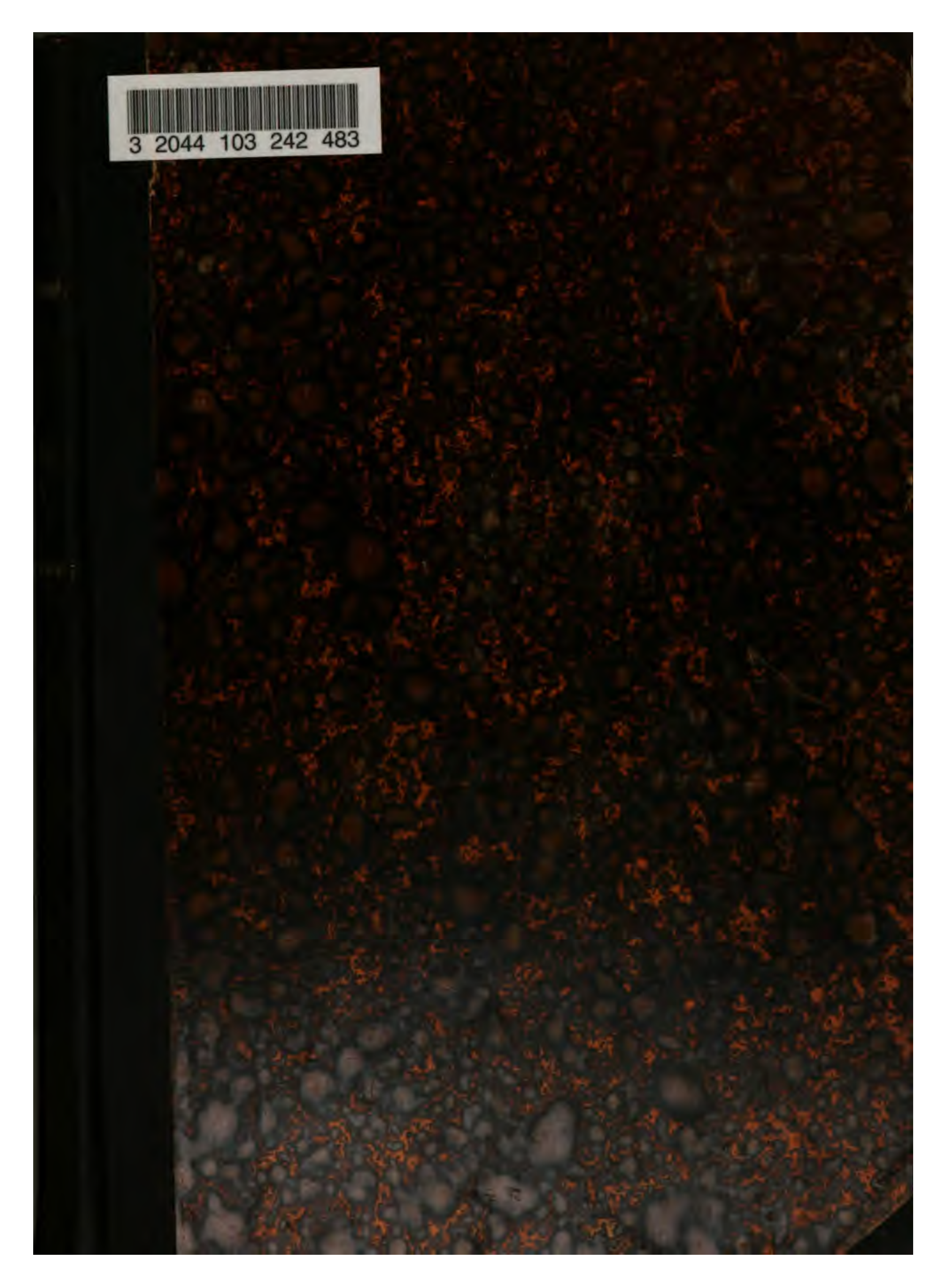
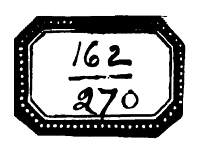





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Geschichte
der
Schweizerischen Neutralität

Von

Dr. Paul Schweizer
a. o. Professor der Universität Zürich

Erster Halbband

Frauenfeld
J. Hubers Verlag
1893

2715

Geschichte

der

Schweizerischen Neutralität

Von

Dr. Paul Schweizer
a. o. Professor der Universität Zürich

Erster Halbband

Frauenfeld
J. Hubers Verlag
1895

Vorwort.

Auf das vorliegende Thema bin ich zuerst durch den im Sommer 1889 entstandenen Streit über die schweizerische Neutralität geführt worden und habe es schon während desselben in einigen gegen eine Darstellung der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung gerichteten Artikeln der Neuen Zürcher Zeitung vom Juli 1889 behandelt. Dabei überzeugte ich mich, daß dieser Stoff im allgemeinen wie im speziell schweizerischen Interesse eine ausführliche, rein wissenschaftliche Darstellung verdiene und machte mich, soweit meine durch Archivverwaltung und Vorlesungen stark in Anspruch genommene Zeit mir Muße ließ, an die Arbeit, die schließlich viel länger gedauert hat und größer geworden ist, als anfangs beabsichtigt war. Daß unterdessen in offiziellem Auftrag von einem erfahrenen Politiker dasselbe Thema bearbeitet wurde, war mir bis zum Erscheinen des ersten Heftes der „Untersuchungen über die Neutralität der Schweiz" von Herrn Dr. Simon Kaiser 1894 unbekannt geblieben, hätte mich aber kaum von der Arbeit abhalten können, da ich mehr die rein historische Seite behandeln wollte und in meinem jedes offiziösen Charakters entbehrenden Werke manches sagen konnte, was sich in einer offiziellen Schrift nicht wohl aussprechen läßt.

Neben den anziehenden und dankbaren Eigenschaften, welche die erstmalige Bearbeitung eines interessanten und zeitgemäßen Gegenstandes hat, bot die Arbeit auch ihre Schwierigkeiten. Von Hause aus Historiker mußte ich mich erst in die Litteratur und Geschichte des Völker- und speziell des Neutralitätsrechtes hineinarbeiten, um eine richtige Grundlage zu gewinnen und den Fehler zu vermeiden, daß falsche Beispiele gewählt und moderne Begriffe auf die Vergangenheit übertragen würden. Dabei konnte allerdings von der an

sich besonders interessanten und reichhaltigen Litteratur über die Neutralität zur See abgesehen werden, da diese für die Schweiz keine Bedeutung hat und auch die Benützung der an der Grenze liegenden Seen sich viel mehr nach dem Territorialrecht als nach demjenigen des offenen, freien Meeres richtet.

Eine Skizzierung der allgemeinen Neutralitätsgeschichte sollte die Eigentümlichkeit der schweizerischen Entwicklung hervorheben. Diese selbst richtig zu begrenzen, war bei dem engen Zusammenhang, in welchem die Neutralitätspolitik mit der ganzen übrigen äußern und innern Politik steht, nicht leicht.

Auf absolute Vollständigkeit habe ich von Anfang an verzichtet. Dieselbe hätte zu einer ermüdenden und ungenießbaren Aufzählung einer endlosen Zahl von gleichartigen Vorgängen und Fällen geführt. Es kam vielmehr darauf an, den Entwicklungsgang im großen Ganzen zu zeichnen und für jede Periode die bezeichnendsten Beispiele der verschiedenartigen Aeußerungen der Neutralität auszuwählen. Dabei lassen sich die positiven Seiten kurz und oft durch bloße Verweisung auf die Uebereinstimmung mit früheren Maßregeln darstellen, während die negativen, d. h. die Verletzungen oder Versuche zu einer den Neutralitätsgrundsätzen entgegengesetzten Politik, eine eingehendere Behandlung erfordern, aber auch am meisten zur Belebung der ganzen sonst eintönigen Darstellung beitragen.

Da auf vollständige Erschöpfung des Stoffes ohnehin verzichtet werden mußte, hat es auch nicht viel zu sagen, daß außer den gedruckten Quellen und Hülfsmitteln fast nur das Zürcher Staatsarchiv in größerem Umfang ausgebeutet werden konnte und andere Archive nur da zugezogen worden sind, wo es absolut notwendig war. An einer erschöpfenden Ausbeutung anderer Archive hinderte mich meine Amtsstellung, die mich an Zürich bindet, mich aber auch in den Stand setzt, dieses Archiv aufs gründlichste zu benützen; dazu kommen noch die reichen Schätze der Zürcher Stadtbibliothek, besonders an ältern Flugschriften. Eine gewisse Lokalfärbung darf ja keinem schweizerischen Werke fehlen. Daß ich mich dabei bemühte, weder in kantonale noch konfessionelle Einseitigkeit zu verfallen, dürfte der Abschnitt über die Breitingersche Politik im dreißigjährigen Kriege deutlich beweisen. Freilich habe ich auch nirgends auf lokale und persönliche Empfindlichkeiten Rück=

sicht genommen, sondern die Dinge geschildert, wie es bei dem hier mitspielenden praktischen Zwecke der Warnung vor falscher Politik notwendig war. Aus demselben Grunde habe ich mich auch einer Kritik des Vorgehens der Bundesbehörden vom Standpunkt der hier entwickelten Auffassung über die Neutralität nicht entziehen können.

Man könnte vielleicht auf Grund des Berner oder des Luzerner Staatsarchives ein ähnliches Werk mit ganz anderen Ereignissen und Beispielen schreiben; jedenfalls bleibt Raum, auf der hier gelegten Grundlage eine große Zahl von Monographien über einzelne Episoden der Neutralitätsgeschichte zu schreiben, wie solche zum Teil auch schon vorliegen.

Da hier das Hauptgewicht auf die Politik der gesamten Eidgenossenschaft, nicht auf lokale Abweichungen zu legen war, habe ich mich in erster Linie an die Abschiede gehalten, bei allen maßgebenden Beschlüssen und Aktenstücken aber auch möglichst, so ungünstig es für Stil und Darstellung war, den Wortlaut des Originals festgehalten, damit der Leser ein Urteil gewinne, wie sehr sich schon die ältern Eidgenossen ihres Neutralitätsprinzips bewußt waren, und der Eindruck vermieden werde, als ob hier moderne Begriffe und Ideen den früheren Generationen untergeschoben würden. Galt es doch gerade zu zeigen, daß der von Vielen der älteren Zeit abgesprochene Neutralitätsbegriff wirklich schon existierte. Aus ähnlichen Gründen ist auch auf Anführung genauer Citate für alle Beweisstellen Wert gelegt.

Da die Arbeit fünf Jahre gedauert, auch die Drucklegung sich lange hingezogen hat und der erste Teil schon Ende 1892 erschienen ist, darf die Litteraturbenützung nicht nach dem Datum des Haupttitels beurteilt werden. So konnte die 1893 in Quiddes Zeitschrift X, S. 199, erschienene Abhandlung Onckens über „Gneisenau, Radetzky und den Marsch durch die Schweiz nach Langres" nicht mehr benützt werden, worin nachgewiesen wird, daß der Durchmarsch doch auch auf militärischen Gründen beruhte und von Radetzky verlangt wurde. Für die Lessinggeschichte 1836 und anderes konnte Treitschkes 1894 erschienener V. Band (S. 755) auch nicht mehr zugezogen werden; indessen bin ich auf Grund der in Zürich liegenden Quellen schon so ziemlich zum gleichen Resultat gekommen, welches Treitschke aus den Berliner Archivalien schöpft. Für die Einleitung kam außer

den Untersuchungen von Dr. S. Kaiser 1894 auch die Lausanner Dissertation von Sidney Schopfer: Le principe juridique de la Neutralité et son évolution dans l'histoire du droit de la guerre 1894 zu spät. Dieselbe enthält manche beachtenswerte Ideen, leugnet aber mit Unrecht das Vorkommen von Neutralität im Altertum und schließt mit einer Definition, welche durch Voraussetzung der modernen Ausbildung des Völkerrechts alle früheren Neutralitätsfälle ausschließen würde, sich mit Umschreibungen hilft und so viel Gewicht auf das Kriegsrecht legt, daß ein selbständiges Recht auf Neutralität gegen den Willen der Kriegführenden gar nicht anerkannt wird. Einige historische Beispiele hat Schopfer S. 90 und 91 meinem Buch entlehnt, glücklicherweise ohne Citat, da er sie mit argen historischen Schnitzern entstellt.

Andererseits gewährt die Verzögerung des letzten Teiles den Vorteil, daß hier noch die über den ersten Teil gefällte Kritik berücksichtigt werden kann. Das Werk hat eine über Erwarten gute Aufnahme bei ausländischen wie bei schweizerischen Rezensenten gefunden und zwar gerade auch der einleitende Teil, bei dem ich mich auf einem mir sonst fremden Gebiete bewegte. Einwendungen sind nur gegen wenige Punkte gemacht worden. Die leicht begreiflichen Bedenken, welche Prof. Dierauer in der Beilage der Allgemeinen (Augsburger) Zeitung vom 22. März 1893 und Dr. H. Escher in der Neuen Zürcherzeitung vom 5. Januar 1893 gegen Verminderung der Internierten durch Entlassung Kranker geäußert haben, lassen sich jetzt an Hand des meinen Vorschlägen entsprechenden französischen Reglements für Kriegsgefangene heben.[1]

Der in der Monatschrift für Offiziere aller Waffen 1893, S. 522, geäußerte Wunsch nach klarerer Fassung der auf Seite 504 aufgestellten Ansicht ist wohl berechtigt, da jenes Beispiel für dieselbe nicht gut paßt. Es kann sich beim heutigen Neutralitätsrecht niemals um widerstandslose Duldung eines Durchzugsversuches handeln, wohl aber kann man sich nach glücklicher Abweisung eines solchen Versuches fragen, ob man deswegen gleich zur Kriegserklärung schreiten und die wieder hergestellte Neutralität aufgeben will. Dies ist namentlich dann nicht notwendig, wenn der Versuch von einer

[1] Vgl. unten S. 121 und 1009.

kleineren Schar irregulärer Truppen ohne Vorwissen des Leiters der betreffenden Armee ausgegangen ist.

Nur von Professor Oechsli sind in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1893, S. 517 und 523 (übrigens unter Anerkennung des einleitenden Teiles) erhebliche Ausstellungen gegen mehrere Punkte der Darstellung gemacht worden. Einige sind als berechtigt anzuerkennen, namentlich was die Haltung der neutralisierten Orte betrifft, da allzu bestimmt behauptet worden ist, daß sie ihre neutrale Stellung ohne Ausnahme beobachtet hätten. Ueber andere Punkte kann man verschiedener Meinung sein; auf zwei jener Ausstellungen muß ich hier noch eintreten, weil sie Hauptpunkte der ganzen Frage betreffen, in welchen ich jeden Zweifel gehoben zu haben glaubte. Oechsli meint (S. 517), meine Ansicht (S. 158), daß die Neutralität einzelner Orte in Kriegen des Bundes selbst gegen außen in der Eidgenossenschaft unbekannt sei, mit den Beispielen des Müsserkrieges und des Verhaltens der katholischen Orte gegenüber den Bündnerwirren des 17. Jahrhunderts widerlegen und deswegen jeden Vorzug der schweizerischen Neutralität vor derjenigen des alten deutschen Reiches bestreiten zu können. Nun waren aber in beiden Fällen und besonders im letzteren, der für diese Vergleichung allein in Frage kommen kann, nur die Graubündner eigentliche Kriegspartei; die evangelischen Städte unterstützten sie nur mit Hülfstruppen, ähnlich wie später die Stadt Straßburg, und waren sich ihrer Neutralitätspolitik sehr bestimmt bewußt. Diese Teilnahme von Zürcher und Berner Hülfstruppen kann unmöglich als ein Krieg der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen bezeichnet werden, und es hieße die ganze Bedeutung der schweizerischen Neutralität verkennen, wenn man ihr wegen dieser gar nicht hieher gehörigen Vorkommnisse den von mir betonten Vorzug vor der in Deutschland üblichen Praxis bestreiten wollte, d. h. vor jenem verfassungsmäßigen Recht der einzelnen Stände, bei einem Verteidigungskrieg gegen eingedrungene Landesfeinde neutral zu bleiben. Wenn Oechsli endlich glaubt, er selbst habe den von mir übersehenen Anfangspunkt der schweizerischen Neutralitätspolitik in den Vermittlungsverhandlungen von 1492 entdeckt, so ist daran zu erinnern, daß Vermittlungsversuche zwischen Mächten, mit welchen Bündnisse bestehen, schon viel früher vorgekommen sind und noch lange keine bewußte oder

gar prinzipielle Neutralität bedeuten. In dem betreffenden Schreiben der Tagsatzung vom 10. August 1492 kommt nichts vor, was über gewöhnliche Vermittlungsphrasen hinausgeht, und am wenigsten eine Betonung grundsätzlicher Neutralität, während das von mir citierte Beispiel von 1508 eine ausdrückliche Neutralitätserklärung mit der technischen Bezeichnung des Begriffes „stillsitzen" enthält.

Für Unterstützung der Arbeit durch Mitteilung von Aktenstücken, Auszügen und Broschüren habe ich meinen Dank auszusprechen den Herren Archivdirektor Hofrat von Arneth und meinem l. Schwiegerpapa Prof. Büdinger in Wien, Herrn Minister Lardy in Paris, den Herren Bundesarchivar Dr. Kaiser, Landesbibliothekar Dr. Geyser und Stadtbibliothekar Professor Blösch in Bern, den Staatsarchivaren Dr. Türler in Bern, Th. von Liebenau in Luzern, Wackernagel in Basel und Herzog in Aarau, Herrn Professor Stern in Zürich, ganz besonders aber meinen Freunden Professor E. Spillmann und Dr. Hermann Escher in Zürich, welche die Korrektur des ganzen Werkes gelesen haben. Letzterer hat schon das Manuskript durchgesehen und ist als Offizier und Militärschriftsteller mein Berater in speziell militärischen Fragen gewesen.

Zürich, im Mai 1895.

Dr. Paul Schweizer.

Inhaltsübersicht.

I. Die historische Entwicklung des allgemeinen Neutralitätsrechtes.

II. Die verschiedenen Anwendungen der Neutralität in der Schweizergeschichte.

III. Das Verhältnis der fremden Bündnisse zur Neutralität.

IV. Die Periode der gelegentlichen Neutralität.

V. Die regelmäßige, aber mehrmals verletzte Neutralität im dreißigjährigen Kriege.

VI. Die prinzipielle Neutralität in den Eroberungskriegen Ludwigs XIV. 1667—1698.

VII. Infragestellung und Wiederbefestigung des Neutralitätsprinzips im spanischen Erbfolgekrieg. 1702—1714.

VIII. Die „vollständige und exakte“ Neutralität gegenüber den spätern Kriegen des 18. Jahrhunderts.

I.

Die historische Entwicklung des allgemeinen Neutralitätsrechtes.

1. Begriffsbestimmung.

Es ist noch nie versucht worden, eine Geschichte der Neutralität zu schreiben, weder im allgemeinen, noch für die Schweiz speziell; ja es wird von einigen Völkerrechtslehrern bestritten, daß die Neutralität, die eine Erfindung der neuesten Zeit sei, überhaupt eine Geschichte habe.[1] In der That würde eine solche Geschichte für die meisten und gerade die bedeutendsten Staaten eine sehr dürftige Zusammenstellung weit auseinander liegender und ganz vereinzelter Fälle von sehr verschiedenem Charakter ergeben; Ausnahmen machen nur Venedig, das in der letzten Zeit der Republik einer prinzipiellen Neutralität, freilich mit schlechter Wahrung und üblem Erfolg, huldigte, und Preußen, das weit häufiger als irgend ein anderer Staat die gelegentliche Neutralität als Mittel seiner Politik benützte und ihr zum großen Teil seinen Aufschwung verdankt. Hat doch schon der große Kurfürst eine Ermahnung zur Neutralität in sein berühmtes politisches Testament aufgenommen.[2] Ganz anders verhält es sich mit der Schweiz, die nicht nur gelegentlich,

[1] Vgl. unten S. 9 die Litteratur. Zugegeben wird eine Geschichte der Neutralität von Heffter S. 259, von Martens jr. § 130, von Bluntschli § 745, Rivier § 67; eher bestritten von Wheaton II, S. 73, von Hall § 19 und 208, von Geffcken § 131 bis 133, obwohl gerade der letztere am meisten Material beibringt, und von Hilty, der S. 13 sagt: „Von einer Geschichte der Neutralität im allgemeinen ist kaum zu reden; dieses Recht ist etwas, was mehr eine Zukunft als eine Vergangenheit besitzt." Damit ist jedoch mehr die Theorie gemeint, während für die Schweiz die praktische Neutralität seit 1515 von diesem Kenner der Schweizergeschichte natürlich zugegeben (S. 27), aber sehr kurz behandelt und in ihrer Bedeutung für die Gegenwart vielleicht zu wenig gewürdigt wird. Einen Ueberblick über die Geschichte der schweizerischen Neutralität gibt auch die italienische Broschüre La Neutralité de la Suisse, Rome 1892, p. 7—25.

[2] Abgedruckt bei Ranke, Preuß. Gesch. II, S. 505: „wann auch zwischen zwei anderen Krieg entstehen sollte, so suchet durch Euere Interposition den Streit beizulegen, aber stehet allezeit in guter Positur, damit Ihr Nachdruck habet." Dagegen verpönt er das „stillesitzen" für den Fall, daß der Kaiser gegen den oliviſchen Frieden von Schweden angegriffen werde.

sondern regelmäßig und prinzipiell seit alter Zeit sich neutral verhalten hat, obwohl auch für dieses Landes Vergangenheit die Existenz wirklicher Neutralität vor 1815 mehrfach bestritten worden ist.

Unter diesen Umständen wird es unerläßlich sein, als Grundlage für eine Geschichte der Neutralität zuerst den Begriff derselben genau zu definieren, die wesentlichen Merkmale derselben aufzustellen, damit in dieser Geschichte nicht Erscheinungen zur Neutralität gerechnet werden, welche diesen Namen nicht verdienen, aber anderseits auch auf die historische Entwicklung hinzuweisen, welche dieses Rechtsverhältnis so gut wie alle andern durchzumachen hatte. Bei einem so bestrittenen Begriff ist es am besten, von dem Aufkommen und der Bedeutung des Wortes selbst und seiner Synonyma auszugehen.

A. Wortbedeutung.

„Neutralitas“ und „neutralis“, abgeleitet von „neuter“, keiner von beiden, bezeichnet das negative Verhalten eines dritten zu zwei anderen. Daß es sich ausschließlich auf den Fall des Krieges zwischen den zwei anderen bezieht, liegt zwar nicht in diesem Wort, wohl aber in einem andern Ausdruck, den der erste Völkerrechtstheoretiker Hugo Grotius in seinem Werke „De jure belli ac pacis“ 1625 dafür braucht, „medii in bello.“[1] Obwohl die Worte „neutralis“ und „neutralitas“ damals schon in Verträgen romanischer Völker gebräuchlich waren, scheint der klassisch gebildete Holländer sie doch vermieden zu haben, weil die Römer das Substantiv gar nicht und das Adjektiv nur in grammatischem Sinne brauchten. In den seltenen Fällen, wo überhaupt in der römischen Geschichte etwas der Neutralität Aehnliches vorkommt, begnügten sich die römischen Schriftsteller mit der Umschreibung „neutrius partis esse“,[2] oder sie brauchten eben den von Grotius ihnen entlehnten Ausdruck „medios esse“[3] oder „quiescere.“[4]

---

[1] Ihm schlossen sich auch noch spätere lateinisch schreibende Theoretiker an, wie Christ. Wolf, De jure gentium § 672: „in bello medii, ... dicuntur vulgo neutrales.“ Uebrigens redet schon ein holländisches Edikt von 1640 von „neutraliteit“.

[2] Sueton, Caesar 75: „medii ac neutrius partis“ und Sueton, Nero 2: „medii ac neutram partem sequentes.“ Aehnlich Cicero ad fam. X, 31, 2.

[3] Cicero ad Atticum X, 8, 4: „medios esse iam non licebit“, und X, 10, 2: „qui se medium esse volt, in patria manet.“ Vell. I, 9, 2: „Eumenes in eo bello medius fuit.“

[4] Nepos Att. 7, 3: „Attici quies ... Caesari fuit grata.“ Cic. ad Att. IX, 10, 10: „quod quierim.“ Livius XXVI, 25, 2: „ut Illyrios finitimasque iis urbes a tergo metu quietas Macedonia haberet.“ — Mein Freund, Prof. E. Spillmann, hat mir diese letztern Citate geliefert.

Diese letztere Auffassung, welche der Kriegsbewegung die Ruhe des Friedens als positiven Begriff entgegenstellt, findet sich ähnlich schon bei den Griechen in ihrem ἡσυχίαν ἄγειν[1]; dem erstern lateinischen Ausdruck entspricht anderseits, was bisher übersehen worden ist: ἐκ τοῦ μέσου καθῆσθαι (Herodot), οἱ διὰ μέσου = medii (Xenophon). Ja viel früher noch tritt diese Anschauung im Hebräischen bei Jesaja auf, wenn er seinem Volke den Rat gibt, ohne Bündnisse mit Aegypten und Assyrien ruhig zu bleiben und stille zu sitzen.[2] Wiederum findet sich dasselbe Bild bei den alten Indern im Gesetzbuch des Manu, zwischen 200 vor und 100 nach Christi Geburt, und in andern Werken als technischer Ausdruck benützt.[3]

Im Mittelalter wurde das neugebildete Substantiv „neutralitas“ ebenso wie das Adjektiv zunächst nur in der Naturwissenschaft und Medizin[4] gebraucht; erst gegen Ende des Mittelalters, in der Entstehungszeit der eigentlichen Diplomatie, tritt es bei Historikern, wie Froissart[5] und Dietrich Engelhusen,[6] und endlich auch in der offiziellen Sprache der Politik auf, zunächst jedoch in der Kirchenpolitik, als 1408

---

[1] Herodot VII, 150. Thukydides II, 71, 72. Ein ebenso bezeichnendes Beispiel, Thukydides VI, 80 und 88, das den Neuern ganz entgangen, citiert schon eine Flugschrift von 1632: Hermokrates warnt die Kamariner vor Neutralität. Dennoch beschließen sie, als Bundesgenossen beider Teile μηδετέροις ἀμύνειν. Es ist daher gar nicht richtig, wenn Piccioni, Essai sur la neutralité perpétuelle, 1891, p. 23 behauptet, ein Wort für Neutralität existiere gar nicht in der altgriechischen Sprache; noch viel weniger, wenn er p. 25 aus der Nichtbenützung des Wortes durch Grotius schließt, es sei erst am Ende des 17. Jahrhunderts aufgekommen.

[2] Jesaja XXX, 7 und VII, 4. Hitzig übersetzt ersteres: „durch Ruhigbleiben werdet ihr gerettet werden“; letzteres: „hüte dich und sei still“; die Vulgata: „si quiescatis“; „vide ut sileas“; Septuaginta: φυλάξαι τοῦ ἡσυχάσαι.

[3] Englische Uebersetzung: The sacred Books of the East, translated ... and edited by Max Müller 1886, Vol. XXV. The laws of Manu, chap. VII (the king), Article 155, 158, 177, 180, 211. Das Original braucht, wie mir Herr Prof. Kägi mitteilt, überall den Ausdruck „ud-âsîna“, Part. Präs. von der Wurzel „âs“ (sitzen) und Präfix „ud“ (hinauf, hinaus, aus), der Abgesondertsitzende; „ud-âs“ ist in der Litteratur gebräuchlich für „unbeteiligt sein, sich gleichgültig oder passiv verhalten.“ Dasselbe Wort steht auch in dem wohl noch etwas später abgefaßten Lehrgedicht Bhâgavad-gîta VI, 9 und Yânavalkya I, 344.

[4] Johannes Sarisber. lib. II, Policrat. cap. 2: „futuram etiam sanitatem aut aegritudinem aut statum, quem dicunt neutralitatem“; vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis.

[5] Froissart II, III, 48 et 50: „Ceux de Hainaut demeurent neutres.“ Vgl. Littré, Dictionnaire II, 718.

[6] Nova Chronica magistri Theodorici Engelhusen ed. Leibniz Scriptores rerum Brunswicarum II, 1136: „Anno 1394 prope Herbipolim bellum inter episcopum et cives ... Francigenae facti fuerunt neutrales.“

der König von Frankreich auf Rat seiner Universität zur Hebung des Schisma die Neutralität zwischen den Päpsten von Rom und Avignon erklärte.[1] Dagegen kam, als König Wenzel von Böhmen 1409 und das deutsche Reich 1438 im Streit zwischen Papst Eugen IV. und dem Basler Konzil diesem Vorgang folgten, das in Frankreich gebrauchte Wort noch nicht zur Anwendung.[2] In einem Vertrag zwischen England und Dänemark 1465 wird der bezeichnende Ausdruck „guerrarum abstinentia“ gebraucht.[3]

Die deutsche Sprache hat bekanntlich kein Wort für den Begriff neuter und griff für Bezeichnung der Neutralität zu Ausdrücken, die zufällig oder in absichtlicher Anlehnung wieder mit dem klassischen quiescere und ἡσυχίαν ἄγειν übereinstimmen. Wenigstens bei den Eidgenossen und wohl auch in Deutschland war seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts „stille sitzen“ der gebräuchlichste Ausdruck.[4] Später im 16. Jahrhundert heißt es auch „unparteiisch sein“, „Unpartyschung“[5] oder „sich fremder Fürsten müßigen“, letzteres ein speziell schweizerischer und republikanischer Begriff, der sich mit dem der Neutralität nicht genau deckt und weitern Umfang hat.[6] Für eine gewisse Art der

[1] Durch Edikt vom 25. Mai 1408: „decrevimus talem amplecti neutralitatem“ (Bulaeus, Hist. universitatis Paris. V, 147).

[2] Müller, Reichstagstheatrum, wie selbiges unter Kaiser Friedrichs V. Regierung gestanden I, S. 30. Die Erklärung der Kurfürsten wird nur vom Herausgeber 1713 als „instrumentum neutralitatis“ bezeichnet; im Text selbst kommt der Ausdruck nicht vor, es heißt nur: „nullam partem adversus alteram de praesenti quomodolibet fovere proponimus ... et animos nostros suspensos retinebimus ...“ Ebensowenig wurde das Wort bei Erneuerung dieses Beschlusses 1439 und 1441 gebraucht, daselbst S. 48 und 56; wohl aber in der Bulle Eugens von 1447 betreffend den Rücktritt des Kaisers und eines Teiles der Fürsten von jener Neutralität: „nonnulli principes nationis Germanicae in quadam neutralitate et animorum suspensione usque in praesentem diem se tenuerint ...“: ein Beweis, daß das Wort in Deutschland selbst für lateinische Aktenstücke bedeutend später in Gebrauch kam als in Italien und Frankreich. Darüber ist auch zu vergleichen: Bachmann, die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität von 1438—1477, im Archiv für österreich. Geschichte, 75. Band, 1890.

[3] Dumont, Corps universel diplom. III, 1, p. 586.

[4] In den Abschieden findet er sich zum ersten Mal im Bündnis von Bern und Solothurn mit dem Markgrafen Rudolf von Hochberg vom 31. Mai 1399: „wenn die eine Partei ein Krieg angeht, ist die andere zum stillesitzen verpflichtet“; vgl. Abschiede I, S. 455. Doch ist zu vermuten, daß er schon früher gebraucht wurde. Abschiede II, S. 169 und 175 heißt es „geruwet sitzen“, „ruhig sitzen“ und in der Zürcher Instruktion 1536 „sich rüwigen.“ Noch im politischen Testament des großen Kurfürsten heißt es „stillesitzen.“

[5] Z. B. an der Junitagsatzung von 1536, vgl. Abschiede IV, 1 c, S. 710, die weiter unten IV, 2, E, b citierte Stelle.

[6] Zuerst im Antrag der Julitagsatzung von 1495, Abschiede III, 1, S. 488,

Neutralität, die Zusicherung derselben für ein Grenzgebiet seitens des neutralen und eines kriegführenden Staates, wurde auch das Wort „Sicherheit" gebraucht, dessen lateinische Form übrigens schon 1298 im Breve curiae maris von Pisa vorkommt.[1] Zu Gunsten dieses allen Sprachen gemeinsamen Ausdrucks widersetzten sich die Eidgenossen, in deren Heimat am frühesten die deutsche Sprache in die Urkunden eingeführt worden war, noch 1678 so hartnäckig der Anwendung des ihnen wenig geläufigen und unübersetzbaren französisch-mittellateinischen Fremdwortes Neutralität, daß der französische Gesandte Gravel am 8. Oktober an die Tagsatzung schrieb: „Sa Majesté... trouve étrange que vous vous declariez toujours si positivement pour le mot de seureté, pendant que j'ay donné à entendre que sa Majesté estimait estre conforme à la raison et à l'usage, qui s'est pratiqué de tous temps, que l'on employast le mot de neutralité."[2] Doch gelangte um diese Zeit das Fremdwort, das seit 1536 ganz vereinzelt[3] und sehr selten angewendet worden war, zur Herrschaft in der Schweiz wie in ganz Europa. Besonders häufig wurde das Wort in Deutschland während des dreißigjährigen Krieges gebraucht.

Diese Sprachentwicklung zu Gunsten eines nur den Gelehrten verständlichen und zudem noch schlecht gebildeten mittellateinischen Wortes ist speziell für die Schweiz zu bedauern, da hier die Neutralität nicht ein bloß Diplomaten interessierendes Mittel der Politik, sondern das eigentliche Prinzip der Politik nach außen ist und darum dem ganzen Volke verständlich sein sollte. Nicht allein der Form, auch des Inhalts wegen ist der Ausdruck unglücklich, da er nur die negative Seite hervorhebt, während die früher in der Eidgenossenschaft wie im ganzen Mittelalter und bei den alten Römern, Griechen und Israeliten ganz übereinstimmend gebrauchten Ausdrücke des Ruhestandes oder Stille-

---

und bei allen weitern Verhandlungen über diesen Antrag, namentlich auch von Zwingli; vgl. die unten im Abschnitt III, 4 citierten Stellen.

[1] Citiert von Geffcken in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts IV, S. 616.

[2] Originalschreiben im Staatsarchiv Zürich, Akten „Neutralität." 1704 brauchte der kaiserliche Gesandte für die Neutralisierung der rheinischen Waldstätte das Wort „Inaktion." Staatsarchiv Luzern, Akten „Neutralität."

[3] Abschiede IV, 1 c, S. 710: „unpartyschung und neutralitet" in einem Antrag von Zürich, vgl. unten IV, 2, E, b. Doch ist für sprachliche Untersuchungen die gedruckte Abschiedsammlung nur mit größter Vorsicht zu benützen, und stets empfehlenswert, auf die Originale zurückzugehen, so zeitraubend dies auch sein muß. Die Bearbeiter haben eben bei Herstellung einer zusammenfassenden Redaktion der ganz verschieden gefaßten Originalabschiede der verschiedenen Orte sehr häufig moderne Ausdrücke an Stelle der verschiedenen zeitgenössischen gesetzt. Abgesehen von diesem einzigen Beispiel scheint in eidgenössischen Aktenstücken das Wort „Neutralität" nicht vor dem 17. Jahrhundert vorzukommen.

sitzens doch auch einen positiven Gehalt haben, indem sie die Ruhe des Friedens mit all ihren Segnungen den wilden und verheerenden Bewegungen des Krieges gegenüberstellen und den letztern als den Ausnahmezustand und als etwas Negatives erscheinen lassen. Man braucht kein Sprachreiniger zu sein, um diese Entwicklung zu bedauern; aber eben weil sich der Sprachgebrauch nicht machen läßt und schließlich die angeführten deutschen Ausdrücke doch für den technischen juristischen Begriff zu unbestimmt erscheinen, wird dem Uebelstand nicht anders abzuhelfen sein, als durch Ergänzung des mangelhaften Wortbegriffs mit einer inhaltlichen Definition.

B. Juristische Definition.

Die verschiedenen Ausdrücke, die doch in verschiedenen Sprachen sich merkwürdig genau entsprechen, heben schon verschiedene Seiten des Begriffs hervor. Wenn die einen das ruhige und unparteiische Verhalten im Krieg ins Auge fassen, so hebt der mittellateinisch-französische, nun aber zur allgemeinen Herrschaft gelangte Ausdruck mehr die negative Seite, die bloße Nichtbeteiligung am Streite zwischen zwei anderen hervor, ergänzt aber ganz richtig den erstern Ausdruck dahin, daß es sich nur um ein ruhiges Verhalten gegenüber zwei anderen Parteien handelt. Alle Ausdrücke zusammengenommen zeigen also, daß das Verhältnis der Neutralität immer einen Krieg zwischen zwei anderen Parteien voraussetzt, bei welchem das Subjekt des Begriffs sich nicht beteiligt, sondern im Gegenteil seinen Ruhestand aufrecht erhält. Im Frieden gibt es keine Neutralität; auch die sogenannte ewige Neutralität und die Neutralisation tritt erst mit Beginn eines Krieges zwischen anderen Staaten in Wirksamkeit; im Frieden ist sie latent.[1]

In dieser Beschränkung auf den Kriegsfall stimmen die Definitionen aller Völkerrechtslehrer mit einer einzigen Ausnahme[2] überein,

[1] So drückt sich sehr zutreffend auch Rivier aus (§ 67) mit diesem von mir schon vor Erscheinen seines Werkes (1889) angewendeten Ausdruck. Es wäre ganz überflüssig, eine so zweifellose Wahrheit auszusprechen und erst noch zu beweisen, wenn nicht bei den Erörterungen über die schweizerische Neutralität seitens der Nordd. Allg. Zeitung vom 25. Juni 1889 die inhaltliche ebenso wie die Wortbedeutung des Begriffes so vollständig außer Acht gelassen worden wäre, daß sie von Verpflichtungen eines neutralen Staates mitten im Frieden in seinem eigenen Konflikt mit einem einzigen andern, nicht kriegführenden Staate über eine reine Polizeifrage redeten; ein dreifacher Fehler, da jedes dieser drei Momente für sich allein schon die Anwendung des Neutralitätsbegriffes ausschließt.

[2] Bulmerincq in Marquardsens Handbuch f. öffentl. Recht I, 2. Völkerrecht § 17, aber nur mit Bezug auf die neutralisierten Staaten, wie unten näher ausgeführt wird. Schon das Wort „Neutralisation" spricht dagegen.

wie schon darin, daß sie das Neutralitätsverhältnis als Teil oder Anhang des Kriegsrechtes behandeln. Keinem einzigen ist es eingefallen, von Pflichten der Neutralität im Frieden zu reden, höchstens verlangen sie die Vermeidung einseitiger Verbindlichkeiten für einen künftigen Kriegsfall. Nur Diplomaten, die Nebenabsichten verfolgten, ist solches zuweilen begegnet. Wie die ersten Begründer des Völkerrechtes, die Holländer Hugo Grotius[1] und Bynkershoek,[2] mit ihren Ausdrücken „medii in bello" und „non hostes",[3] so definieren in dieser Beziehung trotz aller übrigen Abweichungen unter einander auch noch die neuesten Theoretiker die Neutralität übereinstimmend als Nichtbeteiligung eines Staates am Kriege anderer.

Die Aufzählung der hauptsächlichsten Autoritäten und ihrer Definitionen mag zugleich als Litteraturübersicht dienen:[4]

Der erste, der sich überhaupt mit der Theorie des Völkerrechtes und dabei auch mit der Neutralität beschäftigte, ist der berühmte Holländer Polyhistor Hugo Grotius, Huig de Groot, geboren zu Delft 1583, gestorben 1645, auch in diplomatischem Dienst für Holland, Schweden und Frankreich thätig, wobei er mit der eidgenössischen Neutralitätsfrage in praktische Berührung kam.[5] Sein 1625 zuerst und 1631 zum zweiten Mal erschienenes Werk „De jure belli ac pacis" ist von naturrechtlichen Ideen beherrscht und handelt freilich äußerst kurz in lib. III, cap. 17 von der Stellung der Neutralen, die er mit den Ausdrücken „medii in bello" und „qui a bello abstinent" definiert. Aehnlich äußert sich sein jüngerer Landsmann Bynkershoek, geboren 1673, in seinen „Quaestiones juris publici" 1737, lib. I, cap. IX: „non hostes appello, qui neutrarum partium sunt nec ex foedere his illisve quicquam debent."

M. de Vattel, geboren 1714 im Fürstentum Neuchatel, kursächsischer Gesandter in Bern, auch in diplomatischen Diensten Preußens, der erste, der das Neutralitätsrecht etwas ausführlicher entwickelt hat und trotz seines naturrechtlichen Standpunktes nicht ohne Geschick, sagt in seinem „Droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués" etc. London 1758, II, § 103: „les peuples neutres dans

---

[1] De jure belli ac pacis lib. III, cap. 17: „De his qui in bello medii sunt."

[2] Opera omnia 1761 Cöln, II, p. 179: „de statu belli inter non hostes."

[3] Auch hiefür kann man auf das Griechische verweisen: ἀπόλεμος ἡσυχία. Dionys. v. Halicarn.

[4] Die Definitionen von 25 Völkerrechtslehrern sind bei Calvo übersichtlich zusammengestellt; hier mögen nur diejenigen der bedeutendsten neuern Autoritäten Erwähnung finden.

[5] Vgl. unten V, 6, A die Darstellung des dreißigjährigen Krieges und Grotius, Epistolae 788.

une guerre sont ceux qui n'y prennent aucune part, demeurant amis communs des deux partis et ne favorisant point les armes de l'un au préjudice de l'autre." § 104: „Cette impartialité, qu'un peuple neutre doit garder, se rapporte uniquement à la guerre."

Christian v. Wolf, Professor in Halle und preußischer Geheimrat, definiert im „Jus gentium", Halle 1749, § 672: „in bello medii dicuntur, qui neutri belligerantium parti adhaerent, consequenter bello sese non immiscent." Positiver wird Wolf dann bei Aufstellung der Bedingungen, § 683.

Georg Friedrich von Martens, geboren in Hamburg 1756, Professor in Göttingen, Staatsrat des Königreichs Westfalen, hannoverscher Bundestagsgesandter, hat in seinem zuerst 1788, dann in dritter Auflage 1821 zu Göttingen erschienenen „Précis du droit des gens moderne" (deutsch 1796) § 305 die Definition gegeben: „continuer ses relations amicales envers chacune des parties belligérantes."

Klüber, geboren in Fulda 1762, Professor in Heidelberg, badischer Staatsrat, preußischer Legationsrat, definiert in seinem 1819 zu Stuttgart erschienenen „Droit des gens moderne de l'Europe", 1851 in deutscher Bearbeitung von Morstadt herausgegeben, § 279: „Neutral heißt, wer keinem der kriegführenden Teile in dem Kriege Beistand leistet."

Henry Wheaton, amerikanischer Gesandter in Berlin, gibt in seinen „Eléments du droit international", 1848, II, p. 73 nur eine historische Zusammenstellung der Ausdrücke für Neutralität anstatt der versprochenen Definition, wenn man sie nicht in dem Satze sehen will: „droit de jouir de la paix, pendant que des nations voisines se feraient la guerre", was aber hier nur als ein dem Altertum unbekanntes Recht bezeichnet ist.

A. W. Heffter, geboren zu Schweinitz 1796, Professor in Berlin, sagt in seinem „Europäischen Völkerrecht" 5. Auflage 1867 (das man aber für seine eigene Ansicht nicht in der ganz veränderten Bearbeitung Geffckens, 7. Ausgabe 1881, benützen darf), § 144: „Neutral in der weitern Bedeutung ist jeder Staat, welcher an einem Kriege nicht als Hauptpartei teilnimmt." — „Der allgemeine Charakter dieses Verhältnisses ist: Fortbestand aller Rechte des Friedens mit Parteilosigkeit und ohne Feindseligkeit gegen die Kriegführenden."

J. C. Bluntschli, geboren in Zürich 1808, der als Zürcher Staatsmann und Geschichtschreiber die Geschichte der schweizerischen Neutralität am besten kennt und so die historische mit der juristischen Bildung vereinigt, hat in dem aus seinen berühmten Vorlesungen über Völkerrecht zu München und Heidelberg hervorgegangenen klassischen Werke „Das moderne Völkerrecht" (1868 und 1878) die geistvollste

und trotz ihres kleinen Umfanges umfassendste Bearbeitung geliefert, die den Spätern als eine im ganzen nicht übertroffene Grundlage diente. Er definiert die Neutralität in § 742: „Neutral sein heißt Nichtbeteiligung an dem Kriege dritter (? anderer) und daher Behauptung der Friedensordnung für den eigenen Bereich. Neutral heißen die Staaten, welche weder Kriegspartei sind, noch zu Gunsten oder zum Nachteil einer Kriegspartei an der Kriegführung teilnehmen."

A. v. Bulmerincq, geboren 1822, Professor in Heidelberg, gestorben am 20. August 1890, sagt in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Auflage 1881, II, S. 863: „Die Uebung von Neutralitätspflichten ist (abgesehen von den Neutralisationen) bedingt durch einen gleichzeitigen Krieg unter zur Kriegführung berechtigten Teilen; deshalb beginnen die Pflichten dritter Staaten als neutraler nicht vor dem Krieg" und in seinem kurzen Völkerrecht in Marquardsens Handbuch für öffentliches Recht, 1884, I, 2, § 92: „Neutral ist nur derjenige Staat, welcher keinem Kriegführenden Hülfe leistet, noch denselben begünstigt." Es mag gleich hier noch eine Kuriosität dieses Autors hinzugefügt werden, mit der er ganz allein steht: die Behauptung, daß die Neutralität auf einen sogen. Bürgerkrieg, den nur eine unentwickelte Theorie als Krieg bezeichne, keine Anwendung finden könne, z. B. gegenüber dem amerikanischen Bürgerkrieg. Nicht nur ist gerade dieses Beispiel falsch, sondern die ganze Geschichte der Neutralität widerlegt diese Behauptung, da vielmehr die Neutralität am frühesten und häufigsten bei Bürgerkriegen aufgetreten ist. Bulmerincq scheint denn auch diese 1881 im Holtzendorffschen Rechtslexikon ausgesprochene Ansicht selbst aufgegeben zu haben, da er sie in Marquardsens Handbuch I, 2 nicht mehr wiederholt. Einem Bürgerkrieg gegenüber haben die übrigen Staaten gerade wie bei jedem andern Kriege freie Hand, sich zu beteiligen oder nicht und die beiden Kriegsparteien als berechtigte Kriegführende zu betrachten oder nur die eine, z. B. die bisherige Regierung, gegenüber einer revolutionären Partei. Im letztern Falle können sie allerdings die Regierung direkt unterstützen oder wenigstens mit Lieferungen von Kriegsmaterial; aber dann sind sie nicht neutral. So wollte im Sommer 1891 der chilenische Diktator Balmaceda Kriegsschiffe auf französischen Werften reparieren lassen; trotz Protestes der chilenischen Kongressistenpartei entschieden die französischen Gerichte, es gebe nur eine rechtmäßige Regierung in Chili und die Kongressisten seien nicht als kriegführende Partei anzuerkennen. Allein die französische Regierung gestattete die Herstellung doch nicht, so wenig als die italienische und englische, und der Kreuzer „Presidente Pinto" mußte zur Germaniawerft in Kiel seine Zuflucht nehmen, um dort die Herstellung zu

bewerkstelligen und sogar Kanonen aufzunehmen, welche die englische Privatfabrik Armstrong nicht in einem englischen Hafen liefern durfte. (Vgl. Berliner Nat.-Ztg. und Münchner Allg. Ztg. vom 26. August 1891.)

Friedrich Martens, Professor in Petersburg, sagt in seinem 1886 erschienenen Völkerrecht, II, § 129: „Neutralität ist der Zustand eines Staates, in welchem er keinerlei aktiven Anteil an einem zwischen zwei anderen Mächten stattfindenden Kriege nimmt. Das Neutralitätsrecht ist der Inbegriff der Gesetze und Normen, welche die juristische Lage der Neutralen während des Krieges definieren." § 138: „Das Neutralitätsrecht tritt in Funktion mit dem Augenblick der Eröffnung des Krieges und hört mit der Beendigung desselben wieder auf. In Friedenszeiten kann eben keine Neutralität existieren."

Ch. Calvo, argentinischer Gesandter in Berlin, Mitbegründer des Instituts für Völkerrecht, hat das umfangreichste Werk über Völkerrecht geschrieben, das sich aber mehr durch sorgfältige Zusammenstellung der Ansichten anderer auszeichnet als durch eigene neue Gedanken: „Le droit international théorique et pratique", 4e édition, 1888. Er behandelt auch die Neutralität sehr ausführlich mit zahlreichen Beispielen aus der neuesten Geschichte im IV. Band und stellt in § 2492 nach Anführung der Definitionen von 25 andern Autoritäten[1] seine eigene auf: „l'état d'une nation qui, pendant que d'autres se font la guerre, ne prend aucune part, directe ou indirecte, aux hostilités", und § 2493: „la non-participation à une lutte engagée entre deux ou plusieurs autres nations."

F. H. Geffcken, geboren in Hamburg 1831, emeritierter Professor von Straßburg, hat in seiner Darstellung der Neutralität in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 1889, IV, S. 605 ff., die nächst der Bluntschlis als die bedeutendste bezeichnet werden dürfte und sich namentlich auch durch historische Beispiele auszeichnet, den Begriff Neutralität definiert als „Zustand unparteiischer Nichtteilnahme an einem bestehenden Kriegszustand. Der Neutrale muß einerseits sich jeder Handlung enthalten, welche die Kriegführung des einen oder des andern Teils begünstigen würde, kann aber anderseits verlangen, innerhalb dieser Grenzen seine friedlichen Beziehungen mit beiden Teilen gleichmäßig fortzusetzen. Von Rechten und Pflichten der Neutralität ist erst die Rede, wenn zwischen zwei anderen Parteien der Kriegszustand unzweifelhaft ist."

---

[1] Hier sind noch weitere Definitionen zu finden aus Werken, die mir in Zürich nicht zu Gebote standen; auf absolute Vollständigkeit kam es mir ohnehin bei diesem einleitenden Abschnitt nicht an, und auf Artikel von Zeitschriften habe ich mich überhaupt hier nicht einlassen wollen.

A. Rivier, geboren in Lausanne, Professor in Brüssel, in seinem Lehrbuch des Völkerrechts, 1889 (Handbibliothek des öffentl. Rechts ed. Kirchenheim IV), § 67: „Die neutralen Staaten sind gemeinsame Freunde, wenigstens nicht Feinde, der Kriegführenden. Ohne Krieg ist der Begriff der Neutralität kein effektiver, kein verwirklichter Begriff, nur, und zwar in teilweise latentem Zustande, hinsichtlich der neutralisierten Staaten existiert eine Neutralität auch in Friedenszeiten.“ [1]

Der Amerikaner W. E. Hall gibt in seinem in vielen Beziehungen ausgezeichneten Werk „A Treatise on international law“, 3. ed., 1890, Oxford, gar keine Definition der Neutralität, hebt aber sehr richtig hervor, daß die Neutralität sich aus zwei Quellen entwickelt habe, der Eifersucht der Kriegführenden und den Bemühungen der Neutralen, mit beiden Parteien friedliche Beziehungen zu erhalten; daß daher auch zwei entgegengesetzte Auffassungen mit einander streiten, deren eine die Interessen der Kriegführenden, die andere diejenigen der Neutralen bevorzuge. (S. 76, § 19.)

Ganz entsprechend den verschiedenen Auffassungen, welche sich schon in der Wortbezeichnung der verschiedenen Sprachen geltend machen, lassen sich unter diesen Definitionen älterer und neuerer Völkerrechtslehrer verschiedene Richtungen erkennen. Die einen, wie die von Grotius, Bynkershoek, Wolf, Klüber, Bulmerincq in Marquardsens Handbuch, Friedrich Martens junior und Calvo haben den Begriff rein negativ und ausschließlich vom Standpunkte der Kriegführenden aus gefaßt, werden daher dem positiven Gehalt der Neutralität nicht gerecht, während der ältere Martens nur die positive Seite hervorhebt; beide Seiten hat zuerst Vattel neben einander gestellt, aber den formellen Fehler begangen, daß er schon einzelne Bedingungen der Neutralität in die Definition hineinzieht, statt sie erst als Folgen daraus zu entwickeln. Zudem definieren manche, wie Heffter, der jüngere Martens und Bulmerincq in Holtzendorffs Rechtslexikon, den Begriff so weit, daß ihre Definitionen wohl für die unvollkommene Neutralität der Vergangenheit, nicht aber für den gegenwärtigen Begriff gelten können; oder, wie schon Bynkershoek, Bulmerincq in Marquardsens Handbuch, Geffcken und Calvo, umgekehrt zu eng für das weniger strenge Neutralitätsrecht der Vergangenheit. Diese letztern Definitionen kann man für den heutigen Standpunkt gelten lassen, aber gerade für die hier beabsichtigte

[1] Diesen Abschnitt hatte ich schon vollendet, als ich Riviers 1889 erschienenes Werk zu Gesicht bekam; es freut mich sehr, zu sehen, daß ein so bewährter Fachmann in den meisten Fragen, wo ich mich gegen einige andere Völkerrechtslehrer glaubte aussprechen zu sollen, mit mir übereinstimmt, und ich habe daher überall die Ansichten Riviers nachgetragen.

historische Darstellung der Rechtsentwicklung sind sie ungenügend. Vermieden sind alle diese Fehler im ersten Satz der Definition Bluntschlis: „Neutralität heißt Nichtbeteiligung an dem Kriege anderer und daher Behauptung der Friedensordnung für den eigenen Bereich." Dagegen geht der zweite Satz, den Bluntschli noch beifügt, „Neutral heißen die Staaten, welche weder Kriegspartei sind, noch zu Gunsten oder zum Nachteil einer Kriegspartei an der Kriegführung teilnehmen" schon wieder über den Charakter einer Definition hinaus und zu weit in die Bedingungen ein und führt darunter gerade solche an, welche für das Neutralitätsrecht älterer Zeiten nicht gelten; er ist also für den vorliegenden historischen Zweck zu eng, für die ältere Zeit unpassend, aber auch für die Neuzeit überflüssig und nicht zur Definition gehörig. Das einfache Wort „Nichtbeteiligung" läßt einen gewissen Spielraum für die laxere Auffassung früherer Zeiten, gibt aber doch schon die Grundlage für die allmähliche Entwicklung strengerer Bedingungen. Der erste Satz ist auch für den heutigen Neutralitätsbegriff vollkommen genügend, ohne die frühern auszuschließen, und namentlich sein positiver Teil ist so glücklich ausgedrückt, daß sich alle Bedingungen, Pflichten wie Rechte der Neutralität als unmittelbare Konsequenzen daraus ergeben. Die schwierigsten Detailfragen können nach dem Grundsatz gelöst werden, daß die Friedensordnung fortdauert, somit alle Folgen und Einflüsse des Kriegsrechtes auf neutralem Boden ausgeschlossen sind. Die Neutralität ist hier nicht die bloße ängstliche Nichtbeteiligung am Krieg, ein negativer Ausnahmezustand; sie erscheint im Gegenteil als die aktive und absichtliche Beibehaltung der regelmäßigen Friedensordnung, und der Krieg bildet die Ausnahme. Darum wird diese Definition auch am besten demjenigen Staat gerecht, welcher die dauernde Neutralität zum Prinzip seiner Politik gemacht hat. In der Behauptung der Friedensordnung liegt die ganze große Bedeutung des Neutralitätsprinzips für die Menschheit ausgedrückt: an den neutralen Grenzen brechen sich die Wogen des Krieges; hier finden auch alle Fremden Zuflucht, die sich aus dem Kriegsgetümmel in ein friedliches Land retten wollen. Am schönsten hat dies Berner in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch ausgedrückt: „Das Recht der Neutralität ist eine der großen ethischen Mächte der Neuzeit; es konzentrieren sich in ihm die schönsten Humanitätsbestrebungen. Mit jedem Jahre entfaltet es sich mehr, immer kräftiger dämmt es den Krieg ein. Jeder neue Satz, der aus dem Begriff der Neutralität gezogen und durchgesetzt wird, ist ein neuer Sieg der Gesittung und des Friedens."

Der erste Satz der Bluntschlischen Definition umfaßt also alles, was in den andern Definitionen Richtiges enthalten ist, und trifft für

ältere und neuere Zeiten zu; dieser Definition schließt sich dieses vorwiegend historische Werk am besten an.

Die Definition trifft auch dann zu, wenn der betreffende Staat nur bei einem von zwei gleichzeitigen Kriegen neutral bleibt, am andern aber sich beteiligt; denn er bewahrt dann wenigstens dem erstern Krieg gegenüber die Friedensordnung und behält alle aus ihr hervorgehenden Rechte und Pflichten, obgleich er sich selbst einer andern Partei gegenüber im Kriegszustand befindet. Solche Fälle sind mehrfach vorgekommen. So z. B. erklärte sich Preußen im nordischen Krieg zwischen Schweden und Rußland neutral, während es gleichzeitig am spanischen Erbfolgekrieg teilnahm.[1] Venedig blieb im europäischen Kriege meistens neutral, während es gegen die Türken Krieg führte. Die Neutralität ist eben jedem Krieg gegenüber eine neue und besondere und bezieht sich nicht sowohl auf den friedlichen Zustand eines Staates an und für sich, als auf sein Verhältnis zu einem bestimmten Krieg. Es ist daher nicht nötig, für solche Fälle den Begriff einer teilweisen Neutralität aufzustellen.

2. Ueberblick über die allgemeine Geschichte der Neutralität.

A. Altertum.

Der späte Beginn der Theorie gestattet noch keineswegs den von einigen Völkerrechtslehrern gezogenen Schluß, daß auch in der Praxis vor dem 17. Jahrhundert kein Neutralitätsrecht und überhaupt keinerlei Neutralitätsverhältnisse existiert hätten. Im Rechtsleben geht nicht nur der theoretischen Bearbeitung, sondern auch der gesetzlichen Fixierung die praktische Entwicklung der Rechtsgewohnheiten oft sehr lange vorher. Mit der Kodifizierung ist es im Völkerrecht überhaupt sehr schlecht bestellt; dieselbe ist, da es in internationalen Verhältnissen an gesetzgebenden Behörden fehlt, noch später aufgetreten als die Theorie der Gelehrten und hat sich erst aus dieser heraus und bis jetzt nur für

[1] Vgl. Ranke, Preuß. Geschichte II, S. 474, und unten in der Periode des spanischen Erbfolgekrieges, Abschnitt VII.

ganz wenige einzelne Fragen entwickelt. Die thatsächlichen Verhältnisse und Gewohnheiten, aus welchen die Theoretiker ihre Regeln abstrahierten, haben schon lange vor Grotius bestanden.

Es fehlt im Mittelalter und selbst im grauen Altertum nicht an Beispielen für thatsächliches Vorkommen eines neutralen Verhaltens gewisser Staaten gegenüber Kriegen anderer. Die bloße Thatsache der Nichtbeteiligung eines Staates an Kriegen anderer genügt allerdings noch nicht, um das Vorhandensein der Neutralität im Sinne eines Rechtsbegriffes zu konstatieren. Dazu gehört ein bestimmt geäußerter Wille und gewisse Rechte und Pflichten. Es hat selbstverständlich zu jeder Zeit Kriege gegeben, bei welchen sich nicht alle Staaten der Welt beteiligten; ja in alten Zeiten lag eine solche Enthaltung näher als heute bei den erleichterten Kommunikationen auf dem Land und zur See. Während in der neuesten Geschichte fast bei jedem Kriege zwischen europäischen Mächten für Amerika die Frage der Neutralität eintritt, konnte im Altertum und Mittelalter diese Frage nur bei unmittelbar angrenzenden oder doch sehr nahe liegenden Staaten ernsthaft aufgeworfen werden; für China und Indien kamen Kriege am mittelländischen Meere nicht in Betracht, und die Nichtteilnahme bedurfte weder bestimmter Maßregeln, noch verdient sie überhaupt den Namen der Neutralität. Wohl aber darf eine Nichtbeteiligung an Kriegen unmittelbarer Nachbarn als Neutralität bezeichnet werden.[1] Beispiele gibt es dafür im Altertum wie im Mittelalter genug, und wenn auch bei dem Mangel einer Völkerrechtslitteratur und schriftlicher Normen und dem geringen Interesse, welches die Geschichtschreiber an diesen neutralen Staaten nahmen, fast gar nichts über die Art und Weise bekannt ist, wie diese Neutralität gehandhabt wurde, so ist es doch in einigen dieser Fälle kaum denkbar, daß nicht auch bestimmte Maßregeln notwendig gewesen seien, um einerseits das neutrale Land vor Uebergriffen der Kriegführenden zu schützen, anderseits die eigenen Angehörigen von Provokationen gegenüber den Kriegführenden abzuhalten. Wegen dieses Mangels an Quellen ist eine Geschichte des Neutralitätsrechtes im Altertum und Mittelalter nicht möglich; dagegen läßt sich eine Reihe von Neutralitätsfällen zusammenstellen, und daraus wenigstens ersehen, in welchen Verhältnissen die Neutralität vorzugsweise auftritt.

Von vornherein wird Neutralität am meisten zu erwarten sein bei kleineren Staaten, deren Verfassung und Organisation nicht vorzugs-

[1] Schon Wolf § 672 bemerkt: „Neutralitas potissimum respicit gentes belligerantibus vicinas“ etc.

weise auf Krieg und Eroberung berechnet ist, sei es nun daß eine Anzahl derartiger Staaten beisammen liegen und einzelne unter ihnen selbst einander bekriegen, sei es daß ein einziger zwischen mächtigeren einander bekämpfenden Nachbarstaaten sich befindet. Im alten Indien, wo viele, im Verhältnis zum ganzen Land kleine, Königreiche beisammen lagen, redet sogar eine Rechtsquelle, das Gesetzbuch Manus, das allerdings erst kurz vor oder nach Christi Geburt geschrieben wurde, aber in dieser Beziehung auf ältern Ideen beruhen mag, von der gelegentlichen Neutralität einzelner Reiche bei Kriegen ihrer Nachbarn als von einem ganz gebräuchlichen Verhältnisse und empfiehlt dem König hiebei eine bestimmte Politik; das einzige Beispiel theoretischer Erörterung der Neutralität vor Grotius.[1]

Die kleinen Völkerschaften Syriens hatten vielfach Gelegenheit zur Neutralität bald in Kriegen unter einander, bald in denjenigen zwischen den benachbarten Großmächten; besonders auch die Israeliten, deren religiöse Führer bald für, bald gegen die Neutralität auftraten. Als Moses wegen Verweigerung friedlichen Durchzuges, der eben ein neutrales Verhalten vorausgesetzt hätte, Krieg gegen den Amoriterkönig Sihon erhob, blieb der stammverwandte König Og von Basan, freilich zu seinem Unheil, neutral;[2] ebenso die Moabiter und andere Völkerschaften während der folgenden Kriege ihrer Nachbarn mit den Israeliten.[3] Ein ganz bestimmtes Beispiel bietet die Erzählung, wie Saul die Keniter, welche sich beim Zug durch die Wüste zum Teil an Israel angeschlossen hatten, in Erinnerung daran aufforderte, das Heer der Amalekiter zu verlassen: „Gehet, weichet, ziehet hinweg aus der Mitte der Amalekiter, damit ich euch nicht wegräume mit ihnen.“[4] Bei der Eroberung des Königreiches Israel durch die Assyrer blieb nicht nur das Königreich Juda, welches wegen des feindseligen Verhaltens des Nordreiches allen

---

[1] Vgl. The sacred Books of the East, translated by various oriental scholars and edited by Max Müller, Oxford 1886. Vol. XXV, The laws of Manu, chap. VII (The king), Article 155: „On the conduct of the middlemost prince, on the behaviour of the neutral and on that of the foe let him sedulously meditate.“ Article 158: „Let the king consider as hostile the immediate neighbour and the partisan of such a foe, as friendly the immediate neighbour of his foe and as neutral the king beyond those two.“ 177: „By all the four expedients a politic prince must arrange matters so, that neither friends nor neutrals nor foes are superior to himself.“ Vgl. auch Art. 180 und 211. Es ist dies auch das einzige Beispiel von Neutralität, welches Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum, 1848, § 35 anzuführen weiß.

[2] Moses IV, 21, 21 ff., vgl. auch Rankes Weltgeschichte I, S. 42.

[3] Vgl. Moses V, 2 und 3. Richter 3.

[4] Samuel I, 15, 6.

Grund dazu hatte, neutral, sondern auch Aegypten, in dessen Machtbereich die Assyrer damit eingriffen, beteiligte sich so wenig, daß es ihnen einen philistäischen Flüchtling auslieferte.[1] Freilich gibt es in der israelitischen Geschichte auch genug Beispiele für das Gegenteil von Neutralität, für schonungslose Ausrottung heidnischer Völker; und in der wilden Kriegslust macht der Psalmist dem Herrgott selber sein Stillesitzen gegenüber den Feinden seines Volkes zum Vorwurf: „O Gott, schweige doch nicht so, sei doch nicht so still und raste nicht.“[2] In dem spätern Streit der Großmächte Assyrien und Aegypten riet der Prophet Jesaja dem kleinen Juda zur Neutralität und warnte dringend vor einem Bündnis mit Aegypten oder Assyrien mit den Worten: „Durch Ruhigbleiben werdet ihr gerettet werden, durch Stille und Vertrauen werdet ihr stark sein.“[3] Diese Neutralität hat vielleicht unter allen Beispielen des Altertums am meisten Aehnlichkeit mit derjenigen der alten Eidgenossenschaft. Nicht aus Mutlosigkeit und Schwäche ist der Rat des gewaltigen Propheten hervorgegangen, sondern aus der richtigen Einsicht, daß jedes Bündnis mit einer fremden, weit überlegenen Macht die politische und religiöse Selbständigkeit des Volkes gefährde.

Die Verhältnisse Griechenlands und namentlich ihre Auffassung durch die klassischen Schriftsteller waren der Neutralität nicht günstig und ließen dieselbe, wo sie etwa auftrat, als politische Unklugheit, wo nicht gar als Feigheit und Verrat erscheinen. Der Charakter der Hellenen war zu lebhaft und thatkräftig für die bescheidene Entsagung oder kühle Berechnung, auf der die Neutralitätspolitik beruht, wie ja auch in der innern Politik die Parteilosigkeit nach Solons Gesetzen verpönt war. In seiner Blütezeit stand Griechenland nicht zwischen zwei rivalisierenden Großmächten als schwacher Staat in der Mitte, sondern einer einzigen Macht gegenüber, von der es angegriffen wurde und der es sich gewachsen zeigte. In den Perserkriegen waren die Unterschiede der Religion und Kultur zwischen Griechen und Barbaren so groß, daß die Nichtbeteiligung eines griechischen Staates den Vertretern des nationalen Gedankens als Verrat erschien, und selbst den Persien unterthänigen Griechen in Kleinasien ein Uebertritt zugemutet wurde. Dennoch wurde die Neutralität den Argivern von Xerxes angeboten und von ihnen auch angenommen,[4] und sie war immer noch besser als die Unterwerfung unter Persien, welcher sich Aegina, Theben

---

[1] Ranke, Weltgeschichte I, S. 99.

[2] Psalm 83.

[3] Jesaja XXX, 15; auch VII, 4: „Hüte dich und sei still.“

[4] Herodot VII, 150. Xerxes verlangt von den Argivern: παρ' ὑμῖν αὐτοῖσι ἡσυχίην ἔχοντας κατῆσθαι.

und andere in den Perserkriegen schuldig machten.[1] Da Herodot den Argivern und andern vorwirft, ihre Neutralität sei in Wahrheit eine Begünstigung der Perser gewesen,[2] so mag sie allerdings nicht unparteiisch gehandhabt worden sein, und es ist unter jenen Verhältnissen eine aufrichtige Neutralität nicht wohl denkbar. Doch würdigten und benützten auch Staatsmänner der nationalen Partei die Neutralität, wo sie ihnen paßte. Themistokles schrieb an die Felsen, an denen die persische Flotte vorbeisegeln sollte, eine Aufforderung an die Ionier, zu den Hellenen überzugehen oder wenigstens neutral zu bleiben.[3] Wie Herodot selbst schon über die eigentliche Absicht des Themistokles im Zweifel war, ob er auf Abfall der Ionier hoffte oder bloß ihre Treue bei Xerxes verdächtigen wollte, hatte die Aufforderung geringen Erfolg, so daß nur wenige Ionier in der Schlacht bei Salamis üblen Willen zeigten.[4] Bei wirklichem Erfolg hätte wohl von einer thatsächlichen Neutralität während der Schlacht die Rede sein können, aber kaum von eigentlichem Neutralitätsrecht, da die Nichtteilnahme am Kampfe formell als ein Abfall, eine Rebellion von Seetruppen zu betrachten gewesen wäre und nicht auf dem gesetzmäßig geäußerten Willen und Beschluß eines selbständigen Staatswesens beruht hätte. Wollten sie die nationale Sache über die Unterthanenpflicht stellen, so mußten sie auch den letzten Schritt thun und zu den Hellenen übergehen. Die Neutralität erscheint hier vom moralischen und politischen Standpunkt aus ebenso unzulässig wie vom rechtlichen.

Eher wäre in den innern Kriegen zwischen Athen und Sparta Neutralität der weniger beteiligten Staaten Griechenlands am Platze gewesen. Diese Politik wurde von einzelnen versucht, aber von der Herrschsucht und Uebermacht der beiden führenden Orte nicht geduldet. Namentlich fragten die ihrer Abkunft nach mit Lakedämon verwandten, aber bisher zum athenischen Seebunde gehörigen Melier bei Athen an, ob es ihre neutrale Haltung dulden würde, und entschlossen sich trotz der Verneinung dazu.[5] Hierauf belagerten die Athener Melos, eroberten und

[1] Herodot VI, 49 ff. und VII, 132.

[2] Herodot VIII, 73: ἐκ τοῦ μέσου κατέατο. εἰ δὲ ἐλευθέρως ἔξεστι εἰπεῖν, ἐκ τοῦ μέσου κατήμενοι ἐμήδιζον. Aehnlich warfen die Skythen beim Zug des Dareios gegen sie ihren Nachbarvölkern vor: ὑμεῖς ὦν μηδενὶ τρόπῳ ἐκ τοῦ μέσου κατήμενοι περιίδητε ἡμέας διαφθαρέντας. Herodot IV, 118.

[3] Herodot VIII, 22: εἰ δὲ ὑμῖν ἐστι τοῦτο μὴ δυνατὸν ποιῆσαι, ὑμεῖς δὲ ἔτι καὶ νῦν ἐκ τοῦ μέσου ἡμῖν ἕζεσθε καὶ αὐτοὶ καὶ τῶν Καρῶν δέεσθε τὰ αὐτὰ ὑμῖν ποιέειν.

[4] Herodot VIII, 85.

[5] Thukydides V, 84: οἱ δὲ Μήλιοι Λακεδαιμονίων μὲν εἰσιν ἄποικοι, τῶν δ' Ἀθηναίων οὐκ ἤθελον ὑπακούειν ὥσπερ οἱ ἄλλοι νησιῶται (doch sind sie 426 in den attischen Tributlisten). ἀλλὰ τὸ μὲν πρῶτον οὐδετέρων ὄντες ἡσύχαζον. V, 94

bestraften es aufs schärfste.[1] Auf der andern Seite forderten die Spartaner Platäa zur Neutralität auf, um es von Athen zu trennen, gaben dabei sogar eine ganz richtige Definition der Neutralität, der die positive Seite der freundschaftlichen Beziehungen zu beiden Parteien nicht fehlte,[2] erhielten aber abweisende Antwort, die der Stadt Vernichtung zuzog. Neutralität hätte die Stadt für diesmal wohl gerettet, aber kaum auf die Dauer behauptet werden können.

Der interessanteste Fall in der griechischen Geschichte, namentlich auch dadurch daß Thukydides den handelnden Personen Reden in den Mund legt, welche die Neutralitätsfrage nach allen Seiten hin erörtern, ist wohl die Beratung der Kamariner über ihre Neutralität im Kriege zwischen Athen und Syrakus. Der syrakusanische Gesandte Hermokrates warnt die Kamariner vor der Neutralität, die sie zu Unterthanen der Sieger machen würde,[3] und führt dabei fast alle Argumente an, die auch in neuern Zeiten zum Teil sogar mit Benützung dieser Rede gegen Neutralitätspolitik vorgebracht worden sind.[4] Trotzdem und obschon auch Athen nicht Neutralität, sondern Unterstützung verlangt, beschließt Kamarina bei der schon bisher beobachteten Neutralität zu bleiben, ebenso wie auch Gela und Akragas,[5] mit einer Begründung, die auch in der Schweizergeschichte als wesentliche Veranlassung der Neutralität erscheint, daß die Stadt mit beiden Kriegführenden alte Bündnisse habe.[6] Nach dem unglücklichen Ausgang der athenischen Expedition gegen Syrakus erwachte auch bei den bisher neutral gebliebenen Staaten von Hellas die Lust, am Kriege teilzunehmen.[7]

Nochmals spielt die Neutralität eine wichtige Rolle in der griechischen

---

fragen sie die Athener: ὥστε δὲ ἡσυχίαν ἄγοντας ἡμᾶς φίλους μὲν εἶναι ἀντὶ πολεμίων, ξυμμάχους δὲ μηδετέρων, οὐκ ἂν δέξοισθε; V, 112 schließen die Melier die lange Unterredung mit der Erklärung: προκαλούμεθα δὲ ὑμᾶς φίλοι μὲν εἶναι, πολέμιοι δὲ μηδετέροις, καὶ ἐκ τῆς γῆς ἡμῶν ἀναχωρῆσαι σπονδὰς ποιησαμένους αἵτινες δοκοῦσιν ἐπιτήδειοι εἶναι ἀμφοτέροις.

[1] Thukydides V, 114—116.

[2] Thukydides II, 72: ἡσυχίαν ἄγετε νεμόμενοι τὰ ὑμέτερα αὐτῶν, καὶ ἔστε μηδὲ μεθ' ἑτέρων, δέχεσθε δὲ ἀμφοτέρους φίλους, ἐπὶ πολέμῳ δὲ μηδ' ἑτέρους.

[3] Thukydides VI, 80: καὶ μὴ ἐκείνην τὴν προμηθίαν δοκεῖν τῳ ἡμῖν μὲν ἴσην εἶναι, ὑμῖν δὲ ἀσφαλῆ, τὸ μηδετέροις δὴ ὡς καὶ ἀμφοτέρων ὄντας ξυμμάχους βοηθεῖν.

[4] In einer später zu behandelnden Flugschrift von 1682; vgl. unten V. 4. D.

[5] Curtius, Griech. Geschichte, 2. Aufl., II, S. 533, braucht hier den Ausdruck „neutral."

[6] Thukydides VI, 88: καὶ οὕτω βουλευσάμενοι ἀπεκρίναντο, ἐπειδὴ τυγχάνει ἀμφοτέροις οὖσι ξυμμάχοις σφῶν πρὸς ἀλλήλους πόλεμος ὤν, εὔορκον δοκεῖν εἶναι σφίσιν ἐν τῷ παρόντι μηδετέροις ἀμύνειν.

[7] Thukydides VIII, 2: οἱ μὲν μηδετέρων ὄντες ξύμμαχοι, ὡς ... οὐκ ἀποστατέον τοῦ πολέμου εἴη.

Geschichte kurz vor der Unterwerfung unter Rom. Der achäische Bund beriet, ob er im Kriege Roms mit Perseus von Makedonien neutral bleiben wolle. Der Strateg Aristänos riet davon ab; man müsse die Römer zu Bundesgenossen oder zu Feinden haben, einen mittleren Weg gebe es nicht.[1] So entschied sich der Bund damals für Rom. Ebenso forderte Antiochos von den Achäern vergeblich Neutralität bei seinem Krieg mit Rom,[2] während Quinctius Flamininus dagegen redete. Wohl aber verhielt sich der achäische Bund im zweiten makedonischen Krieg neutral[3] und führte damit seinen Untergang herbei, dem er freilich auch durch eine andere Politik nicht hätte entgehen können.

Noch viel weniger hatten die Römer Sinn für Neutralität, da sie gleich von Anfang an den verwandten Völkerschaften Italiens, nachher allen andern Völkern und Ländern als Eroberer und Beherrscher gegenübertraten, nur Bundesgenossen und Unterthanen, keine Neutralen duldeten und selbst niemals neutral blieben. Wo die römischen Schriftsteller von Neutralität reden, da bezieht sich diese auf das Verhalten anderer Völker zu den Kriegen Roms mit ihren Nachbarn. Als Eumenes II. von Pergamon statt der bisherigen Bundesgenossenschaft mit Rom eine neutrale Haltung in dessen Krieg mit Makedonien einzunehmen versuchte, wurde er von den Römern als Abgefallener verdächtigt.[4] Die Nichtbeteiligung der Trevirer am Krieg der gallischen Stämme unter Vercingetorix war nur durch ihre gleichzeitigen Kriege mit den Germanen bedingt und wird von Cäsar gar nicht mit dem technischen Ausdruck für Neutralität geschildert.[5] Auch den Barbaren war die Neutralität so gut bekannt, daß der verschlagene Attila sowohl an Valentinian als an Theodorich schrieb, jeder solle neutral bleiben, er führe nur gegen den andern Krieg.[6]

Im Altertum erscheint also die Neutralität ziemlich selten; auch da, wo sie auftritt, meist übel angewendet und wenig geachtet.[7]

---

[1] Livius XXXII, 21, 33: „Nam quod Cleomedon modo tanquam mediam et tutissimam vobis viam consilii, ut quiesceretis abstineretisque armis, ostendebat, ea non media, sed nulla via est.“ Vgl. auch Ranke, Weltgesch. II, 1, 305.

[2] Livius XXXV, 48: „ut neutri parti sese conjungant, petere; pacem utrique parti, quod medios deceat amicos, optent; bello se non interponant.“

[3] Ranke, Weltgeschichte II, 1, 378.

[4] Vellejus I, 9, 2. Vgl. Ranke, Weltgeschichte II, 1, 369.

[5] Caesar, De bello Gallico VII, 63: „Quod aberant longius et a Germanis premebantur, quae fuit causa, quare toto abessent bello et neutris auxilia mitterent.“

[6] Luden, Nemesis I, 100.

[7] Martens jun. § 130 sagt sogar, die Neutralität sei im Altertum begriffsmäßig unmöglich gewesen; dies kann nun doch gegenüber den angeführten Beispielen nicht mehr behauptet werden.

B. Mittelalter.

Einen günstigeren Boden bereiteten allmählich das Christentum und die aus ihm und der germanischen Völkerwanderung hervorgegangene Verwandtschaft und Kulturgemeinschaft der europäischen Staaten. Seine Moralgrundsätze hat das Christentum zwar unmittelbar nur für das Individuum aufgestellt, und der Stifter selbst sich jeder Forderung in Bezug auf Staatswesen und Politik enthalten. Allein die Lehre, welche Entsagung und Duldung als Tugenden für den einzelnen pries, mußte allmählich auch für die Gesamtheit, für Volk und Staat ein bescheidenes und entsagendes Verhalten, wenn nicht empfehlen, so doch weniger unwürdig und schimpflich erscheinen lassen, als es die klassischen Völker des Altertums beurteilten. Wohl sind religiöse Fragen auch wieder Ursache für viele Kriege geworden, aber als Reaktion dagegen ist aus dem echt christlichen Geist das Prinzip der Toleranz hervorgegangen, das große Aehnlichkeit und enge Verwandtschaft mit demjenigen der Neutralität hat. Wenn auch diese großen Prinzipien erst in der neuern Geschichte kräftiger hervortreten, so hat doch schon im Mittelalter der humanisierende Einfluß des Christentums und zum Teil die Kirche selbst den als Uebel bezeichneten Krieg vielfach eingeschränkt durch Einrichtungen wie Gottesfrieden,[1] Landfrieden, Festtagsruhe, Asylrecht der Gotteshäuser, Schiedsgericht für friedliche Lösung von Streitfragen und ähnliches. Der Gottesfriede, wie er im 11. Jahrhundert zuerst in Frankreich eingeführt wurde, als Waffenruhe für einen Teil jeder Woche von Mittwoch Abend bis Montag Morgen, kann zwar nicht als Neutralität bezeichnet werden, weil er sich nur auf die kriegführenden Parteien bezieht und der neutrale Stand selbst fehlt, wohl aber als eine Neutralisierung einer gewissen Zeit nach Analogie von Neutralisierung gewisser Gebiete, die auch nur von den kriegführenden Parteien ausgehen. Eher lassen sich zur Neutralität diejenigen Bestimmungen von Gottesfrieden rechnen, welche bestimmte Bevölkerungsklassen als des Friedens teilhaftig nennen, wie Kaufleute, Bauern, Pilger, Juden.[2] Uebrigens sollen diese Einrichtungen nicht unmittelbar für die Neutralität in Anspruch genommen werden, sondern lediglich als Beispiele dafür dienen, wie die allgemeinen Anschauungen allmählich der Neutralität günstiger wurden.

Dahin wirkten auch die äußern Verhältnisse der christlichen Staaten. Wohl standen sie als Gesamtheit in ihrer Kultur- und Religionsgemein-

---

[1] Vgl. Giesebrecht, Geschichte der Kaiserzeit II, S. 372 ff.

[2] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI, S. 441.

schaft den Nichtchristen ähnlich gegenüber wie einst die Griechen und Römer den Barbaren, so daß in solchen Kriegen jede Neutralität eines einzelnen christlichen Staates als Verrat erschien. Unter einander selbst aber waren diese Staaten politisch so unabhängig, daß sie oft genug gegen einander Kriege führten, wie heute noch, und gegenüber solchen Kriegen zwischen einzelnen christlichen Staaten erschien die Neutralität anderer keineswegs in schlechtem Licht, viel eher als ein echt christliches und humanes Benehmen. Im frühern Mittelalter wirkten zwar diesen Einflüssen andere entgegen, wie das Streben nach Universalmonarchie, die altgermanische Gewohnheit der Selbsthülfe und des Fehderechtes, die Kriegslust und Roheit der Sitten, die vielfachen Streitigkeiten, welche die Staaten bei den noch unabgeklärten Verhältnissen und unbestimmten Grenzen mit einander hatten;[1] erst in den spätern Jahrhunderten, seit Mitte des 13., kam eine nüchterne, entsagende Realpolitik auf, welche der Neutralität günstiger war.

In die langwierigen Kriege zwischen Frankreich und England im 13., 14. und 15. Jahrhundert hat sich das deutsche Reich verhältnismäßig selten eingemischt; meistens ist es neutral geblieben; umgekehrt haben sich auch England, Frankreich und Spanien gegenüber den Kriegen Deutschlands in seinem Innern, in Italien oder mit den Nordstaaten oft neutral verhalten. Am bestimmtesten ist von Neutralität die Rede in einem Vertrag[2] zwischen Frankreich und England von 1303, der unter anderm Kriegscontrebande und Pflichten der Neutralen behandelt, jedoch nur von der Neutralität zur See, die sich überhaupt früher entwickelt hat, aber natürlich für die Schweiz nicht in Betracht kommt und daher in dieser Darstellung unberücksichtigt bleiben kann.

Am meisten wurde die Neutralität nicht sowohl in internationalen Kriegen angewendet, als vielmehr in Kriegen und Fehden zwischen einzelnen Territorialherrschaften und Ständen des deutschen Reiches und Italiens. Bei einer Empörung gegen den Kaiser wäre früher, z. B. unter Otto dem Großen, Neutralität einzelner Stände als Ungehorsam betrachtet worden; aber im spätern Mittelalter, als die Kaiser gar keine Gewalt mehr hatten, Fehden zwischen einzelnen Reichsständen zu

---

[1] Daher kommt Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter vom 8. bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts in Gierckes Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte XXIX, 1889, S. 76, zu dem Resultat, die Neutralität sei in dieser Zeit noch von sehr geringer Bedeutung, und führt nur drei Beispiele an, deren erstes eine rein negative Neutralität Frankreichs gegenüber den deutschen Bürgerkriegen 939 betrifft, die zwei andern auf der nicht zutreffenden Voraussetzung beruhen, daß Durchzüge mit der Neutralität unvereinbar gewesen seien.

[2] Rymer, Foedera, Ausgabe von 1816, I, 2, p. 954 und 958.

verhindern, muß es als ein Glück betrachtet werden, daß andere Reichsstände dabei neutral blieben und die Kriege nicht allgemein wurden. In solchen Fällen hat die Neutralität segensreich gewirkt zur Einschränkung der innern Kriege. Am nächsten lag ein unparteiisches Verhalten den kleinern Ständen, vor allem den wegen ihres Handels friedliebenden Städten, gegenüber Fehden, welche wegen rein dynastischer Interessen, Erbfolgefragen rc. geführt wurden. Dahin gehören z. B. die Erklärung des rheinischen Städtebundes von 1256, nur eine einstimmige Königswahl anzuerkennen,[1] und ähnliche Beschlüsse bei den folgenden Königswahlen. Wenn auch nie von allen gehalten, hatten derartige Erklärungen doch so große Wirkung, daß z. B. der Krieg zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayer zeitweise nur mit der Hausmacht der Rivalen geführt wurde, und der größte Teil des Reiches neutral blieb;[2] namentlich der ganze Norden, wo damals freilich ein anderer Krieg entbrannt war; aber auch die mittelrheinischen Kurfürsten von Mainz und Trier, welche Ludwig ihren Beistand zugesichert hatten, vereinbarten sich mit dem auf Friedrichs Seite stehenden Kurfürsten von Köln, während des Kampfes der Gegenkönige gute Freunde zu bleiben.[3]

Als eine eigentliche Neutralitätserklärung kann der Vertrag des Grafen Ludwig von Oettingen mit König Friedrich dem Schönen, dessen Schwester der Graf heiratete, betrachtet werden, wonach er versprach, weder seinen Herrn Ludwig den Bayer noch sonst jemand gegen Oesterreich zu unterstützen, es wäre denn, daß ein einmütiger König erwählt würde.[4] König Ludwig selbst bewahrte im Krieg zwischen Frankreich und England eine Neutralität, die freilich durch sein Bündnis mit beiden Königen zweifelhaft und unklar wurde.[5] Das klarste Beispiel aus dem Mittelalter ist der Neutralitätsvertrag, den 1309 die Herzoge von Oesterreich mit der Stadt Zürich abschlossen, als sie wegen des Kaisermordes die Schnabelburg belagern wollten. Die Herzoge verpflichteten sich, das ganze Limmat-, Sihl- und Zürichseetal von Dietikon bis Wädensweil mit keinem Heer zu betreten, für allfällige Verletzungen dieses neutralisierten Gebietes Zürich zu entschädigen und ihm die Abwehr derselben zu gestatten. Dafür erlaubte Zürich den Leuten der Herzoge freien Kauf, wenn sie unbewaffnet in

[1] Weizsäcker, Der rheinische Bund 1254, S. 198.

[2] Kopp, Geschichte der eidg. Bünde IV, 2, S. 328, und Sugenheim, Deutsche Geschichte III, S. 167.

[3] Sugenheim III, S. 169.

[4] Kopp, Geschichte der eidg. Bünde IV, 2, S. 260 und 476, wo der Vertrag abgedruckt ist.

[5] Sugenheim III, S. 230.

die Stadt kommen.[1] Im Krieg Berns mit den Grafen von Kiburg versprach Herzog Leopold III. den Eidgenossen, neutral zu bleiben, obwohl die Grafen seine Dienstmannen waren und vom Haus Habsburg abstammten; er hielt denn auch sein Versprechen nicht durchweg.[2] Bei all diesen Beispielen ist aber zu beachten, daß es nur einseitige Neutralitätserklärungen an die eine Kriegspartei sind, die zwar eine Nichtteilnahme am Krieg voraussetzen, aber keineswegs auch der andern Kriegspartei gleiche Begünstigungen gewähren.

In dieser Zeit, welche als die Wiege der Diplomatie bezeichnet werden kann und ein allgemeines Bestreben nach vertraglicher Regelung der Beziehungen zwischen den verschiedenen Staaten zeigt, wurde in zahlreichen Verträgen auch das Verhalten beim Kriege mit dritten Staaten vorgesehen und die Neutralität mit bestimmten Bedingungen von vornherein zugesagt.[3] Diese ging in den nächstfolgenden Jahrhunderten soweit, daß manche Staaten durch solche Verträge nach allen Seiten hin und für alle möglichen Kriege die Hände gebunden hatten und zur Neutralität von vornherein genötigt waren. Das auffallendste, aber keineswegs das einzige Beispiel hievon im 16., 17. und 18. Jahrhundert ist die Schweiz. Noch Theoretiker wie Wolf[4] stellen dies als den regelmäßigen Grund zur Neutralität hin und fügen erst in zweiter Linie hinzu, daß ein Staat auch ohne Neutralitätsbündnis neutral bleiben könne. Soviel nun auch diese Verträge dazu beigetragen haben, die betreffenden Staaten in Neutralität zu erhalten, so haben sie doch die Ausbildung allgemeiner Neutralitätsregeln verzögert, da die Bestimmungen über Neutralität in den verschiedenen Verträgen sehr verschieden gefaßt waren und der Neutrale infolge

[1] Abgedruckt in Tschudis Chronik I, S. 248.

[2] Justinger, Berner Chronik ed. Studer S. 153 und 161 zum Jahr 1382: „Do antwurt inen der herzog, er wölte sich der sache nüt annemen. Do begerten die boten von ime, daß er ouch durch sin lant, stette noch slosse nieman ziechen ließe, das dien Eidgnossen schaden bringe, derwil der krieg werte; das versprach der herzog." — obwohl „in demselben krieg herzog Lüpolt den Eidgnossen versprochen hatt, er wölte stille sitzen und sich der sache nüt annemen noch durch sin lant nieman ziehen lassen; das er aber nit gehalten hat, won er der herrschaft von Kyburg wider die Eidgnossen beraten und hilflich war heimlich und offentlich."

[3] Sehr richtig hat Hall § 208 dies ausgeführt und mit Beispielen belegt, von welchen die ersten in die Jahre 1465 und 1475 fallen. Sie werden unten eine Vermehrung aus der Schweizergeschichte erhalten, welche Hall gar nicht berücksichtigte.

[4] Wolf § 673: „Foedus neutralitatis dicitur, quod cum gente quadam pangitur eo fine, ut sit media. Equidem gens aliqua etiam sine foedere ipso facto media esse potest."

dessen gegenüber den beiden Kriegführenden sehr verschiedene Pflichten haben konnte. Die Ansicht, daß allgemeine Neutralitätsregeln solchen in einzelnen Verträgen getroffenen Bestimmungen überzuordnen seien, war den früheren Jahrhunderten ganz fremd[1] und ist eigentlich erst nach Mitte unseres Jahrhunderts zum Durchbruch gelangt.

Noch leichter lassen sich im 15. Jahrhundert Beispiele von Neutralität bei Kriegen und Fehden innerhalb des deutschen Reiches auffinden. Die inneren Kriege wurden, auch wenn sie der Kaiser als Reichskrieg proklamierte und die Stände zur Teilnahme aufforderte, fast nie mehr allgemein, da die meisten Stände die Verpflichtung zur Heeresfolge bestritten. Wenn dieses Stillesitzen formell der Auflösung und dem Verfall der Reichsordnung zugeschrieben werden kann, so war es doch vielfach dadurch gerechtfertigt, daß die Kriege mehr im Interesse des habsburgischen Hauses als des Reiches geführt wurden. Kaiser Friedrichs III. Aufforderung, am Reichskrieg gegen den Pfalzgrafen Friedrich teilzunehmen, lehnte die Reichsstadt Speyer 1470 mit Berufung auf ihre Privilegien ab, versprach aber, den Pfalzgrafen und seine Leute nicht in die Stadt zu lassen noch ihm Proviant zu verkaufen, dagegen alle diese Begünstigungen dem Reichshauptmann, Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz, zu gewähren;[2] wiederum eine einseitige, keineswegs unparteiische Neutralität, bei der aber das wesentlichste Merkmal, die Nichtteilnahme an kriegerischen Aktionen, vorhanden ist. So lokal beschränkt war der Krieg, daß der Kurfürst dem Kaiser eine Vermittlung durch unparteiische Fürsten des Reiches vorschlagen konnte.[3] Umgekehrt hatte Speyer 1462 dem Kurfürsten den gewünschten Zuzug gegen die kaiserliche Partei abgeschlagen, aber heimliche Begünstigung versprochen.[4]

Im Krieg des Kaisers mit dem Herzog von Burgund im Jahre 1475 stellte Speyer zwar mehr als sein Kontingent;[5] dagegen verweigerte der Herzog von Jülich die Teilnahme an der kaiserlichen Belagerung von Stein gegenüber von Neuß und versprach nur, das kaiserliche Heer mit Zufuhr von Proviant und Zulassung der Fütterung der Pferde zu begünstigen.[6] Als dieser gefährliche Reichsfeind Karl

[1] Wolf § 676 und 677 verteidigt ausdrücklich ein einseitiges Neutralitätsbündnis, rät aber § 682 einem Volk, dessen Land an die Gebiete beider Kriegführenden grenzt, mit beiden Neutralitätsbündnisse zu schließen.

[2] Lehmann, Chronik der freien Reichsstadt Speyer, 1662 in 4°, S. 961, und Müller, Deutsches Reichstagstheatrum II, S. 338.

[3] Lehmann S. 963.

[4] Lehmann S. 943.

[5] Lehmann S. 982.

[6] Müller, Reichstagstheatrum II, S. 691.

der Kühne sich von der Belagerung von Neuß gegen die Schweizer wandte, blieb das Reich neutral, nur die am meisten bedrohten südwestdeutschen Stände, die sogenannte niedere Vereinigung, nahmen am Kriege teil.

C. Neuere Geschichte.

Für die Periode der sogenannten neueren Geschichte wird niemand ernstlich behaupten wollen, daß die Neutralität nicht von Anfang an eine wohlbekannte und häufig angewandte Politik gewesen sei; spielte sie doch namentlich im 17. Jahrhundert eine viel größere Rolle als heute. In allen möglichen Formen trat sie auf und zahlreiche Neutralitätsverträge finden sich in jeder größeren Sammlung von Aktenstücken jener Zeit; in wenigen bedeutenden Staatsarchiven dürfte der Abteilungstitel „Neutralität" fehlen. Zu der gelegentlichen Neutralität kommt überdies die prinzipielle Neutralität und die Neutralisierung hinzu, Erscheinungen, die nachher speziell zu erörtern sind. Es mag hier genügen, einige von den zahlreichen Beispielen von Neutralität und Neutralisierung aus diesen Jahrhunderten hervorzuheben.

1522 schloß der König von Frankreich mit der Regentin der Niederlande und der Freigrafschaft einen ausdrücklich so benannten Neutralitätsvertrag, durch welchen das französische Herzogtum und die habsburgische Freigrafschaft Burgund für drei Jahre während des Krieges zwischen Frankreich und Karl V. neutralisiert wurden und zwar nicht nur mit der negativen Bedingung, daß sie von keinen Truppen betreten werden dürfen, sondern auch mit der positiven, daß die Einwohner und selbst diejenigen, welche persönlich am Krieg in anderen Gegenden teilnehmen, ihren Handelsverkehr mit Ausnahme von Kriegscontrebande fortsetzen, ihre Einkünfte und Güter im feindlichen Staat weiter genießen dürften.[1] Für die beiden eng verwandten und eben erst auseinandergerissenen Landschaften war diese Neutralisierung eine große Wohlthat.

Anderer Art war die erzwungene Neutralität, welche Markgraf Albrecht von Culmbach 1553 den Kurfürsten von Mainz und Trier

---

[1] Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens, 1726, IV, p. 378: „que lesdites duché et comté soient et demeurent en neutralité entre le Roy et ladite Dame (Marguerite) tellement que pendant le temps de 3 ans ne se pourra faire ny inférer guerre, hostilité, envahissement ny autre force quelconque directement ou indirectement . . . esdits duchés et pays; que les habitans pourront converser et marchander de choses licites et non prohibées, aller, demeurer, retourner de pays en autre avec leurs marchandises, ainsi qu'ils faisoient auparavant la guerre."

aufnötigte;[1] oder diejenige, zu welcher Tilly 1626 den Landgrafen Moritz von Hessen zwang. Im dreißigjährigen Krieg spielte die Neutralität in den verschiedensten Anwendungen und Formen eine größere Rolle als je in der Weltgeschichte und wurde auch in der politischen Tageslitteratur erörtert, so daß es höchst auffallend ist, wie wenig der in dieser Zeit lebende und bei diesen Fragen zum Teil mithandelnde Grotius in seinem Kriegsrecht Notiz davon nahm. Auch der Kurfürst von Brandenburg hielt sich schon vor Erscheinen der Schweden in einer Neutralität, die der gefährlichen Lage seiner Territorien entsprach und ihn vor Vernichtung durch die siegreichen Kaiserlichen rettete, wenn sie auch Durchzüge von kaiserlicher wie von dänischer Seite keineswegs verhindern konnte.[2]

Als Gustav Adolf 1626 in das vom Königreich Polen abhängige Preußen eindrang, gingen die preußischen Stände die von ihm geforderte Neutralität ein,[3] und dieselbe Frage trat nun an den von Polen mit einem Teil Preußens belehnten Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg heran. Der ohnehin nicht eben energische und von dem katholischen Minister Grafen Schwarzenberg beeinflußte Kurfürst fragte sich: „Sitze ich still und sehe meinem Unglücke zu, was wird man von mir sagen? Wehre ich mich dagegen, so habe ich doch nicht solchen Schimpf! Die sich von Menschen vexieren und mit Stillesitzen das ihrige nehmen lassen, die wird kein Historienschreiber loben können. Alle Welt müßte mich für eine feige Memme halten, da ich so ganz still sitzen sollte.“[4] Dennoch sah er sich 1627 zu einer Neutralität genötigt, die einseitig mit Schweden abgeschlossen diese Partei begünstigte, dem Kurfürsten die Werbung von Soldaten, also eine bewaffnete Neutralität verbot, aber den beiderseitigen Unterthanen freien Handel und Wandel gewährte.[5]

In den deutschen Krieg einzugreifen, wurde dem Schwedenkönig nur dadurch möglich, daß Polen 1629 sich zu einem sechsjährigen Waffenstillstand, also zur Neutralität im künftigen Krieg zwischen Schweden und dem Kaiser herbeiließ mit Einräumung eines Durch-

---

[1] Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation V, 243.

[2] Ranke, Preußische Geschichte I, S. 200.

[3] Droysen, Gustav Adolf Bd. I, S. 280.

[4] Droysen, Gustav Adolf Bd. I, S. 282.

[5] Droysen, Gustav Adolf Bd. I, S. 304. Chemnitz, Bellum Sueco-Germanicum S. 67, sagt, Gustav Adolf habe den brandenburgischen Gesandten aufmerksam gemacht auf die Grenzen „innoxiae et neutro propendentis neutralitatis.“ Der lateinisch schreibende Historiograph braucht das moderne Wort etwas verschämt: „neutralitatis, quam vocant“, S. 66.

zugsrechtes der Schweden durch die an Polen zurückgegebenen preußischen Bezirke.[1] Neutral verhielten sich im deutschen Krieg auch die Niederlande, eine Neutralität, die um so schwieriger aufrecht zu erhalten war, als die Generalstaaten Truppen in Jülich, Cleve und Ostfriesland hatten, wie anderseits kaiserliche Truppen in Geldern lagen.[2] Doch machten die Generalstaaten Gustav Adolf Aussicht auf Subsidiengelder und Duldung heimlicher Werbungen, während sie auch den Kaiserlichen gutes Einvernehmen versprachen.[3] Beim Beginn des Feldzugs von 1630, womit die Einmischung Schwedens in den deutschen Krieg begann, wies Gustav Adolf das Gesuch der pommerschen Stände, sie mit Durchzügen zu verschonen oder ihnen doch wenigstens Neutralität zu gewähren, zurück.[4] Diese verweigerte er jetzt auch dem Kurfürsten von Brandenburg mit der Warnung, wenn er stille sitze, werde er um alles gebracht werden: „Das sage ich euch klar voraus; ich will von keiner Neutralität weder wissen noch hören, ihr müßt euch kalt oder warm erklären."[5] In der langen Unterredung mit Georg Wilhelm ging er der Neutralitätspolitik scharf zu Leibe: „Was ist das für ein Ding: Neutralität? Ich verstehe es nicht. Es ist nichts damit."[6]

Es ist leicht zu begreifen, daß der König, der sich ohne jeden Beruf in die inneren Streitigkeiten eines fremden Landes einmischte, keinen Sinn für Neutralität hatte; aber der brandenburgische Gesandte hatte mehr Recht, als er ahnen konnte, mit seiner Entgegnung, man müsse auch die Futura bedenken. Denn die letzte Folge der ganzen Einmischung war doch, daß die Schweden über das Meer zurückgeworfen wurden, und Brandenburg sich in diesen Kämpfen mit ihnen zu einer Macht erhob, die ihnen das Wiederkommen unmöglich machte. Dazu wäre Brandenburg kaum im stande gewesen, wenn es sich ohne weiteres freiwillig den Schweden angeschlossen hätte. Mag auch diese Politik Georg Wilhelms wie seine ganze Persönlichkeit wenig glanzvoll erscheinen, so ist sie doch ein notwendiges Glied in der ganzen Entwicklung Brandenburgs und hat in der schwierigsten Zeit den deutschnationalen Gedanken festgehalten. Auch die Stände Brandenburgs erklärten sich mit Mehrheit für Neutralität unter Beobachtung der

[1] Droysen, Gustav Adolf Bd. II, S. 24.
[2] Ebenda II, S. 55.
[3] Ebenda II, S. 58.
[4] Ebenda II, S. 149 und 157.
[5] Ebenda II, S. 225.
[6] Ebenda II, S. 228. Aehnlich äußerte sich Gustav Adolf gegenüber dem Neutralitätsbegehren des Herzogs von Oldenburg; vgl. Chemnitz, Bellum Sueco-Germanicum p. 76: „Neutralitatem unicam fuisse et praecipuam technam, qua alteri belligerantium parti manus constrictae, liberae relictae alteri."

schuldigen Devotion gegen den Kaiser und Fühlung mit Kursachsen.[1] Keineswegs verkannte der Kurfürst das Mißliche der Neutralität unter solchen Umständen, allein den Kaiser konnte er aus konfessionellen Rücksichten nicht aktiv unterstützen; eine Festsetzung der Schweden in Deutschland war, auch abgesehen von der nationalen Sache, für kein Fürstentum gefährlicher als für Brandenburg.

Zu diesen berechtigten Bedenken, die jeder Kurfürst an seiner Stelle hätte haben müssen, kam noch der schwankende Charakter Georg Wilhelms und der übermäßige Einfluß seines Günstlings, des Grafen von Schwarzenberg, der als Katholik die Kaiserlichen begünstigte. So war denn die brandenburgische Neutralität, so lange sie überhaupt aufrecht blieb, nicht unparteiisch. Schließlich gewährte Gustav Adolf dieselbe unter der Bedingung, daß der Kurfürst entweder beiden Parteien oder keiner die Pässe öffne, Kontributionen leiste und Werbungen gestatte; es sei mit Neutralität unverträglich, die Schweden in ihrem Siegeslauf aufzuhalten und den flüchtigen Feind zu decken.[2] Als sich der Kurfürst endlich dazu verstehen wollte, begnügte sich der König schon nicht mehr mit dem Paß für beide Parteien, sondern forderte Einräumung der Festungen Küstrin und Spandau, die Brandenburg nur öffnen wollte, wenn die Schweden vom Feind geschlagen und verfolgt seien. Als diese Festungen doch den Schweden übergeben, diesen allein Durchpaß bewilligt wurde, der größte Teil ihrer Armee im brandenburgischen Gebiete stand und der Krieg sich vorzugsweise auf demselben bewegte, wurde die brandenburgische Neutralität zur Unwahrheit und zum nichtigen Schein, da ihr gerade die Hauptsache, die Neutralität des Territoriums, fehlte und nur die weit weniger wichtige Neutralität der brandenburgischen Armee gewahrt wurde. Schon hatte sich der Kurfürst gegenüber den Kaiserlichen, von denen er noch Neutralität für die Havel und Spree verlangte, so sehr kompromittiert, daß Gustav Adolf ihm drohen konnte, durch Räumung Brandenburgs dasselbe der kaiserlichen Rache preiszugeben. Unter diesem Vorwand zog er sein Heer rückwärts bis vor die Thore Berlins und erzwang hier einen Vertrag, der einem vollständigen Anschluß an Schweden gleichkam.[3] Ohne Würde und Konsequenz durchgeführt, hatte diese Neutralität notwendig fallen müssen. Durch den kaiserlichen Sieg bei Nördlingen 1635 ließ sich der Kurfürst wieder auf die kaiserliche Seite treiben, und erst sein großer Nachfolger hat 1641 dem Ministerium Schwarzenberg und dem Krieg mit Schweden ein

[1] Droysen, Gustav Adolf Bd. II, S. 230.
[2] Droysen II, S. 248—253.
[3] Droysen II, S. 238—256.

Ende gemacht durch einen Neutralitätsvertrag,[1] um gegen Ende des Krieges endlich die Stellung einzunehmen, die Brandenburg gebührte.

Der viel beharrlichere Kurfürst Johann Georg von Sachsen hatte mit seinen Neutralitätsbestrebungen keinen besseren Erfolg. Wie den Kaiserlichen verweigerte er auch den Schweden Proviant und Durchpaß, verschuldete aber dadurch den Fall Magdeburgs. Dennoch wurde die bewaffnete Neutralität Kursachsens gerade von dem kaiserlichen Feldherrn Tilly, dem sie zu gute gekommen war, nicht respektiert, er rückte in Sachsen ein unter Plünderung des Landes und zwang den Kurfürsten am 1. September 1631 zu voller Allianz mit Schweden.[2]

Das Verhalten der beiden Kurfürsten gegenüber Gustav Adolf wird sehr verschieden beurteilt. Wer nur die Sache des Protestantismus im Auge hat, wird es als Verrat an dieser betrachten, daß die evangelischen Fürsten nicht sofort sich mit allen Kräften dem Schwedenkönig gegen ihren Kaiser anschlossen. Wer aber auch die nationale Integrität und den Grundsatz der Selbstentscheidung innerer Streitigkeiten ins Auge faßt, muß die Einmischung des fremden Königs verurteilen und zu dem Schlusse kommen, daß für die evangelischen Fürsten und Stände, die sich doch auch nicht dem Kaiser ausliefern konnten, die richtigste Politik die Neutralität gewesen wäre, aber freilich eine entschiedene, starke, bewaffnete Neutralität in stetem Zusammenwirken aller. Wenn bei den Zeitgenossen, namentlich bei den Volksmassen die religiösen Interessen damals bei weitem die politischen überwogen und diese Stimmung auch an den Höfen sehr stark vertreten war, so fehlte es doch keineswegs an Einsichtigern, die eine nationale Politik wünschten, aber damit teils an dem konfessionellen Eifer des Volkes, teils an der Rücksichtslosigkeit der Kriegführenden scheiterten. Namentlich war der sächsische Feldmarschall Graf Arnim von Boytzenburg für Bildung einer neutralen deutschen Partei;[3] auch Broschüren wurden in diesem Sinne geschrieben, wie die Copia eines Schreibens aus Franken vom 22. April 1631, welche sich äußerte: „causa belli ist mißlich, die media sind mißlich, eventus ist mißlich, was mich nicht brennt, will ich nicht blasen.“[4] So weit brachte es die Neutralitätspartei doch, daß ein Konvent der evangelischen Fürsten im Februar 1631 zu Leipzig zusammentrat, um eine gemeinsame Politik zu vereinbaren. Einer der bedeutendsten Geschichtsschreiber[5] hat über Deutschlands

[1] Ranke, Preuß. Geschichte I, S. 213 und 228.
[2] Droysen, Gustav Adolf Bd. II, S. 307 und 395.
[3] Droysen II, S. 387.
[4] Droysen II, S. 382.
[5] L. Häußer, Geschichte des Zeitalters der Reformation, ed. Oncken, S. 555.

damalige Lage geurteilt: „Für die protestantischen Kurfürsten Norddeutschlands und die protestantischen Reichsstädte in Süddeutschland gab es ein gemeinsames Programm, das die Natur der Lage ihnen vorschrieb: bewaffnete Neutralität zum Schutz des Protestantismus gegen den Kaiser, der deutschen Nation gegen die Fremden; bildete sich jetzt zwischen beiden Gegnern eine kompakte Masse, die dem Kaiser sagte: wir halten am Religionsfrieden fest, und den Schweden: mit den Fremden haben wir nichts gemein, so war Aussicht auf einen Frieden, der den religiösen wie den nationalen Forderungen Deutschlands Genüge that. Bewaffnete Vermittlung ist allerdings oft die undankbarste Politik, aber unter Umständen auch das, was allein den Ausschlag gibt." Freilich war die Neutralität hier weniger als je ein negativer Begriff und gleichbedeutend mit Nichtsthun; es hätte einer festen Verbindung und Aufstellung einer Bundesarmee bedurft, um die Territorien unverletzt zu erhalten und womöglich noch einen starken Druck auf die Kriegführenden auszuüben. Es kam aber in Leipzig aus den angedeuteten Gründen nichts Brauchbares zu stande, und so mußte diese machtlose Neutralität fallen. Auch Reichsstädte, wie zuerst Nürnberg, mußten die lange behauptete Neutralität aufgeben, da Gustav Adolf die Neutralisten als Feinde zu behandeln drohte.[1]

Damit ist die Geschichte der Neutralität im dreißigjährigen Kriege noch nicht erschöpft. Schon im Vertrag zwischen Schweden und Frankreich, geschlossen zu Bärwalde 1630, wurde der Liga der katholischen Fürsten und besonders Maximilian von Bayern Freundschaft oder doch Neutralität zugesichert, und Richelieu, der Anfang 1631 eine Defensivallianz mit Bayern schloß, bemühte sich lange, einen Neutralitätsvertrag zwischen Gustav Adolf und der Liga zu Stande zu bringen, gewann auch Maximilian dafür. Der Vertrag scheiterte nur an dem Mißtrauen Gustav Adolfs und seinen übermäßigen Forderungen, die er als „Neutralitäts-manutenierungs-conditiones" aufsetzte. Auf diese Bedingungen hin nahmen nur Kur-Trier und die Stadt Köln die Neutralität an.[2]

Wie hätte durch Neutralität der meisten evangelischen und katholischen Reichsfürsten der Krieg, der Deutschland auf Jahrhunderte hinaus verwüstete, eingedämmt werden können!

Das schon während des dreißigjährigen Krieges ausgeübte Recht der Reichsstände, neutral zu bleiben, wurde im westfälischen Frieden sanktioniert, oder wenigstens später in diesem Sinne der Artikel 8

[1] Droysen, Gustav Adolf Bd. II, S. 440.

[2] Droysen II, S. 488, und Chemnitz, Bellum Sueco-Germanicum, S. 226, „Tractatus de neutralitate", vgl. auch 228. 229. 265.

ausgelegt,[1] welcher den Reichsständen das Recht gab, unter sich und mit auswärtigen Staaten Bündnisse zu ihrer Sicherheit zu schließen, vorbehalten, daß dieselben nicht gegen das Reich und den Landfrieden verstoßen. Demgemäß ließen sich viele Reichsstände in den Kriegen des Kaisers und Reiches gegen Frankreich in Neutralitätsverträge oder, was gleichbedeutend ist, in Friedensverträge mit der französischen Krone ein. So schloß der Herzog von Braunschweig-Lüneburg 1671 einen Neutralitätsvertrag mit Ludwig XIV.[2] und wußte ihn 1675, nachdem er genötigt worden war, den Gegnern desselben, dem König von Dänemark und dem Kurfürsten von Brandenburg, Neutralität, zu versprechen,[3] aufrecht zu halten und zu erneuern, ja durch beide Parteien garantieren zu lassen.[4] Im Kriege Ludwigs XIV. mit dem Kaiser schloß der große Kurfürst 1673 mit ersterem einen Friedensvertrag.[5]

Ein merkwürdiges Beispiel von Neutralität wider Willen bietet Preußen während des polnischen Erbfolgekrieges 1733—1735 dar. Nicht allein die Ablehnung seines Bündnisantrages von seiten des Kaisers, auch die widersprechenden Interessen Preußens bei diesem Krieg, da es zwar das Eindringen der Franzosen in das Reich nicht billigte, aber den von Frankreich unterstützten Kandidaten für den polnischen Thron, Stanislaus Leszczynski, dem sächsischen Nachbar vorziehen mußte, nötigten Preußen zu einer Neutralität bei diesem seine Lande wie seine Interessen so unmittelbar berührenden Kriege. Dies hinderte nicht, dem Reiche das Kontingent von 10 000 Mann gegen Frankreich zu stellen, und Frankreich selbst verlangte nur, daß Preußen nicht mehr thue, im übrigen eine strenge Neutralität beobachte und den Kronprinzen nicht zur Reichsarmee gehen lasse; ja es achtete diese unvollständige Neutralität so sehr, daß es die zum Angriff am günstigsten gelegenen preußischen Besitzungen am Rhein verschonte.[6]

Im gleichen Krieg wurde durch Vertrag zwischen den Generalstaaten und Frankreich am 23. Dezember 1733 die Neutralität der

[1] Vgl. den 8. Artikel des Friedens § 2, und eidg. Abschiede VI, 1, S. 974, betreffend die spätere Auslegung: 1675 berief sich der Bischof von Basel auf das im deutschen Frieden jedem Reichsfürsten zugesicherte Recht, sich neutral halten zu dürfen.

[2] Du Mont, Corps universel VII, 1, p. 151.

[3] Du Mont VII, 1, p. 305. Die Alliierten versprechen ihm Schutz und Hülfe für den Fall, daß Frankreich ihn wegen dieser Neutralität anfechte.

[4] Du Mont VII, 1, p. 312: „Le roi assistera et protégera le duc contre tous ceux qui l'attaqueront durant cette guerre en haine de cette neutralité.“

[5] Ranke, Preuß. Geschichte II, S. 307.

[6] Ranke, Preuß. Geschichte III, S. 221.

österreichischen Niederlande festgesetzt, welche den Generalstaaten seit 1714 als Barriere dienen sollten.[1]

Im österreichischen Erbfolgekrieg wurde Hannover durch ein französisches und ein preußisches Heer genötigt, die Bundesgenossenschaft mit Maria Theresia zu verlassen und am 7. September 1741 einen Neutralitätsvertrag zu schließen.[2] Bald darauf 1742 schlossen auch Preußen und Sachsen Frieden mit Oesterreich und traten ebenfalls in den Zustand der Neutralität. Friedrich der Große konnte diese so wenig aufrecht erhalten, daß die pragmatische Armee gegen seinen Willen durch Jülich marschierte.

1756 vereinbarte Maria Theresia mit Frankreich eine Neutralitätsakte und einen Defensivvertrag, damit der zwischen Frankreich und England infolge amerikanischer Streitigkeiten ausgebrochene Krieg sich nicht weiter ausdehne.[3] 1795 schloß Preußen mit der französischen Republik einen Frieden und einen Neutralitätsvertrag, nach welchem Norddeutschland von einer bestimmten Linie an neutralisiert wurde, unter der Bedingung, daß die norddeutschen Staaten eine strikte Neutralität beobachten und ihre Kontingente vom Reichsheere zurückrufen.[4]

Auch anderen Staaten Europas war Neutralität seit dem 17. Jahrhundert ein geläufiger Begriff, besonders den kleinen Staaten Italiens.

1646 schloß der mit Spanien verbündete Großherzog von Toscana doch einen Neutralitätsvertrag mit Frankreich.[5] Im Frieden von Rastatt 1714 wurde ganz Italien neutralisiert.[6] Venedig blieb seit dem spanischen Erbfolgekrieg in allen Kriegen seiner Nachbarn

[1] Rousset, Recueil historique d'Actes, Négociations, Mémoires et Traités depuis la paix d'Utrecht 1728—1745, Tom. IX, p. 461: Convention ou acte de neutralité signé le 24 Nov. 1733 entre le Roy de France et leurs Hautes Puissances et ratifié le 23 de Décembre.

[2] Ranke. Preußische Geschichte IV, S. 467 ff.

[3] Eidg. Abschiede VII, 2, S. 169.

[4] Martens, Recueil des Traités VI, p. 52: „Traité relatif à la neutralité d'une partie de l'Empire, du 17 Mai 1795. Article 2: „La République française regardera comme pays et états neutres tous ceux, qui sont situés derrière de cette ligne, à condition qu'ils observent de leur côté une stricte neutralité et rappellent leurs contingents."

[5] Du Mont, Corps dipl. VI, 1, p. 343.

[6] Actes et mémoires concernant la paix d'Utrecht V, p. 377, Article 30: „l'empereur promettant de ne point troubler la Neutralité et le repos d'Italie, mais d'observer ponctuellement les engagements que sa Majesté a pris dans le traité de Neutralité conclu à Utrecht le 14 mars de l'année 1713." Dieser letztere Vertrag (daselbst II, S. 340) bestimmt zwar nur einen Waffenstillstand für Italien bis zum definitiven Friedensschluß, aber diese vorübergehende Neutralisierung wird zu Rastatt für permanent erklärt und daher jene „Conventio armistitii" hier als „tractatus neutralitatis" bezeichnet.

prinzipiell neutral, und wenn es damit schließlich schlechten Erfolg hatte, so liegt dies nicht an der Unrichtigkeit des Prinzips, sondern an der höchst mangelhaften und schwächlichen Durchführung desselben, da die Republik gar nichts that, um Verletzungen ihres Gebietes und unaufhörliche Durchzüge von seiten der kriegführenden Staaten zu verhindern oder einzuschränken, und sich damit der allgemeinen Verachtung preisgab. Es ist dies eines der schlimmsten Beispiele für die Verderblichkeit einer ganz negativen und passiven Neutralität.[1] Gerade mit Hinsicht auf diese passive Haltung mag die Eidgenossenschaft damals ihre „aktive Neutralität" betont haben.[2] 1778 und 1779 erließen Venedig, das Königreich beider Sizilien und der Papst Neutralitätsedikte.[3]

In dem Kriege, welcher 1756 wegen der amerikanischen Besitzungen zwischen England und Frankreich entbrannte, schloß Preußen am 3. Juni 1756 einen Neutralitätsvertrag mit England, um den europäischen Frieden und besonders die Ruhe Deutschlands zu erhalten. Die beiden Staaten versprachen, einander weder direkt noch indirekt anzugreifen, auch ihre Verbündeten davon abzuhalten, gegen jeden Einbruch in Deutschland aber ihre Macht zu vereinigen, wobei jedoch in einem geheimen Artikel die österreichischen Niederlande ausgenommen wurden.[4] Im gleichen Kriege schloß Maria Theresia für ihre Staaten am 1. Mai 1756 einen Neutralitätsvertrag mit Frankreich und versprach diesem eine vollständige und exakte Neutralität, wofür der König sich verpflichtete, weder die Niederlande noch andere Länder der Kaiserin anzugreifen.[5]

Seit 1815 vollends ist kein Krieg mehr geführt worden, bei dem nicht die meisten Nachbarstaaten neutral geblieben sind. Solche Fortschritte hat die Idee der Neutralität gemacht, daß selbst Großmächte es keineswegs mehr für eine Schande oder für einen Nachteil halten, im Kriege zwischen Nachbarn eine neutrale Haltung einzunehmen. Preußen hätte ohne diese Neutralitätspolitik, welche andere Mächte wiederum verpflichtete, in seinen Kriegen neutral zu bleiben,

---

[1] Daru, Histoire de Venise, livre 34, chap. 9 und 11, erklärt das Neutralitätsprinzip für die richtige Politik der Republik, tadelt aber die mangelhafte Ausführung. Vgl. auch Noorden, Europ. Geschichte I, S. 167 ff.

[2] Vgl. unten VIII, 1 und 2, die Neutralitätserklärungen von 1733 und 1743.

[3] Martens, Recueil III, p. 25. 47. 53. 62. 74.

[4] Wenck, Codex juris gentium, 1795, III, p. 84: Convention de neutralité entre les rois de la Grande-Bretagne et de la Prusse.

[5] Daselbst III, p. 139: Convention de Neutralité signée entre S. M. l'Impératrice Reine d'Hongrie et de Bohême et S. M. Très-Chrétienne. Die Kaiserin verspricht, „qu'elle observera une parfaite et exacte neutralité."

seine jetzige Machtstellung nie erreichen können.[1] Dieser Staat wäre unter den monarchischen wohl der einzige, für den es sich verlohnte und möglich wäre, eine einigermaßen zusammenhängende Geschichte der Neutralitätspolitik darzustellen.

Die neutrale Haltung ist in neuesten Zeiten meistens nicht bloß stillschweigend angenommen, sondern förmlich proklamiert worden, zum Teil mit Angabe der Verhaltungsmaßregeln und Grundsätze; so namentlich von England 1819, 1861, 1870 und 1877, von den Vereinigten Staaten Nordamerikas 1870, von Belgien 1870 und 1877, von Frankreich, Italien und Oesterreich 1877 gegenüber dem russisch-türkischen Krieg,[2] von der Schweiz 1859, 1866 und 1870.[3] Und umgekehrt pflegen die Kriegführenden den Neutralen zu erklären, was sie von ihnen erwarten und was sie ihnen zugestehen.

Die Uebersicht über die Fälle von Neutralität in der Weltgeschichte bietet ein sehr wechselvolles Bild. Bald erscheint die Neutralität als eine verständige Politik, ein erfolgreiches Mittel zur Erhaltung und Förderung des betreffenden Staates, bald als kurzsichtige Schwäche, bald sogar als Deckmantel für Vernachlässigung allgemeinerer nationaler Pflichten. Es ergibt sich hieraus nur soviel, daß auf jedes allgemeine Urteil über Vorzüglichkeit oder Verwerflichkeit der Neutralitätspolitik überhaupt zu verzichten ist und es immer auf den speziellen Fall, auf die Verhältnisse, Interessen und Verpflichtungen des betreffenden Staates ankommt. Alle jene Deduktionen und Deklamationen, die so häufig in diplomatischen Aktenstücken wie in politischen Broschüren, auch etwa mit gelehrten Citaten aus der ältern Geschichte geschmückt, auftreten, sind wertlos, soweit sie allgemeine Urteile über die Neutralitätspolitik aufstellen wollen. Für jeden Staat liegt die Frage wieder anders und auch für denselben Staat kann sie sich möglicherweise je nach den Umständen ändern. Die unten zu entwickelnde Lehre von den verschiedenen Anwendungen der Neutralität wird einiges Licht auf diese historischen Beispiele werfen.

---

[1] Wie besonders aus dem Werke von Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I., hervorgeht; z. B. II, 319: Preußens Neutralität im italienischen Krieg.

[2] Martens, Recueil, II. Serie, Vol. III, 208.

[3] Vgl. Rivier § 67, III, Note 2.

3. Die unvollkommene Neutralität als historische Entwicklungsstufe.

A. Theorie.

Die Leugnung einer Geschichte der Neutralität beruht teils auf Unkenntnis der Geschichte, teils auf der irrtümlichen Voraussetzung, daß ein Rechtsbegriff erst dann zu existieren anfange und erst von dann an eine Geschichte habe, wann er in vollkommener und reiner Gestalt auftrete. Damit würde eigentlich alle Geschichte, namentlich diejenige der Wissenschaften, Künste, aber auch der Staatsverwaltung, des theoretischen und praktischen Völkerrechtes negiert, weil ihre Geschichte gerade in der Entwicklung von unvollkommenen Anfängen zu reineren und vollkommeneren Formen und Begriffen besteht. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man unter dem Begriff der unvollkommenen Neutralität geradezu alle Entwicklungsstufen des Neutralitätsrechtes der Vergangenheit zusammenfassen und dem, nach unseren jetzigen Begriffen wenigstens, verhältnismäßig vollkommenen Neutralitätsrecht der Gegenwart gegenüberstellen. Vor Ueberschätzung der Gegenwart und Verachtung der Vergangenheit wird man sich aber um so mehr hüten müssen, als auch die jetzige Auffassung und Lehre von der Neutralität noch keineswegs in allen Beziehungen abgeklärt und vollkommen, die ganze Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und von künftigen Generationen wohl wiederum als unvollkommen bezeichnet werden dürfte.[1]

Dies ist freilich eine andere Auffassung der unvollkommenen Neutralität, als diejenige der Völkerrechtslehrer. Diese haben, soweit sie überhaupt eine solche Unterscheidung machen, zwei gleichzeitig nebeneinander bestehende Arten von Neutralität im Auge. Nicht gemacht wird diese Unterscheidung teils von den meisten neueren, weil sie die unvollkommene Neutralität gar nicht als Neutralität gelten lassen und damit auch die gesamte Neutralitätsgeschichte der Vergangenheit verwerfen, teils von den ältesten Theoretikern, weil sie von den strengeren Konsequenzen der neueren Theorie noch keine Ahnung hatten und Handlungen für zulässig erklärten, welche jetzt zu den flagrantesten Verletzungen der Neutralität gerechnet würden. Ein Blick auf die Entwicklung der Theorie der unvollkommenen Neutralität mag dies beweisen.

---

[1] Die Tendenz zu weiterer Entwicklung in ganz bestimmter Richtung betont namentlich Hall an verschiedenen Stellen.

... der Neutralität hat gleich von ihrem Begründer ... die Grundlage erhalten, welche mit den gegenwärtigen ... und Verhältnissen unvereinbar, aber erst von den neueren ... verlassen worden ist, ohne daß schon alle Kon= ... beseitigt worden wären. Indem der holländische ... Neutralen als Mittlere oder Unparteiische bezeichnet, ... zwischen Kriegen, bei welchen der eine Teil eine gerechte ... und andern, bei welchen das Recht auf beiden Seiten ... Bei jenen soll der Neutrale nur die Förderung der ... Sache und die Hinderung der gerechten vermeiden, bei ... Sache aber sich beiden Teilen gegenüber gleich verhalten, ... nicht etwa durch Versagung, sondern durch Gewährung von ...ungen oder, wie es Grotius nennt, von natürlichen Rechten ...führenden, wozu Durchpaß, Werbung, freier Kauf und Ver= ... und Bündnis des Neutralen mit beiden Parteien gehören.[1]

Diese kurzen Andeutungen hat Vattel zu einer ausführlichen Theorie ausgearbeitet; er stellt zwar die strenge Unparteilichkeit als Definition des Begriffs an die Spitze und erklärt im Anfang eine gleichmäßige Unterstützung beider Parteien für absurd und unmöglich, macht dann aber nicht nur die Entscheidung, ob ein Staat in einem bestimmten Kriege neutral bleiben wolle,[2] sondern auch die Handhabung erklärter Neutralität von der Gerechtigkeit der Sache abhängig[3] und anerkennt endlich Verpflichtungen früherer Defensivbündnisse als zulässige Ausnahmen, so daß darauf beruhende Unterstützung durch Truppen auch mit einer exakten Neutralität vereinbar sei.[4] Nur durch eine spitzfindige Begriffsspaltung hat Vattel den Widerspruch zwischen seinen beiden Hauptgesichtspunkten einigermaßen zu verdecken verstanden. Wolf hat die Rücksicht auf die gerechte Sache des Krieges mit Recht verworfen, weil keinem Volk ein Urteil über die Politik eines andern

---

[1] Grotius, De jure belli ac pacis, lib. III, cap. 17: „Eorum, qui a bello abstinent, officium est, nihil facere, quo validior fiat is, qui improbam fovet causam, aut quo justum bellum gerentis motus impediantur, in re vero dubia aequos se praebere utrisque, in permittendo transitu, in commeatu praebendo legionibus, in obsessis non sublevandis ... Proderit etiam cum utraque parte foedus miscere.“ Bynkershoek unterscheidet zwischen „simpliciter amici“ und „foederati.“

[2] Vattel, Droit des gens II, livre III, chap. 7, § 103. 104. 106.

[3] Daselbst § 135: „On peut refuser le passage pour une guerre manifestement injuste.“

[4] § 105: „Quand un souverain fournit le secours modéré qu'il doit en vertu d'une ancienne alliance défensive, il ne s'associe point à la guerre; il peut garder du reste une exacte neutralité.“

zustehe und bei keinem Kriege beide Teile eine gerechte Sache haben könnten,[1] dagegen die von Vattel verworfene Theorie der gleichmäßigen Begünstigung wieder aufgenommen und weiter entwickelt, namentlich aber die Ausnahmen auf Grund früherer Verträge nun auch ohne die Rücksicht auf die gerechte Sache verteidigt.[2] Umgekehrt beschränkt Klüber[3] die Berücksichtigung der Gerechtigkeit des Krieges auf die Gültigkeit früherer Vertragsverpflichtungen und stellt (§ 281), wie schon Martens, für die bei gerechtem Krieg gestattete Unterstützung gemäß Defensivallianz den Begriff der unvollständigen Neutralität auf, oder besser gesagt, er stellt dem von ihm so bezeichneten Begriff der früheren Theorie den neueren und reineren Begriff der vollständigen Neutralität gegenüber, die erst seit zirka 1700 in Praxis vorkam. Martens[4] der ältere gibt die Rücksicht auf die Gerechtigkeit des Krieges, wie übrigens schon der Holländer Bynkershoek gethan,[5] ganz auf und unterscheidet zum ersten Mal eine vollständige und eine beschränkte Neutralität. Für die vollständige Neutralität verlangt er Enthaltung von jeder Unterstützung mit Hülfstruppen und sogar entsprechendes Verbot an die Unterthanen und beschränkt die gleichmäßige Begünstigung auf die Gestattung des bewaffneten Durchmarsches; diesen sowie die Werbung läßt er selbst zu Gunsten der einen Kriegspartei allein zu, wenn diese das Recht schon im Frieden oder auf Grund früherer Verträge besitzt; in diesem Falle scheint er dann eben die beschränkte oder unvollständige Neutralität vorauszusetzen.

Noch bestimmter hat Wheaton[6] die Rücksicht auf die Gerechtigkeit des Krieges verworfen und die unvollständige Neutralität mit der auf Vertrag beruhenden identifiziert, zu welcher er freilich nicht nur die durch frühere Defensivverträge modifizierte Neutralität, sondern auch die auf Verträgen beruhende ewige Neutralität rechnet. Bei der durch Defensivverträge modifizierten hält er Hülfe mit Truppen, Kriegsschiffen

---

[1] Wolf § 686 und 687.

[2] Wolf § 683: „parti uni non magis favere debeat quam alteri.“ Aehnlich § 685.

[3] Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe, Stuttgart 1819, und 2. Auflage von Morstadt 1851, § 279 und 281.

[4] Georg Friedrich v. Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe, 1788, und deutsche Ausg. von 1796: Einleitung in das positive europ. Völkerrecht § 301: „Sobald eine neutrale Macht sich in einem Punkte von diesen (vorher angegebenen) Vorschriften entfernt, wenn sie gleich die übrigen noch beachtet, so ist ihre Neutralität unvollkommen und ihr Recht der Neutralität beschränkt.“

[5] Bynkershoek, Quaestionum juris publici lib. I, cap. IX: „Si recte judico, belli justitia vel injustitia nihil quicquam pertinet ad communem amicum“ (d. h. den Neutralen, wohl aber den mit beiden Gegnern Verbündeten).

[6] Wheaton, Eléments du droit international, 1848, II, p. 73.

und Geld für zulässig, sofern sie beschränkt ist und nicht einer vollständigen Allianz gleichkommt. Die Gestattung des Durchpasses legt er in das Ermessen des Neutralen.

Noch Berner,[1] Heffter[2] und Bluntschli[3] geben den Begriff einer unvollständigen Neutralität zu, die sich in einer vertragsmäßigen aber beschränkten Hülfe äußert. Ja Calvo unterscheidet noch in seinem 1888 erschienenen Völkerrecht, ohne klar zu machen, ob die Unterscheidung nur für die Vergangenheit oder auch für das gegenwärtige Recht gelten soll, aber doch wohl auch im letzteren Sinne, zwei Arten der unvollständigen Neutralität: 1) die unparteiische, welche den Kriegführenden gewisse Vergünstigungen gewährt, wie Durchzug, militärische Operationen, Werbungen, Ankauf von Waffen 2c. in neutralem Gebiet, aber beiden Parteien in ganz gleicher Weise; 2) die vertragsmäßige, bei welcher der neutrale Staat infolge früherer, nicht in Hinsicht auf den gegenwärtigen Krieg eingegangener, Verbindlichkeiten und nur zu defensiven Zwecken bloß der einen Partei derartige Vorteile gewährt.[4]

Von den übrigen Völkerrechtslehrern der neuesten Zeit, aber erst seit den achtziger Jahren unseres Jahrhunderts, nämlich von Geffcken,[5] Martens jun.,[6] Rivier,[7] Bulmerincq[8] und Hall, ist die unvollkommene Neutralität als ein für das moderne Recht bedeutungsloser

[1] Berner in seinem Artikel „Neutralität" in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch 1857, S. 254: „Man unterscheidet eine vollständige und eine unvollständige Neutralität; bei letzterer findet eine partielle Kriegshülfe statt."

[2] Heffter, Europäisches Völkerrecht, 5. Ausgabe 1867, § 144.

[3] Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten, 1868, § 746: „Es gibt eine vollständige und eine teilweise oder beschränkte Neutralität, indem ein Staat einer Kriegspartei vertragsmäßig zu einer beschränkten Hülfe verpflichtet sein und diese Pflicht erfüllen kann, ohne sich im übrigen am Kriege zu beteiligen." Hiebei citiert er freilich nur das nicht sehr glückliche Beispiel des schweizerischen Rechtes zur Besetzung des nördlichen Savoyen.

[4] Calvo § 2594: „Neutralité imparfaite: 1. impartiale, 2. modifiée par un engagement antérieur envers l'une des parties." Die dritte Art „neutralité conventionelle" ist später unter einem andern Gesichtspunkt zu betrachten.

[5] Geffcken hat schon in der Neubearbeitung des Heffterschen Völkerrechts, 7. Ausgabe 1881, S. 304, die Unterscheidung aufgegeben, dann in seiner Darstellung in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 1889, IV, S. 607, die Unterscheidung der vollständigen und unvollständigen Neutralität ausdrücklich verworfen.

[6] Martens § 131: „Im modernen Neutralitätsrecht kann es nur eine absolute Neutralität geben; die von Heffter, Calvo, Vattel noch zulässig erachtete unvollständige Neutralität ist völlig bedeutungslos."

[7] Rivier § 67, II, S. 420.

[8] Bulmerincq in Holtzendorffs Rechtslexikon, 1881, II, Artikel „Neutralität" und in Marquardsens Handbuch für öffentliches Recht I, 2, S. 358: „eine unvollständige Neutralität ist begriffswidrig."

Begriff verworfen worden, von Bulmerincq sogar als begriffswidrig erklärt, was wiederum zu weit geht. Hall verwirft sie ausdrücklich nur für die neuere Zeit, läßt aber diese schon um 1800 beginnen, was für Theorie und Praxis zu früh ist und auf Nichtbeachtung verschiedener entgegenstehender Thatsachen beruht.[1]

Der strenge Begriff der vollständigen Neutralität ist also in der Theorie noch nicht zehn Jahre alt, und die Verwerfung des Begriffes der unvollständigen Neutralität, selbst für die historische Entwicklung, würde eine Geschichte der Neutralität vor 1881 so ziemlich ausschließen. Der Fortschritt der Theorie ist insofern ganz folgerichtig, als bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts die ältesten Autoritäten an den modernen Begriff der vollständigen Neutralität noch gar nicht denken konnten, die mittleren seit Anfang des 19. Jahrhunderts sich zur Unterscheidung der vollständigen und unvollständigen Neutralität veranlaßt sahen, erst die allerneuesten seit 1881 die vollständige für das gegenwärtige Recht allein gelten lassen; aber auch diese verlangen doch wieder gewisse Modifikationen der strengsten Konsequenzen, welche theoretisch denkbar wären, zu Gunsten des freien Handels und der individuellen Freiheit der Privaten, so daß die vollkommene Neutralität im strengsten Sinne, jene Unparteilichkeitstheorie, auch heute nur ein theoretischer Begriff ist. Schon früher ist von den mittleren Theoretikern in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die Rücksicht auf die Gerechtigkeit der Sache der Kriegsparteien aufgegeben worden, dagegen machen sich auch bei den neuesten immer noch gewisse Konsequenzen jener von Grotius aufgestellten und besonders von Vattel und Wolf ausgeführten Theorie der Unparteilichkeit und der unparteiischen Begünstigung, sowie der Beschränkung der Neutralität durch frühere Verträge geltend.

Unbedingt ist mit den meisten und bedeutendsten der neuesten Völkerrechtslehrer der Begriff der unvollständigen Neutralität für das gegenwärtige Recht zu verwerfen und nur eine nach heutigen Begriffen vollkommene, absolute Neutralität zuzugeben. Allein ebenso gewiß kann man nicht denselben Maßstab für die Vergangenheit anwenden, muß hier vielmehr die unvollkommene Neutralität in einem gewissen Sinne gelten lassen. Entsprechend der Theorie bestand auch in der Praxis während einer Uebergangsperiode, etwa von 1700—1850, neben der vollständigen Neutralität eine unvollständige, und noch früher wurde die Neutralität überhaupt nur in einer nach unseren Begriffen sehr

[1] Hall § 214 behauptet z. B., daß im 19. Jahrhundert kein neutraler Staat mehr einem Kriegführenden Werbungen gestattet und Truppen geliefert habe; während sich Beispiele hiefür bis gegen die Mitte des Jahrhunderts aufstellen lassen; ebenso für Durchzüge.

unvollkommenen Art gehandhabt. Es fragt sich nur, ob diese unvollkommene Neutralität von der Theorie auch richtig dargestellt worden sei, oder ob die Auseinandersetzungen der Naturrechtslehrer nicht mehr auf philosophischer Spekulation als auf historischer Beobachtung der Thatsachen beruhen und deshalb von der Praxis abweichen.

B. Praxis.

Unter den beiden Arten der unvollständigen Neutralität, welche Calvo und andere unterscheiden, ist die zweite, die durch frühere Verträge mit der einen Kriegspartei modifizierte, durch zahlreiche Beispiele aus der historischen Praxis erwiesen. Im 17. und 18. Jahrhundert gab es kaum irgend einen europäischen Staat, der nicht durch gewisse Vertragsbestimmungen seinen Nachbarn zur Kriegshülfe verpflichtet war. Gerade Staaten, die vorzugsweise neutral blieben, waren oft beiden Kriegsparteien durch Verträge zu gewissen oft ganz ungleichmäßigen Leistungen verpflichtet. Ganz abgesehen von der Schweiz, für deren Geschichte dies überall zutrifft, wie unten speziell auszuführen ist, wurden fast von allen Staaten vielfache Freundschafts- oder Defensivverträge geschlossen, welche bald Unterstützung mit einer gewissen Truppenzahl des eigenen Heeres, bald bloße Werbungen, Durchpaß, Lieferungen 2c., bald auch diese Begünstigungen alle zusammen dem befreundeten Staat für jeden Kriegsfall zusagten, oft auch ausdrücklich versprachen, diese Vorteile dem Gegner nicht zu gewähren. Wenn der Gegner sich darüber beklagte, so bezeichnete er diese Begünstigungen doch nicht als neutralitätswidrig, sondern hielt ihnen nur andere ebenfalls vertrags- oder verfassungsmäßige Pflichten entgegen, durch die der Neutrale ihm selbst verbunden war. Einige Beispiele mögen hiefür genügen.[1]

Vor Beginn des Krieges Ludwigs XIV. gegen Holland versprach, wie Bayern, Württemberg, Pfalz, Mecklenburg-Schwerin, so auch der Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Hannover dem französischen König in einem Neutralitätsvertrag von 1671, neutral zu bleiben, und verpflichtete sich, obgleich er diese Neutralität als eine exakte bezeichnete, den Truppen Frankreichs und seiner Alliierten auf jedes Begehren Durchpaß zu gestatten und der Gegenpartei Werbungen zu verweigern; immerhin behielt er gemäß den Reichskonstitutionen die Durchpaßrechte der Reichstruppen vor.[2] Daß bald auch das deutsche Reich in den

[1] Andere hat schon Heffter angeführt (§ 144) betreffend Holland im dänisch-schwedischen Krieg 1658 und 1659 und Dänemark im spanischen Erbfolgekrieg.

[2] Du Mont, Corps universel diplomatique VII, 1, p. 151 unter dem Titel Traité de Neutralité: „le duc s'oblige de donner passage aux troupes de

Krieg gegen Frankreich eintrat, machte dieser Neutralität verschiedener Reichsfürsten keineswegs ein Ende. Die benachbarten Fürsten von Dänemark und Brandenburg nötigten den Herzog von Braunschweig-Hannover, am 21. September 1675 auch ihnen Neutralität zu versprechen, so daß er sich den Waffen des Kaisers und der Alliierten in keiner Weise weder direkt noch indirekt widersetzen, dem Feinde keine Werbung gestatten, sondern den Alliierten ein Kontingent stellen wolle.[1] Gleichwohl erneuerte der Herzog fünf Wochen später den Neutralitätsvertrag mit Frankreich, unter der Bezeichnung „einer aufrichtigen und vollkommenen Neutralität“, behielt dabei ausdrücklich die Verpflichtung vor, dem deutschen Reich sein Kontingent zu stellen und Durchpaß zu gewähren, sonst aber wolle er die Feinde des Königs weder direkt noch indirekt mit Werbungen oder Durchpaß begünstigen, ja an den Reichstagen seine Stimme nie gegen Frankreich abgeben, überhaupt dem König allen Beistand gewähren, welchen die Neutralität erlaube.[2] Diese Neutralität wurde von beiden Seiten in Protektion genommen. Besonders bemerkenswert ist, daß hier auch in der Praxis von einer „vollkommenen“ Neutralität die Rede ist, daß damit Durchzug und Werbung ausgeschlossen erscheinen, soweit wenigstens nicht ältere Verpflichtungen vorliegen, daß dagegen solche, seien es verfassungsmäßige Pflichten innerhalb eines Staatenbundes, seien es Defensivverträge und ähnliche Verbindlichkeiten, die vollkommene Neutralität keineswegs ausschließen.

Im Kriege zwischen England und Spanien 1727 versprach der Landgraf von Hessen-Kassel gemäß einer Defensivallianz vom 3. September 1726, England mit 12000 Mann zu unterstützen,[3] obschon das deutsche Reich und seine Fürsten gegenüber dem Kriege Neutralität beobachteten, die auch von Spanien deswegen nicht für gebrochen erklärt wurde. Im österreichischen Erbfolgekrieg sandten die Generalstaaten 1743 ein Hülfskorps von 20000 Mann zur österreichischen Armee; die siegreichen Franzosen unternahmen zwar eine Invasion nach Holland, um diesen Truppensendungen ein Ende zu machen, aber mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie mit Holland

---

sa Majesté et de ses alliés, quand sa Majesté le requerra, se réservant néanmoins de le donner selon les constitutions de l'Empire à d'autres qui le lui pourroient demander.“

[1] Du Mont VII, 1, p. 305, Traité de Neutralité: „sich bei währendem Krieg allerdings neutral zu halten.“

[2] Du Mont VII, 1, p. 312: „d'observer une sincère, véritable et parfaite neutralité avec le Roi et avec ses alliés tant au dedans qu'au dehors de l'Allemagne pendant tout le temps de la présente guerre “

[3] Du Mont VIII, 2, p. 141.

nicht brechen wollten, also die Neutralität desselben nicht als aufgehoben betrachteten.[1] Im polnischen Erbfolgekrieg anerkannte Frankreich ausdrücklich das Recht Preußens, dem Reichsheere 10000 Mann zu stellen, trotz seiner erklärten Neutralität.[2] Wenn Preußen und die norddeutschen Fürsten im Neutralitätsvertrag mit Frankreich 1795 sich verpflichteten, ihre Kontingente vom Reichsheere zurückzuziehen, so war dies weniger eine Folgerung aus der „strikten Neutralität" als ein gegen Oesterreich gerichteter Streich. Im amerikanischen Befreiungskrieg lieferte der Herzog von Braunschweig 1776 den Engländern ein Korps von 4000, der Landgraf von Hessen-Kassel 12000 Mann auf Grund von Verträgen.[3] 1788 gingen wiederum die Herzoge von Braunschweig und von Mecklenburg-Schwerin ähnliche Verpflichtungen zu Gunsten Hollands ein.[4] Dieses Verkaufen der Unterthanen für fremde Kriege ist sicherlich keine schöne Handlung und oft genug gebrandmarkt worden; es kommt aber hier nur darauf an, zu zeigen, daß die Gegner darin keinen Neutralitätsbruch sahen.

Zwar versuchte Schweden 1788 es als Bruch der Neutralität hinzustellen, daß Dänemark infolge eines 1773 geschlossenen Defensivvertrages mit Rußland dieser Macht gegen Schweden eine bestimmte Anzahl Schiffe und Truppen lieferte. Aber Schweden blieb damit ganz allein und wagte auch nicht, Dänemark, das im Zustand freundschaftlichen Friedens mit Schweden zu stehen behauptete, deswegen den Krieg zu erklären.[5] Noch 1797 rechtfertigte Kaiser Paul die Mobilisierung eines russischen Korps gegen Frankreich unter Katharina II. mit dem Grundsatz: „Was die den Verbündeten traktatmäßig gewährte Hülfe betrifft, so gibt dieselbe althergebrachten Regeln der Politik gemäß noch kein Recht, die hülfeleistende Macht für eine kriegführende zu erachten, solange sie nicht ihre Maßregeln bis zu einem Grade steigert, daß sie nun auch mit in die Streitsache eintritt."[6] Diese genau den Theorien von Vattel[7] und Wolf entsprechende Anschauung tritt selbst noch im Anfang des 19. Jahrhunderts auf, wenn z. B. Wilhelm von Humboldt im April 1814 vorschlägt, die schweizerische Neutralität auf ewig zu sanktionieren, unter der Bedingung, daß die Schweiz in jedem

---

[1] Martin, Histoire de France lib. XCV, § 11.

[2] Vgl. oben S. 33 und Ranke, Preuß. Geschichte III, S. 210.

[3] Martens, Recueil de traités II, p. 417. 422.

[4] Martens, Recueil de traités IV, p. 349. 362.

[5] Vgl. Wheaton II, S. 84, und Hall S. 588 aus dem mir hier nicht zugänglichen Phillimore III, § CXL.

[6] Vgl. Martens, Völkerrecht § 130.

[7] Vattel II, § 105.

Krieg ihre Grenzen mit einer bestimmten Truppenzahl besetze und ein für allemal eine gewisse Truppenzahl in deutschen Sold gebe und im Kriegsfall noch zu vermehren verspreche; dagegen auf das Recht verzichte, irgend einer anderen Regierung Truppen in Sold zu geben.[1] Dieser Gedanke wurde zwar nicht ausgeführt, wohl aber die Schweiz von den Mächten zu Militärkapitulationen mit Spanien, Neapel und anderen Staaten veranlaßt. Zeigt doch selbst der Dreibund von 1878 mit seiner „wohlwollenden Neutralität" noch Spuren von dieser Auffassung, was nicht zu verwundern ist, da sein Stifter seine völkerrechtlichen Kenntnisse auch sonst aus Vattel zu schöpfen pflegt.[2]

Doch ist im ganzen von der neuesten Praxis, wie von den neuesten Völkerrechtslehrern etwa seit 1871 diese Zulässigkeit von Begünstigungen infolge früherer Verträge ziemlich allgemein aufgegeben worden, am schärfsten von Hall mit dem Argument, daß frühere Verträge zwischen dem Neutralen und der einen Kriegspartei die Rechte der andern nicht beschränken können, weil sie dazu keine Einwilligung gab.[3] Es ist freilich nicht nur dieser Grund, den auch ältere Theoretiker hätten aufstellen können, sondern der Unterschied liegt hauptsächlich darin, daß das allgemeine Völkerrecht jetzt so weit erstarkt und ausgebildet ist, daß ihm widersprechende einseitige Verträge vor seinen Grundsätzen zurücktreten und sich ihm unterordnen müssen, während den ältern Theoretikern die Heiligkeit der Verträge über alles galt,[4] und das Völkerrecht damals noch zu wenig Selbständigkeit besaß.

So sicher diese Art der unvollkommenen Neutralität in der Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts begründet ist, so wenig stimmt dagegen die zweite Art derselben, welche die Theoretiker aufstellten, mit der Praxis überein, wenigstens nicht ihrer Begründung nach. Diese namentlich von Heffter und Calvo vertretene Lehre, daß gewisse Begünstigungen, wie Durchzug und Werbung, auch ohne Vertrag zulässig seien, wenn sie unparteiisch beiden Kriegsparteien in ganz gleichem Maße gewährt werden und zu gute kommen, steht ebensosehr im Widerspruch mit der Praxis wie mit den Lehren der ältern Theoretiker und ist nur ein mißlungener Versuch, dieselben ins moderne Recht zu übertragen.

---

[1] Adolf Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege 1812—1815, ed. A. Stern 1890, S. 150; Mémoire vom April 1814.

[2] Vgl. Kern, Souvenirs politiques p. 301.

[3] Hall § 215: „a prior engagement in no way affects the character of acts with reference to a no consenting third party."

[4] z. B. Wolf § 683: „cum foedera sancte sint servanda", und Vattel I, § 218—221.

seine jetzige Machtstellung nie erreichen können.[1] Dieser Staat wäre unter den monarchischen wohl der einzige, für den es sich verlohnte und möglich wäre, eine einigermaßen zusammenhängende Geschichte der Neutralitätspolitik darzustellen.

Die neutrale Haltung ist in neuesten Zeiten meistens nicht bloß stillschweigend angenommen, sondern förmlich proklamiert worden, zum Teil mit Angabe der Verhaltungsmaßregeln und Grundsätze; so namentlich von England 1819, 1861, 1870 und 1877, von den Vereinigten Staaten Nordamerikas 1870, von Belgien 1870 und 1877, von Frankreich, Italien und Oesterreich 1877 gegenüber dem russisch-türkischen Krieg,[2] von der Schweiz 1859, 1866 und 1870.[3] Und umgekehrt pflegen die Kriegführenden den Neutralen zu erklären, was sie von ihnen erwarten und was sie ihnen zugestehen.

Die Uebersicht über die Fälle von Neutralität in der Weltgeschichte bietet ein sehr wechselvolles Bild. Bald erscheint die Neutralität als eine verständige Politik, ein erfolgreiches Mittel zur Erhaltung und Förderung des betreffenden Staates, bald als kurzsichtige Schwäche, bald sogar als Deckmantel für Vernachlässigung allgemeinerer nationaler Pflichten. Es ergibt sich hieraus nur soviel, daß auf jedes allgemeine Urteil über Vorzüglichkeit oder Verwerflichkeit der Neutralitätspolitik überhaupt zu verzichten ist und es immer auf den speziellen Fall, auf die Verhältnisse, Interessen und Verpflichtungen des betreffenden Staates ankommt. Alle jene Deduktionen und Deklamationen, die so häufig in diplomatischen Aktenstücken wie in politischen Broschüren, auch etwa mit gelehrten Citaten aus der ältern Geschichte geschmückt, auftreten, sind wertlos, soweit sie allgemeine Urteile über die Neutralitätspolitik aufstellen wollen. Für jeden Staat liegt die Frage wieder anders und auch für denselben Staat kann sie sich möglicherweise je nach den Umständen ändern. Die unten zu entwickelnde Lehre von den verschiedenen Anwendungen der Neutralität wird einiges Licht auf diese historischen Beispiele werfen.

---

[1] Wie besonders aus dem Werke von Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I., hervorgeht; z. B. II, 319: Preußens Neutralität im italienischen Krieg.

[2] Martens, Recueil, II. Serie, Vol. III, 208.

[3] Vgl. Rivier § 67, III, Note 2.

3. Die unvollkommene Neutralität als historische Entwicklungsstufe.

A. Theorie.

Die Leugnung einer Geschichte der Neutralität beruht teils auf Unkenntnis der Geschichte, teils auf der irrtümlichen Voraussetzung, daß ein Rechtsbegriff erst dann zu existieren anfange und erst von dann an eine Geschichte habe, wann er in vollkommener und reiner Gestalt auftrete. Damit würde eigentlich alle Geschichte, namentlich diejenige der Wissenschaften, Künste, aber auch der Staatsverwaltung, des theoretischen und praktischen Völkerrechtes negiert, weil ihre Geschichte gerade in der Entwicklung von unvollkommenen Anfängen zu reineren und vollkommeneren Formen und Begriffen besteht. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man unter dem Begriff der unvollkommenen Neutralität geradezu alle Entwicklungsstufen des Neutralitätsrechtes der Vergangenheit zusammenfassen und dem, nach unseren jetzigen Begriffen wenigstens, verhältnismäßig vollkommenen Neutralitätsrecht der Gegenwart gegenüberstellen. Vor Ueberschätzung der Gegenwart und Verachtung der Vergangenheit wird man sich aber um so mehr hüten müssen, als auch die jetzige Auffassung und Lehre von der Neutralität noch keineswegs in allen Beziehungen abgeklärt und vollkommen, die ganze Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und von künftigen Generationen wohl wiederum als unvollkommen bezeichnet werden dürfte.[1]

Dies ist freilich eine andere Auffassung der unvollkommenen Neutralität, als diejenige der Völkerrechtslehrer. Diese haben, soweit sie überhaupt eine solche Unterscheidung machen, zwei gleichzeitig nebeneinander bestehende Arten von Neutralität im Auge. Nicht gemacht wird diese Unterscheidung teils von den meisten neueren, weil sie die unvollkommene Neutralität gar nicht als Neutralität gelten lassen und damit auch die gesamte Neutralitätsgeschichte der Vergangenheit verwerfen, teils von den ältesten Theoretikern, weil sie von den strengeren Konsequenzen der neueren Theorie noch keine Ahnung hatten und Handlungen für zulässig erklärten, welche jetzt zu den flagrantesten Verletzungen der Neutralität gerechnet würden. Ein Blick auf die Entwicklung der Theorie der unvollkommenen Neutralität mag dies beweisen.

[1] Die Tendenz zu weiterer Entwicklung in ganz bestimmter Richtung betont namentlich Hall an verschiedenen Stellen.

Aus alle dem geht hervor, daß absolute Unparteilichkeit oder Farblosigkeit[1] keine richtige Bezeichnung für die Stellung des Neutralen ist weder in rein negativer Hinsicht noch in jener positiven, welche die gleichmäßige Begünstigung zulassen will. Den modernen Anschauungen und der Definition der Neutralität, aber auch den Interessen der Neutralen wie der Kriegführenden dürfte es besser entsprechen, die Aufgabe des Neutralen darin zu suchen, daß er den Krieg möglichst einschränkt, wie positiv durch Vermittlungsversuche, so negativ durch Vermeidung aller Handlungen, welche dem Krieg und seinen Operationen irgend welche Förderung geben und ihn verlängern könnten, wobei es ganz gleichgültig bleibt, welche Folgen dies für die Kriegsparteien habe, ob es dieser oder jener etwas mehr nütze oder schade. Der Neutrale und noch in höherem Grade der prinzipiell und vertragsgemäß Neutrale will die Ordnung des Friedens möglichst aufrecht erhalten und den Krieg und seine Folgen eindämmen. Dieser Grundsatz ermöglicht der neutralen Regierung, jede einzelne Neutralitätsfrage klar und unanfechtbar zu entscheiden, und legt ihr nahe, mehr zu thun, als das strenge Recht verlangt.

C. Die Beschränkungen der unvollkommenen Neutralität der Vergangenheit gegenüber dem modernen Neutralitätsbegriff.

Die ganze Betrachtung der Lehre von einer vollkommenen und einer unvollkommenen Neutralität ergibt, daß diese beiden Arten von Neutralität nur für eine ziemlich kurze Uebergangszeit nebeneinander vorkamen, daß die neueste Zeit keine unvollkommene Neutralität mehr zugibt und die älteste nur eine nach gegenwärtigen Begriffen unvollkommene Neutralität kannte. Da jedoch die Theorie die Natur derselben zum Teil unrichtig bestimmt und in der Praxis je nach dem Fortschritt der Rechtsbegriffe die Grenzen zwischen beiden Arten von Neutralität sich verschieben, so ist der unvollkommenen Neutralität nur noch eine historische Bedeutung zuzuschreiben; zu ihr sind aber alle Neutralitätsformen der Vergangenheit zu rechnen, ob sie nun etwas mehr oder etwas weniger von der vollkommenern Neutralität der Gegenwart abweichen.

Alle diese Abweichungen, die in der Geschichte vorgekommen sind, aufzuzählen und die Grenze zu ziehen, wo von einer Neutralität, wenn

[1] Diesen Ausdruck braucht noch Hall § 21: „its amity must be colourless in the eyes of both."

auch in unvollkommenem Sinne, gesprochen werden kann, und wo dagegen nur noch eine Scheinneutralität oder ein Mißbrauch des Begriffes vorliegt, weil auch die wesentlichsten und notwendigsten Merkmale fehlen, das ist die wichtigste Vorbedingung für eine Geschichte der Neutralität. Auch die unvollkommenste Form der Neutralität muß doch wenigstens den Hauptzweck erfüllen, die vollständige Verwicklung in den Krieg zu vermeiden und die Friedensordnung in der Hauptsache aufrecht zu halten. Eine gewisse indirekte Teilnahme des Neutralen am Krieg erschien in früheren Jahrhunderten als zulässig, aber sie durfte nie einen so hohen Grad erreichen, daß der Staat als Hauptpartei erschien. Die zulässigen Abweichungen sind nun näher festzustellen.

a. Unterstützung auf Grund von Defensivverträgen.

Die wichtigste dieser Abweichungen bestand, wie schon erwähnt, darin, daß die Neutralität beschränkt sein konnte durch vor dem Krieg geschlossene Freundschafts- oder Defensivverträge mit der einen oder mit beiden Kriegsparteien. Dadurch konnte der Neutrale, und zwar im letzteren Falle jeder Partei in verschiedener Weise und verschiedenem Grade, zu gewissen Unterstützungen verpflichtet sein, sei es zur Lieferung von Hülfstruppen, aber nur in einer beschränkten Zahl, nicht etwa seiner ganzen Armee, sei es zur Verteidigung und Besetzung bestimmter Plätze oder zur Gestattung von Durchzug und Werbung und ähnlichen Begünstigungen. Solche Verträge durften aber nur defensiven Charakter haben, nur einen Teil der Heeresmacht des Neutralen, eine bestimmt beschränkte Anzahl von Söldnern und einen kleinen Teil des neutralen Gebietes betreffen. Sonst wären sie auch in der Vergangenheit als vollständige Allianzen betrachtet, und der angeblich Neutrale wäre vom Gegner als Partei angesehen und behandelt worden.

b. Zulässigkeit des Durchmarsches.

Eine zweite Abweichung besteht darin, daß auch abgesehen von solchen Verträgen jeder Kriegführende das Recht hatte, den Durchzug durch das neutrale Gebiet zu verlangen, der Neutrale verpflichtet war, beides zu gestatten, sofern es ihm selbst nicht große Gefahr verursachte, der Gegner des ersteren endlich nicht berechtigt war, dies als Verletzung der Neutralität zu betrachten. Damit man diese unseren modernen Anschauungen durchaus widersprechende Ansicht nicht für eine willkürliche Fiktion der Theoretiker halte, ist sie aus der historischen Praxis näher zu belegen und zugleich bestimmter zu beschränken, als es in der Theorie geschah. Dieses Durchzugsrecht beruht nicht allein auf dem Ueberwiegen

des Kriegsrechtes über das Neutralitätsrecht und auf den naturrechtlichen Begründungen der Theoretiker, sondern namentlich auf den historischen und geographischen Verhältnissen, in welchen die Staaten damals zu einander standen.

Das Durchzugsrecht behandelt Grotius[1] als einen Teil des Kriegsrechtes und als Recht der Kriegführenden an ganz anderer Stelle als das Neutralitätsrecht und widmet jenem viel mehr Raum und Aufmerksamkeit als diesem; er bezeichnet den unschädlichen Durchzug als ein natürliches Recht jedes Kriegführenden.

Vattel beschränkt im allgemeinen Teil seines Völkerrechtes das Naturrecht des Durchpasses auf Fälle der Notwendigkeit[2] und macht auch beim Neutralitätsrecht die Einschränkungen, daß der Neutrale nur einen ihm unschädlichen Durchzug zu gestatten verpflichtet sei und das Urteil darüber ihm selbst zustehe; er gibt aber auch dem Durchpaß Verlangenden das Recht, den verweigerten Durchzug zu erzwingen, wenn er unzweifelhaft unschädlich sei, ja auch sonst, wenn die äußerste Notwendigkeit zum Durchpaß vorliege, z. B. die Armee ohne denselben der Vernichtung preisgegeben wäre. In solchen Fällen dürfe er sich sogar einer neutralen Festung bemächtigen und Garnison hinein legen.[3] Dasselbe Durchzugsrecht sei aber auch dem Gegner zu gestatten und kein Teil dürfe sich darüber beklagen. Vattel verwickelt sich hier in die ungeheuerlichsten Widersprüche, ein Satz widerspricht dem andern. Etwas anders sucht Wolf das Durchzugsrecht zu begründen als Fortdauer des im Frieden bestehenden Naturrechtes, daß Fremde sich in einem Lande aufhalten und durch dasselbe ziehen dürfen,[4] kommt aber zum gleichen Resultat, der Neutrale dürfe einen ihm unschädlichen Durchzug nicht verweigern, selbst wenn ein anderer Weg offen stünde.[5] Die von Grotius und Vattel gestellte Bedingung einer gerechten Sache verwirft er zwar mit der Erklärung, daß keinem Volk ein Urteil über die Handlungen des anderen zustehe, erachtet dagegen die Verweigerung eines

[1] Lib. II, cap. II, § 13—15: „terrae et flumina ... patere debent his, qui transitu opus habent ad causas justas"; und im Kapitel über Neutralität III, cap. 17, § 3: „in re dubia aequos se praebere utrisque in permittendo transitu." Dagegen Pufendorf, De jure naturae et gentium, 1694, lib. III, cap. 3, § 5.

[2] Livre I, § 123 und II, § 119: „Le passage innocent est dû à toutes les nations, avec lesquelles on vit en paix." Innoxium iter verlangte schon der Bataver Civilis von der römischen Besatzung in Bonn; vgl. Tacitus, Hist. IV, 20.

[3] Livre II, § 119—135: „L'extrême nécessité peut même autoriser à se saisir pour un temps d'une place neutre, à y mettre garnison."

[4] Wolf § 684: „Neutrales utriusque partis militibus ac subditis aditum in territorium suum et transitum per terras suas tutum permittere tenentur."

[5] Wolf § 686.

unschädlichen Durchzuges als eine gerechte Ursache zum Krieg gegen den Neutralen.[1] Nur wenn der Gegner den Neutralen wegen des Durchzuges mit Krieg bedrohe, dürfe dieser den Durchzug als ihm schädlich abschlagen.[2] Darin liegt schon eine Art Zugeständnis, daß der Gegner den Durchzug als Neutralitätsverletzung ansehen könnte. Auf demselben Standpunkt stehen noch der ältere Martens,[3] Klüber[4] und Wheaton.[5]

Erst die Völkerrechtslehrer[6] des 19. Jahrhunderts haben einmütig das Durchzugsrecht der Kriegführenden bestritten und dem Neutralen das Recht, aber auch die Pflicht zuerkannt, jeden Durchzug zu verbieten und zu verhindern; doch finden sich immer noch einzelne Nachwirkungen jener ältern Theorie. Zum Beispiel glaubt Bluntschli, diese vertragsmäßige Dienstbarkeit, Durchzug zu gestatten, sei mit der Neutralität vereinbar und führt als Beispiel den Vertrag zwischen der Schweiz und Baden betreffend Truppenbeförderung auf der Schweizer Gebiet berührenden Eisenbahn von Konstanz nach Basel an, übersieht aber, daß gerade diese Vertragsbestimmung für den Kriegsfall aufgehoben ist.[7] Noch Hall[8] und Calvo[9] haben sich zu einer ähnlichen Ausnahme verleiten lassen, die ihrer ganzen Theorie widerspricht.

---

[1] Wolf § 702.

[2] Wolf § 691. Es berührt komisch, wenn Wolf diese widerspruchsvollen Auseinandersetzungen mit dem Selbstlob schließt: „vides quam pulchre omnia in jure naturali ac gentium inter se conspirent."

[3] Martens, Précis du droit des gens, § 310 und 312, erklärt für zulässig, den Durchpaß beiden Parteien zu erlauben, ja auch einer allein, wenn diese das Recht schon in Friedenszeiten gehabt oder durch frühere Verträge erhalten habe.

[4] Klüber § 284.

[5] Wheaton II, S. 86 stellt die Gestattung des Durchzuges in das Belieben des neutralen Staates unter der Bedingung, daß er ihn beiden Parteien gestatte.

[6] Bluntschli § 770. Geffcken § 141. Calvo § 2646.

[7] Bluntschli § 771. In diesem Vertrag von 1852 heißt es: „Den Transport von Truppen kann die schweizerische wie die badische Regierung untersagen, wenn dadurch die Neutralität der Schweiz oder des Großherzogtums Baden gefährdet wird." Vgl. Bundesblatt III, S. 11.

[8] Hall § 219, S. 602: „a grant of passage made in time of peace to enable a state to reach an outlying portion of its territory or to enable it to reach its possession with more ease than would otherwise be practicable... is essentially colourless; and if by the occurrence of a war which happens to touch the outlying territory its effects became injurious to one of the two belligerents, the result is an accidental and possibly an unforeseen one." Die ganze Stelle ist wohl nur wegen des angeblichen Durchzugsrechts badischer Truppen durch Schaffhausen geschrieben.

[9] Calvo § 2646 gestattet geradezu einen Durchzug auf Grund einer Servitut oder eines vor dem Kriege geschlossenen Vertrages.

Dieses Durchzugsrecht ist keineswegs eine bloße Fiktion der Naturrechtslehrer. Es wurde, wenn auch die Praxis früher als die Theorie dieses Recht zu bestreiten versuchte und es überhaupt nicht so uneingeschränkt zuließ, doch in der Geschichte der früheren Jahrhunderte außerordentlich häufig ausgeübt; es liegt dies weniger an den unentwickelten Rechtsanschauungen als vielmehr an den verwickelten Territorialverhältnissen der Vergangenheit, die im Laufe unseres Jahrhunderts fast ganz verschwunden sind. Die wenigsten Staaten bildeten damals ein geschlossenes Territorium, manche hatten nicht nur kleine Enklaven mitten in fremdem Gebiet, sondern bestanden geradezu aus verhältnismäßig großen, weit auseinander liegenden Stücken, die durch fremde Gebiete und oft durch eine ganze Anzahl verschiedener Gebiete getrennt waren. Die Heiratsverbindungen unter den Dynastien brachten weitentfernte Länder in eine Hand oder wenigstens in engste Verwandtschaft und Bundesgenossenschaft. Ohne das Recht, die zwischenliegenden Gebiete trotz ihrer Neutralität zu durchziehen, wäre der betreffende Staat ganz außer stande gewesen, einen entlegenen, dem Feinde näher liegenden Landesteil gehörig zu besetzen und zu verteidigen. Die Verweigerung des Durchzuges hätte geradezu vernichtend gewirkt und in vielen Fällen für den Neutralen selbst schädliche Folgen gehabt.[1]

Karl V. und seine Nachfolger konnten ihre spanischen Truppen weder nach der Freigrafschaft, noch in die Niederlande, noch ins Mailändische, noch wieder ihre italienischen Truppen nach Deutschland und den Niederlanden werfen, ohne durch fremde Staaten zu passieren, die in der Regel neutral waren, wie Venedig, die Schweiz, Savoyen und die deutschen Staaten.

Preußen bestand bis 1815 und zum Teil noch bis 1866 aus mehreren von einander durch fremde Territorien getrennten Staaten. Die Mark Brandenburg war von dem 1618 erworbenen Herzogtum Preußen bis 1772 durch das polnische Gebiet Pommerellen getrennt. Cottbus war eine Enklave in der böhmischen, später österreichischen, noch später sächsischen Nieder-Lausitz. Noch viel weiter waren die westlichen Territorien Cleve, Mark und Ravensberg, später die ganze Rheinprovinz und Westfalen von Brandenburg durch die welfischen Territorien getrennt und zwar bis 1866. Den 1857 wegen des Fürstentums Neuchatel angedrohten Krieg gegen die Schweiz hätte Preußen gar nicht ausführen können, ohne durch das ganze deutsche Bundesgebiet

[1] Dies ist auch richtig angedeutet von Heilborn: Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial. Berlin 1888, S. 5.

zu marschieren. Die kleine Schweiz hatte wiederum ähnliche Verhältnisse, da Bern und Zürich ihre verbündeten Städte Mülhausen und Straßburg gar nicht unterstützen konnten, ohne durch den verschiedenen Herren gehörigen Schwarzwald oder das österreichische, später französische Elsaß zu marschieren. Die wittelsbachischen Lande Bayern und Pfalz lagen weit auseinander. Oesterreich war durch Bayern und zahlreiche schwäbische Territorien vom Elsaß getrennt, und fast durch ganz Deutschland von den Niederlanden, die es 1714 erhielt, von dem gleichzeitig erworbenen Mailand und Sardinien durch Venetien, das erst 1815 österreichisch wurde, von Neapel durch Venetien und den Kirchenstaat. Württemberg, Baden, Fürstenberg und die sächsischen Herzogtümer bestanden überhaupt nur aus kleinen Stücken, die sich wie Enklaven in fremdem Gebiet ausnahmen. Das Durchzugsrecht war so unentbehrlich unter den deutschen Staaten, daß es vertraglich für gewisse Fälle sanktioniert war, obschon das Recht der Neutralität jedem Stande gewahrt blieb. Die Notwendigkeit einer militärischen Verbindung dieser getrennten Teile eines Staates ist für die Begründung des Durchpaßrechtes wichtiger als die auf Bündnis oder Vertrag beruhenden Verpflichtungen, die eben durch diese Notwendigkeit hervorgerufen wurden und deswegen auch aufrecht erhalten blieben, während viele vertragsmäßige Verpflichtungen zu aktiver Hülfe unerfüllt blieben.

Noch im 19. Jahrhundert kamen Durchmärsche durch neutrale Gebiete vor.[1] Im österreichisch-italienischen Krieg 1859 blieben die deutschen Bundesstaaten neutral, weil die italienischen Provinzen Oesterreichs nicht im deutschen Bunde inbegriffen waren; trotzdem und ohne Nötigung durch irgend einen Artikel der Bundesakte[2] gestatteten Bayern und Sachsen den Durchzug von zwei österreichischen Brigaden aus Böhmen nach Tirol, also aus einer österreichischen Landschaft in die andere, nicht direkt in das feindliche Land.[3]

Bei all diesen Durchmärschen wie schon bei der Begründung ihrer Notwendigkeit ist aber zu beachten, daß es sich nur um Durchpaß

---

[1] Hall ist sehr im Irrtum, wenn er § 219 meint, daß seit 1815 keine Durchmärsche durch neutrale Staaten mehr stattgefunden hätten.

[2] Diese enthält nichts über Durchpaß. Ein Beispiel von vertragsmäßiger Verpflichtung zur Durchpaßgewährung ist die Konvention zwischen Oesterreich und Württemberg vom 5. April 1815, vgl. Martens, Nouveau recueil de traités II, p. 185, aber nur für den Krieg gegen den von Elba zurückgekehrten Napoleon bestimmt, da Württemberg am 30. Mai 1815 der Allianz beitrat, vgl. daselbst II, p. 153, und keineswegs neutral blieb. Hiebei sind bestimmte Etappenstraßen festgesetzt. Eine ähnliche Konvention schloß Oesterreich mit Sachsen 1813, vgl. Martens, Nouveau recueil I, p. 591.

[3] Der Krieg in Italien 1859, Wien 1872.

nach einem zur gleichen Kriegspartei gehörigen Lande handelt und nicht um einen direkten Einfall in das feindliche Gebiet. Dieser Unterschied kann unter Umständen sehr groß sein. Ein Durchmarsch, der unmittelbar an die feindliche Grenze oder, was gleichbedeutend ist, in ein von der feindlichen Armee besetztes Gebiet führt, an ihre verwundbarste Stelle, wo ein Angriff nicht vorgesehen war, ist eine eigentliche Kriegsoperation, bei welcher der neutrale Boden als Ausgangspunkt des Ueberfalles dient. Dagegen kann ein Durchmarsch durch ein gar nicht an das feindliche Land grenzendes neutrales Land oder durch ein Gebiet desselben, welches nicht mit dem feindlichen Land zusammenstößt, da er ja die durchmarschierenden Truppen nur wieder in einen anderen Teil ihres eigenen Landes führt, höchstens als eine Vorbereitung zu einer Kriegsoperation betrachtet werden, als ein Mittel zur Vereinigung und zum Vorrücken der Armeeteile; also nur als eine indirekte Begünstigung des Krieges, ähnlich wie die heute noch allgemein geltende Praxis, daß die in neutralen Ländern befindlichen Dienstpflichtigen dem Aufgebot zur Mobilisierung ungehindert folgen dürfen. Kommt dieser Unterschied bei geringer Entfernung des überschrittenen neutralen Gebietes von der feindlichen Grenze wenig in Betracht, so fällt er doch sehr ins Gewicht, wenn das ganze neutrale Land so zwischen zwei Teilen des Durchzug begehrenden Staates liegt, daß die Verweigerung diesem die Vereinigung und das Vorrücken von Armeeteilen oder die Verteidigung der entlegenen Landesteile geradezu unmöglich machen würde. Solchen Notwendigkeiten entsprachen die Verträge betreffend Durchzug und bestimmte Etappenstraßen zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig.

Obschon kein Theoretiker diesen Unterschied macht, läßt er sich doch in der Praxis ziemlich bestimmt nachweisen. Durchmärsche, die direkt ins feindliche Gebiet führten, sind in der Regel verweigert, überhaupt selten verlangt und selten vollzogen, höchstens ohne Erlaubnis erzwungen und vom geschädigten Gegner immer als Neutralitätsverletzung bezeichnet worden; Durchmärsche der anderen Art dagegen sind sehr häufig verlangt, gestattet und ohne Reklamationen ausgeführt worden; auf sie allein paßt die Theorie von einem Durchmarschrecht einigermaßen, natürlich nur für frühere Zeiten.

Anstatt der theoretischen Fragestellung, ob der Durchmarsch dem Neutralen unschädlich sei,[1] ist vielmehr zu fragen, ob er für die dritte

[1] Diese kommt übrigens in der Praxis auch vor und zwar ganz gleichzeitig mit ihrer theoretischen Fixierung durch Grotius. 1632 stellen die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft den Grundsatz auf: „unschädlichen Paß und Repaß nicht zu versagen, da dies altem Herkommen und der Neutralität gemäß sei"; Abschiede V, 2, S. 708.

Partei nicht direkt schädlich sei und durch ihre Gegenmaßregeln dann auch wieder für den Neutralen verderblich werde. Die Unklarheit der Theorie und die Schwierigkeit der Unterscheidung beider Arten von Durchmärschen hat freilich auch auf die Praxis gewirkt, aber im ganzen machte sie doch den Unterschied. Er zeigt sich schon in den Bestimmungen der Verträge, die fast alle benachbarten Länder miteinander hatten, gegen einander keinem Feinde Durchzug und Einfall zu gestatten, wohl aber einander selbst. Am klarsten ist er an Beispielen aus der Schweizergeschichte nachzuweisen, die unten speziell ausgeführt werden; aber auch bei anderen Völkern läßt er sich erkennen. Kursachsen verweigerte den Schweden wie den Kaiserlichen 1632 den Durchpaß auf Grund seiner Neutralität und betrachtete diese als aufgehoben, als Tilly in Sachsen einrückte. Von Brandenburgs Neutralität verlangte Gustav Adolf, daß sie entweder keiner oder beiden Parteien die Pässe öffne, die hier unmittelbar aus Pommern nach der kaiserlichen Lausitz und Schlesien führten. Als Georg Wilhelm den Schweden später den Durchzug gestattete, war die Neutralität schon zur Unwahrheit geworden. Im Krieg gegen Holland vermied Ludwig XIV. durch die dazwischenliegenden spanischen Niederlande zu ziehen, obschon ihre Regierung damals noch neutral war, und nahm den Weg durch die ebenfalls neutralen Gebiete von Lüttich, Köln und Cleve, dessen Festungen, von holländischen Garnisonen besetzt, sich in einer sehr zweifelhaften Stellung befanden. Die Eroberung dieser Festungen und den Durchzug betrachtete der große Kurfürst als Verletzung seiner Neutralität und schloß sich dem Gegner an. Daß Friedrich der Große beim Beginn des siebenjährigen Krieges von Sachsen Durchzug gegen Böhmen begehrte, war nur eine Beschönigung der gleichzeitig begonnenen Invasion; Friedrich wünschte Sachsen zum Bundesgenossen oder zum Feind zu haben und verwarf denn auch die angebotene Neutralität.

Im Kriege gegen Oesterreich und Rußland 1805 entschuldigte Napoleon selbst seinen willkürlichen Durchmarsch durch Ansbach als Verletzung der Neutralität Preußens, und dieses gestattete nun auch den Russen den bisher wegen der Neutralität verweigerten Durchmarsch durch Schlesien.[1] Die Durchzüge der Alliierten durch die Schweiz nach Frankreich 1813 und 1815 wurden von den Alliierten selbst als Neutralitätsverletzungen bezeichnet und nur damit entschuldigt, daß die Neutralität der von Frankreich abhängigen Schweiz ein bloßer Schein sei.[2] Parma wurde 1859 von den Piemontesen besetzt, nachdem es

[1] Bluntschli § 770, Heilborn S. 7.

[2] Vgl. unten in Abschnitt IX, 4, die ausführliche Darstellung.

trotz seiner Neutralität den Gegnern Durchzug gestattet hatte.[1] Die Türkei beachtete die Neutralität Rumäniens nicht mehr, nachdem dasselbe trotz Neutralitätsverhandlungen 1877 den Russen freien Durchzug gestattet hatte. In der neuesten Zeit seit 1860 sind übrigens Durchzüge jeder Art von den Neutralen wie von den Kriegsparteien als unvereinbar mit der Neutralität betrachtet worden.

Die frühere Zeit erachtete dagegen außer jenem Durchzug zur Verbindung der eigenen Landesteile noch eine andere Art von Durchzug für zulässig, die mit einer weiteren Abweichung des älteren vom neueren Neutralitätsrecht zusammenhängt. Der Durchzug schien den älteren Theoretikern namentlich dann eine absolute Notwendigkeit, wenn ein Heer aus dem feindlichen Lande gegen ein neutrales Gebiet zurückgedrängt und mit Vernichtung oder Gefangennahme bedroht wurde. In solchen Fällen erklärten sie den Neutralen verpflichtet, den Durchzug zu gestatten und so schnell wie möglich vor sich gehen zu lassen, gerade damit die auf dem Rückzug begriffenen Truppen sich nicht im neutralen Lande erholen und einen neuen Angriff gegen das feindliche Land machen können.[2] Diese Theorie erklärt sich nur daraus, daß der älteren Theorie und Praxis die Internierung von Zuflucht suchenden Truppen im neutralen Gebiet wenigstens zu Lande gänzlich unbekannt war, während für ein Zufluchtsrecht von Kriegsschiffen in neutralen Häfen allerdings Beispiele schon aus dem 17. Jahrhundert vorliegen,[3] weil eben ein Durchzug aus einem Hafen gar nicht möglich ist. Die Praxis, namentlich der Schweizergeschichte,[4] stimmt mit der Theorie darin überein, daß sie gar keine Internierung kennt und in solchen Fällen eine ganz andere Lösung versucht, doch erweist sie sich häufig strenger als die Theorie und verbietet den flüchtigen Truppen das Ueberschreiten der neutralen Grenzen, besonders wenn der Feind mit Verfolgung droht; sonst läßt sie etwa den Durchzug zu. Karl XII. trat nach der Niederlage

[1] Der Krieg in Italien, Wien 1872.

[2] Vattel, livre III, § 122: „Lors donc qu'une armée se voit exposée à périr, ou ne peut retourner dans son pays, à moins qu'elle ne passe sur des terres neutres, elle est en droit de passer malgré le souverain de ces terres et de s'ouvrir un passage l'épée à la main", mit Berufung auf den Rückzug des Agesilaos. Daselbst § 133: „Lors donc que mes ennemis battus se retirent chez lui; si la charité ne lui permet pas de leur refuser passage et sûreté, il doit les faire passer outre le plus tôt possible, et ne point souffrir qu'ils se tiennent aux aguets pour m'attaquer de nouveau; autrement il me met en droit de les aller chercher dans ses terres."

[3] 1666 zog sich die holländische Flotte vor der englischen in den norwegischen Hafen Bergen zurück und wurde vom Kommandanten desselben verteidigt, als die Engländer sie angreifen wollten, vgl. Vattel, livre III, § 132.

[4] Die Beispiele hiefür werden unten V, 6, A; VI, 3, A u. s. w. ausgeführt.

bei Pultawa 1709, verfolgt von russischen Reitern, mit gegen 2000 Kavalleristen über die türkische Grenze. Nicht die Neutralität der Türkei, sondern sein eigener Trotz und die Hoffnung, die Türken zum Krieg gegen Rußland zu bewegen, hielt ihn in Bender fest, und gerade als die Türkei wieder Frieden mit Rußland schloß, kündigte sie dem Schwedenkönig die Gastfreundschaft, vertrieb ihn mit Gewalt und ließ ihn mit dem Rest seines Gefolges heimziehen.

Das ältere Neutralitätsrecht steht also hierin im bestimmten Gegensatz zum neueren, es verbietet den Uebertritt entweder ganz oder gestattet den Durchzug, nicht aber den längeren Aufenthalt, da es die Internierung nicht kennt, die diesen unschädlich macht.

c. Werbung und Soldbienst.

Zu diesen Abweichungen des älteren Neutralitätsrechtes, die teils in Rechtsanschauungen, teils in den äußeren Verhältnissen der Staatsgebiete ihren Grund haben, kommt noch eine letzte Gruppe, Abweichungen, die vielmehr auf der inneren Organisation der Staaten beruhen. Für eine gerechte Beurteilung der Vergangenheit kommt nicht allein in Betracht, daß die Rechtsbegriffe noch nicht so rein und streng entwickelt waren, wie sie es gegenwärtig verhältnismäßig sind; es fehlte auch an der inneren Organisation der Staaten, an der Macht und Kompetenz der Regierung gegenüber ihren Unterthanen, um gewisse strengere Konsequenzen der Neutralität, die man theoretisch wohl etwa erkannt hat, praktisch durchzuführen. Von der inneren Organisation hängt die Frage ab, inwieweit die Neutralitätspflichten, die sich zunächst und unmittelbar nur auf die Haltung der Regierung und ihrer Organe beziehen können, auch auf Handlungen der Unterthanen Einfluß haben können oder die Regierung sogar zu einer Kontrolle derselben verpflichten sollen.[1] Eine Verantwortlichkeit für Handlungen, die sie überhaupt nicht kontrollieren kann, die außerhalb ihres Gebietes und trotz ihrer Verbote geschehen sind, trägt die neutrale Regierung auch nach dem neuesten Völkerrecht nicht; es bleibt der geschädigten Kriegspartei überlassen, sich gegenüber den ihrer Regierung ungehorsamen und die Neutralität nicht beachtenden Unterthanen Recht zu verschaffen und sie als Feinde zu behandeln. Aber auch innerhalb ihres Staatsgebietes kann die neutrale Regierung ihren Unterthanen nur solche Handlungen

[1] Wenn Hall § 21 den Unterschied zwischen dem ältern und neuern Neutralitätsrecht gerade nur darin findet, daß letzteres auch Handlungen der Unterthanen verbietet, über welche der Staat eine Kontrolle hat, so berücksichtigt er zu wenig, daß früher keine Berechtigung und keine Möglichkeit der Kontrolle über viele dieser Handlungen vorhanden war.

verbieten, mit welchen sie ihre Pflicht gegen den eigenen Staat verletzen oder zu welchen eine die Regierung selbst kompromittierende Bewilligung notwendig wäre, nicht aber Handlungen, bei welchen nach Verfassung und Gesetzen des neutralen Staates der Regierung gar keine Kontrolle oder Einmischung zusteht. Da kommt sehr viel darauf an, wie weit die Macht eines Staates über seine Unterthanen entwickelt ist, was für Leistungen zur Bürgerpflicht gehören und wie weit die direkte Verwaltung des Staates reicht. Dieser Satz gilt in erster Linie in allgemeinem historischem Sinne, da bei allen europäischen Staaten ungefähr derselbe Entwicklungsgang vorliegt, wenigstens in den Fragen, die hier in Betracht kommen. Weit weniger wäre der Satz anwendbar auf allfällige Unterschiede zwischen verschiedenen Staaten in derselben Periode. Denn wenn ein einzelner Staat hinter der allgemeinen Entwicklung der übrigen so weit zurückbliebe, daß er völkerrechtliche Pflichten, die sonst allgemein gelten, gar nicht erfüllen könnte, so würden sich dies die übrigen Staaten und in Neutralitätsfragen die Kriegführenden schwerlich gefallen lassen.[1]

Wohl aber ist klar, daß alle Staaten in der neuesten Zeit ihre direkte Verwaltung auf Gebiete ausgedehnt haben, welche in der Vergangenheit der Privatthätigkeit überlassen waren oder noch früher gar nicht existierten, daß daraus neue Verpflichtungen der neutralen Regierung erwachsen sind, sowie daß die Unterthanen jetzt in militärischer Beziehung dem Staate in einer Weise dienstbar gemacht sind, wie dies früher nicht der Fall war. Die Militärorganisation hat hier den größten Einfluß. Die allgemeine Wehrpflicht, welche die ihr unterstehenden Staatsangehörigen in kriegerischen Zeiten für das eigene Land in Anspruch nimmt und zwar gerade auch zur Aufrechterhaltung einer bewaffneten Neutralität, die dadurch hervorgerufene Kontrolle und Zwangsgewalt auch über im Ausland befindliche Dienstpflichtige, endlich der Grundsatz, daß die Truppenwerbung ein nur dem Staat selbst zustehendes Souveränitätsrecht sei,[2] machen es zu einer Neutralitätspflicht, von

---

[1] Vgl. Rivier § 67, III, S. 421: „Der neutrale Staat ist den Kriegführenden für dasjenige verantwortlich, was seine Angehörigen auf seinem Gebiete thun. Keine Entschuldigung ist es für die Regierung, daß sie nicht im stande ist, die Angehörigen an der Verletzung der Neutralitätspflichten zu hindern. Sie muß sich eben in den Stand setzen, den Neutralitätspflichten zu genügen, eventuell durch Aenderung der Gesetzgebung oder sogar der Verfassung. Vermag sie es nicht, so wird der Staat die Folgen der Neutralitätsverletzung tragen müssen." Uebrigens sagt Rivier nachher von der Duldung von Werbungen mit einem gewissen Widerspruch S. 427: „In wie weit er es vermag, hängt von seinem innern Recht ab."

[2] Dies hat zuerst die Regierung der Vereinigten Staaten in der Erklärung ihrer Neutralität während des französisch-englischen Krieges 1794 proklamiert:

diesem Recht Gebrauch zu machen, weil seine Suspendierung eine Begünstigung des Krieges seitens der neutralen Regierung wäre.

In früheren Jahrhunderten hatten die wenigsten Staaten eine ganz allgemeine Militärdienstpflicht, statt eines Volksheeres bildeten die meisten erst beim Ausbruch eines Krieges ihre Heere aus fremden Söldnern. Selbst die Eidgenossenschaft, deren Militärorganisation schon in früheren Jahrhunderten am meisten dem modernen Volksheer entsprach, konnte nicht einmal während eigener Kriege die Reisläuferei verhindern, so daß im Schwabenkrieg, der die Anspannung der ganzen Volkskraft zu erfordern schien, noch 5000 Knechte im französischen Sold nach Italien zogen.[1] Wegen der Unentbehrlichkeit fremder Söldner war die Werbung in neutralen Ländern kaum zu entbehren, kam sie doch selbst im feindlichen Land vor. Die Soldaten wurden als Ware angesehen, und ihre Werbung dem Kauf von Waren und Waffen gleichgestellt.[2] Die neutralen Staaten bedurften der Dienste ihrer Unterthanen so wenig, daß sie dieselben oft geradezu an die Kriegführenden verkauften und die Werbungen als einen großen nationalökonomischen Gewinn betrachteten. Wohl wurden auch etwa Verträge geschlossen, worin zwei Regierungen sich verpflichteten, ihre Unterthanen nicht in Kriegsdienst gegeneinander treten zu lassen.[3] Venedig und der Kirchenstaat verboten wegen ihrer Neutralität 1779 ihren Unterthanen, sich für fremde Dienste anwerben zu lassen.[4] Allein es fehlte an Mitteln zur strengen Durchführung und am eigenen Interesse dieser Staaten, und bei den meisten übrigen Staaten galt die Werbung als zulässig. Diese fremden Solddienste und Werbungen waren durchaus nicht der Schweiz eigentümlich, wenn sie auch hier entsprechend der Armut des Landes und dem kriegerischen Sinn der Bewohner einen verhältnismäßig großen Umfang annahmen.

Es lassen sich vier verschiedene Formen von Werbungen unterscheiden: 1. Werbungen neutraler Unterthanen außerhalb des neutralen Gebietes ganz vereinzelt oder an einem der Grenze nahe gelegenen Sammelplatz ohne jede Beteiligung oder Erlaubnis des Staates, oft

---

„that the right of raising troops being one of the rights of sovereignty no foreigne power can levy men within its territory without its consent ... the United Staates are bound by the laws of neutrality to exercise that right and to prohibit such armaments and enlistments"; vgl. Hall § 213. Ebenso in der Neutralitätsakte vom 20. April 1818; ähnlich England in der Foreigne-Enlistment Act 1819.

[1] Dierauer, Geschichte der Eidgenossenschaft II, S. 383.

[2] Bynkershoek lib. I, cap. 22.

[3] z. B. England und Frankreich im Frieden von Utrecht.

[4] Martens, Recueil III, p. 75.

geradezu gegen sein Verbot. Hiefür ist die neutrale Regierung auch nach neuestem Recht nicht verantwortlich; sie hat kein anderes Mittel, als diejenigen, welche sich dadurch den Pflichten gegen das eigene Vaterland entziehen, nach ihrer allfälligen Rückkehr zu bestrafen.[1] 2. Werbungen im neutralen Land ohne Vorwissen der Regierung oder wenigstens ohne ausdrückliche Bewilligung mit stillschweigender Duldung. Da ersteres nicht leicht möglich war, so hat dieser Weg der Ignorierung häufig einen zweifelhaften und unwahren Charakter und wird dann ergriffen, wenn die Regierung die Werbung heimlich begünstigen, aber keine förmliche Verantwortung dafür tragen will.[2] 3. Werbungen, die von der neutralen Regierung in einer speziellen Kapitulation mit dem werbenden Staat oder auch durch einen Artikel eines allgemeinen Bündnisses[3] gestattet werden und vertraglich festgesetzten Bedingungen unterliegen. Hiebei können auch gewisse Forderungen der Neutralität berücksichtigt sein durch Beschränkung des Gebrauches der Truppen auf die Verteidigung und auf gewisse Gebiete, Festsetzung eines Maximums der zu werbenden Truppenzahl. Indessen übernimmt die neutrale Regierung keine Verantwortung für den Erfolg der Werbung, die den fremden Werbeoffizieren und der Kriegslust der neutralen Unterthanen überlassen bleibt. Dies unterscheidet auch diese Art der Werbung noch von der 4. Art, der Lieferung von Truppen, welche die neutrale Regierung selbst aufbringt, sei es durch eigene Werbung und Aushebung, sei es aus dem vorhandenen stehenden Heer des Staates. Die Truppenlieferung gehört aber in den meisten Fällen nicht mehr zu den bloßen Werbungsbewilligungen, sondern ist in der Regel Folge eines Defensivbündnisses; höchstens die Seelenverkäuferei der hessischen und anderer deutscher Fürsten kann dahin gerechnet werden.

---

[1] Hiezu gehören auch die Philhellenen und Garibaldianer, die z. B. aus der Schweiz den Fahnen Garibaldis bei seiner Unternehmung gegen Neapel und Sizilien zuliefen; aber auch für die Beteiligung Garibaldis mit 13 000 Freiwilligen am Kriege Frankreichs gegen Deutschland 1870/71 traf die italienische Regierung keine Verantwortung. Vgl. übrigens Bluntschli § 758 und Geffcken § 141.

[2] Diesen Weg wollte eine Partei des Zürcher Rates 1692 zu Gunsten Hollands einschlagen; vgl. die Ausführung unten VI, 5, G.

[3] Ganz abgesehen von der Schweiz war zwischen vielen Staaten das gegenseitige Werbungsrecht in Bündnis- und Freundschaftsverträgen garantiert, z. B. in der Defensivallianz zwischen Brandenburg und den Generalstaaten, 1655, Art. 23: „la levée des troupes de mer ou de terre . . . sera toujours permis aux deux parties contractantes dans les pais de l'une et de l'autre“; vgl. Du Mont, Corps universel VI, 2, p. 111. Zu dieser und nicht zur vierten Art gehörten auch die Werbungsartikel der schweizerischen Bündnisse mit Frankreich, weil die Eidgenossenschaft gar keine Garantie für die Aufbringung der Truppen übernahm und alles den Werbeoffizieren überließ.

Wenn in solchen Verträgen auch etwa versprochen wurde, die Unterthanen von Invasion in das verbündete Land abzuhalten,[1] so bezieht sich dies nur auf direkte Unternehmungen aus dem eignen Gebiet, nicht auf Beteiligung von Söldnern unter den Fahnen des Feindes. Seltener war es, daß man sich verpflichtete, dem Feinde keine Werbungen zu gestatten.[2] Wenn der neutrale Staat etwa seine Angehörigen aus den fremden Heeren zurückrief, so geschah es, um einen Bruderkrieg zwischen den in beiden feindlichen Heeren verteilten Söldnern zu verhindern, oder wegen Verletzung der Werbungsbedingungen, aber nicht wegen der Neutralität an sich. Daß die benachteiligte Kriegspartei sich vielfach über die Gestattung der Werbungen zu Gunsten ihres Feindes beschwerte, ändert nichts an der Sache, da einseitige Beschwerden keine Rechtsquelle sein können, um so weniger, als der Beschwerdeführer oft selbst gleichzeitig Werbungen im neutralen Land anstellte oder in anderen Kriegen, bei denen er selbst neutral blieb, Werbung in seinem eigenen Land gestattete. Er berief sich auch nicht auf die Neutralität an sich, sondern auf Mißachtung der Werbungsbedingungen, Mißbrauch der Truppen oder Verletzung eines Vertrages zwischen ihm selbst und dem Neutralen.

Die ältere Theorie hatte noch viel weniger Bedenken gegen Werbungen als die Praxis;[3] sie behandelte die Werbung auch als ein Recht der Kriegführenden, das der Neutrale nicht einschränken dürfe, wenigstens nicht einseitig und parteiisch. So erblickt noch Bluntschli in der Zulassung von Werbungen nur dann eine Neutralitätsverletzung, wenn sie ausschließlich oder vorzugsweise einer Partei gestattet wird, und findet in der Gestattung der Werbung für beide Parteien keinen offenbaren Bruch der Neutralitätspflicht, wenn auch die völlige Untersagung jeder Werbung besser und unzweideutiger der neutralen Haltung entspreche.[4]

[1] Freundschaftsvertrag zwischen Eduard IV. von England und Heinrich IV. von Castilien, 1466: „necnon subditos nostros et alios regnum Castellae per terram vel mare offendere vel invadere molientes, pro posse impediemus." Du Mont III, 1, S. 587.

[2] Defensivallianz zwischen Brandenburg und Holland, 1655, Art. 22: „On ne permettra nulle levée de troupes à aucun ennemi, contre lequel on devra agir en vertu de cette alliance." Du Mont VI, 2, S. 111.

[3] Vattel, livre III, § 110: „Lors donc qu'un peuple est dans l'usage, pour occuper et pour exercer ses sujets, de permettre des levées de troupes en faveur de la puissance, à qui il veut bien les confier, l'ennemi de cette puissance ne peut traiter ces permissions d'hostilités, à moins qu'elles ne soient données pour envahir ses états ou pour la défense d'une cause odieuse et manifestement injuste. Il ne peut même prétendre de droit, qu'on lui en accorde autant."

[4] Bluntschli § 761 und 762. Auch Rivier § 67, V, S. 426 drückt sich hierüber

Diese Unterscheidung ist jedoch nicht zutreffend, da sie auf jener Fiktion von der unparteiischen Begünstigung beruht und den entscheidenden Punkt außer Acht läßt, ob und in wie weit die Werbung als Hoheitsrecht gelte, folglich nur unter Mitwirkung des Staates geschehen könne. Nach neueren Grundsätzen ist die Werbung ein Souveränitätsrecht, das nur zu Gunsten des eigenen Staates und von seinen Organen im Lande selbst ausgeübt werden kann, und die Aufhebung dieser Ordnung zu Gunsten einer fremden Macht wäre jetzt ebenso sehr eine Begünstigung des Krieges und jener Kriegspartei, wie früher das ausnahmsweise Verbot des sonst unbeschränkten Werbungsrechts als Neutralitätsverletzung hätte erscheinen können. Vom nämlichen Gesichtspunkt aus ist dagegen auch nach den neuesten Völkerrechtslehrern die neutrale Regierung nicht verantwortlich für einzelne Individuen, die sich, ohne im neutralen Gebiet selbst angeworben zu sein, ohne Bewilligung der Regierung und ohne sich als militärisches Korps zu konstituieren, in fremde Dienste begeben und im Ausland anwerben lassen. Sie thun dies auf eigene Gefahr, verwirken damit das Recht der Neutralität für ihre Person und den Schutz ihrer Regierung gegenüber der feindlichen Macht; sie sind auch ihrem eignen Staate gegenüber strafbar, wenn sie deswegen ihre Militärpflicht gegen denselben vernachlässigen oder ein hier bestehendes Verbot fremder Dienste übertreten.[1] Das Aeußerste, was die Regierung thun kann, ist, sie nach ihrer Rückkehr zu bestrafen oder überhaupt des Bürgerrechts verlustig zu erklären.

Nach diesen Grundsätzen wäre auch der bloße Eintritt einzelner neutraler Unterthanen in fremde Dienste ohne Werbung im neutralen Land dann eine Neutralitätsverletzung, wenn er von Angehörigen der Armee geschähe, welche dazu eines Urlaubs bedürften; namentlich von Offizieren, welche es nur mit Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung der neutralen Regierung thun könnten und vielleicht sogar im Sinne derselben die Armee der einen Kriegspartei kriegstüchtiger machen sollten. Das deutlichste Beispiel hiervon ist der massenhafte Eintritt russischer Offiziere in die serbische Armee 1877.[2] Dieser Fall ist allerdings von

sehr weitherzig aus: „Werbungen auf seinem Gebiet für einen der Kriegführenden darf, der Praxis mehrerer Staaten gemäß, der Neutrale dulden, wenn er solche auch dem andern zuläßt. Besser wird aber dem Begriff der Neutralität entsprochen, wenn der neutrale Staat keine Werbungen zuläßt." Jene Duldung bezieht sich auf Englands Verhalten 1819 und 1870, das von andern getadelt wird.

[1] Dies hat Calvo § 2618 und 2619 gut auseinandergesetzt, ebenso Rivier § 67, III.

[2] Geffcken in Holtzendorffs Handbuch IV, S. 659 bezeichnet dies als „offenbare Verletzung der Neutralität." Martens § 134 macht die Regierung verantwortlich für das Offiziers- und Beamtenpersonal, das der Beurlaubung bedürfe.

den neuesten Theoretikern getadelt worden; aber weder Theorie noch Praxis haben bis jetzt die letzten Konsequenzen dieser Grundsätze gezogen; der Wunsch der neutralen Staaten, ihren Offizieren praktische Kriegserfahrung zu verschaffen, wirkt ihnen entgegen. Während einige Schweizeroffiziere, die sich im eidgenössischen Auftrage bei der österreichischen Armee befanden, den Zug ihres Korps nach Bosnien nicht mitmachen durften, lassen andere Staaten zahlreiche Offiziere an fremden Kriegen teilnehmen. Ein Beispiel ist ja Moltke selbst, der als preußischer Generalstabsoffizier 1835—1839 die türkische Heeresreorganisation leitete und den türkischen Feldherrn im Kriege gegen Aegypten beriet. Die Beteiligung Garibaldis mit 13 000 italienischen Freiwilligen auf französischer Seite am Kriege gegen Deutschland ist nie als Neutralitätsverletzung bezeichnet worden,[1] weil die italienische Regierung keiner Mitwirkung verdächtigt werden konnte. Dagegen verbot Rußland 1870 im deutsch-französischen Kriege allen seinen Unterthanen, als Freiwillige in die Dienste eines der Kriegführenden zu treten, da dies eine Verletzung der strengen Neutralität sei.[2] Dies scheint wiederum zu weit zu gehen und eine Beschränkung der individuellen Freiheit zu enthalten, die man nicht überall so leicht nehmen kann, wie in Rußland. Das gegenwärtige Neutralitätsrecht ist in diesem Punkte noch nicht klar und nicht vollkommen; es dürfte sich hier eine strengere Ausbildung anbahnen. So kann man sich nicht mehr verwundern, daß ähnliches in der Vergangenheit vorkam, daß z. B. auch aus der Schweiz, die übrigens nie eine stehende Armee hatte, einzelne Offiziere in verschiedenen fremden Armeen dienten und sich in Kriegen auszeichneten.

Für einzelne Unterthanen, welche dem Heere des neutralen Staates nicht angehören und sich in der Fremde anwerben lassen, trifft den Staat auch nach den strengsten Grundsätzen keinerlei Verantwortung, da er die außerhalb seines Gebietes geschehene Handlung nicht verhindern kann. Dagegen hat der neutrale Staat allerdings die Verpflichtung und hat sie auch in vergangenen Zeiten gehabt, innerhalb des eigenen Gebietes alles zu verhindern, was auf feindliche Einfälle in die Länder der Kriegführenden abzielt; eigenmächtige Zusammenrottungen, Bildung und Instruierung bewaffneter Banden, aus seinen eigenen Unterthanen oder aus Fremden bestehend, muß er verhindern, weil die Staatsordnung ohnehin derartige Agitationen und Zusammenrottungen nicht gestattet, und die Zulassung in diesem Fall eine positive Begünstigung des Krieges wäre. Diese Fragen sind sehr wichtig und schwierig, wenn etwa einem

[1] Martens § 134 hält die italienische Regierung nicht für verantwortlich.
[2] Vgl. Geffcken S. 659.

Bürgerkrieg oder Religionskrieg gegenüber Angehörige des neutralen Staates oder in demselben sich aufhaltende Fremde lebhafte Sympathien mit der einen Partei hegen, die sich bis zu Unterstützungsversuchen steigern, wie z. B. die Begünstigung des Aufstandes von Candia durch griechische Banden 1868.[1]

Bei den übrigen Neutralitätspflichten, welche noch weniger direkte Beziehungen zum Kriege haben, gilt derselbe Unterschied wie bei der Werbung, ob der Staat mitwirkt, oder nur Privatthätigkeit vorliegt.

d. Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial ohne Beteiligung der Regierung.

Die Zusendung und der Verkauf von Waffen und Kriegsmaterial überhaupt sind nur dann Neutralitätsverletzungen, wenn sie aus den Arsenalen und Vorräten des Staates selbst und durch Vermittelung oder irgend welche Beteiligung seiner Organe geschehen, nicht aber wenn sie von Privaten auf dem Wege des Handels und der Fabrikation vor sich gehen. Die Unternehmer setzen sich dann dem Risiko der Konfiskation dieser Kriegscontrebande durch die Gegenpartei aus ohne jeden Anspruch auf Schadenersatz oder Schutz ihrer Regierung. Hiebei kann es nicht, wie Calvo will,[2] auf die unparteiische oder einseitige Bestimmung der Lieferung oder auf ihren Umfang ankommen, dessen Grenzen sich kaum normieren ließen, auch nicht, wie Bluntschli will,[3] auf die Absicht der kriegerischen Beihülfe, die sich in der Form des friedlichen Handelsgeschäftes versteckt, was bei privaten Fabrikations- und Handelsgeschäften kaum nachweisbar wäre, sondern nur darauf, ob die Lieferung vom Staat mit seinen Organen, aus seinen Vorräten oder wenigstens mit seiner Beteiligung und spezieller Erlaubnis geschehe und Gegenstände betreffe, welche überhaupt der Privatindustrie entzogen, nur vom Staat fabriziert und verkauft werden können. Wenn z. B. die Pulverfabrikation Staatsmonopol ist, so ist die Lieferung von Pulver nur durch den Staat selbst möglich, also mit Neutralität unvereinbar; ebenso bei Waffen und

---

[1] Darüber erklärte die Pariser Konferenz 1869: „La Grèce devra s'abstenir désormais de favoriser ou de tolérer la formation sur son territoire de toute bande recrutée en vue d'une aggression contre la Turquie." Aehnlich die Unternehmungen der Fenier gegen Canada, welche die Vereinigten Staaten durch Nichtanwendung ihrer Gesetze begünstigten. Vgl. Geffcken S. 659. Leider hat auch die Schweiz in einer gewissen Periode derartiges geduldet, ist dagegen in neuester Zeit sehr streng gewesen.

[2] Calvo § 2624: „des envois faits sur une grande échelle"; auch Bluntschli § 766 will den Neutralen nicht verpflichten, Waffensendungen im einzelnen und kleinen zu verhindern.

[3] Bluntschli § 765.

anderen Kriegsutensilien, die dem Staat gehören oder ausschließlich von ihm fabriziert werden.

Etwas anderes wäre es, wenn nicht private Fabrik- und Lieferungsgeschäfte, sondern eine politische Partei oder Verbindung innerhalb des neutralen Staates aus politischen Motiven solche Sendungen zu Gunsten des einen kriegführenden Teiles unternähme. Dies läßt sich nicht mehr mit der Handelsfreiheit decken; hier tritt die Verpflichtung des neutralen Staates ein, dergleichen Lieferungen, die den Charakter absichtlicher Begünstigung einer Kriegspartei und nicht des gewöhnlichen Handelsgeschäftes haben, seinen Unterthanen zu verbieten.

In der neuesten Zeit sind teils massenhafte Waffensendungen durch Privatspekulanten vorgekommen, welche trotz häufiger Klagen gerechtfertigt wurden, teils auch Lieferungen von neutralen Regierungen, die aber allgemein verurteilt wurden. Die Vereinigten Staaten verkauften 1870 Waffen, die nach Beendigung des Bürgerkrieges überflüssig geworden, aus den Arsenalen an die Franzosen, zwar ohne parteiische Absicht und nur des Gewinnes wegen gemäß einer Kongreßakte von 1868, aber unter allgemeiner Mißbilligung der Völkerrechtslehrer.[1] Wenn die norddeutsche Regierung sich merkwürdigerweise nicht über diese offenbare Neutralitätsverletzung beschwerte, so erhob sie dafür gleichzeitig eine wenig berechtigte Forderung an England, seinen Unterthanen den Handel mit Waffen zu verbieten, was natürlich als dem Völkerrecht ganz widersprechend abgelehnt wurde. England konnte darauf hinweisen, daß Preußen selbst im Krimkrieg trotz erklärter Neutralität Waffenausfuhr nach Rußland gestattet habe.[2] Ebenso verweigerte England 1877 trotz russischer Reklamationen die Verhinderung einer Sendung von 50 Millionen Patronen nach Konstantinopel.[3] Verbietet der neutrale Staat seinen Unterthanen überhaupt die Waffenausfuhr und den Verkauf von Kriegsmaterial, Pferden &c., so thut er dies in der Regel im Interesse seiner eigenen Wehrfähigkeit, um seine Mittel zur bewaffneten Behauptung der Neutralität nicht zu vermindern,[4] oder wenn diese Absicht nicht gerade vorliegen sollte, ist es noch denkbar, daß er aus prinzipieller Abneigung gegen den Krieg solche Verbote erläßt, um demselben keinerlei Mittel zur längeren Fortsetzung zu geben.[5] Jedenfalls ist ein allgemeines

---

[1] Vgl. Geffcken bei Holtzendorff S. 684.

[2] Vgl. Geffcken bei Holtzendorff S. 692.

[3] Martens § 134.

[4] So verbot die Schweiz 1870 Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

[5] Oder wie Marquardsen, Trentfall S. 38 sagt: „aus übergroßer Aengstlichkeit vor dem Zorn eines mächtigen Kriegführenden ... Eine internationale Rechtsvorschrift besteht dagegen nicht."

Verbot der Waffenausfuhr keine Neutralitätspflicht, sondern beruht auf dem eigenen Interesse und dem freien Willen des neutralen Staates.[1]

Da in der Vergangenheit die private Fabrikation, Handel und Spekulation nicht so stark entwickelt waren und Waffen und Munition meist nur in den Arsenalen des Staates selbst in großer Menge vorhanden waren, Lieferungen von seiten einer neutralen Regierung aber auch in den früheren Jahrhunderten als unzulässig galten, so konnten solche Lieferungen in irgendwie bedeutendem Maßstabe von seiten der Unterthanen gar nicht ausgeführt werden und bei wahrer Neutralität überhaupt nicht vorkommen. Denn eine Lieferung von seiten des Staates war immer ein sicheres Zeichen, daß der angeblich Neutrale seinen Sympathien für die eine Kriegspartei durch thatsächliche, mehr oder weniger verheimlichte Begünstigung Ausdruck geben, also keine wahre Neutralität beobachten wolle. Selbst der Durchpaß von Waffen und Munition war verpönt, da der Warenverkehr überhaupt schwieriger und von der Regierung strenger kontrolliert war als heutzutage. Daraus ergibt sich die sonderbare, aber gerade aus der Schweizergeschichte schon des 17. Jahrhunderts zu erweisende Thatsache, daß man es mit dem Durchpaß von Waffen und Munition strenger nahm als mit dem Durchpaß bewaffneter Truppen, wenn es auch nur eine Durchfahrt auf einem Grenzflusse betraf. Das Neutralitätsrecht der Vergangenheit war also in diesem Punkte gewissermaßen strenger.

Schon Grotius kennt den Streit zwischen Kriegsrecht und Handelsfreiheit; er unterscheidet Gegenstände, die vorzugsweise zur Kriegführung dienen, solche, die nur zu friedlichen Zwecken gebraucht werden, und dritte, die kriegerischem wie friedlichem Gebrauch dienen.[2] Der Handel mit letztern dürfe verhindert werden bei Belagerung und Blokade oder einer ungerechten Sache gegenüber. Einen Unterschied zwischen Lieferung durch Private und Lieferung durch den Staat macht er nicht. Dagegen kennt Vattel schon Nationen, die mit Waffen, Munition und Bauholz für Schiffe vorzugsweise Handel treiben, und gestattet die Fortsetzung dieses Handels dem neutralen Volk unter der Bedingung, daß es unparteiisch mit beiden Parteien geschehe; er redet zuerst von Kriegscontrebande, nachdem schon ein holländisches Edikt 1657 das Wort gebraucht hatte.

Dieser Begriff ist von den spätern immer mehr ausgebildet worden, entsprechend der Steigerung von Fabrikation und Handel, hat aber

---

[1] Geffcken S. 710 und Berner in Bluntschli und Brater: „Inwiefern er den Pulver- und Waffenhändlern eine Schranke setzen will, ist Sache der Politik des eigenen Staates."

[2] Grotius III, 1, § 5.

[3] Vattel, livre III, § 110 und 112. Auch Bynkershoek S. 181.

mehr Bedeutung für die Neutralität zur See, als für die eines Binnenstaates.

Die Contrebandeartikel vermehren sich auch mit den Fortschritten der Kriegsmittel, da immer neue Stoffe zur Fabrikation von Waffen und Munition herangezogen werden und für die moderne Kriegführung auch die nicht ausschließlich zum Krieg dienenden Gegenstände viel mehr in Betracht kommen.[1] Einzig die Lebensmittel sind bei den heutigen Verhältnissen leichter zu beschaffen als früher und spielen bei der abnehmenden Bedeutung von Belagerungen eine geringere Rolle in der Frage der Kriegscontrebande. Dies ist aber nur möglich infolge der Steigerung der Verkehrsmittel, die jetzt von größter Wichtigkeit sind.

e. Transportmittel, Geld und Nachrichtenvermittlung.

So tritt die Neutralitätsfrage auch an die Transportmittel und die dazu notwendigen Gegenstände heran, Pferde, Eisenbahnen, Kohlen ꝛc. Bei den Eisenbahnen handelt es sich natürlich nicht um Benützung der Bahnlinien im neutralen Land, was einer Gebietsverletzung gleichkäme, sondern um Lieferung von Wagen ꝛc. an einen Kriegführenden und insbesondere um Benützung der zufällig beim Kriegsausbruch auf fremden Linien befindlichen Wagen einer neutralen Staatsbahn. Die Benützung ist vom neutralen Staat zu untersagen, und wenn sie dennoch erfolgt, können die Wagen als Contrebande konfisziert werden. Bei dem großen Umfang der heutigen Kriegführung und dem ausgebildeten Bank- und Kreditwesen kommt auch der nervus rerum, das Geld in Betracht, von welchem der Beginn und die Fortführung eines Krieges wesentlich abhängig ist. Auf alle diese Dinge läßt sich der gleiche Grundsatz anwenden, daß Geld, Transportmaterial, Lebensmittel ꝛc. nicht aus den Vorräten des Staates selbst geliefert werden dürfen, also nicht von den Staatskassen, Staatsmonopolbanken, nicht aus dem Material der Staatseisenbahnen. Dagegen wird die Neutralität nicht verletzt durch Lieferung von Lebensmitteln, Ausrüstungsgegenständen, Transportmitteln seitens privater Geschäfte der betreffenden Branche, noch durch Darlehen von Privatbanken und Beteiligung von Privatkapital, sofern solches ohne ausdrückliche Bewilligung oder Vermittlung des Staates geschehen kann.[2]

---

[1] z. B. Seidenbeuteltuch, Pikrinsäure.

[2] Vgl. Geffcken S. 699 und Bluntschli § 768, während noch Vattel § 110 dem Souverän wie den Unterthanen Darlehen gestattet, nur mit der Ausnahme, daß es nicht offenbar zu Kriegszwecken geschehe, was er bei unverzinslichem Darlehen oder niederm Zinsfuß annehmen will. Auch Martens, Völkerrecht II, § 134: „Die neutrale Regierung darf Zufuhr von Kriegscontrebande nicht ausdrücklich erlauben oder gar protegieren, ist aber nicht verpflichtet, eine besondere Beaufsichtigung des Handels ihrer Angehörigen einzuführen."

Die Privaten handeln hier wieder auf ihre eigene Gefahr ohne Anspruch auf den Schutz der Regierung. Diese wird Transportmaterial, Kohlen, Pferde, Geld ꝛc. aus eigenem Interesse im Lande zu behalten suchen und, wo nötig, die Ausfuhr verbieten,[1] aber nicht aus Neutralitätspflicht. So lange das Eisenbahn- und Bankwesen ganz oder teilweise der Privatthätigkeit überlassen sind, liegt in der stillschweigenden Duldung solcher Geschäfte keine Neutralitätsverletzung; im Gegenteil würde eine solche entstehen, wenn der neutrale Staat durch ein ganz ungewöhnliches Eingreifen seinen Unterthanen diesen Verkehr zu Ungunsten der einen kriegführenden Macht verbieten wollte. Denn dies wäre ein parteiisches und überdies gegen die eigene Verfassung verstoßendes, also doppelt unmotiviertes und gehässiges Verfahren. Die Verwerfung der Lehre von der Unparteilichkeit soll natürlich nicht eine absichtliche Parteilichkeit entschuldigen.[2]

Durch die Aufstellung des klaren Grundsatzes, daß solche indirekte Begünstigungen nie durch den Staat selbst, noch unter seiner ausdrücklichen Beteiligung und Erlaubnis und seinem Schutz geschehen dürfen, wohl aber durch private Angehörige des neutralen Volkes, wird jeder Zweifel gehoben. Die Verschiedenheiten der Ansichten in diesen Punkten sind dadurch entstanden, daß zwei entgegengesetzte Tendenzen gerade bei den neuesten Autoritäten in Betracht kamen; einerseits die der strengeren Praxis und dem schärferen Rechtsgefühl entsprechende Bestrebung, es mit den Neutralitätspflichten immer genauer und ernsthafter zu nehmen, anderseits die dem Völkerrecht innewohnende Tendenz, die Uebel und Nachteile des Krieges für Neutrale und besonders für die Privatthätigkeit zu beschränken, den freien Verkehr und Handel zu schützen. Der neutrale Handel hat ohnehin bei einem Kriege zwischen Nachbarstaaten genug Störungen zu leiden, so daß ihm einzelne Vorteile, die der Krieg auch wieder mit sich bringt, wohl als schwacher Ersatz zu gönnen sind. „Eine allzu starke Ausdehnung der Neutralitätspflichten würde nicht dazu dienen, das Kriegsfeld einzuschränken, sondern es zu erweitern. Steigert man die Lasten der Neutralität ins Unerträgliche, so würde der Neutrale leicht es vorteilhafter finden, sich am Kriege zu beteiligen, wodurch er der überlästigen Verpflichtung entgienge und möglicherweise den Gewinn des Sieges teilte.“[3]

---

[1] So erläßt die Schweiz, so oft ein Krieg droht, ein Pferdeausfuhrverbot, nicht wegen der Neutralität, sondern weil sie ohnehin zu wenig Pferde für ihre Armee hat.

[2] Dies hat schon Vattel III, § 104 richtig erklärt: „si elle refusoit quelqu'une de ces choses-là à l'un des partis ... pour favoriser l'autre, elle ne garderoit plus une exacte neutralité.“

[3] Geffcken S. 697.

Der aufgestellte Grundsatz hat aber auch die Konsequenz, daß jede Ausdehnung des Staatsbetriebes auf einen neuen, bisher der Privatthätigkeit überlassenen Geschäftszweig den neutralen Handel im Kriegsfall beschränken, der vollendete Sozialstaat ihn ganz aufheben muß, sowie daß die Neutralitätspflichten verschiedener Staaten gegenüber dem gleichen Krieg sich verschieden gestalten können, je nachdem die Staatsorganisation in jener Richtung mehr oder weniger entwickelt ist. Staatsmonopole für Pulver und anderes Kriegsmaterial, Banknoten, Getreide, Salz, Staatsbetrieb der Eisenbahnen heben den betreffenden Verkehr im Kriegsfall ganz auf; aller Gewinn, den die Privatthätigkeit damit hätte machen können und vielleicht gleichzeitig in einem andern neutralen Staate noch macht, geht verloren. Für dauernd neutrale Staaten sind daher diese Einrichtungen ebenso ungeeignet wie für kleine und schwache Staaten, welche in ihren eigenen Kriegen die Konfiskation ihrer Vorräte und Gelder durch den Feind zu fürchten haben.

In früheren Zeiten existierte überhaupt kein so ausgebildetes Transport- und Bankwesen, und am allerwenigsten wurden solche Einrichtungen vom Staate selbst betrieben, war doch selbst die Post lange Zeit in Privathänden. Zwei der neuesten Erfindungen, Telegraph und Telephon, kommen für den militärischen Nachrichtendienst in Betracht. Obwohl die Völkerrechtslehrer noch verschiedener Ansicht darüber sind, ob Telegraphen und Telephonnetze eines neutralen Landes für militärische Nachrichten der Kriegführenden benützt werden dürfen, läßt sich nach dem hier aufgestellten Grundsatze leicht entscheiden, daß die Benützung unzulässig ist bei staatlicher Leitung, also fast überall, da diese Einrichtungen fast nirgends mehr in Privathänden sind.

Weniger läßt sich dieser Grundsatz auf die Brieftauben anwenden, die zwar keine neue Erfindung sind, aber erst in neuester Zeit für den militärischen Nachrichtendienst Bedeutung gewonnen haben. Hier handelt es sich nicht um eine stehende Einrichtung, die auch im Frieden einen regelmäßigen Fortgang hat und vom Staate betrieben werden könnte, sondern um eine Vorbereitung zum Krieg. Wird sie vom neutralen Staat selbst getroffen, so gehört sie zu seinen militärischen Einrichtungen und kann schon aus diesem Grund nicht von fremden Armeen benützt werden. Wird sie dagegen für fremde Armeen im Kriege oder, wie hier der Natur der Sache nach erforderlich ist, schon vor dem Kriege im neutralen Land getroffen, so gehört sie zu den Kriegsvorbereitungen, die überhaupt in einem fremden Staate, auch abgesehen von der Neutralität, nicht eingerichtet werden dürfen; würde aber allerdings nach Ausbruch des Krieges einem Mißbrauch des neutralen Gebietes zu militärischen Zwecken gleich kommen. Der

schweizerische Bundesrat hat durch eine Verfügung vom August 1890 die Kantonsregierungen angewiesen, das Auffliegenlassen von Brieftauben durch ausländische Vertreter oder Gesellschaften von der Schweiz aus durch die Polizeiorgane zu verbieten und zu verhindern. Er hat dies mit der schweizerischen Neutralität motiviert, es hätten aber auch allgemeinere Gründe angeführt werden können.

f. Zusammenstellung der Abweichungen des älteren Neutralitätsrechtes vom neueren.

Damit sind die Verpflichtungen der Neutralen nach dem älteren wie nach dem neuesten Recht ziemlich erschöpft. In kurzer Zusammenfassung dieser Erörterungen läßt sich der Unterschied zwischen dem Begriff der (unvollkommenen) Neutralität in der Vergangenheit, die übrigens bis zum Anfang, ja zum Teil noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts reicht, und dem gegenwärtigen Begriff auf folgende Punkte feststellen:

1) Vor dem Krieg und nicht in spezieller Hinsicht auf denselben eingegangene Verpflichtungen zu einer teilweisen, bestimmt beschränkten und defensiven Hülfe, sei es mit Truppen, Schiffen, Geld oder andern Kriegsmitteln, auch Durchzugsservituten, galten nicht für unvereinbar mit einem im übrigen neutralen Verhalten des so verpflichteten Staates,[1] wie denn eine solche teilweise Neutralität in der Regel auch von der dadurch benachteiligten Kriegspartei respektiert wurde.

2) Die Gestattung des Durchzuges von Truppen einer kriegführenden Macht durch neutrales Gebiet galt dann für zulässig, wenn der Durchzug nicht unmittelbar an die feindliche Grenze oder Heeresaufstellung führte, sondern nur zur Verbindung der eigenen Landesteile des Durchziehenden diente und dazu notwendig war.

3) Die Zulassung von Werbungen im neutralen Land, Zusendung und Lieferung von Lebensmitteln, Darlehen von Geld rc. galt nicht als Neutralitätsverletzung, so weit und so lange der Staat in diesen Dingen sich keine ausschließlichen Hoheitsrechte vorbehielt und die betreffenden Geschäftszweige nicht in seinen Betrieb nahm. Da jedoch Waffen und eigentliches Kriegsmaterial in der Vergangenheit nur vom Staat in größeren Vorräten gehalten wurden, so erscheint die Neutralität der Vergangenheit in Hinsicht auf derartige Lieferungen gewissermaßen strenger.

Wesentliche Merkmale und Bedingungen der Neutralität, ohne deren Vorhandensein auch für die Vergangenheit nicht von Neutralität eines Staates geredet werden darf, sind dagegen folgende:

[1] Dies bemerkt auch Rivier § 67, S. 427, Note 4.

1) Es muß ein Krieg ausgebrochen sein zwischen zwei oder mehreren andern Staaten oder auch ein Bürgerkrieg zwischen Gliedern eines Staatenbundes oder Parteien eines Staates, wobei die Möglichkeit einer Beteiligung oder Verwickelung in den Krieg nahe gelegt ist, sei es durch Nachbarschaft, sei es durch gemeinsame Interessen, Stammesverwandtschaft, bestehende Freundschaftsverträge mit der einen Kriegspartei, Allianzanerbietungen derselben oder auch durch hohen Wert der Benützung des neutralen Bodens für die Kriegführung; kurz die Verhältnisse müssen so liegen, daß es eines besonderen Entschlusses und gewisser Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Neutralität bedarf.

2) Diese Maßregeln müssen zum mindesten darauf zielen und den Erfolg haben,

a. das neutrale Gebiet von allen kriegerischen Operationen frei zu halten, zu welchen auch der Durchzug zu rechnen ist, falls er direkt an die feindliche Grenze oder Heeresaufstellung führt;
b. ein aktives Eingreifen der eigenen Armee in den Krieg, abgesehen von Verteidigung der Neutralität selbst, zu vermeiden;
c. den Kriegsparteien keinerlei positive Begünstigungen zu erweisen, die von der Regierung des neutralen Staates selbst abhängen;
d. gegenüber Begünstigungen, die nur von Privaten des neutralen Staates ohne Beteiligung der Regierung erwiesen werden können und dem freien Handelsverkehr angehören, nicht in außerordentlicher Weise mit Verboten zu Ungunsten einer Kriegspartei einzugreifen, sondern solche Ausfuhrverbote höchstens im Interesse der eigenen Wehrfähigkeit nach beiden Seiten hin zu erlassen.

3) Diese Bedingungen können jedoch teilweise Ausnahmen erleiden durch vertragliche oder verfassungsmäßige Verpflichtungen, die vor dem Ausbruch des Krieges mit einem der Kriegführenden oder mit beiden eingegangen worden sind; doch dürfen die hiebei stipulierten Leistungen nur einen beschränkten Umfang haben, nur einen Teil der Heeresmacht oder überhaupt der kriegstüchtigen Mannschaft umfassen, nur einen, und zwar verhältnismäßig kleinen, Teil des neutralen Bodens betreffen und nur defensiven Charakter haben.

Mit den bisherigen Auseinandersetzungen wäre nun eine bestimmte Grundlage für die ältere Geschichte der schweizerischen Neutralität gewonnen, so lange dieselbe nur als gelegentliche und einzig auf dem eigenen Entschluß beruhende Politik auftritt, für die neuere Zeit dagegen, in welcher die Neutralität als dauernde und vertragsmäßige Eigenschaft der Schweiz erscheint, bedarf es noch einer besonderen Auseinandersetzung über die Natur der sogenannten ewigen Neutralität.

4. Die ewige Neutralität.

Die strengeren Forderungen des neueren Neutralitätsrechtes sind in der Praxis auch bei den neueren Kriegen keineswegs immer gleichmäßig beobachtet worden. Da nach der Natur des Völkerrechts seine Regeln fast nur auf Herkommen beruhen und in verschieden formulierten, unter sich abweichenden Theorien von Privatgelehrten ihren Ausdruck finden, nicht in bestimmten Gesetzen und internationalen Vereinbarungen, so hat der neutrale Staat immer einen gewissen Spielraum in Beobachtung seiner Verpflichtungen; es kommt hiebei einerseits auf das Verhältnis seiner Macht zu derjenigen der kriegführenden Staaten und die Stärke seines Willens und seiner Interessen für Bewahrung der Neutralität an, anderseits auf die Natur dieser Neutralität. Bei letzterer sind zunächst zwei verschiedene Arten von Neutralität zu unterscheiden: die gelegentliche Neutralität, die jeder Staat beliebig einnehmen kann und auch schon etwa eingenommen hat bei Kriegen, welche mitzumachen er kein genügendes Interesse fand. Dieser bei allen Staaten möglichen, aber nur sporadisch und je nach Umständen angewendeten Neutralität läßt sich die sogenannte ewige Neutralität gegenüberstellen, oder wie man für menschliche Verhältnisse bescheidener sagen dürfte, die dauernde,[1] permanente Neutralität, die nur bei einer kleinen Anzahl von Staaten vorkommt. Doch wäre es ganz verkehrt, diese permanente Neutralität als ein seinem Inhalt und Ursprung nach bei allen diesen Staaten gleichartiges Verhältnis zu betrachten, wie dies von manchen Völkerrechtslehrern geschehen ist und vielfach zu falschen Schlüssen geführt hat, so oft man die Bedingungen einer dieser permanenten Neutralitäten auch auf alle anderen anwenden oder aus der Summe der Bedingungen aller ein gemeinsames Recht der permanenten Neutralität konstruieren wollte.[2]

---

[1] So auch Rivier § 67, II: „vertragsmäßig und dauernd neutral", während er die gelegentliche Neutralität „einfache, natürliche oder freiwillige" nennt.

[2] Die neueste Monographie von Piccioni, attaché au ministère des affaires étrangères: Essai sur la Neutralité perpétuelle, Paris 1891, p. 9, stellt die Definition auf: „Si un Etat entend rester étranger à toute guerre future et fait reconnaître ses intentions pacifiques dans des conventions avec d'autres Etats, on sera en présence d'un Etat perpétuellement neutre." Dies paßt für die Schweiz, trifft aber bei keinem der übrigen ewig neutralen Staaten und Staatsteile zu. Dagegen passen die zwei folgenden Sätze, welche eine Garantie für die Existenz einer ewigen Neutralität als unumgänglich erklären, wiederum nicht für

Nach ihrem Ursprung sind die dauernden Neutralitäten verschieden, je nachdem sie einzig aus dem freien Willen und Entschluß des betreffenden Staates selbst hervorgehen oder nur auf Verträgen beruhen, welche ohne sein Zuthun zwischen anderen Staaten geschlossen worden sind, oder endlich auf beiden Grundlagen, auf eigenem Entschluß und internationaler Anerkennung desselben.[1] Ersteres läßt sich nennen: Prinzipielle Neutralität als Staatsmaxime.

A. Prinzipielle Neutralität als Staatsmaxime.

Diese Politik ist von vornherein nur selten und nie bei großen, starken, von einem persönlichen Willen geleiteten Staaten zu erwarten. Sie hat ihren Grund teils in ganz besonderen politischen oder religiösen Verfassungsverhältnissen, teils in geographischen Bedingungen; aus diesen sämtlichen Faktoren entsteht ein permanentes Interesse, sich von allen Kriegen der Nachbarn fernzuhalten. Eine Kombination dieser Faktoren, wie sie sich eigentlich nur bei der Schweiz in vollem Umfange findet, kann eine dauernde bewußte Neutralitätspolitik hervorrufen, so dauernd, als eben menschliche und staatliche Verhältnisse überhaupt sein können, und mindestens so dauernd, als eine bloß durch Verträge künstlich geschaffene Neutralität. Es ist wohl richtig, daß zu dieser Politik in der Regel auch eine gewisse Schwäche des betreffenden Staates im Verhältnis zu mächtigeren Nachbarstaaten mitwirkt; allein weder ist dies der einzige Grund zur prinzipiellen Neutralität, noch kann es einem verhältnismäßig kleinen Staate zur Schande gereichen, wenn er auf ein Mitspielen im Kampfe der Großmächte verzichtet, bei dem er doch nur eine Handlangerrolle spielen, sich den Haß der einen wie die nicht minder gefährliche Protektion der andern Partei zuziehen würde. Bescheidene Zurückhaltung steht dem Kleinstaate besser an und hat bessere Folgen

die Schweiz und verwechseln zudem noch die Garantie eines ewigen Friedens mit der Neutralität. Obwohl ich in einigen Punkten abweichender Ansicht bin, halte ich im ganzen diese Schrift für eine vorzügliche Leistung und stimme insbesondere mit der Konklusion derselben S. 143 vollständig überein; auch habe ich dieser erst nach Ausarbeitung meines einleitenden Teiles erschienenen Monographie manche Nachträge entnehmen können.

[1] Dieser wesentliche Unterschied wird von den meisten Völkerrechtslehrern übersehen, und der gelegentlichen Neutralität einfach die auf Verträgen beruhende ewige gegenübergestellt als etwas ganz verschiedenes. Nur Hilty hebt die prinzipielle Neutralität hervor; ich schließe mich seinem zutreffenden Ausdruck an, nachdem ich in der ersten vor seiner Schrift geschriebenen Abhandlung die Neutralität als „das Prinzip der schweizerischen Politik" bezeichnet habe, was auf dasselbe herauskommt. Sehr richtig hat neuerdings auch Rivier S. 423, Note 2, den Unterschied zwischen der belgischen und der schweizerischen Neutralität betont.

für ihn als tollkühne und thörichte Ueberschätzung seiner Kräfte.[1] Am besten wird natürlich diese Politik gelingen, wenn dieselben politischen und geographischen Verhältnisse es auch den Nachbarmächten als ihr eigenes Interesse erscheinen lassen, die Neutralität des betreffenden Staates zu achten. Daß es dazu notwendig eines internationalen Vertrages über ewige Neutralität bedürfe, läßt sich wenigstens vom völkerrechtlichen Standpunkt aus nicht behaupten. Kein Staat kann rechtlich gegen seinen Willen zur Teilnahme an einem Krieg zwischen andern gezwungen oder bei Gelegenheit eines solchen Krieges verletzt werden. Dies wäre ein Bruch des Völkerrechtes, das so gut ist wie jeder Vertrag und gerade nach den neueren Ansichten über speziellen Verträgen stehen soll. Wer jenes bricht, achtet auch diese nicht. Daß aber nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch, trotz aller Neigungen zu Gewaltthat und Völkerrechtsbruch, die bei Diplomaten und Feldherren großer Staaten vorhanden sein könnten, ein kleiner und schwach organisierter Staat seine prinzipielle Neutralität aufrecht erhalten kann ohne internationale Verträge, ohne Schutz und Garantie von außen, dies beweisen drei Jahrhunderte der Schweizergeschichte. Nur wer diese nicht kennt, kann die Behauptung aufstellen, es sei selbst rechtlich keine ewige Neutralität möglich ohne internationale Vereinbarung und Garantie.[2] Die weitere Ausführung wird zeigen, daß der Satz viel eher sich umkehren läßt: alle Garantiezusicherungen sind nicht im stande, eine Neutralität auf längere Dauer zu erhalten, wenn die Neutralisation nicht auf natürlichen Bedingungen und Interessen und vor allem auf dem eigenen festen und unabänderlichen Willen des Neutralen selbst beruht und dieser das Beste dabei thut, selbst gegenüber sogenannten Garantiemächten.

[1] Es ist daher nur teilweise zutreffend, wenn Berner bei Bluntschli und Brater S. 252 sagt: „Eine Neutralitätspolitik um jeden Preis bekundet Charakterlosigkeit oder Schwäche." Arendt, La neutralité de la Belgique p. 43, hebt richtig hervor, ewig neutral könne nur ein Staat zweiten Ranges sein, der ohne Einfluß auf die allgemeine politische Bewegung sei und darauf verzichte; weniger zutreffend ist seine zweite Bedingung: „nur ein Staat ohne historische Mission"; denn sie beruht auf der falschen Voraussetzung, daß historische Missionen nur durch Krieg und Eroberung erfüllt werden können, während es auch Missionen friedlicher Art gibt und gerade die Schweiz durch ihre Neutralitätspolitik selbst eine hohe Mission hat, die internationalen Werke des Friedens zu pflegen. Dies hat wieder Piccioni S. 144 sehr schön ausgeführt, und beim eidgenössischen Bundesjubiläum 1891 haben es Zeitungen aller Nationen hervorgehoben.

[2] So Piccioni p. 10: „La neutralité perpétuelle suppose une garantie"; ebenso macht er S. 48 die Garantie zu einer Existenzbedingung der ewigen Neutralität und versteigt sich sogar zu der Behauptung, daß der ewig neutrale Staat seine ganze Sicherheit in die Garantie setze!

Als zweites Beispiel einer prinzipiellen Neutralitätspolitik kann die Republik Venedig angeführt werden, die allerdings erst, nachdem sie von ihrer Blüte und Macht etwas herabgekommen war, seit Mitte des 17. Jahrhunderts sich ganz regelmäßig und bewußt in allen europäischen Kriegen neutral verhielt und 1792 erklärte, daß sie die vollkommenste Neutralität beobachten wolle, die seit Jahrhunderten das Glück der Republik ausmache.[1]

Wenn Venedig mit seiner Neutralität wenig Achtung erwarb und schließlich darüber zu Grunde ging, ist dies seiner mangelhaften Erfüllung der Neutralitätspflichten und der rein passiven Auffassung der Neutralität zuzuschreiben, wie schon oben nachgewiesen wurde.

Als drittes Beispiel könnten noch die Vereinigten Staaten von Amerika angeführt werden, die sich wenigstens den europäischen Kriegen gegenüber immer neutral verhalten, aber freilich noch keine lange Geschichte haben. Auch einige monarchische Staaten zweiten Ranges haben seit 1815 bei Kriegen unter ihren Nachbarn fast immer Neutralität beobachtet, wie Schweden und Norwegen, Holland, Spanien und Portugal, doch kann man für diese Staaten keine prinzipielle Neutralität annehmen, da sie nie eine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben haben. Prinzipielle Neutralität findet sich also vorzugsweise bei Republiken, weil bei dieser Staatsform die Abneigung des Volkes gegen den Krieg sowie die Interessen des Friedens sich leichter als bei monarchischen Staaten auch in den Behörden geltend machen können, weil die kollegialischen und häufig wechselnden Behörden nicht gut eine persönliche geheime Politik treiben können, wie sie zu Allianzen erforderlich ist, und überhaupt weniger allianzfähig erscheinen, weil endlich die Mittel zum Krieg nicht leicht bis zu den schwersten Lasten gesteigert werden können. Umgekehrt ist es bei einem monarchischen Staat viel leichter möglich, daß der Ehrgeiz des Monarchen oder einer ihn leitenden Persönlichkeit auf Teilnahme an einem Kriege zwischen Nachbarn hinwirke, dieselbe durch Allianzen vorbereite, auch das Volk dazu bearbeite, sei es nur um eine bedeutende Rolle zu spielen, sei es um revolutionäre Bewegungen abzulenken.[2] Dieser Unterschied zwischen

---

[1] Vgl. Daru, Histoire de Venise V, p. 141, und Luden, Nemesis 1814, I, S. 108.

[2] Wenn Moltke, Gesammelte Schriften III, Geschichte des deutsch-französischen Krieges S. 1 sagt: „Es ist nicht mehr der Ehrgeiz der Fürsten, es sind die Stimmungen der Völker, ... das Treiben der Parteien, welche den Frieden gefährden“, so bezieht sich dies nur auf die gegenwärtige Lage seit 1871. Derselbe sagt III, S. 426 im Aufsatz über den angeblichen Kriegsrat: „Der Krieg von 1866 ist nicht aus Notwehr gegen Bedrohung der eigenen Existenz entsprungen, auch nicht hervorgerufen durch die öffentliche Meinung und die Stimme des Volkes, es war ein im Kabinet

Monarchie und Republik ist so stark, daß selbst sehr kleine monarchische Staaten, die wegen ihrer Schwäche wohl zur Neutralität hätten neigen dürfen, sich vielmehr in alle Kriege eingemischt haben. So bildet das kleine Savoyen ein auffallendes Gegenstück zu der großen Republik Venedig und hat trotz allem Kriegselend und äußerster Gefahr schließlich den größten Erfolg gehabt, abgesehen von der Kleinigkeit, daß dieser Erfolg, für den das Volk blutete, sich auf die Dynastie beschränkte und das Stammland selbst preisgegeben wurde. Gegen das ewig neutrale Belgien erheben sich häufig Zweifel und Gerüchte über neutralitätswidrige Verpflichtungen nur wegen der monarchischen Verfassung, während der Wille der Schweiz zur Bewahrung der Neutralität noch nie ernstlich in Frage gestellt worden ist. Wenn dies weniger zutrifft bei den Republiken des Altertums und des italienischen Mittelalters, so liegt es daran, daß bei jenen Verfassungen viel leichter ein einzelner die thatsächliche Leitung der Politik in die Hand nehmen konnte als bei den modernen Republiken und daß die südlichen Völker überhaupt viel beweglicher und leidenschaftlicher sind.

B. Durch Verträge anerkannte prinzipielle Neutralität.

Zu dieser aus eigenem freiem Willen hervorgegangenen und traditionell bestehenden prinzipiellen Neutralität kann noch eine internationale Anerkennung durch Verträge anderer Staaten hinzutreten, welche am Bestehen dieser Neutralität ebenfalls ein Interesse haben. Ihr Charakter wird dadurch um so weniger wesentlich verändert, als es ohnehin auch ohne Verträge eine völkerrechtliche Pflicht ist, das neutrale Verhalten eines Staates zu respektieren. Das einzige Beispiel hiefür ist die Schweiz seit 1815, weil Venedigs prinzipielle Neutralität wegen des Untergangs der Republik keine internationale Anerkennung erlangen konnte und die übrigen für ewig neutral erklärten Staaten und Staatsteile vor der Neutralisierung gar nicht prinzipiell neutral waren.

C. Durch Verträge geschaffene ewige Neutralität oder Neutralisation.

Zu den auf Verträgen beruhenden ewigen Neutralitäten, die man besser Neutralisationen nennt, sind nur diejenigen zu rechnen, welche ohne vorhergehende historische Entwicklung einer prinzipiellen Neutralität, ohne Begehren und Mitwirkung von seiten des neutralisierten

als notwendig erkannter, längst beabsichtigter und ruhig vorbereiteter Kampf... für ein ideales Gut — für Machtstellung." Aehnlich Bismarcks Rede in Jena 1892.

Staates selbst, ja manchmal gegen seinen Willen und seine Interessen ihm von anderen Staaten auferlegt, also nur durch die Verträge künstlich und oft im Widerspruch mit den natürlichen Interessen des Staates geschaffen sind. Auch hier ließen sich wieder fast ebenso viele Unterabteilungen machen, als es neutralisierte Staaten und Territorien gibt; der eine hat wenigstens formell zugestimmt, wenn auch ungern genug, der andere hat gegen die Neutralisierung mit mehr oder weniger Nachdruck protestiert; die neutralisierten Staatsteile haben überhaupt keine selbständige Existenz und kein Organ, das eine Zustimmung erklären könnte, und die Regierungen der Staaten, denen sie angehören, können, wenn diese Staaten selbst nicht ewig neutral sind, darin nur eine Schmälerung ihrer Souveränität und Kriegsmacht sehen. Da einigen Neutralisierten Wille und Mittel fehlen, um ihre Neutralität zu behaupten, zuweilen durch die Verträge ihnen diese Mittel geradezu entzogen und verboten werden, so muß die Garantie der anderen Staaten, der Schöpfer dieser Neutralisation, als einziger Schutz dafür eintreten. Das Verhältnis berührt sich dann nahe und verbindet sich auch mit der Protektion, welche die Unabhängigkeit und Souveränität des neutralisierten Staates in der auswärtigen Politik, in der militärischen Organisation, ja selbst in inneren Fragen mehr oder weniger beschränkt. Die wirkliche Ausübung dieser Garantien erweist sich um so schwieriger, als gewöhnlich eben Kriege unter den Garantiestaaten selbst diese Neutralisationen bedrohen und ein gemeinsames Einschreiten unmöglich machen, während das Einschreiten einer einzelnen Partei die Neutralität aufhebt. Daher verschwinden diese nur auf Garantieverträgen beruhenden Neutralisationen nach kurzer Zeit wieder, obschon ihnen die feierlichsten Verträge ewige Dauer garantieren. Verglichen mit der aus der geschichtlichen Entwicklung des Volkes selbst natürlich erwachsenen und bewährten prinzipiellen Neutralität sind die Neutralisationen, wie es schon in der Bildung dieses Wortes liegt,[1] künstliche Schöpfungen der Diplomatie, welche sie zwar als ewig bezeichnet, aber selbst bei jeder Veränderung der Verhältnisse unter den Garantiemächten wieder aufhebt. Für den neutralisierten Staat selbst bringen sie mehr Pflichten als Rechte, mehr Beschränkung als Vorteil, meist Abhängigkeit und Protektion statt Selbständigkeit mit sich. Daher hat Bulmerincq für einzelne dieser Staaten nicht unpassend die Neutralisation gar nicht im Zusammenhang mit der einfachen Neutralität beim Kriegsrecht behandelt, sondern mit den Begriffen Protektion und Garantie bei den

---

[1] Neutralmachung von neutraliser, das ja auch der Medizin und Naturwissenschaft in ähnlichem Sinne bekannt ist.

Fragen der völkerrechtlichen Existenz der Staaten behandelt,[1] dabei aber den unbegreiflichen Irrtum begangen, auch die Schweiz und Belgien zu diesen nur auf Protektion und Garantie beruhenden Staaten zu rechnen.

Ein Blick auf die bisher vorgekommenen Neutralisationen macht dies klar und zeigt auch die große Verschiedenheit in den Veranlassungen zu diesen Verträgen.

a. Krakau.

Die Republik der freien Stadt Krakau wurde vom Wiener Kongreß durch Akte vom 12. Mai 1815 mit Garantie und Protektion der drei Mächte neutralisiert. Der Ewigkeit, welche dieser Vertrag beanspruchte, machte nach 30 Jahren die eine Garantiemacht mit Zustimmung der zwei anderen durch Annexion ein Ende.[2] Die Vergleichung dieses papierenen Geschöpfes des Wiener Kongresses mit der gleichzeitigen Anerkennung der schweizerischen Neutralität ist so lehrreich, daß ihre Geschichte nachher im Zusammenhang mit jener näher auszuführen sein wird.

b. Belgien.

Das Königreich Belgien wurde nach der revolutionären Erhebung des Landes gegen die vom Wiener Kongreß angeordnete Vereinigung mit Holland im Londoner Vertrag vom 15. November 1831 von den fünf Großmächten nicht allein neutralisiert, sondern überhaupt erst als selbständiger Staat geschaffen und sowohl seine Unverletzlichkeit als seine Neutralität garantiert.[3] Die gleich nach Abschluß des Vertrages

---

[1] Bulmerincq in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, 2, S. 198, Völkerrecht § 17. Uebrigens steht Bulmerincq mit dieser Zusammenstellung allein; an sich könnte sie zugegeben werden, wenn er nicht die Schweiz in erster Linie zu diesen Neutralisationen rechnete. Richtiger ist es, mit Wheaton, Eléments I, S. 43 ff., Krakau und die jonischen Inseln zu den halb souveränen Staaten zu rechnen. Mit vollem Recht stellt Piccioni S. 55 den protegierten Staat in Gegensatz zum ewig neutralen, indem er nur den ohne eigene Zustimmung neutralisierten Staat als „Etat protégé" betrachtet, und S. 56 erklärt: „Les traités de neutralité perpétuelle n'ont rien de commun avec les traités de protectorat. Ils laissent à l'Etat neutre sa liberté intérieure et son autonomie extérieure."

[2] Martens, Nouveau Recueil de traités, 1818, II, p. 252, art. 1. Vgl. auch Piccioni S. 28, der diese Neutralität „une création tout artificielle" nennt und ganz richtig in Gegensatz zur Schweiz stellt; hätte er nur auch die theoretischen Konsequenzen aus dem Gegensatz dieser Beispiele gezogen. Vgl. unten IX, 9.

[3] Martens, Nouveau Recueil de traités XI, p. 394, art. 7: „La Belgique formera un Etat indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats. Les cinq puissances lui garantissent cette neutralité perpétuelle ainsi que l'inviolabilité de son territoire."

von 1831 wegen fortgesetzter Feindseligkeiten Hollands zur Anwendung kommende Garantie wurde von drei unter den fünf Garantiemächten verweigert, aber ohne Opposition derselben von Frankreich und England ausgeübt.[1] Erst 1839 anerkannte auch Holland die Existenz und Neutralität Belgiens, trat aber der Garantieklausel des Neutralisierungsvertrages nicht bei.[2] Belgien unterscheidet sich von der Schweiz in erster Linie dadurch, daß die Neutralität vorher durchaus kein traditionelles Prinzip des Landes war, dieses vielmehr bald im Kampf um seine Unabhängigkeit von Spanien, bald als Teil dieses oder jenes Großstaates fast an allen europäischen Kriegen beteiligt und Hauptschauplatz derselben war.[3] Die ewige Neutralität wurde hier erst 1831 von den Großmächten geschaffen und dem Lande wie eine Beschränkung seiner Souveränität und Handlungsfähigkeit nach außen sehr gegen seinen Willen[4] auferlegt und von ihm nur angenommen, weil die Großmächte dies zur Existenzbedingung machten. Darum wurde auch Belgien selbst ausdrücklich verpflichtet, seinerseits diese widerwillig angenommene Neutralität gegenüber allen andern Staaten zu beobachten, was man nicht von vornherein erwarten konnte, wie bei der Schweiz, welche die Neutralität Jahrhundert lang geübt und 1814 die allgemeine Anerkennung gewünscht hatte.[5] Wegen dieses Mißtrauens wurde die Schleifung gewisser Festungen, also eine gewisse Schwächung der Verteidigungsfähigkeit, angeordnet; da sich Frankreich mit den vier anderen Garantiemächten nicht über die Auswahl dieser Plätze einigen konnte, behielten sich diese die Wahl selbst vor. Sie bestimmten in einem Vertrag vom 14. Dezember 1831 die Zerstörung der Festungen Ath, Mons, Menin, Philippeville und Marienbourg und verpflichteten Belgien, die andern in gutem Stand zu halten;[6] in einem geheimen Artikel aber ließen sie für den Kriegsfall die Aufnahme preußischer und englischer Garnisonen in diese Festungen garantieren. So be-

[1] Piccioni S. 35.

[2] Martens, Nouveau Recueil XVI, p. 777.

[3] Dabei ist immerhin zu erwähnen, daß 1773 im Krieg Frankreichs gegen Kaiser Karl VI. die österreichischen Niederlande durch Konvention zwischen den Kriegführenden für neutral erklärt wurden. Vgl. Moser, Teutsches auswärtiges Staatsrecht, 1772, S. 177, und Rousset, Recueil historique IX, p. 461, auch oben S. 33 und 34.

[4] Vgl. Banning, La Défense de la Belgique.

[5] Wie unten gezeigt wird; Piccioni sagt daher S. 37 zu wenig: „La neutralité fut offerte à la Suisse et acceptée avec empressement par son gouvernement.“

[6] Die Konvention selbst steht bei Martens, Recueil XI, p. 410, aber natürlich nicht die geheimen Artikel, deren Existenz von einigen sogar bestritten wird; vgl. Piccioni S. 39.

mühte sich die Mehrzahl der Garantiemächte selbst, die eben beschlossene Neutralisierung wieder zu untergraben und Belgien in einem künftigen Kriege auf die antifranzösische Seite zu ziehen. Belgien kam aber diesen Absichten zuvor, indem es statt jener erstern gerade diese letztern Festungen abtragen ließ, auf welche sich der geheime Artikel bezog: Huy, Dinant und Namur. Bei dem gegenwärtigen Plan einer Neubefestigung des Landes erhebt sich aber wiederum die Frage, ob jener geheime Artikel auch jetzt noch Geltung habe.[1] Die belgische Regierung erklärte im August 1891 in etwas unklarer und der eigentlichen Frage ausweichender Sprache, es sei unwahr, daß ein Vertrag bestehe, welcher einer fremden Macht erlaube, die belgischen Festungen zu besetzen; die Mächte hätten die Neutralität und Unabhängigkeit garantiert, aber nicht zu dem Zwecke, die Festungen zu besetzen.[2] Sie hätte vielmehr erklären dürfen, daß jener geheim und einseitig vereinbarte Artikel schon damals eine Verletzung des allgemeinen Neutralitätsvertrages gewesen und mit dem neueren Neutralitätsrecht ganz unvereinbar sei.

Im deutsch-französischen Krieg 1870 fand England es notwendig, die belgische Neutralität durch Verträge mit beiden Kriegführenden, die ja selbst zu den Garantiemächten gehörten, noch speziell garantieren zu lassen.[3] Abgesehen von dieser rein diplomatischen Unterstützung wahrte Belgien damals seine Neutralität selbst. Nachdem diese künstlich geschaffene Neutralität über ein halbes Jahrhundert unverletzt geblieben und vom Lande selbst mit bewaffneter Macht aufrecht erhalten worden ist, dürfte sie allmählich in Geist und Willen des Volkes selbst Wurzel gefaßt und sich seinen Interessen entsprechend erwiesen haben. Jedenfalls steht diese Neutralität trotz verschiedenen Ursprungs jetzt der schweizerischen am nächsten, nur daß das belgische Volk umgekehrt erst durch die vertraglich geschaffene Neutralität zur prinzipiellen gelangt ist.

c. Luxemburg.

Das Großherzogtum Luxemburg, dessen Unabhängigkeit und Integrität in einem nach der belgischen Revolution sehr verkleinerten

[1] Girard, Professor des Befestigungswesens an der belgischen Kriegsschule, in seiner Broschüre: Belgien und die Nationalverteidigung 1889.

[2] Münchener Allgemeine Zeitung vom 13. August 1891.

Uebrigens hat diese Festungsfrage ihren ersten Ursprung darin, daß schon im Utrechter Frieden 1713 zu Gunsten Hollands eine Festungsbarrière gegen Frankreich errichtet wurde und die vier Mächte in einer Konvention von 1818 das Besetzungsrecht durch englische und preußische Truppen für den Fall eines Krieges gegen Frankreich sich einräumen ließen.

[3] Verträge mit Preußen vom 9. August, mit Frankreich vom 11. August 1870, vgl. Martens, Nouveau Recueil XIX, p. 591 et 593.

Umfang die Mächte 1839 garantierten, wurde nach der Auflösung des deutschen Reichsverbandes durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 für einen ewig neutralen Staat erklärt in ganz gleichen Ausdrücken wie Belgien, mit Zusicherung der Kollektivgarantie der Mächte.[1] Auch hier wurde die Festung, deren Besatzungsrecht früher dem deutschen Bunde zustand, geschleift,[2] die Militärmacht als überflüssig für das neutralisierte Land erklärt und auf ein Minimum beschränkt, das zur Erhaltung der inneren Ordnung notwendig sei. Indessen fügte man auf Wunsch Belgiens im Konferenzprotokoll die ausdrückliche Erklärung hinzu, daß diese Beschränkung den Rechten der andern neutralen Staaten keinen Abbruch thue, ihre Festungen und übrigen Verteidigungsmittel in gutem Stand zu halten.[3] Dadurch steht Luxemburg im vollsten Gegensatz nicht sowohl zu Belgien als zur Schweiz, bei der die Selbstverteidigung nicht nur nie bestritten, sondern als Pflicht und Voraussetzung ihrer Neutralität von jeher betrachtet worden ist. Der zweifelhafte Wert jener Kollektivgarantie zeigte sich, als die beiden unmittelbar benachbarten Garantiemächte 1870 in Krieg mit einander gerieten. Derselbe Fürst Bismarck, der die Neutralisierung als vollständigen Ersatz des früheren Besatzungsrechtes erklärt hatte,[4] drohte dem aller militärischen Verteidigungsmittel durch die Mächte selbst beraubten Großherzogtum, die Neutralität nicht mehr zu respektieren, weil Flüchtlinge aus der französischen Armee nicht streng interniert werden konnten.[5]

---

[1] Martens, Nouveau Recueil XVIII, p. 448, art. 2: „Le grand-duché de Luxembourg dans les limites déterminées par l'acte annexé aux traités du 19 avril 1839 sous la garantie des cours d'Autriche, de la Grand-Bretagne, de Prusse et de Russie formera désormais un État perpétuellement neutre. Il sera tenu d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats. Les hautes parties contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article. Ce principe est et demeure placé sous la sanction de la garantie collective des puissances signataires du présent traité à l'exception de la Belgique qui est elle-même un Etat neutre.“ Ueber die Verpflichtungen dieser Kollektivgarantie sind sowohl die Diplomaten als die Völkerrechtslehrer unter sich verschiedener Ansicht, und Hall S. 346 erklärt das Wort „collective“ für einen ungeeigneten Ausdruck.

[2] Art. 3: „Le grand-duché de Luxembourg étant neutralisé, le maintien ou l'établissement de places fortes sur son territoire devient sans nécessité comme sans objet.“

[3] Vgl. Piccioni S. 93.

[4] Vgl. Eyschen: Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg 1890 in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts IV.

[5] Vgl. Geffcken. Piccioni S. 45.

d. Moresnet.

In gewissem Sinne, freilich mehr faktisch als rechtlich, kann auch das an der belgischen Grenze gelegene Moresnet-neutre als neutralisiertes Gebiet betrachtet werden. Es ist dies ein zirka 2800 Seelen zählender Teil oder Weiler der größern Gemeinde Moresnet, zwischen Aachen und Lüttich gelegen. Bis 1793 gehörte die ganze Gemeinde zum österreichischen Belgien, dann zu Frankreich; im Wiener Vertrag der Alliierten mit den Niederlanden vom 31. Mai 1815 wurde die Grenze an dieser Stelle ungenau bezeichnet.[1] Da die zur Absteckung der Grenzen bevollmächtigten Kommissäre sich über dieses Gebiet nicht einigen konnten, wurde es durch einen Vertrag vom 16. Juni 1816 in drei Teile geteilt, einer unter preußische, der zweite unter niederländische (seit 1831 also belgische) Hoheit gestellt, der dritte aber, über den man sich wegen seiner Galmeilagerstätte immer noch nicht einigen konnte, in der Ausdehnung von 330 Hektaren, blieb vorläufig unverteilt, so daß die Einkünfte zwischen Belgien und Preußen geteilt, das Gebiet von keiner Macht militärisch besetzt oder befestigt werden die Bewohner militärfrei, für Import und Export gegenüber beiden Staaten zollfrei sein sollen.[2] Mehrmals und neuerdings wieder 1889 traten beide Staaten in Unterhandlung zur Aufhebung dieses Provisoriums und wurden wenigstens prinzipiell darüber einig, auch dieses Gebiet zu teilen, aber zu einer faktischen Teilung kam es bisher nicht.[3] Dieser Fall ist von allen andern wieder ganz verschieden. Moresnet-neutre ist weder ein Staat noch ein Teil eines Staates, nicht einmal eine vollständige Gemeinde, sondern lediglich ein noch keinem Staate definitiv zugeteilter Weiler, an den aber beide Nachbarstaaten gleichen Anspruch haben. Den Einwohnern bleibt überlassen, die unentbehrlichste Staatshülfe beliebig bei den belgischen oder preußischen Gerichtshöfen zu suchen, von allen Lasten des Staates sind sie frei. Die ganze Einrichtung ist lediglich eine Verlegenheitsausflucht, ein Provisorium, das für die kürzeste Zeit bestimmt war. Es ist eine Ironie des Schicksals, daß diese provisorische Einrichtung nun doch schon so lange besteht wie alle ewigen Neutralitäten und einige derselben überdauert hat, ein Zeichen, daß auch die bloße Eifersucht der Mächte und ihre Gegensätze eine Stütze der Neutralität sein können. Dieses Gebiet ist niemals durch einen Vertrag speziell für neutral erklärt

---

[1] Martens, Nouveau Recueil II, p. 329: „Laissant à droite une petite partie du ci-devant canton français d'Aubel."

[2] Piccioni S. 141 und Brockhaus, Konversationslexikon.

[3] Vgl. Münchener Allgemeine Zeitung vom 29. November 1889, Nr. 331.

worden, am wenigsten für die Ewigkeit, gehört also formell nicht hierher; aber faktisch ist es doch neutralisiert und wird auch im Gegensatz zum preußischen und belgischen Teil der Gemeinde „Moresnet-neutre" genannt. Zudem kann man sagen, daß es seit 1831 auch an der belgischen Neutralität Teil hat, weil der neutrale Staat den halben Anspruch an dieses Gebiet hat und ihm jeden Augenblick ein Teil davon zufallen kann.

e. Die ionischen Inseln.

Die sieben ionischen Inseln, welche der Wiener Kongreß 1815 mit dem Titel der vereinigten Staaten der ionischen Inseln unter das Protektorat Englands gestellt hatte und zwar ohne Neutralität, im Gegenteil als Stützpunkt der englischen Flotte und mit englischer Garnison in den Festungen,[1] verlangten seit Befreiung Griechenlands immer dringender Vereinigung mit diesem Staat und wurden nach freiwilligem Verzicht Englands durch Vertrag der fünf Großmächte vom 14. November 1863 dem Königreich Griechenland einverleibt,[2] aber unter der Bedingung einer ewigen Neutralität. Als notwendige Konsequenz derselben wurde bezeichnet, daß niemals eine bewaffnete Land- oder Seemacht auf ihrem Boden und in ihren Gewässern sich aufhalten dürfe, außer einer zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nötigen Anzahl; auch die Festungen sollten als künftig gegenstandslos zerstört werden. Die Vertragsmächte verpflichteten sich, das Prinzip dieser Neutralität zu respektieren; eine eigentliche Garantie wurde nicht ausgesprochen.

Dieser Fall ist von allen bisherigen durchaus verschieden. Die Neutralität bezieht sich hier nur auf einen Teil eines Staates, sie erscheint als Beschränkung der vom Volk gewünschten Einverleibung, als Beschränkung der Souveränität des neuen Staates und seiner kriegerischen Absichten gegen die Türkei und somit auch als Widerspruch gegen die modernen Staatsideen. Das Verbot, griechische Truppen

---

[1] Vertrag vom 5. November 1815, Martens, Nouveau Recueil II, p. 312.

[2] Martens, Nouveau Recueil XVIII, p. 55, art. 2: „Les Iles Ioniennes après leur union au Royaume de Grèce jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle; et en conséquence aucune force armée, navale ou militaire ne pourra jamais être réunie ou stationnée sur le territoire ou dans les eaux de ces Iles, au delà du nombre strictement nécessaire pour maintenir l'ordre public et pour assurer la perception des revenues de l'Etat. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article. 3. Comme conséquence nécessaire de la neutralité . . . les fortifications construites dans l'Ile de Corfou et dans ses dépendances immédiates, étant désormais sans objet, devront être démolies."

auf die Inseln zu legen, erschien denn auch sofort so unnatürlich und stieß auf so entschiedenen Protest der Bevölkerung selbst, daß diese für die Ewigkeit bestimmte Neutralität für die Mehrzahl der Inseln nach einem Vierteljahr aufgehoben und bloß für die zwei nördlichsten, Corfu und Paxo, beibehalten wurde, wofür sich nun der König der Hellenen allein verpflichtete.[1] Auch für diese scheint sie jetzt ganz in Vergessenheit geraten zu sein, da im Mai 1891 wegen Judenhetzereien zwei griechische und ein italienisches Kriegsschiff sich nach Corfu begaben, während noch 1886 bei der Blockierung Griechenlands die Neutralität Corfus respektiert wurde.

f. Congogebiet.

Zu den auf Vertrag beruhenden oder sogenannten ewigen Neutralitäten ist in neuester Zeit noch eine fünfte gekommen, welche die Länder und Gewässer des Congogebietes betrifft. 14 europäische und amerikanische Staaten, die dort Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben, fanden, daß in Afrika die Zivilisation besser durch Aufrechterhaltung des Friedens gedeihen dürfte, und vereinbarten sich am 26. Februar 1885,[2] die Neutralität jener Gegenden solange zu respektieren, als die dort berechtigten Mächte von der Fakultät der Neutralitätserklärung Gebrauch machen und die Neutralitätspflichten erfüllen, so daß also ein in Europa ausbrechender Krieg die friedliche Entwicklung der Congoneger nicht stören darf. Diesen dürfte freilich der Begriff der Wohlthat, die man ihnen ohne ihr Begehren erwies, nicht allzu deutlich und das Wort Neutralität in ihre Sprache schwer zu übersetzen sein. Dieses sonderbare Geschöpf der neuesten Diplomatie muß als eine „fakultative ewige Neutralität" bezeichnet werden.[3]

---

[1] Vgl. Martens XVIII, S. 60, Protokoll der Londoner Konferenz vom 25. Januar 1864: „qu'il n'y a pas lieu d'insister sur la limitation des forces navales et militaires, que la Grèce entretiendra dans les Iles Ioniennes ... que les avantages de la neutralité ... devront s'appliquer seulement aux îles de Corfou et de Paxo." Daselbst S. 63 der Vertrag vom 24. März 1864: „les îles de Corfou et de Paxo ainsi que leurs dépendances ... jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle. Le Roi des Hellènes s'engage de son côté à maintenir cette neutralité."

[2] Reichsgesetzblatt 1885, S. 227, deutsch, und bei Geffcken S. 643 in besser verständlichem Französisch: „Afin de ... favoriser par le maintien de la paix le développement de la civilisation ... les Hautes Parties ... s'engagent à respecter la neutralité ... des dites contrées ... aussi longtemps que les puissances qui exercent des droits ... sur ces territoires, usant de la faculté de se proclamer neutres, rempliront les devoirs que la neutralité comporte."

[3] Vgl. auch Piccioni S. 14 und 46 und Martens, Revue de droit international 1886, p. 265, welcher hervorhebt, daß man diesen Staat nicht mit Belgien oder der Schweiz vergleichen könne.

g. Samoainseln.

Die Samoainseln im stillen Ozean wurden von den Vereinigten Staaten, dem deutschen Reich und Großbritannien, mit welchen sie 1878 und 1879 Freundschafts- und Handelsverträge abgeschlossen, schon durch Vertrag vom 6. April 1886 und neuerdings wieder durch die Samoaakte vom 14. Juni 1889 für neutral erklärt.[1] Die im ersten Artikel letzterer Akte enthaltene Erklärung betreffend die Unabhängigkeit und Neutralität der Samoainseln, worin den Bürgern und Unterthanen der Vertragsmächte Gleichheit der Rechte auf den Inseln zugesichert und für den Fall von Unruhen die sofortige Wiederherstellung der Ordnung versprochen wird, bestimmt, daß die Samoainseln ein neutrales Gebiet sind, innerhalb dessen die Bürger und Unterthanen der drei Mächte gleiche Rechte in Bezug auf Wohnsitz, Handel und persönlichen Schutz besitzen. Diese sogenannte Neutralitätserklärung soll also zunächst verhüten, daß die drei Vertragsmächte dort Krieg beginnen oder auch ihre anderweitigen Kriege dorthin übertragen. Die Samoaner selbst betrifft erst der 7. Artikel, der die Einfuhr von Waffen und Munition zu Kriegszwecken verbietet und der samoanischen Regierung nur „Einführung von passenden Waffen und Munition für ihren eigenen Schutz und zur Aufrechterhaltung der Ordnung" gestattet. Die Möglichkeit von Kriegen oder Unruhen in Samoa ist dabei so wenig ausgeschlossen, daß sie ausdrücklich angenommen wird in dem Versprechen sofortiger Wiederherstellung von Frieden und Ordnung. Der Neutralitätsartikel ist nicht nur unklar, sondern geradezu fehlerhaft, da er als einzige Folge der Neutralität die Gleichheit von Rechten hinstellt, die gar keine Beziehung zum Krieg, also auch nicht zum Neutralitätsbegriff haben.[2]

h. Gewässer.

Noch weniger freilich als die Neger wurden die Fische befragt, als man ihre Gewässer neutralisierte, die Ostsee 1780, die Dardanellen und vorübergehend ewig das schwarze Meer 1856 bis 1871, die Donaumündungen 1865 und 1871, den Suezkanal 1885; ja für den noch immer nicht vollendeten Panamakanal sind schon seit 1878 Verhandlungen über Neutralisation geführt worden.[3]

---

[1] Münchener Allgemeine Zeitung 1890, S. 445 vollständig abgedruckt, ebenso in Martens, Nouveau Recueil gén. de traités, contin. par Stoerk, serie II, tome XVI, p. 339 (englisch).

[2] Darin mag der Grund liegen, warum Piccioni von dieser angeblichen Neutralität gar nicht redet. Vgl. auch Hilty S. 19.

[3] Vgl. Geffcken S. 644 und Rettich, Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Krieg, 1888, S. 178.

D. Die Natur der schweizerischen Neutralität.

Es ist also mit aller Entschiedenheit zu protestieren gegen die Theorie Bulmerincqs, welche die schweizerische Neutralität in Gesellschaft der Luxemburger, der Phäaken, Congoneger und jener verschiedenen Gewässer zu einem Protektions- und Garantiestaat herabwürdigen will. Die schweizerische Neutralität ist nicht das Geschöpf der fremden Mächte, sondern die eigene in jahrhundertelanger Entwicklung entstandene Schöpfung der Schweiz, die das Muster geworden ist für die fremden Staaten und für die Konstruktion des allgemeinen Neutralitätsrechtes. Für die meisten Punkte desselben müssen sich die Theoretiker des Völkerrechtes in erster Linie auf den Vorgang der Schweiz berufen, und dies geht soweit, daß sogar aus mißverstandenen Maßregeln der schweizerischen Behörden neue und natürlich falsche Theorien aufgestellt worden sind, wie z. B. die falsche Voraussetzung, daß die 60 bei der internierten französischen Armee befindlichen deutschen Kriegsgefangenen von der Schweiz einfach freigelassen worden seien (während in Wahrheit ebensoviele Franzosen gleichzeitig freigelassen wurden), Heilborn zu einer künstlichen Theorie veranlaßt, die Kriegsgefangenen seien nicht zu internieren, sondern freizugeben, weil sie, wenn der Uebertritt unterblieben und die französische Armee in Gefangenschaft geraten wäre, die Freiheit auch erlangt haben würden.[1] So hat sich die Schweiz große Verdienste erworben um die Ausbildung des Rechtes der Neutralität, wie dies unten näher auszuführen ist.

---

[1] Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien. 1888. S. 52.

5. Besondere Pflichten der dauernden Neutralität.

A. Vertraglich auferlegte Pflichten.

Die dauernde Neutralität kann ihrem Wesen nach nichts anderes sein als die gelegentliche Neutralität, nur daß sie ein für allemal für alle zukünftigen Kriege erklärt und von den andern Staaten ebenso für immer anerkannt wird. Ihre Wirkungen, ihre Pflichten wie ihre Rechte können erst nach dem Ausbruch eines Krieges zwischen andern Staaten hervortreten; im Frieden ist die ewige Neutralität latent, kann überhaupt nicht verletzt werden und keinerlei direkte Verpflichtungen in Friedenszeiten bedingen; höchstens kann sie ratsam machen, Schritte und Engagements zu vermeiden, welche den Staat in einen zukünftigen Krieg zwischen andern Mächten verwickeln könnten. Diese Vorsorge ist aber lediglich Sache des neutralen Staates selbst, steht nicht unter Aufsicht anderer Mächte und gehört nicht zu den Pflichten im völkerrechtlichen, sondern höchstens im moralischen Sinne. Nur die Verwechslung dieser natürlichen Richtung der Politik der ewig neutralen Staaten mit ihren rechtlichen Verpflichtungen hat einzelne Völkerrechtslehrer veranlaßt, eine Reihe von allgemeinen Pflichten aller ewig neutralen Staaten aufzustellen. Hiebei werden dann alle Souveränitätsbeschränkungen, die sich bei irgend einem neutralisierten Lande aus ganz speziellen Gründen vorfinden, verallgemeinert und in Verkennung der großen Verschiedenheiten der einzelnen Neutralitätsverträge auf alle anderen ewig neutralen Staaten übertragen, während in Bezug auf die Rechte der Neutralen der umgekehrte Weg eingeschlagen wird, um sie möglichst zu beschränken.

Außer den gewöhnlichen Pflichten der gelegentlichen Neutralität hat die ewige keine weitern, als die, welche ihr der betreffende Neutralitätsvertrag als Bedingung ihrer Anerkennung oder Garantie auferlegt. Hätte man noch weitere Bedingungen machen wollen, so wäre kein Grund gewesen, diese nicht ebenfalls in den Vertrag aufzunehmen. Die vertraglichen Verpflichtungen sind je nach den Verträgen sehr verschieden, wie bereits auseinandergesetzt wurde; im allgemeinen läßt sich statt einer gemeinsamen Regel nur der Unterschied hervorheben, daß Verträge, welche die Neutralität eines Staates erst schaffen, mehr spezielle Bedingungen auferlegen, als solche, die eine schon historisch gegebene und bestehende prinzipielle Neutralität nur anerkennen, und daß bei ersteren, den sogenannten Neutralisationen, die vertraglichen

Bedingungen auch im Gegensatz zu den gewöhnlichen Neutralitätspflichten stehen können; so ist z. B. die Herstellung eigener Verteidigungsmittel den meisten dieser neutralisierten Staaten ganz oder teilweise verboten, während sie bei den andern zwar nicht zur ausdrücklichen vertraglichen Bedingung gemacht ist, aber als Pflicht der gewöhnlichen Neutralität schon in der Anwendung dieses Wortes liegt und als selbstverständlich von diesen Staaten erwartet wird.

B. Angebliche allgemeine Verpflichtungen nach Piccioni.

Die lange Reihe von angeblichen allgemeinen Verpflichtungen der ewig Neutralen, wie sie von einigen Völkerrechtslehrern und besonders von Piccioni aufgestellt werden,[1] muß hier nur aufgeführt werden, um sie zu widerlegen.

Sogar in der innern Politik und Verwaltung wollte man, zwar mehr in der diplomatischen Praxis als in der Theorie, den ewig neutralen Staaten das Recht bestreiten, ihre Verfassung zu ändern, die sie zur Zeit des Neutralitätsvertrages hatten, oder ihnen sonst in inneren Fragen die Souveränität beschränken, z. B. mit Bezug auf das Asylrecht und die Fremdenpolizei, oder das militärische Verteidigungswesen. Andere[2] bestreiten ein solches Beaufsichtigungsrecht in inneren Fragen überhaupt. Beides ist unrichtig. Bei Krakau war die von den Großmächten verliehene Verfassung und die Aufsicht über die Fremdenpolizei Bedingung der Neutralisierung und Existenz der Republik; ihr war wie Luxemburg und den ionischen Inseln die Selbstverteidigung verboten, bei Belgien war sie wenigstens in Bezug auf die damaligen Festungen beschränkt. Dies alles ist aber nur Folge der Verträge und nicht der ewigen Neutralität an sich; vielmehr stehen die Verteidigungsbeschränkungen zum eigentlichen Begriff der Neutralität im Gegensatz. Auf Belgien bezieht sich nur ein einziger Punkt dieser Beschränkungen, und selbst dieser ist neuerdings höchst zweifelhaft geworden; für die Schweiz gilt gar keine dieser Beschränkungen in inneren Fragen, da man ihr zur Zeit des Neutralitätsvertrages von 1815 die Rolle eines Asyls für politische Flüchtlinge zumutete und jederzeit die Selbstverteidigung von ihr verlangte.

Wenn Piccioni eben die Organisation der nationalen Verteidigung schon im Frieden zu einer speziellen Pflicht des ewig Neutralen machen will und behauptet, er dürfe sich nicht auf die Garantie verlassen,[3]

[1] Piccioni S. 57—90.
[2] Piccioni S. 58.
[3] Piccioni S. 87.

so ist dies in zwei Hinsichten unrichtig, einmal weil die Selbstverteidigung eine Pflicht der gewöhnlichen Neutralität oder überhaupt jedes Staates ist, nicht eine spezielle Pflicht der ewigen Neutralität, sodann weil sie gerade für einzelne ewige Neutralitäten durch den Vertrag selbst aufgehoben oder beschränkt ist. Für die auswärtige Politik will Piccioni den ewig neutralen Staaten eine ganze Reihe von Souveränitätsbeschränkungen und Verpflichtungen auferlegen, wie es vor ihm noch niemand versucht hat.

a. Der ewig Neutrale dürfe sich nie dauernd mit einem andern nicht ewig neutralen Staate durch Realunion verbinden, sondern nur durch Personalunion, wie bei Luxemburg und Holland, Neuchatel und Preußen, und selbst dies sei bedenklich.[1] Allein die Form der Personalunion ist in diesen Fällen keineswegs mit Rücksicht auf die Neutralität gewählt worden, sondern wegen der Erbfolgegesetze. Die Realunion ist überhaupt nie vorgekommen, also eine reine Doktorfrage. Als solche läßt sie sich aber keineswegs nur negativ lösen. So gut wie Teile nicht neutraler Staaten neutralisiert werden können, wie die ionischen Inseln oder Chablais und Faucigny, könnte möglicherweise auch ein ewig neutraler Staat sich mit einem gewöhnlichen Staate, z. B. Belgien mit Holland, so verbinden, daß das ursprüngliche Gebiet des erstern neutralisiert bliebe. Dazu bedürfte es nur einer getrennten Militärorganisation, nicht aber einer Trennung in anderen Beziehungen. Die Einwilligung der Garantiemächte würde nicht sowohl wegen der Neutralität als wegen der Wichtigkeit solcher Veränderungen im Staatensystem überhaupt erforderlich sein, so gut wie bei der Trennung des noch nicht neutralen Belgien vom Königreich der vereinigten Niederlande die europäische Intervention eintrat. Eine solche Union wäre auch für die Garantiemächte ein großer Vorteil, weil der zweite Staat, also hier Holland, voraussichtlich in fremden Kriegen ebenfalls neutral bliebe und dann die belgische Grenze mit verteidigen dürfte.

b. Der ewig Neutrale dürfe ferner keine Zollunion mit andern Staaten schließen, weil dies eine Vorbereitung zur vollständigen Union sei.[2] Diese Begründung ist aus dem deutschen Zollverein geschöpft und somit nur da richtig, wo ohnehin starke Neigung zur Verschmelzung wegen nationaler Gemeinschaft oder anderer Gründe besteht. Die Vereinbarkeit einer Zollunion mit der ewigen Neutralität zeigt das Beispiel Luxemburgs und hier hat sie keine Gefahr, weil keine besondere

[1] Piccioni S. 72.
[2] Piccioni S. 75.

Sympathie noch volle Sprachgemeinschaft dazu kommt. Allzu große wirtschaftliche Abhängigkeit nach einer Seite wird ein wahrhaft selbständiger neutraler Staat vermeiden, aber dies ist nicht seine Neutralitätspflicht, sondern seine Politik zur Erhaltung der Unabhängigkeit.

c. Die Behauptung, daß der ewig Neutrale nicht unter dem Protektorat eines anderen Staates stehen dürfe,[1] müßte mindestens dahin ergänzt werden, daß er sehr wohl unter dem Protektorat mehrerer Mächte stehen könne, und zwar auch unter Ausschluß einzelner beim Neutralitätsvertrag mitbeteiligter Mächte, wie bei Krakau und Luxemburg.

d. Daß er nicht selbst Protektor sein könne,[1] widerlegt schon die Stellung der Schweiz zum neutralisierten Savoyen, welche man in gewissen Beziehungen und zwar gerade in dem die Neutralität am meisten in Frage stellenden Verteidigungsrecht wohl einem Protektorat vergleichen kann. In früheren Jahrhunderten hat die Eidgenossenschaft trotz und sogar zu Gunsten ihrer prinzipiellen Neutralität ein solches Protektorat noch über viele andere angrenzende Landschaften ausgeübt.[2]

e. Daß er auch nicht Garant einer anderen Neutralität oder eines anderen Staates oder Vertrages überhaupt sein solle,[1] ist allerdings beim luxemburgischen Neutralitätsvertrag für Belgien vorausgesetzt, aber beim Congovertrag für dasselbe Belgien außer Acht gelassen worden. Die alte Eidgenossenschaft hat schon bei ihrer rein freiwilligen Neutralität Einladungen zu Garantien von Friedensverträgen stets abgelehnt, nicht in der Meinung, daß sie damit an und für sich eine Neutralitätsverletzung begehen würde, wohl aber, um nicht in künftigen Kriegen zur Beteiligung veranlaßt zu werden.[3] Uebrigens ist nicht abzusehen, wie ein neutraler Staat zur Teilnahme an Garantieverträgen gelangen sollte, ohne daß ihn die in erster Linie beteiligten Großmächte dazu einladen, oder warum die Annahme einer solchen Einladung dann die Neutralitätspflichten, d. h. Pflichten gegen die Einladenden selbst, verletzen sollte. Wieder eine höchst unnötige Bedingung.

f. Der ewig Neutrale soll auch keine Kolonien erwerben dürfen ohne Beistimmung der Garantiemächte und Ausdehnung der Neutralität auf die Kolonien.[4] Dagegen spricht die Erwerbung des Congostaates durch Belgien. Jener ist freilich auch neutral, aber in ganz anderer

[1] Piccioni S. 79.
[2] Vgl. unten II. 3.
[3] Vgl. unten VI. 1 und VII. 1. A.
[4] Piccioni S. 80. Rettich S. 148 gestattet Kriege in kolonialen Verhältnissen.

Weise als dieses und nur fakultativ. Eine Gefahr für die Neutralität liegt allerdings in solchen Kolonien, aber sie kann sich erst bei künftigen Kriegen in den Kolonialgegenden geltend machen.

g. Daß selbst mit Einwilligung der Garanten der ewig Neutrale kein europäisches Mandat annehmen solle, um in einem andern Staate Ordnung zu schaffen, wie z. B. 1881 davon die Rede war, Belgien diese Rolle für Aegypten zu übertragen oder 1876 der Schweiz für Bulgarien, bezeichnet Piccioni selbst nicht als eine eigentliche Pflicht, nur als einen Ratschlag.[1] Damit verhält es sich jedoch genau wie mit den andern Punkten. Die Uebernahme eines solchen Mandates ist an sich, namentlich mit Einwilligung und Aufforderung der sämtlichen Großmächte, keine Verletzung der Neutralitätspflichten, sie scheint sogar der Friedenspolitik der ewig Neutralen sehr gut zu entsprechen, allein sie kann leicht zu einer Gefahr für die Neutralität in einem künftigen Kriege werden und die Erfüllung der Selbstverteidigungspflicht beeinträchtigen. Solche Mandate werden in Vorschlag gebracht in Fällen, wo die Großmächte selbst fürchten müssen, in Krieg miteinander zu geraten, wenn sie selbst einschreiten; durch die Berufung des Neutralen, der ihren Parteiungen fernsteht, soll der Krieg vermieden werden. Allein die Ausführung des Mandates kann mißlingen; der neutrale Mandatar kann auf unerwartet starken Widerstand mit dem zu pacifizierenden Volke stoßen und sich in eigentlichen Krieg mit demselben verwickeln, der ihn nötigt, immer mehr Truppen in das ferne Land zu schicken und sein eigenes in einem Moment zu entblößen, wo die Großmächte wegen derselben Frage in gespannten Verhältnissen stehen. Sie werden sich dann doch in die Pacifizierung jenes Landes einmischen und werden darüber leicht in diesem wie in ihren eigenen Ländern in Krieg gegen einander geraten. Der Neutrale wäre dann in der unglücklichsten Situation; er, der in europäischen Dingen auf kriegerische Geltendmachung seiner Interessen verzichtet, hätte sich unnützerweise wegen einer ihm ganz fremden Sache in Krieg mit einem fernen Lande verwickelt und vermöchte deswegen vielleicht nicht einmal der Verteidigung seiner eigenen Grenzen zu genügen. Gewiß liegt in einem solchen Mandate eine größere Gefahr, als in irgend einem der vorher genannten Verhältnisse; aber hier wie dort ist es Sache der freien Politik des Neutralen, diese Gefahren zu vermeiden, und keineswegs eine völkerrechtliche Pflicht.

---

[1] Piccioni S. 86. Die Konferenz von Konstantinopel nahm Ende 1876 zum Schutz der europäischen Ueberwachungskommission ebenfalls belgische Truppen in Aussicht, ein schweizerisches oder holländisches Korps nur für den Fall, daß Belgien ablehne; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 17. und 20. Dezember 1876.

C. Angebliche Verpflichtungen nach Bulmerincq und Hilty.

In einer ganz andern Weise als Piccioni entwickeln ein deutscher und ein schweizerischer Völkerrechtslehrer gewisse allgemeine Pflichten der ewigen Neutralität und stellen außer den in den Verträgen stehenden Pflichten der ewigen Neutralität noch zwei andere Kategorien von Pflichten in Friedenszeit auf, nämlich die allgemein völkerrechtlichen Pflichten und die speziellen Pflichten, die aus der Natur des Rechtsverhältnisses gefolgert werden können.

a. Allgemeine Pflichten des Völkerrechtes.

Dagegen ist einfach einzuwenden, daß allgemein völkerrechtliche Pflichten, die nicht besondere Pflichten eines ewig neutralen Staates, sondern jedes beliebigen Staates sind,[1] auch eines solchen, der sich vielleicht selten oder nie neutral verhält, eben gar keine Pflichten der Neutralität, weder der ewigen noch der gelegentlichen, sind, somit gar nicht hierher gehören, da auch ihre Verletzung nichts mit der Neutralität zu thun hat. Es versteht sich von selbst, daß ein ewig neutraler Staat so gut wie ein anderer die allgemein völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen hat, nicht in geringerem, aber auch nicht in höherem Grade;[2] denn es kann keine Staaten geben, welche ihre Pflichten weniger zu erfüllen haben als andere und es darauf ankommen lassen dürfen, daß sie mit dem Mittel des Krieges dazu gezwungen werden müssen. Auch das allen souveränen Staaten zustehende Asylrecht kann einem ewig neutralen Staate nicht bestritten werden, und es kann in Bezug auf die Fremdenpolizei nicht mehr von ihm verlangt werden als von irgend einem andern Staate, am wenigsten wenn dieses Asylrecht zu den historischen Missionen dieses Staates gehört. Wenigstens rechtlich ist dies unmöglich, faktisch zeigt sich freilich oft, daß das Recht des Schwächern weniger geachtet wird.

b. Angeblicher Verzicht auf das Recht zur Kriegführung.

Eine stärkere Verpflichtung der ewig Neutralen in dieser Beziehung kann auch daraus nicht gefolgert werden, daß die anderen

---

[1] Diese Ansicht weist auch Hilty zurück Vorrede IX und S. 68, drückt sich aber S. 71 etwas mißverständlich aus, als ob er eben diese allgemein völkerrechtlichen Pflichten doch als eine Kategorie der Pflichten der ewigen Neutralität betrachte.

[2] Auch Hilty S. 68 bestreitet, daß dies Neutralitätspflichten seien, macht aber eine bedenkliche Konzession, wenn er zugibt, daß an diese allgemein völkerrechtlichen Pflichten ein ewig neutraler Staat in höherem Maßstabe moralisch gebunden sei.

Staaten ihnen gegenüber auf Anwendung der ultima ratio, des Krieges, ein für allemal verzichtet hätten. Denn diese Voraussetzung ist falsch; ein derartiger Verzicht ist aus der permanenten Neutralität an sich nicht zu folgern, sondern nur aus der Garantie der Unverletzlichkeit, die zuweilen, aber nicht notwendig, zur Neutralität hinzutritt, aber auch ohne diese vorkommen kann.[1] Die ewige betrifft so gut wie die gelegentliche Neutralität, und wie schon die Wortbedeutung von „neutralité“ und „neutralisation“ zeigt, nur die Nichtbeteiligung des betreffenden Staates an Kriegen zwischen anderen Staaten und sichert auch von seiten aller andern Staaten dem Neutralen für alle zukünftigen Kriege zu, daß sie ihn nicht in dieselben hineinziehen wollen; sie hebt aber weder für den Neutralen selbst das Recht zu eigener Kriegführung unter allen Umständen auf,[2] noch verpflichtet sie die andern Staaten, in keinem Falle gegen den ewig Neutralen direkt Krieg zu erklären.[3] Nur den entwaffneten Neutralisierten fehlt mit der Möglichkeit auch das Recht zur Kriegführung. Im Gegenteil muß einerseits der ewig neutrale Staat unter Umständen, sei es zur Verteidigung seiner Neutralität selbst, also in Kriegen zwischen andern Staaten, sei es zur Erhaltung seiner ebenfalls in internationalen Verträgen sanktionierten Unabhängigkeit und Integrität,[4] sei es überhaupt in friedlich unlösbaren Konflikten seiner Interessen,[5] zum Kriege greifen, sofern wenigstens die allfälligen Garantiemächte die Streitfrage

[1] Letzteres hebt Piccioni hervor S. 49, obschon gerade er die Unverletzlichkeit zur Existenzbedingung der ewigen Neutralität machen will.

[2] Wie Bluntschli § 743 sehr richtig ausführt, wäre ein absoluter Verzicht auf das Kriegsrecht Selbstentmannung; Hilty S. 70 betrachtet dagegen als natürliche Pflicht der ewigen Neutralität den Verzicht auf jeden Angriffskrieg. Dies wäre vielmehr die Konsequenz einer allgemeinen Friedenspolitik.

[3] Darum ist auch Bulmerincqs von allen anderen abweichende Definition der Neutralisation unrichtig: „Zweck der Neutralität ist Schutz gegen Angriffe und Beeinträchtigungen durch andere Staaten“ (§ 17 seines Völkerrechts); und es hilft ihm wenig, daß er den offiziellen Sprachgebrauch tadelt, es sollte für Neutralisation nie der Ausdruck „Neutralität“ gebraucht werden; denn Neutralisation kann sich sprachlich eben auch auf nichts anderes beziehen, als auf Nichtbeteiligung an Kriegen zwischen anderen Staaten. Rettich, Zur Theorie und Geschichte des Rechtes zum Krieg, 1888, S. 146, korrigiert zwar Bulmerincq teilweise, sieht aber das Wesen der Neutralisation ebenfalls im Verzicht auf das Recht zum Krieg.

[4] So auch Piccioni S. 79.

[5] Man braucht nur an die Neuenburgerfrage zu denken, um einzusehen, daß auch ein ewig neutraler und ganz friedlicher Staat in Konflikte geraten kann, die unter Umständen nur mit dem Schwert gelöst werden können. Vollends in der Savoyerfrage wäre die Schweiz durch den Neutralitätsvertrag selbst berechtigt gewesen, zum Mittel des Krieges zu greifen, da die unbeteiligten Garantiemächte nichts thaten; nur die Aussichtslosigkeit eines Krieges mit der gewaltigen Ueber-

nicht auf diplomatischem Wege zu lösen vermögen, anderseits haben, wenn er seine vertragsmäßigen Neutralitätspflichten oder die allgemein völkerrechtlichen Pflichten so gröblich verletzt, daß ein unzweifelhaft genügender Kriegsgrund vorliegt, die andern Staaten kein anderes Mittel als den Krieg, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten.[1] Wenn namentlich der prinzipiell neutrale Staat von sich aus den Krieg mehr, als andere Staaten es thun, zu vermeiden sucht, so ist dies keineswegs seine Neutralitätspflicht, sondern sein politisches Prinzip, die Folge seiner Friedenspolitik, die ihn ebenso auch zum neutralen Verhalten in Kriegen zwischen andern Staaten geführt hat. Auf das Kriegsrecht absolut verzichten kann der ewig neutrale Staat so wenig als es die andern Staaten ihm gegenüber thun können; denn damit würde jeder Staat sich des höchsten und wesentlichsten Souveränitätsrechtes berauben und aufhören, ein souveräner Staat zu sein. Eine allgemeine Verpflichtung dieser Art zwischen den europäischen Staaten wäre der Anfang zu einem Staatenbund der Vereinigten Staaten Europas und zur Verwirklichung des Ideals vom ewigen Frieden, wie es der Abbé de St-Pierre aufstellte.

c. Angebliche spezielle Pflichten der ewig Neutralen.

Eine dritte Kategorie von Pflichten der ewigen Neutralität sollen zwar auch nicht auf Vertrag beruhen, aber doch spezielle Pflichten sein, die den ewig neutralen Staaten allein obliegen und aus der Natur des Rechtsverhältnisses gefolgert werden können.

Als erste derselben wird angeführt, daß der Staat, welcher aus der ewigen Neutralität heraustreten wolle, dieselbe bei Zeiten schon im Frieden aufkünden müsse.[2] Indessen wird das einseitige Aufkündigungsrecht von einigen bestritten,[3] und für die ohne und gegen

---

macht und die allgemeine Abneigung gegen einen Krieg veranlaßte die besonnenen Staatsmänner, vom Kriege abzustehen und sich mit einem Protest zu begnügen.

[1] Hilty, Vorrede S. IX, schließt das Mittel des Krieges auch in diesem Fall aus, mit Unrecht, wie das Beispiel Krakaus zeigt. Eine unzweifelhafte Pflichtverletzung des Neutralen, die gegen den Neutralitätsvertrag verstößt, berechtigt die Garantiemächte zu einem diplomatischen und, wenn dies nicht genügt, auch zu einem kriegerischen Einschreiten.

[2] Hilty, S. 69.

[3] Bulmerincq, Völkerrecht § 61, gestattet zwar einem garantierten Staate im allgemeinen die Aufkündigung des betreffenden Vertrages, nimmt aber gerade die Neutralitätsgarantie davon aus, weil die Neutralisation nicht nur im Interesse des Neutralisierten geschehen sei. Auch Hilty S. 70 vermutet, daß eine Aufkündigung Belgiens oder Luxemburgs nicht geduldet würde. In der That spricht die vertragliche Verpflichtung dieser zwei Staaten, auch ihrerseits die ewige Neutralität zu beobachten, gegen ihr Aufkündigungsrecht. Dagegen sagt Rivier § 67, II,

eigenen Willen neutralisierten Staaten mit Grund, während man der auf Wunsch des prinzipiell Neutralen selbst bloß anerkannten Neutralität ein Aufkündigungsrecht kaum bestreiten darf. Die Bestimmung der Ewigkeit kann daran nichts ändern. Denn so wenig als ein Privater kann ein Staat sich auf immer und für alle Fälle, auch wenn er dadurch seine Existenz einbüßen müßte, eines Rechtes entäußern, ohne einen stillschweigenden selbstverständlichen Vorbehalt der Kündigung, wenn die Verhältnisse sich gänzlich verändern und ins Gegenteil verkehren sollten.[1] Die Aufkündigung der ewigen Neutralität ist vielmehr ein Recht als eine Pflicht. Gerade der prinzipiell Neutrale, dem allein dieses Recht zusteht, wird am wenigsten an Aufkündigung der ewigen Neutralität denken, weil sie auf seinem eigenen Entschluß und seinen natürlichen und traditionellen Verhältnissen beruht. Wenn er sich aber einmal durch gänzliche Veränderung aller dieser Verhältnisse um seiner Selbsterhaltung willen genötigt sähe, aus dieser Neutralität herauszutreten, so wäre seine Kriegserklärung eine vollkommen genügende Aufkündigung, und es ist gar nicht abzusehen, warum er vor derselben noch besonders die ewige Neutralität aufkünden müßte.

Ohne Kriegserklärung einen Krieg zu beginnen, ist überhaupt gegen das Völkerrecht und keinem Staate erlaubt. Wenn er aus politischer Berechnung, etwa um Allianzanerbieten zu erhalten, die ewige Neutralität lieber vorher aufkündigt, so ist dies wieder nicht seine Pflicht, sondern sein Recht und seine Politik. Die Verhältnisse und Interessen der Staaten können sich jedoch gerade während des Krieges selbst ändern; daher muß auch in der Kriegszeit die Aufgebung der Neutralität möglich sein. Es gäbe ja kein Mittel, den betreffenden Staat dafür zur Rechenschaft zu ziehen oder zu bestrafen, wenn man das Aufkündigungsrecht bestreiten wollte; denn das äußerste Mittel hiezu, den Krieg, hätte in diesem Fall der Neutrale selbst vorweggenommen gegen diejenige Macht, zu deren Ungunsten er die Neutralität aufgäbe, könnte also von ihr nicht mehr durch eine Kriegsdrohung oder Kriegserklärung bestraft werden. Daß er bei einem Siege dieser Macht nicht mehr anf Herstellung der von ihm selbst gebrochenen Neutralität zu rechnen hätte, müßte er sich von vornherein klar gemacht haben. Dieses Recht, die ewige Neutralität aufzugeben, beschränkt sich als ein Notrecht zur Aufkündigung von

allgemein: „Die neutralisierten Staaten könnten auf ihre eigene Gefahr hin die Neutralität wohl kündigen, falls sie ihrem Recht der Selbsterhaltung und Unabhängigkeit mit der Zeit widersprechen würde".

[1] Vgl. Rivier § 54, S. 335 und § 67, S. 419, und Rettich S. 148, Note 1.

Verträgen auf die äußersten Fälle, wo die Selbsterhaltung in Frage kommt und eben durch wohlbegründetes Mißtrauen gegen die Vertragstreue einer andern Macht fraglich würde. Umgekehrt haben in solchen äußersten Notfällen auch die übrigen Staaten das Recht, ihre Anerkennung oder Garantie der ewigen Neutralität zurückzuziehen, wenn sich die Verhältnisse und Interessen gänzlich verändert und ins Gegenteil verkehrt haben; nur ist der Fall, daß ein ewig Neutraler die Existenz einer Großmacht bedroht, noch unwahrscheinlicher als der entgegengesetzte. Dieser Fall einer direkten Bedrohung durch Schuld des Neutralen ist aber erforderlich, und es genügt keineswegs eine bloße militärische Berechnung, dem Kriegsgegner durch Verletzung des neutralen Gebietes besser beizukommen; denn die Verletzung eines neutralen Landes, das keinen Anlaß zum Krieg gegeben hat, wäre auch ohne ewige Neutralität desselben ein Bruch des Völkerrechtes.

Als zweite natürliche Pflicht wird angeführt, daß der ewig neutrale Staat auf jeden „Angriffskrieg" verzichte.[1] Wie schon ausgeführt, ist jedoch der Verzicht auf Angriffskriege und überhaupt aktive auswärtige Politik vielmehr eine Folge der Friedenspolitik und der gesamten politischen Lage und somit eher eine Parallele oder sogar Voraussetzung, als eine Verpflichtung der prinzipiellen und der ewigen Neutralität. Ein Staat, der sich Angriffskriege auf eigene Faust gestatten oder auch nur daran denken kann und von dem solche irgendwie zu befürchten sind, wird weder freiwillig prinzipiell neutral sein, noch von andern gewaltsam neutralisiert werden; wenigstens wäre eine solche Neutralisierung unnatürlich und unhaltbar.

Ebenso verhält es sich mit dem Verzicht auf Allianzen, sofern dieselben Angriffskriege zum Zwecke haben.[2] Würde ein ewig neutraler Staat ein Offensivbündnis schließen, so geriete er damit zunächst nur mit seiner traditionellen und natürlichen Friedenspolitik in Widerspruch; er würde thatsächlich die Neutralität noch nicht verletzen, bloß die Absicht dazu andeuten und Anlaß zum Mißtrauen geben. Erst mit der Ausführung der Offensivverpflichtung im Kriegsfall, mit der Kriegserklärung und dem wirklichen Eintritt in den Krieg auf seiten einer Partei träte die Verletzung der Neutralität und ihrer Pflichten ein.[3] Daß diese Ausführung erfolgt, ist nicht von vornherein gewiß, und es gibt historische Beispiele vom Gegenteil. Der Neutrale kann

---

[1] Hilty S. 70. Uebrigens gibt es in unserer Zeit keine „Angriffskriege" mehr.

[2] Hilty S. 70 und Piccioni S. 81.

[3] Sehr zutreffend drücken sich Funck-Brentano und Sorel aus, im Précis de droit des gens p. 153: „il fournit un motif à des abus ou à des tolérances fâcheuses qui finissent par amener la violation du traité."

das Offensivbündnis im letzten Augenblick wieder aufkünden oder sonst unerfüllt lassen, z. B. infolge eines inneren politischen Umschwunges oder auch veränderter äußerer Verhältnisse; damit verletzt er allerdings die Pflicht gegen seinen Verbündeten und handelt inkonsequent und unehrenvoll; aber seine Neutralität ist keinen Augenblick verletzt worden. Außerdem kann er das Bündnis auf einen bestimmten Fall beschränken, der dann gar nicht eintritt, oder der beabsichtigte Krieg kann aus anderen Gründen von seiten des Verbündeten selbst unterlassen werden. In allen diesen Fällen kommt es gar nicht zur Verletzung der Neutralität, die erst nach Ausbruch eines Krieges beobachtet oder verletzt werden könnte. Eine bloß vorübergehende und unausgeführte Absicht, die Neutralität aufzugeben, ist noch keine Verletzung und Unterbrechung derselben und berechtigt den dadurch bedrohten Staat, wenn er überhaupt darum weiß, wohl zu Vorstellungen und Beschwerden, auch zu diplomatischen Vorbereitungen und Bündnissen für den Fall des wirklichen Neutralitätsbruches, aber noch nicht zur Annahme, daß die Neutralität nicht mehr bestehe, und entsprechenden Handlungen. So ist zu urteilen, wenn man sich auf den rein formellen Standpunkt stellen und untersuchen will, mit welchem Schritt der ewig Neutrale seine Verpflichtungen eigentlich verletze. Damit soll keineswegs den Offensivallianzen das Wort geredet, im Gegenteil betont werden, daß die Enthaltung von solchen Bündnissen mehr als bloße Verpflichtung der ewigen Neutralität sei, nämlich geradezu die erste Voraussetzung für die Möglichkeit einer wahren prinzipiellen und ewigen Neutralität. Wo Offensivallianzen zur Beteiligung an künftigen Kriegen überhaupt möglich sind, da besteht keine Grundlage und kein Wille zur wahren Neutralität, sondern ein politisches Interesse und eine Neigung zum Gegenteil. Aus diesem Grunde ist es ganz zwecklos, die Enthaltung von Offensivallianzen als rechtliche Verpflichtung des ewig Neutralen hinzustellen.

Vollends sind Defensivbündnisse nicht nur mit den Pflichten der ewig Neutralen vereinbar,[1] sondern auch mit der ganzen Friedenspolitik dieser Staaten, letzteres allerdings nur unter der Einschränkung,

[1] Diesen Unterschied scheint Hilty zu verkennen, wenn er S. 70 jede Allianz für unzuläßig erklärt und S. 77 neueste Schriftsteller (wie Geffcken S. 635), die von Defensivbündnissen mit Neutralen und Anrufung neutraler Garantiemächte reden, dahin mißversteht, als ob es sich um eine allerdings der Neutralität wenig entsprechende Allianz mit einer der Kriegsparteien handle, wie beim französischen Bündnis der alten Eidgenossen. Bluntschli § 751, Geffcken S. 635, Berner in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch, und Rivier § 48, S. 315 geben Defensivallianzen zur Verteidigung der Neutralität mit Neutralen zu. Diese Ansicht teilt auch Arendt, Essay sur la neutralité de la Belgique p. 92.

daß sie nicht mit den Kriegsparteien, sondern nur mit den im voraus-gesetzten Kriege ebenfalls neutral bleibenden Staaten geschlossen werden, nur für den Fall, daß diese wirklich neutral bleiben, und überdies ohne entsprechende Verpflichtung des ewig neutralen Staates selbst, auch den andern, wenn er angegriffen werde, zu verteidigen.[1] Denn letzteres wäre kriegerische Einmischung in eine fremde Sache, also gerade das Gegenteil von Neutralität. Solche rein defensive Teilnahme an einem Krieg galt früher als ganz vereinbar mit gewöhnlicher und prinzipieller Neutralität,[2] heute nicht mehr. Wenn auch ein Defensivbündnis mit Reciprocität und mit Kriegsparteien der Politik des ewig Neutralen wenig entspricht, so ist es doch an sich noch keine Pflichtverletzung. Verletzt wird die Neutralität erst in dem Augenblick, wo der ewig Neutrale zur Verteidigung seines Verbündeten in den Krieg eintritt. Daß es dazu überhaupt komme, ist beim Abschluß einer derartigen Defensivallianz noch gar nicht sicher, wird auch von den Verbündeten gar nicht gewünscht. Durch jene nicht pflichtmäßige, aber der neutralen Politik entsprechende Einschränkung wird die Fähigkeit des ewig Neutralen, Defensivbündnisse zu schließen, allerdings sehr vermindert, aber doch nicht aufgehoben. Ein anderer Staat kann auch ohne Reciprocität ein Interesse daran finden, zwischen seinem eigenen Lande und dem eines ihm gefährlichen und verdächtigen Staates ein neutrales Land erhalten zu helfen, um jenen nicht zum direkten Nachbar zu bekommen. So haben die alten Eidgenossen Jahrhunderte lang die Freigrafschaft Burgund, die rheinischen Waldstätte, Teile von Elsaß und Savoyen beschützt, ohne eine gleichartige Gegenleistung zu empfangen, nur um den Krieg von ihren Grenzgegenden abzuhalten. Die heutige Schweiz hat freilich unter den gegenwärtigen Konstellationen gar keinen Nachbar, der in einem künftigen europäischen Kriege neutral sein könnte; für sie ist dies also eine sehr müßige Frage. Dagegen dürfte sie für Belgien und Holland eine gewisse Bedeutung haben, wenn die nationalen Antipathien dort zu überwinden wären. Warum sollte nicht Holland sich mit Belgien zur Wahrung der belgischen Neutralität verbinden, da doch Holland alles Interesse

[1] Dies hebt Piccioni mit Recht hervor S. 82, macht aber die Einschränkung mit Unrecht zur eigentlichen Pflicht und hält Defensivbündnisse ohne Reciprocität für unmöglich.

[2] z. B. Martens sen., Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, 1796, § 304: „Wenn gleich nach unserm heutigen Völkerrecht der bloß Hülfe leistende Teil von dem, dem (gegen den?) er die Hülfe leistet, nicht immer als Feind angesehen wird, so kann doch seine unvollkommen beobachtete Neutralität ihm nicht den Genuß aller Rechte gewähren, die nur der vollkommenen Neutralität zustehen."

daran hat, daß Belgien nicht zum Kriegsschauplatz oder gar zur Provinz einer Großmacht werde? Oder warum hätte Holland nicht die Verteidigung der luxemburgischen Neutralität unterstützen dürfen, wenn dieser selbst die militärische Verteidigung nicht entzogen wäre? Praktisch ausführbar scheinen zwar auch diese Bündnisse nicht, aber nicht wegen rechtlicher Gründe und Beschränkungen der ewigen Neutralität, sondern aus Gründen nationaler Antipathien und Rivalitäten, und vor allem deswegen, weil Holland selbst ein prinzipiell neutraler Staat geworden ist, der sich von jeder Einmischung in kriegerische Fragen fernhält. Uebrigens fehlte im Jahre 1860 nicht viel zum Abschluß eines solchen Defensivbündnisses, als der König von Holland in einer Zusammenkunft mit dem von Belgien erklärte, daß die Stunde der Gefahr die beiden Völker brüderlich verbündet finden werde.

D. Freiwillige Beschränkungen der Politik des ewig Neutralen.

Diese ganze Lehre von den natürlichen Pflichten der ewigen Neutralität ist teils ohne praktische Bedeutung, teils logisch unrichtig aufgebaut und dient nur dazu, die Begriffe zu verwirren und den neutralen Staaten alle möglichen Souveränitätsbeschränkungen aufzubürden. Aber etwas Richtiges ist doch daran, und dies soll hier am allerwenigsten bestritten werden. Wenn auch Unterlassung solcher Verbindungen und Engagements mit andern Staaten, wie sie oben aufgezählt wurden, nicht als rechtliche Verpflichtung für die ewig Neutralen noch ihre Eingehung als Verletzung ihrer Pflichten hingestellt werden können, so kann doch ein solches Engagement zu einer Pflichtverletzung führen und die wirkliche Aufrechterhaltung der ewigen Neutralität im Kriegsfall erschweren oder sogar unmöglich machen.[1]

Darum thun die Lenker der Politik ewig neutraler Staaten sehr wohl daran und haben, wenn auch nicht dem Ausland, so doch dem eigenen Volk und sich selbst gegenüber die moralische Pflicht, sich den Fall wohl zu überlegen und das Engagement zu unterlassen, wenn es der Neutralität gefährlich werden und zur Pflichtverletzung führen kann. Diese verschiedenen Engagements werden aber nicht für alle

[1] Denselben Gedankengang hat Rivier, wenn er S. 423, § 67, III, dem ewig Neutralen den Rat gibt, Verpflichtungen zu vermeiden, wodurch er im Kriegsfalle zur Verletzung der Neutralität verleitet werden könnte, und zu dem Schluß kommt: „Die aus der Neutralität entspringenden Pflichten und Rechte sind ganz dieselben, möge es sich um neutralisierte Staaten handeln oder um solche, die freiwillig neutral sind.“

ewig neutralen Staaten die gleichen Folgen und Wirkungen haben; schon deswegen lassen sich keine Regeln über eine allgemeine Politik aller ewig neutralen Staaten aufstellen. Die Ratsamkeit, solche Engagements einzugehen, dürfte im umgekehrten Verhältnis zur Selbständigkeit des betreffenden Staates und Freiwilligkeit seiner Neutralität stehen. Wenn das künstlich neutralisierte Luxemburg eine Zollunion mit einer Großmacht unbeschadet der Neutralität vertragen oder, besser gesagt, wegen seiner Kleinheit kaum entbehren kann, so wäre eine derartige Union für Belgien oder vollends für die Schweiz sehr bedenklich als Symptom wirtschaftlicher Abhängigkeit von jener Großmacht oder besonderer Sympathien für sie. Wenn Belgien ohne Bedenken wenigstens mit einem seiner Nachbarstaaten ein Defensivbündnis schließen könnte, so wäre ein derartiges Bündnis der Schweiz mit irgend einem ihrer Nachbarstaaten unter den jetzigen Umständen wenigstens ein Anzeichen und eine Vorbereitung zum Bruch der Neutralität; es würde ihr das größte Mißtrauen von der einen und gefährliche Abhängigkeit von der andern Seite zuziehen. Protektion und Garantie sind bei dem kleinen und entwaffneten Luxemburg Existenzbedingungen, während die Schweiz nicht unter Protektion der Großmächte steht und sich nie auf eine Garantie verlassen will und kann. Ein prinzipiell neutraler Staat darf von niemand abhängig sein, ein künstlich neutralisierter und auf Garantie beruhender muß von allen Garantiemächten in gleichem Maße abhängig sein.

Ob die Garantierung, Protegierung und schließliche Erwerbung des Congostaates für die belgische Neutralität unbedenklich sei, wird sich noch erproben müssen und bleibt trotz Zustimmung der Garantiemächte fraglich; für die Schweiz sind die Fragen von Kolonienerwerbung, wie auch von Real- und Personalunion gar nicht vorhanden. Dagegen könnte das Protektions- und Defensionsrecht über die savoyischen Provinzen, obwohl es auf die legalste Weise durch internationalen Vertrag erworben wurde, unter Umständen bei allfälliger Ausübung in bedenklichen Widerspruch mit der Neutralität geraten, und zwar nicht nur mit der ewigen, sondern auch mit der gewöhnlichen nach heutiger Auffassung. Das Beste daran ist, daß dieses Verhältnis nur ein fakultatives, ein Recht, nicht ein verpflichtendes Engagement ist.

Alle derartigen Fragen — und man könnte noch viel mehr aufstellen — sind Sache der Politik des ewig Neutralen selbst, und darin besteht gerade die Hauptaufgabe seiner auswärtigen Politik, zu sehen, wie er seine ewige Neutralität unbeschadet der Existenz des Staates wahren kann. Nur er selbst kann entscheiden, wie er seiner Verpflichtung, die Neutralität in jedem denkbaren Kriege zu wahren, am

besten genügen kann, oder wodurch er diese Pflicht erschweren und sich im Widerspruch damit verwickeln würde. Wollten einzelne Mächte oder Parteigruppen unter den Großmächten ihm Ratschläge darüber geben oder gar verpflichtende Vorschriften machen, so würden die Ratschläge wahrscheinlich einseitig zu Gunsten dieser Mächte gefaßt sein und somit gerade der Neutralität widersprechen, wie eine derartige Einmischung schon an sich ihr wenig entspricht und auf der andern Seite Argwohn oder Annäherungs- und Protektionsversuche erweckt.

Nicht allein Engagements mit auswärtigen Staaten, auch innere Fragen der Staatsverwaltung, namentlich der Militärorganisation haben Bezug auf die Wahrung der Neutralität und gehören zu den Vorbereitungen für ihre Aufrechterhaltung.[1] Sobald alle auf die Neutralitätsbehauptung bloß vorbereitenden Maßregeln als Pflichten oder alle sie möglicherweise abschwächenden und erschwerenden Maßregeln als Pflichtverletzungen hingestellt werden, müßte die ganze äußere und ein großer Teil der inneren Politik der ewig neutralen Staaten unter beständiger Aufsicht stehen und fortwährenden Einsprachen und Mahnungen der Großmächte ausgesetzt sein; ja diese könnten sich jeden Augenblick einmischen unter dem Vorwande, die ewige Neutralität sei mitten im Frieden schon verletzt worden. Da eine gemeinsame Aktion aller Großmächte fast undenkbar ist, würden einzelne oder Gruppen von Mächten unter dem Vorwand der Neutralitätspflichten Forderungen stellen, welche der Neutralität widersprechen und die entgegenstehenden Mächte zu entgegengesetzten Forderungen veranlassen würden. Der Streit über die angeblichen Neutralitätspflichten könnte mitten im Frieden zum allgemeinen Krieg führen, während die ewige Neutralität gerade den Frieden erhalten und den Krieg beschränken sollte. Nur der Neutrale selbst hat den richtigen Standpunkt und das richtige Gefühl für ein unparteiisches, wahrhaft neutrales Verhalten. So ist denn auch das Neutralitätsrecht nicht durch die einseitigen Forderungen und Beschwerden der Kriegsparteien, sondern durch die Politik der Neutralen selbst entwickelt, bereichert, immer strenger ausgebildet und mit den Grundsätzen der Humanität in Einklang gebracht worden. Um nur ein Beispiel anzuführen: die Internierung flüchtiger Truppen ist eine

---

[1] Daher will Piccioni S. 87 den ewig Neutralen auch noch diese spezielle Pflicht zuschreiben: „de développer toutes ses ressources défensives", vergißt aber dabei ganz, daß Luxemburg und andere neutrale Staaten dies gar nicht thun dürfen, daß man damit die neutralen Staaten nötigen könnte, in den Rüstungen ebensoweit zu gehen wie die Großmächte, und daß hier überhaupt eine Frage der inneren Politik vorliegt, in welcher er vorher keine Verpflichtungen und Beschränkungen zugeben wollte.

Erfindung der neutralen Politik gegenüber den früheren Grundsätzen, entweder alle Flüchtigen abzuweisen oder sie nach der Heimat durchziehen zu lassen.[1] Da die Flüchtigen selbst das letztere beanspruchten, die Gegenpartei das erstere, konnte die Internierung nicht von den Kriegsparteien selbst, sondern nur vom Neutralen als richtige Vermittlung der Gegensätze gefunden werden. Die Aufgabe der neutralen Politik ist noch lange nicht erschöpft mit Beobachtung der aufgezählten Punkte. Fast jede Seite des Staatslebens hat eine gewisse Beziehung auf die Neutralität, die Staatswirtschaft und die Polizeiorganisation nicht minder als die Staatsverfassung selbst. Die Leiter eines ewig neutralen Staates haben im Interesse desselben namentlich auch zu berücksichtigen, daß im Völkerverkehr nicht alles nach dem logischen Verhältnis von Pflicht und Recht vor sich geht, daß auch Beschwerden und Anklagen erhoben werden können, die dem Völkerrecht nicht entsprechen, aber doch, weil sie von einem mächtigen Staate erhoben werden, nicht leicht ignoriert werden können. Ohne in unehrenvolle Aengstlichkeit und Nachgiebigkeit zu verfallen, müssen sie doch Beschwerden und Konflikte möglichst vermeiden, weil ein schwacher kleiner Staat, wie der ewig neutrale es in der Regel ist, nicht ohne Einbuße an Ehre und Ansehen in einem einmal erhobenen Konflikte nachgeben kann.

Vor Schritten, welche die Erhaltung der Neutralität erschweren und zu Pflichtverletzungen führen, oder auch nur den Schein davon haben könnten, müssen sie sich am meisten hüten, da sie dadurch nach beiden Seiten hin in eine schiefe und bedenkliche Stellung geraten. Es ist eine große Erleichterung dieser schwierigen politischen Aufgabe, wenn ihnen hiebei alte Traditionen zur Seite stehen, in denen sich die glückliche Ausübung der Neutralitätspolitik lange Zeit schon bewährt hat. Nicht leicht dürfte es ein anderes Verhältnis geben, für welches die historische Erfahrung eine so gute Lehrmeisterin der Politik ist, wie für die Neutralität. Die Schweiz allein kann sich auf die Traditionen und Erfahrungen einer Jahrhunderte lang ausgeübten Neutralität stützen, sie kann aber auch aus der Geschichte der Neutralität anderer Staaten unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse manches lernen, und wenn es nur abschreckende Beispiele wären. Anderseits kann die Geschichte der schweizerischen Neutralität auch den andern ewig neutralen Staaten lehrreich werden, die keine alte Geschichte haben. So gewinnt die Geschichte der Neutralität und speziell der schweizerischen eine eminent praktische Bedeutung.

Die Aufgabe der ewig Neutralen wird um nichts leichter, wenn

[1] Vgl. unten Abschnitt V. 6. E.

jene Punkte auch aus den eigentlichen Verpflichtungen gestrichen werden, aber die Neutralität selbst wird dadurch gesichert gegen ungebührliche und ihr widersprechende Zumutungen.

Die Untersuchung über die rechtlichen Verpflichtungen der ewig Neutralen kommt also zu dem Schluß, daß außer den gewöhnlichen Neutralitätspflichten, welche schon durch Anwendung des Wortes Neutralität selbst gegeben sind, aber nur in Kriegszeiten existieren können, auch die ewige durch Verträge geschaffene oder anerkannte Neutralität keine andern Verpflichtungen hat als diejenigen, welche ihr die betreffenden Verträge, d. h. die Neutralitätsakten auferlegen, daß die vertraglichen Verpflichtungen aber für jeden Staat verschieden sind und nicht verallgemeinert werden können.

6. Rechte der Neutralen.

A. Respektierung der Friedensordnung.

Grotius kennt nur Rechte der Kriegführenden und Pflichten der Neutralen. Die wenigsten Handbücher des Völkerrechts enthalten einen Abschnitt über Rechte der Neutralen;[1] die meisten fassen ihre Pflichten und Rechte derart zusammen, daß von letztern nicht speziell die Rede ist. Es gibt zwei Arten von Rechten der Neutralen; Rechte, welche der Neutrale, ohne seine Pflichten zu verletzen, gewähren darf oder verweigern kann, eben weil es nur Rechte und weder für ihn noch für andere Pflichten sind, und anderseits Rechte, welche auch als Verpflichtungen der Kriegführenden gegenüber den Neutralen aufgefaßt und deren Beobachtung daher gefordert werden kann.[2] Dem ganzen Verhältnis liegt das allgemeine Recht auf Neutralität zu Grunde.

---

[1] Zu diesen wenigen gehört namentlich Bluntschli §§ 783—797.

[2] Vom ersteren Gesichtspunkte gehen aus: Bluntschli §§ 783—797, Rechte der Neutralen; Calvo, livre III, Droits des Neutres, 2643—2707; vom letzteren: Martens sen. § 305 a, Obligations de la puissance belligérante, Heffter § 146; von beiden: Klüber § 283, Verpflichtungen der Kriegführenden, und § 285, Rechte neutraler Staaten; Geffcken § 129 und 138 faßt die Rechte mit den Pflichten der Neutralen zusammen.

Jeder unabhängige und selbständige, d. h. namentlich nicht durch Zugehörigkeit zu einem Staatenbund oder ähnliche Verhältnisse andern zur Hülfe verpflichtete Staat ist berechtigt, im Krieg zwischen andern Mächten sein bisheriges friedliches und freundschaftliches Verhältnis mit beiden kriegführenden Teilen fortzusetzen, d. h. neutral zu bleiben.[1]

Die Kriegführenden sind, solange der Neutrale seinen Pflichten nachkommt, völkerrechtlich verpflichtet, ihn als einen mit ihnen im Frieden befindlichen Staat zu behandeln,[2] allen Handels- und andern Verkehr, den sie sonst mit ihm haben, auch in Kriegszeiten zu gestatten, mit Ausnahme der direkt zum Krieg dienlichen Gegenstände,[3] welche konfisziert werden können, wenn sie von neutralen Händlern dem Feind zugeführt werden, die Unverletzlichkeit seines Gebietes zu achten[4] und weder die Fortsetzung kriegerischer Operationen auf neutralem Boden zu versuchen, wie z. B. Verfolgung des auf neutrales Gebiet übergetretenen Feindes, noch Durchpaß zu verlangen,[5] noch Truppenwerbungen im neutralen Land vorzunehmen,[6] noch irgend etwas anderes vom neutralen Staat zu verlangen, was den angeführten Neutralitätspflichten widerspricht. Für die unvollständige Neutralität der Vergangenheit gelten freilich nur die drei ersten dieser Rechte, und selbst bei diesen machen einzelne Theoretiker die Ausnahme, daß ein Hülfskorps, welches der Neutrale dem einen Kriegführenden gemäß Defensivallianz stellt, auch in das neutrale Gebiet hinein verfolgt werden darf,[7] eine müßige Fiktion, die weder für die Gegenwart noch für die Vergangenheit einen Wert hat.

Auch das sogenannte Notrecht des Krieges entbindet die Kriegführenden nicht von der Verpflichtung, die Unverletzlichkeit des neutralen

[1] Martens sen., Einleitung in das positive europ. Völkerrecht, 1796, § 300.

[2] Bluntschli § 783.

[3] Martens sen. § 314 und 315. Klüber § 287. Bluntschli § 798. Calvo §§ 2685—2707. Geffcken § 129.

[4] Martens sen., Précis § 311. Klüber § 285. Wheaton § 7. Bluntschli § 784. Heffter § 149. Calvo § 2645. Geffcken § 129.

[5] So die Neueren, während Grotius lib. II, cap. II, § 13, das jus transeundi aufstellte und noch Vattel III, § 122 den Durchpaß im Fall äußerster Not zu erzwingen gestattet, vgl. oben S. 56.

[6] Von den Aelteren gestattet, dagegen seit Klüber § 285 ausgeschlossen.

[7] Dieser Fall wird nur von den mittleren Theoretikern erörtert, welche eine unvollständige Neutralität neben der vollständigen zugeben, Klüber § 285 und Bluntschli § 791. Vorgekommen ist ein solcher Fall nie, wie schon das Schweigen der älteren beweist, am wenigsten in der Schweiz, welche nie ein eigenes Hülfskorps von ihrem Gebiet aussandte, sondern nur Truppenwerbung gestattete. Jenes Recht hätte die sonderbare Konsequenz, daß die neutralen Hülfstruppen auf ihrem eigenem Boden schlechteres Recht hätten, als die ihres Verbündeten, welche nicht auf neutrales Gebiet verfolgt werden dürften.

Territoriums zu achten,[1] sowenig Not und Hunger einen Privaten zum Einbruch und Diebstahl gegen andere berechtigen; auch wenn eine Betretung des neutralen Bodens oder ein bloßer Durchzug durch einen kleinen Teil des neutralen Gebietes die größten und entscheidendsten Vorteile zu bieten schiene,[2] rechtfertigt dies in keiner Weise gegen den Vorwurf eines Bruches des Völkerrechts, eines Friedensbruches ohne Kriegsgrund, wozu bei einer vom verletzenden Staate mitgarantierten oder vertraglich anerkannten Neutralität noch ein spezieller Vertragsbruch käme. Sonst hat die ewige Neutralität keine weitern Rechte als die gelegentliche.

Dagegen ist der Neutrale nach neueren Grundsätzen berechtigt, aber keineswegs rechtlich, höchstens moralisch aus Humanitätsgründen verpflichtet, flüchtigen und schutzsuchenden Abteilungen oder einzelnen Soldaten der kriegführenden Armeen Asyl zu gewähren, kraft des Asylrechtes, das jedem souveränen Staat auch im Frieden gegenüber fremden Flüchtlingen zusteht.[3]

B. Die Internierung und ihre erste Ausbildung in den polnischen Insurrektionskriegen.

Es ist dies die schönste und positivste Wirkung des modernen Neutralitätsrechtes gerade gegenüber dem Recht früherer Jahrhunderte. Diese kannten theoretisch und praktisch ein Asylrecht für Truppen nur zur See. Auf das Kriegsschiff, das sich vom Feind oder vom Sturm verfolgt in einen neutralen Hafen rettete, war das früher bestehende Recht des Durchpasses durch das neutrale Gebiet nicht anwendbar. Wenn der Neutrale ein Kriegsschiff aus Humanitätsrücksichten in seinen Hafen einließ, so mußte er es auch gegen Verfolgung durch den Feind daselbst schützen und zugleich dafür sorgen, daß es das Asyl nicht mißbrauche. Ein Beispiel bietet die holländische Flotte, die sich 1666 vor der englischen in den norwegischen Hafen Berge zurückzog und von dessen Gouverneur mit Kanonen gegen einen Angriff der Engländer verteidigt wurde.[4] Einer Anwendung dieses Grundsatzes auf die Landtruppen stand das Durchzugsrecht entgegen; dieses machte, solange es galt, einen längeren Aufenthalt und eine Internierung im neutralen Land überflüssig, ja geradezu unzulässig. Der Neutrale mußte den verfolgten

[1] Bluntschli § 784: „Das Notrecht der Kriegsgewalt ist auf das Kriegsfeld beschränkt. Es darf sich nicht in das neutrale Gebiet hinein erstrecken, denn dieses ist Friedensgebiet, in welchem die fremde Kriegsgewalt nichts zu befehlen hat.

[2] Auch den Durchzug, den die Aelteren, Grotius und Vattel, im Notfall gestatteten, schließen alle Neueren aus.

[3] Bluntschli § 394 und 785. Calvo § 2668. Geffcken § 142.

[4] Vgl. Vattel livre III, § 132.

Truppen entweder den Durchzug gewähren oder sie gar nicht einlassen. Durch eine dauernde Aufnahme hätte er nach früheren Ansichten die Neutralität verletzt. Die ältern Theoretiker Grotius, Vattel und Wolf kennen für flüchtige Landtruppen nur das Mittel des Durchzuges mit gewissen Sicherheitsmaßregeln, wie Ablegung der Waffen.[1] Auch Moser,[2] Klüber,[3] der ältere Martens und Wheaton[4] wissen noch gar nichts von Internierung. Ja noch Heffter hält die Entlassung der übergetretenen Truppen nach ihrer Heimat während des Krieges für zulässig.[5] Erst Bluntschli kennt die Anwendung des Asylrechtes auf Landtruppen[6] und scheint dabei Beispiele schweizerischer Internierungen, etwa die von 1859, im Auge zu haben, ohne sie aber ausdrücklich anzuführen. Aehnlich steht es in der Praxis. Unten auszuführende Beispiele aus dem dreißigjährigen und dem spanischen Erbfolgekrieg zeigen, daß die Kriegsparteien den Eidgenossen die Abweisung aller flüchtigen Feinde zumuteten und die Schweiz, auch nachdem sie den Durchzug für unzulässig erklärt hatte, noch lange nicht auf den Gedanken einer Internierung verfiel. Die Türkei duldete den halsstarrigen Karl XII. nur, solange sie mit Rußland in gespannten Verhältnissen stand, und schritt nach ihrem Friedensschluß mit Rußland zu seiner Austreibung. Sein Verbleiben im neutralen Staat schien nach damaligem Recht unzulässig, selbst unter strenger Bewachung, zulässig dagegen seine Entlassung oder Vertreibung.

Es dürfte in der Geschichte keine frühern Beispiele für Internierung von Landtruppen geben, als diejenigen aus dem polnischen Aufstand 1831. Hier tritt sie, freilich unter sehr eigentümlichen Verhältnissen, gleich in einer Anzahl und einem Umfange auf, wie seither bis zur Internierung der Bourbakischen Armee in der Schweiz nie mehr. Die Neuheit der ganzen Einrichtung offenbart sich hier schon in der großen Unklarheit und Ungleichmäßigkeit der Durchführung. Nach keiner Seite hin wurde damals erfüllt, was das neuere Völkerrecht verlangt. Diese Beispiele sind auch deswegen interessant, weil sie darthun, wie nach Bluntschlis ganz richtiger Erklärung[7] das Asylrecht für flüchtige

---

[1] Vattel III, § 122 und ähnlich noch der ältere Martens § 310.

[2] Moser, Grundsätze des europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten, III, 3, § 8.

[3] Klüber, Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl., ed. Morstadt 1851, § 285.

[4] Wheaton II, S. 93 kennt das Asylrecht nur zur See.

[5] Heffter § 149. Es ist auffallend, daß die neueren Völkerrechtslehrer gar nicht auf die späte Entstehung des Asylrechtes für Landtruppen und die Internierung hinweisen und sich mit den Beispielen von 1871 begnügen. Es lohnt sich daher, die historische Entwicklung dieser Grundsätze genauer darzulegen.

[6] Bluntschli § 774 und 785.

[7] Bluntschli § 394 und 774.

Truppen aus dem gewöhnlichen Asylrecht für politische Flüchtlinge und Verbrecher entstanden ist. Denn die polnischen Insurgenten waren eben zugleich politische Flüchtlinge und sind vorzugsweise als solche behandelt worden. Dieses Beispiel hat dann wohl den Anstoß gegeben, auch in den folgenden Kriegen flüchtige Truppen, die nicht politische Verbrecher waren, zu internieren. Von drei am Krieg nicht beteiligten Nachbarstaaten, Preußen, Oesterreich und der neutralisierten Republik Krakau, wurden sowohl Russen als Polen aufgenommen, die letztern im größten Umfang.

Im April 1831 wurde der russische Oberst Bartholomei bei Rossiene in Samogitien durch die Insurgenten derart bedrängt, daß er mit gegen 1200 Mann bei Paschwanten über die preußische Grenze treten mußte nach Unterhandlungen mit den preußischen Behörden.[1] Die polnischen Schriftsteller klagen Preußen der Neutralitätsverletzung an, weil es diesem russischen Korps nach 14 Tagen gestattet habe, mit den Waffen wieder nach Samogitien zurückzukehren und am Krieg teilzunehmen.[2] Mit welchem Recht, wird nachher zu erörtern sein.

Bald darauf nahm der Krieg in Litthauen einen so unglücklichen Verlauf für die Polen, daß ihr Heer sich zur Erleichterung des Rückzuges in drei Haufen teilte, von welchen nur der eine unter Dembinskys kühner Führung nach dem Königreich Polen entkam, die zwei andern aber unter den Generalen Chlapowsky und Rohland nach der von Anfang an gefaßten, aber vor den Truppen verheimlichten Absicht der Führer über die preußische Grenze traten bei Gorzdy[3] (Garsden östlich von Memel). Hiebei ging es sowohl von polnischer als von preußischer Seite nicht in bester Ordnung zu. Chlapowsky gelangte am 12. Juli an die preußische Grenze und warf seinen Mantel über den Grenzgraben mit der Aufforderung: „Wer ein guter Pole ist, folgt mir." Von den Truppen, die bisher geglaubt hatten, daß der Rückzug nach Polen gerichtet sei, folgte zunächst nur das 1. Ulanenregiment; die Artillerie und die Infanterie blieben die Nacht über noch diesseits der

[1] Vgl. Fr. von Smitt, Geschichte des polnischen Aufstandes und Krieges von 1830 und 1831. Berlin 1839, II, S. 106. Der Verfasser, ein Deutscher, der in Diensten des russischen Generals Diebitsch am Kriege beteiligt war, will die Uebertreibungen der Polen günstigen Geschichtsschreiber (Spazier) berichtigen, zeigt aber vielfach starke russische Tendenz. Spazier, ebenfalls ein Deutscher, verherrlicht die Polen in seiner Geschichte des Aufstandes des polnischen Volkes in den Jahren 1830 und 1831. Altenburg 1832, II, S. 179.

[2] Roman Soltyk, Polen, geographisch und historisch geschildert, mit einer vollständigen Geschichte der Jahre 1830 und 1831. Von einem Augenzeugen, 1834, S. 163; vgl. auch Spazier II, S. 190, während Smitt die Rückkehr Bartholomeis überhaupt verschweigt.

[3] Smitt III, S. 130, Spazier III, S. 174, und Soltyk S. 190.

Grenze und traten erst am folgenden Tag in Eile und Unordnung über, als sie russische Truppen hinter sich zu erblicken glaubten. Sobald sie aber erkannten, daß es vielmehr die Polen Rohlands seien, und hörten, daß dieser sich nach Polen durchschlagen wolle, eilten viele Polen über die Grenze zurück, auch Offiziere, und selbst eine noch angespannte Batterie mit vier schweren Kanonen sprengte im Galopp über die Grenze zurück, ehe die preußischen Ulanen, welche zur Aufnahme der Flüchtlinge in Bereitschaft standen, sie daran hindern konnten.[1] Es ist keine Frage, daß damit, auch ganz abgesehen von der Neutralität, eben sowohl die preußische Grenze als die völkerrechtlichen Pflichten Preußens gegen Rußland verletzt wurden, und es ist eine schwache Entschuldigung, daß die gleichzeitige Erschießung des polnischen Obergenerals Gielgud durch einen Offizier des Rohlandschen Korps die Aufmerksamkeit der preußischen Ulanen ganz in Anspruch genommen habe. Es zeigt sich hier eben, daß der Fall eines Uebertrittes flüchtiger Truppen etwas ganz Neues war und die preußischen Offiziere gar nicht wußten, wie sie sich dabei zu benehmen hätten. Chlapowsky trat erst nach seinem Uebertritt in Verhandlungen mit den preußischen Behörden, die, ohne Instruktion für diesen Fall, alles nach Berlin berichten mußten. Zuerst wollte der Kommandeur des preußischen Militärcordons den Eintritt überhaupt verweigern, weil die Ueberzeugung fehlte, daß die Polen wirklich von den Russen gedrängt würden.[2]

In etwas besserer Ordnung und erst nach direkten Angriffen durch die Russen trat am 15. Juli auch Rohlands Korps über. Der Uebertritt erfolgte nach Beschluß eines Kriegsrates auf Grund vorhergehender Verhandlungen mit den preußischen Behörden. Die Uebereinkunft verpflichtete die Polen, ihre Waffen niederzulegen, die russischen Gefangenen zu entlassen und sich nach einer strengen zwanzigtägigen Choleraquarantäne den Befehlen des Königs von Preußen in betreff ihres künftigen Aufenthalts zu unterwerfen.[3] Ueber das weitere Schicksal

---

[1] Smitt III, S. 131—133, gibt die Zahl dieser über die Grenze zurückgegangenen Polen genauer an auf 86 Offiziere und 507 Gemeine vom 2. und 4. Jägerregiment. Nach Spazier III, S. 177, kommen dazu: 30 Ulanen und vier Kanonen mit der ganzen Mannschaft einer Batterie. Nach einem Bericht der preußischen Staatszeitung vom 15. Juli waren am 11. Juli 700 Mann Kavallerie und Artillerie und acht Kanonen übergetreten. (Vgl. Augsburger Allgemeine Zeitung 1831, S. 826.)

[2] Preußische Staatszeitung und Augsburger Allgemeine Zeitung 1831, S. 817 und 826. Nach diesem Bericht hätten die Polen gleich beim Uebertritt ihre Waffen niedergelegt, aber nachher zum Teil wieder ergriffen und sich dem Rohlandschen Korps angeschlossen.

[3] Letzteres sagt nur Smitt III, S. 135 in Anführungszeichen, so daß es in der Konvention zu stehen scheint.

der Polen sagte sie gar nichts; aber das Protokoll ihres Kriegsrates berief sich auf Zusicherungen der mit Rohland unterhandelnden preußischen Offiziere, daß die polnischen Truppen nach abgehaltener Quarantäne in das Königreich Polen zurückkehren und ihre Dienste dem Vaterland ferner widmen könnten.[1] Mag auch hiebei im Interesse der Beschönigung des Uebertrittes etwas mehr gesagt sein, als von den preußischen Offizieren versprochen wurde, so ist doch gewiß, daß diese sich über die Behandlung der Internierten gar nicht klar und darüber nicht instruiert waren, daß alles erst in Berlin entschieden werden mußte. Die beiden übergetretenen Heerhaufen zählten gegen 7000 Mann, 2764 Pferde und 26 Geschütze; die Quarantäne mußten sie in einem Lager bei Pakemohnen abhalten. Hier erklärte der preußische General Stülpnagel, daß die Verheißung jener Obersten auf Irrtum beruhe und der König den Polen einen Aufenthalt in seinem Lande anzuweisen befohlen habe.[2]

Selbst nach Ablauf dieser Quarantänefrist war noch keine nähere Bestimmung über die polnischen Truppen aus Berlin eingegangen.[3] Diese Unklarheit ist um so merkwürdiger, als eine Entlassung der polnischen Truppen während des Krieges mit dem Völkerrecht so wie so unvereinbar gewesen wäre, ob nun Preußen sich als neutral betrachtete oder nicht. Erklärlich wird sie wohl nur durch die Annahme, daß Preußen eine abwartende Stellung einnehmen und die Frage je nach dem Gang des Krieges in strengerem oder milderem Sinn entscheiden wollte.

Die preußische Regierung konnte die Empörer gegen die mit ihr durch freundschaftliche Verträge verbundene russische Macht nicht wohl als gleichberechtigte Kriegspartei anerkennen, um so weniger, als ein glücklicher Erfolg des Aufstandes auch das preußische Polen gefährdete.

Anderseits mochte man den Russen wohl einige Verlegenheiten gönnen und mußte mit der lebhaften Sympathie des deutschen Volkes für die Polen rechnen, auch die ihnen günstige Gesinnung Frankreichs und Englands berücksichtigen. Von Anfang an entschloß sich daher Preußen für Nichteinmischung in den Krieg, begünstigte auch Rußland nicht, so lange anzunehmen war, daß dieses mit dem Aufstande leicht fertig werde. Als aber derselbe, anfangs vom Glück begünstigt, immer größere Dimensionen annahm, sich auch auf Litthauen, Podolien und Wolhynien verbreitete und der Krieg sich der preußischen Grenze näherte, da mußte Preußen eine klarere Stellung nehmen und bestimmte

[1] Vgl. Spazier III, S. 180 und 182.

[2] Spazier III, S. 181.

[3] Augsburger Allgemeine Zeitung vom 19. und 20. August 1831, S. 925 und 959.

Maßregeln treffen. Nun wurden den Russen doch mehr und mehr Begünstigungen erwiesen, welche zum Sieg der Russen in Litthauen wesentlich beitrugen. Im Juni wurden 40 russische Proviantschiffe und 2 Kriegsschiffe in den Hafen von Danzig aufgenommen,[1] dem neuen Obergeneral der russischen Armee, Grafen Paskewitsch, von Memel über Tilsit nach dem russischen Hauptquartier ohne Quarantäne zu passieren gestattet,[2] und von nun an stützte sich die russische Hauptarmee in Litthauen, durch die Polen von Rußland abgeschnitten, lediglich auf das preußische Gebiet.[3] Aus polnischer Kriegsgefangenschaft entflohene Russen wurden nicht nur in Preußen aufgenommen, sondern sofort wieder zur russischen Armee entlassen. Verletzungen der preußischen Grenze durch russische Truppen blieben unbestraft; kam es doch selbst zu einem Gefecht zwischen preußischen Cordontruppen und von den Polen zurückgedrängten Russen, welche die preußische Cordonlinie forcieren wollten,[4] so daß 18 Wagen mit verwundeten Preußen nach Thorn kamen.[5] Wenn anfangs noch zur Beruhigung der eigenen Unterthanen diese Begünstigungen durch offiziöse Zeitungsartikel in Abrede gestellt und behauptet wurde, daß Preußen doch thatsächlich eine streng neutrale Stellung beobachte,[6] so machte Preußen in weiteren Zeitungsartikeln seit Ende Juli immer schärfer den Standpunkt geltend, daß Neutralität eine gleichmäßige Stellung zwischen zwei selbständigen und anerkannten Regierungen voraussetze.[7] Endlich erklärte das Ministerium auf Vorstellungen Frankreichs ausdrücklich, Preußen sei in der Frage zwischen Polen und Rußland niemals neutral gewesen; es wünsche den Sieg der Russen und wende alle Mittel, die in seiner Gewalt stehen, an, um dahin mitzuwirken; seine Lage sei Unthätigkeit, aber nicht Neutralität.[8]

Die Argumentation, daß man Insurgenten nicht der anerkannten Regierung eines befreundeten Staates gleichstellen und mit derselben Rücksicht behandeln könne, scheint auf den ersten Blick viel für sich zu haben. Allein sie beruht auf jener oben widerlegten Auffassung,

---

[1] Augsburger Allgemeine Zeitung 1831 vom 16. Juni, S. 739; vgl. auch Spazier III, S. 189.

[2] Daselbst S. 739 und 744.

[3] Daselbst S. 749. Korrespondenz aus Berlin vom 6. Juli.

[4] Daselbst S. 749.

[5] Daselbst S. 750.

[6] Daselbst S. 872. Berliner Korrespondenz vom 1. August.

[7] Daselbst S. 854, aus der Posener Zeitung vom 6. August und S. 862 aus der preußischen Staatszeitung.

[8] Vgl. Spazier III, S. 191, nach einem Artikel des Courrier français vom 14. August und in der Allgemeinen Zeitung S. 951 und 962.

daß die Neutralität nichts anderes sei als eine ängstliche Abmessung der Unparteilichkeit nach beiden Seiten hin. Sobald die Neutralität vielmehr aufgefaßt wird als die Bewahrung der Friedensordnung im eigenen Lande und die Enthaltung von jeder Förderung eines Krieges, der den Neutralen nichts angeht, so wird die ganze Argumentation hinfällig. Hiebei bleibt die Stellung und das Verhältnis der Kriegsparteien gleichgültig, und es kommt nur darauf an, daß der Staat, welcher sich am Kriege nicht beteiligen will, sich aller Unterstützung desselben durch die Staatsorgane selbst enthält und namentlich auch keine Kriegsoperationen auf seinem Gebiete duldet, zu denen nach neueren Ansichten auch der Durchzug gehört. Es gibt keinen Unterschied zwischen der Neutralität und dem Grundsatz der Nichtintervention oder angeblichen Unthätigkeit. Wenn dieser in Wahrheit durchgeführt wird, so ist dies eben Neutralität; wenn aber vom Unbeteiligten die eine Kriegspartei absichtlich gefördert und begünstigt wird, so ist der angebliche Grundsatz der Nichteinmischung und Unthätigkeit ebenso unwahr, als eine Scheinneutralität. Die falsche Stellung tritt auch im ganzen Verhalten der preußischen Regierung zu Tage; auf der einen Seite behauptet sie, die Neutralitätspflichten nicht verletzt zu haben, auf der andern, sie sei nie neutral gewesen. Obschon sie schließlich offen erklärt, daß sie mit allen Mitteln zum Siege Rußlands beitragen wolle, gewährt sie doch den flüchtigen Polen Asyl, verwendet sich für ihre Behandlung nach der Rückkehr und läßt selbst einzelne während des Krieges entfliehen. Diese Behandlung entspricht doch nicht derjenigen, die bei den Vertragsverhältnissen zu Rußland den politischen Verbrechern gebührte, sondern genau derjenigen, welche später regelmäßig bei wirklichen Neutralitätsfällen eingeschlagen wurde. Am bestimmtesten tritt dies bei der letzten Internierung dieses Krieges hervor.

Die vollständige Ueberwältigung des Aufstandes im Königreich Polen selbst nötigte den ganzen Rest der Hauptarmee samt den politischen Führern und dem Reichstag zum Uebertritt nach Preußen. Nach Beschluß eines Kriegsrates ersuchte der Obergeneral Rybinski am 4. Oktober die preußischen Grenzbehörden in Straßburg und den Kommandanten der 2. Landwehrbrigade um Erlaubnis zum Uebertritt und erhielt sie unter den bestimmten Bedingungen, daß die Waffen, Geschütze, Kriegsmaterial und Pferde abgegeben, die Offiziere von den Gemeinen getrennt werden, und alle nach Beendigung einer fünftägigen Quarantäne den ihnen vom König von Preußen anzuweisenden Aufenthaltsort nicht verlassen sollten.[1] Aber nicht allein mit den Polen, auch

[1] Smitt III, S. 526, Spazier III, S. 441 und Allgemeine Zeitung 1831, S: 1138 und 1143.

mit den Russen verhandelte Preußen wegen des Uebertrittes. Ueber die Behandlung der Mannschaft wurde eine Uebereinkunft mit dem russischen Kriegsbevollmächtigten in Berlin abgeschlossen. Dem Feldmarschall Paskewitsch selbst, der die Polen verfolgte, gab ein preußischer General Kenntnis von den Uebertrittsbedingungen. Trotzdem blieb in einer für Preußen etwas beschämenden Weise ein Teil der russischen Armee an der Grenze stehen bis zur Auslieferung der Waffen und des Kriegsmaterials.[1]

Ja es kam noch während des Uebertrittes zu einem Gefecht mit der polnischen Nachhut unter Dembinsky.[2] So trat das polnische Heer am 5. Oktober über, bestehend aus 21000 Mann, 95 Kanonen und 9000 Pferden. Das Geld, welches die Polen aus dem Kriegsministerium und von der Bank in Warschau mitgenommen hatten, wurde sofort dem russischen Gouverneur in Warschau zugestellt und, wie es scheint, auch die Pferde, die Kanonen und die übrigen Waffen als russisches Eigentum der russischen Armee übergeben.[3] Rybinski mit dem Generalstab wurde zu Elbing interniert, die Soldaten in Kantonements bei Elbing, Danzig und Marienburg.[4] Die Offiziere, welche nicht bei den Truppen bleiben wollten, und die nicht besonders kompromittierten Mitglieder des Reichstages erhielten von Preußen Pässe nach Frankreich.[5] Aber einige der kompromittiertesten Führer des Aufstandes, wie Lelewel, entkamen verkleidet und unter falschem Namen. General Uminski schiffte sich in Danzig nach England ein.[6] Auch hierin ist weder den Neutralitätspflichten noch nach der entgegengesetzten Anschauung den Vertragspflichten gegen das befreundete Rußland vollkommen Genüge geschehen, wenn auch diese Abweichungen nicht eben bedeutend sind. Es kommt noch dazu, daß in der polnischen Armee und selbst in dem nach Preußen übergetretenen Teil sich preußische Unterthanen aus Posen befanden und zwar in so großer Zahl, daß es

---

[1] Smitt III, S. 527 und 529.

[2] Vgl. Smitt III, S. 528 und Spazier III, S. 442, welche Dembinsky als mutwilligen oder verzweifelten Urheber des Gefechtes angeben; dagegen die Allgemeine Zeitung S. 1143, wonach eine Korrespondenz der preußischen Staatszeitung sagt, daß vielmehr die Russen durch einen preußischen Offizier zum Abbruch des Gefechtes und der Verfolgung aufgefordert werden mußten. Eine unablässige Verfolgung behauptet auch der Bericht des Feldmarschalls Paskewitsch, daselbst S. 1156.

[3] Spazier III, S. 444 und Allgemeine Zeitung S. 1195; es seien bereits 9000 Pferde von den preußischen Behörden den Russen zurückgeliefert worden.

[4] Allgemeine Zeitung S. 1205.

[5] Spazier III, S. 445.

[6] Allgemeine Zeitung S. 1195.

den Eindruck macht, die preußische Regierung habe zu Anfang des Krieges keine starken Anstrengungen gemacht, diesen Zuzug zu verhindern oder zu beschränken. Es ist dies zwar keine strikte Neutralitätspflicht, aber dem Standpunkte der Unterstützung Rußlands, welchen Preußen nachher einnahm, hätte es doch besser entsprochen. Sie erhielten später Amnestie.[1]

Rußland behandelte die Angehörigen der Rybinskischen Armee auch noch als Vertragsbrüchige, da Paskewitsch ihr nach Einnahme Warschaus nur einen Rückzug zur Unterwerfung gestattet und mit den politischen und militärischen Häuptern Waffenstillstand geschlossen hatte. Diese Treubrüchigen sollten daher von der Amnestie ausgeschlossen werden. Rußland forderte ihre Auslieferung zur Bestrafung. Dies hielt aber Preußen trotz dem zuletzt eingenommenen Standpunkt der Unterstützung Rußlands für unzulässig und handelte hierin wieder ganz als neutraler Staat.[2]

Wieder anders, aber ebenfalls sehr unbestimmt und ungleichmäßig verhielt sich Oesterreich zum Krieg und zu den Flüchtlingen. Im Anfang des Aufstandes ermutigte Metternich die Polen und ließ sich indirekt in Unterhandlungen mit ihren Führern ein; im Gegensatz zu Preußen und auch zu seinem eigenen System verkündigte er den Grundsatz strenger Neutralität.[3]

Der polnische Reitergeneral Dwernicki, der Volhynien und Podolien insurgieren sollte, zog nach der unentschieden gebliebenen Schlacht bei Boremel dicht an der galizischen Grenze gegen Podolien hin. In Radziwillow berührte er am 21. April 1831 die österreichische Grenze, schickte 37 verwundete und kranke Soldaten und Offiziere hinüber und wurde von den österreichischen Grenzbehörden freundlich bewillkommt und beglückwünscht; selbst das österreichische Militär salutierte ihm, obwohl die Polen die russischen Grenzbehörden verjagt, das russische Grenzwappen zerschlagen und den polnischen Adler an seine Stelle gesetzt hatten.[4] Infolge dieser Zögerung gelang es dem russischen General Rüdiger, sich zu großer Uebermacht zu verstärken, den Polen den Weg nach Podolien abzuschneiden und sie bei Suliniec einzuschließen. In einer festen Stellung lehnte sich Dwernicki hier an ein

[1] Allgemeine Zeitung S. 1391.

[2] Daselbst S. 1211. Korrespondenz aus Berlin: „Die Auslieferung ist nicht wohl thunlich." Dagegen behauptet daselbst S. 1159 eine Berliner Korrespondenz: „Man war hier sehr verwundert bei der Nachricht, daß den Resten der polnischen Armee, die sich schlechterdings nicht unterwerfen wollte, in Preußen auch jetzt noch eine offene Zuflucht gestattet worden."

[3] Bulle, Geschichte der neuesten Zeit I, S. 183. Soltyk I, S. 215.

[4] Spazier II, S. 231. Smitt II, S. 151.

Wäldchen, durch welches die galizische Grenze geht. In der Nacht vom 26. auf den 27. April ließ Rüdiger einige tausend Reiter über diese Grenze gehen, die österreichischen Grenzwachen unter dem Vorwand, sie für verkleidete Polen gehalten zu haben, entwaffnen[1] und die Polen im Rücken und zugleich von vorn angreifen. Dwernicki zog sich nun mit seinen zirka 4000 Mann über die Grenze, wurde aber, von der russischen Kavallerie noch über dieselbe hinaus verfolgt, in ein Gefecht verwickelt, 50 Polen auf österreichischem Boden zu Gefangenen gemacht, bis österreichische Husaren unter Oberst Fakh die Kämpfenden trennten, Dwernicki das Ehrenvort abnahmen, bis auf weitere Instruktion Galizien nicht zu verlassen, und den Russen versicherten, daß die Polen entwaffnet würden. Ihre Waffen behielten die Polen auf österreichischem Boden fünf Tage lang und verlangten, durch Galizien nach dem Königreich Polen zurückzukehren.[2] Inzwischen brachte der österreichische Feldmarschall-Lieutenant Stutterheim genügende Truppen zusammen und ließ die Polen umzingeln. Nun legten die Polen am 1. Mai ihre Waffen ab gegen das Versprechen, daß dieselben nicht an Rußland ausgefolgt würden.[3] Die österreichische Regierung entschloß sich gleichwohl zur Auslieferung der Waffen und Internierung der Mannschaft in dem entlegenen Siebenbürgen, Dwernickis in Laibach. Infolge ungenügender Bewachung und einer teilnehmenden Unterstützung der stammverwandten Galizier entkam aber der größte Teil der Internierten in allerlei Verkleidungen als Kutscher und Diener galizischer Damen nach Polen, um von neuem am Kriege teil zu nehmen;[4] selbst Dwernicki konnte dem polnischen Obergeneral seine Flucht anbieten, die aber aus Furcht, Oesterreich zu kompromittieren, nicht angenommen wurde. Die österreichischen Militär- und Grenzbehörden haben sich hiebei noch weit inkorrekter und unklarer benommen, als die preußischen in jenem fast gleichzeitigen Fall. Sie verletzten die Verpflichtungen ihrer erklärten Neutralität gegenüber beiden Parteien und ließen ihr eigenes Gebiet, ihre Grenzwachen und ihre Ehre und Friedensordnung durch beide verletzen.

Nicht viel besser benahmen sie sich beim Uebertritt eines 700 Mann und 1400 Pferde starken Restes der Insurgentenarmee aus Podolien

[1] Spazier II, S. 236. Smitt S. 150 hat hier nach seiner schon oben beobachteten Methode die Grenzüberschreitung der Russen ignoriert, polemisiert aber gegen Spazier nicht wegen dieser, sondern weit minder wichtiger Behauptungen. Auch Soltyk II, S. 80 gibt an, daß „die zweifelhafte Neutralität Oesterreichs von Rüdiger verletzt" wurde.

[2] Spazier II, S. 236.

[3] Soltyk II, S. 81.

[4] Nach Smitt II, S. 153 zirka 2000 von den 4000 Mann; nach Soltyk II, S. 81 „beinah alle."

und der Ukraine unter General Kolyszko. Am 26. Mai 1831 trat dieser bei Satanow über die galizische Grenze. Die Polen wurden zwar von einem österreichischen Husarenregiment entwaffnet, gegen die verfolgenden Kosaken in Schutz genommen und in Ungarn interniert, aber wiederum entkam der größte Teil nach Polen.[1]

Mehr zu Gunsten Rußlands handelte Oesterreich bei der letzten Internierung nach der Einnahme Warschaus. Der General Ramorino, ein Piemontese von Geburt, zog sich nach einer Niederlage mit 11000 Polen in der Gegend von Barow nach Galizien zurück, obwohl die Russen Oesterreich die Zumutung gemacht haben sollen, das Asyl zu verweigern.[2] Der Oberst des an der Grenze stehenden österreichischen Regiments wollte zur Erleichterung des Ueberganges beim russischen General um Waffenstillstand nachsuchen; dieser wurde den Rebellen abgeschlagen.[3] In der Nacht vom 16. auf den 17. September ließ Ramorino seine Truppen übertreten, nachdem schon viele ohne Befehl sich nach Galizien geflüchtet hatten, weigerte sich jedoch, vor dem ihn empfangenden österreichischen Husarenoberst die Waffen zu strecken. Noch hielten die Polen auf österreichischem Boden Kriegsrat über die Frage, ob sie mit Gewalt nach Polen durchbrechen wollten; auf Kosaken, welche die hiezu bestimmten Barken in der Weichsel auffingen, wurde von Uebergetretenen geschossen.[4] Den Beschluß des Kriegsrates, wer es vermöge, solle nach Polen zurück zum Obergeneral Rozycki, konnten nur wenige durch Schwimmen über die Weichsel oder auf Barken ausführen, manche ertranken dabei; immerhin gelang es einigen der hervorragendsten Führer, wie dem Fürsten Czartoryski und dem General Malachowski.[5]

Erst die Heranziehung weiterer österreichischer Truppen und selbst die Drohung, die Hülfe der Russen anzurufen,[6] brachte die Polen zur Niederlegung der Waffen, die nun an Rußland ausgeliefert wurden.[7] Die Forderung, daß auch die Mannschaft zur Bestrafung ausgeliefert werde, schlug Oesterreich ab.[8]

[1] Nach Smitt II, S. 330 blieben nur 300 interniert; nach Spazier III, S. 44 entkamen 600 nach Polen; manche galizische Dame führte 40—50 als Kutscher verkleidet fort!

[2] Soltyk II, S. 318. Die andern sagen nichts hievon.

[3] Spazier III, S. 422. Smitt III, S. 498. Allgemeine Zeitung S. 1111.

[4] Smitt III, S. 501. Vgl. auch Ramorinos eigenen Bericht betreffend den Uebertritt, in der Allgemeinen Zeitung S. 1282 und 1288.

[5] Allgemeine Zeitung S. 1084 und 1168.

[6] Smitt III, S. 501.

[7] Allgemeine Zeitung S. 1108 und 1112.

[8] Daselbst S. 1232.

Da Ramorinos Korps ebenso wie dasjenige Rybinskis entgegen dem in Warschau mit dem Verräter Krukowiecki abgeschlossenen Unterwerfungsvertrag und Waffenstillstand vom 7. September den Kampf weiter geführt hatte, wurde es durch ein Manifest des Kaisers Nikolaus vom 28. Oktober von der Amnestie ausgeschlossen, und den Offizieren desselben die Rückkehr nach Polen und Rußland verboten.[1]

Dadurch kamen Oesterreich und Preußen in die schwierige Lage, daß sie diesen beträchtlichen Teil der Internierten nicht nach ihrer Heimat abschieben, ja auch für ihre Verpflegung die Kosten nicht bei Rußland reklamieren konnten. Sie nahmen diese politischen Verbrecher gegen ihre Regierung in Schutz und mußten sie doch so streng bewachen, daß dieselben über schlechte Behandlung und Gefangenschaft klagten.[2] Den Soldaten dieser Korps wurde schließlich im November Amnestie und Rückkehr gewährt;[3] die Offiziere blieben ausgeschlossen.[4] Oesterreich verwendete sich vergeblich für dieselben.[5] Nun wiesen auch die nach Galizien übergetretenen Soldaten die Einladung zur Rückkehr ab, zu welcher sie der russische Oberst Kotzebue zu bewegen suchte.[6]

Oesterreich wie Preußen kamen dadurch in immer größere Verlegenheit. Für die nicht erhältlichen Verpflegungskosten legten sie nun Beschlag auf den noch zurück gebliebenen Teil der Fonds der polnischen Bank[7] und verletzten so die Rechte Rußlands, die sie vorher beim Uebertritt durch sofortige Auslieferung eines Teils dieser Fonds anerkannt hatten. Andrerseits suchten sie Rußland zu größerer Milde zu bestimmen und zwangen, als dies nur sehr unvollkommen gelang, auf Grund höchst zweifelhafter Versprechungen Rußlands, die Internierten zur Rückkehr, so daß diese schließlich doch der früher verpönten Auslieferung gleichkam.[8] Wer nicht zurückkehren wollte oder durfte, begab sich mit Geldern, welche die französischen Konsuln zur Verfügung stellten,

[1] Allgem. Zeitung S. 1199, Ukas vom 2. Oktober; S. 1227. 1252. 1255, wiederholter Ukas vom 1. November 1831.

[2] Daselbst S. 1288. Klagen von Ramorino.

[3] Daselbst S. 1324 aus der Königsberger Zeitung und S. 1331.

[4] Daselbst S. 1315, Ukas vom 1. November.

[5] Daselbst S. 1388.

[6] Daselbst S. 1391.

[7] Daselbst S. 1439.

[8] Daselbst S. 1419, Proklamation des in Ostpreußen kommandierenden Generals Kraft an die polnischen Unteroffiziere und Soldaten; sie hatte nicht den gewünschten Erfolg; daher S. 1431 der Zusatz, „daß die Verweigerung der Rückkehr als Widersetzlichkeit angesehen werde.“ Ueber die Rückkehr vgl. Allgemeine Zeitung S. 1460.

nach Frankreich, oder suchte in Deutschland, namentlich Sachsen, eine Stelle, da nun die Verpflegung aufhörte.[1]

Gleich nach Ramorinos Uebertritt ging der General Rozycki, durch die Russen in den Winkel zwischen Galizien und Schlesien zurückgedrängt, am 26. September ins krakauische Gebiet über, obwohl sein Gegner Rüdiger sich bemüht hatte, ihn davon abzuschneiden und entweder gefangen zu nehmen oder nach Galizien oder Schlesien zu treiben.[2] Die Republik Krakau war freilich in ganz anderer Lage als Oesterreich und Preußen. Für den neutralisierten und protegierten Staat war die Neutralität keine Frage mehr, aber eben derselbe Neutralitätsvertrag verbot die Aufnahme von Flüchtlingen aus den protegierenden Staaten. Die Krakauer benahmen sich, wie man es bei der Unnatur dieses Vertrages erwarten konnte. Schon vor dem Krieg von einer demokratischen Bewegung erfüllt, welche die Schutzmächte durch Verfassungsänderungen zu dämpfen suchten, zeigte die Republik dem polnischen Aufstand die lebhafteste Sympathie und ließ sich vom offenen Anschluß nur durch die Vorstellungen der Polen selbst zurückhalten, daß eine Scheinneutralität Krakaus ihnen nützlicher sei.[3] Die Republik begünstigte nun die Aufständischen in jeder Weise; sie ließ ihre eigenen jungen Leute und die Stammesgenossen aus Posen und Galizien durch ihr Gebiet dem polnischen Heer zuziehen, ließ durch ihre Kaufleute Waffen und anderes Kriegsmaterial liefern, alles Dinge, die mit gewöhnlicher Neutralität an sich wohl vereinbar, doch für diese Protektionsneutralität sehr bedenklich waren. Der Uebertritt Rozyckis, dem schon drei Tage früher der Reiterführer Kamienski vorhergegangen war,[4] stellte nun die Republik unmittelbar vor die Frage, ob sie mit Asylgewährung den Neutralisierungsvertrag verletzen wolle. Die Vertreter des Senates befahlen gleich den zuerst übergetretenen Truppen Kamienskis, unverzüglich die Waffen niederzulegen und sich ins österreichische Gebiet zu begeben; allein die Polen verweigerten dies und blieben, gestützt auf die demokratische Menge, im Gebiet der Republik.[5] Am folgenden Tag erschien ein russischer Parlamentär mit der Drohung, wenn der Senat nicht Macht genug habe, das geflüchtete Militär samt Kriegsmaterial auszuliefern, werde die russische Armee es selbst holen. Nochmals forderte der Senat die Polen auf, sich ins österreichische Gebiet

[1] Allgemeine Zeitung S. 1431.
[2] Smitt III, S. 529.
[3] Smitt III, S. 540.
[4] Smitt III, S. 533, und Allgemeine Zeitung S. 1128.
[5] Smitt III, S. 541. Spazier III, S. 448. Soltyk II, S. 323, sagt abweichend, daß Rozycki die Waffen an der Krakauer Grenze niederlegen ließ.

oder in russische Kriegsgefangenschaft zu begeben, und bewog auch den größten Teil zum Uebertritt nach Galizien.[1] Dem am 27. übertretenden Rozycki folgten die Russen auf dem Fuß nach, gemäß einem Befehl von Paskewitsch, jeden Uebertritt bewaffneter Polen ins Gebiet Krakaus als Verletzung der Neutralität zu behandeln. Unter der irrtümlichen Behauptung, daß der Senat dagegen nicht protestiert habe und beim besten Willen die Insurgenten nicht entfernen könnte, besetzten die Russen das ganze Gebiet der Republik.[2] Nun flohen fast alle Polen nach Galizien hinüber; nur ein Bataillon wurde in Krakau entwaffnet und drei Kanonen, die nicht rechtzeitig hinüber kamen, wurden von den Russen genommen. Am 30. September räumten die Russen das Gebiet der Republik wieder; nur ein Bataillon blieb, im Einverständnis mit Oesterreich und Preußen, bis Ende November.[3]

Die Anwesenheit der Polen im Krakauischen dauerte also nur drei Tage und führte nicht zu einer eigentlichen Internierung, wohl aber zur vorübergehenden Besetzung der Republik durch die Russen.

Die Behandlung Krakaus, das verschiedene Benehmen Oesterreichs und Preußens in Bezug auf die polnischen Flüchtlinge und die Erwartung der letztern selbst, daß ihnen Durchzug und Rückkehr gestattet werde, lassen deutlich erkennen, daß die Frage weniger nach den Grundsätzen des Neutralitätsrechtes, als nach dem sehr willkürlichen und nur durch Spezialverträge geregelten Asylrecht für politische Verbrecher behandelt wurde. Aus diesem ist auch die Gewohnheit der Internierung hervorgegangen. Die zwei folgenden Beispiele von Internierungen gehören wiederum Bürgerkriegen an und beziehen sich ebenfalls auf Insurgenten. Es ist der Uebertritt der aufständischen Badenser in die Schweiz 1848 und 1849, der weiter unten ausführlich zu behandeln ist, und der Uebertritt ungarischer Insurgenten in die Türkei 1849. Aus der Niederlage vor der österreichischen und russischen Armee retteten sich im September 1849 etwa 4500 Ungarn, darunter Kossuth und die aus Polen und Krakau gebürtigen Generale Dembinski und Bem auf türkisches Gebiet nach ausdrücklicher Zusicherung des türkischen Schutzes für die Führer. Trotz den auf alte Verträge gestützten Auslieferungsforderungen Oesterreichs und Rußlands gewährte die Türkei, welche sich formell zum Kriege neutral verhielt, aber die Insurgenten indirekt begünstigte, den Flüchtlingen Asyl und internierte sie in Widdin und Schumla, die am meisten kompromittierten Führer

[1] Smitt III, S. 542, und Allgemeine Zeitung S. 1128 und 1140.
[2] Allgemeine Zeitung S. 1135 und 1156.
[3] Smitt III, S. 542, und Allgemeine Zeitung S. 1390.

Kossuth und Bem in Kleinasien,[1] wo letzterer zum Islam übertrat und türkischer Offizier wurde.

Schließlich wurde die Pforte doch durch Drohungen der Mächte genötigt, die von Oesterreich mit Namen bezeichneten Ungarn in Kleinasien zu internieren, und die von Rußland bezeichneten Polen auszuweisen, so daß letztere nach Malta gebracht wurden.

In internationalen Kriegen kamen Internierungen regelrechter Truppen legitimer Mächte zuerst vor in den italienischen Kriegen von 1859 und 1860 und zwar auf zwei verschiedenen Kriegsschauplätzen. 1859 wurde die österreichische Garnison des Forts Laveno am Langensee genötigt, auf schweizerisches Gebiet überzutreten und sich internieren zu lassen, ein Ereignis, das unten speziell zu behandeln ist. 1860 traten 20000 Mann vom Heere des Königs von Neapel in den Kirchenstaat über und wurden dort entwaffnet.

Nochmals kam es im polnischen Aufstande von 1863 zu Uebertritten und Internierungen von Insurgenten in Oesterreich und Preußen, aber in weit geringerer Zahl als 1831 und ohne eigentlich neutrales Verhalten der Asyl gewährenden Staaten. Dagegen vollzog sich die letzte und großartigste Internierung, diejenige der Bourbakischen Armee in der Schweiz 1871, auf Grund der Neutralität dieses Staates und wird nachher näher zu betrachten sein; in Belgien kamen Internierungen nur in geringerem Umfang vor, in Luxemburg ebenfalls und mit ungenügender Durchführung.

C. Praxis bei Internierungen.

a. Brüsseler Erklärung.

So sind denn gleich die ersten und überhaupt die meisten Internierungen flüchtiger Truppen in Bürgerkriegen zu Gunsten von Aufständischen erfolgt und daher ganz auf Grund des Asylrechts für politische Verbrecher behandelt worden. Nachdem sich die Einrichtung in dieser Weise ausgebildet hatte, wurde sie auch gegenüber internationalen Kriegen von neutralen und gerade vorzugsweise von dauernd neutralen Staaten angewendet und trat erst damit eigentlich in das Neutralitätsrecht ein; sie ist aber diesem durch die internationale Autorität der Brüsseler Erklärung über das Kriegsvölkerrecht von 1874, § 53—56, derart einverleibt worden, daß die Aufnahme und Internierung flüchtiger Truppen nun als ein unzweifelhaftes Recht der neutralen Staaten

[1] Allgemeine Zeitung 1849, S. 4132, und Müller, Geschichte der neuesten Zeit, 1867, S. 253.

gilt und von den vielfach wechselnden Anschauungen über das Asylrecht gegenüber politischen Verbrechern ganz unabhängig geworden ist.

Wie schon in Friedenszeiten gegenüber einzelnen für einen Nachbarstaat besonders gefährlichen Zivilflüchtlingen bestimmte Ueberwachungsmaßregeln, z. B. Entfernung von der Grenze,[1] getroffen werden, so zieht in Kriegszeiten die Gewährung des Asyls für flüchtige Truppen allerlei Sicherheitsmaßregeln und überhaupt schwere Verantwortung, Lasten und Gefahren für den neutralen Staat nach sich. Schon deswegen kann das Asyl nicht als ein Recht für die Flüchtlinge verlangt werden; es ist vielmehr ein Recht des neutralen Staates, der es gewähren oder verweigern kann.[2] Was für spezielle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen sind, ist im Grunde auch nur Sache der neutralen Regierung; es kommt nur darauf an, ob sie den Zweck erfüllen, die auf neutralen Boden geflüchteten Truppen zu schützen, aber in keiner Weise mehr in den Krieg eingreifen zu lassen.

Was an der Konferenz zu Brüssel 1875 der Entwurf der internationalen Deklaration betreffend die Kriegsgesetze und -gewohnheiten und was das Manuel des Instituts für Völkerrecht 1880,[3] zwei für die Staaten nicht verbindliche Projekte, als Pflichten der Neutralen in diesem Falle aufgestellt haben, kann nur die Bedeutung von Ratschlägen haben, die einfach aus der namentlich von der Schweiz und Belgien geübten Praxis gezogen sind, aber eben weil sie allgemein gehalten und überall anwendbar sein müssen, weit unbestimmter gefaßt sind als die wirklich getroffenen Maßregeln bei einzelnen Internierungsfällen. Sie verlangen, daß der Neutrale die bei ihm Zuflucht suchenden Truppen soweit als möglich vom Kriegsschauplatz entfernt interniere, stellen ihm aber frei, ob er sie in Lagern bewachen oder in Festungen einschließen wolle, ob er die Offiziere auf Ehrenwort, den neutralen Boden nicht zu verlassen, frei lassen wolle oder nicht, ob er über die Behandlung eine Konvention abschließen oder sonst das Notwendigste thun wolle, was die Humanität verlange, wofür er nachher entschädigt werden soll. Der bedeutendste, aber anfechtbarste Punkt ist der letzte Artikel, der dem Neutralen das Recht zuschreibt, Verwundete durch sein Gebiet transportieren zu lassen, während noch im Kriege 1871 Frankreich über deutsche Verwundetentransporte durch Belgien sich beschwerte.

[1] Bluntschli § 398.

[2] Vgl. den Bericht des schweiz. Bundesrates von 1859, S. 142: „Die Asylgewährung erfüllt einen Akt der Humanität, nicht ein Gebot des Völkerrechtes."

[3] Abgedruckt bei Calvo IV, Appendice p. 614; erstere auch bei Bluntschli S. 519.

b. Transport Verwundeter und Kranker.

Der Heimtransport Verwundeter ist aber gerade bei denjenigen nicht gestattet, welche sich unter flüchtigen, asylsuchenden Truppen befinden.[1] Diese sind, da sie ohne den Uebertritt vom Gegner vernichtet oder gefangen gesetzt worden wären, bis zum Ende des Krieges zu internieren, damit sie sich nach ihrer Genesung nicht wieder am Krieg beteiligen könnten. In Fällen, welche diese Möglichkeit ausschließen, ist die Entlassung gestattet. Soldaten, die durch schwere Verwundungen, durch Verlust von Beinen und Armen ꝛc. für immer untauglich zum Kriegsdienst werden, dürfen entlassen werden, nicht aber hervorragende Offiziere, die durch ihre Kenntnisse zur Kriegführung beitragen können. Auch leichter Verwundete und Heilbare dürften entlassen werden, sobald Sicherheit vorhanden wäre, daß der Krieg ihre Herstellung nicht überdauert; so handelte z. B. Belgien gegen Ende des deutsch-französischen Krieges.[2] Bei Verwundetentransporten eines nicht asylsuchenden, im Gegenteil siegreichen Armeeteiles liegen allerdings diese Gegengründe nicht vor, wohl aber die einer gewissen Erleichterung des Transportes von Truppen und Kriegsmaterial in umgekehrter Richtung.

Aus diesem Grunde hat eben Frankreich gegen Transporte deutscher Verwundeter durch Belgien protestiert. Hier liegt wiederum eine der schlimmsten Folgerungen aus dem falschen Grundsatze der absoluten Unparteilichkeit vor. Der Neutrale braucht sich nicht darum zu kümmern, ob beide Parteien gleichviel Vorteil aus solchen Transporten ziehen; denn es ist nicht seine Schuld, sondern ihre eigene, wenn die eine Partei gar nicht im feindlichen Land, sondern weit von der Grenze desselben und der neutralen Länder ins Innere zurückgedrängt und deswegen nicht in der Lage ist, ihre Verwundeten durch neutrales Gebiet zu transportieren. Im entgegengesetzten Fall hätte sie denselben Vorteil wie jetzt der Gegner. Der Verwundetentransport verletzt nicht im mindesten die Friedensordnung des neutralen Staates, entspricht vielmehr ihr wie der Humanität überhaupt; er enthält keine Begünstigung des Krieges, wenigstens nicht eine vom Neutralen gewollte und beabsichtigte, sondern im Gegenteil eine Milderung der schädlichen Folgen des Krieges.

[1] Vgl. Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee ꝛc. 1888, S. 49. Die Unterscheidung beider Fälle wird kaum so schwierig sein, wie Heilborn annimmt, wenn darauf gesehen wird, ob die übertretenden Truppen durch große feindliche Uebermacht verfolgt und von ihrer Armee abgeschnitten sind, oder ob es sich nur um einen Rücktransport Verwundeter seitens einer nicht bedrängten Armee handelt.

[2] Heilborn S. 47.

Freilich wird, solange keine internationalen Vereinbarungen hierüber getroffen sind und ein Teil der Autoritäten an der Theorie der absoluten Unparteilichkeit festhält, ein kleiner neutraler Staat sich durch Gewährung von Verwundetentransport leicht Vorwürfe von seiten der andern Partei zuziehen, und da er gut thut, auch den Schein einer Neutralitätsverletzung zu vermeiden, wird er nur nach vorsichtiger Erwägung der Umstände solche Transporte gestatten oder gleich bei Ausbruch des Krieges, solange die Wirkung dieser Transporte noch nicht klar ist, sich mit beiden Parteien darüber verständigen. Jedenfalls bleibt es durchaus das Recht des Neutralen, zu entscheiden, ob er Transporte zulassen will oder nicht; denn ein bloßer Humanitätsdienst ist im Völkerrecht noch keine rechtliche Pflicht. Wenn der Neutrale voraussieht, daß er sich damit große Unzufriedenheit und gefährliche Beschwerden der einen Partei zuzieht, oder vollends wenn er findet, daß diese Transporte etwa den Aufmarsch seiner eigenen Verteidigungsarmee zur Wahrung der Neutralität im entscheidenden Augenblick stören könnten, so ist er durchaus berechtigt, ja im letztern Fall sich selbst verpflichtet, solche Transporte zu verweigern.

Aehnliches gilt für die Kranken, nur daß bei innern Krankheiten die Zeit der Genesung und die Frage der dauernden Untauglichkeit nicht so bestimmt und allgemein überzeugend konstatiert werden kann, wie bei Verwundeten, denen ein Glied abgenommen worden ist.[1]

Wenn die Genfer Konvention in Artikel 6 noch weiter geht mit der Bestimmung, daß auch die heilbaren Verwundeten und Kranken unter der Bedingung zu entlassen seien, daß sie während dieses Krieges die Waffen nicht mehr ergreifen, so ist dies schon in internationalen Kriegen kaum durchführbar, in Empörungskriegen wie etwa den polnischen vollends nicht. Obschon die Konvention diese Entlassung nicht den Neutralen, sondern den Kriegsparteien selbst zumutet, so wäre doch weder einzusehen, warum die Neutralen diesen Weg nicht ebenso gut einschlagen, noch warum sie nicht auch die gesunden Internierten unter gleicher Bedingung entlassen könnten. Ließen sich hiefür durch internationale Vereinbarung Mittel feststellen, wie z. B. Fortdauer einer Internierung nach der Rückkehr in die Heimat unter Kontrolle eines anwesenden Bevollmächtigten des Kriegsgegners oder der neutralen Staaten, so könnten die Lasten der Internierung den Neutralen überhaupt erspart werden. Indessen würde damit die Neutralität auch eine ihrer im allgemeinen Interesse liegenden schönsten und humansten Wirkungen verlieren, und die Ausführung jenes Vorschlages dürfte kaum möglich sein.

[1] Es empfiehlt sich daher, die Kranken und Verwundeten nicht ohne Unterscheidung zusammenzuwerfen, wie Heilborn und die Genfer Konvention thun.

c. Behandlung Kriegsgefangener.

Wieder anders verhält es sich mit den Kriegsgefangenen. Hier sind drei verschiedene Fälle möglich. Entweder suchen entflohene Kriegsgefangene auf neutralem Boden Asyl, oder es befinden sich Kriegsgefangene in der Gewalt eines asylsuchenden Truppenteils der Gegenpartei, oder endlich es wird Transport Kriegsgefangener durch neutrales Gebiet verlangt. Die Behandlung dieser Fragen ist sehr einfach, sobald man nur von der richtigen Definition der Neutralität und ihrer positiven Seite ausgeht: „Behauptung der Friedensordnung für den eigenen Bereich." Da auf neutralem Boden das Kriegsrecht nicht gilt, hört auch die Kriegsgefangenschaft mit dem Betreten dieses Bodens auf und kann unter keinen Umständen, also in keinem der drei Fälle fortdauern. Da jedoch eine Entlassung dieser freigewordenen Kriegsgefangenen zu ihrer Armee wiederum einem Durchzug durch neutrales Gebiet gleichkäme, sind dieselben vielmehr vom neutralen Staat zu internieren. Im ersten Falle also sind die entflohenen Kriegsgefangenen schon durch die Flucht frei geworden und erscheinen auf neutralem Boden einfach als flüchtige, asylsuchende Soldaten. Von einer Auslieferung kann daher keine Rede sein.

Im zweiten Fall werden die Kriegsgefangenen mit dem Uebertritt der feindlichen Truppen von der Gewalt derselben frei, sind aber gleich diesen zu internieren. Hier ist zwar noch ein anderer Ausweg möglich und von der Schweiz 1871 eingeschlagen worden, daß sowohl diese Kriegsgefangenen als eine ebenso große Zahl der übergetretenen Gegner nach ihrer Heimat entlassen wurden.[1] Allein dies erinnert doch allzu sehr an die überholte Theorie von der gleichmäßigen Begünstigung und kommt einer gleichmäßigen Gestattung von Durchpaß nahe.[2] Besser

[1] Bei der Bourbakischen Armee befanden sich 60 deutsche Kriegsgefangene; diese wurden gleichzeitig mit ebensovielen Franzosen entlassen; daß diese wirklich gleichwertig waren, ist kaum anzunehmen. Heilborn hat S. 52 aus ungenügender Kenntnis dieser Thatsache, von der ihm nur die eine Hälfte, die Entlassung der Deutschen, bekannt war, eine falsche Theorie konstruiert, wonach Kriegsgefangene einer übertretenden Armee zu entlassen seien, weil sie ohne diesen Uebertritt infolge von Gefangennahme jener Armee selbst wieder frei geworden wären. Diese Berechnung ist auch abgesehen davon, daß sie den schweizerischen Behörden ganz fern lag, nicht für alle Fälle sicher; wenn z. B. die feindliche Armee nicht gefangen, sondern in einem Verzweiflungskampfe vernichtet wird, werden die Gefangenen mit ihr umkommen.

[2] Man hätte nach gleichen Grundsätzen auch die wenigen deutschen Soldaten, welche, von ihrer Armee abgeschnitten, freiwillig auf Schweizergebiet übertraten, mit einer gleichen Zahl von Franzosen entlassen können, anstatt sie im Appenzeller Lande zu internieren. Hiebei wäre der Charakter des Durchpasses nur

als diese ängstliche Abmessung, die nur auf die Interessen der Krieg-führenden Rücksicht nimmt, dürfte es der eigenen Friedenspolitik eines prinzipiell neutralen Staates entsprechen, allen einmal auf sein Gebiet gelangten Truppen der Parteien die fernere Teilnahme am Krieg unmöglich zu machen.

Was den dritten Fall betrifft, so ist der Transport Kriegsgefangener durch neutrales Gebiet unzulässig, weil die Kriegsgefangenschaft auch vorübergehend auf neutralem Boden nicht existieren kann und die Gefangenen weder von feindlichen Truppen durch neutrales Gebiet geführt werden, noch neutrale Truppen sich dazu hergeben dürfen, solche Schergendienste zu versehen.

Das Begehren ist also im Sinne eines Transportes nicht zu gestatten; dagegen können die Gefangenen von ihren Feinden an der Grenze freigelassen und zum Uebertritt auf neutrales Gebiet veranlaßt werden, so daß sie dann wie entflohene Kriegsgefangene oder freiwillig asylsuchende Soldaten erscheinen. Der freilassende Feind hat dabei immer noch den Vorteil, daß dieselben durch Internierung unschädlich gemacht werden und er überdies von ihrer Bewachung und Verpflegung befreit ist; er verliert gar nichts als die Verwendbarkeit dieser Gefangenen für die Auswechslung gegen seine eigenen, und dies fällt nicht in Betracht, wenn er im ganzen weit mehr Kriegsgefangene gemacht hat als die Gegenpartei.

Für den Fall, daß solche Kriegsgefangene zugleich verwundet sind und sich unter einem Verwundetentransport der Gegenpartei befinden, andere Grundsätze aufzustellen, kann nur denjenigen einfallen, welche alle diese Fragen nur nach der Bequemlichkeit der Kriegführenden be-urteilen, anstatt nach dem Standpunkt des neutralen Staates selbst, und im Neutralitätsrecht nur eine ängstliche Unparteilichkeit ohne eigene positive Grundsätze erkennen. Da kann man denn allerdings zu dem Schluß gelangen, daß ein bequemer Transport der Gefangenen auch im Interesse desjenigen Staates sei, dem sie angehören, und daß mit Erlaubnis beider Parteien die verwundeten Gefangenen durch neutrales Gebiet transportiert werden dürfen.[1] Der neutrale Staat würde sein

---

etwas deutlicher hervorgetreten. — Ganz anders hat der Bundesrat 1859 gehandelt, als gleichzeitig im Juni 736 übergetretene Oesterreicher in Zürich, Lenzburg und Neu St. Johann und 7 übergetretene Garibaldianer in Luzern interniert wurden, vgl. G. v. Escher, Memorabilia Tigurina 1850—1860, p. 70, und Bericht des Bundesrates 1859, S. 141; freilich folgte der Friedensschluß wenige Wochen darauf.

[1] So Heilborn S. 53—55 und die von ihm angeführten Aeußerungen des Generalmajors Voigts-Rhetz, während Guelle, La guerre continentale et les personnes, 1881, und Précis des lois de la guerre sur terre, 1884, aber auch das Manuel des lois de la guerre, publié par l'institut de droit international,

eigenes Recht der fortdauernden Friedensordnung preisgeben, wenn er auch nur für einen Augenblick die Fortdauer der durch Kriegsrecht entstandenen Gefangenschaft auf seinem Gebiete anerkennen und zugeben wollte. Diese Friedensordnung soll ihm die Richtschnur seiner Handlungen sein, nicht die Interessen der Kriegsparteien, wenn er nicht zu ihrem Spielball werden will. Dieser Grundsatz, der endlich einmal die veraltete und unwürdige Theorie der Unparteilichkeit verdrängen sollte, gibt auch in den schwierigsten Detailfragen eine sichere und klare Entscheidung. Mit jener Theorie ist ohnehin die Asylgewährung ganz unvereinbar, da sie immer eine große Begünstigung für eine Partei ist und kaum je der andern in gleichem Maße auch gewährt werden kann.[1]

Auch die Humanitätsrücksichten müssen sich dem Neutralitätsrecht, der Behauptung der Friedensordnung unterordnen, so erfreulich es ist, daß sie in neuerer Zeit besser als früher damit vereinbar sind. Zudem ist ja die Erhaltung des Friedens in einem ganzen Lande an sich selbst schon ein wichtigeres Humanitätsinteresse als gewisse Bequemlichkeiten für den Transport Verwundeter.

d. Freiwilligkeit der Asylgewährung.

Selbst die Aufnahme einer asylsuchenden Armee kann nicht zur rechtlichen Pflicht des neutralen Staates gemacht werden,[2] nicht einmal zur moralischen, wenn sie die Neutralität oder die Sicherheit des Landes selbst ernstlich zu gefährden droht. Rechtlich hat der Neutrale allein kraft seiner Gebietshoheit über die Betretung seines Bodens zu entscheiden; das Asyl in jeder Form ist eine Gnade des Gewährenden, kein Recht, das der Begehrende beanspruchen kann. Der Neutrale wird sich stets eine Ehre und eine Freude daraus machen, flüchtigen Truppen das Asyl trotz allen ihm daraus erwachsenden Unbequemlichkeiten zu gewähren, wenn dies irgend mit seinen sonstigen Verpflichtungen und mit seinen Existenzbedingungen vereinbar ist; aber es sind auch Umstände denkbar, unter welchen dies nicht der Fall wäre und das Asyl verweigert werden müßte.

1880, § 83, die Gefangenen von solchen Verwundetentransporten durch neutrales Gebiet ausschließen: „les évacuations des blessés et des malades non prisonniers peuvent transiter par un territoire neutre.“ Ueberhaupt ist dieser Abschnitt über Kriegsgefangene in der sonst tüchtigen Schrift Heilborns verfehlt und es ist sonderbar, daß Bulmerincq in seinem Urteil über die Preisschrift dies nicht bemerkt hat.

[1] Dies gibt Heilborn S. 13 selbst zu, ohne den Widerspruch anders erklären zu können als durch die unrichtige Ueberordnung der ethischen Pflichten der Humanität über die angebliche Neutralitätspflicht der Unparteilichkeit.

[2] So auch Heilborn S. 13.

Der Uebertritt einzelner versprengter Soldaten wird kaum je Bedenken erregen können, wohl aber die Aufnahme eines ganzen Heeres. Dasselbe kann so groß sein, daß es schlechterdings in den vom Kriegsschauplatz entfernteren Teilen eines kleinen neutralen Landes gar nicht mit der nötigen Sicherheit unterzubringen und zu überwachen ist, oder es kann selbst in unbewaffnetem Zustande der kleinen, zudem von der weiteren Grenzbesetzung in Anspruch genommenen Armee des Neutralen gewachsen sein, so daß Auflehnungen und Verletzung der Aufnahmebedingungen, Durchbruchsversuche und ähnliches zu befürchten sind, namentlich, wenn der Krieg etwa eine andere Wendung nehmen sollte. Wenn solche Verhältnisse als wahrscheinlich vorauszusehen sind, so wird der Neutrale besser thun, das Asyl als gefahrbringend für seine Neutralität zu verweigern, falls er damit nicht wieder Gefahr läuft, daß die Weigerung mißachtet, der Uebertritt ohne Bedingung erzwungen und dadurch die Neutralität verletzt wird. Es sind hier sehr schwierige Situationen denkbar bei den gegenwärtigen und zukünftigen Kriegen mit ihren ungeheuren Truppenmassen und raschen Bewegungen.

Den Uebertritt großer Truppenkörper wird der Neutrale immer nur auf Grund bestimmter Bedingungen mit einer förmlichen Konvention gestatten. Werden diese vom Asylbegehrenden nicht angenommen, so hat sich dieser die Verweigerung des Uebertrittes selbst zuzuschreiben. Es kommt aber auch noch auf die Haltung der Gegenpartei, des den Asylsuchenden verfolgenden oder beobachtenden Feindes an. In den meisten Fällen liegt der Uebertritt auch in seinem Interesse, da er ihm eine nutzlose und gehässige Niedermetzelung oder mühsame Gefangennahme und Gefangenhaltung erspart. Dann wird er den Uebertritt ruhig geschehen lassen, ihn vielleicht durch seine Operationen geradezu veranlaßt haben, wofür es Beispiele aus der neuesten Geschichte gibt. Nicht allein der Grundsatz des saigner à blanc, der hoffentlich nie mehr aus einem Schreckmittel zur Wahrheit wird, auch besondere Umstände können den Feind dazu veranlassen, den Uebertritt möglichst zu hindern, oder sogar die Uebertretenden ins neutrale Gebiet hinein zu verfolgen.

Durch Hinderung und Verfolgung bis an die Grenze würde die notwendige Ordnung des Uebertrittes gestört, derselbe verfrüht, bevor die Bedingungen endgültig festgestellt wären. Die weitere Verfolgung wäre zwar eine flagrante Neutralitätsverletzung, allein zu den Unmöglichkeiten gehören solche Völkerrechtsbrüche nicht, da die Macht oft über das Recht geht und etwa Vorwände für den Schein eines Rechtes gefunden werden können. Entweder sucht der siegreiche Feind auch mit dem Neutralen Händel, er gibt vor, dem guten Willen oder der Fähigkeit des Neutralen in Handhabung der Internierungspflichten zu mißtrauen, obschon er

natürlich nicht berechtigt ist, bevor die Neutralitätspflichten wirklich verletzt sind, die Neutralität als erloschen zu betrachten. Oder es befindet sich beim übertretenden Heere irgend eine hervorragende Persönlichkeit, etwa der Monarch, der Usurpator, um dessentwillen der Krieg eigentlich begonnen wurde, und den der Feind nun um jeden Preis, auch um den eines Rechtsbruches in seine Gewalt bringen will, während der Neutrale diese Persönlichkeit, sobald sie einmal übergetreten, niemals ausliefern könnte, ohne Ehre und Recht zu verletzen. In solchen Fällen, wo eine Verfolgung des Feindes ins neutrale Gebiet, somit eine unmittelbare Verwicklung des Neutralen in den Krieg vorauszusehen wäre, wird der Neutrale ebenfalls besser thun, den Uebertritt zu verweigern. Die Abweisung des Asylsuchenden ohne seine eigene Schuld wäre zwar nicht gerade eine ehrenvolle Handlung, allein kleine neutrale Staaten können sich in Gefahren für ihre Existenz nicht immer den Luxus der Großmut gestatten; und der einzige andere Ausweg wäre die Verbindung mit dem Uebertretenden, der dann nicht entwaffnet und interniert, sondern gegen den Feind unterstützt würde, d. h. die Neutralität selbst aufzugeben und so den Zweck dem Mittel zu opfern. Dieser Schritt wäre doch nur dann ratsam, wenn der Gegner entschieden feindliche Absichten gegen den Neutralen selbst verriete, d. h. wenn die Neutralität ohnehin unhaltbar geworden wäre.

Dies sind nur fern liegende Möglichkeiten, deren Erörterung lediglich den Nachweis liefern soll, daß das Asylrecht nicht unter allen Umständen gewährt und nicht über die Neutralitätsbedingungen gestellt werden dürfe; daß es überhaupt nur ein Recht für den Neutralen, nicht für die Asylbegehrenden ist. Diesen Grundsatz stellte auch der schweizerische Bundesrat 1859 sehr bestimmt auf.



7. Neutralitätsverletzung.

Es erübrigt noch, den in den letzten Erörterungen schon berührten Fall der Neutralitätsverletzung zu behandeln. Jede Verletzung der Rechte des Neutralen durch eine oder beide Kriegsparteien, aber auch jede Vernachlässigung der Neutralitätspflichten seitens des Neutralen selbst ist Neutralitätsverletzung. Hier sind aber verschiedene Grade zu unter-

scheiden; keineswegs hat jede kleine vorübergehende Verletzung auch die Folge, daß deswegen die Neutralität als dahingefallen und aufgehoben betrachtet werden kann.

A. Verteidigungspflicht.

Gegen jeden Versuch der Kriegführenden, sein Gebiet zu verletzen oder überhaupt in irgend einer Weise die Friedensordnung in demselben zu stören, ist der Neutrale ebenso berechtigt wie verpflichtet, sich mit den Waffen zu verteidigen und, wenn es nötig erscheint, solchen Versuchen durch militärische Besetzung seiner Grenzen zuvorzukommen. Es ergibt sich daraus, daß jede wahre Neutralität eine bewaffnete, wenigstens bewaffnungsfähige sein muß und jene Neutralisationen, die dem neutralisierten Land keine Militärmacht zugestehen oder dieselbe auf ein Minimum beschränken, keine wahren Neutralitäten sind, wie z. B. Krakau, Luxemburg 2c.

Die Schweiz, welche in Uebereinstimmung mit allen Mächten die bewaffnete Verteidigung immer als ihre Pflicht betrachtet hat, muß sich sehr davor hüten, ihre prinzipielle und anerkannte Neutralität als eine nicht verteidigungsfähige, bloß auf Protektion und Garantie fremder Mächte gestützte erscheinen zu lassen, wäre es auch nur in einem einzelnen Punkt oder einer speziellen Beziehung. Daher ist es auch von diesem Standpunkt aus sehr richtig gewesen, daß der Bundesrat die 1864 erteilte Bewilligung zur Führung einer eidgenössischen Flagge zur See nicht in Ausführung gebracht und ein neues Gesuch 1889 abgeschlagen hat.[1] Denn die Schweiz wäre bei Seekriegen nicht im stande, die Neutralität ihrer Flagge selbst zu verteidigen und ihre Verletzung zu rächen, sondern müßte sich entweder jede Beschimpfung wehrlos gefallen lassen oder, was nicht minder bedenklich und mit der absoluten Neutralität schwer vereinbar wäre, ihre Flagge unter die Protektion einer der Kriegsparteien oder einer neutralen Macht stellen. Im erstern Falle würde sie wieder in die unvollständige Neutralität zurücksinken, im letztern sich der Lage der unselbständigen Garantiestaaten unter fremder Protektion nähern. Die Verwendung fremder Konsulate für schweizerische Angehörige in fernen Weltteilen ist nicht auf dieselbe Linie zu stellen und hat nicht dieselben Konsequenzen. Denn hiebei handelt es sich nur um Private, die sich ohne Veranlassung des Staates in ferne Länder begeben haben; das mit der Flagge des Staates versehene Schiff auf dem Meere dagegen wird völkerrechtlich als ein Stück des neutralen Gebietes betrachtet.[2]

[1] Beschluß vom 25. November 1864 und vom 12. November 1889. Bundesblatt 1864, S. 123, und 1889, S. 735.

[2] Bluntschli § 794.

B. Unterschied zwischen geringen und schweren Verletzungen.

„Die bewaffnete Verteidigung und die Zurückweisung eines Angriffes hebt den neutralen Charakter nicht auf, sondern bekräftigt ihn.“ [1] Die Neutralität erlischt also mit einem bewaffneten Zusammenstoß an der Grenze noch keineswegs; ihre augenblickliche Verletzung wird durch gelungene Abwehr wieder gut gemacht, so daß nur der Verletzer selbst, nicht aber sein Gegner Schaden leidet. Was im Falle länger dauernder und den Gegner schädigender Verletzung zu geschehen habe, ist von den Theoretikern mit einziger Ausnahme Bluntschlis [2] gar nicht erörtert worden und aus der Praxis ebenfalls schwer zu erkennen, da ernste Neutralitätsverletzungen in der Geschichte ziemlich selten vorgekommen sind und dann meist keine befriedigende Lösung erhalten, aber auch nur selten zur Aufhebung der Neutralität geführt haben.[3]

Indessen sprechen die Erfahrungen der Geschichte und besonders, wie unten auszuführen ist, der Schweizergeschichte für einen bedeutenden Unterschied zwischen leichteren und schwereren Verletzungen, der sich folgendermaßen feststellen läßt. Unabsichtliche Ueberschreitung der Grenze aus Unkenntnis derselben ist überhaupt keine eigentliche Neutralitätsverletzung und einfach durch Rückzug und Ersatz für allfällige Beschädigung rückgängig zu machen.[4] Eine zwar bewußt von einzelnen Soldaten und Abteilungen mit untergeordneten Führern, aber gegen die Instruktion ihrer Oberleitung geschehene Ueberschreitung ist auf gleiche Weise rückgängig zu machen, außerdem ist durch Bestrafung der Schuldigen, welche der Neutrale selbst vollziehen oder dem andern Staat überlassen kann, Genugthuung zu leisten.[5] Derartige vorübergehende und leicht wieder gut zu machende Gebietsverletzungen, ja selbst eine vorübergehende wieder zurückgeschlagene Invasion des neutralen Grenzgebietes heben die Neutralität nicht auf und berechtigen den Kriegsgegner des Verletzers, da die Verletzung für ihn keine schädlichen Folgen gehabt, im Gegenteil den von den neutralen Truppen zurückgetriebenen Gegner geschwächt hat, keineswegs, die Neutralität als erloschen zu betrachten.

[1] Bluntschli § 790.

[2] Bluntschli § 788—790. Wheaton II, S. 88 und Calvo § 2660 besprechen nur den Fall, daß Schiffe in neutralen Häfen gefangen werden.

[3] Beispiele gibt es hauptsächlich aus der Schweizergeschichte, namentlich des 17. und 18. Jahrhunderts, wie unten V. 4. 6; VI. 3; VII. 2; auch IX. 4 und X ausgeführt wird. Beispiele aus der Geschichte Venedigs und Preußens sind oben erwähnt, S. 30. 35. 55.

[4] Bluntschli § 789; Beispiele vgl. unten V. 6. F.

[5] Bluntschli § 788; Beispiele VII. 1. D.

Dazu berechtigt ihn erst eine erfolgreiche Festsetzung des Feindes auf neutralem Gebiet, die diesen in stand setzt, durch militärische Operationen und Durchmarsch mit Truppenmassen dem Gegner zu schaden. Auf die faktischen Folgen der Verletzung für den Gang des Krieges und für das Verhältnis zum Gegner kommt mehr an als auf die Absicht des Verletzers. Es kann ja zweifelhaft sein, ob die eindringenden Truppen mit oder ohne Auftrag ihrer obersten Heeresleitung handelten, es kann von dieser oder von der Staatsregierung das Einverständnis entgegen der Wahrheit geleugnet werden, namentlich, wenn die Absicht eines Durchbruches an der neutralen Verteidigung gescheitert ist; ein solcher Verdacht wird allerdings den Neutralen wie den Kriegsgegner zu großem Mißtrauen berechtigen, aber dem letzteren noch keineswegs das Recht geben, die Neutralität für gebrochen zu erklären, ersteren wenigstens nicht dazu nötigen.

Der Standpunkt beider ist hier verschieden. Der Kriegsgegner ist dem Neutralen schuldig, sein Gebiet so lange zu respektieren, als dieser es verteidigen kann und es nicht wirklich zum Schaden des erstern mißbraucht wird. Der Neutrale dagegen ist auch durch den bloßen, selbst mißlungenen Versuch einer Verletzung seines Gebietes beleidigt, und es hängt von ihm ab, ob er dem Verletzer nach einem solchen Beweis seiner Feindseligkeit den Krieg erklären oder sich mit einer formellen Genugthuung zufrieden geben will. Das Recht zur Kriegserklärung in einem solchen Fall kann ihm doch nicht wohl abgesprochen werden;[1] ob er davon Gebrauch machen will, ist eine rein politische Frage, bei welcher zu überlegen ist, ob die Teilnahme am Krieg oder die Beibehaltung der Neutralität bessere Aussichten für die Sicherheit und Existenz des Staates biete; hiebei wird er namentlich auch die Haltung des Kriegsgegners in Betracht ziehen, die vielleicht der erörterten völkerrechtlichen Pflicht desselben nicht so genau entsprechen wird; nicht minder auch die Frage, was für Folgen die im Fall der Kriegserklärung schwer zu vermeidende Allianz mit demselben haben kann.

C. Aktionsfreiheit des Verletzten.

Auch dem Staat, dessen prinzipielle Neutralität von den andern Mächten als ewige Neutralität anerkannt ist, selbst dem neutralisierten Staat, dem doch die eigene Verteidigung zugemutet wird, wie Belgien, wird in einem solchen Fall der Verletzung die Freiheit der Aktion nicht bestritten werden können. Wenn noch neutrale Garantiemächte vorhanden sind und sofort gegen den Verletzer wirksam einschreiten, so

[1] Bluntschli § 790.

wird der verletzte Neutrale allerdings keine Veranlassung haben, selbst zum Krieg überzugehen, allein ein solches Einschreiten ist fast immer unwahrscheinlich und bei manchen Kriegen ganz unmöglich, weil keine Garantiemächte ohne Beteiligung am Krieg geblieben, oder die neutral gebliebenen vom verletzten Neutralen zu weit entfernt sind und die eigene Neutralitätspolitik nicht gerne zu Gunsten eines andern aufgeben.

Sind die Folgen der Verletzung derart, daß die Neutralität nicht mehr haltbar und herstellbar erscheint und der Neutrale dieselbe aufgibt, so hört das Neutralitätsrecht und mit ihm die ganze Friedensordnung auch für diesen Staat auf und das Kriegsrecht tritt ein, sowohl gegenüber dem Verletzer, als auch gegenüber der Gegenpartei, wenn dieselbe wegen der Verletzung die Neutralität ebenfalls nicht mehr achtet. Der gewesene Neutrale, der nun ganz freie Hand hat, ist auch zum Bündnis mit der Gegenpartei berechtigt,[1] aber keineswegs verpflichtet. Von einer auch nur moralischen Verpflichtung zu einer solchen Verbindung, die der Gegner des Verletzers gerne geltend machen würde, kann schon deswegen nicht die Rede sein, weil eine solche Allianz mit einer mächtigeren Kriegspartei unter Umständen die Unabhängigkeit des kleinen neutralen Staates für die Zukunft gefährden und ein dauerndes Protektoratsverhältnis begründen kann, dieses Mittel also gefährlicher werden kann als die Verletzung selbst, die es rächen und deren Folgen es rückgängig machen soll. Es ist die Gefahr, vor welcher schon Jesajas die Juden beim Krieg zwischen Assyrien und Aegypten gewarnt hat. Ein entscheidender Sieg des Verbündeten würde diese Abhängigkeit steigern, eine Niederlage desselben auch für den mit ihm unterlegenen Neutralen sehr schlimme Folgen haben, besonders wenn sein Land, zwischen beiden Hauptparteien gelegen, sich zu Abtretungen an den Sieger besser eignen sollte, als irgend welche Gebiete des besiegten Staates. Dann müßte der Neutrale zur Strafe für sein Bündnis die schlimmsten Folgen des Krieges tragen. Hier hängt alles von den politischen Umständen ab, die der neutrale Staat bei einer Verletzung und dem Eintritt der Allianzfrage sehr vorsichtig zu erwägen hat.[2]

---

[1] Schon Wolf § 696 gibt für den Fall, daß der von beiden Kriegsparteien erzwungene Durchzug zu einem Zusammenstoß im neutralen Gebiet zu führen drohe, dem Neutralen das Recht, sich mit der stärkern Partei zu verbinden und den Durchzug derselben zu beschleunigen.

[2] Sehr richtig hat Bluntschli § 790, Note 2 es als Frage der Zweckmäßigkeit hingestellt, ob der Neutrale selbständig einen zweiten Krieg gegen den Friedensbrecher führen oder sich mit dem Feind verbünden will. Dagegen geht Hilty viel zu weit, wenn er S. 86 meint, den neutralen Behörden müsse der Entschluß zum voraus feststehen, sich sofort mit dem Kriegsgegner des Verletzers zu alliieren. Uebrigens hat Oberst Rothpletz, der sich als Erfinder dieser Allianztheorie bezeichnet,

Dieses Allianzrecht im Fall der Verletzung steht auch denjenigen Staaten zu, deren ewige Neutralität durch internationale Verträge anerkannt ist, sofern ihnen dadurch nicht das Recht der Selbstverteidigung entzogen wurde. Ihre ewige Neutralität ist durch die Verletzung und den dadurch veranlaßten Eintritt in den Krieg zum mindesten suspendiert, hat aber, sofern der Neutrale nicht selbst eine Mitschuld an der Verletzung trägt, einen rechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung, schon während des Krieges und besonders beim Friedensschluß. Diese Aussicht auf Wiederherstellung der ewigen Neutralität wird für einen damit begabten Staat auch bei der Allianzfrage in Betracht kommen, da eine Allianz mit der einen Partei das Einverständnis der andern, welches zur Wiederherstellung der ewigen Neutralität notwendig ist, und überhaupt die Wiederaufnahme freundschaftlicher Beziehungen sehr erschweren wird.

D. Wiederherstellung der ewigen Neutralität.

Die Wiederherstellung der durch Verletzung aufgehobenen ewigen Neutralität kann auf drei Arten geschehen:

1) Durch den Verletzer, resp. die beiden in das neutrale Land eingedrungenen Kriegsparteien selbst vermittelst Räumung des neutralen Gebietes, Genugthuung und Schadenersatz während des Krieges oder am Schlusse desselben. Der erstere Fall ist nicht sehr wahrscheinlich, aber doch möglich, z. B. wenn eine ganz andere Gegend zum Hauptschauplatz des Krieges wird,[1] oder wenn die Absicht des Verletzers mißlungen und das längere Verweilen auf dem neutralen Gebiet nutzlos und gefährlich ist.[2]

2) Durch den mit dem Neutralen verbündeten siegreichen Gegner des Verletzers. Dieser von der Allianztheorie in Aussicht genommene Fall ist noch weniger wahrscheinlich;[3] die so hergestellte Neutralität wird leicht eine Scheinneutralität, welche eine Abhängigkeit bemänteln soll.

dieselbe später in einem Artikel der N. Zürcher Ztg. vom 28. September 1889 „Militärische Schlagschatten" zurückgezogen. Solche Forderungen sind Uebergriffe der Theorie in die praktische Politik, welche nach den nicht vorher zu bestimmenden Umständen handeln, aber sich allerdings zum voraus theoretisch mit solchen Situationen vertraut machen muß. Ueber das Alter dieser Theorie vgl. unten VI. 3. C.

[1] Napoleon eröffnete nach der Flucht von Elba den Krieg nicht, wie erwartet wurde, in der Schweiz, sondern in Belgien. Die Alliierten versprachen 1815 die Herstellung der von ihnen verletzten Neutralität; vgl. unten IX. 4.

[2] So räumte der schwedische Feldmarschall Horn den schweizerischen Boden, nachdem die Belagerung von Konstanz mißlungen war, freiwillig, vgl. unten V. 4. G.

[3] Die Geschichte scheint gar kein Beispiel für diesen Fall zu liefern, was sehr gegen die Allianztheorie spricht.

3) Durch Einmischung und Verwendung neutral gebliebener Garantiemächte während des Krieges oder beim Friedensschluß und spätern internationalen Verhandlungen. Während des Krieges ist diese Einmischung nicht leicht ausführbar; dagegen tritt beim Friedensschluß der volle Anspruch auf Herstellung nicht nur der ewigen Neutralität, sondern, was noch wichtiger ist, auch des ganzen frühern Besitzstandes und Gebietes des neutralen Staates hervor,[1] weil seine Verletzung ein Bruch des Völkerrechts und nicht durch irgend einen Kriegsgrund veranlaßt war, also trotz der Hereinziehung in den Krieg die letzte Konsequenz des Kriegsrechtes, das Eroberungsrecht, gegen ihn nicht anwendbar sein kann. Diesen Anspruch auf Wiedereinsetzung in all seine vor dem Krieg besessenen Gebiete und Rechte verliert der Neutrale nur dann ganz oder teilweise, wenn er selbst eine größere oder geringere Mitschuld an der Verletzung seiner Neutralität trägt. Eine ausschließliche Verschuldung des Neutralen kann nur in einer aktiven und absichtlichen Verletzung der Neutralitätspflichten liegen, wenn seine Regierung z. B. aus Sympathie mit der einen Kriegspartei derselben eine Festsetzung auf neutralem Gebiet, einen Durchmarsch ohne Gegenwehr gewährt, ihr offene Truppenwerbung im neutralen Land oder Organisierung und Einübung von Freikorps aus ihren Unterthanen gestattet, sie mit Kriegsmaterial aus ihren Zeughäusern, mit Staatsgeldern unterstützt oder ähnliche Begünstigungen erweist.

Eine teilweise Mitschuld an der Verletzung liegt vor, wenn der Neutrale den Verletzer zwar ohne absichtliche Begünstigung, aber auch ohne Aufwendung aller zur Gegenwehr vorhandenen Mittel auf sein Gebiet eindringen läßt, also seine Pflichten mehr vernachlässigt als bewußt verletzt. Dies macht zwar für den Gegner des Verletzers keinen Unterschied, aber für den Neutralen selbst ist es schon etwas weniger gravierend.

Gar keine moralische Schuld trifft den Neutralen, wenn in gewissenhafter Erfüllung aller Neutralitätspflichten trotz Aufbietung aller seiner Machtmittel nur durch die große Ueberlegenheit des Verletzers eine Festsetzung desselben auf neutralem Gebiet zu Kriegsoperationen und Durchmarsch gegen den Gegner zu stande kommt. Für den letztern und im Moment, noch während des Krieges werden diese verschiedenen Grade der Verschuldung des Neutralen sich wenig unterscheiden, aber beim Friedensschluß sind sie von Bedeutung für den Anspruch auf Wiederherstellung des neutralen Staates und Ausschluß des Eroberungsrechtes. Dem bloßen Unvermögen des neutralen Staates kann wenigstens,

[1] Wie Hilty S. 82 ebenfalls sehr richtig ausführt.

soweit es auf ungünstigen militärischen Grenzen beruht, auf Kosten einer oder beider Kriegsparteien abgeholfen werden, indem eine bessere militärische Organisation zur Bedingung gemacht, Festungen, welche die neutrale Grenze beherrschen, geschleift werden.[1] Um so weniger kann das bloße Unvermögen eines kleinen neutralen Staates ihm zur Schuld angerechnet werden, als es ohnehin vorauszusehen war und gerade den Grund dafür bildete, den Staat als ewig neutral zu erklären. Ohnehin ließe sich nicht von vornherein bestimmen, daß dieses Unvermögen bei spätern Kriegen wieder zu Tage treten müßte, da eine Verletzung nicht so leicht versucht wird und teils von der jeweiligen Macht der Kriegführenden, teils von den für diesen Zweck gerade verfügbaren Truppenkräften, teils von dem Vorteil, der von der Verletzung zu erwarten ist, abhängt. Da der Verletzer sich ja doch nie mit ganzer Macht gegen den Neutralen werfen kann, sondern nur mit einem verhältnismäßig kleinen Teil derselben, und ein Durchmarsch zur Ueberrumplung des Feindes durch jede, auch nur verzögernde, Gegenwehr in seinem Zweck vereitelt wird, hat auch eine kleine neutrale Militärmacht eine gewisse Bedeutung. Die Geschichte weist weniger Neutralitätsverletzungen auf, als man glauben sollte. Wenn der dreißigjährige Krieg bei aller Roheit, Gewaltthätigkeit und Mißachtung des damals noch in der Wiege liegenden Völkerrechtes die schwach verteidigte Neutralität der uneinigen Eidgenossen mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen geachtet hat, so sollte man erwarten dürfen, daß unsere Zeit mit ihrem hoch entwickelten Völkerrecht, ihren Humanitäts- und Friedensideen die jetzt international anerkannte Neutralität der Schweiz ebenfalls unangetastet lassen werde, da die Eidgenossenschaft durch ihre neue politische und militärische Organisation weit besser im stande ist, diese Neutralität auch selbst zu wahren und mit einer nicht zu verachtenden Militärmacht zu verteidigen. Es ist daher kein Grund zu pessimistischen Befürchtungen vorhanden, solange sich die Schweiz bewußt bleibt, daß die beste und die einzig zuverlässige Garantie ihrer Neutralität in ihrem eigenen festen Willen und ihren eigenen Kraftanstrengungen beruht. Wie aber diese Neutralität nicht ein junges Geschöpf der fremden Diplomatie, sondern ein von den eigenen Vätern und Vorfahren selbst gefundener und geschaffener Grundsatz ist, das wird die folgende historische Ausführung beweisen.

[1] So wurden 1815 die Grenzen der Schweiz verbessert und Hüningen geschleift, vgl. unten IX.



II.

Die verschiedenen Anwendungen der Neutralität in der Schweizergeschichte.

Kam auch der Ausdruck Neutralität in der Schweizergeschichte, abgesehen von jenem vereinzelten Beispiele von 1535, erst im 17. Jahrhundert zur Anwendung, so war doch die Sache selbst den alten Eidgenossen von Anfang an sehr wohl bekannt unter dem deutschen Ausdruck „stille sitzen." Gerade um die Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft treten die ersten klaren Beispiele bewußter Neutralität in der deutschen Reichsgeschichte auf und am häufigsten in schweizerischen Gegenden. Zürichs Neutralitätsvertrag mit den Belagerern der Schnabelburg kann noch nicht zur eidgenössischen Geschichte gerechnet werden;[1] aber die drei Waldstätte selbst nahmen unmittelbar nach Gründung ihres ewigen Bundes im August 1291 gegenüber dem großen Offensivbündnis der Gegner Oesterreichs in den oberen Landen eine abwartende, rein defensive Stellung ein, die wohl mit Neutralität verglichen werden kann.[2] Es ist interessant zu beobachten, wie die kaum ins Leben getretene Eidgenossenschaft gleich diese vorsichtige, allen weit aussehenden Verbindungen und Kriegsunternehmungen abgeneigte Politik ergriffen hat, die dann zum feststehenden Grundsatz der Politik der größeren Eidgenossenschaft werden sollte.

Der Neutralitätsbegriff fand aber in der Geschichte der alten Eidgenossenschaft nicht nur wie jetzt allein auf die politische Haltung des ganzen Bundes gegen außen Anwendung; vielmehr lassen sich für die früheren Jahrhunderte seit etwa 1400 fünf verschiedene Anwendungen der Neutralität unterscheiden. Diese Unterscheidung ist schon deshalb wichtig, weil in den meisten Fällen, wo die Quellen von Neutralität reden,[3] eine jener vier Anwendungen vorliegt, welche heute nicht mehr möglich, also hier nur vorübergehend zu behandeln und von der eigentlichen Geschichte der schweizerischen Neutralität auszuschließen sind. Diese Beispiele beweisen allerdings, daß die Neutralität

[1] Daher wurde er oben S. 24 unter den Beispielen aus der deutschen Reichsgeschichte angeführt.

[2] Vgl. Turicensia, Beiträge zur zürch. Geschichte 1891, S. 50.

[3] Man braucht nur den Artikel „Neutralität" in den Materienregistern der eidg. Abschiede zu durchgehen, um sich dies klar zu machen.

damals eine mannichfaltigere Anwendung erfuhr als jetzt und daß sie den alten Eidgenossen in verschiedenen Beziehungen bekannt und geläufig war; aber zur Vorgeschichte dessen, was wir heute unter Neutralität der Schweiz verstehen, gehören sie eigentlich nicht.

Diese fünf Anwendungen sind folgende:

1) Die Neutralität einzelner schweizerischer Stände oder Territorien im Innern der Schweiz bei Bürgerkriegen, was sich kurz als innere Neutralität bezeichnen läßt.
2) Die Neutralität fremder Gebiete im Innern der Schweiz bei Kriegen zwischen ihrer Herrschaft und den Eidgenossen.
3) Die Ausdehnung der eidgenössischen Neutralität auf fremde Gebiete außerhalb der Landesgrenzen.
4) Die Neutralität einzelner Orte gegenüber auswärtigen Kriegen.
5) Die Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegenüber auswärtigen Kriegen.

1. Innere Neutralität bei Bürgerkriegen.

A. Neutralisierte Orte.

Die Neutralität einzelner Stände oder Territorien bei Bürgerkriegen ist an und für sich nichts eigentümlich Schweizerisches und kann bei allen Staatenbünden vorkommen, wie denn die deutsche Reichsgeschichte zahlreiche Beispiele dafür bietet. Allein in der Schweiz war sie besonders häufig und mit ganz bewußter Absicht gesetzlich geregelt. Sie spielte vom 15. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts eine große Rolle im eidgenössischen Bundesrecht. Waren doch einzelne Orte der Eidgenossenschaft selbst, wie Basel, das schon während des Schwabenkrieges neutral geblieben war,[1] Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen schon durch ihre Bundesverträge verpflichtet, bei Streit und Krieg zwischen den übrigen eidgenössischen Orten stille zu sitzen und, was hiebei als Aufgabe des Neutralen bestimmt bezeichnet wird, Vermittelung zu versuchen.[2] Eine eigentümliche und wechselvolle Entwicklung hat diese

[1] Vgl. in den Basler Beiträgen X, S. 318 Hans Frey, Basels Neutralität während des Schwabenkrieges.

[2] Wenn Calonder, Ein Beitrag zur Frage der schweiz. Neutralität, Berner Dissertation 1890, S. 27 diese Art von Neutralität zu den Neutralisierungen rechnet, ist dies doch nur teilweise richtig. Die Neutralität wurde Basel und

Bestimmung bei Appenzell durchgemacht. In ihrem ersten Burg- und Landrecht mit den VII Orten 1411 mußten die Appenzeller versprechen, bei inneren Streitigkeiten und Kriegen zwischen diesen Orten keinem Teil zu helfen und sich nur um Vermittelung zu bemühen.[1] Als sie demgemäß im Anfang des alten Zürichkrieges bis 1445 neutral blieben,[2] hob man nach Schluß dieses Krieges bei Erneuerung des Bündnisses 1452 die Neutralitätsverpflichtung auf und wies die Appenzeller an, der Mehrheit zu folgen.[3] Dagegen wurde beim ewigen Bund 1513 nach dem Muster der Briefe von Basel und Schaffhausen die Neutralitätspflicht wieder hergestellt.[4] Der Baseler Bund von 1501 sagt hierüber: „Wa es ouch durch einich ungefel darzu keme, daß under und zwüschen uns der Eydgnosschaft, es were eins oder mer orten, gegen und wider einander ufrůr wurd erwachsen, so mag ein statt Basel durch ir botschaft sich darin arbeiten, solich ufrůr, zweiung und spen hinzulegen; und ob das je nit sin mocht, so sol doch dieselb stat sust deheinem theil hilflich wider den andern theil anhangen, sondern still sitzen, doch ir früntlichen mittlung unverzigen."[5] Diese Orte beobachteten denn auch die ihnen auferlegte Neutralität aufs strengste in allen Bürgerkriegen, trotz den Sympathien und Interessen, welche Basel und Schaffhausen sowohl bei den Kappelerkriegen, als beim Vilmerger- und Toggenburgerkrieg mit Zürich und Bern gemeinsam hatten. Obwohl Zürich sich

---

Schaffhausen zur Bedingung gemacht für den Bundeseintritt; sie nahmen dieselbe an, wurden also nicht ohne eigene Mitwirkung neutralisiert, noch viel weniger in ihren Verteidigungsmitteln beschränkt. Die Neutralität war schon vorher ihre natürliche traditionelle Politik. Es ist ein ganz ähnlicher Fall wie die Neutralerklärung der Schweiz 1815. Bei Staatenbünden sind gewisse Beschränkungen der Souveränität der Glieder notwendig; das Auffallende ist hier eher, daß die andern Orte sich das Recht zum Bürgerkriege vorbehielten. Bei Freiburg und Solothurn, die ganz freiwillig, ohne Nötigung durch ihr Bündnis, sich zu Bürgerkriegen meist neutral verhielten, kann vollends diese innere Neutralität nicht als Neutralisierung aufgefaßt werden.

[1] Tschudi, Chronik I, S. 657. Amtl. Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede I, S. 341.

[2] Klingenberger Chronik S. 297 zum J. 1443: „diewil die Eidgnossen nit ains wärint, so wellint sie keim teil wider den andern helfen; sie wellint still sitzen."

[3] Abschiede II, S. 870, und Dierauer II, S. 122.

[4] Abschiede III, 2, S. 1363.

[5] Sammlung der ältern eidg. Abschiede III, 2, S. 1293. Fast wörtlich gleich lautet diese Bestimmung in den Bundesbriefen von St. Gallen im zehnjährigen Burgrecht von 1412, von Schaffhausen 1454 und 1501 und Appenzell 1513, daselbst I, S. 348, II, S. 876, und III, 2, S. 1299 und 1363. Anders die Bündnisse von St. Gallen und Appenzell 1452 und 1454, Mühlhausen 1515 und Rottweil 1519, welche diese Orte in solchen Fällen verpflichten, den Beschlüssen der Mehrheit unter den eidg. Orten zu folgen (daselbst III, 2, S. 1380 und 1426).

eigenmächtig erlaubte, am 6. Januar 1656 im Namen aller evangelischen Orte den Krieg zu erklären, blieben Basel, Glarus, Appenzell und St. Gallen neutral, und Schaffhausen zog eine anfangs gewährte Unterstützung bald wieder zurück. Auch Orte, die nicht durch ihre Bundesverträge dazu verpflichtet waren, blieben in den meisten Bürgerkriegen neutral, wie Glarus, Freiburg und Solothurn. Die unparteiischen Orte bemühten sich stets um Vermittelung und erreichten diese schließlich auch im Toggenburgerkrieg mit dem Landfrieden von Aarau 1712. Alle diese Kriege beschränkten sich auf Bern und Zürich von den protestantischen Orten und auf die fünf katholischen. Da aber die Neutralen sich ziemlich gleichmäßig unter die beiden Konfessionen verteilten, indem zwei katholisch, zwei reformiert und zwei paritätisch waren, wirkte die Neutralität weder zu Ungunsten der einen noch der andern Partei und hatte nur den wohlthätigen Erfolg, daß der Krieg eingeschränkt und eine vermittelnde Instanz erhalten blieb. Der Bischof von Basel wurde 1712 durch die bewaffnete Neutralität der Stadt Basel abgehalten, den katholischen Orten zuzuziehen; so hielten sich die Neutralen gegenseitig in Schach. Daß diese Neutralität trotz aller Beweggründe zu entgegengesetzter Haltung überhaupt möglich war, geht auf das bezeichnende Merkmal des schweizerischen Charakters zurück, die besonnene, nüchterne und maßvolle Auffassung der politischen Dinge, die Liebe zu Ruhe und Frieden und den bescheidenen Verzicht auf großartige Politik. Dies zeigt sich hier im schroffsten Gegensatz zu dem Charakter des sonst in ähnlichen Verhältnissen lebenden Volkes der alten Griechen, welche Parteilosigkeit nicht dulden wollten.

B. Neutralität der Unterthanenländer.

Zu dieser inneren Neutralität wurden auch die Unterthanenländer angewiesen, wenn die über sie regierenden Orte in Krieg gerieten, freilich einer Neutralität, die sich oft nur auf die Mannschaftstellung bezog, nicht auf das Gebiet, da die eidgenössischen Bürgerkriege sich gerade vorzugsweise in Gebieten der gemeinen Herrschaften abspielten und auch zum großen Teil um das Schicksal derselben geführt wurden. Schon im alten Zürichkrieg 1443 gestatteten die übrigen in der Grafschaft Baden regierenden Orte, daß „die Stadt Baden im gegenwärtigen Kriege geruwet sitzen möge“,[1] und 1444 auf Bitte des Herrn Kaspar von Bonstetten, daß sein Haus Uster und die dazu gehörigen Leute im Grüninger Amt (welches unter der hohen Gerichtsbarkeit Zürichs stand) während des Krieges der Eidgenossen mit Zürich „ruhig sitzen“

[1] Abschiede II, S. 169.

mögen, was sie auch von Oesterreich und Zürich zu erlangen hofften.[1] Dasselbe wurde 1448 den Leuten von Wetzikon, Kempten, Ettenhausen und Medikon gestattet.[2] Die gemeinen Herrschaften im Aargau, Thurgau, sowie die ennetbirgischen Vogteien im Tessin blieben in den ältern Religionskriegen neutral, so daß sie wenigstens keine Mannschaft stellen mußten noch durften. Im Toggenburgerkrieg freilich ergriffen die aargauischen Städte und die Toggenburger selbst Partei, aber die italienischen Vogteien, die freien Aemter und der Thurgau blieben unbeteiligt. Bei der Kapitulation Badens am 1. Juni 1712 mußte die Stadt den evangelischen Orten geloben, in künftigen Zwistigkeiten unter den Eidgenossen „stillezustehen und sich als gemein Unterthanen durchaus neutral zu erzeigen“;[3] und der Friede von Aarau am 18. Juli 1712 stellte das alte Prinzip wieder fest: „Wenn die regierenden Orte in Krieg gegen einander zerfielen, soll kein Teil, er mache gleich die majora aus oder nicht, die gemeinen Unterthanen mögen mahnen, sondern diese sich neutral halten und keintwederem Teil weder Volk, Geld, Munition oder Proviant geben oder einich andern Vorschub thun.“ Zugleich wurde verboten, „in den gemeinen Herrschaften Fortifikationswerke zu bauen“,[4] eine Analogie zu den neueren Neutralisationen, Belgien und Luxemburg.

Diese innere Neutralität ist, so segensreich sie auch in der Zeit des Staatenbundes gewirkt hat, mit den Formen desselben verschwunden und verträgt sich mit dem jetzigen Bundesstaat und dem modernen Staatsgedanken, welcher vor allem die Kriegshoheit zentralisiert, nicht mehr. Die eigentümliche Ausnahme, welche Neuchatel noch im Sonderbundskriege machte, ist nur ein Beweis für die Unhaltbarkeit seiner Doppelstellung als eidgenössischer Kanton und Fürstentum eines auswärtigen Monarchen und hat auch den ersten Anstoß zur Aufhebung derselben gegeben. In der Vergangenheit aber hat diese Anwendung der Neutralität eine bedeutende Mission erfüllt, indem namentlich im dreißigjährigen Krieg Basel und Schaffhausen gegenüber Gelüsten Zürichs und Berns zu Verbindungen mit auswärtigen Mächten bei der ihnen auferlegten Neutralität blieben und damit gegen eine Zerreißung des Bundes und für die Erhaltung der Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen wirkten.[5]

---

[1] Abschiede II, S. 175.

[2] Staatsarchiv Zürich, Kanzleiregister, Titel „Neutralität“; das betreffende Aktenstück selbst ist im Archiv nicht mehr aufzufinden.

[3] Vgl. St.-A. Z. Akten „Toggenburger Krieg.“

[4] Abschiede VI, 2, S. 2335.

[5] Vgl. unten V. 4. J.

2. Die Neutralität fremder Gebiete im Innern der Schweiz.

Die Neutralität fremder Gebiete im Innern der Schweiz hat heute ebenfalls nur noch geringe Bedeutung, da nirgends als in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze noch Enklaven fremden Gebietes vorhanden sind, wie das vom Kanton Schaffhausen umschlossene badische Dorf Büsingen und die vom Kanton Tessin umgebene italienische Gemeinde Campione am Luganersee, und da auch für diese die Neutralität nicht mehr bewußt und vertragsmäßig festgestellt ist, sondern nur faktisch aus der Natur der Sache und der Winzigkeit dieser Gebiete sich ergibt.[1] In früheren Zeiten und besonders im Mittelalter, vor der Ausbildung des jetzigen Schweizergebietes, waren noch größere fremde, namentlich österreichische Gebiete, die eine gewisse Militärmacht entwickeln oder wenigstens zum Stützpunkt einer solchen dienen konnten, von schweizerischen Territorien ganz oder teilweise eingeschlossen (wobei auch die Berge und Seen des Landes in Betracht kommen) und zuweilen auch noch durch Pfandrechte, Burgrechte und ähnliche Verbindungen in politische Beziehung zu den Eidgenossen und in eine Doppelstellung zwischen zwei Herrschaften gebracht. Solche Gebiete zogen dann etwa vor, in Kriegen zwischen ihren eigentlichen Herren und den Eidgenossen neutral zu bleiben und erhielten auch von ihrer Herrschaft die Erlaubnis dazu, oder waren schon durch jene Verträge über Pfandrecht, Burgrecht &c. dazu angewiesen. Im Burgrecht des Grafen von Toggenburg mit Zürich 1416 wurde bestimmt: „Wenn die herschaft Oesterrich und die von Zürich beheinest mit einander kriegen würden, daß dann die lüt mit namen von Sangans, von Walenstat, von Nidperg, von Windegg und von Wesen, us dem Gastal und ab Ammon und ir zůgehörd, so wir von derselben herschaft in pfandswise innehaben, in demselben krieg süllen und mögen stillsitzen."[2] Im Landrecht, welches derselbe Graf 1417

[1] Dazu könnten noch einige Gebiete gerechnet werden, die zwar nicht völlig, aber nahezu vom Schweizer Gebiet eingeschlossen sind, wie die badischen Gemeinden Altenburg, Jestetten und Lotstetten, die seit Erbauung jener den Schweizerboden vermeidenden strategischen Bahn als neutralisiert gelten dürfen, oder Gebirgstäler, die, gegen ihr eigenes Land durch hohe Gebirge abgeschlossen, nur mit der Schweiz eine bequeme Verbindung haben, wie das italienische Valle di Lei.

[2] Orig.-Urkunde St.-A. Z. Stadt und Landschaft Nr. 663 und ähnlich in dem erneuerten Burgrecht von 1436; vgl. Tschudi, Chronik II, S. 222.

mit Schwyz einging, wurde für den Fall eines Krieges zwischen Oesterreich und Schwyz bestimmt, daß dieselben Leute von Sargans 2c. „in denselben Kriegen sollend und mögend stillsitzen on all gevärd.“[1]

Beim ersten Burgrecht mit Zürich 1407[2] und beim Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen 1460 schwur die von der Grafschaft Kyburg umgebene Stadt Winterthur, so lange der Krieg zwischen beiden Mächten währe, still zu sitzen und den Eidgenossen keinerlei Schaden zuzufügen.[3]

Die unter der niedern Gerichtsbarkeit des Ambrosiusstiftes in Mailand stehende Gemeinde Campione, ein Reichslehen, stand seit den Mailänder Kriegen unter eidgenössischer Schirmhoheit und hatte den über die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten 1 1/2 Mann zu stellen oder eine entsprechende Zahlung zu leisten.[4] Sie gehörte also gerade in militärischer Beziehung zur Eidgenossenschaft und war nicht neutral, hat aber seit ihrer Trennung von der Eidgenossenschaft 1797 eine gewissermaßen neutrale Stellung. Zu Konflikten kam es hier erst 1797, als die Franzosen dieses Gebiet besetzten, aber vor den Beschwerden der Eidgenossen noch einmal räumten.[5] Bei Büsingen, wo 1525 bis 1798 die niedere Gerichtsbarkeit der Familie Imthurn von Schaffhausen gehörte, die hohe der Landgrafschaft Nellenburg,[6] fand erst nach Auflösung dieses Doppelverhältnisses eine Berührung durch fremde Truppen statt. Die hessischen Truppen, welche 1848 auf dem Rhein nach Büsingen fuhren, verletzten nicht die nicht mehr existierende Neutralität dieser Enklave, sondern diejenige der Schweiz selbst mit ihrer Durchfahrt durch Schaffhauser Gebiet und leisteten dafür befriedigende Genugthuung.[7]

---

[1] Abschiede I, S. 170, und Tschudi II, S. 68.

[2] Abschiede I, S. 122. 1407 versprach Winterthur, Zürich und Oesterreich während des Krieges feilen Kauf zu geben.

[3] Abschiede II, S. 311.

[4] Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft, 1766, III, S. 553, und Abschiede VI, 2, S. 2050, und VII, 1, S. 1079.

[5] Vgl. unten VIII. 4.

[6] Fäsi III, S. 42; Leu, Helvet. Lexikon XVIII, S. 150, und Abschiede VI, 2, S. 706.

[7] Vgl. unten X.

3. Die Ausdehnung der eidgenössischen Neutralität über die Landesgrenzen hinaus.

Dieselben Gründe, welche von der Eidgenossenschaft umschlossene fremde Gebiete zur Neutralität veranlaßten, führten auch viele bloß von außen angrenzende Nachbargebiete zu demselben Verhalten. Diese Anwendung der Neutralität fiel also mit der vorhergehenden in ihren Anfängen zusammen, erlangte aber im Verlauf viel größere Bedeutung, als jene. Sobald die Gesamtneutralität der Schweiz selbst zur Regel und zur Staatsmaxime geworden war, erschien die Neutralität jener um die Landesgrenzen gelegenen Nachbargebiete wie eine Ausdehnung dieser schweizerischen Neutralität über die eigenen Grenzen hinaus und wurde auch von beiden Teilen so aufgefaßt. Die von ihren eigenen Regierungen oft etwas stiefmütterlich behandelten Nachbarn suchten der Wohlthaten der schweizerischen Neutralität teilhaft zu werden und unter eidgenössischen Schutz zu kommen; die Eidgenossen selbst hielten die Neutralisierung der um ihre Grenzen gelegenen Gebiete für eines der wichtigsten und sichersten Mittel zur Bewahrung ihrer eigenen Neutralität und zur Vermeidung aller Konflikte und direkter Berührungen der Kriegsoperationen mit ihrer Grenze. Diese Anwendung der Neutralität gehört in der Regel zur Neutralisation, besonders wenn die fremde Regierung oder auch beide Kriegsparteien dabei mitwirkten und ein förmlicher Neutralisierungsvertrag zu stande kam; sie hat die langwierigsten Verhandlungen verursacht, und dieser Anwendung gehört die große Mehrzahl aller Neutralitätsakten der drei letzten Jahrhunderte an. Mit der Gesamtneutralität, zu deren Wahrung sie mithelfen sollte, steht sie in so enger Verbindung, daß unten bei der Geschichte jener vielfach auf diese ihre Ausdehnung zurückzukommen ist. Hier ist nur die Entwicklung im allgemeinen zu skizzieren.

A. Die Freigrafschaft Burgund.

Die langwierigsten Verhandlungen veranlaßte unter diesen Nachbargebieten die Freigrafschaft Burgund, und hier wurde auch am frühesten, wenn schon zuerst nur von französischer und spanischer Seite, das Wort „neutralité“ gebraucht, also gerade auf eine Neutralisierung angewendet. Nachdem infolge der Burgunderkriege und der ersten Kriege zwischen Frankreich und dem Haus Habsburg das Herzogtum

Burgund französisch, die Freigrafschaft habsburgisch geworden war, und zwar sowohl 1478 auf dem Kongreß in Zürich als 1493 im Frieden zu Senlis unter Vermittlung der Eidgenossen,[1] wurde zwischen den beiden altverwandten Landschaften wieder unter eidgenössischer Vermittlung durch Franz I. und die Regentin der Niederlande 1522 ein Neutralitätsvertrag aufgerichtet.[2] Zunächst nur für den damaligen Krieg bestimmt und auf drei Jahre beschränkt, ist derselbe doch in der Folgezeit als die richtige Grundlage für das Verhalten der Freigrafschaft angesehen und diese Neutralität mehrmals erneuert worden, so daß diese Landschaft als das älteste Beispiel eines neutralisierten Gebietes angesehen werden kann. Die Eidgenossenschaft bemühte sich im eigenen Interesse, bei den folgenden Kriegen im 16. und 17. Jahrhundert diese Neutralität wieder zur Anerkennung zu bringen und sie zu schützen,[3] da die Freigrafschaft schon 1511 in die Erbvereinigung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen aufgenommen worden war.[4] Teils durch diplomatische Verwendungen, teils durch Truppenaufgebote wurde dieser Schutz gewährt, bis in der Zeit der höchsten Macht Frankreichs 1674 die Landschaft durch einen plötzlichen, heimlich vorbereiteten Ueberfall überrumpelt wurde.[5] Das Benehmen der Eidgenossen erscheint hiebei nicht eben geschickt noch ehrenvoll, aber in milderem Lichte, wenn man bedenkt, daß Spanien mit Angriffen von der Freigrafschaft aus die Neutralität zuerst verletzte und daß die Eidgenossen, welche die Freigrafschaft nur als Vormauer für ihre eigene Neutralität betrachteten, doch nicht wegen der französischen Invasion Krieg erklären, d. h. um des Mittels willen den Zweck selbst aufopfern konnten.

B. Die Waldstätte am Rhein.

Glücklicher verteidigten die Eidgenossen ihre nördlichen Nachbargebiete, namentlich die österreichischen Waldstätte am Rhein, welche ebenfalls kraft der österreichischen Erbeinung unter ihrem Schutze standen. Freilich gab die Abschwächung der Erneuerung von 1511 gegenüber

[1] Vgl. Dierauer II, S. 245 und 252.

[2] Citiert Abschiede IV, 1, a, S. 268, abgedruckt bei Du Mont IV, S. 378; vgl. oben in dem Ueberblick über die allgemeine Geschichte der Neutralität, S. 27.

[3] z. B. am 8. Juli 1649 ersuchten die XIII Orte den König von Frankreich um „Herstellung der alten Neutralität der Freigrafschaft", vgl. Absch. VI, 1, S. 8.

[4] Abschiede III, 2, S. 1343.

[5] Vgl. Quellen zur Schweizergeschichte IV, Korrespondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz 1664—1671, ed. P. Schweizer, Einleitung S. CXXVII, A. Ziegler, Bemühungen d. Burgunder f. Erweiterung d. burgund.-eidgenöss. Erbeinung 1579, Winterthur 1889, und R. Maag: Die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zur schweiz. Eidgenossenschaft von 1477—1678, Zürich 1891.

dem ursprünglichen Wortlaut der ewigen Richtung von 1474, welche eine eigentliche Defensivverpflichtung für die Waldstätte ausgesprochen hatte, zu vielen Meinungsverschiedenheiten Anlaß, da die Eidgenossen zwar immer zu diplomatischer Verwendung bereit waren, aber zu bewaffneter Verteidigung nur unter der Bedingung einer Neutralisierung dieser Lande. Dies wollte Oesterreich im 17. Jahrhundert nicht zugeben, um diese festen Plätze und die Mannschaft der Waldstätte, ja die eidgenössische Besatzung selbst zum Krieg verwenden zu können.[1] Auf das Gesuch der vier Städte Waldshut, Säckingen, Rheinfelden und Laufenburg um Hülfe gegen die drohende Invasion der Schweden 1633 schlug die Tagsatzung als bestes Mittel zur Sicherstellung dieser Gebiete vor, daß sie mit Consens der beiden kriegführenden Mächte zu unparteiischen eidgenössischen Handen gebracht, von eidgenössischen Truppen besetzt und bis zu Austrag des Krieges mit völliger Neutralität innebehalten würden.[2] Dies beliebte freilich dem Kaiser nicht, und so ging Säckingen vorübergehend verloren. Nicht besser erging es 1643 einem ähnlichen Vorschlag zur Neutralisierung der Stadt Konstanz und des Bodensees.[3] 1647 erklärten sich die Eidgenossen bereit, Reichenau mit einer eidgenössischen Salvaguardia zu versehen, und erhielten für eine Neutralisierung von Konstanz, Zell und Reichenau die Zustimmung des schwedischen Generals Wrangel unter der Bedingung, daß Oesterreich die Garnisonen aus diesen Posten zurückziehe, worauf sich der Kaiser wieder nicht einließ.[4] Trotzdem blieben die Eidgenossen stets zum Schutz dieser Lande auch gegen Frankreich bereit und beschlossen 1667, Burgund, die Waldstätte und Konstanz in eidgenössischen Schutz zu nehmen und hauptsächlich zu diesem Zwecke den dreifachen Auszug in Bereitschaft zu setzen.[5] Sogar zur Erneuerung der ewigen Richtung von 1474 waren sie damals geneigt; diese scheiterte nur daran, daß die katholischen Orte nicht zugleich auch Genf und Waadt in eidgenössischen Schirm aufnehmen wollten. 1674 bot die Tagsatzung den drei Mächten „eine eidgenössische Garantie und Mittelversicherung" dieser Neutralität an mit der Verpflichtung, daß „wenn eine Partei die Neutralität in ihren Limiten und Terminis alteriere und ihr gewaltthätig zuwiderhandle, wir (die Eidgenossen) dem an-

[1] Vgl. z. B. Abschiede VI, 1, S. 716 und 737. Diese Verhandlungen sind unten spezieller auszuführen, da sie in untrennbarer Verbindung mit der Neutralitätsverteidigung der Eidgenossenschaft selbst stehen; vgl. unten VI. 4. B und 5. F; VII. 1. C und E.

[2] Abschiede V, 2, S. 755.

[3] Abschiede V, 2, S. 1273; 1639 auch des Hohentwiels, daselbst S. 1155.

[4] Abschiede V, 2, S. 1441.

[5] Abschiede VI, 1, S. 716.

gegriffenen Teil freiwillig Werbung von 10000 Mann zur Defension der in dieser Neutralität einverleibten Provinzen gestatten und den Uebertreter hülflos lassen",[1] eine mit Neutralität vereinbare Form der Garantie. 1676 erklärte sich die Tagsatzung wiederum bereit, Volk an die Grenze ziehen zu lassen, wenn die Waldstätte angegriffen würden, obwohl sie gegen eine Auslegung der Erbeinung im Sinne einer Verpflichtung zu thätlicher Hülfe protestierte.[2] 1677 empfahlen die Eidgenossen den kriegführenden Mächten und ihren Generalen, die Waldstätte, aber auch Radolfszell, Konstanz und Bregenz als neutral zu betrachten; darein schienen am 5. Dezember 1677 beide Kriegsparteien einzuwilligen; sie erklärten sich bereit, einen etwa zwei Stunden breiten Landbezirk an der Schweizergrenze als neutral auszumarchen und auf ihre beiderseitigen Kosten mit eidgenössischen Truppen besetzen zu lassen. Da der Kaiser sich schließlich doch nicht zu der von Frankreich bewilligten Neutralisierung verstehen konnte, die Franzosen nun Säckingen eroberten und Rheinfelden beschossen, trafen die Eidgenossen militärische und diplomatische Maßregeln zum Schutz dieser Gegenden.[3] 1688 beschloß die Tagsatzung: „Damit Konstanz und die Waldstätte nicht ganz hülflos seien, sollen im Notfall die an den Grenzen schon bereit stehenden Truppen in eine oder andere dieser Städte Konstanz, Rheinfelden oder Laufenburg, so inwärts Rhein liegen, geworfen werden, um selbe defendieren zu helfen."[4] Obschon der Kaiser sich einmal äußerte, er würde die Waldstätte lieber in Feuer aufgehen lassen, als sich zur Neutralität verstehen, einem schon von seinem Gesandten sowie von Frankreich unterzeichneten Vertrag über die Neutralisierung im April 1689 die Ratifikation verweigerte und selbst eine Verpfändung des Fricktals vorzog,[5] mußte er endlich im spanischen Erbfolgekrieg 1702 froh sein, diese Gegenden durch Neutralisierung sichern zu können.[6] Die eidgenössische Diplomatie trug den großen Triumph davon, daß der von ihr fast 200 Jahre lang geltend gemachte Standpunkt der Neutralisierung und Nichtverpflichtung zu bewaffneter Hülfe nun endlich von Oesterreich selbst anerkannt wurde. Am bestimmtesten formulierten die Eidgenossen ihren Standpunkt, als sie 1691 sich verpflichteten, mit und neben den Truppen des Kaisers die Waldstätte, Konstanz und das Fricktal diesen Krieg hindurch zu beschirmen, jedoch

[1] Absch. VI, 1, S. 916 und Beilage v. 10. April Nr. 18 z. Zürch. Orig.-Absch.
[2] Abschiede VI, 1, S. 999.
[3] Abschiede VI, 1, S. 1069.
[4] Staatsarchiv Zürich, Akten „Neutralität" 1688.
[5] Abschiede VI, 2, S. 250 und 960.
[6] Abschiede VI, 2, S. 1038.

nur diesseits des Rheines und nicht infolge der Erbeinung, sondern zum Zweck wirksamerer Beschirmung des eigenen Vaterlandes.[1] 1703 wurde dem Kaiser auch die Werbung von 2000 Mann gestattet, welche unter dem Zürcher Obersten Bürkli Konstanz und die ganzen vorderösterreichischen Lande, nicht nur die neutralisierten, besetzten.[2]

So wurde infolge unausgesetzter Verwendung und vielfach auch thätiger Mithülfe der Eidgenossen diese Neutralität in den meisten Kriegen respektiert, und diese Grenzgegenden blieben unter eidgenössischem Schutz von den Verheerungen der Kriege mit Frankreich bis zur Revolution meistens verschont.

C. Stände Süddeutschlands.

Darum wurde auch diese Ausdehnung der eidgenössischen Neutralität von den kleinern Ständen Süddeutschlands, die weit weniger als Oesterreich im stande waren, ihre Gebiete zu schützen, häufig begehrt. 1673 und 1674 ging der Bischof von Basel die katholischen Orte um Schutz an für das jedem Reichsfürsten zustehende Recht, sich neutral zu halten.[3] Ebenso ersuchte 1674 Württemberg um Aufnahme Mümpelgards in die eidgenössische Neutralität und gleichzeitig auch die mitten im Kriegsschauplatz gelegene Stadt Straßburg für sich.[4] Wäre diese Reichsstadt in die Neutralität und den Bund der Eidgenossen als zugewandter Ort aufgenommen worden, so wäre sie dem Reich nicht so früh verloren gegangen, wie denn während des ganzen Krieges von 1673—1679 eine Garnison von den verbündeten Städten Zürich und Bern die Neutralität Straßburgs erfolgreich schützte und die Stadt erst im Frieden nach Abzug dieser Garnison von den Franzosen besetzt wurde.[5] Konnte doch das nicht minder mitten im Kriegsschauplatz befindliche schwächere Mülhausen von den reformierten Eidgenossen als ihr zugewandter Ort in allen Kriegen bis zur Revolution mit regelmäßigem Zuzug behauptet werden. In allen europäischen Kriegen marschierten mitten durch die davon am meisten betroffenen Gegenden des Sundgaues und Elsaß eidgenössische Truppen[6] unbehelligt von beiden Parteien nach Mülhausen; auch

[1] Abschiede VI, 2, S. 398.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1069. 1078. 1090.

[3] Abschiede VI, 1, S. 974.

[4] Abschiede VI, 1, S. 917.

[5] Diese merkwürdigen Ereignisse werden in der eigentlichen Neutralitätsgeschichte näher ausgeführt, unten VI. 4. C.

[6] z. B. noch 1743 schickten Zürich und Bern 100 Mann und Repräsentanten nach Mühlhausen, Abschiede VII, 1, S. 680; ähnlich 1689, daselbst VI, 2, S. 311.

diplomatische Verwendung war hier immer wirksam. 1675 bat der Graf von Sulz, seine Dörfer und Schlösser Kadelburg, Rheinheim und Jestetten in Schutz zu nehmen;[1] dies geschah 1677,[2] und diese klettgauischen Gebiete blieben ebenfalls bis zur Revolution unter eidgenössischer Protektion von allen Kriegen verschont. Die Orte Herdern, Lienheim und Thengen, welche zwar jenseits des Rheines liegen, aber doch unter der hohen Gerichtsbarkeit der Grafschaft Baden standen, erhielten 1676, wie schon früher, eine sogenannte Sauvegarde oder Salvaguardia,[3] d. h. Aufstellung einer Schildwache mit den eidgenössischen Farben zum Zeichen, daß dieses Gebiet eidgenössisch und unter dem Schutz der Neutralität sei. 1678 ersuchte der Markgraf Friedrich Magnus von Baden-Durlach die Eidgenossen um Protektion seiner Lande, besonders der Herrschaft Röthelen und Badenweiler, und schlug vor, die Schlösser derselben mit eidgenössischen Soldaten zu besetzen.[4] Ein ähnliches Begehren für Baden-Durlach, wie auch für den schwäbischen und fränkischen Reichskreis wurde 1702 gestellt, obwohl damals ein Markgraf von Baden, Ludwig Wilhelm, selbst als Reichsfeldherr in diesen Gegenden den Franzosen gegenüberstand.[5] Dieser sicherte die Respektierung der Neutralität zu, wenn die Eidgenossen eine Salvaguardia dahin legen und sich bei Frankreich verwenden. Die verwitwete Fürstin Theresia von Fürstenberg begehrte 1688, daß wegen der im Reich sich erzeigenden gefährlichen Konjunktur ihre Lande wie Konstanz und die Waldstätte in den Bezirk der Neutralität eingeschlossen werden.[6]

Im spanischen Erbfolgekrieg 1702 bat auch die Reichsstadt Lindau die eidgenössische Tagsatzung, sie „als Vormauer und Brodkorb der Eidgenossenschaft" in Schirm zu nehmen und dies dem Kurfürsten von Bayern mitzuteilen, wünschte sogar Soldtruppen, Munition und Geld.[7] Merkwürdigerweise hielt die Tagsatzung die offene Beschirmung der Stadt für unvereinbar mit der Neutralität, wohl aber eine heimliche Erfüllung der übrigen Wünsche für zulässig. Später 1707 verwendete sie sich dennoch bei Frankreich für Lindau und Baden-Durlach.[8]

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 960 und 1300.

[2] Abschiede VI, 1, S. 1067.

[3] Abschiede VI, 1, S. 1026. Das moderne Kriegsrecht versteht darunter vielmehr eine Wache oder ein Zeichen, welches ein Feldherr zur Verschonung eines Hauses, Ortes 2c. für seine eigenen Truppen aufstellt, also Neutralisierung durch den Kriegführenden selbst.

[4] St.-A. Z. Akten „Neutralität" 1678 Januar 20.

[5] Abschiede VI, 2, S. 908. 919. 966. 974. 1037. 1056. 1058.

[6] St.-A. Z. Akten „Neutralität" 1688 Oktober 5.

[7] Abschiede VI, 2, S. 1030. 1062.

[8] Abschiede VI, 2, S. 1384.

Die Reichsstadt Rotweil, welche ihre Verbindung mit den Eidgenossen seit den Religionskriegen hatte aufgeben müssen, erinnerte sich doch in spätern Kriegsgefahren noch oft an den mächtigen Schutz der Eidgenossen und bat um Verwendung für Einschluß in ihre Neutralität oder wenigstens Verschonung vom Krieg, so 1688,[1] als man auch die Neutralisierung des Bistums Konstanz und der Abtei St. Blasien anstrebte; 1703 ersuchten einige Stände des schwäbischen Kreises um Neutralisierung der Gegenden von Kempten bis Riedern, Rotweil und Schaffhausen.[2] Ja noch in den französischen Revolutionskriegen 1794 wurden der Stadt Rotweil eidgenössische Empfehlungsschreiben an die Chefs der etwa anrückenden Truppen ausgestellt.[3]

Das höchste Ziel aller dieser Bestrebungen, der immer und immer wieder auftauchende Vorschlag, einen zusammenhängenden zwei Meilen breiten Landstreifen längs der ganzen Nordgrenze der Schweiz zu neutralisieren,[4] wurde zwar nie vollkommen verwirklicht, aber dem größten Teil dieser Gegenden blieb doch der Friede unter eidgenössischem Schutz in den meisten Kriegen gesichert; damit war auch der ausgesprochene Hauptzweck der Eidgenossen erreicht, ihre Grenze hiedurch vor einer direkten Berührung mit dem Krieg zu bewahren.

D. West- und Südgrenze.

An der West- und Südgrenze war derselbe Zweck auch nach Verlust der Freigrafschaft noch erreichbar. Hier handelt es sich teils um zugewandte, wenigstens mit einzelnen Orten der Eidgenossen verbündete Länder oder Unterthanengebiete, teils um das nach einer

[1] Abschiede VI, 2, S. 235; auch im Jahr 1703, daselbst S. 1068.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1110.

[3] Abschiede VIII, S. 207.

[4] So 1678 Ausmarchung der nächst an die Eidgenossenschaft grenzenden Städte und eines dazu gehörigen, etwa zwei Stunden breiten Landbezirkes und Besetzung mit eidgenössischem Volk, vgl. Abschiede VI, 1, S. 1069 und 1073; 1688 Neutralität für Konstanz, die Waldstätte und einen zweistündigen Bezirk reicheinwärts von der eidgenössischen Grenze und Besetzung mit eidgenössischem Volk, vgl. Abschiede VI, 2, S. 245; am 20. November 1688 teilte der französische Gesandte mit, daß der König „accorde la neutralité pour un districte de deux lieues“, St.-A. Z. Akten „Neutralität.“ 1726 schlug Bern vor, einen Distrikt von Basel bis Bregenz durch Vertrag in Sekurität zu setzen und in Kriegszeiten als eidgenössisches Land anzusehen, vgl. Abschiede VII, 1, S. 301. 1734 wünscht der kaiserliche Gesandte, daß der Breisgau oder wenigstens eine Strecke bis auf drei Meilen in den Schwarzwald hinein in Sekurität gesetzt werde; vgl. Abschiede VII, 1, S. 460 und 469 den schließlichen Entwurf, der an der ganzen Rhein- und Bodenseegrenze eine Stunde ins Land hinein einen Sekuritätsdistrikt bestimmt.

Großmachtstellung ringende Savoyen. Obschon die ersteren Gegenden den Eidgenossen weit näher standen als die fremden Herren gehörigen Gebiete an der Nordgrenze, verhinderte doch die Eifersucht unter den Konfessionen lange Zeit eine Aufnahme dieser Orte in den eidgenössischen Bund und Schirm. Da die Aufnahme Genfs als zugewandter Ort schon 1558 und später immer wieder an der Abneigung der katholischen Orte scheiterte, wurde namentlich von Bern 1668 und 1691 vorgeschlagen, die mit ihm verbündeten Orte und das ihm unterthänige Waadtland wenigstens in den militärischen Schutz und in die Neutralität der Eidgenossenschaft aufzunehmen, ja diese und die militärische Grenzbesetzung auf alle umliegenden Gegenden von Basel bis Graubünden mit Einschluß der welschen Vogteien, Genfs und Neuchatels auszudehnen, da diese Orte als Schlüssel der Eidgenossenschaft zu betrachten seien. Die evangelischen erreichten wirklich bei den katholischen Städten, nicht bei den Ländern, die Aufnahme der Waadt in den eidgenössischen Schutz und Schirm unter der Voraussetzung, daß dieselben „nach dem Exempel unserer l. Vorderen den äußern Potenzen zu feindlichem Verfahren und Angriff keine erhebliche Ursache geben werden."[1] In diesem Sinne faßte die Julitagsatzung von 1691 einen Beschluß auf Ratifikation, die dann von den katholischen Länderkantonen wieder verweigert wurde. Erst 1792, kurz vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft, wurde Genf in die eidgenössische Neutralität aufgenommen. Aber wenn diese Gegenden auch nicht im Bunde mit allen Orten waren und ihre Neutralität nicht von allen in Schutz genommen wurde, so geschah es doch von den reformierten Orten in genügender und nachdrücklicher Weise schon vor 1792.

Am deutlichsten zeigt sich dies bei Neuchatel, für dessen Schicksal die Beschirmung durch die reformierten Orte und namentlich Bern entscheidend geworden ist.

Das Fürstentum Neuchatel, welches seit 1406 im Burgrecht und unter der Schirmherrschaft Berns stand, erklärten die XII Orte 1549 als dem eidgenössischen Circulus einverleibt.[2] Bei ihren zu erwartenden Bürgerkriegen verlangten die Eidgenossen 1683 und 1695 von diesem Verbündeten Berns die (innere) Neutralität,[3] die es denn auch im Toggenburgerkrieg getreulich beobachtete. Auch in auswärtigen Kriegen bewahrte es seine Neutralität nach eidgenössischem Vorbild. Besondere Bedeutung erlangte diese im spanischen Erbfolgekrieg, als der preußische

[1] Abschiede VI, 2, S. 377; vgl. auch Oechsli, Orte und Zugewandte, im Jahrbuch für Schweizergeschichte XIII, S. 139 und 483.

[2] Oechsli daselbst S. 219.

[3] Abschiede VI, 2, S. 92. 97. 560. 615.

Gesandte im Januar 1708 den Bernern mitteilte, daß der König Friedrich von Preußen durch Investitur in die Grafschaft Neuchatel „ihr Mitburger“ geworden sei. Mit seinem Glückwunsch verband Bern eine Erinnerung an des Königs nunmehrige Pflichten als Mitbürger. Da sich Frankreich mit Verkehrssperrung und kriegerischen Maßregeln dem preußischen König widersetzte, sandte Bern auf Verlangen des preußischen Gesandten und Neuenburgs 500 Mann dorthin, legte 4000 Mann an die französische Grenze und verlangte in einem entschiedenen Schreiben an den König von Frankreich die Beseitigung aller drohenden Maßregeln, da Neuenburg ein Glied der Eidgenossenschaft sei. Eine ähnliche Verwendung beschloß die Tagsatzung sämtlicher eidgenössischen Orte. Ein Schreiben des Königs von Preußen vom 16. Januar 1708 lobte das Vorgehen der evangelischen Orte und sicherte ihnen seine Unterstützung zu.

Endlich gab Ludwig XIV., der bisher von den Eidgenossen die Verjagung der preußischen Beamten und die Sequestrierung Neuenburgs verlangt hatte, die Neutralität der Grafschaft zu, welche in drei Aktenstücken vom April 1708 festgestellt wurde: Im ersten vom 28. April 1708 (neuen Stils) ersuchen die XIII eidgenössischen Orte den König von Frankreich, „nach dero gegen eine löbl. Eidgenossenschaft jederzeit bezeigten Benevolenz den auf die Stadt und Grafschaft Neuenburg und Vallendis gefaßten Unwillen insoweit gnädigst sinken zu lassen, daß ihro sowohl das freie Commercium wiederum geöffnet, als auch selbiges einer löbl. Eidgenossenschaft zulieb mit mehrerer Beschwerde verschonet und sie in dem ehevor genossenen Ruhstand wie bis hiehar, also noch fürbas gelassen werde. Hingegen werden löbl. Orte ihnen angelegen sein lassen, ebenmäßig die erforderliche Gegensicherheit an seiner Behörde zu erhalten, daß weder ihro königl. Majestät noch ihro Land und Leute von und durch bemelte Stadt und Grafschaft Neuenburg in kein Weis noch Weg weder directe noch indirecte beunruhigt werden sollen.“

In der zweiten Erklärung vom 17. April 1708 (alten Stils) schrieb König Friedrich von Preußen, Prinz von Neufchatel &c., an seine „Wohlmögenden, besonders lieben und guten Freunde, auch wegen des Fürstenthums Neufchatel Verbündeten und ewig Verburgerten (von Bern): Wir haben ... die Nachricht erhalten, daß bei der in Aarau gehaltenen Zusammenkunft der löbl. evangelischen Cantons mit des königlich französischen Ambassadeurs ... Deputirten die bisher vorgewesene Neutralität Unseres souveränen Fürstenthums Neufchatel und Valangin bis auf ihrer königl. Majestät in Frankreich und löbl. Cantons Ratification zum Schluß gediehen. Gleich wie Wir nun billig mit sonderbarem Dank erkennen, daß die Herren bei diesem Werk und zu dessen glücklicher Ausführung so

viel Mühe, Sorgfalt und considerable Kosten angewandt, Wir ihnen auch dafür stets verbunden sein und bei vorfallenden Gelegenheiten vor des dortigen Standes Wohlfahrt, Conservation und Bestes alles, was in unserm Vermögen ist, gern und mit Freuden hinwieder anwenden und sacrificieren werden, also haben Wir auch ... nicht länger anstehen wollen gegen den Herren hiemit zu declarieren, daß Wir, um unsere aufrichtige Intention, den Ruhestand in der Schweiz, so viel an Uns ist, unverrückt zu erhalten, alles dasjenige so zwischen den löbl. evangelischen Orten und dem königl. französischen Ambassadeur obgedachter Neutralitet halber verabredet und geschlossen worden, Unsererseits heilig und unverbrüchlich zu halten und observieren, auch deshalb unverzüglich die nöthigen Ordres an die Unserigen ergehen lassen....

Geben Oranienburg den 17. Aprilis 1708.

Der Herren guter Freund auch wegen des Fürstenthums Neufchatel Verbündeter und ewig Verburgerter Friedrich R."

Die dritte Erklärung enthält die Ratifikation des Königs von Frankreich, 2. Mai 1708: „Nous avons voulu leur donner encore une marque particulière de nostre attention à conserver la tranquillité du corps Helvétique ... c'est par cet effect que voulant bien ne pas suivre le ressentiment dont il craignoit les effects de nostre part à l'égard de la ville et des comtés de Neufchastel et de Valengin,... nous consentons tant à la prière que les cantons et coalliés Nous ont faite de Bade par leurs déclarations, qu'à la prière que les cantons protestants particulièrement Bern Nous ont faite par leur déclaration particulière du 28 Avril dernier, approuvons et ratifions aussy par la présente toutes les déclarations susdites...."[1]

Noch gegen Ende des Jahrhunderts im ersten Revolutionskrieg 1792 sah sich Preußen veranlaßt, den Schutz der schweizerischen Neutralität für Neuchatel in Anspruch zu nehmen. Vor die außerordentliche Tagsatzung, welche zu Frauenfeld im Mai 1792 die Maßregeln zur Wahrung der schweizerischen Neutralität beriet, trat der von Friedrich Wilhelm III. accreditierte preußische Staatsrat v. Marval, ein Neufchateler, mit dem Gesuch, „daß das Fürstentum Neuenburg und Valangin, welches mit einigen löbl. Ständen in Verbindung und Burgrecht stehet und unmittelbar mit dem Schweizerboden zusammenhängt, in den von der löbl. Eidgenossenschaft festzusetzenden Neutralitätsbezirk eingeschlossen werden möchte."[2] Die Begründung des Begehrens

[1] Abschiede VI, 2, S. 1431.
[2] Abschiede VIII, S. 171.

setzt eine Note vom 19. Mai in folgender Weise auseinander: „Veuillez considérer, combien le Roy sera sensible, quel prix il attachera à ce que vous ferez pour la principauté de Neuchâtel et Vallangin, dont les heureux habitans sont l'objet de son amour et de ses soins paternels, de laquelle il est souverain et soutient en cette qualité les relations d'une étroite combourgeoisie avec plusieurs des Louables Cantons. Il s'agy, magnifiques Seigneurs, de faire reconnoitre et respecter la Neutralité de cet état, de la rendre tellement inviolable, tellement inhérente à celle du l. Corps Hélvétique, que quelques évenements qui puissent agiter l'Europe, la principauté de Neuchâtel et Vallangin n'ait pas même un moment l'inquiétude de voir troubler la tranquillité et la paix dont elle jouit depuis si longtemps. Telle est l'attente du prince de Neuchâtel, telle est l'espérance de son gouvernement."[1]

Die Erfüllung des Begehrens machte weniger Schwierigkeit als das Ceremoniell bei Empfang des Gesandten, da die Gesandten der meisten Orte von vornherein für diesen Einschluß instruiert waren. In einem sehr verbindlichen Schreiben an Friedrich Wilhelm III. sicherte die Eidgenossenschaft die Aufnahme Neuenburgs in den eidgenössischen Neutralitätsbezirk und die Verwendung für dasselbe zu.[2] Das Fürstentum blieb in diesem Kriege bis 1798 ungestört im Schutz der eidgenössischen Neutralität, während sein Fürst aus Preußen 50 000 Mann gegen Frankreich marschieren ließ.

In gleicher Weise wurden auch die Republik Genf und das Bistum Basel, für welches Friedrich Wilhelm III. sich ebenfalls verwendete, in die Neutralität eingeschlossen, dies alles den kriegführenden Mächten angezeigt[3] und von diesen wenigstens für Neuenburg und Genf anerkannt, während der nicht schweizerische Teil des Bistums Basel von französischen Truppen einige Zeit besetzt blieb.[4]

Nicht allein auf verbündete und zugewandte Orte oder Unterthanenländer wurde die schweizerische Neutralität ausgedehnt, auch auf das oft mit den Eidgenossen verfeindete und gewöhnlich nichts weniger als zur Neutralität geneigte Herzogtum Savoyen oder Teile desselben suchte man sie auszudehnen. Bei seiner bedrohten Lage hatte sich Genf

---

[1] Beilage Q zum Originalabschied des Staatsarchivs Zürich vom Mai 1792.

[2] Beilage S zum Originalabschied des Staatsarchivs Zürich.

[3] Abschiede VIII, S. 172 und 174.

[4] Vgl. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 77, und Antwort des Generals La Morliere vom 3. Juli 1792, worin er die Zurückziehung der Truppen ablehnt mit Berufung auf den Bündnisvertrag, vgl. Staatsarchiv Zürich, Akten „Frankreich."

schon 1603 in einem Vertrag mit Karl Emmanuel von Savoyen zusichern lassen, daß der Herzog im Umkreis von vier Meilen um die Stadt weder Kriegsvolk versammeln noch Befestigungen errichten wolle.[1] Aus Furcht vor Ludwig XIV. fand sich der Herzog selbst veranlaßt, in einer Neutralisierung Rettung zu suchen. 1690 wünschte er die Neutralität unter eidgenössischem Schutze nicht nur, wie sie die Eidgenossen angeboten hatten, für die drei Provinzen Chablais, Faucigny und Genevois, sondern auch für den ganzen Rest seiner Lande jenseits des Gebirges.[2] Als Savoyen sich 1703 durch Abfall vom französischen Bündnis und Uebergang zu den Alliierten die Feindschaft Frankreichs zuzog, war sogar die Rede davon, Savoyen der Eidgenossenschaft einzuverleiben und zwar auf Vorschlag des Herzogs gegenüber der Konferenz der mit ihm verbündeten Orte im November 1703.[3] Diese fand mit Recht, daß die Einverleibung eines monarchischen Staates samt seinem Fürsten dem republikanischen Staatenbund nicht zum Heil gereichen würde, und kam auf die Neutralisierung zurück. Auf der gemeinsamen Tagsatzung im Dezember 1703 erklärten sich die katholischen Orte zu einer General- oder Partikular-Neutralität bereit, die evangelischen, obwohl ihre Gesandten nicht dafür instruiert waren, ebenfalls, und es wurde ein Ausschuß zur Behandlung der Neutralisierungen an der Nordgrenze wie in Savoyen niedergesetzt.[4] Von der Neutralisierung Savoyens hange die Freiheit der Eidgenossenschaft ab, äußerte sich Bern an der evangelischen Konferenz vom Februar 1704 und erklärte Frankreichs Vorschlag, nur die Provinzen Chablais und Faucigny zu neutralisieren und der Obhut der Eidgenossen anzuvertrauen, für ungenügend, weil dort kein fester Platz sei.[5] Die gleichzeitige Tagsatzung verlangte die Neutralität für ganz Savoyen diesseits des Gebirges. Da aber sowohl Frankreich als Savoyen selbst für diesen Fall eine eidgenössische Garantie der Neutralisierung und Besetzung Savoyens durch eidgenössische Truppen verlangten, die anstatt der savoyischen, aber vom Herzog besoldet das Land gegen französische, aber auch Frankreich gegen Angriffe von Savoyen aus sichern sollten, hielten die Eidgenossen beider Konfessionen mit Recht eine Garantie

---

[1] Traité de paix, conclue à St-Julien le 21 Juillet 1603, Art. XIX: „Se contente son Altesse de ne faire assemblée de gens de guerre ni fortifications, ni tenir garnison à quatres lieues près la dite ville de Genève"; vgl. Du Mont, Corps diplomatique V, II, p. 26 ff.

[2] Abschiede VI, 2, S. 347 und 355.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1103.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1110.

[5] Abschiede VI, 2, S. 1128.

für unvereinbar mit ihrer eigenen Neutralität[1] und mußten sich schließlich im Mai 1704 mit dem neuen französischen Anerbieten begnügen, Chablais, Faucigny und die Festung Montmelian in Neutralität zu setzen und Savoyen beim Frieden nicht zu annektieren.[2] Dieses von Bern und Freiburg schon im Januar 1704 verlangte Versprechen der Unveräußerlichkeit Savoyens[3] wurde im Frieden von Utrecht 1713 erfüllt.

Ohne diese Vorgeschichte wäre es auch 1815 nicht dazu gekommen, daß zunächst eine Einverleibung dieser savoyischen Provinzen in die Schweiz in Aussicht genommen, dann wenigstens eine ewige Neutralisierung mit fakultativem Besetzungsrecht der Schweiz vereinbart worden wäre. Auch diese Neutralisierung ist keineswegs bloß eine Machenschaft der fremden Diplomaten und erhält ihre richtige Interpretation am besten durch die frühere Politik der Eidgenossen, ihre eigene Neutralität auf die Nachbargebiete auszudehnen. Für Faucigny und Chablais hat also diese Anwendung der Neutralität sich bis zur Gegenwart erhalten, freilich durch spätere Vorgänge ihrem Zweck entfremdet.

Ebensowenig wäre das Fricktal, das in allen frühern Kriegen der schweizerischen Neutralität die größte Gefahr brachte, der Eidgenossenschaft einverleibt worden, wenn es nicht schon seit Jahrhunderten zum Verteidigungssystem und zum Neutralitätsgebiet der Eidgenossen gerechnet worden wäre, während das Veltlin, für welches die Eidgenossen zu wenig Interesse zeigten, nicht zu gewinnen war.

So sind jene Bestrebungen nach Ausdehnung der Neutralität, so wenig erfolgreich sie im ganzen scheinen mögen, doch der Neutralität der Eidgenossenschaft selbst und ihrer Verteidigungsfähigkeit in hohem Grade zu gute gekommen und ihre Wirkungen bis in die Gegenwart spürbar geblieben. In der Ausdehnung über die eigenen Grenzen liegt der beste Beweis für die Stärke und Berechtigung der schweizerischen Neutralität.

[1] Abschiede VI, 2, S. 1141 und 1143.
[2] Abschiede VI, 2, S. 1151.
[3] Abschiede VI, 1, S. 1124.

4. Neutralität einzelner Orte gegenüber auswärtigen Kriegen.

Die Neutralität einzelner Orte gegenüber auswärtigen Kriegen ist in der Schweizergeschichte sehr selten und nur in der frühesten Zeit etwa vorgekommen, auch da mehr scheinbar als faktisch. Eines der frühesten Beispiele ist, daß Bern und Solothurn in ihrem Bündnis mit dem Markgrafen Rudolf von Hochberg 1399 versprachen, bei den Kriegen desselben stille zu sitzen. Ein ähnliches Bündnis schloß gleichzeitig auch Basel.[1] Allein letzteres gehörte damals noch so wenig als Solothurn zur Eidgenossenschaft, und Bern konnte doch diese Verpflichtung nur halten, solange die mit ihm direkt verbündeten Waldstätte faktisch ebenfalls neutral blieben; denn diesen war es zum Beistand verpflichtet und hatte sie in dem Bündnis ausgenommen. Wenn in diesem das Neutralitätsversprechen auf Bern beschränkt ist, so ist faktisch die Neutralität doch von allen Eidgenossen geübt worden.

5. Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen.

Die fünfte Anwendung der Neutralität, auf die Politik der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen, ist der Hauptgegenstand dieses Werkes und daher im folgenden ausführlich darzustellen.

[1] Abschiede I, S. 455 und 465.

6. Neutralität einzelner Stände bei Kriegen des Bundes selbst gegen außen

(in der Eidgenossenschaft unbekannt).

Noch eine sechste Anwendung der Neutralität ist denkbar und gerade im benachbarten und stammverwandten deutschen Reich, wie oben ausgeführt,[1] sehr häufig vorgekommen, da sie dort verfassungsmäßig durch den westfälischen Frieden garantiert war: die Neutralität einzelner Stände des Staatenbundes in Kriegen, welche dieser selbst mit dem Ausland führt. Dies ist die schlechteste und verkehrteste Anwendung der Neutralität, die dem Wesen des Staatenbundes widerspricht. Ihr Vorkommen hat schon bei den alten Griechen in den Perserkriegen und später im deutschen Reich die Neutralität in Verruf und Verachtung gebracht. Die Eidgenossen aber haben glücklicherweise diese Sorte von Neutralität wohl wie andere Stände gegenüber dem zerfallenen Reiche, nie aber unter sich selbst ausgeübt; darum ist auch die Neutralitätspolitik überhaupt hier niemals der Verachtung anheimgefallen. Es ist dies einer der entscheidendsten Punkte für die Beurteilung der schweizerischen Neutralität, denn es geht daraus hervor, daß die historischen Beispiele von schlechter und verkehrter Anwendung der Neutralität, die den Eidgenossen in Flugschriften aller Zeiten vorgehalten wurden, auf sie gar nicht passen.[2]

[1] Vgl. oben S. 32 ff.

[2] Vgl. die unten zum dreißigjährigen Krieg citierten Flugschriften, V. 4. D, auch VI. 4. D, und den Artikel „Ueber Neutralität, datiert 1813" in Ludens Nemesis von 1814.

III.

Das Verhältnis der fremden Bündnisse zur Neutralität.

1. Aelteste Bündnisse.

Bevor auf die Geschichte der Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen eingetreten werden kann, ist noch ein Blick zu werfen auf die Bündnisse, welche den nach modernen Begriffen unvollkommenen Charakter dieser Neutralität bestimmt und bedingt haben. Die auffallendste Abweichung vom heutigen Neutralitätsbegriff, welche auch manche Völkerrechtslehrer veranlaßt hat, die Existenz einer schweizerischen Neutralität für frühere Jahrhunderte zu bestreiten, ist das Bestehen von Bündnissen der Eidgenossen mit fremden Mächten, welchen dadurch Werbung von Truppen zugestanden wurde. Wie dies nicht nur vor unserm Jahrhundert, sondern bis in die Mitte desselben allgemein als vereinbar mit der Neutralität galt, ist schon oben an Beispielen von andern Staaten nachgewiesen worden. Immerhin ist dabei vorausgesetzt, daß das Bündnis defensiv und die Truppenzahl beschränkt sei. Es ist nun zu untersuchen, ob diese Bedingungen bei den Bündnissen der Eidgenossen zutreffen.

Vollständige Allianzen, welche die Schweiz zum eigentlichen Kriegsgenossen eines andern Staates gemacht hätten, waren diese Bündnisse schon deshalb nicht, weil die Eidgenossen gleichzeitig mit verschiedenen Staaten und namentlich den beiden Hauptparteien, welche sich in den Kriegen der neueren Geschichte gegenüberstanden, in gewissen Verbindungen und Verpflichtungen waren, so daß keine der Kriegsparteien sie als Alliierte des Feindes betrachten konnte, wenn auch jede noch so sehr wünschte, ihre Verbindung mit dem Gegner zu trennen und sie ganz zu sich hinüberzuziehen. Diese Verbindungen waren zwar ganz verschiedenartig nach Ursprung, Zweck und Verpflichtungen, aber da jene Theorie der gleichmäßig unparteiischen Begünstigung ohnehin unhaltbar ist, kommt darauf wenig an. Gerade diese Bündnisse enthalten die ersten vertraglichen Neutralitätsverpflichtungen. So lange die Neutralität der am Streit unbeteiligten Staaten im Krieg zwischen andern nicht als ein völkerrechtlicher Grundsatz galt, mußte man Wert darauf

legen, sie durch Freundschaftsverträge zu sichern, und umgekehrt, so lange sie noch kein geläufiger Begriff und keine regelmäßige Politik war, lag sie denjenigen Staaten am nächsten, welche mit beiden in Krieg geratenen Parteien vorher schon in engen Freundschaftsverhältnissen standen, wie schon das Beispiel des mit Syrakus und Athen befreundeten Kamarina zeigte. Diesen Charakter hat der erste Vertrag, den die Eidgenossen mit Frankreich schlossen, um sich gegenseitig gegen eine Unterstützung des Gegners zu sichern, wie sie z. B. Frankreich im Jahre 1444 den Oesterreichern gegen die Eidgenossen mit den Armagnaken bei St. Jakob an der Birs geleistet hatte. In diesem ewigen Freundschaftsvertrag vom 8. November 1452 und 27. Februar 1453[1] verpflichten sich beide Teile, nie gegen einander zu sein und keinem andern, der gegen sie Krieg führe, Hülfe zu leisten oder Durchzug zu gestatten. Mit Ludwig XI. wurde dieser Vertrag 1463 wörtlich erneuert,[2] mit Karl VIII. 1484 ein Verständnis geschlossen, welches nur Neutralitätszusicherungen enthielt,[3] 1496 ein förmliches Defensivbündnis, das mit Ludwig XII. 1499 in gleichen Ausdrücken für zehn Jahre erneuert wurde.[4] Ganz ähnliche Bestimmungen enthielt das Kapitulat der VII Orte mit der Herzogin Blanca Maria von Mailand vom 26. Januar 1467, nur daß sich hier beide Teile auch noch Verteidigung gegen fremde Angriffe, freilich in sehr unbestimmter Weise, zusicherten.[5] Sogar mit dem Vater Karls des Kühnen schlossen die Eidgenossen kaum zehn Jahre vor Ausbruch der Burgunderkriege 1467 ein derartiges Verständnis, welches alle direkten Angriffe gegen einander ebenso wie die Gestattung des Durchpasses ausschloß.[6] Schon im dritten Jahre darauf

---

[1] Die eidgenössische und die königliche Erklärung vgl. Abschiede II, S. 869 und 873: „contra et adversus prefatum ... regem (resp. magistros civium etc.) per nos nostros homines et subditos non esse, nec cuiquam personarum contra ipsos facere volenti subsidium nec adjuvamen praestare nec cuiquam admittere nec consentire, per territoria seu ditiones nostras id attemptare volenti." Dasselbe verspricht Karl VII. den Eidgenossen.

[2] Abschiede II, S. 892.

[3] Abschiede III, 1, S. 714. Dieses schließt sich merkwürdigerweise im Wortlaut nicht den frühern französischen Verträgen an, sondern den unten folgenden mit Mailand 1467.

[4] Abschiede III, 1, S. 738 und 755.

[5] Abschiede II, S. 893: „quod nullo unquam tempore aut casu se invicem offendent guerris vel injuriis ... et similiter quod nulla ex dictis partibus dabit recte nec per indirectum per ditionem suam seu per ejus territorium et districtum passum, transitum, favorem, auxilium vel suffragium alicui inimico ..." „Si aliqua pars ... in guerris oppressa ... subsidium desideraret ... pars oppressa habeat ... bonam confidentiam et fidem in aliam partem."

[6] Abschiede II, S. 899: „quod nos dux Burgundie ... per nos, patrias,

schlossen sie aber 1470 mit Frankreich einen Vertrag gegen Burgund, den man wegen seines ausschließlichen Inhalts, daß kein Teil dem Herzog Karl gegen den andern Hülfe leisten wolle,[1] eher einen Neutralitäts- als einen Defensivvertrag nennen könnte, da von einer Hülfeleistung zur Verteidigung des von Burgund angegriffenen Teiles keine Rede ist. Unter Vermittelung Ludwigs XI., der die Eidgenossen in einen Krieg mit Burgund zu verwickeln suchte, schlossen sie 1474 mit ihrem alten Erbfeind Oesterreich die ewige Richtung, welche nicht allein ein friedliches, freundschaftliches Verhältnis und Anerkennung der eidgenössischen Eroberungen enthielt, sondern beide Teile verpflichtete, einander Söldner zuziehen zu lassen und den Feinden des andern keinerlei Unterstützung zu leisten.[2] Auf die Burgunderkriege hatte dies freilich keinen Einfluß, da Oesterreich, durch Waffenstillstand gebunden, neutral blieb. Nach Ueberwindung Burgunds überließen die Eidgenossen in einem Vertrag von 1477 dem König gegen Zahlung von 100000 fl. die von ihnen eroberte Freigrafschaft Burgund und verpflichteten sich überdies, ihn in seinem Kriege mit 6000 Mann zu unterstützen, die er zu besolden habe.[3] Mit Oesterreich wurde 1477 die sogenannte ewige Vereinigung abgeschlossen, welche jeden Teil verpflichtete, dem andern, wenn er bekriegt werde, auf dessen Kosten Hülfe zu leisten, ein eigentliches Defensivbündnis,[4] dem

districtus, ditiones et dominia subditosque nostros pretactis ... ullum dampnum imposterum fieri non patiemur aut permittemus via hostilitatis guerrae aut quovis alio modo. Quinymo si qui per nostra dominia ... secus facere conentur, nos illos impediemus ..."

[1] Abschiede II, S. 908: „quod casu, quo Rex facere vellet guerras cum domino Burgundie vel dominus cum rege ipso, eo tunc nos non debemus per nos nec nostros prestare ... auxilium favorem vel consilium ... duci." Und umgekehrt. Dagegen ist keine Hülfe zur Verteidigung zugesagt, also die Ueberschrift des Herausgebers: „Defensivtraktat" unrichtig. Eine wirkliche Defensivallianz erfolgte erst beim Ausbruch der Burgunderkriege 1474, S. 918. Neutralitätsvertrag nennt ihn auch Dierauer, Gesch. der Eidgenossenschaft II, S. 173.

[2] Abschiede II, S. 914: „Ob Herzog Sigmund ... der Eidgnoßschaft hilf notturftig wurde sin, daz sy im die tun wöllent, wo inen das erenhalb gebürlich sin mag, uf sinen sold ... (und umgekehrt). Und das dwedre parthye ... die andre parthye durch ir stett, sloß noch land keineswegs bekriegen oder ... bekümmern lassen soll ... Und daz ouch dhein teil dem andern sin fynnd oder beschädiger wissentlich nit husen, hofen, ätzen, trenken, noch dhein underschub oder hilf thun und ouch das nieman̄z gestattigen soll ..."

[3] Abschiede II, S. 928: „E contra vero nos confederati supradicti volumus et debemus supradicto regi jam in subsidium et auxilium guerrarum occurrentium transmittere de gentibus nostris sex mille validos et bellicosos viros."

[4] Abschiede II, S. 944: „Und ob sich fügen wurde, daß der Herzog ... bekriegt, belegert oder benotget wurde, von wem das beschehe, nyemand hindan-

zunächst nur fünf Orte, Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn, 1478 auch die meisten übrigen beitraten.[1] Eine weniger enge Vereinigung ohne Defensivcharakter, aber mit der Neutralitätsversicherung, den Feinden keinen Durchzug zu gestatten, kam mit dem König Maximilian 1487 für seine burgundischen und österreichischen Länder zu stande.[2]

Noch mit vielen andern deutschen Fürsten und Ständen wurden Verträge geschlossen, die zwar zeitlich beschränkt waren, aber ebenfalls die Neutralitätszusicherungen enthielten, den gegenseitigen Feinden keinen Durchpaß zu gestatten; so mit den Grafen von Württemberg 1469 und 1500,[3] den Herzogen von Bayern 1491,[4] den Bischöfen von Konstanz 1469,[5] von Straßburg 1474 und 1479,[6] von Basel 1484,[7] mit König Matthias von Ungarn 1479,[8] mit dem Herzog von Savoyen 1512.[9]

Wenn jeder dieser Verträge für sich allein betrachtet mit dem einseitigen Versprechen, die Feinde des Kontrahenten nicht zu unter-

---

gesetzt, so sollen und wellen wir ... Aydgnossen, wo wir das unser pünden halben gethun kunden, hie dishalb dem Arlberg der außern landen inen zuziehen und helfen sy retten und entschütten um den sold ... und mit solcher macht, als ... uns ziemlich und gut bedunkt."

[1] Abschiede III, 1, S. 665.

[2] Abschiede III, 1, S. 726: „Es sol ouch kein theil sölichen beschedigern hilff oder fürschub tun."

[3] Abschiede II, S. 906. Zehnjährige Vereinigung der VIII Orte mit den Grafen Ulrich und Eberhard v. W.: „einandern nit bekriegen noch schadigen von unser selbs noch yemand anders wegen, och entweder teile den andern ... us noch in sin statt, sloß, vestinen, lantgericht und gepiet niemant lassen bekriegen noch schadigen, ouch des andern vind und schediger nit enthalten, ald denen deheins underschubs oder hilf gestatten." Aehnlich lautet die zwölfjährige Vereinigung mit Herzog Ulrich 1500, Abschiede III, 2, S. 1283; erneuert 1509, daselbst S. 1332.

[4] Abschiede III, 1, S. 731. Fünfjährige Vereinigung mit Kurfürst Philipp Pfalzgraf und den Herzogen Albrecht und Jörg von Baiern: „daß dehein teil jemant durch sin lant, sloß oder gebiet uf des andern schaden und wider den andern lassen ziehen oder fürderung oder zuschub dazu geben."

[5] Abschiede II, S. 904, ähnlichen Inhalts.

[6] Abschiede II, S. 911, und III, 1, S. 668.

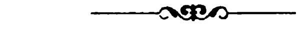
[7] Abschiede III, 1, S. 712.

[8] Abschiede III, 1, S. 667. Zehnjährige Vereinigung: „ob jemant sy oder ir lande ... unterstünde ze (be)kriegen oder zu beschedigen, so söllen wir noch die unsern denselben iren vinden und widersachern ganz dhain beystant ... hilf noch zuschub tun ... und niemantz frömbder oder ander, so ir veinde oder widersacher wären, weder durch unsere ... lande inen ze schaden nit ziehen lassen noch denselben in unsern gebieten dhainerley aufenthalts noch unterschlaufs geben."

[9] Abschiede III, 2, S. 1348. 25jähriges Bündnis: „mit dheinen kriegen anfechten, noch ihren vinden ... gunst, hilf, durchzug oder paß durch unsere land geben."

stützen, eher das Gegenteil von Neutralität zu bedingen scheint, so mußten alle zusammen genommen den Eidgenossen eine eigentliche und vollständige Beteiligung an jedem künftigen Kriege zwischen zwei der ihnen so verbundenen Staaten unmöglich machen und damit fast für alle vorauszusehenden Kriege zwischen ihren Nachbarn sie zu einer, allerdings unvollkommenen, Neutralität veranlassen. Gerade durch diese scheinbar der Neutralität widersprechenden Verträge haben sich die Eidgenossen eine neutrale Stellung bei vielen fremden Kriegen gewahrt, und dies schon zu einer Zeit, da sie noch keineswegs auf eigene Kriegführung und Eroberung verzichtet hatten.

Von besonderer Wichtigkeit waren aber die folgenden Verträge mit den beiden Mächten, welche sich nun mehr und mehr zu Großmächten entwickelten und in allen europäischen Kriegen als Hauptgegner einander gegenüberstanden, Frankreich und Habsburg.



2. Erbeinung mit Oesterreich.

Das Verhältnis der Eidgenossen zum Hause Habsburg wurde für die folgenden Jahrhunderte festgesetzt durch die Erneuerung der ewigen Richtung und der Erbvereinigung mit Kaiser Maximilian am 7. Februar 1511.[1] Da nicht nur die Länder Sigmunds, auf welche sich die früheren Vereinigungen allein bezogen, an ihn gefallen waren, sondern Maximilian ganz Oesterreich, die deutsche Kaiserwürde und sogar die burgundische Erbschaft, wenigstens als Vormund seines Enkels Karls V., in seiner Hand vereinigte, wurde die Erbvereinigung auf alle österreichischen Länder und auch auf die der Eidgenossenschaft benachbarte Freigrafschaft Burgund ausgedehnt, wozu Karl nach erlangter Volljährigkeit seine Ratifikation geben sollte. Auch inhaltlich beschränkt sich die Erneuerung nicht auf bloße Wiederholung der zwei älteren Verträge; sie entlehnt wohl denselben diesen oder jenen Artikel, nimmt aber nicht alle auf und zeigt ganz neue Bestimmungen. Gerade unter den die vorliegende Frage betreffenden Artikeln ist ein einziger einfache Wiederholung eines früheren und zwar der Vereinigung von 1477 entlehnt: das

[1] Abschiede III, 2, S. 1343.

Versprechen beider Teile, wider einander „in kriegsweis nymer thun noch args, davon krieg entstehen möcht, fürnemen noch den unsern noch yemand anderm aus unsern landen zu thun gestatten.“ Dies wird auch auf die nicht in der Vereinigung inbegriffenen Lande und Unterthanen beider Fürsten ausgedehnt, also z. B. die Niederlande, Ungarn rc. Ganz anders und etwas unbestimmter als 1477 oder vollends 1474 lautet der Defensivartikel: „ob sich über kurz oder lang begebe, daß wir Kaiser Maximilian in unsern landen in dieser ainung begriffen oder wir Erzherzog Karl in unser Grafschaft Burgundi oder unser erben oder nachkommen von yemands, wer der wäre, überzogen und zu vergewaltigen understanden wurden, daß wir Aydgenossen auf Ir kaiserlich Majestät ansynnen in dem zu ir Majestät unser getrew auffsechen haben sollen, damit sy wider recht oder billigkeit nit beswert noch gedrungen werden.“ Und umgekehrt sollen die beiden Fürsten gegenüber den Eidgenossen ein getreues Aufsehen haben. Ganz neu ist endlich die Zusicherung beider Teile, ihren Unterthanen und Zugehörigen nicht zu gestatten, „wyder den andern zu nymand, wer der seye, in krieg, aufrur oder widerwertig fürnemen louffen, ziehen, handeln oder thun, sondern welchem teil das begegne, der sol, sobald er vom andern angesucht oder das für sich selber gewar wurde, solch sein hingelauffen volk von stund an auf das allerhöchst wider heimzuziehen abfordern und die ungehorsamen strafen.“ Dies war also eine strikte Verpflichtung, die Reisläuferei gegen einander zu verbieten, freilich mit Ausnahme aller Staaten, welchen jede Partei durch ältere Bündnisse verpflichtet war. Die Erneuerung hat also gegenüber den darin angeblich erneuerten Verträgen mehr negative als positive Bestimmungen, mehr Neutralitäts- als Defensivcharakter, da statt einer bestimmten Form der Hülfeleistung, wie sie in den früheren Vereinigungen stand, der unklare Ausdruck „getreues Aufsehen“ eintritt, dagegen die Nichtunterstützung des Feindes bestimmter zugesichert ist. Jener unklare Ausdruck hat denn auch zu häufigen Meinungsverschiedenheiten, Klagen Oesterreichs wegen Nichtbefolgung der Erbvereinigung und Rechtfertigungen der Eidgenossen, Anlaß gegeben, wobei die Tagsatzung z. B. 1745 die Ansicht aussprach, „daß die in der Erbvereinigung von 1511 enthaltenen Worte des treuen Aufsehens zu keiner thätigen Hülfe verbindlich machen, sondern öfters deklariertermaßen eidgenössischerseits nur auf Botschaftschicken, Schreiben und Vorstellungen verstanden sei, wie solches anno 1734 dem königlich hungarischen Herren Botschafter auf sein Begehren schriftlich zugestellt worden.[1] Als die

[1] Abschiede VII, 2, S. 26. Von den Verpflichtungen der Erbeinung und andern Verträgen und den Kontroversen darüber handelt ausführlich ein 1691

Mehrzahl der Orte sich 1691 zur wirklichen Beschirmung der Waldstätte rc. während des damaligen Krieges vertraglich verpflichtete, hoben sie besonders hervor, daß dies nicht etwa infolge der Erbeinigung, sondern zur wirksameren Beschirmung des Vaterlandes geschehe.[1]

Dagegen wurde bei derselben Gelegenheit anerkannt, daß in Teilnahme schweizerischer Soldaten an Angriffen gegen österreichisches Gebiet eine Uebertretung der Erbvereinigung liege. Diese beiden Interpretationen geben den richtigen Standpunkt für Beurteilung aller Klagen über die Nichtbeobachtung der Erbvereinigung, die übrigens ebenso häufig auch von eidgenössischer Seite erhoben wurden.

Die Erbvereinigung wurde von Karl V. nach erlangter Volljährigkeit 1519 ratifiziert;[2] speziell für die burgundischen Lande von demselben 1543,[3] für die österreichischen von Ferdinand 1544;[4] für erstere bestätigte sie zuletzt noch Philipp II. von Spanien 1557.[5] Nachher erfolgte keine Bestätigung mehr, es war aber auch bei der ausdrücklich für die Ewigkeit bestimmten Vereinigung gar nicht erforderlich. Die Erbvereinigung dauerte im Unterschied zu den französischen Bündnissen, die nur auf bestimmte Zeit geschlossen wurden, ununterbrochen fort bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft; das darin festgesetzte Jahrgeld wurde regelmäßig von Oesterreich bezahlt, eine zur Unterstützung der kaiserlichen Beschwerden 1702 angedrohte Kündigung[6] wurde nicht ausgeführt, da Oesterreich sich selbst dadurch am meisten geschädigt hätte. Die Vorteile für Oesterreich lagen in jener Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf die rheinischen Waldstätte und die Freigrafschaft und in der Sicherheit von seiten der Schweizergrenze überhaupt.

---

anonym erschienenes Buch: „Allgemeine Vorstellung der von hoher mit der Eidgenossenschaft alliierter Potentaten und Königen Ambasciatoren eidg. Standsversammlung übergebenen Memorialien samt etwelcher eidg. Patrioten von 1675 bis 1691 in Truck verfertigten Schriften." Stadtbibl. Zürich XVIII. 128.

[1] Abschiede VI, 2, S. 398.

[2] Die Originalurkunde mit eigenhändiger Unterschrift und Siegel, in deutscher Sprache, liegt im St.-A. Z. Stadt und Landschaft Nr. 451; datiert vom 1. Juni 1519. Sie fehlt in den Beilagen des Abschiedbandes; doch ist das Ratifikationsgeschäft im Abschied vom 14. März erwähnt, vgl. Bd. III, 2, S. 1142.

[3] Abschiede IV, 1, d, S. 1085.

[4] Daselbst S. 1086.

[5] Abschiede IV, 2, S. 1457.

[6] Abschiede VI, 2, S. 1017.

3. Ewiger Friede und Bündnisse mit Frankreich.

Anderer Art sind die Verträge, welche das Verhältnis zu Frankreich regelten. Nachdem Ludwig XII. trotz dem bei seinem Antritt geschlossenen Defensivbündnis von 1499 sich durch seine Angriffe auf Mailand mit den Eidgenossen heftig verfeindet hatte, kam erst mit seinem Nachfolger Franz I. am 29. November 1516 zu Freiburg ein Friede zu stande, der, als ewiger bezeichnet, wirklich bis auf die Revolution Bestand hatte. Der ewige Friede bestimmt im 8. Artikel, daß kein Teil den Feinden des andern Aufenthalt in seinem Gebiet noch Paß durch dasselbe gestatten und keiner zulassen wolle, daß seine Unterthanen den Feinden des andern als Söldner zuziehen, sondern die Uebertreter heimrufe und bestrafe.[1] Eigentliche Defensivbestimmungen früherer Verträge werden dagegen ausdrücklich aufgehoben.[2] Dabei behalten sich jedoch beide Teile ihre früheren Verbündeten vor, die Eidgenossen unter andern die kaiserliche Majestät, das h. römische Reich und das Haus Oesterreich, so daß die Eidgenossen bei einem französischen Angriffskrieg gegen diese ihre ältern Verbündeten die Bündnisse mit den letztern getreulich halten; wenn aber jene Frankreich angreifen, ihnen keine Söldner zulaufen lassen.[3]

Diesem Frieden folgte am 5. Mai 1521 ein förmliches Bündnis von XII Orten mit Franz I. In der Einleitung sowie im ersten Artikel[4] ist als Zweck die Verteidigung und Erhaltung der beiderseitigen

[1] Abschiede III, 2, S. 1408: „der andern parthy vyend nit enthalten... ouch inen dehein paß geben...; unsern underthanen keineswegs bewilligen, einichen fürsten und gemeinden zuzelauffen, die den... künig in Frankrich oder andern sinen landen... zu überziehen vermeinten, besunders das zum höchsten verbieten und die darüber hinluffen, heimzufordern und zu straffen."

[2] „Und hiemit soll die hilf, von beiden teilen begert, hin und ab sin, wann ein teil dem andern solichs in synem guten vertruwen und heim gesetzt hat."

[3] „Wenn der küng von Frankrych kaiserl. Majestät, das h. Rych oder ander vorgemelt unser pundtgnossen (hus Oesterrych) in iren besitzenden landen überzyechen oder bekriegen wöllte, daß wir alsdann denselben unsern puntsgenossen die püntnissen, vereinigungen mit inen vor dato dieß brieffs angenommen... erlich, trüwlich und redlich halten wellend. Wo sich aber begeben wurd, daß die hievor benempten puntgnossen gemeldten küng von Frankrych in sinen küngrychen und landen, als im 8. Artikel geschrieben stat, überziehen oder bekriegen wölltend, alsdann söllen wir Eidgnossen die unsern nit wider den gemelten küng louffen lassen."

[4] Abschiede IV, 1, a, S. 1492: „confoederatio... pro securitate, tuitione, defensione et confirmatione personarum, statuum, regnorum, ducatuum,

Staaten bezeichnet, also der Defensivcharakter klar ausgesprochen. Dementsprechend gestattet der zweite Artikel dem König nur für den Fall, daß er in seinen französischen oder italienischen Ländern angegriffen werde, zur Verteidigung derselben eidgenössisches Fußvolk anzuwerben, nicht weniger als 6000 und nicht mehr als 16000 Mann, welche die Eidgenossen nicht zurückhalten und während des Krieges nicht zurückrufen dürfen, sofern sie nicht selbst von Krieg bedrängt sind.[1] Werden die Eidgenossen selbst angegriffen, so muß der König, ob er im Krieg oder nicht, zu ihrer Verteidigung 200 Lanzen, 12 Stück Büchsen und alle Vierteljahre 20000 Kronen zu Hülfe schicken.[2] Kein Teil darf Feinden und Verbannten des andern Aufenthalt gestatten.[3] Die Eidgenossen nehmen ihre Verbündeten aus, darunter das h. Reich, Savoyen, das Haus Oesterreich, Württemberg; für den Fall, daß diese von Frankreich angegriffen werden, nicht aber für den entgegengesetzten, daß jene Frankreich angreifen, soll der Vorbehalt gelten.[4] Das Bündnis ist wie alle frühern und spätern Bündnisse mit Frankreich nicht ewig, nur für die Lebenszeit des Königs und drei Jahre über seinen Tod hinaus gültig.[5]

Das französische Bündnis ist ohne wesentliche Aenderungen mit den meisten Nachfolgern erneuert worden, aber nicht ohne Unterbrechungen und selten von allen Orten, zuerst 1549 von XI Orten mit Heinrich II. unter so bestimmter Betonung des Defensivcharakters, daß die Eidgenossen von der frühern Hülfsverpflichtung für die inzwischen dem König verloren gegangenen Besitzungen in Italien und anderswo befreit und erst dann wieder zum Schutz derselben verpflichtet sein sollten,

---

terrarum et dominiorum quorumcunque ambarum partium ... contra omnes ... qui ... ambas partes in nostris personis ... terris ... offendere ... vel guerram inferre niterentur."

[1] „... toties quoties ... Rex in suis ... terris ... invadetur, offendetur aut bellum movebitur per quemcunque ... poterit Rex pro defensione ... tantum numerum peditum Helvetiorum, quantum voluerit ... levare, non minus tamen sex millibus nec plus sexdecim millibus ... durante bello non poterunt a nobis revocari ... Si tamen nos in nostris propriis terris bello gravaremur ... nobis licebit pedites revocare."

[2] Artikel 7.

[3] Artikel 11.

[4] „parte nostrorum ... reservantur ...; casu quo altera ambarum partium bellum movere voluerit contra aliquem ex reservatis alterius partis. Sed si quispiam ex dictis reservatis alteram ambarum partium in suis ... terris offendere ... voluerit, tenebitur alia pars, non obstante dicta reservatione, dare parti invasae et offensae auxilium et subsidium contra offendentem."

[5] Artikel 1.

wenn der König sie ohne ihre Hülfe wieder erobert habe.[1] Aehnlich lauten die spätern Bündnisse mit Karl IX. 1565,[2] mit Heinrich IV. 1602,[3] mit Ludwig XIV. 1663[4] und mit Ludwig XVI. 1777.[5]

Gegenüber dem ersten Bündnis von 1521 enthalten die folgenden mit Ausnahme des letzten noch einen hier in Betracht kommenden Zusatz. An einer Stelle, wo man es nicht erwarten sollte, bei dem Artikel über gegenseitige Ausweisung der Feinde und Verbrecher, wird zuerst 1549 die beiderseitige Verpflichtung eingesetzt: „die straßen in alle land fry offen ze haben, damit wir unverspert wandlen, unsern landen und lüten ze hilf kommen, ouch unsern fründen bystand tun mögen.“[6]

Mit diesem 1777 wieder weggelassenen Zusatz ist, wenn auch etwas unklar, ein Recht des Durchpasses von beiden Teilen eingeräumt. Klarer ist es im Bund der katholischen Orte allein 1715 mit ausdrücklicher Beziehung auf Militär ausgesprochen, aber auch mit bestimmter Beschränkung auf Durchzug nach den eigenen Ländern und denen der Alliierten, nicht gegen den Feind.[7] Dieses bedenklichste aller französischen Bündnisse beschränkt sich aber auf die katholischen Orte und erklärt sich aus ihrem Haß gegen die im Toggenburgerkrieg siegreichen Evangelischen. Die entgegengesetzte Stimmung hat die evangelischen Orte abgehalten, ihrerseits das französische Bündnis zu erneuern,[8] und diese Rivalität hat auch gefährliche Folgen des „Trückli-

---

[1] Abschiede IV, 1, e, S. 1386: „ouch zu schutz und schirm aller herrschaften, so wylend küng Heinrichs vater ... besäßen ... zu der zyt als die vorgende einung im 1521. jare gemacht, sover wir, küng Heinrich, dieselbigen land, dero wir jetzmal entwert, widerum für uns selbs und ane der Eidgnossen hilfe zu unsern handen bringen mögen.“

[2] Abschiede IV, 2, S. 1509.

[3] Abschiede V, 1, S. 1880.

[4] Abschiede VI, 1, S. 1641.

[5] Abschiede VII, 2, S. 1323.

[6] Abschiede IV, 1, e, S. 1388, Artikel 13. In den Verhandlungen über Bündniserneuerung 1731 wurde dieses Lemma als überaus gefährlich bezeichnet, vgl. Abschiede VII, 1, S. 397.

[7] Abschiede VI, 1, S. 1374, Artikel 29: „de laisser un libre passage aux trouppes, officiers, soldats, armes et équipages, qui iront pour la défense des états, pays, places ... appartenants à l'une des parties et même pour l'assistance des alliés.“

[8] Namentlich hat Zürich sich erfolgreich dagegen erklärt, vgl. Abschiede VII, 1, S. 382 und 394, hauptsächlich wegen der Freigebung des Passes für bewaffnete Truppen, und S. 408, wo Zürich erklärt, bei getreuer Haltung des ewigen Friedens und der österreichischen Erbeinung finden die Eidgenossen ihre beste Sicherheit; eine engere Verbindung mit Frankreich könne leicht bei den andern Mächten „Ombrage hervorrufen.“ Uebrigens ist letztere Befürchtung nicht allgemein

bundes" von 1715 verhindert. Thatsächlich ist derselbe trotz seiner gefährlichen Bestimmungen der Neutralität eher förderlich als nachteilig geworden. Dagegen wahrte das gemeinsame Bündnis aller eidgenössischen Orte mit Ludwig XVI. 1777 in unzweideutigen Ausdrücken die Neutralität gegen alle Mächte ohne Unterschied und den defensiven Charakter der Verbindung.

Dies sind die berüchtigten französischen Bündnisse. Es fragt sich, ob sie vereinbar sind mit der Neutralität nach älteren Begriffen, und wie sie sich zur Erbvereinigung mit Oesterreich und Burgund verhalten. Die Erlaubnis zum Durchpaß nach dem eigenen Land und dem der Alliierten Frankreichs, zur Werbung von Truppen bis auf eine bestimmte Zahl und zu ausschließlich defensiven Zwecken geht in keiner Weise über die Bedingungen des damaligen Neutralitätsbegriffes hinaus;[1] ja man kann, streng genommen, nicht einmal von einem Defensivbündnis reden, da dem König keineswegs ein Teil der eidgenössischen Armee oder des Volksheeres — ein solches gab es gar nicht — zu Hülfe geschickt, sondern lediglich die Erlaubnis zur Werbung von Söldnern auf seine Kosten und durch seine Werbeagenten gegeben wird; das einzige Bedenkliche ist, daß die Werbung nicht nur geduldet, sondern vertragsmäßig gestattet wird, übrigens ohne Beteiligung staatlicher Organe an der Werbung und ohne jede Garantie der Eidgenossen für einen Erfolg der Werbung, ganz anders als bei der Seelenverkäuferei der deutschen Fürsten.[2] Der Solddienst war für unser damals so armes und erwerbloses Volk eine ökonomische und selbst eine militärische Notwendigkeit.[3] Mit der österreichischen Erbvereinigung, die als älter ausdrücklich vorbehalten wurde, ist das französische Bündnis nur in einem einzigen Punkt in einem gewissen, aber nicht sehr erheblichen Widerspruch. Den Oesterreichern war versprochen, das Reislaufen zu ihren Feinden überhaupt nicht zu gestatten, ohne bestimmte Unterscheidung, ob Oesterreich Angreifer oder Verteidiger sei; die französischen Bündnisse verpflichten, die Werbung zu gestatten, wenn Frankreich von Oesterreich und andern ältern Verbündeten der Eidgenossen angegriffen werde. Man mochte von eidgenössischer Seite diesen Unterschied auch in die Erbvereinigung hinein interpretieren, wozu der Wort-

---

richtig, da z. B. Preußen 1732 den Einschluß Neuchatels in das projektierte französische Bündnis der evangelischen Orte begehrte und insofern diesem Bündnis das Wort redete; vgl. Abschiede VII, 1, S. 412.

[1] Vgl. oben S. 70 und 71.

[2] Vgl. oben S. 59.

[3] Vgl. Quellen zur Schweizergeschichte IV, Einleitung S. CLXI.

laut einigen Anhalt gab,[1] oder finden, Oesterreich habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn es durch Invasion Frankreichs die eidgenössischen Söldner zu seinen Feinden mache.[2] Es wurde übrigens von Frankreich bestritten, daß die österreichische Vereinigung älter sei;[3] denn obwohl zur Zeit ihrer Erneuerung kein französisches Bündnis existierte, so war doch ein solches bei Abschluß der ersten ewigen Richtung 1474 seit 1463 in Kraft. Es liegt somit in diesen Bündnissen gar nichts, was mit dem Begriff der unvollständigen Neutralität im Widerspruch wäre; dieser hätte sogar noch etwas weiter zu gehen gestattet.

4. Die Opposition gegen die fremden Bündnisse als erstes Bestreben nach vollständiger Neutralität.

A. Vor der Reformation.

Obwohl die fremden Bündnisse keineswegs mit den älteren Begriffen von Neutralität unvereinbar waren, vielmehr durch ihre Bestimmungen, den Angreifer nicht zu unterstützen und den friedlichen Handelsverkehr fortzusetzen, die neutrale Haltung begünstigten und veranlaßten, enthielten sie doch in ihren ungleichmäßigen und weitgehenden Werbungsbewilligungen nach der französischen Seite gewisse Gefahren für eine strenge Durchführung der Neutralität und für eine selbständige Bewegung der Eidgenossen überhaupt. Diese Gefahren wurden schon früh von einsichtigen Männern erkannt. Noch vor Ende des 15. Jahrhunderts und also vor Abschluß der endgültigen Verbindungen mit Frankreich und Habsburg erhob sich eine starke, echt

[1] „wider den andern, noch desselben land oder leut zu niemand in krieg louffen." Abschiede III, 2, S. 1345.

[2] In diesem Sinne antwortete die Tagsatzung schon kurz nach der ewigen Richtung 1480 auf Klagen über Reisläuferei nach Frankreich: „sie sollen nur die Franzosen nicht angreifen, sondern auf eignem Boden erwarten, und sofern der König da angreife, sollen sie darauf zählen, daß die Eidgenossen sie nicht verlassen"; Abschiede III, 1, S. 63.

[3] Vgl. Abschiede III, 2, S. 77.

republikanische Opposition gegen diese Bündnisse mit fremden Fürsten mit dem Ziel einer Politik der Unabhängigkeit, welche einerseits zwar eine vollständige Neutralität im modernen Sinne ermöglicht, anderseits aber die für Gewöhnung an Neutralität noch kaum entbehrlichen Stützen, die vertragsmäßigen Verpflichtungen nach beiden Seiten, entfernt und freie Hand auch zu einer aktiven, kriegerischen Politik nach außen, also zum Gegenteil von prinzipieller Neutralität gegeben hätte. Ihr Endziel, die prinzipielle Aufhebung aller fremden Verbindungen und Kriegsdienste, hat diese Bewegung zwar in den Zeiten der alten Eidgenossenschaft nicht mehr oder wenigstens nur vorübergehend und teilweise für einzelne Orte erreicht, sie hat also die Politik der freien Hand und die damit verbundene Gefahr einer Abweichung vom Neutralitätsprinzip, wie sie in den folgenden innern und auswärtigen Religionskriegen hätte hervortreten müssen, nicht herbeigeführt, wohl aber eine allzu große Ausdehnung der Bündnisse und ihrer Verpflichtungen verhindert. So hat diese Oppositionsbewegung, weil sie nicht durchzudringen, aber doch einschränkend zu wirken vermochte, die Entwicklung der Neutralität zum Prinzip der eidgenössischen Politik erheblich gefördert und zu Gunsten einer strengeren Auffassung der Neutralitätspflichten gewirkt.

Die in vielen Beziehungen verderblichen und wenig ehrenvollen Bündnisse mit fremden Mächten haben doch das Gute gehabt, daß sie die Eidgenossen allmählich zur regelmäßigen Neutralität erzogen und gewöhnten. Ihre Aufhebung und die Herstellung einer Politik der freien Hand wäre wohl beim damaligen Zustand der Eidgenossenschaft und während der auswärtigen und innern Religionskriege für die Neutralität wie für den Bestand des eidgenössischen Bundes überhaupt sehr gefährlich geworden. Erst eine Gewöhnung von Jahrhunderten und die dabei gemachten günstigen Erfahrungen konnten die Neutralität zum frei gewählten Prinzip werden lassen, das solcher Stützen nicht mehr bedurfte.

Bei den ersten Mißerfolgen der fremden Dienste und Bündnisse traten jene oppositionellen Regungen hervor und wiederholten sich bei jeder aus jenem System erfolgenden Katastrophe. Wenn man einer spätern Flugschrift des Chronisten Rahn glauben darf, daß Niklaus von der Flüe der erste Urheber dieses Gedankens war, — und er entspricht ja seinen sonstigen politischen und sozialen Ideen vorzüglich — so wäre es ein höchst erfreuliches Zusammentreffen, daß der fromme Einsiedler, der mitten in historischer Zeit das Leben eines wahren Heiligen führte, das politische Prinzip begründete, welchem sich bald darauf der Reformator mit ebenso großem Eifer anschloß, somit die

beiden edelsten Eidgenossen für eine reine Neutralität zusammenwirkten.[1] Mitten aus der Bewegung gegen den glänzendsten Vertreter des Pensionenwesens, den Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann, tauchte der erste Vorschlag auf, sich fremder Verbindungen zu enthalten. Auf den 1. April 1489, den Tag nach der Ermordung Schneevogels, des vertrauten Werkzeuges Waldmanns, war eine Tagleistung nach Luzern angesetzt, „von der Pensionen, hinloufenden Knechten und aller Fürsten und Herren wegen, deren müßig ze gend".[2] Bei der folgenden Be-

[1] Vgl. die unten VI. 4. D zu besprechende Flugschrift: „Politisches Gespräch zwischen Franco, Arminio und Teutobocho über das wahre Interesse der Eydgnosschaft" (1697), wonach Bruder Klaus geraten habe, fremder Potentaten und Bündnisse müßig zu gehen. Doch könnte es auch nur eine geschickte Fiktion des Verfassers sein, um die katholischen Orte desto besser zu überzeugen. Ueber die Ansichten des Bruders Klaus ist man so schlecht unterrichtet, daß hierin kaum Gewißheit zu erreichen ist. Immerhin schreibt schon ein zirka 1513 entstandenes Volkslied ihm diese Lehre zu; vgl. Rochholz, Die Schweizerlegende vom Bruder Klaus von Flüe, 1875, S. 231:

„Bruder Klaus gab uns manch gůten rot
Weit zu reisen uns allzyt verbot,....
Sollten uns nit an nên frembder landt,
So möchten wir nit werden geschandt....
So behielten wir den alten stat
Ließen fürsten herren bliben."

[2] Man würde diese erste Verhandlung in der gedruckten Abschiedsammlung vergeblich suchen; dieser Abschied von Mittwoch post Laetare d. h. 1. April 1489 steht nur im ersten Zürcher Originalabschiedband Fol. 207 und ist dem Bearbeiter dieser Abschiedperiode wohl deswegen entgangen, weil er wegen irriger Lesung der daraufstehenden Jahrzahl 1489 unter die Abschiede von 1487 eingebunden wurde. Für die vorliegende Frage ist er besonders deswegen wichtig, weil er, im Unterschied von den folgenden Abschieden, auch von „aller Fürsten müßig gehen" redet, d. h. vom Verbot fremder Bündnisse, während nachher nur die Pensionen erwähnt werden. Der betreffende erste Artikel folgt hier zur Ergänzung der Abschiedsammlung in extenso; der zweite und letzte Artikel enthält einen minder wichtigen Antrag von Glarus betreffend Graubündens Beteiligung an den französischen Soldiensten. „Abschied des tags ze Lutzern uf Mittwuchen post letare 1489. Als dann dis tagleistung angesetzt ist von der Pensionen, hinlouffenden Knechten und aller Fürsten und Herren wegen deren müßig ze gend lut der Refformation rc. und jetzt nit mer dann nachgemeldte Boten erschinen und mit unglichen Antworten begegnet als hernach folgt, nämlich Zürich: nachdem die Sandpoten gemeinlich uneinhellig und nit einmütig gewesen, dwyl dem also, sye finer Herren Meinung, daß jedermann sine Brieff und Verschribungen widerumb usher gegeben werden und ouch jedermann fry syn söll, ob aber die Poten einhellig und berathen gesin, das aber nit, sondern unglicher Verstäntnuß gegeneinander gesechen wären, so wellt er im Namen finer Herren dazu rathen und reden, was Glimpf, Fůg und Eer einer gemeinen Eidgnoschaft geberen und bringen möcht. Bern will by der Reformation schlechtlich bliben. Uri will nit mer darin syn. Schwiz will darin sin. Underwalden will davon und die Nid dem Wald daby beliben; Glarus will ouch daby

ratung vom 25. April 1489 wurde der inzwischen hingerichtete Bürgermeister geradezu als Veranlassung zu diesem Vorschlag angeführt.[1] Bestimmter als später wurde hier das prinzipielle Verbot fremder Bündnisse betont, und im Gegensatz zur späteren Parteigruppierung traten Schwyz und Glarus gegen, Zürich mit Uri und andern Orten für die fremden Bündnisse auf, so daß das Projekt damals scheiterte.

Es trat wieder hervor nach der verderblichen Teilnahme an dem Zug Karls VIII. gegen Neapel, der sich hauptsächlich auf schweizerische Söldner stützte. An der Julitagsatzung 1495 wurde beraten, „wie man die Pensionen und Schenkinen, diewil inen die bishar nit wol erschießen, fürkommen möchte" und es gefiel den Boten: „daß wir Eidgnossen aller usländischen Herren, Kaisern und Küngen und sunst aller andern Fürsten und Herren müßig giengen, von denen niemer kein Pension nemen noch Gaben me empfiengen und auch unsere Knecht niemer me ze inen umb Sold ziehen lassen." Dies sollte gleichzeitig mit den eidgenössischen Bünden beschworen werden.[2] Dieser Vorschlag, der nicht sowohl die Neutralität an sich, als einzelne ihrer strengsten Konsequenzen betraf, ist zwar nie zu einstimmiger Annahme gelangt, da trotz Uebereinstimmung der Gesandten bei dem erforderlichen Hintersichbringen an die Obrigkeiten immer einzelne Orte, darunter anfangs auch Zürich, die Zustimmung verweigerten, aber er ist lange Zeit nicht mehr aus den Traktanden verschwunden, bei jedem Mißerfolg in auswärtigen Kriegen wieder hervorgetreten, von der Mehrzahl der Orte angenommen und zeitweise befolgt worden.

Als eidgenössische Söldner im mailändischen und französischen Heer einander gegenüberstanden, entwarf die Tagsatzung im Februar 1500 einen äußerst strengen Ratschlag gegen Pensionen und Solddienste und setzte Todesstrafe ohne Gnade auf Uebertretung dieser Ordnung,

---

bliben; Luzern will ir Hand offen han, Friburg will ouch nit drin syn und der von Zug und Solothurn Botschaft hand uf dißmal ir Machtbotten nit ghan. Dwyl nun die Antwurten der Gstalt gschaffen und der Potten Anschlag nit glych, ist ein ander Tag angsetzt, damit man in gmein oder dem Merenteil, wie die Reformation inhalt und uswyst, daby blybe oder nit, namlich uf Donrstag nach Quasimodogeniti nachher Lutzern an der Herberg ze synd."

[1] Am 25. April 1489 (Marxtag, der ungefähr dem am 1. April festgesetzten Donnerstag nach Quasimodogeniti, 30. April, entspricht) wurde beschlossen: „als man sieht, was Uebels und Untrüw durch den Waldmann von der Pensionen und des Dienstgelts wegen ufgestanden, daz ze verkommen, soll jeder Pot uf nechsten Tag zu Luzern Gewalt bringen." Gedruckte Abschiede III, 1, S. 315. Am 25. Mai 1489 wurde ein Entwurf zu einem Verbot ausländischer Pensionen aufgestellt; vgl. daselbst S. 318.

[2] Abschiede III, 1, S. 488; oben nach dem genauern Wortlaut des Zürcher Originalabschiedes.

die an der nächsten Tagsatzung von allen Orten besiegelt werden sollte.[1] Von einigen Orten wurde dieses „Verkomnis" wirklich beschworen, 1503 in etwas gemilderter Form von allen außer Zug besiegelt.[2] Einer allzu strengen Anwendung des Grundsatzes, mit fremden Fürsten sich nicht zu befassen, entsprang die darauf gestützte Ablehnung einer Vermittlung im Krieg zwischen Kurpfalz und Herzog Albrecht von Bayern-München 1504; mit der Neutralität hat diese Aeußerung republikanischer Absonderung um so weniger zu thun, als die Neutralitätsgrundsätze eine Vermittlung in fremden Kriegen eher empfehlen als ausschließen.[3]

Den schlimmen Erfahrungen der Solddienste, dem Mißbrauch der Knechte und ihrer üblen Behandlung durch die Mietherren suchten die Eidgenossen oder ihre militärischen Führer damals noch auf eine ganz andere Weise zu begegnen, indem sie eine selbständige eidgenössische Politik in den italienischen Fragen zu verfolgen begannen. Diese schweizerische Großmachtspolitik fand ihren Höhepunkt in der Einsetzung Maximilian Sforzas als Herzog in Mailand unter eidgenössischem Protektorat. Eben hier zeigte sich jedoch, wie wenig ein so loser Staatenbund, der jeder einheitlichen Leitung entbehrte, zu selbständigem politischem und militärischem Eingreifen in auswärtige Verhältnisse geeignet war.[4] Daß auch gegen diese Versuche einer Großmachtspolitik dieselbe Opposition ebenso heftig auftrat, ist der beste Beweis, wie es ihren Führern wirklich auf eine unabhängige Politik des Friedens ankam, d. h. eben auf die Behauptung strengerer Neutralität, und nicht etwa auf eine kriegerische Politik der freien Hand, die eben in jener Großmachtspolitik vorlag.

Es gelang zwar dieser Opposition nicht, das absolute Verbot aller Bündnisse mit fremden Fürsten in das Verkommnis von 1503 über die Pensionen und Solddienste aufnehmen zu lassen, aber es sollte doch in einem Beibrief ausgesprochen werden, über welchen besonders verhandelt wurde.[5] Die Hauptbestimmung lautet: „daß wir Eidgnossen

---

[1] Abschiede III, 2, S. 11.

[2] Abschiede III, 2, S. 234, und im Anhang S. 1314 Abdruck des Verkommnisses der XII Orte vom 21. Juli 1503.

[3] Daher hat Dr. Calonder in seinem Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität, Berner Dissertation, 1890, S. 19, mit Unrecht diesen Vorgang als Beispiel der eidg. Neutralität hingestellt, ohne die dabei maßgebenden Beschlüsse zu erwähnen.

[4] Vgl. H. Escher, Die Feldzüge der Schweizer in Oberitalien, 1886, S. 8.

[5] Abschiede III, 2, S. 241. Fleißig zusammengestellt sind diese ersten Pensionenverbote und Zwinglis Aeußerungen in diesem Sinne in H. Wunderlis anonym erschienener Schrift: Die Entstehung der schweiz. Neutralität und Glaubens-

dhein Ort under uns gemeinlich noch sunderlich von disem Tag hin mit keinem Fürsten noch Herren, wie die Namen haben, Puntnuß, Einung, Verstentniß oder ander Pflichtungen, wie die erdacht möchten werden, machen, annemen, beschließen noch dun söllen in dhein Wis noch Weg one unser der Eidgnossen gemeinlich oder den Merteil under uns Gunst, Wissen und Willen."[1]

Neben Uri und Solothurn verweigerte selbst Zürich die Annahme, „weil es von Kaisern und Königen gefreit sei, Fürsten, Herren und Edle zu Burgern oder in Bündnis aufzunehmen, und diese Freiheit behalten wolle."[2] Da einige andere Orte ihre Einwilligung nur unter Bedingung einstimmiger Annahme gegeben hatten, scheiterte das Bündnisverbot an diesem Widerstand.[3] Dagegen nahm Zürich 1508 das Pensionenverbot wieder auf und erklärte, es sogar halten zu wollen, wenn es nicht von allen Orten geschehe, und unverzüglich darüber zu ratschlagen, ob es die Seinigen aus der Stadt und vom Land berufen und mit ihnen die Ordnung beschließen wolle.[4]

Wirklich schritt der Zürcher Rat zur Befestigung seiner Ansicht gegenüber der geteilten Meinung der übrigen Orte nach einer damals zuweilen angewendeten Einrichtung, die nicht eben sehr zutreffend mit dem modernen Referendum verglichen wird, zur Anfrage seines Volkes über die Festhaltung des Pensionenverbotes. In den noch erhaltenen, zum Teil ziemlich eingehenden Antworten erklärten sich von den Zünften der Stadt 8, von den Gemeinden der Landschaft aber nur 17 zum Teil sehr entschieden im Sinne des Rates gegen die Pensionen, 5 Zünfte und 49 Landgemeinden aber zwar nicht prinzipiell gegen das Verbot, aber für seine Festhaltung nur unter der unerfüllbaren Bedingung, daß auch die andern Eidgenossen die Pensionen abstellen, da man sich nicht von den andern sondern solle.[5] Infolge dieses zweifelhaften Resultates beschloß der Rat, „in Gottes Namen dieser Zyt die Sache rûmen zu lassen, als ob dero nie gedacht wäre", und in

---

freiheit, Zürich 1887; hier um so mehr zu citieren, als diese Arbeit eines Dilettanten eine der wenigen Schriften ist, welche schon dem Titel nach die Geschichte der schweizerischen Neutralität ins Auge faßt. Von den allgemeinen Schweizergeschichten hat am besten oder sogar allein Dändliker II, S. 355 diese Bestrebungen berührt.

[1] Abschiede III, 2, S. 241.

[2] Daselbst S. 258. Es ist wohl das Privileg vom 31. März 1362 gemeint.

[3] Daselbst S. 320.

[4] Daselbst S. 427 und 430.

[5] Staatsarchiv Zürich, Akten „Fürträge"; vgl. auch im Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung vom Januar und Februar 1880 „Eine zürcherische Referendumsabstimmung aus dem Jahre 1508."

einzelnen Fällen je nach den Umständen zu handeln.[1] So kam ein Gesetz, über dessen Richtigkeit prinzipiell jedermann einverstanden war und das formell bereits erlassen und besiegelt war, durch den Widerstand weniger Orte und die denselben begünstigende Volksabstimmung eines einzigen zu Fall. Zwar wurde es 1513 wieder aufgerichtet, aber bis 1526 nicht ernstlich gehandhabt.

B. Opposition durch Zwingli.

Es ist eines der anerkennenswertesten Verdienste des großen Zürcher Reformators, den Gesetzesumgehungen ein Ende gemacht und die Politik Zürichs für ein Jahrhundert im Sinne der strengen Neutralität bestimmt zu haben. Nicht aus Berechnung zur Förderung seines Reformationswerkes ist Zwinglis Eifer gegen die fremden Bündnisse entsprungen, da er gerade auf den französischen König, gegen dessen Bündnis seine Opposition am meisten gerichtet war, Hoffnungen für die religiöse Sache setzte. Die Abneigung gegen fremde Dienste und Pensionen ist bei Zwingli älter als seine Ideen der religiösen Reformation.

Das zweitälteste seiner Werke, das „Fabelgedicht von dem Ochsen und etlichen Tieren", von Ende des Jahres 1510, ist nichts anderes als eine beißende Satire gegen die Pensioner und die ganze verunglückte Großmachtspolitik der Eidgenossen,[2] ein Gedicht, das den Ton der schweizerischen Volkslieder anschlägt und den feingebildeten Humanisten höchstens in der Schärfe der Polemik verrät. Der schöne Ochs, der die Eidgenossenschaft repräsentiert, wird zum Bund mit dem Leopard, womit Frankreich gemeint ist, durch die Katzen bewogen, die Söldlinge und Pensioner:

„Do fügt sich bald der Leopard
Mit List zum Ochsen nach finer Art
Rümt im sin Tat und Eer gar hoch.
Wenn er anderschwo ouch ein Rouch (Ruhm)
Wurd machen uf frembem Erdrych,
Denn wurd sinen Eeren nieman glych.
Schmützt bald die Katzen mit feißter Gab
(Der Katzen Gluft), daß sy nit ab-
Ließend, bis daß in Leopards Bund
Der Ochs käm . . . ."

Die Katzen halten den Ochsen zurück von einem Bündnis mit dem Löwen (Kaiser Max), worauf dieser sich mit seinem bisherigen Feind,

---

[1] Staatsarchiv Zürich, Ratsmanual vom 23. August 1508.

[2] Huldr. Zwinglis Werke, herausgeg. v. Schuler u. Schultheß, II, 2, S. 257.

dem Leopard, gegen den Fuchs (Venedig) verbindet (Liga vom Cambray im Dezember 1508). Auf dessen Klage ruft der Hirt (Julius II.) den Ochsen zu Hülfe (das von Kardinal Schinner zu stande gebrachte Bündnis vom 28. März 1510), wodurch sich dieser den Krieg mit allen andern Tieren zuzog. Der naseweise Bock (Graubünden) zieht die von ihm selbst nicht befolgte Moral aus der Geschichte:

„Mich wirt nun seligen diser Fall,
Die grünen Krüter byssen ab,
Verachten alle Miet und Gab,
Dann wo Gaben Statt mögend han
Mag keine Fryheit nimmer bestan.
— — — — — — — —
... Wo nun die Gab beliit
Der Thieren Herz, wirt all Früntschaft,
Fryheit veracht und gůt Gsellschaft.

Dasselbe Bild vom „schmuckſten Ochsen wunderschön, mit Katzen schwer behängt“, hat auch schon das älteste Werk Zwinglis, das Gedicht „der Labyrinth“, aus dem Anfang des Jahres 1510.[1]

Die Teilnahme als Feldprediger am Pavierzug 1512 und andern Zügen nach Italien, deren Mißerfolge und die Beobachtung des sittenverderbenden Einflusses der fremden Dienste und Pensionen machten Zwingli immer mehr zu einem Gegner derselben.

Bald erhielt Zwingli durch seine Berufung nach Zürich Gelegenheit, in wirksamster Weise gegen diese sittenverderbenden Einflüsse des Auslandes als Prediger und Berater der Staatsmänner des eidgenössischen Vorortes zu arbeiten. Er that es in durchaus unparteiischer, keine Macht begünstigender Weise. Als die Eidgenossen an der Apriltagsatzung in Zürich 1519 an die Kurfürsten schrieben, sie möchten doch ja nicht den König von Frankreich, sondern einen Fürsten deutscher Nation zum Kaiser wählen,[2] riet Zwingli vergeblich davon ab, „man solle sich dwederer Parth nüzid annemmen, Fürsten Fürsten sin lassen und sy Eidgnossen blyben, flyßig lůgen, daß sy ir gůte Fryheit behaltind“;[3] wieder ein Ausdruck echt republikanischer Selbständigkeit und Absonderung, aber schon mehr gegen Karl V. gerichtet. Zu erfolgreicherer Wirksamkeit auf die entgegengesetzte Seite gab ihm das Bündnis Veranlassung, welches die übrigen Orte 1521 mit Frankreich abschlossen. Zwinglis Predigten[4] und Ratschlägen ist es zu danken, daß Zürich sich

[1] Zwinglis Werke II, 2, S. 254.
[2] Abschiede III, 2, S. 1150, und Bullingers Reformationsgesch. I, S. 23.
[3] Bullinger, Reformationsgeschichte I, S. 27.
[4] Zwinglis Werke II, 2, S. 350. Predigten von 1521 und 1525 und die „trüw und ernstlich Vermahnung an die Eidgenossen“ von 1524, S. 314.

davon fern hielt und die wieder, von manchen vielleicht in geheimer Hoffnung auf ein negatives Resultat, veranstaltete Volksabstimmung diesmal in günstigem Sinne ausfiel. Die Proklamation des Rates an das Volk vom Mai 1521 zeigt in ihren religiösen und moralischen Ausführungen die engste Verwandtschaft mit den Predigten Zwinglis gegen die Pensionen und Bündnisse, wenn es da heißt: „und wird also" (von den Verteidigern des Bündnisses) „geredt, wir müeßint einen Ruggen süchen, glich als ob in Vile der Puntsgnossen, Kriegslüten, Gelt und derglichen der Sik syg und nit allein in der Hand Gottes. Unsere Vorderen hand groß Taten getan mit wenig Volks und dasselb zügeschrieben irer Gerechtigkeit und allein Gott; so schribent wir uns unsern Fall und Unfall selbs zü, glich als ob das stand allein in unserm Tun und Lassen.... Darby erwägent unsere Herren ouch, wie wir Eidgnossen so in gütem Friden und Rüwen säßint, diewil wir mit allen unsern Anstößern und ouch dem Küng güt früntlich Verständtnissen haben, wo wir uns entweders belüedint; dann je nit anders müglich sin: will man mit einem vil machen, man müßte dem andern nit halten; darus nüt güts folgt."[1] Es ist dies die bestimmteste Formulierung einer reinen, vollständigen Neutralitätspolitik im modernen Sinne. Nur zwei Zünfte und vier Gemeinden stimmten für Anschluß an die andern Eidgenossen. Unter den übrigen Antworten, die alle gegen das Bündnis und für Festhalten des 1503 mit den andern Orten aufgerichteten Verkommnisses sprechen, sind einige und gerade von den Gemeinden, welche 1508 im entgegengesetzten Sinne stimmten, höchst merkwürdig durch ihre Entschiedenheit und ihren reformatorischen Geist. Die Antwort von Stäfa lautet z. B.: „daß sölich Vereinigung weder göttlich noch billig, ouch ganz wider der Seel Heil syge." Die Herrschaft Grüningen antwortete in versammelter Gemeinde: „wir bittent üch um Gotts Willen und zum allerhöchsten, üf sölichem üwerem Fürnemen zü bliben und der fremden Herrn, der fremden Kriegen und des fremden Gelts ganz müßig ze gan." Horgen verlangt, „daß min Herren die weltschen und tütschen Franzosen uß ir Stadt und Land tüegint, dann si weder französisch noch kaisersch, sondern güt Züricher und Eidgnossen wellind sin."

Durch diese entschiedene Willensäußerung des zürcherischen Volkes wurden endlich die Grundsätze, welche seit nahezu 30 Jahren aufgestellt, auf so vielen Tagsatzungen hingeschleppt, von den meisten Orten besiegelt, aber doch nie einstimmig angenommen worden waren, wenigstens für das bisher am meisten renitente Zürich zum Gesetz erhoben, und

[1] Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation S. 42.

bald darauf 1522 auch die Pensionen verboten. Allein was half das strengste Gesetz, wenn es doch gerade seiner Strenge wegen nie durchgeführt wurde und einzelne unter den Wächtern des Gesetzes selbst, Mitglieder der Obrigkeit, das böse Beispiel der Uebertretung gaben? Um die durch Herkommen und Uebung bei den höchsten Familien geheiligten Mißbräuche wirklich auszurotten, mußte ein Exempel statuiert werden, und zwar an einem hochstehenden Manne. Da war es wieder Zwingli allein, der Mut und Energie genug und die nötige Ueberzeugung vom Ernst dieser Sache besaß, um einen angesehenen und sonst der Reformationssache nicht abgeneigten Ratsherrn, Jakob Grebel, als Mitschuldigen und Hauptverteidiger des Pensionenwesens 1526 anzuklagen und aufs Schaffot zu bringen. Kein Wunder, daß diese Rücksichtslosigkeit dem Reformator vielfach mißdeutet und von manchen bisher mit beiden Männern befreundeten Leuten, wie dem Schwiegersohn des Hingerichteten, dem St. Galler Reformator Vadian, mißbilligt wurde. Die Verkennung, der sich Zwingli hier aussetzte, die übrigens keineswegs so allgemein war, daß sie seine Stellung hätte schwächen können, kann sein Verdienst nicht schmälern.

In diesem Zusammenhang, der die richtige Grundlage für die Würdigung des Vorgehens Zwinglis bietet, ist es am Platze, den Prozeß gegen Jakob Grebel kurz zu erörtern, da er schon zu irrtümlichen Auffassungen und Anklagen gegen Zwingli Anlaß gegeben hat.[1] Im Prozeß gegen Grebel sind folgende Punkte zu beachten. Das Pensionenverbot war allerdings 1503 in der Tagsatzung durch Widerstand eines einzigen Ortes nicht zum gemeineidgenössischen Gesetz geworden, wohl aber von Zürich, wie von den meisten andern Orten, besiegelt und für sein Gebiet festgehalten, auch trotz der ungünstigen Volksantwort von 1508, die keineswegs eine durch Verfassungsbestimmungen erforderte und verpflichtende Abstimmung war, von der Obrigkeit nicht förmlich abgeschafft, im Gegenteil 1513, 1518 und 1522 ohne Volksanfrage wieder aufgerichtet und seitdem alle Halbjahre beschworen worden. — Das letzte dieser Verbote, welches allein

---

[1] Zuerst bei dessen Biographen Mörikofer, Ulrich Zwingli, 1869, II, S. 55, der in übertriebenem Streben nach Objektivität über pedantischen Bedenken die große Hauptsache übersieht und meint, daß schärfere gesetzliche Bestimmungen genügt hätten, um Grebel abzuschrecken; dann von Keller in der Familiengeschichte der Grebel, für Freunde als Manuskript gedruckt, 1886, S. 42, wo zur Verherrlichung dieses hervorragendsten Familiengliedes die Mörikofersche Darstellung ohne neues Material noch etwas mehr zu Ungunsten Zwinglis gewendet wird. Vgl. dagegen die Darstellung von Alex. Schweizer: Zwinglis Bedeutung neben Luther, Festrede 1884, S. 25.

in authentischem Text erhalten ist,[1] verpflichtet jeden, der von einer Uebertretung wisse, beim Bürgereid und Stellenentsetzung zur Anzeige. Zwingli hat bei seiner Denunziation einfach seiner Bürgerpflicht gehorcht, freilich der einzige, der es wagte. — Diese sämtlichen Gesetze verboten ausdrücklich auch Annahme von Pensionen unter dem Vorwand, daß sie nur den Kindern zu Gute kommen. Jakob Grebel ist dieser Uebertretung zweifellos laut den Verhörakten überführt und geständig gewesen, er habe zur Zeit, als mit Frankreich über den ewigen Frieden und das Bündnis verhandelt wurde, ihm selbst angebotene Pensionen ausgeschlagen, aber auf die Frage des Unterhändlers, ob er Söhne habe, denen man etwas geben könnte, geantwortet: „ich hab zween Sün; der ein ist uf dem Studium zu Wien, der's villicht nemen möcht oder wollt." Die von diesem bezogenen Pensionen zog er ihm dann vom väterlichen Erbgut ab. — Die sämtlichen Gesetze von 1508, 1513, 1518 und 1522 setzten milder als der Ratschlag von 1500 und die erst nach Grebels Tod aufgerichtete Zürcher Satzung vom 13. Dezember 1526[2] nicht unbedingt Todesstrafe auf Annahme von Pensionen, sondern nur Entsetzung von allen Ehrenstellen, Erklärung „als erlos, meineidig und verwürkt" und gaben nur Vollmacht, einen, der das Verbot besonders gröblich übertrete, höher und weiter zu strafen, je nach Gestalt der Handlung und Gutdünken. Den Verteidigern Grebels muß dieses scheinbar zu seinen Gunsten sprechende Moment entgangen sein. Die Untersuchungskommission hat diese Bestimmungen der Gesetze sehr wohl beachtet und sorgfältig unterschieden, unter welchem der verschiedenen Gesetze die einzelnen Handlungen begangen worden seien; sie fielen teils unter das Gesetz von 1513, teils unter das mildere von 1518, teils unter das mit dem ersten wieder gleich lautende von 1522.[3] — Wie schon die Untersuchungsakten unvollständig erhalten sind, da z. B. von den in Zwinglis Rundschreiben an Oecolampad, Capito und die Brüder zu Straßburg erwähnten kompromittierenden Briefen[4] gar nicht die Rede ist, so ist das eigentliche Urteil überhaupt nicht bekannt. Wenn die Räte und Burger, welche dasselbe zu fällen hatten — nicht etwa die Untersuchungskommission, bei der man eine starke Beeinflussung durch Zwingli vermuten könnte —, trotz diesen mildern Gesetzen doch von der darin

---

[1] Vgl. Egli, Aktensammlung S. 103, Nr. 293, über die Existenz der andern vgl. Egli S. 498 und Abschiede III, 2, S. 738; der Text derselben ist nur in undatierten Kopien enthalten in den „Eiden und Ordnungen" des Staatsarchivs.

[2] Egli, Aktensammluug S. 519.

[3] Vgl. die Untersuchungsakten bei Egli S. 498 und 499.

[4] Zwinglii Opera VII, p. 565.

eingeräumten Kompetenz zu härteren Strafen so entschieden Gebrauch machten, daß sie bis zum Todesurteil gingen, so müssen sie besonders erschwerende Umstände gefunden haben, und diese lassen sich schon nach den unvollständigen Untersuchungsakten darin erkennen, daß nicht nur die Annahme von Pensionen an und für sich bei Grebel nachgewiesen war, sondern die durch diese Bestechung veranlaßte Wirksamkeit zu Gunsten des Friedens mit Frankreich und des Anschlusses Zürichs an das französische Bündnis; damit haben die sämtlichen Pensionen Grebels nach den Untersuchungsakten in Verbindung gestanden; ob er für das Bündnis in Zürichs maßgebenden Kreisen gewirkt habe, darüber bedurfte der Rat keiner Beweisführung, da eine solche Wirksamkeit sich eben an die Ratsmitglieder selbst gewendet haben muß. — Das Urteil und seine Motivierungen dürften ungefähr so gelautet haben, wie dasjenige gegen Konrad Hegner, genannt Hofstetter, der 1523 hingerichtet wurde, weil er für seinen Sohn eine französische Pension genommen und für die Annahme des französischen Bündnisses gewirkt hatte.[1] Dabei braucht gar nicht bestritten zu werden, daß Jakob Grebel alles Mitleid verdient und seine subjektive Schuld nicht im Verhältnis zur Strafe stand, daß er nur that, was die Vorfahren und viele Zeitgenossen, die meisten Staatsmänner der andern Orte auch thaten, daß er in allen übrigen Dingen ein Ehrenmann war. Gerade eines sonst unbescholtenen und hoch angesehenen Mannes bedurfte es, um ein wirksames Exempel zu statuieren, daß von nun an das so oft wiederholte und halbjährlich beschworene Gesetz aufs strengste auch in den regierenden Kreisen gehandhabt und das bisher trotz allen Gesetzen geduldete Pensionennehmen und Begünstigen fremder Bündnisse unnachsichtlich als Verbrechen behandelt werden sollte. Grebel ist gefallen als ein persönlich beklagenswertes, aber für das Gemeinwesen wahrhaft erlösendes Opfer des alten Zürich an das neue. Es stünde besser um die Geschichte der Eidgenossenschaft in den letzten drei Jahrhunderten und sie wäre reiner und ehrenvoller, wenn in jedem der eidgenössischen Orte mit ähnlicher Strenge gehandelt worden wäre.

Das Vorgehen gegen die Pensionen und fremden Bündnisse, deren Verbot Zwingli auch im ersten Kappelerkrieg 1529 noch als zweite Bedingung des Friedens aufstellte, ist und bleibt eines der größten Verdienste des Reformators um das Vaterland und muß gerade auch von denjenigen anerkannt werden, welche sich für sein religiöses Reformwerk nicht begeistern können. Das aufgestellte Beispiel — als solches hat Zwingli selbst die Hinrichtung Grebels bezeichnet — wirkte und

---

[1] Egli, Aktensammlung S. 146.

genügte, uu dem Pensionenwesen und den fremden Bündnissen in Zürich für lange Zeit ein Ende zu machen. Später galt es in Zürich als Zwinglische, namentlich von Bullinger aufgenommene Tradition, sich aller fremden Bündnisse zu enthalten, und mit Berufung auf den Reformator widersetzte sich besonders die Geistlichkeit solchen Bündnissen.

Dagegen ließe sich freilich anführen, daß doch Zwingli selbst Bündnisse mit dem Landgrafen von Hessen und deutschen Reichsstädten abgeschlossen, über solche mit Frankreich, Venedig und den schmalkaldischen Fürsten verhandelt habe. Allein alle diese Verhandlungen gehören ausschließlich seinen zwei letzten Lebensjahren an, in denen er allerdings seine früheren Grundsätze in Beziehung auf fremde Bündnisse modifizierte. Diese Wandlung läßt sich ziemlich genau verfolgen. In den ersten Jahren bei Abfassung der Fabelgedichte hatte Zwingli seine Reformationsideen überhaupt noch nicht gefaßt und schloß sich einfach der seit 1489 bestehenden, vielleicht von Bruder Klaus ausgehenden Opposition gegen fremde Bündnisse ohne jede Ausnahme an. Auf diesem Standpunkt blieb er auch noch in den ersten Jahren seines Reformationswerkes, in den Predigten und Ratschlägen von 1521 und selbst noch beim ersten Kappelerfrieden 1529. Bis dahin ging Zwingli von der Zuversicht aus, daß die Wahrheit des Evangeliums durch ihre eigene Macht in der ganzen Eidgenossenschaft, ja in der ganzen Christenheit zum Durchbruch komme, und dachte kaum an die Möglichkeit, daß die Eidgenossenschaft für immer in zwei sich schroff gegenüberstehende Konfessionen gespalten und durch die Folgen der Reformation auch das politische Band bedenklich gelockert werde. Auch noch 1527, als diese Gefahr schon bestimmter hervortrat, zeigte er sich zu einer Versöhnung auf dem Boden der Glaubensfreiheit bereit. Die katholischen Orte waren es, welche, die dargebotene Hand zurückweisend, zuerst den verderblichen Weg beschritten, fremde Mächte in die innern Streitigkeiten hereinzuziehen durch ihr Bündnis mit Oesterreich vom 22. April 1529, wobei nicht einmal die eidgenössischen Bünde vorbehalten wurden.[1] Auch jetzt noch dachte Zwingli, obschon er die Unvermeidlichkeit des Bürgerkrieges voraussah, denselben ohne Zuziehung fremder Hülfe und, bevor fremde Einmischung zu Gunsten der Gegner eintrete, mit den eigenen Waffen der besser gerüsteten reformierten Städte durchzuführen. Erst die Vereitelung des sicheren Sieges im günstigsten Moment des ersten Kappelerkrieges 1529 durch wohlmeinende, aber kurzsichtige Vermittler und die ungünstige Wendung, welche die Sache nun durch die drohende Einmischung des Kaisers nahm, nötigten Zwingli, selbst den früher von

[1] Vgl. H. Escher, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland S. 64—70 und 90, und Alex. Schweizer S. 26.

ihm ganz verpönten Weg fremder Bündnisse zu betreten, um sein Lebenswerk zu retten. Immer noch Gegner der Blutbündnisse, welche die Wehrkraft der Eidgenossen fremden Mächten dienstbar machte, begann er nun zwar nicht theoretisch,[1] aber praktisch eine Unterscheidung zu machen und auswärtige Bündnisse für erlaubt zu halten, sofern sie dem eigenen Interesse der eidgenössischen Politik, wie er sie verstand, oder vielmehr weniger der Politik, als der Erhaltung und vollständigeren Durchführung seines Reformationswerkes dienten, das er nun über die Einigkeit der Eidgenossenschaft stellte oder als Mittel zur schließlichen Befestigung derselben betrachtete. Es ist hier nicht der Ort auseinanderzusetzen, wie dem Reformator über der Existenzfrage seines Lebenswerkes und der ihn erfüllenden religiösen Wahrheit schließlich alle andern, auch die rein politischen Gesichtspunkte, für die er früher so viel Verständnis und Eifer gezeigt hatte, zurücktreten mußten; für die vorliegende Aufgabe, die allmähliche Entwickelung des Neutralitätsprinzips in der Schweiz zu verfolgen, ist es selbstverständlich als eine unglückliche Wendung zu betrachten, daß derselbe Mann, der die Neutralitätsidee höher und reiner als alle Zeitgenossen erfaßt hatte, sich aus Gründen, die dieser Frage fern liegen, in seiner letzten Zeit von diesen Grundsätzen abwandte. Von einer Verwerfung des Neutralitätsprinzips kann übrigens keine Rede sein, da dieses damals noch lange nicht zur Maxime der eidgenössischen Politik geworden war. Die rasch erfolgende Katastrophe, die auch in politischer Beziehung die frühere Politik Zwinglis gegenüber der spätern zu rechtfertigen schien, hat jene ohnehin ganz im geheimen betriebene Bündnispolitik bei den Zeitgenossen und den folgenden Generationen zurücktreten und die frühern, auch in seinen Schriften theoretisch entwickelten Grundsätze wieder als die eigentliche Politik Zwinglis erscheinen lassen. Mit Recht haben Bullinger und alle andern Nachfolger Zwinglis mit einer einzigen Ausnahme, aber auch die meisten weltlichen Staatsmänner Zürichs die Verpönung der fremden Bündnisse ohne Unterschied als die eigentliche Tradition des Zwinglischen Geistes und als das wahre politische Interesse Zürichs und der ganzen Eidgenossenschaft betrachtet. Nur der Umstand, daß die neuesten Forschungen über den Reformator sich vorwiegend den so hoch interessanten Ereignissen der Kappelerkriege zuwandten, hat in jüngster Zeit das Bild Zwinglis, wie er in den zwei letzten Jahren erscheint, etwas über Gebühr in den Vordergrund gestellt. Im Einklang mit der Auffassung der Zeitgenossen und Nachfolger und nach aktenmäßigen Quellen wird

[1] Die politischen Stellen in seinen Werken gehören alle der frühern Zeit an; vgl. Oechsli: Zwingli als politischer Theoretiker in „Turicensia“, Beiträge zur zürch. Geschichte, 1891, S. 95.

in der folgenden Darstellung die Enthaltung von allen fremden Bündnissen als Zwinglische Tradition bezeichnet.

Zürich blieb dem Rate des Reformators lange über seinen Tod hinaus getreu und enthielt sich der Beteiligung an den Erneuerungen des Bündnisses der andern Orte mit Frankreich.

Auf die Einladung der übrigen Orte, dem Bündnisse von 1549 beizutreten, griff Zürich nochmals zum Mittel der Volksabstimmung trotz entgegengesetzten Ratschlägen der über die Frage verordneten Kommission, von welcher die einen es unnötig fanden, nach dem Entscheid von 1521 „die biderben Lüt uf der Landschaft nochmals zu bemügen und zu berathsamen“, die andern unter dem Vorwand der Einigkeit der Eidgenossen weder zusagen noch abschlagen, sondern andern Orten die Verfechtung des Grundsatzes überlassen wollten. Alle diese Ratschläge wurden vom großen Rat verworfen und beschlossen, „den Tag zu Solothurn abzuschreiben und inzwischen die Handlung an die unsern in Stadt und Land zu bringen.“[1] Am 29. Mai 1549 konnte der Rat von Zürich seinen Abschlag gegenüber den in Solothurn versammelten Orten mit dem sicheren Rückhalt begründen: „Wir haben uns zu Stadt und Land mit einander vereinbart und entschlossen, daß wir diese fürgetragene Vereinigung gar nit annemen, sonders dero, auch aller Fürsten und Herren Vereinigung und Püntnuß müßig gan, die unsern anheimbsch behalten und uns mit niemand in dhein solich Handlung und Verbindung inlassen old begeben söllend noch wellend.“[2]

Zu diesem Resultat der Abstimmung muß die Geistlichkeit und eine von Joh. Felix Reimer verfaßte Flugschrift wesentlich mitgewirkt haben, welche den Titel trägt: „Ob einer christlich freyen Stadt und Land nützlich und heilsam sye, sich mit der Kron Frankrich zu verbinden“ und das Motto: „Die Wort sind gut, sprach der Fuchs, ich komm aber in's Dorf nit.“[3]

Noch 1564 hielten sich Zürich und Bern von der Bündniserneuerung der andern Orte fern; 1602 fiel Bern ab; erst 1614 ließ sich auch Zürich zum Beitritt in das Bündnis mit dem früher den Reformierten geneigten Heinrich IV. verleiten. Nochmals überwog die Unabhängigkeitspartei 1651—1663. Endlich enthielten sich sämtliche evangelische Orte des französischen Bündnisses von 1723 bis 1777.[4]

[1] St.-A. Z. Akten „Frankreich“ vom 4. Mai 1549.
[2] St.-A. Z. Akten „Frankreich“ vom 29. Mai 1549.
[3] St.-A. Z. Akten „Frankreich“, handschriftlich in 4°-Kopie von 1601
[4] Abschiede VII, 1, S. 269. 271. 362. 394. 595.

IV.

Die Periode der gelegentlichen Neutralität.

1. Seltenheit der Neutralität in der Zeit der eidgenössischen Freiheits- und Eroberungskriege.

Wenn nun versucht werden soll, die Entwicklung der Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegen außen darzustellen, so ist klar, daß im Unterschied von der bloß durch Verträge geschaffenen eine durch natürliche historische Entwicklung entstandene prinzipielle und permanente Neutralität, wie sie in der Weltgeschichte äußerst selten und ganz rein überhaupt nur bei der Schweiz sich findet, nicht von Anfang an dagewesen, sondern nur im Laufe der Zeit aus einer immer häufiger werdenden gelegentlichen Neutralität erwachsen sein kann, und daß der Uebergang von dieser zu einer häufigeren und regelmäßigen und endlich einer permanenten Neutralität als Staatsmaxime zeitlich nicht so genau bestimmt werden kann, wie die internationale Anerkennung derselben oder wie die Schöpfung einer künstlichen, nur auf Vertrag anderer Mächte beruhenden Neutralisation. Im Gegensatz zu letzterer ist aber für die schweizerische Neutralität die historische Entwicklung von den ersten Anfängen an von größerer Wichtigkeit, als die Anerkennungsurkunde der Mächte von 1815.

Neutralität war den Eidgenossen von dem ersten Anfang ihres Bundes an ein wohl bekannter Begriff, da der erste Bund gerade in die Zeit fällt, wo die Beispiele für Neutralität häufiger werden, und da die Eidgenossenschaft sich aus dem deutschen Reich heraus entwickelt hat, dessen Gesamtheit und einzelnen Ständen die Neutralität in all ihren verschiedenen Anwendungen besonders geläufig war.

Die meisten Orte hatten schon vor ihrem Eintritt in den eidgenössischen Bund mitunter von der Neutralitätspolitik Gebrauch gemacht, Zürich und Basel schon beim Städtebund von 1254; Zürich bei der Belagerung der Schnabelburg 1309;[1] im alten Zürichkrieg: Freiburg trotz oder wegen sich widersprechender Verpflichtungen des Burgrechts

[1] Vgl. Weizsäcker, Der rheinische Bund von 1254, S. 27; oben S. 24.

mit Bern und der österreichischen Schirmherrschaft,[1] im gleichen Kriege Schaffhausen[2] und anfangs auch Appenzell;[3] Basel im Mülhauser- und im Schwabenkrieg 1467 und 1499.[4] Die selbständige Haltung der Eidgenossen gegenüber dem Reich und ihre allmähliche, allerdings gar nicht von Anfang an beabsichtigte Ablösung von demselben erscheint gewissermaßen selbst wie eine Anwendung der innern Neutralität gegenüber dem Reichsganzen. Die Abneigung gegen auswärtige Verbindungen und weitreichende Unternehmungen ist bei den drei Waldstätten von Anfang an zu beobachten und zeigt sich schon darin, daß sie mit dem großen Bunde, welchen die benachbarten Herren und Städte 1291 gegen Albrecht von Oesterreich schloßen, nur mit größter Zurückhaltung und nur mittelbar durch das Bündnis mit Zürich in Verbindung traten und an seinen weitausgreifenden Eroberungsplänen keinen Anteil nahmen. Dieses Verhalten, welches die Waldstätte vor einer Verwicklung in die großen Niederlagen der Zürcher, des Bischofs von Konstanz und des Abts von St. Gallen bewahrte, läßt sich als Neutralität bezeichnen, die ja durch das rein defensive Bündnis nicht ausgeschlossen ist.[5]

Wie aber die Eidgenossenschaft sich im glücklichen Freiheitskampf gegen Oesterreich mehr und mehr entwickelt und ausdehnt, tritt zunächst eine kriegerische Politik hervor, welche der für Neutralität notwendigen Friedenspolitik entgegengesetzt ist, wenn auch diese Kriege in eigener Sache die Neutralitätsfrage überhaupt nicht direkt berühren können.

Von der glücklichen Verteidigung althergebrachter Rechte in jenem maßvollen, gerechten und rein defensiven Sinne, wie es der erste Bund der Waldstätte ausdrückt, ging die Eidgenossenschaft mehr und mehr zu einer offensiven Politik über und brach, ohne sich lang nach Rechtsgründen umzusehen, in das Gebiet des Erbfeindes ein, um Eroberungen und Beute zu machen; und wenn z. B. bei den Eroberungen des Aar- und Thurgaues noch die in gewissem Sinne berechtigte Absicht zu Grunde lag, natürliche und militärisch günstige Grenzen zu erlangen, so waren doch Unternehmungen wie die Waldshuter Fehde, der Mülhauserkrieg und die Burgunderkriege, endlich die italienischen Feldzüge, fast nur um fremder Interessen willen begonnen worden und somit das direkte Gegenteil von Neutralität.

---

[1] Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft II, S. 107, ein Werk, das mehr als andere die Neutralitätspolitik verfolgt.

[2] Dierauer II, S. 125.

[3] Dierauer II, S. 121.

[4] Dierauer II, S. 158 und 370, und Frey, Ueber Basels Neutralität während des Schwabenkrieges, Basler Beiträge zur vaterländ. Geschichte X, S. 326 ff.

[5] Vgl. P. Schweizer, Das Bündnis Zürichs mit Uri und Schwyz 1291, in Turicensia, Zürich 1891, S. 50.

2. Erste Beispiele von Neutralitätspolitik der ganzen Eidgenossenschaft.

So scheinen die zwei ersten Jahrhunderte der eidgenössischen Geschichte als eine Periode der Unabhängigkeitskämpfe, Eroberungskriege und Großmachtspolitik wenig dazu angethan, ein neutrales Verhalten aufkommen zu lassen. Dennoch fehlt es auch in dieser Periode merkwürdigerweise nicht an einzelnen Beispielen von Neutralität, die in einem auffallenden Widerspruch zu der allgemeinen Richtung der Politik stehen und jedenfalls beweisen, daß die Neutralität nicht eine Folge der Schwäche der Eidgenossen,[1] sondern in der Regel durch freundschaftliche Verhältnisse und Bündnisse mit beiden Parteien veranlaßt ist.

A. Gegenüber den Appenzeller Kriegen.

Das erste Beispiel einer aktiven Neutralität der gesamten Eidgenossenschaft oder wenigstens des größten Teils derselben ist die vermittelnde Haltung der VII Orte im Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und den Appenzellern 1421, wenn man diese trotz ihrer Burgrechte und Landrechte von 1411 noch nicht zur Eidgenossenschaft rechnen will. Ungeachtet dieser Verbindungen und der Sympathien, welche namentlich die demokratischen Urkantone für die Appenzeller besaßen, leisteten die VII Orte ihnen keinen Beistand, sondern vermittelten einen auch die äbtischen Rechte berücksichtigenden Frieden.[2]

B. Gegenüber dem Krieg Nürnbergs mit Brandenburg-Ansbach.

Der zweite Fall betrifft einen viel entlegeneren Krieg, woran sich zu beteiligen höchstens die gemeinsame Sache der städtischen Freiheit gegen die Fürsten hätte veranlassen können.

Auf Begehren Ulms und anderer Reichsstädte beschlossen die am 24. Juli 1449 zu Luzern versammelten Ratsfreunde gemeiner Eidgenossen, dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach in seinem Krieg mit Nürnberg und dessen Bundesgenossen keinerlei

[1] So argumentiert auch Dr. Calonder S. 16 ganz richtig.

[2] Vgl. Dierauer II, S. 28 ff.

Hülfe oder Vorschub zu leisten.[1] Immerhin ist es bezeichnend für die allmähliche Abschließung der Eidgenossenschaft gegenüber den Parteikämpfen im Reich,[2] daß die deutschen Städte eine Unterstützung ihrer Sache, wie sie noch im Bündnis von 1385 verheißen, aber auch damals von beiden Seiten nicht erfüllt worden war, schon gar nicht mehr hoffen, sondern eher das Gegenteil fürchten.[3] Im folgenden Jahr baten sie dann doch um Rat und Hülfe oder Vereinigung mit ihnen gegen die Fürsten, mit denen sie in Feindschaft ständen, und um Botschaft zu dem vom König wegen dieses Streites angesetzten Tag in München. Wirklich richteten die Eidgenossen zur Beilegung des Streites Schreiben an den Kaiser, den Markgrafen von Brandenburg[4] und die Kurfürsten und machten nicht zum erstenmal den Kaiser aufmerksam auf die Gefahren, welche dem heiligen römischen Reich von dem grausamen Kriege zwischen dem Markgrafen Albrecht und den Reichsstädten drohen. Auf des Kaisers Antwort, daß seine wiederholten Friedensgebote von seiten des Markgrafen unbeachtet bleiben, baten ihn die Eidgenossen, „als ein arm Glid des h. römischen Reiches, die Flügel üwers künigklichen Gewalts gegen beiden Parthyen ze erzeigen", damit das h. Reich bei seinem Stand und Herkommen bleibe.[5]

C. Im französisch-englischen Krieg.

Dem großen französisch-englischen Krieg gegenüber gab die Eidgenossenschaft insofern einen Beweis ihrer neutralen Haltung, als die

[1] Abschiede II, S. 234.

[2] Obwohl im Reich die Rede ging: „einst würden alle Land zwischen den vier Wäldern Schweiz sein"; vgl. Droysen, Gesch. d. preuß. Politik II, 1, S. 88.

[3] Kaum mit Grund. Allerdings soll der Markgraf laut einem Schreiben des Bürgermeisters von Nürnberg Werbungen in der Gegend von Basel und Mümpelgard angestellt haben, vgl. die Chroniken d. deutsch. Städte II, S. 364; aber Basel gehörte damals noch nicht zur Eidgenossenschaft. Im Gegenteil behauptete der Markgraf, daß die Reichsstädte bei 2000 Mann aus der Schweiz unter ihren Truppen haben; vgl. daselbst S. 384; nach Mülinen, Gesch. d. Schweizer Söldner S. 19 etwa 1000.

[4] Von Weech gibt in der Beilage zum Kriegsbericht, Städtechroniken II, S. 383 und 384, Auszüge aus diesen Briefen.

[5] Abschiede II, S. 241. Daß schweizerische Söldner in ziemlicher Anzahl im nürnbergischen Dienst waren, zeigt der offizielle Kriegsbericht, der über ihre Entlassung sagt: „Die Sweitzer fertigt man also von hinnen: man kleidet sie alle in einerlei kleidung, halb weiß und halb roth röck, und begabet die hauptlüt ouch mit geld, also daß sie sich gar sehr lobten von einem rat und schieden gar frölichen von hinnen und sprachen, geschehe sin fürbas mer not, so man 1000 begert von den Aidgnossen, so kämen ir gar gern 10 000." Dies geschah aber alles ohne Autorisation durch die Tagsatzung, die 1450 beriet, ob sie die Reisläuferei verbieten solle, dies aber nicht that, vgl. Abschiede II, S. 247.

Tagsatzung 1453 das französische Gesuch um Söldnerwerbung trotz dem unmittelbar vorher geschlossenen Freundschaftsvertrag abschlug, mit der Begründung, daß es den schweizerischen Traditionen widerspreche, die Mannschaft außer Landes in fremde Gegenden reisen zu lassen.[1] Es thut der Neutralität keinen Eintrag, daß dennoch Leute auf eigene Faust in französischen Sold gingen.

D. Gegenüber dem Krieg Kaiser Maximilians mit Frankreich 1507 und 1508.

Mitten in den Kriegen, welche die Eidgenossen zu Eroberungen oder zur Einmischung in fremde Streithändel unternahmen, zeigten sie doch mitunter auffallende Beispiele von Mäßigung, welche nicht allein durch politische Kurzsichtigkeit und Mangel an planmäßiger Führung durch eine einheitliche Regierung erklärt werden können, sondern auf einer bewußten Absicht beruhen, ihr Gebiet nicht allzu weit in unsichere Gegenden auszudehnen.

Als die eigentlichen Sieger in den Burgunderkriegen hätten sie Burgund für sich behalten können; dennoch verzichteten sie selbst auf die nächstgelegene Freigrafschaft und nicht etwa bloß infolge von Bestechung.[2] Im Schwabenkrieg, wie auch schon bei der Waldshuter Fehde 1468 hätte niemand die Eidgenossen an einer Eroberung des Schwarzwaldes hindern können;[3] sie begnügten sich doch mit Plünderungszügen. In den italienischen Feldzügen endlich, wo nun allerdings die Unfähigkeit zu einer Konkurrenz mit der feinen Diplomatie der italienischen Staaten und der europäischen Großmächte klar zu Tage trat und die folgenreichsten Unternehmungen durch das Ungestüm einzelner Orte oder durch willkürliche Söldnerzüge, welche die andern Orte gegen ihren Willen mitrissen, ohne jeden staatsmännischen Plan, ja nach fremden Interessen entschieden wurden, traten doch in den offiziellen Kreisen von Zeit zu Zeit, 1503 und 1508, die schon oben erwähnten entgegengesetzten Tendenzen einer Friedenspolitik hervor, und nach manchen Erfolgen gab man alle Eroberungen wieder Preis, in Burgund 1513, in Italien nach der ersten unentschiedenen Schlacht 1516.[4]

Gerade mitten aus den Verwicklungen, welche das Eingreifen der Eidgenossen in die italienischen Fragen brachte, ist die erste förmliche

[1] Dierauer II, S. 135.
[2] Dierauer II, S. 243.
[3] Dierauer II, S. 160. 345. 356.
[4] Dierauer II, S. 436 und 448.

Neutralitätserklärung[1] gegenüber den Großmächten hervorgegangen, im Jahr 1507. Dem Kaiser Maximilian gegenüber waren zwar die Eidgenossen damals noch nicht durch die erst 1511 erneuerte Erbvereinigung verpflichtet, wohl aber betrachteten sie sich trotz des Schwabenkrieges und ihrer faktischen Unabhängigkeit von den neuen Reichsreformordnungen immer noch als Glieder des heiligen Reiches und hatten dieses in allen französischen Bündnissen ausgenommen. Diese Verpflichtungen gegen beide in Italien einander bekämpfenden Mächte führten zu einem schweren Konflikt, als die Stadt Genua, ursprünglich Reichsstadt, damals wie Mailand unter französischer Oberhoheit, sich Ende 1506 gegen letztere empörte[2] und Ludwig XII. auf Grund des 1499 abgeschlossenen Bündnisses 4000 eidgenössische Kriegsknechte verlangte, mit der Zusicherung, sie nur in Mailand, nicht gegen das Reich zu gebrauchen,[3] dieselben aber doch gegen Genua führte. Auf Maximilians dringende Vorstellungen an die Eidgenossen, die „ewigen und natürlichen Freunde des heiligen Reiches",[4] erließ die Tagsatzung wiederholte Schreiben und Botschaften an die Söldner, sie dürften sich nicht gegen das Reich gebrauchen und nicht über den Po führen lassen,[5] und rief sie im Mai 1507 bei ihren Pflichten und mit Androhung strengster Bestrafung zurück.[6] Die Mahnungen an die weitentfernten Söldner kamen teils zu spät, teils fanden sie kein bereitwilliges Gehör. Schon am 27. April hatte Genua nach zweimaligem, hauptsächlich von schweizerischen Söldnern ausgeführtem Sturm kapituliert.[7] Die Entrüstung über solchen Mißbrauch der Truppen machte die Tagsatzung den Anträgen des Kaisers und der Reichsstände geneigt und bewog sie, den Konstanzer Reichstag[8] mit einer stattlichen Botschaft zu besuchen. Unter besonderer Betonung der gegenseitigen Freundschaft und der Zugehörigkeit der Eidgenossen zum heiligen Reich[9] wurde hier ein Freundschaftsvertrag entworfen,

---

[1] Also nicht wie Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 688, meint, erst im schmalkaldischen Krieg.

[2] Vgl. Ild. Fuchs, Die mailändischen Feldzüge der Schweizer II, S. 36 ff.; Ranke, Geschichte der romanischen und germanischen Völker, 1824, I, S. 295, und Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I, S. 116.

[3] Auf den Tagsatzungen vom 13. und 24. Februar 1507; vgl. Abschiede III, 2, S. 362 und 363.

[4] Abschiede III, 2, S. 369.

[5] Daselbst S. 366 und 368.

[6] Tagsatzung vom 10. Mai 1507, daselbst S. 371.

[7] Vgl. Fuchs II, S. 44 ff. und den Bericht der Solothurner Söldnerführer vom 29. April in den Abschieden S. 367 und die Notiz S. 372.

[8] Vgl. Abschiede S. 373.

[9] Vgl. Abschiede S. 373: Der König sagte „wir sollen gut küngesch sin, so wolle er vast ain guter Aidgnoß sin." Abschiede S. 374: „als wir dann on alles

der die Eidgenossenschaft von allen neuen Reichsordnungen, Kammergericht und Matrikularanschlag lossprach und sie wie eine unabhängige verbündete Macht nur zur Stellung von 6000 Soldaten auf Kosten des Reiches für den Romzug und Erlangung der Kaiserkrone verpflichten sollte.[1] Was diesen Entwurf auf den folgenden Tagsatzungen zu Zürich zu Fall kommen ließ, waren nicht allein die französischen Umtriebe,[2] sondern auch der Argwohn, daß Maximilian die Söldner gegen das damals französische Mailand brauchen und die Eidgenossen dadurch in Konflikt mit den Verpflichtungen gegen Frankreich bringen werde.[3] Ja der römische König gestand dies schließlich offen zu und verzichtete auf den Vertrag, als die Eidgenossen den ausdrücklichen Vorbehalt verlangten, daß die Truppen nur zur Romfahrt, nicht gegen Mailand gebraucht würden.[4] Von seiten des römischen Königs ging damals der erste Vorschlag zum neutralen Verhalten der Eidgenossen aus für den Fall, daß sie die Hülfe nicht bedingungslos zusagen wollten. Schon in seinen Schreiben, die er am 13. September 1507 an alle einzelnen Orte erließ,[5] heißt es: „Wo Ir aber je solch Hülf wider menigklich nit zusagen und beweisen wollet, alsdann begehren wir an Euch, daz Ir stillsitzen und keiner Parthey Hilf oder Zuschub thuet, auch Ewern Knechten zu kainem Küng, Fürsten oder Herren, ouch in kain frömbd Land wider uns zu lauffen gestattet und das auf das höchst verpietet. . . .“ Diesen Vorschlag wiederholten die kaiserlichen Boten am 8. Dezember vor der Tagsatzung in Zürich mit Hinweis auf die frühere Neutralität der Eidgenossen im bayrischen Krieg.[6]

mittel dem h. Römischen Riche zugehörig sind, von welichem wir och nit zu kommen billichen willen haben, sonder bi solichem wir, wie unser altfordern, ufrecht bliben wöllen.“

[1] Vgl. den Entwurf des Vertrages, Abschiede S. 374, und die königliche Bestätigung der Privilegien der Eidgenossen, Freiheit vom Kammergericht ꝛc., daselbst S. 375; auch die Bemerkungen von Ranke, Deutsche Geschichte I, S. 116, und Ulmann, Kaiser Maximilian Bd. II, S. 323.

[2] Was von Fuchs, Ranke und Ulmann viel zu sehr betont wird, als ob die eidgenössischen Söldner nur wegen französischer Umtriebe ausgeblieben seien.

[3] Vgl. die Tagsatzungen in Zürich vom Juni, August, September und Dezember 1507, Abschiede S. 381. 390. 397. 411. 421.

[4] Vgl. Maximilians Schreiben vom 13. September 1507, Abschiede S. 399, worin er seine Absicht, durch das Mailändische zu ziehen, offen kund gibt. Selbst das Anerbieten, zum Romzug zu helfen, „so ihm den jemand sperren wölle, aber doch sonst niemand das sin zu nemen oder zc beschedigen“, wies Maximilian ab und verlangte „unverdingete“ Hülfe; vgl. S. 411.

[5] Abgedruckt Abschiede III, 2, S. 399. Wenn in diesen Verhandlungen das Wort „neutral“ vorkommt, wie z. B. S. 421, so fällt diese Modernisierung auf Rechnung des Herausgebers dieser Abschiede; das Zürcher Original hat hier „stillsitzen“, ebenso das Glarner Original der Tschudisammlung in Zürich.

[6] Abschiede S. 412. Es ist wohl der Krieg des schwäbischen Bundes gegen

Anfangs fand dieser Vorschlag nicht allgemeinen Anklang;[1] da er aber jenen noch viel weiter gehenden Bestrebungen gegen die fremden Bündnisse und die fremden Dienste überhaupt entgegenkam, so einigten sich am 26. Januar 1508 alle Orte zu Luzern, dem römischen König zu schreiben: „daß wir sin Fürschlag annemen, also lut des stillsitzens im in dem gehorsam sin und gehept haben wellen, daß der Küng von Frankrich im den Romzug on unser Hilff verfolgen lauß, doch daß der römisch Küng den Küng von Frankrich an sinen Landen, es sig Meyland old andern, nüchzit schädige, wan man wäri dennocht och dabi pflichtig, dem Küng von Frankrich die Aynung zu halten."[2] Zur Aufrechterhaltung dieser in aller Form angetragenen und erklärten Neutralität traf die Tagsatzung die strengsten Maßregeln. Dem französischen König verweigerte sie den Zuzug von Knechten, mahnte beide Könige von unbewilligten Werbungen ab und verbot alle Reisläuferei zu denselben.[3] Als dennoch Knechte dem französischen König zuzogen[4] und beide Könige heimliche Werbungen anstellten,[5] verlangte die Tagsatzung diese Reisläufer zurück, forderte die an diesen Werbungen beteiligten französischen Gesandten auf, den schweizerischen Boden zu verlassen, wenn sie nicht ausgewiesen werden wollten,[6] und schritt sogar zur förmlichen Ausweisung wegen Bruchs des Geleites und der Vereinigung.[7] Wenn auch die gemeinsame Ordnung gegen die Reisläufer nicht zu stande kam, so beschloß man doch, daß jeder Ort die seinigen bestrafen und besonders den Hauptleuten nachfragen solle.[8]

---

die Herzoge von Bayern 1487 gemeint, bei welchem die Eidgenossen die Reisläuferei zu beiden Parteien verboten, vgl. Abschiede III, 1, S. 269, oder der Krieg zwischen Herzog Albrecht von Bayern und Pfalzgraf Philipp 1504, in welchem die Eidgenossen sogar eine Vermittlung ablehnten wegen ihres Entschlusses, sich fremder Fürsten zu müßigen; vgl. Abschiede III, 2, S. 259 und oben S. 176.

[1] Abschied vom 30. September, S. 397.

[2] Abschiede S. 417. Vgl. auch Ulmann, Kaiser Maximilian II, S. 341.

[3] Abschied vom Januar 1508, S. 418 und 421.

[4] Abschied vom 23. Februar 1508, S. 420.

[5] Frankreich laut Abschiede S. 420 und 421; Maximilian hat laut Abschiede S. 421 und 426 durch den Freiherrn von Sax zu Einsiedeln Werbungen anstellen lassen, freilich bei den drei Waldstätten, welche im Gegensatz zu allen übrigen Orten ihm Zuzug bewilligen wollten; er suchte auch die aus Frankreich zurückgewiesenen Söldner für sich anzuwerben, S. 422 und 424.

[6] Tagsatzung vom März 1508, Abschiede S. 422 und 424: Luzern soll ermahnt werden, „daß es die französische Botschaft ohne Verzug abfertige; auch andere Orte sollen sie nicht aufnehmen, sondern anhalten, die Eidgenossenschaft zu verlassen. Der Botschaft selbst wird geschrieben, sich wegfertig zu machen und die Eidgenossenschaft zu verlassen."

[7] Vgl. Abschiede S. 420 und 422.

[8] Abschiede S. 430. Einige wurden in Gefangenschaft gesetzt, S. 452.

So bewahrte denn die Eidgenossenschaft, als Maximilian im Frühjahr 1508 ratsamer fand, den Krieg gegen Venedig anstatt gegen Frankreich zu eröffnen, und statt nach Rom zu ziehen, sich den Kaisertitel in Trient selbst beizulegen, eine Haltung, die alle wesentlichen Merkmale der Neutralität an sich trägt.

E. Gegenüber den Kriegen der Reformationszeit.

Die Reformation, welche die Eidgenossenschaft in zwei Parteien zerriß und jede derselben zu ihren Glaubensverwandten im Ausland hinzog, stellte die Neutralität auf die schwerste Probe, und doch wurde dieselbe trotz allen Projekten zu auswärtigen Verbindungen im großen und ganzen glücklich bestanden. Dem Neutralitätsprinzip allein ist es zu verdanken, daß die Schweiz über der Glaubensspaltung nicht zerfallen ist. Hiebei ist es denn von größter Bedeutung, daß die von jeher bei den Urkantonen bestehende Abneigung gegen Einmischung in auswärtige Verhältnisse auch den Reformierten als Zwinglische Tradition galt und das Bewußtsein, ein gemeinsames besonderes Volk zu bilden, schon so stark geworden war, daß es als eine gleichsam verborgene Kraft fortbestand, während der konfessionelle Zwiespalt alles zu überwuchern schien und jede nationale Phrasenmacherei ausschloß. Nur selten wagte man noch von eidgenössischer Einigkeit und gemeinsamen Interessen zu reden; aber wie sie, unausgesprochen, doch berücksichtigt wurden und immer vom Aeußersten zurückhielten, dafür liefert gerade die Thatsache der stets bewahrten Neutralität den Beweis.

a. Deutscher Bauernkrieg 1525.

Eine der schwierigsten Proben war der deutsche Bauernkrieg, da hier zu den religiösen noch gewisse politische Sympathien hinzukamen. Gleich nach Ausbruch der ersten Unruhen im Hegau ersuchten Statthalter und Regiment des römischen Reiches durch Botschaft an die Oktobertagsatzung in Frauenfeld 1524, daß die Eidgenossen „ihren Unterthanen und Verwandten mit dem größten Ernst verwehren möchten, den etwa erweckten Empörungen irgendwelche Hülfe, Vorschub, Unterschleif, Zuzug oder andern Beistand zu leisten, sondern vielmehr behülflich sein möchten, dieselben zu unterdrücken und zu bestrafen.“[1] Auch Oesterreich ersuchte gemäß der Erbvereinigung um getreues Aufsehen mit Klagen gegen Zürichs Verhalten. Zürich, welches sich anfangs um des Evangeliums willen der Bauern[2] und der aufständischen

[1] Abschiede IV, 1, a, S. 510.

[2] Vgl. den Zürcher Ratsbeschluß vom November 1524 auf die Botschaft der

Stadt Waldshut annahm, wurde durch die andern Eidgenossen und durch die Ausartung jener Bewegung in Wiedertäuferei veranlaßt, seine freiwillig ausgezogene Mannschaft zurückzurufen und die Verbindung abzubrechen.[1]

Dem Erzherzog Ferdinand wurde auf die Frage, wessen er sich bei gewaltsamem Einschreiten gegen seine ungehorsamen Unterthanen von den Eidgenossen zu versehen hätte, von der Tagsatzung am 25. Januar 1525 geantwortet: „Wir werden nach den früher gegebenen Abschieden unsere Angehörigen nach Kräften abstellen; wenn sich aber einige Ungehorsame der Unterthanen des Fürsten annehmen, so könne er mit ihnen verfahren wie mit andern Aufrührern.“[2] Auf Nachricht von Werbungen des mit den Bauern verbundenen Herzogs Ulrich von Württemberg im Thurgau und Aargau verbot man jeden Zuzug bei Eid und Ehre, Leib und Gut.[3]

Als der Bischof von Konstanz berichtete, die Bauern hätten Buchhorn, Mörsburg und andere Städte eingenommen und suchten die Thurgauer zum Anschluß zu verleiten, beschlossen die sämtlichen XIII Orte zu Baden im April 1525, dem Bischof durch eine Botschaft ihre Dienste zur Vermittlung anzubieten, die Pässe überall wohl zu bewachen, damit niemand herüberkomme, und heimzubringen, es sei nötig, ein Aufgebot von 30 000 Mann zu veranstalten, um auf alles gerüstet zu sein.[4] Auch dem obersten Feldhauptmann des schwäbischen Bundes gegen die Bauern wurde erklärt, die Eidgenossen hätten verboten, daß ihre Angehörigen sich der abgefallenen Bauern annehmen.[5] Da die Hegauer Bauern den Boten Zürichs und Schaffhausens, welche sie ersuchten, ihre Bauern nicht aufzureizen, die unbefriedigende Antwort gaben, sie ziehen herum wie die Krähen in der Luft, wo sie das Wort Gottes und ihr Bedürfnis hinweise, bat Schaffhausen die Eidgenossen um getreues Aufsehen.[6]

Auf das Gerücht hin, daß Zürcher Bauern den Standesgenossen jenseits des Rheines zuziehen wollten, warnten gemeine Eidgenossen am 4. Juli Zürich aufs eindringlichste: „ir mögent ermessen, wo sölichs

---

Klettgauer Bauern, bei Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg, Urkunden S. 115. Auch Bullinger, Reformationsgeschichte I, S. 249, und Ranke, Deutsche Geschichte II, S. 157.

[1] Abschiede IV, 1, a, S. 525 und 559; vgl. auch Hottinger, Fortsetzung von J. v. Müllers Geschichte der Eidgenossenschaft VII, 2, S. 11.

[2] Abschiede IV, 1, a, S. 570.

[3] Daselbst S. 570.

[4] Daselbst S. 615.

[5] Daselbst S. 625.

[6] Daselbst S. 626.

ein Fürgang söllte gewünnen und nit gewendt werden, daß wir uns den Krieg uf unser Achslen wurden laden und zuodem, daß wir in sölichem die Erbeinung nit halten. Uf das ist ... unser ernstlich Bitt, ir wellent allen Fliß und Ernst fürwenden, damit ir und die üwern verstillint, damit si by Hus und Hof bliben und uns und üch nit einen sölichen tödtlichen Krieg ufladint." [1]

Sehr wohl entsprachen dagegen dem neutralen Verhalten der Eidgenossen ihre eifrigen Versuche, in dem gräuelvollen Krieg zu vermitteln und die unmenschliche Bestrafung der Aufständischen zu mildern, wenn diese auch wegen der Leidenschaftlichkeit beider Teile und Hartnäckigkeit der Bauern mißlang.[2] Gegen Mißdeutungen von seiten der Bauern erklärten die evangelischen Orte, „sie seien jederzeit willig gewesen, für den Frieden zu wirken, aber nicht gesonnen, in dieser Sache thätlich Partei zu nehmen und einen Krieg zu beginnen",[3] und „hätten eine Zumutung der Bauern, sie mit Gewalt zu retten, in gutem Deutsch abgewiesen." [4] Die Neutralitätspflichten wurden aufs strengste gewahrt. Konnte man auch einzelne Reisläufer nicht hindern, beiden Parteien zuzulaufen, so entschlug man sich doch jeder Verantwortung durch Preisgebung der Ungehorsamen, setzte strenge Strafen auf diese Reisläuferei,[5] und forderte die Bauern ernstlich zur Entlassung der angeworbenen Knechte auf.[6] Selbst die Aufnahme von Flüchtlingen wurde in strengen Mandaten verboten und die Rädelsführer dem Bischof von Konstanz sogar ausgeliefert.[7] In dieser Beziehung wurde die Neutralität damals strenger gehandhabt als jetzt, weil die Humanität noch nicht so entwickelt war und die Mittel zur Internierung und Ueberwachung der Flüchtlinge fehlten. Die Tagsatzung versprach sogar, den österreichischen Antrag in Betracht zu ziehen, ob man zur Erbvereinigung, welche nicht deutlich sage, wie mit Flüchtlingen zu verfahren sei, eine bezügliche Erläuterung machen wolle.[8]

---

[1] Abschiede IV, 1, a, S. 693.

[2] Daselbst S. 665. 700. Für den Klettgau, der im zürcherischen Burgrecht und im Neutralitätsschutz war, kam am 25. Juli 1525 ein förmlicher Vertrag unter Vermittlung Zürichs und Schaffhausens zu stande, den aber die Bauern schließlich verwarfen; S. 744.

[3] Abschiede IV, 1, a, S. 768.

[4] Daselbst S. 759.

[5] Daselbst S. 798 und 800.

[6] Daselbst S. 768.

[7] Daselbst S. 739. 752. 767. Mandat der XI Orte: „daß die iren im Thurgau sölich usländisch flüchtig puren weder husen, hofen, underschleif noch ufenthalt geben, sonder us dem land vertriben söllen."

[8] Daselbst S. 796. Vgl. auch oben S. 105.

So wurde trotz ähnlicher Unruhen in der zürcherischen Bauernschaft, welche die Regierung mit Zugeständnissen beschwichtigte, durch strenge Handhabung der Neutralität eine Verwicklung in den gräuelvollen Bauernkrieg Süddeutschlands vermieden.

b. Krieg zwischen Karl V. und Franz I. 1536.

Leichter war es, von den rein politischen Kriegen zwischen den Großmächten sich fernzuhalten, nachdem die Eidgenossen einmal auf ein selbständiges Eingreifen verzichtet hatten. In dem Krieg, welchen Karl V. 1536 unmittelbar an der schweizerischen Südgrenze mit Franz I. um Mailand führte, begehrte eine kaiserliche Gesandtschaft am 7. Juni, daß die Eidgenossen ihre „Undertanen weder uns noch dem Künig von Frankreich zuziehen lassen, sonder sich anhaimbs und unparthyisch halten.“ [1] Die Tagsatzung antwortete: „man sei des festen Willens, die Erbeinung zu halten, wenn gleiches vom Kaiser beobachtet werde; seinem Begehren entsprechend, das Kriegsvolk daheim zu behalten, dem König von Frankreich nicht zuziehen zu lassen und die demselben zugelaufenen heimzumahnen, werde man das erlassene Verbot so weit möglich handhaben, keinem Fürsten Knechte bewilligen, die Ungehorsamen heimmahnen und gebührend strafen, indem man sich dieses Krieges nicht annehmen wolle; es sollen aber auch die Leute nicht aufgewiegelt werden.“ [2] Wenn der Kaiser sich nachher wieder beklagte, daß trotzdem eidgenössische Knechte den Franzosen zulaufen, konnte die Tagsatzung auf ihre strengen Verbote hinweisen und die Verantwortung für die Ungehorsamen mit dem Hinweis ablehnen, daß gegenwärtig auch 6000 deutsche Landsknechte dem König Franz dienen, die doch des Kaisers Unterthanen seien.[3]

Bei jenem Anlaß proklamierte Zürich die prinzipielle Neutralität in idealer Reinheit, wie sie Zwinglis vorahnendem Geiste entsprang, aber damals noch lange nicht zu vollkommener Ausführung kam. Die auf Zürichs Begehren in den Abschied aufgenommene Instruktion seiner Tagsatzungsgesandten lautet unter anderm: Zürich habe nicht allein jetzt, sondern schon vor vielen Jahren sich fest entschlossen, alle Fürsten und Herren in Ruhe zu lassen, seines Landes zu warten und seine Knechte niemand zulaufen zu lassen; es hätte gerne gesehen, wenn die andern Orte dasselbe gethan und sich „niemands beladen“ hätten, was aber leider bisher zu großem Nachteil der Eidgenossenschaft nicht erreichbar gewesen. Nun dringe der Kaiser zum ernstlichsten darauf, daß man

[1] Staatsarchiv Zürich, Akten „Kaiser.“
[2] Abschiede IV, 1, c, S. 709.
[3] Abschied vom August 1536, S. 750.

unparteiisch bleibe, so daß man jetzt den besten Anlaß dazu hätte. Zürich bitte nun dringlich, daß man bedenke, was daran gelegen sei, und namentlich, daß man nicht so bald wieder zu solcher „Unparthyschung und Neutralitet“ kommen dürfte; daß man also den Augenblick benutze, keinem Teil Vorschub leiste, die weggelaufenen Knechte heimrufe und des Vaterlandes warte, das sonst den Unwillen des Kaisers zu fühlen hätte.... Hielte man sich unparteiisch, so würde keiner Ursache zum Angriff gewinnen, wenn sie aber mutwillig und mit Gewalt die Eidgenossen anfechten wollten, so würde Gott sie gewiß nicht verlassen.[1] Schließlich stellte Zürich den Antrag, die Botschafter fremder Fürsten, welche die Leute aufwiegeln, aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen.

Die meisten Orte ließen sich bei der Beratung an der Julitagsatzung „diesen Antrag Zürichs wohl gefallen“, wollten aber, mit Ausnahme Berns, das die fremden Gesandten wirklich auswies, keine bestimmten Verpflichtungen übernehmen.[2] In dieser Strenge und Reinheit kam die Neutralität oder besser gesagt die republikanische Unabhängigkeitspolitik damals noch nicht zur Ausübung. Nur Zürich hat sich anderthalb Jahrhunderte aller fremden Bündnisse enthalten.

Einträchtig hielten dagegen sämtliche Orte den wesentlichen Grundsatz der Neutralität fest, daß die Eidgenossenschaft als solche sich in keine auswärtigen Kriege einmische und ihren Boden nicht zu Kriegsoperationen hergebe. Trotz dem heftigen Gegensatz der beiden Konfessionen, der zu mehrfachen Bürgerkriegen führte, haben die Eidgenossen sich von den Kriegen der Religionsparteien des Auslandes fern gehalten. Ja es war in dieser Zeit der heftigen Glaubensspaltung, welche selbst die bisher übliche Erneuerung der eidgenössischen Bundesbeschwörung und die Behandlung der meisten politischen Fragen in gemeinsamer Tagsatzung

[1] So lautet die Wiedergabe des Instruktionenauszuges in den gedruckten Abschieden, die hier wohl auf dem Luzerner Original beruhen; ganz ähnlich auch in den Glarner Originalabschieden der Tschudischen Sammlung im Staatsarchiv Zürich, wo namentlich die Worte „unparthyung und nüetralitet“ vorkommen. Im Zürcher Originalabschied XIII, S. 50 ist der Auszug nach der Einleitung: „und wyst als harnach folgt“ gar nicht wirklich aufgenommen. Wohl aber steht der Ausdruck „unpartyung und neutralitet“ in der schließlich maßgebenden Originalinstruktion Zürichs (St.-A. Z. Instruktionen Bd. IV, S. 104), welche also dieses Fremdwort zum ersten Mal für eidgenössische Verhältnisse gebraucht hat, während es schon bei weitern Verhandlungen an der folgenden Tagsatzung wieder vermieden wurde zu Gunsten des herkömmlichen „sich fremder Fürsten müßigen“, vgl. Abschiede S. 738. Dieselben Ausdrücke wurden im Schreiben eines französischen Agenten vom 15. Oktober 1549 betreffend Freigrafschaft gebraucht: „Neutralität und Unparthyung“ (St.-A. Z. Akten „Frankreich“).

[2] Abschiede IV, 1, c, S. 738.

unmöglich machte, diese Neutralität das einzige gemeinsame Band und Interesse der Eidgenossenschaft; darum ist sie eben nach und nach zum Lebensprinzip der Schweiz geworden. Mit Recht konnte auch jede Glaubenspartei ihre ausländischen Religionsverwandten bei Begehren zu aktiver Hülfe darauf hinweisen, daß dadurch die andere Glaubenspartei zu gleicher Unterstützung des Gegners veranlaßt und so die Eidgenossenschaft gesprengt werde, ohne daß die auswärtigen Parteien und die Sache der Konfessionen Vorteil davon haben.

c. Schmalkaldischer Krieg.

Beim schmalkaldischen Krieg,[1] der doch nicht wie der Bauernkrieg durch revolutionären Charakter bei den Obrigkeiten der eidgenössischen Orte Bedenken erwecken konnte, mutete der schmalkaldische Bund den evangelischen Eidgenossen eine eigentliche Unterstützung schon gar nicht mehr zu. Er ließ bei der ersten Voraussicht des Kriegsausbruches durch den Stadtschreiber von Konstanz am 7. September 1545 die evangelischen Städte nur ersuchen, „sie möchten sich nicht gegen die protestierenden Stände Deutschlands als ihre christlichen Mitglieder bewegen lassen, noch den ihrigen gestatten, dem päpstlichen Haufen zuzuziehen, sondern so viel möglich den Protestierenden freundliche und christliche Förderung erzeigen, unter Anbietung gleicher Gegendienste. Wenn der Kaiser gegen einzelne Orte der Eidgenossenschaft ungnädiger Meinung sein sollte, so würden die protestierenden Stände solches nach ihrem Vermögen zu verhüten trachten; denn sie seien sehr geneigt, die Eidgenossenschaft in gutem Wohlstand und friedlichem Wesen zu erhalten."[2] Bern antwortete im Einverständnis mit Basel und Zürich, daß es im Fall des Krieges „sich in keiner Weise von den Gegnern des schmalkaldischen Bundes gegen denselben bewegen lasse und ebenso wenig seinen Unterthanen gestatte, jenen zuzuziehen oder ihnen irgendwie Vorschub zu gewähren."

Alle Orte verboten auf der Oktobertagsatzung den Durchzug von Kriegsleuten und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmaterial, die z. B. aus Italien unter dem Schein von Kaufmannswaren eingeschmuggelt werden wollten, ließen zwei Wagen mit Gewehren durch den Landvogt von Baden festhalten und beschlossen: „weil nun so große Rüstungen allenthalben vor sich gehen und niemand weiß, wem dieser Krieg gelten soll, da zu besorgen ist, daß eine Plage und Strafe über

---

[1] Ueber das Allgemeine vgl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Buch VIII, wo aber die Stellung der Eidgenossen gar nicht erörtert wird.

[2] Abschiede IV, 1, d, S. 529.

Deutschland ergehen werde, und damit wir Eidgenossen unser Vaterland und, was die frommen Altvorderen uns hinterlassen, erhalten mögen..., soll jedes Ort die seinen daheim behalten und keinem Fürsten um keiner Sache willen zuziehen lassen; es sollen alle Treu und Wahrheit an einander halten und kein Theil hinter dem andern durch gehen, und alle Leib und Gut treulich zusammensetzen; dann werde man ohne Zweifel mit der Hülf Gottes sich aller Gewalt erwehren";[1] eine der seltenen Betonungen der Einigkeit. So wurden zu einer Zeit, welche noch keine Neutralitätstheorien kannte und sich auch der praktischen Anwendung des Neutralitätsverhältnisses kaum recht bewußt war, die Bedingungen desselben viel strenger beobachtet, als Grotius sie hundert Jahre später formulierte.[2]

Die Julitagsatzung von 1546 wurde von Gesandtschaften beider Parteien um Neutralität ersucht. Der Kaiser verlangte, daß die Eidgenossen die Erbvereinigung beobachten und ihren Knechten, Hintersäßen und Undertanen nicht gestatten, seinen Gegnern zuzuziehen,[3] sondern sich unparteiisch verhalten.[4] Die Gesandten des schmalkaldischen Bundes baten die Eidgenossen, „weder durch sich selbs, noch durch andere ihre Nachburen und Mitverwandten einichem wälschem, hispanischem noch anderem frömbdem Kriegsvolk, so uf Anstiften des Bapstes oder anderer Widerwärtiger des h. Röm. Rychs dütscher Nation durch ir oder derselben Lender Oberkeit und Gepieten harus gefürt werden wöllte, kein Paß und Durchzug mit nichten gestatten, sundern inen denselben abstrichen, weeren und sy daran so vil möglich hindern; daß sy ouch daneben nyemands wider dise Stend des Rychs Hilf noch Fürschub thun noch bewysen... Ob sich aber der Notfall also beschwerlich zutragen werde und dann sy als Rychsständt gemeine Eydgnoßschaft umb Hilff und Rettung ansuchen wurden, das sy inen dieselbe in alter Früntschaft umb gepürliche Besoldung nit weigern."[5]

Das letztere Begehren um Hülfe gegen Sold schlugen die evangelischen Orte ab, versprachen dagegen neuerdings, „kein wälsches Kriegsvolk wider die deutsche Nation durch die Eidgnoßschaft ziehen zu lassen"; über die Antwort an den Kaiser wollten sie sich mit den katholischen Orten verständigen.[6]

---

[1] Abschiede IV, 1, d, S. 547.

[2] Gegen Ende des Krieges wurde den Franzosen Durchzug gestattet, aber in sehr beschränkter Weise, nicht in Haufen und ohne Fähnlein.

[3] Staatsarchiv Zürich, Akten „Kaiser", Auszug in Abschiede S. 654.

[4] Abschiede S. 644, aus einem andern Schreiben des Kaisers.

[5] Kopie der vollständigen Instruktion im Originalabschied von Zürich XVI, S. 253; Auszug in den gedruckten Abschieden S. 641.

[6] Abschiede S. 650. Es war Ungehorsam gegen diese Verordnungen, aber

Die gemeinsame Tagsatzung vom 9. August antwortete dem Kaiser: „sie wollen sich dises Krieges nützit beladen, sundern sich des ganz und gar unpartyisch halten und hätten in der ganzen Eidgnoßschaft bei Ehre und Eid geboten, daß jedermann daheim bleibe und auf das Vaterland Acht habe; weil aber einige gegen die Verbote weglaufen, werden dieselben nach ihrer Heimkehr die gebührende Strafe empfangen.“ Nur im letzten Punkt wollten sich die mit Recht gegen den Kaiser mißtrauischen vier evangelischen Städte dieser Antwort noch nicht anschließen, in der Hauptsache erklärten sie ebenfalls, sich des gegenwärtigen Krieges durchaus nicht annehmen zu wollen.[1]

Eine ähnliche Antwort erteilte die Mehrheit der neun Orte den Abgeordneten des schmalkaldischen Bundes: „das inen die Empörung und kriegkliche Ufrur zwyschent kayserl. Majestät und inen den Stenden von Hertzen leyd sei; deshalb unsere Herren und Oberen des Sinns, Willens und der Meynung sind, sich des Kriegs nützit ze beladen, sunder sich ganz und gar darin unparthigisch zu halten und kein frömbd wältsch Kriegsfolck durch unser Land und Oberkeit nit passieren zu lassen und ire Underthanen anheimsch zu behalten, sover sy vermogen; ... aber über sölich Verpot syent etlich hinzogen, die sy von (den schmalkaldischen) Stenden bestellt und angenommen; ... deshalb ir ernstlich Pitt und Begären sye, das sy gemälte hingeloufene Knächt urlouben und widerumb zu iren Herren ze keren wysen wöllendt.“[2]

Auch die evangelischen Städte, unter welchen Bern anfangs zur Unterstützung des schmalkaldischen Bundes geneigt war,[3] schrieben am 26. Oktober dem Kaiser, sie werden die wider Wissen und Willen der Obrigkeit in den Krieg gezogenen Unterthanen bestrafen,[4] und lehnten zugleich das Hülfsgesuch des schmalkaldischen Bundes ab mit der Begründung: „daß wir sampt gemeynen Eydtgnossen mit den Hüsern Oesterrych und Burgund in einer Erbeinung sind, und wann wir dero zuwider eygens Freffels angriffen söllten, was Unrath und Ungemach wir damit by den übrigen Orten unserer Eydtgnoßschaft, so in der Religion mit uns ungelich gesinnt, anrichten, da wir nit allein dem Widerteil Byfal ze thund Ursach geben, sonders sy all ... mit sampt Keyser und Königen zu Fygende uff uns laden, ouch sy den Paß, so durch unsere ernstlich Underhandlung uff

nicht Verletzung der Neutralität nach frühern Begriffen, daß einige Schweizerfähnlein, reisläuferische Söldner, die Stadt Ulm beschützten; vgl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV, S. 322.

[1] Abschiede IV, 1, d, S. 657 und 658.

[2] Originalabschied des Staatsarchivs Zürich XVI, S. 283.

[3] Abschiede IV, 1, d, S. 678.

[4] Staatsarchiv Zürich, Missivenbücher 1545—1547, S. 69; Auszug vgl. Abschiede IV, 1, d, S. 700

die erst gethan Werbung abgestellt, dem Gegentheil wider ufthun und sich in die angeregt Püntnuß inlassen und begeben wurden..., das alles durch unser stillsitzen gehindert wirt..., sonder daß ein Schwert das ander in der Scheyden behalte, am nützlichsten syge." [1]

Selbst der altbefreundeten und für die Grenzsicherheit so wichtigen Stadt Konstanz kamen trotz allen Gesuchen derselben [2] die evangelischen Schweizerstädte nicht zu Hülfe, als sie 1547 und 1548 um des Glaubens willen vom Kaiser bekriegt und belagert wurde. Auch der Antistes Bullinger sah die Unmöglichkeit der Unterstützung ein, wie er überhaupt sich von seinem Nachfolger Breitinger dadurch unterscheidet, daß er die konfessionellen Interessen nicht um jeden Preis den politischen überordnet. Berns Antrag, 7000 Knechte anzubieten, fiel in der Tagsatzung vom August 1548; [3] dagegen scheint ein Darlehen gewährt worden zu sein. [4] Die Eidgenossen begnügten sich mit Versicherungen guter Freundschaft, [5] mit erfolglosen Vermittelungsversuchen und Fürsprachen beim Kaiser, konnten aber auch hier mit Recht anführen, daß dadurch wenigstens eine Parteinahme der katholischen Orte gegen Konstanz verhindert und die schwächste Seite der Stadt durch die Neutralität der Schweiz gedeckt werde, was um so wichtiger war, als der Kaiser wirklich die Erlaubnis verlangte, Konstanz auch vom Schweizerboden aus anzugreifen. [6] Die Neutralität wurde durch militärische Besetzung der Thurgauer Grenze behauptet. Nach Eroberung der Stadt nahmen die evangelischen Schweizerstädte eine große Zahl von Civilflüchtlingen auf, darunter den Bürgermeister Blarer; [7] aber auch einen Mann von großer militärischer Bedeutung, den aus dem schmalkaldischen Krieg rühmlich bekannten Söldnerführer Sebastian Schertlin von Burtenbach. [8] Schertlin war vom Kaiser schon beim Vergleich mit Augsburg im Januar 1547 von der Begnadigung ausgeschlossen worden. [9] Schertlins Bitte um sicheres Geleit durch Zürcher Gebiet [10] hatte der Rat von Zürich schon nach der

---

[1] St.-A. Z. Missivenbücher S. 71, Auszug vgl. Abschiede IV, 1, d, S. 701.

[2] St.-A. Z. Akten „Konstanz."

[3] St.-A. Z. Akten „Konstanz" vom 9. August 1548.

[4] St.-A. Z. Akten „Konstanz", Verhandlungen darüber; daß wirklich 25000 fl. gegeben wurden, sagt Pestalozzi in der Biographie Bullingers S. 291.

[5] St.-A. Z. Missivenbücher B. IV. 16, S. 159a vom 25. Oktober 1547.

[6] Pestalozzi, Bullinger S. 290.

[7] St.-A. Z. Ratsmanual vom 27. Juli 1549.

[8] Vgl. A. Stern, Zürich und Seb. Schertlin von Burtenbach, in Turicensia 1891, S. 114.

[9] St.-A. Z. Akten „Schmalkaldischer Bund."

[10] St.-A. Z. Akten „Hegau" vom 25. Oktober 1547, eigenhändiger Brief Schertlins.

ersten Flucht am 27. Oktober 1547 gewährt mit der Erklärung: „daß wir mengklichen frömbd und heimbsch, so uns nit widrig, fryg durchwandlen lassend; diewyl wir gegen üch dhein Unwilln tragen, sonders üch aller Eeren und Früntschaft getruwen, wellen wir ouch früntlich üwerm Ansuchen willfaren, daß ir in unser Stadt Gericht und Gebieten sicher sein und ungefarlicher Wys darburch wandlen und reisen mögind, bis uf unser Abkünden und Widerrufen, in Hoffnung, ir werdind üch gleitlich und dermaaß halten, daß uns darburch kein Nachtheil und Schad darvon begegnet." [1] Eine stolze und doch vorsichtige Proklamierung des Asylrechtes, die dem Asylsuchenden deutlich genug macht, daß er dies nicht als ein ihm zustehendes Recht, sondern als eine Gnade anzusehen hat, die er durch Mißbrauch verwirkt. Da aber Schertlin Zuflucht in dem unter Zürichs Schutz stehenden Städtchen Stein am Rhein wünschte, fand es der Rat gefährlich, den unternehmungslustigen Söldnerführer in einer Grenzstadt so nahe dem bisherigen Kriegsschauplatz zu dulden, bot ihm aber den Aufenthalt in Zürich selbst oder in Winterthur an.[2] Als jedoch der Kaiser am 6. August 1548 Schertlin wegen Unterstützung der rebellischen Konstanzer mit der Reichsacht belegte und am 17. August 1548 von den Eidgenossen verlangte, daß sie „den Reichsächter und Rebellen Sebastian Schertlin bei ihnen keineswegs schützen, enthalten noch getülden, auch nit gestatten, daß er des Reichs Unterthanen, so in der Eidgnossenschaft zu thun haben, Schaden zufüge, wie er sich denn vernemen lasse, daß er sich an des Reichs Unterthanen des Schadens und Verlusts seiner Güter erholen wolle," [3] da entsprachen die Eidgenossen diesem Ausweisungsbegehren keineswegs und nahmen Schertlin, der sich von seinem damaligen Aufenthalt Basel aus gegen jenen Vorwurf rechtfertigte,[4] in ihren Schutz auch gegen Kaiser und Reich. Dies braucht jedoch nicht darauf zurückgeführt zu werden, daß die Eidgenossen eine Befugnis des Reiches in solchen Dingen damals schon nicht mehr anerkannt hätten. Basel berief sich vielmehr auf deutsches Reichsrecht, auf seine kaiserlichen Privilegien, daß die Stadt Geächteten Aufenthalt gestatten dürfe, und gewährte ihm für längere Zeit Asyl,[5] bis seine Verbindungen mit Frankreich und Umtriebe für ein Bündnis der Eidgenossen mit dieser Macht ihm auch die reformierten Orte

---

[1] St.-A. Z. Missivenbücher vom 27. Oktober 1547, B. IV. 16, S. 159, und Ratsmanual vom 7. November 1547.

[2] Daselbst B. IV. 16, S. 162 vom 9. November 1547 und Ratsmanual vom 7. November 1547.

[3] St.-A. Z. Akten „Konstanz" vom 6. und 17. August 1548.

[4] St.-A. Z. Akten „Hegau" vom 12. Oktober und 21. und 25. Dezember 1548 aus Basel; eigenhändige Schreiben Schertlins.

[5] Vgl. Stern S. 117 ff., und Vögelins Konstanzersturm, ed. Schultheiß.

entfremdeten und die Tagsatzung 1550 zu einem Ausweisungsbeschluß veranlaßten. Schertlin ging dann nach Frankreich und lohnte die eidgenössische Gastfreundschaft noch mit Undank durch Verletzung der Werbungsverbote.[1]

Es ist dies ein interessantes Beispiel dafür, mit welch klarem Bewußtsein und bestimmten Grundsätzen und Normen die Eidgenossen damals schon das Asylrecht auch gegenüber Reichsächtern ausübten, als die Schweiz noch gar nicht von der Gewalt des Kaisers und Reiches eximiert war, aber auch wie bestimmt sie dieses Asyl als eine dem Flüchtling erwiesene Gnade bezeichnete, die jederzeit widerruflich sei und namentlich durch Mißbrauch verwirkt werde. Wenn in diesem Falle selbst die Maßregel der Internierung zur Anwendung kommt und auf einen Kriegshauptmann angewendet wird, so kann dies doch nicht als ein Beispiel der erst im 19. Jahrhundert aufgekommenen Internierung flüchtiger und verfolgter Truppen angesehen werden, sondern nur als Internierung eines politischen Flüchtlings, wie es z. B. in neuester Zeit gegenüber Mazzini geschah. Denn Schertlin zog sich nicht an der Spitze von Bewaffneten vor feindlichen Truppen über die Schweizergrenze zurück; er kam allein als politischer Flüchtling und Geächteter.

d. Französische Religionskriege.

In den französischen Religionskriegen fand zwar eine starke Beteiligung eidgenössischer Söldner statt, deren Führer sogar als Parteihäupter in Frankreich auftraten, aber es ging dies nicht über das Maß desjenigen hinaus, was damals mit der Neutralität vereinbar war. Von Anfang an gewährten die katholischen Orte, wie es das Bündnis verlangte, Söldner zur Verteidigung der Krone gegen die innern Feinde, während die evangelischen Städte sich mit Fürbitten für diese ihre Glaubensgenossen verwendeten. Als aber die katholische Liga sich gegen den König Heinrich III. und den rechtmäßigen Thronfolger Heinrich von Navarra wandte, zerfielen die katholischen Orte selbst in zwei Parteien; die evangelischen kamen allmählich wieder von ihrer Enthaltung von Bündnissen und Solddienst zurück und gestatteten den Hugenotten Werbungen. Bern trat 1582 wieder dem französischen Bündnis bei, Zürich that dies zwar während der französischen Kriege noch nicht, bewilligte aber dem König von Navarra 1587 ein Regiment.[2] In den

[1] St.-A. Z. Akten „Reislaufen" 1552 und Stern, Zürich u. Schertlin S. 121.

[2] Vgl. Ranke, Französische Geschichte I, S. 420, und May, Histoire militaire de la Suisse V, 297: 3600 Mann unter Krieg von Bellikon; Bern 7500 Mann unter Tillmann, ein 3. Regiment bewilligten evangelisch Glarus, Schaffhausen und Basel.

letzten Jahren kämpften schweizerische Söldner auf beiden Seiten, bis Heinrich IV. durch seinen Uebertritt 1593 den Glaubenskrieg beendigte. Diese Begünstigungen beschränkten sich auf Bewilligung von Werbungen, wie sie mit der Neutralität nach damaliger Anschauung vereinbar waren; auch handelte es sich hier nicht um einen Krieg zwischen zwei Staaten oder halb souveränen Fürsten und Ständen eines Bundesstaates, sondern um Verteidigung der verbündeten Krone gegen eine Bewegung, die von ihr als Aufruhr erklärt wurde. Die unklare Haltung des Königs machte es schließlich zweifelhaft, auf welcher Seite die Krone stand, so daß die reformierten Orte dieselbe durch ihre Söldner zu unterstützen glaubten.

Im Krieg Heinrichs IV. mit Spanien 1590 ereignete sich auch die erste bekannte Neutralitätsverletzung. Die Stadt Basel wurde vom spanischen Gesandten beschuldigt, flüchtige Reiter des im Elsaß stehenden navarrischen Heeres aufgenommen zu haben, welche auf Basler Gebiet 12 beladene Maultiere des Herzogs von Parma aufgegriffen hatten und einen spanischen Feldherrn in Basel zurückhielten.[1] Durch Entschuldigung und Rückgabe des Raubes machte Basel diese verhältnismäßig unbedeutende Neutralitätsverletzung wieder gut.[2]

Sobald Frankreich sich in die deutschen Religionsparteiungen einmischte und den Weltkrieg entzünden half, wahrte die Eidgenossenschaft ihre Neutralität wieder sorgfältiger und brachte das Wunder zu stande, im dreißigjährigen Kriege, in welchen sich sonst fast alle Staaten Europas verwickelten und welcher rings um die schweizerischen Grenzen wütete, neutral zu bleiben.

---

[1] Abschiede V, 1, S. 198 und 203. Ueber die Unzulässigkeit der Fortdauer von Kriegsgefangenschaft vgl. oben S. 123.

[2] Abschiede V, 1, S. 245.



V.

Die regelmäßige, aber mehrmals verletzte Neutralität im dreißigjährigen Kriege.

1. Neutralitätserklärungen vor Ausbruch des Krieges. 1610—1617.

Schon lange vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, bei Anzeige von der Bildung der Union der evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Städte im deutschen Reiche, welche ein gutes Einverständnis mit den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft wünschten,[1] antworteten diese am 26. August 1610: „Wie unsere lieben Vorderen sich jederzyt . . . gegen Üwer Churfürstl. Gnaden Vorfahren und andern Fürsten und Ständen aller guten Correspondents, Früntschaft und Ufrichtigkeit erklert habent, also sind wir desselbigen Gmüts und Willens und erbietent uns in jeder Zyt fürfallenden Sachen alle gute Correspondents und Vertruwlichkeit mit Warnen und Wenden alles dessen, so inen zu Schaden und Nachtheil gereichen möchte. . . . Wir müssend aber denn darnebent auch allwegen unseres Vermögens und insonderheit der Gelegenheit unserer Landen und der Pflicht, mit deren wir unsern Eidgnossen von der andern Religion von alterher zugethan sind, eine gebührende Rechnung haben, weliche Bedenken uns etwan von Sachen, zu denen wir sonsten ein guten Willen hetten, abhaltend, damit Frid und Ruw under uns im Vaterland erhalten und den anderen nit Anlaß geben werde, sich auch desto mer und sterker an andere, so den Unierten zewider, ze henken, welichs denen in der Union begriffenen Fürsten und Stenden alsbald mer ze Schaden und Nachteil gereichen möchte, weder wann wir uns anderst halten und erzeigen thäten.[2]

---

[1] Vgl. Abschiede V, 1, S. 982, vom 26. April 1610, wo schon im wesentlichen die folgende Antwort beschlossen wurde.

[2] Im Konzept zu diesem Schreiben hieß es hier ursprünglich: „weder wann wir uns neutral haltend und stillsitzend", ist aber wie oben korrigiert (St.-A. Z. Akten „Deutsches Reich"). Es ist seit 1536 das zweite Mal, daß der Ausdruck „neutral" von den Eidgenossen angewendet wird noch neben dem bisher gebräuchlichen deutschen Wort; von jetzt an tritt er häufig auf.

Dardurch dann den anderen unsern Eidgnossen auch Ursach gegeben wirt, still ze sitzen und sich neutral zu halten...."[1]

Auf wiederholte Anfrage der Unierten im September 1613 beschlossen die vier evangelischen Städte, von welchen nur Bern für Eintreten war,[2] im Februar 1614, bei dem frühern Entschluß zu beharren, und fügten nur das Versprechen hinzu, sich bei den katholischen Orten und bei Graubünden zu verwenden, daß spanischem Kriegsvolke kein Durchzug aus Italien nach Deutschland gestattet werde.[3] Dabei blieben sie auch gegenüber einem dritten Gesuch im Juni 1617.[4] Gegen die willkürlichen Durchpaßbewilligungen brachten sie im Juli 1617 eine gemeineidgenössische Verordnung zu stande: „Wenn in Zukunft ein fremder Fürst oder Herr durch eidgenössisches Gebiet Kriegsvolk zu führen wünscht, so soll, bevor ihm der Paß bewilligt wird, eine Tagleistung der Orte, durch deren eigene Lande oder gemeine Vogteien das Volk passieren müßte, in des Begehrenden Kosten ausgeschrieben werden; auf diesem Tage soll dann der Ambassador oder Anwalt des betreffenden Fürsten eröffnen, wohin und zu welchem Zwecke der Durchpaß begehrt werde; findet man, daß derselbe ohne Nachteil des Vaterlandes vorgehen könne, so kann man die Einwilligung dazu geben. Es steht jedoch jedem Orte frei, durch sein eigenes Gebiet den Paß zu erlauben oder nicht; in Bezug auf die gemeinen Vogteien aber steht es in der regierenden Orte Belieben, den Paß zu bewilligen oder abzuschlagen."[5]

So schien es denn vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges entschieden, daß die Eidgenossenschaft sich hier wieder neutral zu halten und einfach die Verpflichtungen ihrer frühern Verträge zu erfüllen gedenke.

Und doch sollte dieser furchtbare Krieg die Neutralität auf die allerschwerste Probe stellen und die Eidgenossenschaft unmittelbar an den Rand des Abgrundes und fast zur Auflösung führen. Der ferne von ihren Grenzen beginnende Krieg näherte sich denselben bald so sehr und wütete in der unmittelbaren Nachbarschaft so lange, wie noch kein anderer; er nahm eine Wildheit und Roheit an, die kaum mehr völkerrechtliche Grundsätze kannte und das Kriegsrecht über alle politischen Gesichtspunkte stellte. Zur genügenden Verteidigung aller Grenzen fehlte eine bestimmte Organisation; überhaupt erschien gerade während dieses Krieges das altberühmte Militärwesen der Eidgenossen überholt und

[1] Abgedruckt Abschiede V, 1, S. 1020.
[2] Daselbst S. 1135.
[3] Daselbst S. 1151.
[4] Daselbst S. 1288.
[5] Daselbst S. 1292 und V, 2, S. 24, wo 1618 beschlossen wurde, beim frühern Abschied zu bleiben.

veraltet;[1] der Mangel an Kavallerie und an festen Formationen wurde immer fühlbarer; und doch konnten alle Reformvorschläge noch nicht zur Ausführung gelangen. Die Verträge mit den Nachbarstaaten führten jetzt eher zu Konflikten mit der Neutralität, als zur Befestigung derselben, da nicht nur Staaten, mit denen die Eidgenossen in irgendwelchen Verbindungen standen, am Krieg beteiligt waren, sondern auch die übrigen Bündnisanträge machten, jeder aber die Vertragsbestimmungen nur zu Gunsten seiner Kriegführung auslegte. Die größte Schwierigkeit machten die Durchzugsberechtigungen, welche in den meisten Verträgen und besonders im mailändischen Kapitulat der katholischen Orte anerkannt waren, da der Kaiser und Spanien mehr als je genötigt waren, Kriegsvolk aus Italien nach dem wichtigsten Kriegsschauplatz in Deutschland zu werfen. Darüber büßte das den Eidgenossen verwandte Graubünden seine Neutralität und zeitweise seine Selbständigkeit ein. Auch an den Eidgenossen rächte sich jetzt schwer, daß man ein schon 1579 gegenüber Basel (es verteidigte damals seine alte Gewohnheit, jedermann Durchpaß zu gewähren) und nachher wiederholt, noch 1617, von den übrigen evangelischen Orten projektiertes Verbot, Durchpaß ohne Wissen und Willen aller Orte zu bewilligen, nie endgültig angenommen hatte.[2]

2. Bewilligte und verweigerte Durchzüge in den ersten Jahren des Krieges. 1618—1629.

Schon im ersten Kriegsjahre 1618 mußten sich die evangelischen Städte gegen Vorwürfe der katholischen Orte entschuldigen, als ob sie mit Hülfe deutscher Fürsten gegen dieselben konspirierten[3] und Bern

[1] Abschiede V, 2, S. 582: „Weil gegenwärtig eine ganz andere Form und Armatur gebraucht wird, als zu der Altforbern Zeit üblich gewesen ... Frage, ob sie nicht reformiert werden soll (Tagsatzung vom Mai 1629)."

[2] Abschiede IV, 2, S. 696; wiederholt 1610. 1614. 1616. 1617, Abschiede V, 1, S. 1008. 1151. 1155. 1200. 1250. 1263. 1292. Man kam nur so weit, den Durchpaß durch gemeine Herrschaft an die Einwilligung der regierenden Orte zu knüpfen, wobei aber immer streitig blieb, ob die Mehrheit genüge oder Einstimmigkeit nötig sei, wie die evangelischen Orte wollten.

[3] Abschiede V, 2, S. 46.

deswegen dem Grafen von Mansfeld noch vor dem Krieg 1617 den Durchzug aus Piemont nach Deutschland gestattet hätte.[1] Nach gegenseitigen Erklärungen beschloß die Novembertagsatzung 1618, daß alles Vorgegangene aufgehoben, tot und unter der Asche begraben sein solle.[2] Trotzdem wurde der Mansfeldische Durchzug den Evangelischen immer wieder vorgehalten, wenn die Katholischen neue Durchpaßbewilligungen zu entschuldigen hatten. 1619 erregte die Ansammlung österreichischen Kriegsvolkes im Oberelsaß Besorgnis; obschon Erzherzog Leopold versicherte, es sei gegen die rebellischen Böhmen bestimmt, wurde er ersucht, dasselbe von der Grenze zu entfernen. Damit nicht das in Italien liegende Volk durch die Eidgenossenschaft in das Reich ziehe, sollten Wachen jenseits des Gebirges aufgestellt werden.[3] 1620 fürchteten die evangelischen Orte, daß der von den katholischen gewährte Durchzug von spanischem und italienischem Kriegsvolk die Schweiz zum Kriegsschauplatz machen könnte, da die Fürsten der protestantischen Union jenem Volk entgegenzuziehen drohten.[4] Sie schrieben eine Tagsatzung aus, um Durchzüge ohne einstimmige Bewilligung zu verbieten, aber ohne Erfolg, da die Katholischen sich auf Vertragspflichten gegen Spanien und Mailand beriefen.[5]

Dagegen verweigerten die evangelischen Städte trotz Geneigtheit Zürichs 1620 ihrem Verbündeten, dem Markgrafen von Baden-Durlach, den Durchzug bei Basel, weil dieser mit der Erbeinung unverträglich und man dem Markgrafen wegen seines aggressiven Vorgehens die Hülfe nicht schuldig sei; ebenso wurde Oesterreich der Paß abgeschlagen.[6] Auf Mahnung Zürichs und Berns, bei der Einigkeit, welche die Vorfahren mächtig gemacht habe, zu bleiben, gegenüber Versuchen, die Eidgenossen zu trennen, versicherten 1622 alle Orte einander, die Bünde halten und jedem angefochtenen in allen Treuen mit Gut und Blut Hülfe leisten zu wollen;[7] eine Erklärung, die von Zeit zu Zeit erneuert wurde.[8]

Als 1624 wiederum österreichisches Kriegsvolk von der Tillyschen Armee im Elsaß so nahe an den Grenzen einquartiert wurde, „wie es seit hundert und mehr Jahren nie geschehen sei“ und die Tagsatzung Entfernung desselben verlangte, die einen Orte sogar gewaltsame Vertreibung vorschlugen, andere die Gestattung französischer Durchzüge als

[1] Abschiede V, 2, S. 25, zum Rückzug nach dem in Italien geschlossenen Frieden.
[2] Daselbst S. 48.
[3] Daselbst S. 66.
[4] Daselbst S. 113.
[5] Daselbst S. 118.
[6] Daselbst S. 122. 124. 133.
[7] Daselbst S. 252 und 310.
[8] z. B. im Mai 1629, S. 581.

Entschuldigungsgrund angaben, rafften sich die katholischen Orte auf, für diesmal alle Durchzüge abzuschlagen, damit die Eidgenossenschaft nicht zum Tummelplatz des Krieges werde.[1] Um Basel und Schaffhausen vor befürchtetem Ueberfall zu schützen, berieten die evangelischen Städte eine Defensionsordnung,[2] die aber damals noch nicht zu stande kam, da die Gefahren sich wieder verzogen.

1628 näherten sich wieder 12 000 Kaiserliche den schwäbischen Rheingrenzen so sehr und unter so bedrohlichen Aeußerungen gegen die „rebellischen Schweizer“, daß die XIII Orte beschlossen, die Päffe ins Rheintal, Thurgau und die Grafschaft Baden zu besetzen und die Verteidigungsanstalten an den Grenzen zu visitieren und in stand zu zu setzen.[3] Die Mannschaft der Grenzgegenden, im Thurgau 10 000 Mann, wurde organisiert und mit Hauptleuten versehen, die Zuzüge aus den regierenden Orten festgestellt. Dabei fanden sich die katholischen Orte veranlaßt, die evangelischen zu erinnern, der Neutralität sich gewissenhaft zu befleißen und alles zu vermeiden, was den Kaiserlichen Anlaß geben könne, gegen die Eidgenossenschaft etwas „Ungutes“ zu unternehmen.[4]

Auf eine befremdliche Zumutung des Kaisers vom 18. April 1629, ihm die Gebirgspässe nach Italien bis zur Herstellung des Friedens zu übergeben, besetzte man vielmehr diese Pässe „als das köstlichste Kleinod zur Erhaltung eines freien Standes“, besonders auch Sargans und die Bündnergrenze, wo Schanzen aufgeworfen wurden,[5] stellte den ersten Auszug auf Piket[6] und beriet sogar über Aufstellung einer kleinen stehenden Armee (armée volante) und einer Kavallerie.[7]

---

[1] Abschiede V, 2, S. 397. 400. 403.

[2] Daselbst S. 411.

[3] Daselbst S. 541 und 543. Ausführlicher Bericht über den Zustand der Grenzbefestigungen und die Verteidigungs- und Wachmannschaft.

[4] Daselbst S. 548.

[5] Daselbst S. 581. 585. 588.

[6] Daselbst S. 582.

[7] Daselbst S. 601.

3. Allianzanträge Gustav Adolfs. 1629—1632.

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse, als Gustav Adolf 1631 sich der Schweizergrenze näherte. Die nordische Macht stand begreiflicherweise nicht in irgend einem alten Vertragsverhältnis zur Schweiz, und von dem kriegerischen König, der aus Glaubenseifer sich mit ganzer Heeresmacht in den Religionskrieg eines andern Landes eingemischt hatte, ließ sich ein Verständnis für wahre Neutralität nicht wohl erwarten. In höchst naiver Weise, die eine sehr geringe Kenntnis der schweizerischen Verhältnisse verrät, richtete er nicht etwa nur an die evangelischen Orte, sondern an die ganze Eidgenossenschaft einen Bündnisantrag. Noch vor seinem eigentlichen Eingreifen in den dreißigjährigen Krieg, nachdem er im Krieg mit dem König von Polen dessen Vasallen, dem Kurfürsten Georg Wilhelm, Pillau genommen und ihn zu einem Neutralitätsvertrag genötigt hatte, einer Scheinneutralität zu Gunsten Schwedens,[1] sandte er einen Botschafter, Philipp Sadler, an die Eidgenossen mit einem Schreiben, datiert aus Pillau vom 13. September 1629, worin er mit allerlei Komplimenten für die Freiheitsliebe und Tapferkeit der Helvetier Oesterreich als den gemeinsamen, auch ihre Freiheit bedrohenden Feind bezeichnete.[2] Die letztere Voraussetzung war betreffend die katholischen Orte so irrtümlich, daß sich Sadler bei Abgabe seines Schreibens in Zürich von der Unausführbarkeit seiner Aufgabe überzeugte und auf Vortrag vor der Tagsatzung verzichtete.[3]

Durch diesen Mißerfolg nicht abgeschreckt, stellte Gustav Adolf, immer noch vor seinem Bündnis mit Frankreich zum Eingreifen in den dreißigjährigen Krieg, am 11. (21.) Dezember 1629 für einen zweiten Gesandten, Ritter Rasche, einen Kredenzbrief aus, der aber erst zwei Jahre später, am 9. Dezember 1631, zur Abgabe an die Tag-

[1] Vgl. oben S. 28.

[2] Lateinisches Original im Staatsarchiv Zürich, Akten „Schweden": „Virtus vestra et notus pro tuenda libertate ardor iam dudum desiderium nobis infixit, gratum Vobis benevolentiae nostrae adfectum contestandi, nunc vero ad ipsum invitamur amorem, quod audiamus, Vos paratos esse pro libertate vestra etiam ingentem Austriacae Domus potentiam fortiter excipere..."

[3] So die Aufzeichnungen des Zürcher Bürgermeisters Waser „Allerhand gemeine und sonderbare Sachen" IX. Teil, Stadtbibl. Zürich, während in den Abschieden von dieser Botschaft gar nichts zu finden ist; vgl. die Darstellung von Dr. Fäh, Gustav Adolf und die Eidgenossen, wissenschaftliche Beilage zum Bericht der Realschule Basel 1886—1887, S. 6.

satzung gelangte,[1] nachdem Rasche einen neuen königlichen Befehl vom 21. Januar 1631 erhalten hatte, seine Instruktion auszuführen.[2] In einem lateinischen Vortrage nahm der Gesandte seinen Ausgang von der schon im königlichen Schreiben angedeuteten Verwandtschaft „der Schwedischen und Schweizerischen Völker als zwo der eltesten Nationen in der Welt und die iren Ursprung von einander hetten, darum sy billich mit einander näher verbunden und befreundet sein sollten", zumal beide Teile gefährliche „Nachbarn uf dem Hals hetten." Nach furchtbaren Anklagen gegen die Herrschsucht des Hauses Oesterreich trägt er ein „vernünftiges, nutzbares und hochrühmliches Bündnis der Republik mit dem triumphierenden Prinzen, dem Beschützer der Freiheit wider alle gewaltthätigen Monarchisten", an.[3] Auch die Poesie mußte den König verherrlichen helfen.[4] Trotz Geneigtheit Berns beschloß die

---

[1] Fäh S. 10 bemerkt mit Recht, daß die Originale beider Schreiben nicht mehr vorhanden sind, doch scheint ihm entgangen zu sein, daß sich Kopien beider in den Beilagen des Zürcher Originalabschiedes finden, S. 459 und 460. Das eigentliche Kredenzschreiben vom 11. Dezember 1629 ist sehr kurz, es erwähnt schon die „antiqua Suevorum Helvetiorumque necessitudo", überläßt aber die Ausführung des Antrages dem Gesandten.

[2] Nur diesen Charakter hat das königliche Schreiben an Rasche vom 21. Januar 1631, nicht den eines zweiten Kredenzbriefes, da es weder an die Eidgenossen gerichtet ist, noch dieselben auch nur speziell erwähnt: „tibi mandamus, ut ad principes et respublicas in instructione nominatas te conferas, mandata nostra ad instructionis et credentialium tenorem, quas nunc redintegrare ... prohibemur, iis fideliter exponas ..."

[3] Lateinische und deutsche Kopien im St.-A. Z. Akten „Schweden"; Auszug bei Fäh S. 10 und Abschiede V, 2, S. 664.

[4] In einem Band der Simmlerschen Sammlung Nr. 171 der Stadtbibliothek Zürich, welcher Korrespondenzen des Antistes Breitinger u. ä. aus diesen Jahren enthält, findet sich ein in 12° gedrucktes Gedicht, betitelt: Kurze Relation und Prognostikation von dem jetzigen Krieg in Deutschland 1631; darin z. B. die Verse:

— Suecus nos liberavit,
Qui hos tyrannos stravit;
Ich mein, jam silent illi:
Ey wo steckt Monsieur Tilly?
— Is decumbit in Moria,
Suecus stat cum victoria.
Wer leut nun 's tintinabulum?
Pfaffen, gebt euch in stabulum.
— Non Anhaltinus felis,
Non Anspach infidelis;
Der ein kunnt wol ausreißen,
Der ander sich nun kreusen.
— Non infans Christianus (Dän.),
Non Rex cervisianus (Sachsen),
Jener war gar zu tolle,
Dieser stätigs Bier volle.
— Sed Suecus fortunatus
Rex pius et moratus
Thut auch ein Mumschanz bringen,
Umbs Martinsgenslein singen.
— Drum lauffet quam citissime,
Er ist nicht weit von hinnen meh,
Qui vos vult visitare
Noch heur in disem jahre.
— Ligae caput languescit
et loculus decrescit.
Dann es seind jetzt die Monat,
Da man der Säuw nicht schonet.
Finis!

Tagsatzung im Februar 1632, in einer Antwort an Rasche zu erklären, daß sie, ohne den ältern Bündnissen und der Erbeinung Eintrag zu thun, keine neuen Bündnisse eingehen könne, dem König aber für die anerbotene Freundschaft bestens danke.[1] Der mit Abfassung der Antwort betraute Landschreiber von Baden wußte den beschlossenen Dank derart zu versalzen, daß Rasche in einer Proposition an die evangelischen Städte im März 1632 die Antwort als unannehmbar zurückgab[2] und den heftigsten Unwillen darüber äußerte: „Wie fein derowegen sich reimet auf ... so großes Anerbieten de rebus dubiis et ancipiti hoc tempore, so perfectorie, so kalt und in terminis generalibus, die allzeit einem repudio gleichgeachtet werden, zu antworten und eines großmächtigen siegreichen Potentaten heilsame Anerbietung ... unter der nichtigen Bemäntelung des alten abgenützten, verschlissenen, vom Haus Oestrich so oft und dick durchlöcherten, bald zu irem Vorteil wieder geflickten, aufs neue mit ganz unbestendigen Wasserfarben angestrichenen Mantels der monstrosischen Erbeinigung ... so liederlich und verkleinerlich aus- und in den Wind zu schlagen ... darüber mag der Concipist mit seinen Dictatoren sich vereinigen und erfahren, wie gar wol sie es getroffen." Noch schlimmer zieht er über die Neutralität los: „daß, wan man außer Gefahr leben wolle, man dem trewenden Uebel ohne Verzug mit guter tapferer Resolution begegnen müsse; ... daß jetzo nicht mehr Zeit mit der Neutralitet sich zu behelfen, indem solche bei diesen Läufen und dem Zustand der allgemeinen Sachen für ein Faulkeit und Verrätherei vielmehr als eine Klugheit und Fürsichtigkeit zu halten und darumb von seiner Kön. Majestet für eine Hostilitet, welche die seinige erwecket und provocieret, geachtet wird; daß viel besser und heilsamer sei, zu der Wiederbringung, Erhaltung und Vermehrung der allgemeinen nnd seiner eigenen Freiheit und Wohlfahrt sich offentlich und frey und rein heraus zu bekennen, als schentlich unterm Hütlein zu spielen, zu temporisieren oder zu heucheln; daß der beide Teil offendiere und reize, der keinem helfen will."[3] Hier haben wir die ungeschminkte Ansicht, welche Kriegführende aller Zeiten über die Neutralität äußerten, wenn sie ihnen nicht paßte: Feigheit und Heuchelei, die es keinem Teil recht machen kann, als ob es sich überhaupt nur darum handelte, es andern recht zu machen.

---

[1] Abschiede V, 2, S. 667. Abgedruckt bei Fäh S. 49.

[2] Daselbst S. 672. Fäh hält S. 19 diesen Argwohn für unberechtigt; doch sind derartige Eigenmächtigkeiten der Kanzlei sehr häufig, und die Beschuldigung wird gegen den papistischen Landschreiber sehr bestimmt erhoben von den evangelischen Orten und in der Flugschrift: Gespräche und Discursen zweier evang. Eidgnossen.

[3] Original im St.-A. Z. Akten „Schweden"; abgedruckt Abschiede V, 2, S. 672.

Im Gegensatz zu diesen heftigen Aeußerungen seines Gesandten richtete der ins Bayrische vorgedrungene König am 27. April 1632 ein Schreiben an die XIII Orte, worin er selbst ihrem Neutralitätsanerbieten entgegenkam.

Aus Besorgnis, daß den Spaniern Durchpaß durch die katholischen Orte gestattet werde, begehrt der König, daß die Eidgenossen „noch ferner in der Neutralität und gutem Verstand mit uns unverruckt bestehen, unsern Feinden keinen Paß, Favor oder Vorschub gestatten“, und fügt die Drohung hinzu, er müßte sonst seinem „Feind entgegengehen“, wodurch ihre Lande zur „sedes belli“ würden.[1] Die von dem Vertreter des vermittelnden Basel verfaßte Antwort der Maitagsatzung versicherte dem König, daß solche Durchpaßbegehren gar nicht gestellt worden und die Eidgenossen „auch nit gesinnet seien, derartigen Anmuthungen zu verwilligen, darburch unsers geliebten Vaterlands Ruhestand perturbiert und deme erinnertmaßen sedes belli zugezogen werden möchte, insonderheit aber der angedeuten Neuteralitet, sowit es ohne Verletzung unserer Pündtnus geschehen mag, ufrichtig und onusgesetzt uns zu beflißen, der getrosten Hoffnung, Euer Kön. Maj. werden ... gemeine Eidgnoßschaft in dero Königl. Gnaden inschließen und bey dero siegreichen Armee die gnedigst Anstalt verfertigen, daß eine gem. Eidgnoßschaft, als welche sich in dieses obschwebende deutsche Kriegswesen nicht ingemischt, ... vor allerlei Kriegsbeschwerden gesicheret verblibe.“[2]

Diese aus aufrichtiger Aufklärung über die Grundlosigkeit des gegenseitigen Mißtrauens hervorgegangene Antwort hat die Bedeutung einer förmlichen Neutralitätserklärung. Noch nicht zufrieden mit dieser allgemeinen Erklärung der Eidgenossen ließ Gustav Adolf durch Vermittlung des Herzogs von Rohan im Oktober 1632 einen förmlichen Neutralitätsvertrag in fünf Artikeln auf vier Jahre vorschlagen, wonach die Eidgenossen keiner Kriegspartei Werbungen und Durchpaß gestatten sollten,[3] aber die Erbvereinigung weniger bestimmt als das französische Bündnis ausgenommen wurde. Da Oesterreich sich über diese einseitigen Neutralitätsverhandlungen und ungenügende Berücksichtigung seiner Erbeinung mit Recht beklagte und befürchtete, daß die Neutralität zu einer „Partialitet“ werde, ließen sich die Eidgenossen nicht auf diesen

---

[1] Vgl. die Inhaltsangabe von Fäh S. 39.

[2] Eine Kopie der Antwort liegt unter den Beilagen zum Zürcher Originalabschied; ein Abdruck aus dem Basler Archiv bei Fäh S. 58.

[3] Abschiede V, 2, S. 716, Artikel 3: „Zu steiferer Erhaltung und mehrerer Versicherung obgemeldter Neutralitet werden obg. Orte ... kein Volk, ouch einichem Kriegsvolk keinen Paß erlauben, es seie gleich zu weßen Nachtheil oder Vortheil ...“

Vertrag ein.[1] Dagegen wurden nun die schon früher beschlossenen Neutralitätsmaßregeln ernstlich durchgeführt, alle Volkswerbungen für Auswärtige gänzlich verboten und der Paß durch die eidgenössischen Lande und Vogteien niemandem weder von kaiserlicher noch von schwedischer Seite gestattet, sondern völlig geschlossen.[2]

Diese entschiedenen Ablehnungen vermochten doch nicht zu verhindern, daß die Eidgenossen auch nach Gustav Adolfs Tod immer wieder mit neuen Anträgen um Begünstigung und Bündnis bestürmt und die Lage der Schweiz bei der unmittelbaren Annäherung des Krieges im folgenden Jahre noch schwieriger wurde. Der schwedische Reichskanzler Oxenstierna, der noch in seinem ersten Schreiben vom 27. März um Erhaltung der Neutralität bat,[3] richtete am 20. April 1633 an die evangelischen Städte eine Einladung, dem Heilbronnerbunde beizutreten.[4] Sie konnten dies wiederum mit dem Bemerken ablehnen, daß ja der verstorbene König selbst schließlich die Neutralität der Eidgenossen gewünscht habe.[5] Noch weniger konnte natürlich bei der gemeinsamen Tagsatzung im Juli 1633 eine ähnliche, vom Reichserbmarschall Maximilian von Pappenheim überbrachte Einladung Anklang finden trotz dem Vorwand, daß die Eidgenossen auch dem Reich verpflichtet seien, welches die Heilbronner Fürsten repräsentieren, und der Drohung, der Bund müßte sonst die Eidgenossen als Helfer seiner Feinde betrachten.[6]

---

[1] Abschiede V, 2, S. 718. Alle Gesandten der VII katholischen Orte waren der Ansicht, „daß man bei der im Mai angenommenen Generalneutralität bleiben soll."

[2] Abschiede S. 723 und 729.

[3] St.-A. Z. Akten „Schweden."

[4] Daselbst.

[5] Abschiede S. 761.

[6] Abschiede S. 757. Eine Kopie des Pappenheimischen Vortrages findet sich in einem Antistes Breitingers Korrespondenz enthaltenden Bande des Zürcher Kirchenarchives E. II. 400, fol. 92; Pappenheim führt dabei an: es habe sich nach Gustav Adolfs Allianzantrag „ansehen lassen, als wenn das Corpus evangelicum nicht ohngeneigt wäre, eine Allianz zu treffen, wiewol sie hernach interimsweise auf die Neutralitet gefallen sind." Worauf diese Voraussetzung sich gründet, wird sich unten zeigen.

4. Die Neutralitätsverletzung durch die Schweden bei Stein am Rhein. 1633.

A. Die Invasion und ihre offiziellen Entschuldigungen.

Wie kommt es nun, daß trotz dieser entschiedenen Neutralitätspolitik der gemeinsamen Tagsatzung, trotz jener Organisation der Grenzverteidigung der schwedische Feldmarschall Gustav Horn am 7. September 1633, abends 7 Uhr, vor der im zürcherischen Schutze stehenden Stadt Stein erscheinen und den Durchzug einer etwa 6000 Mann starken Armee erzwingen konnte, um am andern Morgen auf der schweizerischen Seite die Belagerung von Konstanz zu eröffnen, ohne daß sich eine Hand gegen ihn zum Schutze der erklärten Neutralität erhob?

Noch bedenklicher war es, daß die Orte sich nicht zu gemeinsamem, thatkräftigem Auftreten gegen den Verletzer einigen konnten, um wenigstens nachträglich die sofortige Räumung ihres Territoriums und Genugthuung zu verlangen. An entschuldigenden Worten ließ es Horn zwar nicht fehlen. In dem Schreiben, welches nach erfolgter Invasion an die im Thurgau regierenden Orte gelangte, und in dem erst von Gottlieben aus am 14. September an Zürich gerichteten Briefe, die beide an der gemeinsamen Tagsatzung verlesen wurden, entschuldigte er die Invasion mit der „ratio et necessitas belli, darbi ich dann unumbgänglich der Herren Territorium berühren und noch bis zu Usgang meines Desseins in etwas ufhalten muß"; es habe sich „bei andern Völkern derglichen oftmals zugetragen, daß ganze Armeen über neutrale Oerter geführt worden, was auch in der Eidgnossen eignen Territorien fürgegangene Exempla beweisen." Er verspricht, „nach vollführter Absicht (d. h. Eroberung von Konstanz) ohne praejudiz einer ufrichtigen Neutralitet von diesen Orten abzuziehen."[1]

Nach den in der Einleitung gemachten Auseinandersetzungen[2] sind diese Gründe Horns ganz falsch, er vermischt hier den gewöhnlichen Durchpaß mit einem direkt gegen das feindliche Gebiet gerichteten, ja mit dem allerschlimmsten Mißbrauch des neutralen Bodens, der sich denken läßt, der Belagerung eines festen Platzes vom neutralen Gebiete

[1] Beide Schreiben Horns in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied kopiert; Auszug Abschiede V, 2, S. 770. Vgl. auch Theatrum Europ. III, p. 113.

[2] Oben S. 54.

aus. Wie die Schweden in Wahrheit von der Neutralität dachten, hat schon Rasches Vortrag gezeigt.

Sofort erhoben die katholischen Orte gegen Zürich die Beschuldigung, die von den kaiserlichen Gesandten an der Februartagsatzung 1634 wiederholt wurde[1] und auch in zeitgenössischen Gedichten[2] auftritt, es habe Kenntnis von der Invasion gehabt und dieselbe begünstigt. Zürich entschuldigte sich sehr schwach und mußte sogar die Möglichkeit zugeben, daß Privatpersonen Mitschuld daran tragen, warnte aber davor, die Sache mit Gewalt zu reparieren, weil die Eidgenossenschaft sonst zum Tummelplatz des Krieges würde, weil Horn sich ja entschuldigt und der Herzog von Rohan die Vermittlung anerboten habe. Man einigte sich schließlich, den Erfolg dieser Vermittlung abzuwarten.

Unerläßlich wird es für die vorliegende Aufgabe, die Erklärung für jene Neutralitätsverletzung zu suchen und die Schuldigen zu ermitteln.

Schon aus den bisher edierten Akten und der Abschiedsammlung ist ersichtlich, daß neben der klaren und bei den meisten Orten aufrichtigen Neutralitätspolitik der Tagsatzung Zürich ein geheimes Doppelspiel mit Schweden führte.

B. Die zweifelhafte Haltung der evangelischen Orte.

Faßt man die speziellen Verhandlungen der evangelischen Orte ins Auge, so zeigt sich hier seit 1628 eine etwas andere Haltung als an den gemeinsamen Tagsatzungen. Dies hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß Zürich von dem fast 100 Jahre lang strenge befolgten und auf Zwinglis erste politische Lehren zurückgeführten Grundsatz, sich fremder Bündnisse zu enthalten, abfiel und 1612 nebst Bern mit dem Markgrafen von Baden ein Bündnis schloß, 1613 auch dem

---

[1] Abschiede V, 2, S. 827.

[2] Stadtbibl. Zürich, Simmler Mscr. 171. Mehrere handschriftliche Gedichte, z. B. „Klaglied der Stadt Constanz über die unfründliche Nachburschaft evangelischer Eidgnossen sampt deren Anhang H. Feldmarschall Horn 1634“; Vers 2:

„Die Thür hat man ihn g'öffnet
Zu Stein wol an dem Rhein,
Zwei Jahr hat man drum g'löfflet,
Es hat nit mögen sein,
Bis daß Z. hat verwilliget,
Das gspürt man an der That,
Es ist der letzt Buchstaben....“

Auch in gedruckten Flugschriften: Stadtbibl. Zürich XVIII. 22, Nr. 49, betitelt: „Constantia a Suevis obsessa... duce Hornio et nonnullis Helvetiis akatholicis conniventibus.“

französischen Bündnis beitrat. Ja um 1628 begann es nun ebenso sehr zur Verbindung mit ausländischen Kriegsparteien zu treiben, wie es vorher davon zurückgehalten hatte. An der evangelischen Konferenz von 1629 stellten Zürich und Bern trotz Protest Basels und allen Bedenken eine besondere Defensionsordnung für die evangelischen Städte auf, aus Gründen, welche dem Zweck der Erhaltung der wahren christlichen Religion entnommen sind.[1] Sie stellen einen Kriegsrat auf, der gute Korrespondenzen anstellen soll, „... dabi man nicht unthunlich befunden, daß diejenigen, so mit bewußter Person im Reich vormals geredet, an derselben wiederum losen thun, was Sinnes die noch sein möchte und wie viel sie zu leisten sich getraue." Ferner möchten die Obrigkeiten den Kriegsräten Vollmacht geben, auf Mittel und Wege zu sinnen, von fremden Fürsten und Herren Hülfe an Volk und Geld zu erlangen. Will man einen Fremden zum General berufen, so zieht man einen Deutschen einem andern vor. Die Zahl der Armee wird auf 12000 zu Fuß und 600 deutsche Reiter angesetzt. Dieses erste Projekt stammt von Hans Ludwig von Erlach,[2] der vor und nachher immer in Diensten deutscher Fürsten, Schwedens und Frankreichs stand und zum ersten Mal als Gesandter Berns an dieser Konferenz von 1629 neben zwei andern Gliedern seiner Familie erschien, nachdem er noch 1628 persönlich mit Gustav Adolf unterhandelt hatte, ein Mann, der hiebei als prädestinierter General der Armee sein Privatinteresse betrieb.[3] Erlach geht bei diesem Projekt sehr geschickt von der Einigkeit aus, als ob es sich nur um eine gemeineidgenössische Sache handle, kritisiert äußerst scharf die veralteten Militäreinrichtungen, verlangt gründliche Reform, da es sonst „ein Ende nehmen werde, wie mit einem, der den Krebs hat und der Unkosten oder Versümnuß schüchet, nach einem erfahrenen Arzt zu trachten, oder den anderer Gestalten vertriben will". Die bedenklichen politischen Punkte fehlen diesem Projekt noch und sind wohl von zürcherischer Seite hinzugebracht worden. Die Zürcher Staatsmänner, denen das Gutachten vorgelegt wurde, gaben im ganzen

[1] Der zürcherische Abschied findet sich nicht im Abschiedband, sondern unter den Akten „Defensional", ebenso der Abschied der Konferenz vom 24. März. Diese Abschiede sind den Redaktoren der Abschiedsammlung unbekannt geblieben.

[2] Im St.-A. Z. Akten „Defensional" liegt das Projekt mit der Ueberschrift: „Projekt und Gutachten Hans Ludwigen von Erlach &c. auf Befehl seiner Herren von Bern etlichen Herren von Zürich überreicht am 21. Januar 1629."

[3] Vgl. A. v. Gonzenbach, Der General H. Ludwig von Erlach von Castelen, Lebens- und Charakterbild, Bern 1880, I, Kap. 1. Erlach diente zuerst im Heer Christians von Anhalt, dann des Markgrafen Joh. Georg von Brandenburg, dann Christians von Braunschweig und 1623—1627 als Oberstlieutenant und Generalquartiermeister bei Gustav Adolf. Vgl. auch Fäh S. 54.

ihren Beifall und hatten nur wegen der hohen Offiziersbesoldungen, der Kosten überhaupt, die auf 1 030 000 Reichsthaler berechnet wurden, Bedenken.[1] Darüber setzte man sich schließlich hinweg mit dem Beschluß, die Armada von 12 000 Mann zwar aufzustellen, Geldmittel aber nicht durch die vorgeschlagene Kontribution zu erheben, in Hoffnung, daß man schon andere Mittel finde. Am 19. Juni 1629 beauftragten die evangelischen Städte den Oberst von Erlach mit Ausarbeitung einer definitiven Defensionsordnung,[2] und im Januar 1630 ging Zürich schon an die Ausführung des bedenklichsten Punktes, indem es den früher in venetianischen, nachher in schwedischen Diensten stehenden Oberst Schavalitzgi mit einer Anzahl von Rittmeistern für Aufstellung einer Kavallerie in Bestallung nahm; die andern Städte waren aber nicht geneigt, die Kosten mittragen zu helfen.[3] Damit erkaltete Zürichs Eifer ein wenig, und es trat ein Stillstand in dieser Angelegenheit ein bis zu jenem Bündnisantrag von Rasche 1632.

Da Rasche die Unmöglichkeit einer Verständigung mit den katholischen Orten einsah, legte er am 24. März 1632 den evangelischen Städten ein förmliches Bündnisprojekt vor, eine enge Allianz zum Zwecke Unterstützung mit Volk und Geld den Schweden zu gewähren, den Feinden zu verweigern, diesen auch die Pässe aus Italien zu sperren.[4] Dieses mit der Erbeinung und der neutralen Stellung Basels und Schaffhausens im Innern der Eidgenossenschaft unvereinbare Bündnis wollte man anfangs einfach abweisen; doch machte jener Vortrag Rasches trotz seinem beleidigenden Inhalt soviel Eindruck, daß man den Antrag ad referendum nahm.[5]

Nichts zeigt deutlicher den Umschlag der Stimmung Zürichs, als daß jene verächtliche Ansicht Rasches über die Neutralität hier in maßgebenden Kreisen einen gewissen Anklang fand. Noch fühlte sich diese Partei im Rat nicht sicher genug und mußte vor allem Zeit gewinnen, um das Volk zu bearbeiten. Antistes Breitinger bewog im April in einer persönlichen Unterredung den schwedischen Gesandten, vom Verlangen einer sofortigen bestimmten Antwort abzustehen. Die Ideen dieser Kreise sind in einem „Bedenken“ ausgedrückt, welches der evange-

---

[1] Bedenken von Seckelmeister Hirzel und Bannerherr Schmid vom 9. Februar 1629 über Oberst v. Erlachs Projekt; St.-A. Z. Akten „Defensional.“

[2] Abschiede V, 2, S. 590 und Anhang Nr. 3, S. 2236.

[3] Abschiede S. 615. Vgl. St.-A. Z. Akten „Wartgelder“: die Bestallungsurkunde, und Ratsmanual 1628; in schwedischen Diensten stand er 1632, vgl. die Flugschrift Armorum Suecicorum 1632, p. 38: „3000 geworbene Reuter ... 10. Comp. Schavelitzky“; vgl. Zürcher Stadtbibl. XVIII. 22, Nr. 2.

[4] Das Bündnisprojekt ist bei Fäh S. 22 auseinandergesetzt.

[5] Abschiede V, 2, S. 672.

lischen Städtekonferenz im April 1632 vorgelesen wurde.[1] In echt theokratischem Geist beseitigt das „Bedenken“ die Einwände der Unvereinbarkeit mit der Erbeinung und den eidgenössischen Bünden durch die Ausführung, die Erbeinung sei vor der religiösen Umwälzung geschlossen und allein auf weltliche Händel gerichtet, jetzt handle es sich um die bedrohte Religion. Damit werden auch die eidgenössischen Bundesverpflichtungen Basels und Schaffhausens abgethan, da man ohnehin den katholischen Orten nicht trauen könne und diese ohne Zweifel der papistischen Liga beigetreten seien. Darum ist es Pflicht, die von Gott an die Hand gegebenen Mittel zu gebrauchen. Die Ablehnung des Bündnisses wäre gefährlich. Siege Gustav Adolf, so würde er sie seinen Unmut fühlen lassen; unterliege er, so werden „die Katholischen die Evangelischen für ihr Stillesitzen schlechtlich lohnen“ und sie behandeln, „als wären sie mit den Schweden unter der Decki gelegen.“ Der fröhliche Mut, die Eidgenossenschaft ad majorem Dei gloriam zu sprengen, war aber mit der Vorsicht gepaart, den Entschluß zum schwedischen Bündnis aufzuschieben, bis man das Volk dafür bearbeitet habe, und wie die mit diesem Bedenken verwandte, aber doch gemäßigtere Instruktion Zürichs sagt: bis die schwedische Kriegsmacht diesen Landen näher gerückt sei.[2]

War die Kriegspartei schon im Zürcher Rate, wie die Instruktion zeigt, nicht ganz durchgedrungen, so konnten ihre Ausführungen an der Konferenz die Stände Basel und Schaffhausen vollends nicht überzeugen. Das Resultat war ein ausführlicher Rezeß, welcher aus jenen Bedenken nur die Motive gegen die Möglichkeit eines sofortigen Bündnisses sich aneignete, ohne die auch in der Instruktion Zürichs noch enthaltene Aussicht auf zukünftiges Eintreten zu geben, und besonders betonte, daß die zwei neutralen Städte weder zu Bündnissen noch zur Kriegführung ohne Einwilligung aller Eidgenossen berechtigt seien.

Besonders wurde das Verlangen einer Geldassistenz mit Abscheu zurückgewiesen, zumal „es ouch eine fast ungewohnte Sach, daß von diseren Landen derglychen ußerthalb bescheche.“ Dagegen wurden in diesem dem Gesandten eingehändigten Rezeß die Vorteile eines neutralen Verhaltens der Eidgenossen für Schweden auseinandergesetzt: „wylen hierdurch unsere papistischen Miteidgenossen sowol von der Erklärung gegen Mailand des Passes und Ernüwerung usgeloffener Pündtnuß halben

[1] Den Inhalt gibt Fäh S. 29 an nach einem Manuskript der Zürcher Stadtbibliothek F. 49, S. 450. Im Staatsarchiv ist dasselbe nicht vorhanden, obwohl der doppelt vorliegende Originalabschied das Bedenken als Beilage ankündigt. Die sämtlichen Beilagen dieses Abschiedes fehlen.

[2] Instruktion, St.-A. Z. Akten „Schweden“; daselbst der Rezeß vom 12. April.

als auch von der Volkssendung wider S. K. Majestet und der feindlichen Antastung unser der evangel. Orten, desglychen das Hus Oesterrych ... von der Angryffung der Pündtischen Landen und der Stadt Mülhusen als unserer Verbündeten, ... abgehalten werden ... Wylen an der Conservation der Pündtischen als fürnembster Päffen, dadurch Italien von Tüdtschland abgeschnitten wirt, Syner K. May. ein mehreres als an allem dem, was man derselben dießsyts zu Dienst thůn könnte, gelegen syge, so wölle man ... zu diser Conservation wie auch der Stadt Mülhusen das beste thun, auch by den papistischen Eidtgnossen verschaffen, daß sy Syner K. Maj. Widerwertigen keinen Fürschub thügen, sondern unparteyisch blyben und ire Päß verschlossen halten, desglychen in unsern eigenen Landen syner K. Maj. Widerwertigen keine Werbungen noch offentliche Durchzüg nit zulassen und sonsten auch mit Warnen und Wenden und in ander Weg uf jede fürfallende Occasion syner K. Maj. und gemeinem evangelischem Wesen zum Besten Alles das thun und leisten, was nach der Gelegenheit dieser Orten verantwortlich, müglich und ertraglich syn werde."

C. Die Kriegspartei in Zürich.

Mit diesem abweisenden Beschluß der evangelischen Städte steht ein Schreiben Zürichs vom 22. Mai an Rasche in einem gewissen Widerspruch durch eine ganz leise Andeutung, man könnte vielleicht in Zukunft bei günstigeren Verhältnissen zu einer andern Ansicht kommen;[1] ein klarer Beweis, daß hier eine schwedische Partei existierte, deren Wirkungen sich bis in die Stadtkanzlei hinein erstreckten.

Den vollen unbemäntelten Ausdruck dieser zürcherischen Kriegsgelüste geben eine Anzahl gleichzeitiger Flugschriften aus dem Jahr 1632, welche hier schon deshalb spezielle Erwähnung verdienen, weil sie die Frage der Neutralität überhaupt behandeln und dies zum Teil schon im Titel andeuten, wie die von Haller citierte, leider nicht aufzufindende „Neutralisten-Glock oder Bedenken die Neutralität betreffend durch Joan Philip Stockhorn gegossen 1632";[2] oder „Ein Frag ob die evangel. Herren Eidgnossen, so sie dem König in Schweden wider den Kaiser

[1] Zürichs Schreiben an Rasche vom 22. Mai 1632 im Staatsarchiv Zürich, Akten „Schweden"; „Wylen unseres Befindens die Sachen noch zur Zyt in hievorigen terminis sich haltend, als lassend wir es deswegen by jüngster Arowischer Erklärung nochmals bewenden."

[2] Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte V, S. 315, Nr. 1008 ohne Citat, nirgends zu finden; der Titel ist wohl eine Nachahmung der für Deutschland bestimmten „Hellautenden Seiger-Glocken", 3. Auflage 1632, Stadtbibl. Zürich XVIII. 21, Nr. 5.

oder wider das Haus Oesterreich Hülf leisteten, einen Friedbruch begiengen 1632";[1] oder „Gespräch und Discursen zweier evangel. Eidgnossen von dem gegenwärtigen Zustand sampt beigefügten Bedenken darüber" in Form eines Briefes vom 24. Juli 1632, und „Anderer jüngst gehaltener Discours zweier Eidgnossen vom Zustand des jetzigen Wesens."[2] Letztere befinden sich in mehreren gedruckten Exemplaren in der Zürcher Stadtbibliothek und sind besonders interessant. In dem „Gespräch" sagt Hans: „Wann wir nur allhier in der Eydtgnoßschaft im Frieden sitzen können, sie mögen sich so lang schmeißen, bis sie müdd sind, werden hernach wol aufhören." — Stephan: „Ja das vermeinen sie draußen nicht und sagen, wir thuen Unrecht, daß wir so stillsitzen und dem Haus Oesterreich als unserem ärgsten unversöhnlichen und under dem Titel der Erbvereinigung bedeckten arglistigsten und gefährlichsten Feind nicht den Garaus machen helfen by dieser so stattlichen Gelegenheit." — Auch Hans gibt in Ausdrücken, die fast wörtlich mit Rasches Vortrag übereinstimmen, zu, daß „die abenteuerliche Erbeinung, dadurch Oesterreich uns ihnen zum Erbe wieder zueignen kann, sehr oft verglichen wird einem alten zerlumpten und im Winkel liegenden Mantel, mit welchem Oesterreich seine Tück bemänteln kann ... bey disen Ziten aber, da alle Land mit Krieg ganz gefüllet seind, können wir uns derselbigen auch zu unser Vortheil gebrauchen ... daß wir unter dem Schein im Frieden sitzen können." Stephan: „Ja lieber Gevatter Hans, das sind wol feine faule Gedanken ... Das heißt die eidgnössische, will nicht sagen die evangelische Freiheit in eußerste Gefahr setzen, daß man mit Stillschweigen und Stillsitzen zusehe, daß Oesterrich ... uns für der Thür wider die mit uns habenden Verträge Städte befestiget ... (Lindau, Konstanz)." Nachdem er sich entschuldigt, er rate nicht, Krieg anzufangen, nur vorzubereiten und die Grenzen zu besetzen, schlägt er dann doch vor, „mit dem tapfern durch Gottes Gnade siegreichen Helden und Gedeone, dem König von Schweden, in eine feste und enge Bündtnuß zu treten." Hans äußert die Besorgnis, daß Gustav Adolf der Lutherischen Konfession zugethan, hernach die Zwinglische verfolge, achtet also fürs beste, „man gienge auf eine Neutralitet." Stephan: „Wenn ihr euch recht bedenket, bin ich gewiß, daß alle die Träume von der ... Differenz der evangel. Confessionen euch vor eueren Augen verschwinden müssen, und der falsche Wahn von der schändlichen und abscheulichen falschen

[1] Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte V, Nr. 1006. Handschriftlich in der Stadtbibl. Zürich Mscr. Leu 89, fol. 1169—1181.

[2] Haller Nr. 1002—1005; finden sich in der Zürcher Stadtbibl. XVIII. 21, Nr. 6 und 7, und XVIII. 568, Nr. 1—3.

Neutralitet und dem schädlichen und lächerlichen Temporisieren, zu lauter Wasser werde ... Dann was die abscheuliche Neutralitet betrifft, wird wahrlich kein Mensch, der nicht seiner fünf Sinne beraubt, rathen, daß bei solcher Universalcommotion wegen der Religion wir neutral oder keinem Theil zugethan, sondern nur bloße und vergebliche Zuseher sein sollen; ... da nicht allein Gott die laulichen, das ist die Neutralisten, darum daß sie nicht kalt noch warm, ausspeyen thue, und der Herr Christus mit hellen deutlichen Worten solche für seine Feinde hält, indem er sagt: wer nicht mit ihm sei, der sei wider ihn; es halten auch alle weltweise und in Regimenten erfahrene Leute oder Politici nach Anbietung unumstößlicher Gründe und unzehliger Exempeln die Neutralitet für ein über die Maaßen schädliches und gefährliches Werk und schließen dahin alle miteinander einmütiglich, daß man dieselbe meiden soll, man wäre dann so mächtig, daß man sich für dem Theil, so obsiegen möchte, nicht zu förchten habe. Wann man sich zu schwach befinde, da soll man dem gerechtesten oder sichersten Theil zufallen. ... Der mittler oder neutral Weg ist nicht gut noch christlich, sondern der aller elendeste, allermaßen ich dann mit dem Hermokrate, als er beim Thucydide lib. 6 die Camariner anredete,[1] schließe, daß unser abschlägige Antwort, dadurch wir beiden Theilen Hülf und Beistand versagen, nicht so gut und billig sei, als sich ansehen läßet." Im „Andern Discours" wird das gleiche Gespräch fortgesetzt, und Stephan widerlegt den Einwand, daß der König ja selbst Neutralität verlange: „er hat nur vermerket daß wir nicht weiter bei diser Zeit zu bringen seien. Was wollte den König bewegen, Neutraliteten anzubieten oder einzugehen und ein gedecktes Essen von Krebsen, die nicht Fleisch noch Fisch sind, zu begehren? ... Und was wird wohl der kluge Herr gedacht haben, als er der unserigen Schreiben gelesen, darinnen so fein die Neutralitet in terminis generalissimis, das ist fein obenhin, wie man für'm Kachelofen schrepfet, und so artig, wie der Hahn über die heißen Kohlen zu wandern pflegt, berühret wird."

Am Schluß erklärt sich Hans für überzeugt. Ein beigebundenes „Bedenken eines guten Eydgnossen über die Gespräche Stephans und Hansens" gibt in Form eines Briefes über das zugesendete Colloquium an einen Schwager, datiert vom 24. Juli 1632, Beistimmung zu den Gründen Stephans und versteigt sich zu der Behauptung: sollten „wir bei der alten Leyern beharren, daß wir als Eydgnossen bei einander bleiben müßten, nicht sehen wollen, daß wir es in Wahrheit nicht sind ... und das einmal zerrissene Band nimmer geflickt werden kann."

---

[1] Vgl. oben S. 20.

D. Antistes Breitingers Umtriebe gegen die Neutralität.

Da wird man sich fragen dürfen: wer sind denn vor allem in Zürich die Leute, die mit dieser gottvollen Zuversicht zum Krieg treiben, die von dem Grundsatz der eidgenössischen Einigkeit gegen außen als einer alten Leier reden und die Neutralität als eine schimpfliche Faulheit darstellen?

Es ist kein anderer als der Mann, den man bisher als einen Friedensstifter und Gegner aller fremden Bündnisse im Sinne von Zwinglis älterer Politik hingestellt hat,[1] der Antistes Breitinger, der mit seiner aus Glaubensfanatismus und persönlicher Herrschsucht gemischten Energie als theokratischer Diktator Regierung und Volk von Zürich beherrscht. Die Uebung, alle politischen Fragen auf die Kanzel zu ziehen und die ihm mißbeliebigen Persönlichkeiten der Regenten mit sogenannten Privatzusprachen an den Pranger zu stellen, rechtfertigte er mit dem naiven Grundsatz: Wenn die Obrigkeit sonst recht thäte, brauchte man nichts von ihr zu predigen; wenn aber Aufruhr daraus entstünde, so wäre das Predigen nicht schuld, sondern die Obrigkeit mit ihrer Ungerechtigkeit.[2]

Die glänzendsten Triumphe feierte er jeweilen, wenn sein Haranguieren der Obrigkeit gar zu arg geworden und die Standeshäupter auf die Chorherrenstube kamen, um den Antistes, der sich rühmte, daß sein Stift älter und höher gefreit sei als die Stadt, zur Rede zu stellen. Diese Auftritte endigten jedesmal mit einer beschämenden Niederlage der Staatsmänner, die dem redegewandten und hochgebildeten Antistes in keiner Hinsicht gewachsen, von ihm wie Schulknaben abgekanzelt wurden. Denn unstreitig war er ein politisch hochbegabter Mann, der, wenn er weltlichen Standes und freier von Konfessions-

[1] Namentlich von Hottinger, Fortsetzer von Bluntschlis Geschichte der Republik Zürich III, S. 250. 268 ff., aber auch von Mörikofer: J. J. Breitinger und Zürich, ein Kulturbild, Leipzig 1873, S. 216 ff., der S. 272 die für Breitingers Gesinnung zutreffende Ansicht, man habe damals nicht neutral sein wollen und können, viel zu sehr generalisiert. Man wird Breitinger je nach dem Gesichtspunkte der Betrachtung verschieden beurteilen. Wer nur die Sache des evangelischen Glaubens im allgemeinen ohne jede nationale Rücksicht im Auge hat, wird ihn verherrlichen, wenn auch die Art und Weise seines Vorgehens immer etwas Unsympathisches hat; wer dagegen die politische Geschichte der Schweiz oder vollends ihrer Neutralität verfolgt, kann seine Bestrebungen so wenig billigen, als ein Geschichtschreiber des deutschen Reiches und Volkes die Verbindungen der protestantischen Fürsten mit Frankreich oder die Einmischung Gustav Adolfs in den Krieg erfreulich finden kann. Die Neutralität war damals für die Erhaltung der Eidgenossenschaft ebenso wichtig wie für die Mission Brandenburgs.

[2] Mörikofer S. 220. Staatsarchiv E. II. 454, S. 251 (Rechtfertigung).

fanatismus gewesen, einer der bedeutendsten Staatsmänner Zürichs geworden wäre, wie er sich denn schon als Knabe nur durch die Bitten seiner Mutter abhalten ließ, einen weltlichen Beruf zu ergreifen,[1] und aus seinem Bild ein sehr weltlicher Ausdruck spricht.

Allerdings donnerte er gegen fremde Bündnisse, aber nur gegen die mit katholischen Mächten, mit Venedig und Frankreich, dem er wegen der Regentin Maria von Medici und der jesuitischen Erziehung Ludwigs XIII. mißtraute;[2] dagegen hatte er zum ersten Bruch des alten Grundsatzes der zürcherischen Politik, dem Bündnis mit dem protestantischen Markgrafen von Baden 1612, mitgewirkt und wurde nun die eigentliche Seele der schwedischen Partei in Zürich.

Seine kriegerische Stimmung tritt schon in einem „Fürtrag“ hervor, den er am 9. Juli 1629 (a. St.) vor kleinen und großen Räten hielt über die anscheinende Kriegsgefahr.[3] Nach Verdächtigung der katholischen Orte, „die uns nur solange aufhalten wollen, bis sie uns von allen Seiten überfallen“, erklärt er: „Wir werden uns zu einem von zwei Dingen schicken müssen, zu accordieren, das ist thun, was uns der Feind zumuthet, oder mannlich Gegenwehr zu thun.“ Dann setzt er auseinander, warum das (durch seine Predigten verhetzte) Volk berechtigt sei, der Obrigkeit zu mißtrauen, sowohl wegen der vielen Beispiele schmählichen Verrates der Regenten anderer Länder, als namentlich, weil einige unserer Gn. Herren gegenüber der Bereitwilligkeit des Volkes zu allen Rüstungen eifrig seien, die Gefahren zu verkleinern und gar heiter zu reden, „wir habind dieß Jahr nüt zu besorgen, da etliche wenige dieß genau wissen.“ So weiß der Antistes geschickt, auf die Friedenspartei in der Obrigkeit den Vorwurf der leichtsinnigen Sorglosigkeit, ja des verräterischen Einverständnisses mit den katholischen Orten zu werfen. Dringend verlangt er nun die Befestigung der Stadt Zürich, die also ursprünglich nicht gegen die eigenen Unterthanen, sondern gegen die katholischen Orte und die Kaiserlichen bestimmt war, d. h. die Stadt schützen sollte, wenn ihre Mannschaft in die katholischen Kantone einfiel. Breitinger schließt seine Ansprache: „Der Vorwurf, daß wir Uffruhr pflanzen, bekümmert uns nit so hoch, dieweil diese Zulage auch der h. Propheten täglich Brod war und treuer Prediger

[1] Neujahrsblatt der Chorherren 1786, S. 2.

[2] Mörikofer S. 230 und 239.

[3] Dieser wie die übrigen Fürträge finden sich in den vielfach verbreiteten handschriftlichen Lebensgeschichten Breitingers, vgl. Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte II, Nr. 516—522; daselbst auch eine Verantwortung wegen scharfen Predigens 1631 gegen verdächtige Ratsherren, welche die Bürger zum Frieden mahnen, anstatt die Kriegslust zu ermuntern. Auch St.-A. Z. E. II. 102, fol. 1032, Fürträge.

Belohnung sein wird bis zum jüngsten Tag. Es ist nit Zyt zu flattieren noch zu **neutralisieren**, sondern daß ein jeder Bidermann dem Vaterland leiste alle möglichen Dienste."

In den letzten Worten zeigt Breitinger, wie er in der Verachtung der Neutralität übereinstimmt mit Rasche und mit dem Diskurs zwischen Hans und Stephan. Daß dieser Diskurs aus seiner Feder geflossen oder mindestens unter seiner Leitung entstanden ist, beweisen folgende Punkte. Der ganze Diskurs ist getragen von dem Grundsatz, daß die Religion die Politik beherrschen müsse, und bemüht sich, dies mit biblischen Citaten zu belegen. Wenn Stephan die Stelle: weil sie nicht kalt noch warm, will der Heer sie ausspeien aus seinem Mund auf die „laulichen Neutralisten" bezieht, so gibt es über diesen Text Apokalypse III, 16: „Weil Du lau bist und weder kalt noch warm, so will ich Dich usspeien us minem Mund", eine Synodalrede Breitingers vom Oktober 1632.[1] Die Belesenheit in der klassischen, namentlich auch griechischen Litteratur, die sich in reichen Citaten aus Thukydides, Dio, Aristoteles, Livius, Tacitus, Seneca, Guicciardini u. a. zeigt und alles übertrifft, was in neuester Zeit für Geschichte der Neutralität zusammengestellt wurde, dürfte damals in Zürich kein Mann weltlichen Standes besessen haben und wenige Geistliche. Auch die für jene Zeit auffallend schwungvolle Sprache und Gewandtheit der Argumentation erinnert an Breitingers Fürträge.

Aehnliche Citate aus Polybius und Thukydides gibt ein „Discurs, ob die evangelischen Eidgnossen mit den papistischen Frieden halten oder Krieg führen sollten", handschriftlich vorhanden in 2 verschiedenen Bänden des Kirchenarchives, die Breitingers vertraulichste Korrespondenzen enthalten; die Ausführung ist zwar nicht eigenhändig, wohl aber beweist eine diesem Diskurs zu Grunde liegende kurze Skizze und Disposition von Breitingers Hand[2] seinen persönlichen Zusammenhang mit dieser Flugschriftenlitteratur. Auch dieser Diskurs entscheidet für Krieg: „ein schändlicher Fried ist, der uns nach und nach bringet umb unser Fryheit Leibs und der Seelen, ... da man mit den Papisten weder Friden noch sonst etwas zu Nutz des gemeinen Vaterlandes schließen kann.... Ehrlich ist der Krieg, welcher nothwendig und nützlich ist;

[1] Stadtbibl. Zürich Mscr. F. 198, S. 561.

[2] Staatsarchiv Zürich E. II. 392, fol. 437, eigenhändige Skizze, welcher die fol. 441 folgende Ausführung dieses Discursus Politicus Punkt für Punkt entspricht; eine kürzere Ausführung findet sich in Band E. II. 399, fol. 460 unter Breitingers geheimsten Korrespondenzen; der Diskurs scheint mehr ein Gutachten für den Rat als eine Flugschrift, daher nicht gedruckt. Auf Philipp Stockhorn (Pseudonym) scheint der Titel der Skizze: „Discurs v. Herren Ph. St." hinzudeuten.

nothwendig der Krieg, welcher geführt wird, geistliche und weltliche Freiheiten zu erhalten. ... Die Evangelischen sollten sich die schwedische Victorie und triumphierende Armee zu Nutz machen, die Sachen mit ihren Papisten auf ein Ende zu machen. Pax colenda, ubi Deo jacturam non facimus; rursus bellum gerendum, ubi periclitatur religio, et magistratus officium religionem cunctis viribus tueri nec pati ut minimum de ea detrahatur."

Darauf folgt in dem gleichen Breitingerbande[1] ein Gutachten für den geheimen Rat über das „Postulatum so der König in Schweden an die Evangelischen Eidgnossen gethan." Es bestreitet dem König das Recht, ein Bündnis zu begehren, vom Standpunkt des weltlichen Rechts (eine sehr überflüssige Spiegelfechterei!), um es jure religionis zuzugeben, da alle Religionsverwandten Leib und Blut für einander einzusetzen schuldig seien; „so statuiere ich, daß wir dem König in diesem Fall zu assistieren vor Gott verbunden sind." Den Schluß bildet der Rat: „Wenn Meine gnäd. Herren sich gern resolvieren wollen, aber noch zur Zeit nicht zu einer kategorischen Resolution gelangen, bis vielleicht eine gewissere Apparenz, als ein berühmter schwedischer Obrister mit starkem Volk an den Grenzen sich zeigte, ... so könnte der legatus pro forma mit einer negativa öffentlich-abgefertigt werden, daß die Fama weit erschallte; nichtsdestoweniger aber könnte es der Stadt Straßburg beschehen, die es in ihrem Namen dem König liefern könnte."

Dieser Vorschlag eröffnet das Verständnis für die Mission Breitingers an den schwedischen Gesandten Rasche im April 1632. Nach diesen Auseinandersetzungen wird man nicht mehr mit Mörikofer und Hottinger annehmen dürfen, der Antistes habe den Schweden nur mit freundlichen Redensarten über die vollständige Ablehnung des Bündnisantrages trösten wollen; vielmehr hat er ihm versichert, daß diese Ablehnung nicht ernst gemeint sei, wie denn Breitinger selbst in seinem Bericht über diese „Reise gen Königsfelden"[2] sagt, er habe den schwedischen Gesandten berichtet, wie eifrigen Willen die Obrigkeit für den König habe, und sei von ihm mit zwei Bildnissen des Königs in Oelfarbe und in Gold beschenkt worden. Seine wahre Gesinnung enthüllt ein Brief von Anfang 1632: „Die Tagsatzung bemühe sich, den Frieden zu erhalten, aber alle Wohlgesinnten wünschen dringend die baldige Ankunft der Schweden."[3]

---

[1] Staatsarchiv Zürich E. II. 399, fol. 465.

[2] In den Lebensbeschreibungen Breitingers, in meinem Exemplar S. 493.

[3] Staatsarchiv Zürich E. II. 399, fol. 107, eigenhändiges Konzept eines Briefes Breitingers (an Peblis?): „Comitia Helvetiorum ad pacem spectabant. Optimi quique Suecorum adventum maturari desideriose exoptant." Auch

E. Breitingers geheime Korrespondenz mit dem Obersten Peblis.

Dieser Brief gehört einer schon im März 1627 eröffneten lebhaften Korrespondenz Breitingers[1] mit einer sehr interessanten Persönlichkeit an, dem Obersten Georg Hans von Peblis, der seine Briefe bald aus Paris, bald aus London, Haag, Heidelberg, Frankfurt oder dem schwedischen Lager datiert. Der Name scheint auf Schottland und die Stadt und Grafschaft Peebles, früher Peblis geschrieben, zu weisen; dazu stimmt, daß Peblis häufig in London ist und im speziellen Dienst des englischen Königs steht.[2] Mit Jakobs I. Tochter Elisabeth muß er nach der Kurpfalz gegangen sein. Denn auch dem Pfalzgrafen Friedrich, König von Böhmen,[3] und nachher dessen Witwe und Kindern dient er speziell, ebenso dem König von Dänemark und den Unionsständen, mit dem schwedischen Reichskanzler steht er in engem Verkehr, wie mit den Generalen aller dieser Mächte. Wie Breitinger mit ihm bekannt wurde, ist nicht recht klar, doch muß Peblis schon vor Anfang der Korrespondenz 1627 persönlich mit seiner Frau in Zürich gewesen sein, was aus den Briefen ersichtlich ist.[4] Während er nach Paris und

---

Zürichs Instruktion für die Tagsatzung vom 4. September 1633 sagt, „man habe 1632 Rasche versprochen, wann man sehen werde, daß eine genügende Macht am Bodensee und unsern Grenzen vorhanden sei, daß man sich alsdann wyter erklären welle."

[1] Staatsarchiv E. II. 392. 393. 394. 399. 400. Diese Bände enthalten zahlreiche Briefe von Peblis an Breitinger.

[2] Ein Patent des Königs Karl I. von England, datiert 12. August 1629, sichert dem Obersten Peblis eine jährliche Pension von 500 engl. Pfund zu und wurde von der Witwe 1652 im Zürcher Archiv deponiert (Stadt und Landschaft Nr. 3571 und 3576; Ratsmanual 1629). Noch am 13. April 1636 begehrte Peblis von Zürich aus rückständigen Sold von England in einem lateinischen Brief an den neuen, ihm befreundeten Schatzkanzler, worin er erzählt, daß er vor zehn Jahren vom Herzog von Buckingham nach England gerufen worden, zwei Jahre dort geblieben und ihm eine Pension von 500 Pfd. Sterling jährlich auf Lebenszeit versprochen worden sei durch Urkunde vom 29. September 1626. Nachher sei er vom König von Böhmen wieder nach England geschickt worden, seine Mission aber durch den Tod jenes Königs vereitelt worden. Er habe 30 Jahre der Pfalzgräfin (Königin von Böhmen Elisabeth, einer Tochter des englischen Königs Jakob I., vermählt 1613) gedient, also schon vor ihrer Verheiratung, als sie noch in England war. Auch sein Vater und beide Großväter hätten jeder 50 Jahre lang der Kirche Gottes und dem Staat gedient (doch wohl in England?). Auf seine schottische Abkunft deutet noch bestimmter, daß ein Schreiben der schottischen Kirche an die zürcherische von 1640 in Kopie von Peblis' Hand im Zürcher Archiv liegt. Beides in den Akten „Großbritannien."

[3] St.-A. Z. Akten „Kurpfalz" 1632 ff.

[4] Dies wird bestätigt durch eine Stelle in Ulysses v. Salis' Denkwürdig-

London reiste, blieb seine Frau Gertrud, geb. von Hammerstein, also eine Deutsche, in Zürich und gieng 1628 vorübergehend nach Genf. Sie vermittelt den Briefwechsel mit Breitinger, schreibt aber auch selbst viele Briefe an ihn, nicht etwa nur als Zwischenträgerin, sondern mit lebhafter persönlicher Teilnahme an politischen und namentlich religiösen Fragen; ja sie ist eine eigentliche Prophetin, die den Antistes inspiriert und ihm schreibt, was er zu predigen habe: „Der Engel des Herrn

---

keiten ed. Moor S. 141 und ähnliche in Anhorns Graubündnerkrieg ed. Moor S. 422 und Sprechers Geschichte der bündner. Unruhen I, S. 400, auf welche mich Herr Dr. Haffter aufmerksam machte. Im Juli 1622 traf U. v. Salis aus mansfeldischen Diensten über Schaffhausen in Zürich ein, in Begleit des Obersten Georg Hans von Peblitz, eines im Artilleriewesen erfahrenen Mannes, der unter dem Mansfelder zehn Fahnen führte, pfälzischer Oberst und Gubernator des Stiftes Selz war. Von Zürich ging er mit Salis ins Engadin, inspizierte die Festungswerke bei Martinsbruck und brachte aus dem zerstreuten Mansfeldischen Volk ein Regiment zusammen, das Venedig bezahlen sollte. Noch genauer lassen sich seine frühern Thaten und seine erste Anwesenheit in Zürich bestimmen aus den von Ceresole für das schweizerische Bundesarchiv kopierten Gesandtschaftsdepeschen des Venetianers Scaramelli von 1622, Bd. 30, S. 81 ff. Hienach leitete Peblitz, den Scaramelli zuerst „commissario", dann „colonello" nennt, im April 1622 die Belagerung von Madenburg in der rechtsrheinischen Kurpfalz zur Unterstützung der Operationen von Mansfeld (S. 81. 92. 96), ging mit diesem Feldherrn über den Rhein und eroberte nach dessen Sieg bei Wiesloch Oberkronbach (Grombach?). Am 22. Juli 1622 kam er mit Ulysses v. Salis und zwei andern Bündnern nach Zürich, lernte den hier residierenden Scaramelli persönlich kennen, der ihn „persona valerosa nell' armi e condottiere di buon nome" nennt und ihm 50 Dublonen schenkte, und reiste am 24. Juli ab, um das Oberkommando über die Graubündner zu übernehmen. Aus dem Engadin schrieb er am 1. August einen langen Brief an Scaramelli, der ihn seinen Depeschen beilegte (S. 351—361). Wie Scaramelli am 14. September 1622 schreibt, wählten die Zürcher, als sie nach der Niederlage der Graubündner bei Saas am 5. September 1622 für ihre eigene Herrschaft Sax fürchteten, Peblis zum Obersten eines neu aufgestellten Regiments. Dies bestätigt auch das Zürcher Ratsmanual vom 31. August (alten Stils) 1622: „es soll noch ein Regiment von 1000 Mann underm Obersten Peblitz aufgerichtet und ihm 4 andere Hauptleute zugegeben werden, welches alsdann in die Pünt, so andere Orte auch mitzüchen, geschickt werden soll." Peblis war also schon 1622 vorübergehend im zürcherischen Dienst und nicht nur dem Antistes, sondern auch der Obrigkeit wohlbekannt. Der vielseitige Oberst scheint aber auch der Verfasser eines großen theologisch-polemischen Werkes zu sein, das zwar niemals gedruckt, aber handschriftlich in zwei Exemplaren in der Stadtbibliothek Zürich D. 305 und im Staatsarchiv, Baslersche Sammlung I, S. 705 bis 1056, vorhanden ist, betitelt: „Consideratio speculi falso dicti veritatis", eine Widerlegung des dem Erasmus Brochmann zugeschriebenen „Speculum", welches den Abfall des Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, Administrators von Magdeburg, vom Lutheranismus verteidigte und 1634 erschien. Denn in beiden Manuskripten bemerkt eine verschiedene Hand: „Author Obrist von Peblitz." Iselins und Zedlers Lexika (1741) erwähnen ihn als „Pöblitz."

weckt mich in der Nacht und die göttliche Insprechung sagt mir: bete ernstlich, denn die Augen Gottes sehen den Greuel, der in dieser Stadt geschieht; indem diese Menschen thun fast alle Laster, die Gott verboten, sodomitische Sünden &c. Nun Du erwelter Wächter über Menschen, ruf getrost, schone nicht."[1] In Genf findet sie aber, „daß die Zürcher nicht die bösesten sint in der üsserlichen Zucht und Furcht."[2] Aufs politische Gebiet übergreifend erinnert sie Breitinger, seine Zuhörer zu vermahnen, daß sie „beim Gedenken an die Thaten ihrer Voreltern nicht sagen: Wilhelm Tell oder die Alten haben das gethan, sundern Gott allein."[3]

Der Mann schreibt seine Briefe teils in einem dem Vokalismus nach dialektischen Deutsch, wohl pfälzisch, an Breitinger aber in gutem Latein; alles verfängliche in einer Geheimschrift,[4] deren Schlüssel die Frau hat und deren Auflösung Breitinger an den Rand schreibt. Die Chiffern sind gewöhnliche Buchstaben, nur nicht kursiv, sondern etwa in der Form der mittelalterlichen geraden Minuskel, aber so gebraucht, daß jeder Buchstabe durch die fünf folgenden des Alphabets in abwechselnder Reihenfolge bezeichnet wird. Trotzdem rät Peblis dem Antistes, die Briefe zu verbrennen, was dieser glücklicherweise nicht that.[5] Der Inhalt dieser geheimnisvollen Briefe betrifft teils Nachrichten über Kriegsereignisse, wie z. B. sehr interessante über Wallenstein, teils diplomatische Verhandlungen von Peblis in pfälzischem und anderm Dienste, teils Ratschläge für das Verhalten der evangelischen Eidgenossen. Unter diesen ist besonders ein Brief vom 22. März 1628 aus London von Bedeutung. Nach einer übertriebenen Schilderung der Gefahr, daß die Schweiz durch Oesterreich unterjocht werde, bezweifelt er, daß die evangelischen Eidgenossen gehörig gerüstet seien; es fehle an Kavallerie, Artillerie, Munition, besonders aber an einem Kriegsrat und einem „caput bellicum," womit er aber keineswegs sich selbst empfehlen wolle.[6]

---

[1] Staatsarchiv Zürich E. II. 394, Nr. 58. Undatierter und ununterschriebener Brief, aber von Gertruds Hand.

[2] E. II. 392, fol. 420, vom 14. April 1628 aus Genf: „Getraud v. Peblis geb. von Hammerstein." Ihr Sigel zeigt ein dem Werdenbergischen ähnliches Wappen: 3 Kirchenfahnen, kombiniert mit dem des Gemahls.

[3] E. II. 392, fol. 419, vom 27. April 1628 aus Genf.

[4] Vgl. Peblis' Brief vom 13. März 1632, E. II. 399, fol. 105 und andere.

[5] Peblis' Brief vom 24. September 1632, E. II. 399, fol. 307: „Hae litterae lectae et cum Grebelio communicatae statim comburantur."

[6] E. II. 393 (der Band ist nicht paginiert): „Exercitum Austriacum finibus vestris appropinquare accepi, ad vos subjugandum iri... Utrum vestri sint solliciti de defensione recte instituenda, nescio... At capite bellico opus est... Prae omnibus consilium bellicum instituendum."

Der Antistes, der sich von dem Ehepaar Peblis in allem leiten läßt, bearbeitet nun in seiner Weise das Volk mit Predigten und zwingt den Rat, dieses Programm von Peblis Punkt für Punkt zu vollziehen durch sein schon erwähntes Gutachten über die Kriegsgefahren vom 9. Juli 1629, welches nur eine Ausführung jener Punkte ist.[1]

F. Peblis als Organisator des zürcherischen Militärwesens.

Gleich am folgenden Tage nach Breitingers Fürtrag, am 10. Juli 1629, ersucht der Rat den Obersten Peblis, der von seiner Frau in Genf erwartet wird, in einem vom Antistes vermittelten Schreiben an dieselbe, sich seinem Anerbieten gemäß nach Zürich zu verfügen, um der Stadt in den schwebenden Kriegsgefahren zu dienen.[2] Nachdem er angekommen, bestätigte der Rat am 22. Oktober 1629 den entworfenen Bestallungsbrief auf zwei Jahre, um sich „dieser kriegserfahrenen Person im Fall der Not für einen Obristen und sonst in ander Weg zu bedienen" und wies ihm eine jährliche Besoldung an;[3] vorbehalten blieben seine Dienstverpflichtungen gegen den König von England und den Pfalzgrafen Friedrich „seinen Landesfürsten."[4] Entsprechend der Rolle, die er auch in Deutschland spielte und die ihn nicht als Truppenführer, sondern als militärischen Organisator der Unionstruppen des Heilbronnerbundes zeigt, entwickelt er nun in den wenigen Jahren, die er in Zürich zubrachte, eine derartige Thätigkeit, daß er als der eigentliche Begründer und Leiter der ganzen militärischen Reorganisation Zürichs um Mitte des 17. Jahrhunderts zu bezeichnen ist. Er wird im Januar 1630 beauftragt oder läßt sich vielmehr beauftragen, eine allgemeine Musterung der Mannschaft im ganzen Land vorzunehmen;[5] er unterrichtet die Instruktionsoffiziere in der Handhabung von Pike und Gewehr nach neuerer Methode; er verlangt

---

[1] St.-A. Z. E. II. 102, fol. 1030 und 1060, und Lebensbeschreibung Breitingers.

[2] Missivenbuch B. IV. 90, fol. 18 und Ratsmanual.

[3] Ratsmanual vom 10. Juli 1629; Bestallungsbrief vom 22. Oktober in „Ratsurkunden" B. V. 57, fol. 455. Revers mit Sigel von Peblis (Sparren mit 3 Vögeln) in „Ratschläge" S. 450.

[4] Ratsmanual vom 16. September 1629.

[5] Ratsmanual vom 15. Mai 1630. Am 1. November 1630 schrieb der Rat an den Vogt von Grüningen, Peblis werde selbst dorthin kommen, um die Offiziere und Rottmeister zu unterrichten. Missivenbuch B. IV. 93, fol. 349. Ein Verzeichnis über die Kosten dieser Musterungen liegt bei den Akten „Judikaturstreit" und zeigt Peblis mit Musterung und Instruktion beschäftigt 1630 in Andelfingen, Knonau, Greifensee, Winterthur, Stein, 1631 in Wädenswil, Grüningen und Kiburg.

Anschaffung von neuen Geschützen und Munition, Bildung von Kavallerie; er begründet, unterstützt durch Breitinger, die Notwendigkeit einer Befestigung der Stadt, womit er sich noch bis 1644 beschäftigt;[1] er macht im Februar 1630 mit Ardüser eine Inspektionsreise an den zürcherischen Grenzen. Dabei kommt er z. B. auch nach Stein und findet die Türmlein ungenügend, die Stadt unhaltbar, wenn man nicht auf den Höhen rheinaufwärts und bei Hohenklingen Schanzen aufwerfe; doch soll man dies noch nicht sofort thun, weil man die Schanzen nicht unbewacht lassen könnte.[2]

Er ist zwar das letzte, aber sachverständigste Mitglied des Zürcher Kriegsrates, bis Breitinger in einem neuen Sturm auf die Regierung 1633 die Diktatur nach römischem Muster für ihn durchsetzt.[3] Mitten in dieser Thätigkeit verlangt Peblis wieder Urlaub zu Gunsten seiner vorbehaltenen Dienste für England und Kurpfalz, um eine englische Armada unter dem Marquis von Hamilton dem König von Schweden zuzuführen, und erhält diesen Urlaub am 27. Juli 1631 mit der Begründung, daß „die Handlung gegen die 5 papistischen Orte auf 3 Monat eingestellt und in dieser Zeit keine Thätlichkeit vorgenommen werde," samt dem Auftrag, die Könige von Schweden, England, Frankreich und die Generalstaaten um ein getreues Aufsehen in Zürichs Sache gegen die V Orte zu bitten.[4]

Von dieser Reise berichtete Peblis am 25. August 1631 aus Paris über seine Unterredung mit dem König in Monceau und dem „Pater Joseph, welcher bei dem Cardinal Richelieu alles vermag und vor dem man sich nicht zu scheuen hat, obschon er ein Capucinermönch

[1] Akten „Fortifikationen" vom 21. Januar 1630 ff.

[2] Akten „Fortifikationen" vom 14. Februar 1630. Gutachten von Peblis und Ardüser, von Peblis' Hand. Peblis anerbot seinen Rat hierin auch der Stadt Schaffhausen laut Schreiben des Zürcher Rates an Schaffhausen vom 7. Mai 1630, Missivenbuch B. IV. 93, fol. 259. Peblis hat auch noch bei der wirklichen Ausführung der Befestigung mitgewirkt, und nach seinem 1650 oder kurz vorher erfolgten Tod befand sich seine Witwe noch in Zürich, da sie von hier am 17. Juli 1650 den Rat ersuchte, ihr zur Erlangung des Geldes behülflich zu sein, welches England ihrem Herrn Obersten seligen schuldig sei (Stadt und Landschaft 3575 und daselbst 3577 ein Brief der Witwe vom 22. November 1652 aus Heidelberg). Auch die 1891 aus dem Zeughaus an das Staatsarchiv Zürich abgelieferten Akten enthalten Gutachten von Peblis über Herstellung von Waffen und Munition.

[3] Breitingers Lebensbeschreibung S. 654. Fürtrag vom 28. Dezember 1633: „Der allergeheimste Rat von vier Personen" eröffnet, daß unter den vieren nicht allen zu trauen sei; infolge dessen wird Bürgermeister Holzhalb daraus entfernt, Bräm und Oberst Schmid gewählt, vgl. auch Ratsmanual.

[4] Ratsmanual des Stadtschreibers vom 25. und 27. Juli 1631. Zürcherisches Kredenzschreiben für den Colonellus Georg Johann a Pebliz an Marchio Hamiltoniae vom 1. August 1631 (Akten „Judikaturstreit").

ist; denn er ist ein großer politicus darneben und ein Liebhaber der freien Stände, was Religion sie auch seien." Schon am 7. September 1631 konnte er aus London schreiben, wo er dem Marquis von Hamilton sein zürcherisches Kredenzschreiben vom 1. August übergab, er werde am folgenden Tag, ohne Holland zu berühren, nach Helsingör und Stralsund ziehen. Ueber seine Verrichtung bei Gustav Adolf berichtete er zuerst anfangs November aus Würzburg, dann als er vernahm, daß die Gesandtschaft des Grafen v. Solms, dem er das Schreiben übergab, unterblieben sei, aus Frankfurt am 5. März 1632,[1] „er habe den König gebeten, er möge den Herren von Zürich, falls sie in ihrer wohlfundierten Sache sollten angegriffen werden, die hilfliche Hand bieten, wogegen sich Zürich erbiete, Ihrer Majestät auch alle angenehmen ihm möglichen Dienste zu erweisen. Hierauf haben Ihr Maj. sich gnädigst ... dahin erklärt, daß sie auch meinen gnädigen Herren allen angenehmen früntlichen Willen zu erzeigen ganz geneigt wären, ... wollten auch nit unterlassen, da es die Notdurft erfordert, in diser und anderen billichen Sachen Hilf und Fürschub zu thun, so vil sie könnten.... Begehrten daneben, Ihr meine gnädigen Herren wollten zufriden sein, daß Ir Maj. umb Basel herum eine Armee formieren möchten, den Feind daselbst auch aufzuhalten und eine gute Diversion zu machen, damit er Irer Maj. diser Orten nit zu stark auf den Hals komme." Für letzteres Begehren erklärte sich Peblis nicht genügend instruiert, da es nicht Zürich allein, sondern die ganze Eidgenossenschaft, mindestens die evangelischen Orte betreffe, versprach aber, dasselbe schriftlich an Zürich gelangen zu lassen, weil er noch eine Zeit lang beim Marquis von Hamilton bleibe. Mit diesem begleitete er den König von Schweden auf seinen Zügen nach Magdeburg, Kreuznach, Eilenburg und Frankfurt. Er gieng dann, wie er am Schlusse des Berichts vom 5. März 1632 schon andeutet, in den Dienst des Pfalzgrafen Friedrich, Königs von Böhmen, über, auf dessen Gesuch Zürich den Urlaub für Peblis am 20. Oktober 1632 verlängerte.[2]

---

[1] Diese Relation, wie die Briefe aus Paris und London, finden sich im Staatsarchiv Zürich unter den Akten „Judikatur- und Matrimonialstreit in den gemeinen Herrschaften" nicht sehr passend eingereiht, und es ist daher der wichtige Bericht über die Unterredung mit Gustav Adolf den bisherigen Bearbeitern und namentlich auch Dr. Fäh entgangen.

[2] St.-A. Z. Missiven B. IV. 92, fol. 63. Am 22. Juli 1633 bevollmächtigte der englische König den Obersten v. Peblis und den zu ihm nach Heidelberg gesandten Obersten Douglas zu Verhandlungen mit dem schwedischen Kanzler und dem Administrator der Pfalz über die Restitution der Kurpfalz an den Neffen des Königs (Original St.-A. Z. Stadt und Landschaft Nr. 3574).

G. Die zürcherischen Mitschuldigen an der Neutralitätsverletzung bei Stein.

Seit dieser Abreise wird die Korrespondenz mit Breitinger noch lebhafter und geheimnisvoller geführt, meist in jener Geheimschrift. Es zeigt sich doch, daß nur wenige Leute von Zürich in diese höchsten Geheimnisse eingeweiht waren, wie namentlich der unentbehrliche Stadtschreiber Grebel und nach dessen im Juni 1633 erfolgten Tode[1] der Substitut und Nachfolger Waser,[2] der Landvogt Schneeberger, Stallherr Goßweiler und der Bürgermeister Brem;[3] außerhalb Zürich natürlich Hans Ludwig von Erlach.[4]

Gustav Adolfs Tod unterbrach nur kurze Zeit die gefährlichen Pläne; Peblis diente dem Heilbronner Bündnis diplomatisch und militärisch.[5] Von Frankfurt aus schreibt er dem Antistes am 21. Mai 1633: er reise nach Württemberg, um dort eine gewisse Sache auszuführen, die auch den evangelischen Helvetiern zu gute komme, und wenn sie schon nach dem ersten Anschein Ungelegenheiten zu bringen scheine, werde es doch durch den höchsten Nutzen für die Zukunft aufgewogen.[6] Was dieses sei, werde der Hauptmann Ulrich berichten, der schon einen Brief Breitingers ins schwedische Lager gebracht hatte.[7]

Der Inhalt der geheimen mündlichen Mitteilung Ulrichs ist nicht schwer zu erraten, wenn man sein Zusammenwirken mit Peblis und

---

[1] St.-A. Z. E. II. 400, fol. 122. Brief vom 20. August 1633: „Dolet quod Grebelium nostrum non amplius nominare possum, sed qui bene moritur, multum lucratus est." Vgl. über diesen Georg Grebel, Stadtschreiber 1627—1633, Kellers Blätter aus der Geschichte der Familie Grebel, 1886, S. 68. Daselbst S. 70 ist sein Bruder Hans Jakob, Kommandant zu Gottlieben 1633, genannt.

[2] E. II. 400, fol. 126 schreibt Breitinger am 27. August: „Waserus meus dignus mihi videtur, cui communicemus ziphram nostram; praeter ipsum nobis hic nemo."

[3] Diese läßt Peblis häufig grüßen, z. B. am 4. Dezember 1632, E. II. 399, fol. 406.

[4] E. II. 399, fol. 239. Breitinger an Erlach im Juli 1632: „Der allmächtige Gott erlüchte euern Sinn, dies wytussehende Geschäft in finer Geheimnuß zu fassen."

[5] Oxenstierna teilte ihm seine geheimsten Pläne mit, vgl. Droysen, Bernhard von Weimar 1885 I, S. 175, Note; und Soden, Gustav Adolf und sein Heer in Süddeutschland II, 165. Daher sind Peblis' ausführliche Mitteilungen über den Gang des Krieges, z. B. über Wallenstein, wie sie sich in seinen Briefen an Breitinger und andere finden, sehr wertvoll und dürften neue Aufschlüsse ergeben.

[6] E. II. 400, fol. 76.

[7] E. II. 399, fol. 250, 1632 August 31. Norimbergae: „Ex tuis, quas dominus Ulricus tulit."

dem Kreise Breitingers und seiner Vertrauten beobachtet. Peblis war im August im Lager Horns zu Donauwörth, von wo aus der Feldmarschall am 21. August seinen plötzlichen Eilmarsch über Stockach und Zell nach Stein unternahm.[1] Hauptmann Ulrich besuchte am 27. August den Grenzkommandanten in Gottlieben, Hans Jakob Grebel, einen Bruder des verstorbenen Stadtschreibers, um, wie Grebel nach Zürich schreibt, mit einem schwedischen Ingenieur die Südseite von Konstanz zu besichtigen.[2] Dabei teilte er Grebel mit, daß Horn eine Ueberrumplung von Konstanz beabsichtige, übergab ihm aber erst am 29., d. h. am Tage nach der Invasion, das vom 26. aus Stockach datierte Schreiben, worin Horn den Hauptleuten der schweizerischen Grenzbewachung seine Absicht anzeigte.[3] Inzwischen muß Ulrich zur Teilnahme an dem Einbruch in sein Vaterland nach Stein zurückgekehrt sein, da er am 28. August abends 5 Uhr von da einen heuchlerischen Brief an Bürgermeister Holzhalb schrieb, als ob er in allen Treuen vor dem ihm bekannt gewordenen Einbruch warnen wolle und nur die Zeit desselben noch nicht genau in Erfahrung gebracht habe, als ob Horn erst am 28. die zwei Tage früher datierten Durchpaßbegehren

---

[1] St.-A. Z. E. II. 400, fol. 122. Peblis schreibt am 20. August aus Frankfurt an Breitinger: „Per mensem hic non fui praesens, sed in castris ad Donauwerdam, ubi cum ducibus consultavimus, quomodo bellum in posterum gerendum sit et quid facto opus, conclusimus."

[2] Vgl. Barthold, Geschichte des großen deutschen Krieges I, S. 100, der schon richtig erkannte, daß die Verwicklung der Schweiz in den Krieg eine Hauptabsicht der Invasion war. Nach Droysen, Bernhard von Weimar I. 257, war Horns Zug gegen Konstanz ein großer strategischer Fehler, der alle Berechnungen Bernhards durchkreuzte, also von Oxenstiern, Horns Schwiegervater, aus politischen Gründen diktiert. Dagegen ist es nicht eben zutreffend, wenn Droysen S. 253 sagt: „Frankreich übte auf die neutrale Schweiz starken Einfluß in antihabsburgischem Sinn." Vielmehr übte Schweden selbst solchen Einfluß, und Frankreich, dem die evangelischen Orte mißtrauten, trat dem Anschluß an Schweden aus Eifersucht entgegen. Horns Unternehmung wird nur dadurch verständlich, daß er die evangelischen Schweizer damit zum Anschluß zu bringen hoffte. Pupikofer, Geschichte des Thurgaues, 2. Auflage, II, 576, hat Briefe Grebels teilweise abgedruckt, aber gerade das besonders wichtige Postskript zu seinem Brief vom 27. August an Bürgermeister und Rat weggelassen: „Als ich dieß Schreiben beschließen wollte, kommt H. Hauptmann Ulrich samt einem Ingenieur von H. Feldmarschall Horn zu mir, Willens die Gelegenheit der Stadt Constanz zu besichtigen, und berichtet mich, daß H. Feldm. Horn gestrigs abends zu Zell ankommen sige. Sovil ich vernimm, wirt es Constanz mit allem Ernst gelten, die sich dessen zum wenigsten versehen." (St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg", Belagerung von Konstanz.)

[3] Am 29. August schrieb Grebel: „Hüt morgen früh sind H. Feldm. Horn wie auch Obrist Schafelitzki allhie unvermerkt von Stein her ankommen. Das Schreyben von F. Horn (in beilieg. Copie) ist mir erst nach irer Ankunft von H. H. Ulrich zugeschickt worden."

an die Eidgenossen geschrieben, als ob Ulrich nur eine leise Vermutung hegte, Horn möchte den Paß bei Stein wählen, und ihm dringend davon abgeraten hätte. In einer Nachschrift um 7 Uhr meldet er dann mit verstellter Ueberraschung den erzwungenen Einzug Horns in Stein.[1] Oberst Peblis kam am 17. Juli nach Augsburg, von wo er mit Horn und Bernhard am 30. Juli nach Donauwörth zog. Er hatte den von hohem Vertrauen zeugenden Auftrag, den mit Aufstand drohenden Obersten des schwedischen Heeres den rückständigen Sold auszuzahlen, wofür er mit Brandenstein u. a. schon seit Mai 1633 thätig war.[2] Ueber diese dunkle Geschichte verbreiten seine Briefe neues Licht.

Ulrich, der in Wahrheit wohl den Boden für die Invasion auch in Stein vorbereitete, begleitete den Feldmarschall Horn auf seinem Zug gegen Konstanz ebenso wie der Oberst Schavalitzki von Muggenthal,[3] der früher in venetianischen Diensten gestanden, 1628 von Zürich in Bestallung genommen, 1632 zwar wieder entlassen und in schwedische Dienste getreten, als Kriegsrat und Gubernator des Kinzingertales aber immer noch mit Zürich in Verbindung war und zu Botschaften an dasselbe benützt wurde.[4] Auf die Wahl der Stadt Stein als Einbruchspunkt, des einzigen unter Zürichs ausschließlicher Hoheit stehenden rechtsrheinischen Gebietes, das unmittelbar in den Thurgau führte,

---

[1] Ulrich schreibt am 28.: „er möchte villicht sich des Passes zu Stein gebruchen wollen, daruf Iro Excellenz durch Oberst Zollikofer und mich fürgehalten worden, was für Gefahr und Unglegenheit darus entstehen könnte.... Werd mich derohalben allhie zu Stein, da ich eben dieser Stund von Zell ankommen (er war aber am 27. in Gottlieben!), solang ufhalten, bis ich den ferneren Verlauf schriftlich ald mündlich berichten kann." (Dies dauerte nicht sehr lange, wie die Nachschrift zeigt:) P. S. „Eben als ich diß uf der Fußpost zu verschicken die Herren allhie erbeten wollen, zeigent sie mir ein Schriben, das inen diser Stund von H. F. Horn ist zugeschickt worden, begehrt den Paß für 3000 Pferd ohne Verzug, könne nicht warten. — Jetzt hat man inen die Thor öffnen müssen, wolltend sonst mit Gewalt daran; Nachts um 7." St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz."

[2] Vgl. Droysen, Bernhard von Weimar I. 233, und 165 Note.

[3] Vgl. oben S. 224. Es gibt im Badischen ein Dorf Muckenthal, Amt Mosbach, doch weist der sehr verschieden geschriebene Name Schafelißki, Schavalitzgi us Mugentell auf slavische Abkunft. 1632 schrieb Zürich mehrmals zu Gunsten der Neutralität des Klettgau an Bernhard Schafelitzki us Mugentell, schwedischen Kriegsrat, Oberst und Gubernator des Kinzingerthales und uf dem Schwarzwald, vgl. Missiven B. IV. 92, fol. 132. 142. 151. An Schavalitzki schrieb Horn am 24. August (a. St.) aus Pfullendorf über den bewußten Weg nach Konstanz; er habe auch Ulrich zu sich kommen lassen, um darüber zu deliberieren. Abgedruckt in der Flugschrift „Constantia obsessa", Stadtbibl. Zürich XVIII 22, Nr. 50, S. 48.

[4] Im Oktober 1633 trug Horn durch Sendung Schavalitzkis den evangelischen Städten ein Bündnis mit Schweden an, vgl. Abschiede S. 785.

konnte niemand so leicht verfallen wie Peblis, der infolge seiner Grenzinspektion von 1630 die Schwäche dieses Punktes kannte. Ohne ein gewisses Einverständnis von einflußreichen Personen in Zürich konnte aber die Ueberrumpelung, deren Zweck der leiseste Widerstand vereitelt hätte, nicht gelingen, und es wäre nicht erklärlich, warum trotz jenem frühern, gegen die Kaiserlichen gerichteten Gutachten von Peblis über die Schwäche dieses Platzes Zürich die seit 1628 in Stein liegende Besatzung von 300 Mann unter Grebel gerade im Juli 1633 zurückzog,[1] also im gleichen Moment, in welchem die Konstanzer Unternehmung zu Donauwörth verabredet wurde. Denn dieser Rückzug stand im Widerspruch mit der eidgenössischen Grenzwachtordnung, die im Thurgau fortdauerte, nun aber so durchlöchert wurde, daß Zürich dem thurgauischen Landvogt nicht einmal gestattete, eine Wache an die Brücke bei Stein zu stellen, sowie mit der Versicherung, welche von der Tagsatzung am 9. Juli 1633 an Konstanz, als es seine Befestigung nach der Schweizerseite verbessern wollte, gegeben wurde, daß der Paß über eidgenössischen Boden niemandem zum Schaden der Stadt gestattet werde.[2]

Während die Konstanzer doch noch bei Zeiten den Anschlag merkten, um gegen eine Ueberrumpelung das Nötigste vorzusehen,[3] blieb die schweizerische Grenzwacht ganz unthätig. Zürich suchte die Hauptschuld auf die von katholischen Orten stammenden Kommandanten der nächsten Posten Eschenz und Steckborn zu werfen;[4] doch hatte der erstere kaum Unrecht, bei Erkennung der Schweden dem andern zu raten, er möchte sein Leben retten,[5] da sie sich weder auf die evangelischen Kommandanten noch auf den vorzugsweise evangelischen Landsturm der Thurgauer, die einzige Mannschaft, die sie aufzubieten hatten, verlassen konnten. Der

[1] Zürcher Ratsmanual des Unterschreibers. Schon im Juni 1632 erlaubte der Zürcher Rat weder dem Kommandanten der zürcherischen Besatzung, Stapfer, noch dem Rat von Stein, das damals täglich erwartete Durchpaßbegehren des schwedischen Obersten Rellinger abzuschlagen, sondern behielt sich die Antwort selbst vor trotz aller Gefahr der Verzögerung. Missivenbuch B. IV. 192, fol. 313, 314.

[2] St.-A. Z. Akten „Züge nach Stein" und Ratsmanuale. Das Schreiben der XIII Orte vom 9. Juli 1633, abgedruckt in der Flugschrift „Constantia ab Suevis obsessa", Stadtbibl. Zürich XVIII. 22, Nr. 50, S. 40. Die Beschwerde war insofern berechtigt, als äußere Schanzwerke auf Schweizerboden hinübergreifen mußten, setzte aber um so gewissenhafteren Schutz der Neutralität voraus.

[3] „Constantia obsessa" S. 8.

[4] Abschiede V, 2, S. 783. Evangelische Konferenz.

[5] Daselbst S. 782. Katholische Orte, und 916 das Urteil. Besonders aber ist zu vergleichen der Bericht vom 28. August, wie die Kommandanten zu Steckborn (Golder von Luzern) und zu Eschenz (Uf der Mur von Schwyz) beim Durchzug der Schweden sich verhalten haben (St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz").

zürcherische Kommandant Grebel leistete nicht nur ebensowenig Widerstand, sondern blieb in Gottlieben, als sich dies in das schwedische Hauptquartier verwandelte, und der thurgauische Landwachtmeister Kesselring richtete seine ganze Thätigkeit darauf, die Verteidigungsmaßregeln der Konstanzer, die allerdings auf thurgauischen Boden übergriffen, zu hindern.[1] Ueber die Rolle, die Grebel hier spielte, geben seine Briefe an Bürgermeister Brem hinreichenden Aufschluß.[2] Die Gesinnung Brems, den unter den Zürcher Staatsmännern die größte Schuld trifft, enthüllt sein Brief vom 1. September an den Zürcher Rat.[3] Vom Gyrenbad aus, wohin er sich angeblich wegen Krankheit zurückgezogen hatte, entschuldigte er sich, deswegen auch bei der Beratung über den Hornschen Einfall nicht wohl erscheinen zu können, und gab „in myner Einfalt" sein Gutachten dahin ab, „daß man sich keines Gegengewalts mit den 5 Orten nit undersachen soll, in Betracht daß der Herr General Horn die Ursachen dieses Vorhabens genugsam entdeckt und Versicherung thut, uns keinen Schaden noch Yngriff zu thun. Dann so er sich der Stadt Costenz nit versicheret, wurd erst alsdann unser Vaterland das rechte Spielbrett beider kriegenden Parteien werden. Jedoch möchte man durch eine Gesandtschaft von beiden Religionen bei ihm anhalten, wann er sich der Stadt Costenz bemächtigt hätte, alsdann das Volk wieder abzuführen, allen Schaden abzutragen und Stein zu restituieren. ... Dann was man mit Früntlichkeit wenden kann, da bedarf es keinen Krieg: Gott welle, daß die Schwedischen Costenz eroberind, ehe die Tagleistung angang, so wird alsdann bald ein guter Verglich getroffen werden können." Mit diesem Rat, der vielmehr zum Bürgerkrieg als zum Frieden führen mußte, ließ Brem den andern, friedlich gesinnten Bürgermeister Holzhalb in der von ihm verschuldeten Krisis allein.

Daß Breitinger um Horns Absichten wußte, ist schon aus dem Bisherigen klar, wird aber vollends erwiesen durch seinen Brief an Peblis vom 27. August, also dem Tag vor der Steiner Invasion: „jetzt könne Peblis bei Oxenstierna der zürcherischen Sache die besten Dienste leisten, um alle Forderungen der Evangelischen betreffend die gemeinen Herrschaften zu erfüllen; von dem schwedischen Gesandten Carl Marin habe er vernommen, daß Peblis bald herkommen werde; hoffentlich werde er öffentliche Aufträge mitbringen und den Plan, wie die Schweden sich der Stadt Konstanz bemächtigen könnten. Davon hoffe er mit Gottes Hülfe die beste Frucht. Waser wäre würdig, ins Geheimnis

[1] Keller, der kriegsgerichtliche Prozeß gegen Kilian Kesselring, Zürcher Dissertation 1884; vgl. auch Pupikofer, Geschichte des Thurgaus II, S. 577.

[2] Teilweise abgedruckt bei Pupikofer II, S. 576 ff.

[3] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz."

gezogen zu werden, sonst niemand in Zürich."[1] Daraus ergibt sich klar, daß von den weltlichen Staatsmännern niemand als vielleicht Waser um den Plan wußte, daß aber auch der Antistes die Ausführung nicht so früh erwartete und von Horn absichtlich nicht über den Zeitpunkt unterrichtet wurde.

Wie Breitinger über den Einbruch doch wenig überrascht und sehr erfreut war, zeigen seine kurz nachher geschriebenen Briefe an den Berner Antistes Stephan Fabricius und den Berner Jakob Anton Vulpius. Jenem, der in Bern keine ähnliche Rolle spielen konnte und vorzog, diesen Brief unbeantwortet zu lassen, schrieb Breitinger am 18. September, Zürich sei früher für die Neutralität gewesen, aber durch die drohende Haltung der fünf katholischen Orte gezwungen worden, an eine Verbindung mit Schweden zu denken und den Krieg zu unternehmen. Um Bern nachzuziehen, stellt Breitinger die Stimmung Zürichs weit günstiger dar, als sie war, von den Bürgern und Unterthanen sei niemand gegen den Krieg, bei den Obern herrsche eine wunderbare Einigkeit.[2] An Vulpius schrieb er am 3. September: die Zürcher seien gar nicht betrübt über die Ankunft und den Erfolg der Schweden; er bitte den Herrn, die geeigneten Arbeiter zur Ernte auszusenden.[3]

Wenn auch der Antistes sich keineswegs jener gerühmten Uebereinstimmung der ganzen Obrigkeit und Bürgerschaft erfreute, so konnten

[1] St.-A. Z. E. II. 400, fol. 126: „Nunc quomodo nobis eximie prodesse possis, ex litteris publicis abunde intelligis. (Vgl. Ratsmanual vom 26. August, zwei Schreiben an Oxenstiern und Peblis betreffend Restitution etlicher dem Kloster Stein gehöriger Gefälle.) ... quia apud Oxenstiern authoritate aliqua grandiore opus fuerit, tibi provinciam hanc offerendam esse homines nostri duxerunt.... Quod repetimus, jure omni nostrum est; diplomata et documenta omnia in nostra sunt potestate. Patres nostri cum aliud non possent, ita cesserunt quidem, ut tamen expresse sunt protestati, se rem reservare Deo et melioribus temporibus.... Reversus ad nos Carolus noster ... spem fecit tui adventus. Optamus tecum afferri mandata publica ac quomodo nostri fiant Helvetiorum transitus pro vestra ipsorum securitate. Hinc enim Deo propitio speraremus fructum non contemnendum." (Das gesperrt Gedruckte in Geheimschrift.)

[2] St.-A. Z. E. II. 400, fol. 136: „Tigurini pro communi patria solliciti magis e re fore omnium judicabant intra cancellos Neutralitatis, quam vocant, se continere quam implicari bello ad se nihil spectante. Verum ab eo tempore quo V Pagici nullum finem faciebant minandi, insaniendi ... extrema haec necessitas tandem Tigurinos permovit, ut cogitarent, qua ratione et ipsi Suecorum copiis sese adjungerent.... Inter cives et subditos, qui vel magistratus jussa detrectet vel hostem metuat, hactenus visus est nemo. Inter proceres concordia incredibilis.... Fiat domini voluntas."

[3] E. II. 400, fol. 125: „profecto omnes homines nostri non dolent adventum et progressus Suecorum.... Denique oro Dominum messis, ut extrudat in messem operarios idoneos." (Vulpius, Pfarrer in Wangen, Kanton Bern.)

er und die Schweden doch hoffen, durch diese Invasion die Gegensätze auf die Spitze zu treiben, den Krieg zum Ausbruch zu bringen und die Zürcher Regierung so sehr zu kompromittieren, daß man nicht mehr zurückgehen könne.

In der Abwesenheit Brems und im ersten Schrecken über das den meisten Ratsherren ganz unerwartete Ereignis hatte noch die Friedenspartei die Oberhand und richtete am 2. September an Horn ein Schreiben, welches so ziemlich das Gegenteil vom Gutachten Brems enthielt: nach der einst vom seligen König zugesicherten Neutralität sei ihnen „diese Procedur frömbd und bedurlich fürkommen; können auch nit umhin, E. Excellenz hiemit früntlich zu entdecken, daß uns fast lieb gewesen, daß sie sich gegen Constanz anderer Gelegenheit bedienet hette und uns, die wir des schwebenden Rychskrieges uns bisher nit theilhaftig gemacht, hiemit auch desselben nit zu entgelten haben sollen, verschonet hette ... ersuchen E. Exc., dero Gelegenheit ußerthalb unseren Landen zu nemen oder doch wenigist uf etlich Tag mit fernerer Tätlichkeit innezuhalten, wylen uf nechsten Mittwoch ein allgemeine eidgenössische Zusammenkunft nach Baden angestellt wird."[1]

Auf dieser Tagsatzung vom 4./14. September stimmten Holzhalb und die zwei andern Zürcher Gesandten einem gemeinsamen Schreiben zu; aber ihre Entschuldigung, daß sie nichts von dem Unternehmen gewußt, fand bei den Katholiken, welche die Zürcher Obrigkeit ohne Unterschied des Verrates anschuldigten, keinen Glauben, ihre begreifliche Weigerung, die Schweden gewaltsam zu vertreiben, bestärkte das Mißtrauen; der eigenmächtige Aufbruch von Truppen der IV katholischen Orte nach dem Thurgau gefährdete Zürich selbst. So mußte die energischere Kriegspartei wieder die Oberhand bekommen, als Brem zurückkehrte, der trotz seiner angeblichen Krankheit vorher die Verteidigungsmaßregeln an der Grenze gegen Schwyz inspiziert hatte.[2] Nun kam der geheime Rat zu ganz andern Beschlüssen; am 14. September übertrug er den Hauptleuten Ulrich und Grebel die Mission an Horn, für den Fall einer Verbindung der katholischen Orte mit den Kaiserlichen Zürich der schwedischen Hülfe zu versichern;[3] er ließ den Thurgauern zusprechen, ihr Land vor fernerem Einbruch zu verwahren und sich zu

[1] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz."

[2] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg, Belagerung von Konstanz." Brief Brems an den Rat vom 9. September.

[3] Ratsmanual vom 14. September: Hauptmann Ulrichs Credenzbrief an H. Marschall wegen obgedachter Resolution gegen die kathol. Orte; Hauptmann Grebel (soll man) schryben, daß er M. Horn anzeige, daß wann die kathol. Orte gegen den andern Theil sich partygen, man diesseits gegen Horn auch thun werde.

niemand wider die Schweden zu schlagen; ja er lieferte den Belagerern von Konstanz 200 Kugeln und 20 Zentner Pulver.[1]

Breitinger setzt nun seine volle Thätigkeit ein. Sein Gebet für den am 17. September 1633 gefeierten Dank-, Buß- und Bettag verwandelt sich nach dem gewöhnlichen Dank für Verschonung mit Kriegsnöten in eine Art Kriegsproklamation und Drohung gegen die Friedenspartei: „Entzeuch uns noch nit das kostliche Kleinod geistlicher und leiblicher Freiheit. Verleih unsern und allen gläubigen Regenten und Obern ein unzerbrochenes und großes Herz, begabe sie mit Einfalt der Tauben, aber auch mit Klugheit der Schlangen. Erhalte ihnen den nothwendigen Trost, Rath, Muth und Eintracht, und ein solch Gemüth, dem nirgend ab grause, als allein ab dem, was unrecht und bös ist. Berühre dabei die Herzen ihrer biderben Unterthanen, daß sie ihren Oberen als einem christlichen rechtmäßigen und bewaffneten Gwalt in allem Nothfall leistend die schuldige unerschrockene Gehorsame. Du wöllist, o Herr, Deinem Volk weitere Rettung schaffen und mit uns und allen denen, die deine Kriege führend, jederzeit aus- und einziehen, und Dein Volk mächtig und sieghaft machen."[2]

In seinem Fürtrag vor den geheimen Räten am 27. Dezember 1633 über den allergeheimsten Rat von vier Personen[3] schildert er die Wut der katholischen Orte, welche Zürich nie des Verdachts entlassen werden, daß es mit den Schwedischen unter der Decke gelegen, behandelt die durch das Ratsmanual bestätigte Lieferung von Munition an Horn als eine Verdächtigung der gegnerischen Flugschrift über die Belagerung von Konstanz und kommt, nachdem er so die Unvermeidlichkeit des Krieges dargestellt, zu seinem Hauptzwecke, der Reinigung des Kriegsrates von unzuverlässigen Personen, wozu er den anwesenden Bürgermeister Holzhalb rechnet. Die Folge war, daß die am 24. geschehene Wahl des Kriegsrates kassiert wurde, Holzhalb austreten mußte, an seiner Stelle Brem zum Hauptmann der Stadt gemacht und diesem thatsächlich von Peblis und Breitinger geleiteten Kriegsrat, in welchem noch die Seckelmeister Salomon Hirzel und Wirz und Oberst Schmid saßen, diktatorische Gewalt verliehen wurde. So suchte diese Partei die Stadt und die ganze Eidgenossenschaft unaufhaltsam dem Kriege entgegenzutreiben.

Dies schien ihr auch zu gelingen, indem der Gegensatz der schweizerischen Glaubensparteien dadurch sehr verschärft wurde; allein die ganze von den Schweden gehoffte Wirkung hatte die Invasion doch nicht.

[1] Ratsmanual vom 14. September.

[2] Gedrucktes Gebet in den Akten „Dreißigjähriger Krieg", und in den Bettagsgebeten.

[3] Fürtrag in Breitingers Lebensbeschreibung, S. 657 meines Exemplars.

Selbst Zürich, wo das den meisten unerwartete Ereignis und die drohende Haltung der katholischen Orte die Uneingeweihten und weniger Kriegslustigen erschreckte, ließ sich nicht zur sofortigen Kriegserklärung hinreißen. Die andern evangelischen Städte wurden vollends durch dieses eigenmächtige Vorgehen der Zürcher Kriegspartei abgeschreckt.[1] Die auf den 14. September berufene gemeinsame Tagsatzung konnte sich zwar über ein aktives Vorgehen gegen den Verletzer nicht einigen, war aber einstimmig in der Verurteilung des Einbruches als einer nicht zu beschönigenden Neutralitätsverletzung und schrieb an Feldmarschall Horn, der Einbruch sei der Neutralität und dem alteidgenössischen Herkommen zuwider, er möge deshalb künftig sie mit dergleichen Beginnen verschonen und für diesmal das eidgenössische Territorium bald möglichst verlassen.[2] Eine bewaffnete Unterstützung dieses letztern Begehrens, welche allerdings das Richtigste gewesen und von den katholischen Orten verlangt wurde, war bei den innern Gegensätzen unmöglich. Daher nahmen alle Orte dankbar das Anerbieten einer Vermittlung durch den Herzog von Rohan an. In der That wäre das Ziel dieser Vermittlung, Konstanz als neutrale Stadt für die Dauer des Krieges dem Schutz der Eidgenossen zu übergeben, eine für diese sehr befriedigende Aufhebung der Neutralitätsverletzung gewesen; aber die Ausführung scheiterte an der Entschlossenheit und tapfern Gegenwehr der Konstanzer und ihres Kommandanten und wäre doch ein großer Verlust für die Kaiserlichen gewesen. Horn dagegen hatte sich bereit erklärt, die Stadt den Eidgenossen zu übergeben, wenn er sie einnähme.[3] Diese Möglichkeit war aber schon mit dem Mißlingen der plötzlichen Ueberrumpelung sehr gering geworden.[4] Der Abzug Horns am 3. Oktober scheint denn weniger durch Rohans und der Eidgenossen Vorstellungen veranlaßt als durch die Erfolglosigkeit der Belagerung und die Annäherung der zwei feindlichen Heere von Feria, der durchs Tirol kam, und Aldringer, der durchs Lechtal heraufgezogen war und sich mit jenem zu Ueberlingen vereinigte.[5]

[1] Selbst vor den evangelischen Städten mußte sich Zürich in der Konferenz vom 8. Oktober gegen den „Wahn, als ob seine Oberen vom Durchzug zu Stein Kenntnis gehabt", entschuldigen.

[2] Das Schreiben vom 17. September 1633 in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied; Auszug im gedruckten Abschied V, 2, S. 773.

[3] Mitteilung Rohans vom 3. Oktober, freilich erst bei Aufhebung der Belagerung, vgl. Abschiede S. 781.

[4] Horn hatte gehofft, Konstanz in spätestens zwei Tagen zu nehmen, wie Aldringer am 18. September an Wallenstein schrieb, vgl. Droysen, Bernhard von Weimar I, S. 267. Ebenso „Constantia obsessa" S. 5: „inner 2 Tagen wurde man sie kriegen."

[5] Droysen, Bernhard von Weimar I, S. 267.

So hat denn diese bedenkliche Neutralitätsverletzung für den Kriegsgegner und für den Gang des Krieges überhaupt keine sehr erheblichen Folgen gehabt; auch für die Eidgenossen waren sie schließlich nicht so schlimm, wie man hätte erwarten sollen.

H. Plan zum Bürgerkrieg mit schwedischer Hülfe.

Zunächst zwar nach dem Abzug der Schweden wurde der Zwiespalt tiefer als zuvor. Die vier katholischen Orte (ohne Luzern) hatten sich durch die Tagsatzungsbeschlüsse nicht abhalten lassen, einen bewaffneten Aufbruch nach dem Thurgau zur Vertreibung der Schweden zu machen, „da durch solichen gewalttätigen schwedischen Inbruch, Durchpaß und Inquartierung uf unserem eidgenössischen Grund und Boden die bekannte Neutralität übersehen worden“, wie sie in ihrem Manifest erklärten.[1] Der Kaiser ließ es natürlich nicht an Aufforderungen fehlen, daß die katholischen Orte sich zur Rettung der Religion mit ihm verbinden sollten, und bevollmächtigte hiezu schon am 29. September 1633 den Kriegsrat Obersten Wolf Rudolf von Ossa, von ihnen kraft der Erbeinung Beistand zu verlangen, „bis die Feinde und ihre Adhärenten von der Belagerung abgetrieben und Konstanz recuperiert sei.“[2] Indessen gaben die katholischen Orte am 8. Oktober nur eine sehr allgemein und vorsichtig gehaltene Antwort, in der sie neben ihrem Eifer für die katholische Sache auch die großen Gefahren betonten, die von ihren Nachbarn drohten.[3] Nähere Aufschlüsse über die Stimmung der katholischen Konferenz zu Luzern gab der kaiserliche Gesandte Schwarzenberg in einer Depesche vom 12. Oktober: zuerst hätten sie, überzeugt, daß Horn mit Wissen einiger von den reformierten Orten gehandelt habe, den Krieg gegen Horn beschlossen; als sie aber die Pläne der Reformierten zum Bürgerkrieg und zur Verbindung mit Horn erfahren, hätten namentlich die Städte unter den katholischen Orten es im Interesse der katholischen und kaiserlichen Sache für besser gehalten, ihre Truppen bei sich zu behalten, um jene vom Krieg abzuschrecken.[4] Wenn auch

[1] Abschiede V, 2, S. 769.

[2] Staatsarchiv Wien „Acta Helvetica“, Kredenzbrief für Ossa.

[3] Daselbst, Schreiben der katholischen Orte an den Kaiser.

[4] Daselbst, Depesche Schwarzenbergs: „Cum Lucernenses, Friburgenses et Solothurnenses (profectis jam copiis aliorum catholicorum) ab eorum exploratoribus intellexissent, acatholicos velle se movere et cum Hornio se conjungere, in cantonum catholicorum incidere ditiones, consilium fecere catholici; conclusere, esse pro tempore consultius et Maj. Cesareae servitiis utilius, eorum militem paratum in suis ditionibus retinere, ut hoc modo illos acatholicos retinerent, ne aperto marte sese possent cum inimico conjungere.

dieser Beschluß nur der Schwäche der katholischen Orte und dem Bedenken entsprang, daß die kaiserlichen Truppen noch nicht zur Unterstützung bereit seien, so hat doch diese vernünftige Mäßigung viel zur Erhaltung des Friedens und der Neutralität beigetragen, und die Katholiken verdienten den Hohn nicht, mit dem ihre Unternehmungen von gegnerischer Seite überschüttet wurden. Die allzuschwache Mannschaft, die von zürcherischen Spottliedern verhöhnt wurde,[1] vollbrachte nicht viel anderes, als daß sie auf Aussage eines gefolterten Thurgauers hin den angeblichen Führer der evangelischen Konspiration im Thurgau, den Landeswachtmeister Kilian Kesselring, als Sündenbock gefangen nahm, dessen Prozeß vor den schwyzerischen Kriegsräten Zürich vollends erbitterte.[2] Allein wenn den eigentlich schuldigen Persönlichkeiten in Zürich die Mißhandlung dieses Opfers unerträglich sein mußte, so konnte doch diese persönliche Sache den andern Städten nicht so nahe treten; selbst Berns Kriegslust erkaltete nach und nach wieder. In ihrer Konferenz vom 8. Oktober 1633 wiesen die vier evangelischen Städte ein von Feldmarschall Horn durch seinen Obersten Schavalitzki von Muggental angetragenes Spezialbündnis mit Schweden zurück, weil der König selbst seiner Zeit Neutralität begehrt habe und die Eidgenossenschaft sonst zerrissen würde.[3] Weiter gingen in ihren Sonderverhandlungen vom Dezember Zürich und Bern mit Einsetzung eines Kriegsrates.[4]

Breitinger erzwang durch seinen Fürtrag vom 27. Dezember außer der Reinigung des zürcherischen Kriegsrates von unzuverlässigen Elementen auch die Ausrüstung der geheimen Kriegsräte mit absoluter Vollmacht, ohne die Verpflichtung an den Rat zu referieren, wie

Preterea scivere intentionem ducis de Rohan, Hornii et acatholicorum illam esse, ut talis in cath. provincias fieret diversio, in illum finem ut, in diversis locis occuparetur Caesareae Majestatis miles et ut eo facilius Constantia occuparetur, propter illos novos motus, quos sperabant in Helvetia futuros esse."

[1] Zwei solche Lieder finden sich handschriftlich in der Simmlerschen Sammlung Mscr. 171 der Stadtbibliothek Zürich.

[2] Vgl. Keller, Der kriegsgerichtliche Prozeß gegen Kilian Kesselring 1884. Doch sagt Zürichs Instruktion auf den 12. März 1634, daß es sich nicht allein um Kesselring, sondern noch um Wichtigeres handle; vgl. auch Abschiede S. 831.

[3] Abschiede V, 2, S. 785.

[4] Abschiede S. 803 und 808. Die dort citierte undatierte Kriegsratsordnung gehört jedenfalls noch ins Jahr 1633, da der Fürtrag Breitingers gegen einzelne Mitglieder dieses Kriegsrates vom 27. Dezember dessen Existenz voraussetzt. Laut Ratsmanual wurde der zürcherische Kriegsrat am 14. Dezember (a. St.) eingesetzt aus neun Personen, wovon aber nur zwei oder drei regelmäßig zu erscheinen brauchen. Salomon Hirzel schreibt in seinem Tagebuch: „1633 den 28. Dezember wurd H. Burgermeister Brem, Ich, Seckelmeister Wirz und Oberst Schmid von Rat und Burger mit Usstand und heimlichem Mehr zu den geheimen Kriegs- und Standsräthen erwelt." Aus dem Familienarchiv gütigst mitgeteilt von Herrn Paul Hirzel.

dies auch Bern verlangte, und brachte es so weit, daß Peblis eigentlicher Diktator nach römischem Vorbild wurde.[1] Dieser war für die entscheidende Aktion zurückgekehrt, weniger infolge seiner zürcherischen Bestallung als im Auftrag und mit Kreditiv des schwedischen Reichskanzlers vom 27. September, also in einer neuen Gestalt als schwedischer Militärbevollmächtigter.[2] Mit der Instruktion, daß Zürich zur Anwendung der Gewalt entschlossen sei,[3] trat dieser gesäuberte Kriegsrat mit dem bernischen in Königsfelden am 23. Januar 1634 zusammen und entwarf hier unter Leitung der Obersten von Peblis und von Erlach einen Kriegsplan. Derselbe nimmt eine Armee von 20000 Mann in Aussicht, Unterhandlungen mit Feldmarschall Horn, daß er den zwei Städten 1000 Mann abtrete, ähnliche mit dem Rheingrafen, Werbung von 500 Reitern durch Vermittlung von Schavalitzki; ein Teil der Kriegsräte, und zwar müssen es laut ihrer Instruktion die zürcherischen sein, will sogar eine Einladung an Horn richten, sich gleich anfangs „vor gegebenem Streich" mit seiner Armee zunächst am Bodensee zu lagern und mit einem Teile der Reiterei zuerst in den Thurgau und das Land des Abts von St. Gallen zur Beschützung der ehrlichen Leute daselbst zu ziehen. Die andern, also wohl die bernischen Mitglieder, wollten fremde Hülfe erst dann ins Land ziehen, wenn es auch die Papisten thun, und fürchten, der Verdacht, daß man den Durchzug bei Stein begünstigt habe, würde dadurch erst recht Boden gewinnen. Endlich vereinigt man sich dahin, den Feldmarschall Horn über seine Meinung zu befragen, besonders über das Bedenken, ob Frankreich keinen Anstoß daran nehme.[4] Der an ihn gesandte Oberst Kaspar Ulrich soll demselben von den Entschlüssen der Kriegsräte Kenntnis geben, ihn von der „Nothwendigkeit einer guten, behenden Assistenz" überzeugen und sich erkundigen „ob es des Ryches Sachen zugeben, uns mit gantzer Armada zuzeziehen, ob auch Ir Excellenz ein solches zu thun gewillet und wie bald? wie lang man der ganzen Macht werde habhaft syn

[1] Breitingers Lebensbeschreibung S. 659: Fürtrag über den geheimen Rat von vier Personen: „wenn es euch gefallen wurd, die Sachen zu vertrauen wenigen oder gar einem allein nach dem Beispiel der Römeren Diktatur, und wie es zu unseren Tagen mit merklichem Nutzen gebraucht wird von den Staaten der Vereinigten Niederlande." Peblis wird zwar nicht gewählt, doch erscheint er immer in den Sitzungen der Kriegsräte, schon bei der Einsetzung am 14. Dezember, wobei auch Erlach war; dann zu Königsfelden; in einer Sitzung vom 1. Februar 1634 in Zürich, vgl. Ratsmanual.

[2] Original des Kreditivs in den Akten „Schweden", daselbst zahlreiche Schreiben von Peblis in schwedischem Auftrag.

[3] St.-A. Z. Instruktionen.

[4] Abschiede S. 811, nach dem Original des St.-A. Z. Akten „Defensional."

und wann dann Ir Excellenz widerumb werde von uns ziehen; was si uns für eine Assistenz, davehr wir uns selbs noch nit gnugsam befinden, wurdent hinderlassen können und wollen; wann deme also sye, Ort und Zyt zu einer Conferenz, auch die Specialitäten und Conditionen abzureden." [1] Der Operationsplan nahm in Aussicht, daß die Zürcher Rapperswil, die Berner Mellingen und Bremgarten belagern sollten, auch Solothurn, wenn dieses der Aufforderung zum „Stillsitzen und Neutralität" nicht nachkomme, mit Hülfe Basels und einer Invasion des Rheingrafen. Dann will man gemeinsam Zug, Luzern und Schwyz überfallen und die in Graubünden stehenden Franzosen Rohans zum Einfall in Uri veranlassen. Sobald die Resolutionen von Schweden, Rohan und den andern evangelischen Orten eingetroffen sind, sollen die Kriegsräte sich versammeln, die Losung für beide Teile geben, und „alsdenn hieruf in dem Namen des getreuen, gnedigen und allgwaltigen Gottes das Werk an die Hand nehmen, der getrosten Zuversicht, es werde derselbige erbarmende Gott diser gerechten Sach bystahn und siner wie ouch aller beträngten Christgläubigen hochmütige Feind dermaleins auch dämmen; das walte der Herr der Heerschaaren."

J. Entscheidung der übrigen evangelischen Städte für die Neutralität.

Es ist klar, daß die Ausführung dieses Planes die Eidgenossenschaft in den Weltkrieg verwickelt und wahrscheinlich ihren Untergang herbeigeführt hätte, ohne die evangelische Sache wesentlich zu fördern, da die katholischen Orte der andern Partei hätten beitreten müssen. Diese Einsicht hatten und äußerten ganz richtig die unparteiischen Orte beider Konfessionen, ein Beweis, daß die Sache des Bekenntnisses damals doch nicht so allgemein höher gestellt wurde, als diejenige der eidgenössischen Bünde. Die katholischen, Freiburg und Solothurn, selbst Luzern, das immer als uninteressiert gelten wollte, warnten die IV glaubensgenössischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, „etwas zu unternehmen, was den Untergang des Vaterlandes herbeiführen könnte", und stellten an Bern die Frage, warum es rüste.[2] Die evangelischen Orte Basel und Schaffhausen wollten sich nicht zu der im Kriegsplan vorgesehenen Mitwirkung bereit erklären und fanden es „ratsam, den Ausgang der Dinge in Deutschland abzuwarten und mit der

[1] Instruktion uf Oberst Ulrichen zu Feldmarschall G. Horn. St.-A. Z. Akten „Defensional."

[2] Abschiede S. 822. Konferenz der drei Orte vom 6. Februar 1634.

Exekution noch innezuhalten." [1] Alle unparteiischen Orte bemühten sich, in dem Kesselringhandel zu vermitteln, ohne dieses Ziel ganz zu erreichen, aber doch mit dem Erfolg, den Kriegsausbruch zu verzögern. Dies war um so wichtiger, als nun auch zwischen Zürich und Bern, d. h. eben zwischen Peblis und Erlach, dessen Regiment damals in französische Dienste genommen wurde,[2] Meinungsverschiedenheiten eintraten, teils über die Ausführung des Kriegsplanes,[3] teils über das Projekt eines Bündnisses mit Schweden und ein Schreiben Oxenstiernas vom 14. Dezember, welches Peblis vorlegte.[4]

In den über Peblis' Projekt und seine Sendung an den Kreistag in Frankfurt beratenden Konferenzen vom 26. Februar und 21. März wollte Bern kein Bündnis, nur eine „Correspondenz mit Schweden", welche genüge, um die katholischen Orte einzuschüchtern;[5] diesen Zweck also, nicht den wirklichen Krieg, scheint Bern von nun an im Auge zu haben. Auch Zürichs Projekt einer Instruktion für Peblis' Sendung und Antwortschreiben an Oxenstierna fand Bern nicht annehmbar, weil es keine eigentliche Gesandtschaft wolle, und legte andere Entwürfe vor.

Aber selbst die bloße Korrespondenz mit Schweden und die indirekte Beteiligung am Frankfurter Tag verwarfen Basel und Schaffhausen, weil es der Erbvereinigung und dem französischen Bündnis zuwider sei und die Feinde dadurch ins Land gezogen würden; sie verlangten, daß man wie im schmalkaldischen Krieg bei der Neutralität verbleibe, da sich der verstorbene Gustav Adolf ja damit begnügt habe, wobei man immer noch freie Hand hätte, Munition und Proviant zu gewähren.[6] Gegenüber der Erklärung Zürichs und Berns, daß sie auch

[1] Abschiede V, 2, S. 818. Konferenz der evangelischen Städte vom 26. Januar.

[2] Vgl. Gonzenbachs H. L. von Erlach I, S. 24. Am 9. April 1634 nahm Rohan das Regiment Erlachs in französische Dienste für das Veltlin, mußte es aber wegen Nichtgenehmigung des Königs bald wieder entlassen. Indessen stand Erlach doch immer in Beziehungen zu Frankreich und wurde bald darauf zum französischen Botschafter und nach Paris gesandt, wo man die Beilegung des Streites wünschte. Peblis dagegen zeigt sich in seinen Briefen sehr mißtrauisch gegen Frankreich, wie auch Breitinger. Letzterer befürchtet schon in seinem Fürtrag vom Dezember 1633, daß Bern abwendig gemacht werden könnte.

[3] Abschiede S. 836. Bern warf an der Konferenz vom 21. März den Zürchern Lässigkeit in der Ausführung des Kriegsplanes vor.

[4] Abschiede S. 831 und 835. Oxenstiernas Schreiben vom 14. Dezember (Akten „Schweden") ist allgemein gehalten und verweist für alles Nähere auf Peblis, dem der Entwurf zum Bündnis überlassen wurde. Das Projekt von Peblis Hand liegt in den Akten „Schweden" und enthält 15 Artikel.

[5] Berns Konsultation vom 3. März. St.-A. Z. Akten „Schweden."

[6] Abschiede S. 837. Da letzteres auch nach damaliger Ansicht als unvereinbar mit Neutralität galt, kann hier nur eine heimliche Gewährung gemeint sein.

ohne die zwei andern das schwedische Begehren anhören würden, traten am 7. April auch Basel und Schaffhausen auf Verhandlungen über eine Antwort an Oxenstierna ein, sowie auf Berns Ansicht, daß man die Schweden bei gutem Willen erhalten müsse;[1] allein diese Antwort enthielt im Gegensatz zu der von Zürich projektierten, welche auf die mündlichen Erklärungen von Peblis verwies,[2] eine vollständige Ablehnung des Bündnisantrages mit Berufung auf die offiziell an Rasche erteilten Erklärungen der Motive, nur gemildert durch den Zusatz, daß dies sich vielleicht in Zukunft noch ändern könne und die Orte von den besten Intentionen für das gemeine evangelische Wesen erfüllt seien.[3]

Noch ablehnender verhielt sich Bern an den folgenden Konferenzen gegen Zürichs Kriegslust, als dieses um Hülfe der drei Städte bat für den Fall, daß Horn nochmals Konstanz belagern wolle. Statt eine solche Versicherung zu geben, die natürlich Horn erst zu neuem Angriff ermuntert hätte, fand Bern, dieser Angriff sei nicht sehr wahrscheinlich, Horn den katholischen Orten allein auch gewachsen, und warnte, „wenn man zu gäch daherfahren wolle, würde die ganze Last des Krieges in's Land gezogen.“[4] Bei dieser entschiedenen Abneigung Berns gegen den Krieg einigten sich die evangelischen Städte am 21. Mai 1634, trotz Erfolglosigkeit der Vermittlungsversuche der gleichzeitigen Tagsatzung wegen Kesselring, auf folgende Grundsätze:

„Sidtmalen keintwedere der beiden kriegenden Partheyen uff den Fahl, da die ein oder die andere unseren Grenzen mehrers sich nähern oder gar in's Land kommen würde, dem Land nit allein nüt nützen, sonder alles dadurch verderpt, auch heiter wider die Abscheid sein würde ... soll man keinem Theil gestatten in's Land zu ziehen und bestmöglich davor syn.“[5]

Da auch bei aller Unnachgiebigkeit der vier katholischen Orte im Kesselringhandel Bern im August 1634 wiederum die Absicht Zürichs, schwedische Hülfe beizuziehen, ablehnte und selbst für den Fall der Gewaltanwendung verlangte, daß man sich allein helfe,[6] war die Gefahr einer absichtlichen Verwicklung in den dreißigjährigen Krieg schon glücklich überwunden, noch vor der Niederlage Horns und Bernhards

[1] Abschiede S. 846. Sie verwiesen auf das neutrale Verhalten Brandenburgs und andrer deutscher Fürsten.

[2] Akten „Schweden.“ Das zürcherische Projekt überläßt alles den mündlichen Erklärungen von Peblis, welchen die wirkliche Antwort gar nicht nennt, und ist von einer Instruktion für Peblis begleitet.

[3] Akten „Schweden“ und Kopie im Originalabschiedband B. VIII. 124, fol. 86.

[4] Abschiede S. 853.

[5] Abschiede S. 865. Hier nach dem Zürcher Originalabschied.

[6] Abschiede S. 884.

von Weimar bei Nördlingen am 6. September, welche dann allerdings die Friedenspolitik endgültig befestigte und deutlich genug zeigte, wie verderblich die Pläne der zürcherischen Kriegspartei gewesen wären. Das strenge Festhalten der unparteiischen Orte an der von den Bundesbriefen ihnen angewiesenen innern Neutralität hat die äußere Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gerettet. Dazu kam die friedlichere Wendung Berns und eine auch in Zürich vorhandene Friedenspartei, die freilich in den Dokumenten sehr wenig hervortritt, es aber dazu brachte, daß Breitingers Fürträge und Begutachtung politischer Fragen, sowie die bisher fast ununterbrochene Vertretung Zürichs an Tagsatzung und Konferenzen durch seinen Intimus Bürgermeister Brem seit Ende 1634 aufhörten.[1]

5. Versuche zur Vermittlung des Friedens zwischen den europäischen Mächten.

Diese friedliche Stimmung nahm auch in Zürich so sehr überhand, daß Salomon Hirzel an einer Konferenz mit Schaffhausen vom 21. April 1636 auf das Anerbieten des Herzogs von Würtemberg, die Feste Hohentwiel den Eidgenossen zu verkaufen, entgegnete, man könnte dadurch leicht „in die leidige Tragödie des deutschen Krieges hineingezogen werden.“[2] In den Abschied der Tagsatzung vom Juni 1636 wurde der Antrag aufgenommen, „ob nicht die Eidgenossenschaft nach dem Beispiel der Vorfahren zum besten der ganzen Christenheit den Versuch machen soll, zwischen den kriegführenden Potentaten einen guten Frieden zu vermitteln.“[3] Dies führte im Juli 1636 zu folgendem einhelligem Beschluß der XIII Orte, der zu der früheren Kriegstreiberei in auffallendem Gegensatz steht und im Wortlaut des Originalabschiedes

[1] Brem, der bis zu seinem Tod 1644 Bürgermeister und von 1628 bis September 1634 fast immer Tagsatzungsgesandter war, kommt seit Ende 1634 nur noch zweimal als Tagsatzungsgesandter vor, am 14. Oktober 1635, Abschiede S. 957 und im Juli 1636, S. 993, auch bei einer evangelischen Konferenz im Februar 1637 wegen Entschädigung Kesselrings, S. 1014. An seine Stelle trat Seckelmeister Salomon Hirzel, der zwar auch zum Kriegsrat von 1634 gehört hatte, aber doch nicht zu den eigentlichen Vertrauensmännern von Peblis.

[2] Abschiede V, 2, S. 983.

[3] Abschiede V, 2, S. 989.

angeführt zu werden verdient:[1] „Alsdann in letzst allhie gehaltener Tagleistung im Abschied heimkommen, daß man sich uf dise Jarrechnung resolvieren wolle, ob ein gemeine lobliche Eydtgnoschaft durch ir Ansehen und Einschlagung bi den dißmalen kriegenden christlichen Potentaten zu einem guten Frieden verleiten und disponieren möchte, und wir solches für uns genommen, den großen Jammer und Ellendt, Verherung und Verderbung so viler schöner Landt und Leuth, Vergießung sovil christlichen Bluts, fürgehenden und verübenden unchristlichen ja unmenschlichen Grausamkeiten mit Morden, Brennen, Sengen und Schendung so viler ehrlicher geistl. und weltlichen Weibspersonen und danne der darbei von sovil thausent Christen nach dem heilsamen lieben Frieden seufzenden und schreienden Christen Volkhs betrachtet und zu Gemüeth geführt, haben wir billichen us christlichem Mitliden und befundener Schuldigkeit, als die Gottlob in disem Kriegswäsen nit interessiert, dieweil der Allmechtige uns und unserm geliebten Vatterland löbl. Eydtgenoschaft, auch us sunderbaren Gnaden noch bis dahero verschonet und verhoffentlich, wo wir in rechten terminis und guter Einigkeit leben werden, darumb er dann innigelich ze bitten, noch weiter und ferners verschonen und im fridlichen Wolstandt erhalten wirt, uns billig angelegen sein lassen, und derowegen uns einhellig mit einandren verglichen und abgeredet, an dise nachbenanten Fürsten und Potentaten Schriben zu verfertigen, namlichen an Ir Keyserl. Majestät, an die gesammten Churfürsten des h. R. Reichs uf dem Collegialtage zu Regenspurg versammbt, an die Directoren und Assistenzräthen der Cron Schweden und mitverbündeten Fürsten und Ständen, an König in Frankreich und Cardinal von Richelieu, an König in Hispania und Cardinalinfant, item an Herzog von Saffoy; sodann werden unsere l. Eidgnossen der Statt Luzern in unser aller Namen gliches tenors an die Päbstliche Heiligkeit auch schriben."

Das Schreiben der XIII Orte an den Kaiser,[2] womit die übrigen Schreiben mutatis mutandis gleichlauten, sagt unter anderm: „Ew. Keyserl. Majestet mit gegenwirtigem unserm Schriben zue bemüehen, verursachet und benötiget uns us lenger unumgenglichem Mitliden die allerhöchste Noth, welche vil tusent Christenmenschen betroffen hat und noch täglich betreffen thut; dann ob wir glichwol verhoffet, es solte der lieben teutschen und auch anderen Nationen der so allerhöchst notwendigste langerwünschte allgemeine Friden widerum bescheert und gegeben werde, so befindet sich doch leider im Werk und bezeugt die

[1] St.-A. Z. Originalabschied B. VIII. 125, fol. 50.
[2] Zürcher Originalabschied, Beilage S. 70.

That, daß der unselige Krieg nit allein nit enden, sonder allererst zu genzlicher Ruin und Verderben der nit wenigsten Provinzen der Christenheit sich strecken und zuenemmen will. Nun thut und soll uns billich zu Herzen gehen, was wir ... in und an unsern Landen selbs an vil tusenden des verjagten und verderpten, ellendisten, allen kriegenden Parteien zustehenden Christenvolkes die Zeit und Jar hero schmerzlichen gesehen, welche von Haus und Heim und allem dem irigen vertriben, allein mit den täglichen lieben Almosen oder in Mangel dessen mit abscheulichen Mitteln, (darunter auch der verstorbenen Menschen Körpern, ja sogar etlicher Orten der armen unschuldigen Kindern von iren leiblichen Eltern nit verschonet worden), sich settigen und ir Leben fristen, andere aber und dero vil tausent durch den pitteren Hungerstod dasselbig enden müssen; und beinebens uf's erbärmlichste Klag haben, daß sie under Fründs und Feinds Kriegsvolk kein Milterung gespüren, sondern vor einem wie vor dem andern zu fliehen oder Feur und Schwerts zu erwarten haben, und werde also mit inen verfaren, daß sie vor Forcht und Schrecken verzagen und theils gar verschmachten; ja daß gleichsam das Firmament selber sich entferben, Blut weinen, der Erdboden erzittern und die unvernünftigen Creaturen, so sie es verstunden, mit inen Mitleiden tragen wurden. Gestalten man nun von vilen Jaren har anderes nichts gehört, als von den gleichen rauwen und harten Proceduren des ungehaltenen Kriegsvolkes, so jemals in der Welt ein Volk in Europa, namentlich aber in Teutschland von Christen wider Christen niemalen gehört worden ... Diser eüsserst erbermlich und ellendiste Zuestandt viler tusenter, ja unzalbarer notlidender armen Christen nebend Stillstellung und Steckung der Commercien und dadurch verursachte unerhörte Theurung, Hungersnoth und sterbende Seuchen, die auch uns und unsere Land berüeren und eben stark angriffen, bewegt billich alle christenliche Herzen, daß sy, wo sy können und mögen, durch bewegliche Intercession und Fürbitt den allgemeinen werthen Friden zu befördern inen zum höchsten angelegen sein lassen, wie solchs in Chraft des wahren Christenthumbs, allen denen, so zu demselben sich bekennent und nach der Meinung und Urtel ires Heilands, welcher die Friedfertigen selig schetzet, den Frieden auch lieb habent, eigentlich gebüret und zustehet. Und also habend uf gleiches End hin bei Euer Keyserl. Majestet eine demüetigiste Intercession inzulegen und zu thuend auch wir uns schuldig geachtet, wie wir dann an andere bi disem Kriegswesen auch interessierte Fürsten und Stend ebenmäßig schribent. Gelangt hieruf an E. K. Maj. unser demüetigste Bitt, Sie geruhen deroseits ... zu solch friedlichen Mitteln allergnedigst sich ze neigen, welche man anderseits auch könne ergriffen. ... Wir

zwiflen nit, Sy werden dise unsere christschuldige Intercession also ufnemen, daß alle die, von welcher wegen selbige beschieht, deren ehiste Frucht empfinden mögen."

Auf diese Ermahnungsschreiben erfolgte nicht einmal eine direkte Antwort; der König Ferdinand kleidete die seinige in die Form einer Entschuldigung, er habe sein Heer gegen Frankreich geführt nicht zum Ruin dieses Königreiches, sondern um der ganzen Christenheit den lieben Frieden wiederzugeben, und verband damit die Aufforderung, die Eidgenossen möchten durch Rückberufung ihres Volkes aus französischen Diensten ihre Begierde nach dem Frieden bezeugen.[1] Aehnlich rechtfertigte Spanien seine Einmischungen in Graubünden mit dem Wunsch, zum Frieden zu gelangen.[2] Durch diese kühle Aufnahme ließen sich die Eidgenossen nicht abschrecken, bei passender Gelegenheit ihre Ermahnung kurz zu wiederholen, wie im Gratulationsschreiben an den neugewählten Kaiser Ferdinand im Mai 1637;[3] auch bei Ersuchen um Herstellung der Neutralität der Freigrafschaft Burgund im März 1638 und Juli 1639 wurde ein „Universalstillstand" der Waffen zum Besten des allgemeinen Friedens vorgeschlagen.[4] Auf letztere Aufforderung antwortete der Kurfürst Maximilian von Bayern, er habe bisher nichts unterlassen, um den Frieden herbeizuführen.[5]

Wenn auch eine große Wirkung dieser wohlgemeinten Ermahnungen auf die Kriegführenden nicht wohl erwartet werden konnte, so ist doch die hierin ausgesprochene Friedensliebe und schon allein die Thatsache, daß beide Konfessionen sich auf einen von religiösen Beweggründen getragenen Beschluß vereinigen konnten, für die Eidgenossenschaft selbst von größtem Wert, und der Versuch einer Vermittlung steht, auch wenn er aussichtslos scheint, dem neutralen Staat immer sehr gut an.

Es blieb auch keineswegs bei frommen Wünschen. Nachdem es den evangelischen Städten endlich gelungen war, das nicht ganz unberechtigte Mißtrauen der katholischen Orte zu überwinden,[6] wurde namentlich von ihnen der Grundsatz betont, man wolle mit dem Krieg nichts zu thun haben und die Neutralität streng nach dem Buchstaben

[1] Abschiede V, 2, der Tagsatzung vom September 1636, S. 1003.

[2] Daselbst vom März 1637, S. 1020.

[3] Daselbst S. 1030.

[4] Daselbst S. 1072 und 1140.

[5] Daselbst S. 1154.

[6] Daselbst, Tagsatzung vom Februar 1638, S. 1067: „man möge kein Mißtrauen in sie setzen und bei diesen schwierigen Läufen bei der Neutralitet verbleiben; sie seien entschlossen alles zu thun, was des Vaterlandes Sicherheit erheische."

beobachten.[1] Als statt der Antwort auf die Friedensermahnungen der Kaiser vielmehr verlangte, daß die Eidgenossen mit all ihrer Macht und Kriegsbereitschaft auf des Kaisers und römischen Reiches Seite treten, wodurch eher ein allgemeiner Friede zu stande kommen könne als durch die bisherigen Machinationen,[2] lehnte die Tagsatzung vom März 1639 dies ab mit der Begründung, „daß sie sich bishero diser Kriegsempörung nichts annemmen noch inmischen wellen, sondern in der Neutralitet jederweilen verbliben, da sie sonst das Vaterland in höchste Gefahr setzen würden.“[3] Damit war ziemlich genau das Gegenteil von jenen Theorien Breitingers ausgesprochen und die richtige Begründung der Neutralität gefunden, daß jede Beteiligung an diesem Religionskrieg die Eidgenossenschaft für immer zerreißen und doch keiner Partei einen Gewinn bringen, am allerwenigsten aber den Eidgenossen irgend einen Anteil an der schließlichen Entscheidung des Krieges verschaffen könnte. Der gleiche Bescheid wurde im März 1640 gegeben auf eine Wiederholung dieses Antrages, die Eidgenossen sollten sich durch Lieferung von etlichen Tausend Mann mit dem Kaiser verbinden und die Waffen nicht ablegen, bis des Kaisers und Reichs Feinde, die allmählig auch den Eidgenossen auf den Hals rücken, bezwungen und der Friede herbeigeführt sei.[4]

Als von Zeit zu Zeit die Besorgnis vor einem schwedischen Handstreich gegen Konstanz wieder hervortrat, versprachen die evangelischen Städte, mit den katholischen Orten alles vorzunehmen, um feindliche Gewalt vom eidgenössischen Boden fernzuhalten;[5] 1647 kam es zu dem einhelligen Beschluß, auf eidgenössischem Gebiet, besonders bei Konstanz, keiner kriegführenden Partei Zutritt zu gestatten und einen solchen allfällig mit gesamter Macht abzuhalten.[6]

---

[1] Abschiede V, 2, S. 1123. Evangelische Konferenz vom März 1639: „mit dem Krieg habe die Eidgnossenschaft nichts zu thun; man sei schuldig, die Neutralitet auch ferner zu halten, ... man werde sie dem Buchstaben gemäß beobachten.“

[2] Daselbst S. 1125 und 1126.

[3] Daselbst S. 1127; hier nach dem Zürcher Originalabschied.

[4] Daselbst S. 1163. Antwort nach dem Zürcher Originalabschied: „Sie haben sich des Kriegs niemalen beladen, sondern in der Neutralität neben Observierung der Erbeinung und Püntnissen gehalten.“

[5] Daselbst S. 1194. Tagsatzung vom April 1641.

[6] Daselbst S. 1410. Kriegsrat vom Januar 1647.

6. Ausbildung des Neutralitätsrechtes in den letzten Jahren dieses Krieges.

A. Verpönung des Durchpasses infolge neuer Durchzüge.

In seinen letzten Jahren berührte der Krieg die Schweiz so nahe und unaufhörlich, daß in dieser Zeit so ziemlich alle Fälle und Streitfragen eintraten, die bei der Neutralität möglich sind. Es verlohnt sich daher, die einzelnen Fragen und Maßregeln, die hier vorkamen, nach systematischen Gesichtspunkten zu betrachten. Während in den meisten Punkten die damalige Behandlung von der heutigen sich nicht sehr verschieden zeigt, macht der Durchpaß eine Ausnahme, dessen Zulässigkeit freilich schon hier die größten Gefahren herbeiführt und daher auch mitunter von neutraler Seite schon bekämpft wird.

Die in der Einleitung[1] für das frühere Neutralitätsrecht aufgestellte Unterscheidung zwischen zulässigem Durchpaß zur Verbindung der eigenen Landesteile des Durchpaßbegehrenden und dem als eigentliche Kriegsoperation unzulässigen Durchpaß nach dem Gebiete des Kriegsgegners wurde von den ältern Theoretikern mit ihrem „passagium innocuum" nicht so bestimmt aufgestellt, und in der Praxis war sie bei einem so langen und wechselvollen Krieg kaum überall anwendbar. Auch kamen die Vertragsverpflichtungen der Eidgenossen, den Durchpaß der einen Macht zu gewähren, der andern zu verweigern[2] und gewisse Nachbargebiete zu schützen,[3] in schwer lösbare Konflikte miteinander, wie mit dem allgemeinen Neutralitätsrecht. Wenn auch eine Operation wie diejenige Horns gegen Konstanz schon damals unzweifelhaft als Neutralitätsverletzung galt und nur durch Einverständnis mit einer der Neutralität überhaupt abgeneigten Partei möglich war, so traf doch wenige Wochen nachher und gewissermaßen als Folge jenes Ereignisses ein Durchpaßbegehren ein, über das man sehr verschiedener Ansicht sein konnte und das schließlich doch offiziell gewährt wurde.

Das während des dreißigjährigen Krieges in erster und zweiter Auflage, 1625 und 1631, erschienene Kriegs- und Friedensrecht von Grotius, welches jedenfalls einzelnen Mitgliedern der Tagsatzung bekannt war und dessen Hauptstelle wohl ganz direkt gemeint ist bei der

[1] Vgl. oben S. 54.
[2] Vgl. oben S. 161—172.
[3] Vgl. oben S. 145—156.

an der evangelischen Konferenz vom September 1632 ausgesprochenen Ansicht: „unschädlicher Paß und Repaß sei der Neutralität gemäß“,[1] spricht den Kriegführenden so bestimmt ein förmliches Recht zum Durchpaß zu, daß feinere Unterscheidungen des Zweckes sehr schwierig und das Verweigerungsrecht des Neutralen illusorisch gemacht wird. Nicht einmal wenn dem Durchziehenden ein anderer Weg möglich ist, läßt Grotius ein Recht der Verweigerung gelten, weil sonst das ihm so heilige Durchzugsrecht eingeschränkt würde. Es soll dem Neutralen genügen, daß der Durchzug da, wo er am schnellsten und bequemsten geschehen kann, ohne böse Absicht gegen ihn selbst verlangt werde. Dieser letztere Verweigerungsgrund wird von der Fassung des Begehrens abhängig und unanwendbar gemacht durch die Behauptung, selbst aus Furcht für die eigene Sicherheit dürfe der Neutrale einem großen Heere den Durchpaß nicht verweigern nach dem Satze: „jus enim meum metu tuo non tollitur“; damit zeigt Grotius deutlich genug, daß er wohl ein Recht der Kriegführenden, aber kein Recht, nur eine Pflicht der Neutralen kennt. Der einzige Verweigerungsgrund, den er gelten läßt, die ungerechte Sache des Durchzugbegehrenden,[2] konnte im Zeitalter der Religionskriege nur als Deckmantel für die Begünstigung der Konfessionsverwandten dienen. Grotius, der damals im Dienste Schwedens stand, hatte für die neutrale Stellung der Schweiz kein rechtes Verständnis; war er doch eingeweiht in den Plan Bernhards von Weimar zu dem bedenklichsten aller Durchzüge im Januar 1638.[3]

Noch inmitten der höchsten Spannung, nur vier Wochen nach Horns Einbruch und teilweise infolge desselben, vollzogen die kaiserlichen Armeen, welche jenen von Konstanz vertrieben und rheinabwärts zurückdrängten, einen Durchmarsch durch Basler Gebiet, der auch etwa als Neutralitätsverletzung angesehen worden ist. Rein territorial betrachtet, handelt es sich hier um einen nach der Theorie und Praxis früherer Jahrhunderte mit der Neutralität ganz wohl verträglichen Durchmarsch[4] aus dem österreichischen Fricktal in den ebenfalls österreichischen Sundgau. Eine gewisse Rechtfertigung, ja Notwendigkeit

[1] Abschiede V, 2, S. 708.

[2] De jure belli ac pacis, lib. II, cap. II, § 13, n° 3 und 4.

[3] Vgl. Droysen, Bernhard von Weimar II, S. 283, wonach Grotius an Camerarius am 27. Juni 1637 darüber schrieb; Epistolae 788. Vgl. auch seine Briefe an Oxenstierna in Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling, ed. von der schwedischen Akademie II, S. 318. 384. 422 ff.

[4] Dr. Fäh hat im Basler Jahrbuch für 1890, S. 40—76: „Der Durchmarsch der Kaiserlichen im Jahr 1633“, dieses Ereignis behandelt und ganz richtig als vereinbar mit der Neutralität dargestellt, obwohl er sich nicht auf den damaligen Begriff der Neutralität und die Theorien vom Durchpaßrecht einläßt. In der Darstellung des Ereignisses halte ich mich an die aktenmäßige Erzählung von Fäh.

erhielt derselbe dadurch, daß die Schweden und der Rheingraf im Sommer 1633 die österreichischen Waldstätte, welche kraft Erbeinung im eidgenössischen Schutz standen, eingenommen hatten, ohne daß die Eidgenossen sich außer dem vom Kaiser abgelehnten Anerbieten, sie förmlich in ihre Neutralität aufzunehmen,[1] über eine wirksame Verteidigung einigen konnten, ja die evangelischen Städte hatten sogar die Schweden dabei begünstigt.[2] Als nun die kaiserlichen Armeen von Altringer und Feria, welche Horn von Konstanz weg rheinabwärts trieben, Rheinfelden und das damals österreichische, obwohl auf der Schweizerseite des Rheins gelegene Fricktal wieder eroberten, konnten sie wegen der starken schwedischen Stellungen unterhalb der rheinischen Waldstätte nicht wohl in den österreichischen Sundgau gelangen, ohne das Basler Gebiet zu passieren, und durften dieses Durchpaßbegehren zur Verbindung zwischen österreichischen Ländern, welche in eidgenössischem Schutz standen, mit der Erbvereinigung begründen. Allein dieselben Gründe, daß Sundgau und Elsaß von den Schweden nun einmal besetzt und ihnen auf dem rechten Rheinufer nicht beizukommen war, gaben dem Durchpaß wiederum eine große militärische Bedeutung für den Gang des Krieges, machten ihn zur Kriegsoperation, und aus diesem Grunde erschien seine Bewilligung für die Neutralität bedenklich.

Von der kaiserlichen Armee waren schon kleine Grenzverletzungen und Plünderungen an der Schaffhauser und Zürcher Grenze begangen[3] und eine Belagerung Schaffhausens angedroht worden, worauf Zürich fünf Fähnlein zu Hülfe geschickt hatte. Am 5. Oktober 1633 richtete der General Altringer von Laufenburg aus das schriftliche Gesuch an Basel, den beiden Heeren von zirka 25 000 Mann den unvermeidlichen Durchzug durch Basler Gebiet und Proviantlieferung gegen Bezahlung zu gewähren, mit dem Versprechen, beste Disziplin zu halten. So bedenklich ein solcher Durchpaß nach der gegen die Kaiserlichen geschehenen Neutralitätsverletzung bei Stein und der Belagerung von Konstanz den Baslern erscheinen mußte, sie konnten ihn gerade mit Rücksicht auf jenes Ereignis und nach den damaligen Ansichten von Durchpaßrecht, wie sie Hugo Grotius in seinem kürzlich erschienenen Werk formulierte,[4] nicht einfach abschlagen und gegen die nach Verweigerung zu

[1] Abschiede V, 2, S. 755 und 756.

[2] Daselbst S. 715. Im Oktober 1632 verlangte Rheinfelden die Ausweisung des schwedischen Offizianten Forbes aus Basel.

[3] Vgl. Metzger, Die Stellung und Geschichte des Kantons Schaffhausen während des dreißigjährigen Krieges, im Jahrbuch für Schweizergeschichte IX, S. 138.

[4] Sein Satz lib. II, cap. II, § 13: „quod suum est, justo bello petunt" läßt sich buchstäblich für Rechtfertigung dieses Durchzuges zur Wiedereroberung des Elsaß anführen.

besorgende Gewaltanwendung keine Hülfe von den Miteidgenossen erwarten, die sich damals in heftigster Spannung zum Bürgerkrieg gerüstet gegenüberstanden, den gerade Basel am eifrigsten zu verhüten suchte.[1]

Der Basler Rat gab daher seiner Abordnung an Altringer die doppelte Anweisung, zunächst um Verschonung mit dem Durchpaß zu bitten; falls aber der Entschluß unabänderlich sei, möglichst günstige Bedingungen festzusetzen, damit der Paß desto schleuniger auf einer bestimmten Straße über Aeugst genommen werde, wodurch sie „am bäldesten ab unserer Jurisdiktion auf fremden Boden kämen"; den Proviant aber wegen Mangels in Basel selbst ganz abzuschlagen. Altringer, den die Abgeordneten am 7. Oktober in dem soeben eingenommenen Rheinfelden trafen, erklärte den Durchmarsch für unvermeidlich, verlangte aber auch die Proviantlieferung, verpflichtete sich dagegen, die gewünschte Straße über Aeugst innezuhalten und strenge Disziplin zu üben. Abgesehen von Schädigungen, welche einzelne, dem Heer vorausziehende Scharen anrichteten, geschah der Durchmarsch der Hauptarmee Altringers am 8. Oktober in verhältnismäßig guter Ordnung. Bedenklicher war, daß die zweite Armee unter Feria die Nacht vom 9. auf den 10. Oktober unmittelbar vor der Stadt zubrachte, die freilich mit Schanzen versehen und in Verteidigungszustand versetzt war, also eine etwa versuchte Belagerung wohl bis zum Eintreffen des Zuzuges hätte aushalten können. Aber auch diese Armee marschierte am 10. ohne jede Feindseligkeit durch; nur die Nachzügler ließen sich wieder einiges zu Schulden kommen. Daß von schwedischer Seite und namentlich in einem Schreiben des Obersten Peblis vom 3. November die schließlich gewährte Lieferung von Brod als Neutralitätsverletzung bezeichnet wurde, ändert natürlich nichts an der Sache. Denn eine Durchmarschbewilligung ohne Proviantgewährung wäre ebenso gefährlich als widersinnig; es ist dies nur ein Beweis für die eigentümliche Zeitanschauung, daß Durchmarsch zulässig sei, nicht aber Proviantgewährung.

Am 25. Mai 1635 richtete der kaiserliche Generalkommandant von Breisach namens des Herzogs von Lothringen schon wieder ein Begehren an Basel, 4500 Mann durch seine Jurisdiktion diesseits des Rheines marschieren zu lassen, ohne auch nur das Ziel dieser Truppen anzugeben.[2]

---

[1] Daher erklärt sich, daß in den Abschieden von diesem Durchmarsch fast gar nicht die Rede ist, mit Ausnahme einer Bitte um getreues Aufsehen für den Fall eines Durchmarsches, welche die Basler Gesandten in der evangelischen Konferenz vom 8. Oktober 1633, also erst am Tag des Durchmarsches selbst, aussprachen; Abschiede V, 2, S. 785.

[2] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg", Schreiben Basels an Zürich vom 26. Mai 1635.

Obwohl die vier Städte fanden, daß es besser wäre, solche Paßbewilligungen immer nur nach einem Beschluß sämtlicher Orte zu geben, so konnten sie doch „wegen Ungewißheit der Fälle, Zeiten und Umstände nichts bestimmtes beschließen, als daß künftig die um Paß angesprochenen Orte die übrigen, soviel es Zeit und Gelegenheit zulassen, umständlich benachrichtigen und zugleich ihr eigenes Gutachten eröffnen.“[1] Man war sich also ganz klar darüber, daß der Durchpaß große Bedenken habe und nicht in allen Fällen zu bewilligen sei, daß man ihn aber auch nicht immer abschlagen könne, ohne gegen die herrschenden Anschauungen zu verstoßen. Doch scheint dieser wohl nach dem Veltlin zielende Durchmarsch dann nicht stattgefunden zu haben.[2] Im Gegenteil wurde von den Reformierten ein Durchmarsch des Herzogs von Rohan bewilligt und unterstützt, um das bundesverwandte Graubünden von den 1628 eingedrungenen Oesterreichern zu befreien, und die Julitagsatzung 1635 entschuldigte diesen freilich ohne Bewilligung der katholischen Orte auch durch diese genommenen Durchpaß der Franzosen damit, daß er zum Schutz der verbündeten Graubündner und zur Restitution ihrer verlorenen Lande geschehen sei.[3] In der That ist dieser Durchmarsch durch die Theorie der Begünstigung auf Grund älterer Bundesverträge gerechtfertigt. Nachdem die Erhebung der Graubündner unter Jenatsch anfangs 1637 die Franzosen zur Räumung des nun wieder selbständig werdenden Landes genötigt hatte, beschloß die Tagsatzung im März 1637 auf Ersuchen der Graubündner, daß „im Falle eines Paßbegehrens kein Ort für sich allein ohne Vorwissen der übrigen den Paß bewilligen dürfe, weil die Franzosen diesen Affront schwerlich ungerächt lassen würden und die Eidgenossenschaft mit ins Spiel gezogen werden könnte.“[4] Im Mai wurde der Beschluß einhellig dahin verschärft, „alle Pässe wohl verschlossen zu halten und jedem Ort mit ganzem Vermögen zu Hülfe zu eilen, wenn es von fremdem Volk angegriffen werde.“[5] Mit solcher Einstimmigkeit war schon viel gewonnen im Vergleich zu den bisherigen Gegensätzen, aber noch fehlte es an

---

[1] Abschiede V, 2, S. 941, Konferenz der evangelischen Städte vom Juni 1635.

[2] Wenigstens findet sich in den Abschieden kein Beleg dafür, sondern eine Stelle S. 955, die eher dagegen spricht: Ein Schreiben Graubündens bezeigt Vergnügen darüber, daß man den Durchpaß den Kaiserlichen verweigert habe, was dann freilich von den katholischen Orten für eine unrichtige Auffassung einer unbestimmten Antwort erklärt wurde.

[3] Abschiede V, 2, S. 948; vgl. auch S. 946 die Klage Uris, daß es mit Durchzügen sehr unordentlich zugehe; daß das fremde Kriegsvolk erst, wenn es den Fuß auf das Land gesetzt habe, die Obrigkeiten anfrage, oder auch gar nicht.

[4] Abschiede V, 2, S. 1019.

[5] Daselbst S. 1030.

einer Militärorganisation, um dem Beschluß auch gegen Gewalt Achtung zu verschaffen. Zwar versuchte Basel und auch die Tagsatzung vom Juli 1637 das Paßverbot gegen den Herzog Bernhard von Weimar geltend zu machen, der durch die Freigrafschaft gegen den Rhein rückte und durch Oberst Schavalitzki am 15. Juni 1637 Basel um Erlaubnis zum Ankauf von Lebensmitteln für seine Truppen ersuchte.[1] Die XIII Orte forderten ihn auf, „sein Volk von der Grenze zu entfernen, da sie bei den gegenwärtigen Läufen nicht gesonnen seien, jemandem Paß zu gestatten, sondern etwaige Gewaltthätigkeiten mit Ernst abzuwehren."[2] Bernhards Absicht, die Grotius schon am 27. Juni 1637 konstatiert, durch Basler Gebiet gegen Rheinfelden zu marschieren,[3] mußte nach dieser Ablehnung, aber auch wegen eifersüchtiger Umtriebe eines französischen Generals, dessen Anschlag auf Rheinfelden den Feind aufmerksam machte, aufgegeben oder wenigstens verschoben, die Eidgenossen durch eine höfliche Antwort vom 13. Juli beruhigt werden.[4] Bernhard bewerkstelligte anfangs August einen Uebergang bei Rheinau im bischöflich-straßburgischen Gebiet, konnte sich aber in seiner wohlverschanzten Stellung bei Wittenweier am rechten Rheinufer wegen Schwäche seines Heeres und Mangels an Proviant nicht halten und nahm nach seinem Rückzug über den Rhein sein Winterquartier im bischöflich-baselschen Jura, einem nicht eigentlich zur Eidgenossenschaft, sondern zum Reich gehörigen Gebiet, das aber mit den katholischen Orten der Eidgenossenschaft verbündet und daher bis jetzt vor dem Krieg durch den Anteil an der schweizerischen Neutralität geschützt war.[5] Wie die Tagsatzung selbst vorausgesehen, daß das Schreiben erfolglos bleiben würde, und für den Notfall, d. h. bei einem Angriff gegen Basel selbst, eidgenössischen Zuzug versprochen hatte, so marschierte Bernhard, der sich inzwischen im Bistum Basel festgesetzt hatte,[6] am 28. Januar 1638 mit 6000 Mann von Delsberg aus nächtlicherweile auf ungewöhnlichem Wege über der Stadt Basel Gebiet ins Fricktal, nahm die Waldstätte Säckingen, Laufenburg und Waldshut in Besitz[7] und begann die Belagerung Rheinfeldens.

[1] Abschiede V, 2, S. 1041.

[2] Daselbst S. 1042 und 1047.

[3] Droysen II, S. 283; an Oxenstiern schon am 7. März.

[4] Daselbst S. 285 und 289 Bernhards Antwort.

[5] Daselbst S. 275. Doch unterscheidet Droysen zu wenig bestimmt zwischen diesen zugewandten und schutzverwandten Gebieten, wie Jura und Graubünden, und der Neutralität der XIII Orte selbst und behandelt Durchzüge, die damals für erlaubt galten, als Neutralitätsverletzung, S. 329.

[6] Abschiede V, 2, S. 1058.

[7] Daselbst S. 1066. Basel schrieb am 20./30. Januar an Zürich: „Ver-

Dieser Durchpaß war für die Neutralität bedenklicher als derjenige der Kaiserlichen durch dieselbe Gegend. Nicht allein wurde dieser Marsch ohne Bewilligung, ja gegen den ausgesprochenen Willen der Tagsatzung unternommen, er führte auch direkt in ein feindliches Gebiet, das noch dazu im besondern Schutze der Eidgenossen kraft der Erbeinigung stand, und endigte mit einer sofortigen Eroberung der festen Plätze, denen auf einem andern Wege kaum beizukommen war; er gab dem ganzen Krieg eine entscheidende Wendung, indem er die protestantischen Mächte wieder in Besitz aller der Positionen brachte, aus denen sie 1633 vertrieben worden waren und die sie dann bis zum Friedensschluß behauptet haben, in welchen sie aber auch den Eidgenossen größere Gefahren und Unannehmlichkeiten brachten als je vorher. Eine direkte Mitschuld der reformierten Orte durch förmliches Einverständnis ist hiebei nicht anzunehmen,[1] wohl aber trieb der Oberst Hans Ludwig von Erlach sein Doppelspiel wieder ziemlich unverhüllt und scheint seinen offenen Uebertritt in weimarische Dienste nur deswegen bis zum 18. April 1638 verschoben zu haben,[2] um diese Durchmarschangelegenheit desto besser in Bern selbst und als Kommandant der Berner Grenzbesetzung begünstigen zu können. Er ist es, der dem Herzog Bernhard, nachdem dieser wieder über den Rhein hatte zurückgehen müssen, in persönlichen Unterredungen zu Benfeld im September 1637 den Rat gegeben hat, das Bistum Basel zu besetzen und durchs Gebiet der Stadt Basel in die Waldstätte einzufallen; von ihm stammt der ganze Feldzugsplan, der darin gipfelte, sich des Hohentwiels zu versichern und einen neuen Angriff auf Konstanz zu machen.[3] Hier zeigt sich die ganze Gefahr der fremden Dienste, daß die höhern Offiziere, die einmal in fremden Diensten gestanden und wieder in solche zu treten wünschten, auch in ihren schweizerischen Amtsstellungen, die sie nur als Ausfüllung einer Vakanz betrachteten, mehr den fremden Mächten als dem Vaterland dienten. Der Einfluß eines solchen Mannes und seiner Anhänger genügte, um ein festes Auftreten für die Neutralität zu hindern und alle Maßregeln zu lähmen. Erlach, dem die Sicherung der aargauischen

---

schinenen Donnerstag ist ein starke Parthei von der bisher im Bisthum Basel gelegenen weimarschen Armee 1000 zu Pferd und 1000 zu Fuß unversehens um Mitternacht aufgebrochen und unser unbegrüßt und unwissend bei Nacht und Nebel über unser Territorium neben unsern Wachen hin durch ungwohnliche Abweg passiert." (St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg.") Vgl. auch Gonzenbach, H. L. von Erlach I, S. 58.

[1] Gonzenbach S. 61 geht mit dieser Behauptung zu weit, die angeführten Begünstigungen beweisen dies nach damaligen Anschauungen nicht.

[2] Gonzenbach S. 80.

[3] Daselbst S. 52 ff.

Grenze gegen das Fricktal anvertraut war,[1] beteiligte sich trotzdem persönlich an Bernhards Belagerung von Rheinfelden, fiel aber in Gefangenschaft des kaiserlichen Entsatzheeres.[2] Dadurch wurde sein Doppelspiel offenkundig und konnte auch durch Berns Entschuldigung nicht mehr beschönigt werden.[3] Er mußte nun den Abschied aus dem Berner Staatsdienst nehmen und am 28. April offen in Bernhards Dienste übertreten.

Erlachs Rat an den Herzog, das Bistum Basel zu besetzen, machte die schweizerische Grenzbesetzung unwirksam und den Durchzug möglich. Da dieses ganze, sonst unter dem Schutze der schweizerischen Neutralität stehende Gebiet, auch die das Birstal und die Jurapässe beherrschenden bischöflichen Schlösser Pfeffingen, Zwingen und Angenstein, letzteres der Stadt Solothurn offenes Haus, von Bernhard, wie er zur Entschuldigung sagt, „par raison de guerre“ besetzt wurde,[4] hätte der Uebergang über die Birs auch mit Gewalt kaum verwehrt werden können. Selbst die unmittelbaren Interessen der eigenen Vaterstadt schädigte Erlachs Rat, da Bernhard auch das mit Bern verburgrechtete Münstertal besetzte, das er dann freilich, seine Unkenntnis der Verhältnisse vorschützend, wieder räumte.[5] Schädigungen schweizerischer Grenzdörfer durch Reiterbanden, wie sie ohnedies bei solchen Durchmärschen unvermeidlich waren, ereigneten sich auch hier. Diese wurden als Neutralitätsverletzung anerkannt, Bestrafung und Entschädigung versprochen.

Nachdem dieser unbewilligte Durchzug durch das offene Land der Stadt Basel einmal geschehen war, ließ er sich natürlich durch keinerlei Erklärung oder Genugtuung mehr ungeschehen machen; wenn man nicht soweit gehen wollte, die durchmarschierte Armee aus dem feindlichen Nachbargebiet wieder hinauszuwerfen, d. h. die Verletzung als Aufhebung der Neutralität zu betrachten und mit den Kaiserlichen gemeinsame Sache zu machen. Dazu waren nun einige katholische Orte wirklich geneigt; sie schlugen an der wegen dieser Ereignisse berufenen Tagsatzung im Februar 1638 vor, das fremde Kriegsvolk von den Grenzen zu vertreiben und die drei Schlösser in den alten Stand zu stellen, damit die Kaiserlichen keinen Anlaß hätten, sich zu beschweren, oder bei Verfolgung des Feindes den Kriegsschauplatz in die Eidgenossenschaft zu

[1] Abschiede V, 2, S. 1072.

[2] Gonzenbach S. 64 und 67 und Oxenstiernas Skrifter II, 455.

[3] Abschiede V, 2, S. 1072: Zu Beseitigung des seltsamen Geschreies, welches wegen Verhaftung des Obersten Erlach verbreitet worden ist, berichtet Bern, Erlach sei wegen des plötzlichen Einfalls abgeschickt worden, um die Pässe gebührend zu verwahren und den Herzog um Verschonung von Land und Leuten zu bitten.

[4] Abschiede V, 2, S. 1058.

[5] Gonzenbach I, S. 56.

verlegen.[1] Die kaiserliche Diplomatie suchte den konfessionellen Haber zu schüren bis zur Sprengung der Eidgenossenschaft[2] und fürchtete nichts so sehr, als daß diese gute Gelegenheit unbenützt vorübergehe und die katholischen Orte sich wieder mit den reformierten, den schlimmsten Feinden des Kaisers, einigen,[3] mußte aber doch die Aktionsunfähigkeit der katholischen Orte zugeben[4] und hoffte sie nur noch durch ein geheimes Bündnis, das den Reformierten die Kirchengüter wegnehmen und Basel und Schaffhausen dem Kaiser preisgeben sollte, so sehr zu kompromittieren, daß ihnen keine Versöhnung mit den Protestanten mehr möglich gewesen wäre.[5]

Die von den katholischen Orten vorgeschlagene Verbindung mit den Kaiserlichen zur Bestrafung der Neutralitätsverletzung wäre für die Reformierten einer Selbstvernichtung gleichgekommen, und der Uebergang der Katholischen zum Kaiser hätte die gesamte Eidgenossenschaft in den Krieg verwickelt und in zwei feindliche Lager so sehr gespalten, daß die Eidgenossenschaft wohl für immer aufgelöst worden wäre. Man durfte füglich abwarten, ob die Kaiserlichen, die durch Bernhards Vorstoß schwer geschädigt waren, in der Lage sein würden, sich an den Eidgenossen zu rächen und ihre Neutralität nicht mehr zu respektieren. Der Neutrale ist keineswegs verpflichtet, wegen einer Verletzung seine

[1] Abschiede V, 2, S. 1066.

[2] Staatsarchiv Wien, Acta Helvetica: Depesche des kaiserlichen Gesandten Schwarzenberg aus Luzern vom 6. Februar: „quod cantones catholici viderent libenter, ut imperatoris miles cantones protestantes cum duce Vaimariensi humiliaret . . .“

[3] Daselbst in geheimen Chiffern: „ne forte elapsa occasione et quasi spreta re cognita per machinationes multorum inter illos fiat unio.“

[4] Daselbst: „eorum deputati habent in mandatis, ut sine mora resolutionem cathegoricam a cantonibus acatholicis optineant, utrum velint se conjungere cum illis ad amovendum ducem Vaimarium ex eorum confinibus. Sed cum sciatur, quod protestantes cantones omnino duci Vaimario faveant, et quod orator Galliae in predicta dieta cum aliquibus factionariis nihil oblivioni dabit, nihil pro hac vice poterunt cantones catholici prestare, quam protestare exspectando aliam occasionem.“

[5] Ueber dieses besonders von Schwarzenberg betriebene Geschäft, das nie zum Abschluß kam, vgl. dessen Depesche, Staatsarchiv Wien vom 5. März 1638: „si negotium cognitum amplecteretur, necessario et libere catholici se contra protestantes deberent declarare, unde necessario sequeretur ad majus et perpetuum bonum, quod illa ruptura facta inter illos deberent ex consequentia conservationis cantonum catholicorum se unire Majestati Caesareae, quia una pars alteri numquam fidere poterit. Quia hoc medio impediretur certa illa reunio cantonum cathol. cum acatholicis . . . hoc est augmentatio et conservatio religionis et restitutio bonorum ecclesie, unde certa potentia cantonum protestantium exurgit. Hoc medio humiliarentur pejores inimici, quos habeat Majestas Caesarea.“

Neutralität aufzugeben, solange die geschädigte Kriegspartei ihn nicht dazu nötigen kann oder der Verletzer ihm selbst feindlich entgegentritt; am wenigsten unter so bedenklichen Umständen. Der Durchzug, selbst ohne Bewilligung, galt damals, im Unterschied von den heutigen Anschauungen, nicht als eigentliche Verletzung und auch nicht als Feindseligkeit gegen den Neutralen selbst. Der Fehler lag darin, daß man keine Armee an der Grenze hatte, welche zur Respektierung des neutralen Gebietes nötigen und der Durchzugsverweigerung Nachdruck verschaffen konnte. Dies hätte freilich für eine dreißigjährige Besetzung aller Grenzen ein großes stehendes Heer vorausgesetzt, wie es die Schweiz kaum erhalten konnte.

Es war daher ganz richtig, daß die reformierten Orte die Ansicht aufstellten, man könne nicht mit Gewalt vorgehen, ohne die Neutralität zu verletzen,[1] es sei besser, diese wie bisher zu beobachten. Darauf vereinigte sich mit Unterstützung der vermittelnden Orte die Mehrheit der Tagsatzung, entschuldigte Basel beim Kaiser, daß der Marsch ohne Vorwissen der Stadt geschehen sei und sie wegen ihres offenen Landes und ohne eine Armee keinen Widerstand habe leisten können. Einhellig wurde beschlossen, Basel im Notfall thätige Hülfe zu leisten, überhaupt einander bei einem Angriff durch fremde Potentaten, wer die auch sein mögen, nach Inhalt der Bünde auf die erste Mahnung mit Gut und Blut beizustehen,[2] ein Beschluß, der sowohl gegen Racheversuche der Kaiserlichen als gegen Uebergriffe der Gegenpartei gerichtet war.

An Herzog Bernhard sandte man die Aufforderung, die bischöflichen Schlösser zu räumen, sein Volk von den Grenzen wegzuführen oder doch für Unterlassung der Insolentien zu sorgen und den Geschädigten den Verlust zu ersetzen. Bernhard erklärte sich nur zu letzterem und Bestrafung der debandierten Reiter bereit, im übrigen lautete seine Antwort sehr unbefriedigend; die Entschuldigung, der Bote, durch welchen er seinen Marsch den Baslern habe anzeigen wollen, sei zu spät gekommen, klang wie Hohn, da er doch mindestens die Antwort hätte abwarten sollen; die Besetzung der Schlösser rechtfertigte er mit dem Mißtrauen gegen den Bischof von Basel, der schon mehrmals die Partei gewechselt habe; den Durchzug selbst wollte er damit rechtfertigen, daß der Feind sich desselben Weges mit ganzen Armeen bedient habe, wobei doch sehr ins Gewicht fällt, daß der kaiserliche Durchzug den Zweck hatte, österreichische Gebiete, die unter dem Schutz der schweizerischen Erbeinigung standen, zurückzugewinnen, der jetzige den entgegen-

[1] Zürichs Instruktion auf die Tagsatzung vom 2. Februar.

[2] Abschiede V, 2, S. 1066 und S. 1067.

gesetzten einer Eroberung feindlicher unter eidgenössischem Schutze stehender Gebiete. Ja Bernhard beklagte sich auch seinerseits, daß durch Allarmschüsse vom solothurnischen Schlosse Dorneck aus den Feinden sein Anrücken verkündigt worden sei, während doch bei einem nicht bewilligten Durchzug dies eher als eine Pflicht gegen die Kaiserlichen und das schutzverwandte Fricktal erscheinen konnte, höchst wahrscheinlich aber ein an die schweizerischen Grenzwachten gerichtetes Zeichen war.

Ueber diese Antwort waren die katholischen Orte begreiflicherweise sehr ungehalten und verlangten einen ernstlichen Entschluß, um die Worte mit der That zu bestätigen und ähnliche Attentate zu vermeiden, namentlich wegen der Schlösser. Die Evangelischen erklärten, sie würden nicht dawider sein, wenn die Katholischen die Schlösser säubern wollten, besorgen aber Unheil davon; sie wollen bei der Neutralität verbleiben und alles thun, was des Vaterlandes Sicherheit erheische. Für die Rheingrenze im Aargau wurde bessere Vorsorge getroffen, 200 Soldaten geworben und damals zuerst wieder von einem eidgenössischen Kriegsrat geredet.[1]

Das wertvollste Resultat dieser Tagsatzung vom 2. Februar 1638 war, daß die Eidgenossen endlich den Grotius'schen Theorien zum Trotz die Gefahr der Durchzüge erkannten und einhellig beschlossen, niemandem den Paß durch die eidgenössischen Lande zu gestatten und jeden alles Ernstes davon abzuhalten;[2] daß dieser Beschluß an den folgenden Tagsatzungen festgehalten und wiederholt, auch thatsächlich streng genug durchgeführt wurde, um in den zehn letzten Jahren des Krieges, obschon dieser sich nicht mehr von der Rhein- und Bodenseegrenze entfernte, alle Durchzüge zu verhindern.

Die wirksamen Mittel, um auch die gewaltsamen Einbrüche abzuwehren, gewann man freilich bei dem langsamen Gang der Beratungen erst nach und nach; aber es war schon sehr viel, daß beide Glaubensparteien in der Schweiz sich durch die bisherige Gefahr überzeugt hatten, man müsse aufrichtig jede Begünstigung der fremden Glaubensgenossen vermeiden, wie sie auch in bloßer Unthätigkeit zur Abwehr

---

[1] Abschiede V, S. 1067 und 1068.

[2] Daselbst S. 1068. Auch ein Bericht des Zürcher Gesandten Wirz vom 26. Januar (a. St.) bezeichnet als Hauptresultat: „daß entlich mit Müy dahin geschlossen worden, ... daz man fürbaz hin niemandem, er syge glych wer er wölle, keinen Paß noch Quartier mehr in und durch ein Eidtgnoschaft geben noch verstatten werde“ und fügt hinzu, die Schließung der Pässe gelte auch für den Fall, daß die weimarische Armee von den Kaiserlichen zurückgetrieben werde, so daß sie sich bei versperrtem Rückweg müsse niedermachen lassen (wieder ein Beweis, wie die Anwendung des Asylrechts und der Internierung auf eine Armee ganz unbekannt war). St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg.“

liege; denn die fremden Feldherren hatten es bei ihren unerwarteten nächtlichen Durchmärschen auf plötzliche Ueberrumpelung abgesehen und konnten diese beim geringsten Widerstand auf neutralem Boden nicht erreichen, mußten sich auch wohl hüten, mit den Eidgenossen in ernsthaften Konflikt zu kommen, in welchem sie nicht mehr auf Unterstützung der einen Glaubenspartei rechnen konnten.

Gegenüber den scharfen Vorwürfen, welche ein im April 1638 vor der Tagsatzung verlesenes Schreiben des kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Schwarzenberg wegen Begünstigung des Feindes erhob, entschuldigte sich Basel mit der Unmöglichkeit, von sich aus allein den Paß durch seine offenen Lande einer Armee zu verwehren. Mit seinem Willen gestatte es denselben niemandem; wenn jemand ihn mit Gewalt nehme, könne es ihn ohne eine förmliche Armee nicht hindern. Es bittet um getreues Aufsehen und tröstliche Hülfe im Fall der Not.[1]

Es war nur allzu richtig, daß Basels Truppenmacht höchstens genügte, um die wohlbefestigte Stadt zu besetzen und eine Zeit lang zu halten, bis Hülfe von andern Orten eintreffen konnte, wenn es einem durchziehenden fremden Heere etwa einfiel, sein passagium innocuum mit einem Angriff auf die Stadt zu unterbrechen.

Um dem allgemeinen Durchpaßverbot Geltung zu verschaffen und gewaltsame Durchzüge abzuwehren, die um so mehr zu befürchten waren, als die Theorie das Durchzugsrecht unterstützte und die Eidgenossen mit ihrem Verbot ihren Zeitgenossen vorauseilten, bedurfte es einer neuen, beweglicheren Militärorganisation, wie sie einst das zum Bürgerkrieg bestimmte Defensional der evangelischen Orte vorgesehen hatte.

B. Erste Vorschläge für Organisation der bewaffneten Neutralität. 1647.

Auf dieses Projekt kamen jetzt seit Januar 1639[2] wegen ihrer beständigen Gefahren gerade die Grenzstädte Basel und Schaffhausen zurück, die vorher am meisten gegen dasselbe gewesen waren, solange es dem Bürgerkrieg dienen sollte. Als man Drohungen der Kaiserlichen vernahm, sie müßten einen Paß über den Rhein haben, um den Krieg in der Nachbarschaft fortzuführen, und die Weimarischen zugleich erklärten, daß sie dann ein Gleiches thun würden, so daß beide Parteien sich der Hülfsmittel der Eidgenossenschaft zur Führung des Krieges bedienen würden, weil die Grenzen so schlecht verwahrt seien, da beschlossen die evangelischen Städte im März 1639, auf das Defensional-

[1] Abschiede V, 2, S. 1077.
[2] Daselbst S. 1118.

werk zurückzukommen, und nahmen einen Kriegsrat, eine Armee von 1800 Mann, auch einige Reiterei in Aussicht.[1] Es galt nur dem äußern Feind und es war kein Hintergedanke gegen die Katholiken mehr dabei. Gerade Zürich erhob jetzt Bedenken gegen ein auf die evangelischen Orte beschränktes Defensional, das bei den Katholischen „Jalousie" erwecken müsse.[2] Nachdem das Mißtrauen der katholischen Orte überwunden war, konnte an der Tagsatzung vom Juli 1640 ein gemeinsames Defensionalwerk aller Orte beraten werden.[3] Zur Ausführung kam dasselbe freilich erst ganz gegen Ende des Krieges. Anfangs 1647 wurde ein gemeineidgenössischer Kriegsrat aufgestellt, an den sich die Beamten und Unterthanen der Grenzorte zu wenden hätten;[4] ein Ratschlag zur Besetzung der Grenze wurde einhellig gutgeheißen und in Vollziehung gesetzt,[5] eine Ordnung festgestellt, wie die Grenzorte zu unterstützen seien, wenn sie gegen heranziehendes Kriegsvolk die Grenze nicht allein zu schützen vermöchten.[6] Der erste Auszug soll 12000 Mann betragen, und sobald er aufgeboten, wird jedes Ort noch zweimal soviel in Bereitschaft halten, so daß sich mit 36000 Mann eine für jene Zeit ganz ansehnliche Armee ergab, wozu noch einige hundert Reiter kamen und der Landsturm der gemeinen Herrschaften an der Grenze. Offiziere und Mannschaft wurden zu einem der Neutralität und Einigkeit entsprechenden Verhalten angewiesen: „Ir sollend Üch untereinander gemeinlich und sonderlich beflyßen aller Liebe, Früntschaft und Einigkeit, auch von der Religion und Fürsten und Herren Faktion wegen einanderen keineswegs weder schmitzen noch schmehen . . ., insonderheit auch weder mit Worten noch Werken keineswegs den Völkern enethalb Ursach oder Anlaß zu unglychen Gedanken und Fürnemen geben."

Diese Ordnung kam auch im Augenblicke ihrer Aufstellung sofort zur Anwendung. Als die Schweden sich im Januar 1647 der Stadt Bregenz bemächtigten und das Rheintal bedrohten, stellten die nächstgelegenen Orte etliche tausend Mann an die Grenze und mahnten die übrigen Orte zur Hülfe.[7] So wurde der Bedingung der bewaffneten Neutralität besser genügt, als früher durch Aufstellung einzelner Wachtposten möglich gewesen, und der gleichzeitigen Aufforderung Nachdruck verliehen, welche an den schwedischen General Wrangel in Bregenz und

[1] Abschiede V, 2, S. 1122.
[2] Daselbst S. 1132 und 1151.
[3] Daselbst S. 1173; vgl. auch S. 1192 und 1195.
[4] Daselbst S. 1407 und Abschied des Kriegsrats der XIII Orte, daselbst S. 1409.
[5] Daselbst S. 2255, Anhang Nr. 7, ist der Ratschlag abgedruckt.
[6] Daselbst S. 1412.
[7] Daselbst S. 1410.

den bei Ueberlingen stehenden französischen Feldmarschall Turenne gerichtet wurde, das eidgenössische Gebiet zu respektieren und einen Angriff auf Konstanz und Reichenau zu unterlassen.[1] Ersteres wurde von beiden Feldherren schriftlich zugesichert auch für den Fall, daß Konstanz angegriffen werden sollte.[2] Sogar die von eidgenössischer Seite vorgeschlagene Neutralität für Konstanz und Reichenau wollte Wrangel zugeben,[3] Oesterreich aber nicht annehmen, da es Konstanz als Festung für den Krieg benützte und die eidgenössischen Ermahnungen unberücksichtigt ließ, von der Stadt aus keine Feindseligkeiten zu verüben.[4] So dauerte die Gefahr für Konstanz bis zum letzten Tag des Krieges fort.[5]

C. Entwicklung des Begriffes der Kriegscontrebande.

In dem langen Kriege und besonders in seinen zehn letzten Jahren sind außer dem Durchpaß auch fast alle andern Fragen zur Sprache gekommen, die bei der Neutralität überhaupt möglich sind; doch läßt uns Grotius hier vollends im Stich, eher ist aus den Verhandlungen der Tagsatzung selbst ungefähr ersichtlich, was hier als Recht galt, freilich unbestimmt und schwankend genug. Immerhin ergeben diese Verhandlungen den Eindruck, daß man es mit Gewährung von Munition, ja sogar Proviant und Durchpaß von solchem weit strenger nahm als mit dem Durchpaß von Truppen. War es doch schon auffallend genug, daß Basel dem Heere Altringer-Feria den Durchpaß gestatten, aber die dazu fast unumgänglich notwendige Verproviantierung, ja das bloße Backen des Brodes abschlagen wollte. Nachher behandelte auch Oberst Peblis eben diese Lieferung als Neutralitätsverletzung. Der Grund für diesen auffallenden Widerspruch liegt wohl teils darin, daß Grotius nicht auch ein Recht der Kriegführenden auf Proviant formuliert hatte, teils in den praktischen Verhältnissen, welche einen Durchpaß von Proviant nicht so dringend verlangten, wie denjenigen von Truppen.

Man machte doch für den Durchpaß von Waren schon den Unterschied zwischen „Kaufmannswaren, welche dem freien Commercium angehören und den Waffen und Kriegsmunition",[6] und sprach dieses

[1] Abschiede V, 2, S. 1411.

[2] Daselbst S. 1413, Wrangels Antwort vom 12. Januar 1647, Turennes Antwort S. 1417 und 1418.

[3] Daselbst S. 1441.

[4] Daselbst S. 1446 und 1449.

[5] Daselbst S. 1471 und 1472 vom November und Dezember 1648.

[6] Daselbst S. 1075. In der Theorie tritt der Begriff der Kriegscontrebande erst bei Bynkershoek und Vattel im 18. Jahrhundert auf; in der Praxis außerhalb der Schweiz erst 1657 in Holland; vgl. oben S. 66.

aus bei Gelegenheit einer Klage des französischen Gesandten im März 1638, daß dem Herzog Bernhard gehöriges Pulver und ein Getreideschiff zu Klingnau durch den Landvogt von Baden arrestiert worden sei. Nach dem Berichte des Landvogts, eines Schmid von Uri, an Zürich vom 9./19. Februar 1638 war das Schiff den Rhein heruntergekommen, ob dem Lauffen unter Kadelburg am Wasser liegend gefunden und weil es das Geleit überfahren, nach dem Schloß Baden gebracht worden; es enthielt 16 Fässer, die teils mit Pulver und Lunten, teils mit Oel, Fischen und Käse gefüllt waren. Nachher erschienen weimarische Reiter an jener Stelle, um es abzuholen.[1]

Gemäß jenen Grundsätzen, von welchen nur der Begriff des liberum commercium auch bei Grotius zu finden ist, beschloß die Tagsatzung im April 1638 mit Mehrheit, die Munition samt den dabei gefundenen Sachen dem Fiskus zuzuerkennen, weil diese Sachen als Contrebande dem Zoll entzogen, an ungewohnten Orten ausgeladen und falsch gezeichnet gewesen seien. Was die Munition betreffe, so wisse man wohl, daß dergleichen ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit nicht spediert werden dürfe; im übrigen halte man für billig, daß das alte Commercium und die gemeine Handelschaft ihren Gang haben.[2]

Unterschieden hat man auch zwischen Lieferungen, die aus der Eidgenossenschaft durch Obrigkeiten oder Private an fremde Heere gemacht wurden, und der bloßen Duldung von Einkäufen auf den schweizerischen Märkten durch fremde Soldaten. Letzteres galt immer als zulässig, ersteres als neutralitätswidrige Begünstigung, namentlich dann, wann es von Obrigkeiten ausging.[3] So beschränkte der Kaiser seine früher gegen den Stand Basel erhobenen Vorwürfe, daß Munition und Proviant an Herzog Bernhard geliefert worden, auf einzelne Private; die Tagsatzung erklärte, hievon nichts zu wissen, aber ebensowenig davon, daß den Kaiserlichen je versagt worden sei, etwas zu kaufen, oder zu erhandeln.[4] 1640 wurde den Kaiserlichen gestattet, 6000 Stuck Frucht an den Orten zu kaufen, die deren entbehren könnten.[5] Eine kaiserliche Klage, daß den Feinden des Kaisers aus Basel alles, was sie wünschen, zugeführt werde, wies Basel 1644 zurück mit dem Grundsatz, daß die Neutralität jedem den Zutritt in die Stadt erlaube und gestatte, gegen Bezahlung alles zu erhandeln, was für seinen Leib

---

[1] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg."
[2] Abschiede V, 2, S. 1077.
[3] Vgl. oben S. 64.
[4] Abschiede V, 2, S. 1126 und 1128.
[5] Daselbst S. 1163.

nötig sei.[1] Auch der schwedischen Armee Wrangels am Bodensee wurde 1647 freies Commercium auf Gegenseitigkeit gestattet, Munition dagegen abgeschlagen und Handel mit geplünderten Sachen verboten. Die Soldaten durften aber nur in kleiner Anzahl von höchstens 6 Mann ohne Nebenwehr und mit Paßzeddeln auf eidgenössisches Gebiet kommen.[2]

Das freie Commercium mußte auch umgekehrt zu Gunsten der Eidgenossen selbst gegenüber den Kriegführenden gewahrt werden. Da gab es besonders Störungen der Schiffahrt auf dem Rhein und Bodensee, so daß auch das Recht der Neutralität zur See in Frage kam.

D. Neutrale Schiffahrt auf Rhein und Bodensee.

Die Rheinschiffahrt wurde besonders vom Hohentwiel aus durch Kommandant Widerhold beunruhigt. Dieser zweifelhafte Ehrenmann, der seinen württembergischen Herrn soeben verraten, die Festung dem Herzog Bernhard übergeben hatte und von ihr aus Freund und Feind brandschatzte,[3] stand, wie Schaffhausen am 14. Februar 1638 namens seiner Schiffleute und Kaufleute klagte, „im Vorhaben, diejenigen geladenen Schiffe, welche aus der Stadt den Rhein hinauf geführt werden sollten, bei Bibern oder Stein mit seiner Soldateska gewalttätiger Weise anzuhalten und zu rantionieren oder zu spolieren, womit uns an der auf dem Rhein habenden Jurisdiktion merklicher Ingriff verursachet und der Paß sehr unsicher gemacht wurde, auch die Commercien und gemeiner Handel und Wandel gesperrt werde." Daher habe Schaffhausen beschlossen, solche Schiffe mit bewehrter Hand bis nach Dießenhofen convoyieren und begleiten zu lassen, und ersuche auch Zürich, entsprechende Anstalten zu treffen.[4]

Auf Zürichs Schreiben gab Widerhold ausweichenden Bescheid, er wolle die schweizerischen Schiffe einstweilen in Ruhe lassen, bis sein neuer Herr, der Herzog von Weimar, in die Gegend komme.[5] Aber er fuhr fort, die vom Bodensee herabkommenden Schiffe zu plündern und störte dadurch diese Schiffahrt, welche den Eidgenossen Salz und Korn vermittelte. 1642 versprach er Sicherheit für eidgenössische Schiffe und Restitution der Zürcher Salzfässer von kaiserlichen Schiffen.[6] Ein im Sommer 1642 ausgeführter Raub an Konstanzer Schiffen zwischen

[1] Abschiede V, 2, S. 1325.
[2] Daselbst S. 1418, Erläuterung zum Wyler Abschied des Kriegsrates.
[3] Gonzenbach, H. L. von Erlach I, S. 54.
[4] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg."
[5] Daselbst, Brief vom 29. Mai 1638.
[6] Abschiede V, 2, S. 1242.

Dießenhofen und Stein veranlaßte die Tagsatzung zu Beschwerden an die Generalität zu Breisach und an Frankreich; es ging sogar die Rede, Widerhold wolle am Ort des Raubes eine Festung bauen und einen Zoll auf die passierenden Waren legen.[1] Wegen der von Konstanz ergriffenen Repressalien durch Salzzoll schlossen die XIII Orte mit der Stadt einen Vergleich, worin sie sich verpflichteten, die Rheinschiffahrt von Konstanz abwärts gegen Angriffe der twielischen Soldateska freizuhalten und sich für Restitution der geraubten Sachen zu verwenden.[2]

Als sich Wrangel im Januar 1647 der Stadt Bregenz bemächtigte und Turenne sich bei Ueberlingen festsetzte, traten alle Formen der Neutralität zur See hervor. Handelte es sich auch nur um ein Binnengewässer, so war dasselbe doch international genug, um in gewissen Beziehungen wie ein offenes Meer behandelt zu werden. Die Salzzufuhr, welche Bregenz beherrschte, wie das freie Commercium überhaupt, garantierte Wrangel in seinen schriftlichen Zusicherungen an die Tagsatzung vom 12. Januar 1647 zu dem gewöhnlichen Zoll von 1/2 Dukaten per Salzfaß.[3]

E. Anwendung des Asylrechtes auf Schiffe, nicht auf Landtruppen.

Während Wrangel sich beschwerte, daß ein von den Seinigen verfolgtes Konstanzer Schiff auch erbeutet worden wäre, wenn es nicht ans eidgenössische Ufer gefahren und daselbst geschirmt worden wäre, verlangte er doch, daß seine eigenen Schiffe, wenn sie durch Ungewitter ans eidgenössische Ufer getrieben würden, daselbst nicht feindlich behandelt und wieder entlassen würden. Daß letzteres zugesagt und die erstere Thatsache nicht bestritten wurde, beweist, wie die Eidgenossen ein Asylrecht zur See in ihren Häfen für von Ungewitter und selbst von Feinden verfolgte Schiffe kannten, entsprechend dem für das Meer bestehenden Neutralitätsrecht, obschon ein ähnliches Recht für Landtruppen noch ganz unbekannt war.[4] Bei der evangelischen Konferenz vom Februar 1644 wurde auf die Frage, wie man sich zu verhalten habe, wenn eine flüchtige Armee den Paß in die Eidgenossenschaft nehmen wolle, für besser erachtet, den Paß nicht zu gestatten, weil der Sieger leicht nachrücken könnte. Wenigen Unbewaffneten, Weibern und Kindern könne der Paß gestattet werden, es wäre denn, daß die

[1] Abschiede V, 2, S. 1245 und 1247.
[2] Daselbst S. 1249.
[3] Daselbst S. 1413.
[4] Vgl. oben S. 105.

Flüchtigen verfolgt würden, in welchem Fall man sie gleich an der Grenze abweisen müßte. Wenn Armeen sich gegen einander wenden, so könne man ihnen schreiben, die Eidgenossenschaft mit Paßnehmen zu verschonen. Sollten etliche aus Unwissenheit den eidgenössischen Boden betreten, so könne man sie anhalten, das Blutvergießen einzustellen.[1] Schiffen gegenüber verfuhr man humaner, weil sie öfter vor dem Sturm als vor dem Feind Zuflucht suchten, auch eine feindliche Verfolgung hier leichter abzuwehren, das Durchzugsrecht aber nicht anwendbar war.

Im Juli 1647 begannen die Schweden, die Stadt Lindau zu Wasser und zu Lande einzuschließen, so daß nun auch das Blokaderecht in Kraft trat. Seine Wirkung auf die Neutralen war ganz dieselbe wie heutzutage.[2]

Auf Beschwerden der Tagsatzung wegen Störung der bisher über Lindau gegangenen Salzfuhr antwortete der Kommandant von Ueberlingen: er habe Befehl, Lindau und Konstanz so viel als möglich einzuschließen, was nicht geschehen könne, wenn den zur Erhaltung der Garnisonen dienenden Sachen der Durchpaß gestattet werde. Er wolle bei Wrangel Befehl einholen und inzwischen für Salz und Kaufmannswaren, jedoch nicht für Kraut und Lot, den Paß gestatten.[3] Auch Wrangel begehrte dann, daß man der Stadt Lindau, die wegen der Kriegsraison blokiert gehalten werden müsse, aus den eidgenössischen Landen keine Zufuhr zukommen lasse.[4] Noch im Jahr 1648 wird mehrfach geklagt, daß die Schweden von Ueberlingen und von der Insel Mainau aus Schiffahrt und Handel auf dem Bodensee stören,[5] bei Gottlieben das Zeller Marktschiff mit Schüssen angegriffen, eidgenössische Unterthanen auf dem See geschmäht und ranzioniert hätten.[6] Auf dergleichen Berichte hin verlangte die Julitagsatzung eine Konferenz mit den kaiserlichen und schwedischen Kommandanten und begehrte von denselben freien Paß und Repaß zu Wasser und zu Land für eidgenössische Angehörige, wie man ihn eidgenössischerseits auch den Nachbarn und unbewaffneten Soldaten gestatte. Die armierten Schiffe möchten sich auf Kanonenschußweite vom eidgenössischen Ufer entfernt halten; die Soldateska auf der Insel Reichenau sollte abgeführt, der Turm daselbst demoliert, die Insel von beiden Parteien unangefochten gelassen werden. Ueberhaupt

[1] Abschiede V, 2, S. 1310.
[2] Vgl. Bluntschli §§ 827—840. Rivier § 62, X und 68, VI.
[3] Abschiede V, 2, S. 1440.
[4] Daselbst S. 1441.
[5] Daselbst S. 1452 und 1461.
[6] Daselbst S. 1458.

wünschte man angesichts der nahezu abgeschlossenen Friedensverhandlungen einen Waffenstillstand für den Bodensee.[1] Doch dauerte dieser Seekrieg bis zum letzten Tag des allgemeinen Krieges fort.[2]

F. Behandlung kleinerer Grenzverletzungen.

In dem langen Kriege fehlte es auch nicht an Verletzungen der Neutralität in jeder Art, als Grenz- und Gebietsverletzungen, Plünderungen und Verheerungen neutraler Grenzortschaften, Wegnahme neutraler Güter, Gefangennahme neutraler Personen. Solche Verletzungen gingen oft von einzelnen Reiterbanden aus, bald mit bald ohne Kenntnis der Grenzen; dann entschuldigten sich meist die kommandierenden Generale, daß es gegen ihre Anweisungen von Ungehorsamen geschehen sei, die bestraft würden; die Restitution der geraubten Gegenstände wurde, wenn sie sich nachweisen ließen, versprochen, scheint aber selten wirklich erfolgt zu sein. In andern Fällen scheinen die Verletzungen, wenn es auch nicht offiziell erklärt und zugestanden wurde, von den Heerführern geduldet oder sogar veranlaßt worden zu sein, um sich für angebliche oder wirkliche Begünstigungen des Gegners an den Neutralen zu rächen.

Kaiserliche Hauptleute machten 1632 sogar einen förmlichen Angriff auf die schaffhausischen Orte Thayngen und Barzheim, die aber von ihrer Besatzung und dem Landsturm glücklich verteidigt wurden.[3] Im September 1633 plünderte die weimarische Armee die schaffhausischen Dörfer Barzheim, Dörflingen und Buch.[4] Für die Verproviantierung der Hornschen Armee rächte sich Altringer beim Durchzug durch Schaffhauser und Basler Gebiet, plünderte und verbrannte Barzheim und Altorf, plünderte auch in Hofen, Beggingen, Oberhallau, Siblingen, Hemmenthal und Trasadingen, bis 2000 Zürcher zu Hülfe kamen.[5] Aehnlich trieben es dieselbe Armee mit einigen Dörfern der Landschaft Basel und des nordwestlichen Aargau, und wiederum bei Bernhards Durchzug wenigstens einzelne Reiterbanden, welche dieser zu

---

[1] Abschiede V, 2, S. 1465.

[2] Daselbst S. 1472, katholische Konferenz vom 14. Dezember 1648. Den Streit wegen eines von den Bregenzischen genommenen Marktschiffes von Ueberlingen hofft man infolge des landkundigen Waffenstillstandes beizulegen.

[3] Vgl. Metzger, Die Stellung und Geschichte des Kantons Schaffhausen während des dreißigjährigen Krieges, Jahrbuch für Schweizergeschichte IX, S. 132 und Abschiede V, 2, S. 688.

[4] Metzger S. 136.

[5] Daselbst S. 139.

liege; denn die fremden Feldherren hatten es bei ihren unerwarteten nächtlichen Durchmärschen auf plötzliche Ueberrumpelung abgesehen und konnten diese beim geringsten Widerstand auf neutralem Boden nicht erreichen, mußten sich auch wohl hüten, mit den Eidgenossen in ernsthaften Konflikt zu kommen, in welchem sie nicht mehr auf Unterstützung der einen Glaubenspartei rechnen konnten.

Gegenüber den scharfen Vorwürfen, welche ein im April 1638 vor der Tagsatzung verlesenes Schreiben des kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Schwarzenberg wegen Begünstigung des Feindes erhob, entschuldigte sich Basel mit der Unmöglichkeit, von sich aus allein den Paß durch seine offenen Lande einer Armee zu verwehren. Mit seinem Willen gestatte es denselben niemandem; wenn jemand ihn mit Gewalt nehme, könne es ihn ohne eine förmliche Armee nicht hindern. Es bittet um getreues Aufsehen und tröstliche Hülfe im Fall der Not.[1]

Es war nur allzu richtig, daß Basels Truppenmacht höchstens genügte, um die wohlbefestigte Stadt zu besetzen und eine Zeit lang zu halten, bis Hülfe von andern Orten eintreffen konnte, wenn es einem durchziehenden fremden Heere etwa einfiel, sein passagium innocuum mit einem Angriff auf die Stadt zu unterbrechen.

Um dem allgemeinen Durchpaßverbot Geltung zu verschaffen und gewaltsame Durchzüge abzuwehren, die um so mehr zu befürchten waren, als die Theorie das Durchzugsrecht unterstützte und die Eidgenossen mit ihrem Verbot ihren Zeitgenossen vorauseilten, bedurfte es einer neuen, beweglicheren Militärorganisation, wie sie einst das zum Bürgerkrieg bestimmte Defensional der evangelischen Orte vorgesehen hatte.

B. Erste Vorschläge für Organisation der bewaffneten Neutralität. 1647.

Auf dieses Projekt kamen jetzt seit Januar 1639[2] wegen ihrer beständigen Gefahren gerade die Grenzstädte Basel und Schaffhausen zurück, die vorher am meisten gegen dasselbe gewesen waren, solange es dem Bürgerkrieg dienen sollte. Als man Drohungen der Kaiserlichen vernahm, sie müßten einen Paß über den Rhein haben, um den Krieg in der Nachbarschaft fortzuführen, und die Weimarischen zugleich erklärten, daß sie dann ein Gleiches thun würden, so daß beide Parteien sich der Hülfsmittel der Eidgenossenschaft zur Führung des Krieges bedienen würden, weil die Grenzen so schlecht verwahrt seien, da beschlossen die evangelischen Städte im März 1639, auf das Defensional-

[1] Abschiede V, 2, S. 1077.
[2] Daselbst S. 1118.

werk zurückzukommen, und nahmen einen Kriegsrat, eine Armee von 1800 Mann, auch einige Reiterei in Aussicht.[1] Es galt nur dem äußern Feind und es war kein Hintergedanke gegen die Katholiken mehr dabei. Gerade Zürich erhob jetzt Bedenken gegen ein auf die evangelischen Orte beschränktes Defensional, das bei den Katholischen „Jalousie" erwecken müsse.[2] Nachdem das Mißtrauen der katholischen Orte überwunden war, konnte an der Tagsatzung vom Juli 1640 ein gemeinsames Defensionalwerk aller Orte beraten werden.[3] Zur Ausführung kam dasselbe freilich erst ganz gegen Ende des Krieges. Anfangs 1647 wurde ein gemeineidgenössischer Kriegsrat aufgestellt, an den sich die Beamten und Unterthanen der Grenzorte zu wenden hätten;[4] ein Ratschlag zur Besetzung der Grenze wurde einhellig gutgeheißen und in Vollziehung gesetzt,[5] eine Ordnung festgestellt, wie die Grenzorte zu unterstützen seien, wenn sie gegen heranziehendes Kriegsvolk die Grenze nicht allein zu schützen vermöchten.[6] Der erste Auszug soll 12000 Mann betragen, und sobald er aufgeboten, wird jedes Ort noch zweimal soviel in Bereitschaft halten, so daß sich mit 36000 Mann eine für jene Zeit ganz ansehnliche Armee ergab, wozu noch einige hundert Reiter kamen und der Landsturm der gemeinen Herrschaften an der Grenze. Offiziere und Mannschaft wurden zu einem der Neutralität und Einigkeit entsprechenden Verhalten angewiesen: „Ir sollend Üch untereinander gemeinlich und sonderlich beflyßen aller Liebe, Früntschaft und Einigkeit, auch von der Religion und Fürsten und Herren Faktion wegen einanderen keineswegs weder schmitzen noch schmehen ..., insonderheit auch weder mit Worten noch Werken keineswegs den Völkern enethalb Ursach oder Anlaß zu unglychen Gedanken und Fürnemen geben."

Diese Ordnung kam auch im Augenblicke ihrer Aufstellung sofort zur Anwendung. Als die Schweden sich im Januar 1647 der Stadt Bregenz bemächtigten und das Rheintal bedrohten, stellten die nächstgelegenen Orte etliche tausend Mann an die Grenze und mahnten die übrigen Orte zur Hülfe.[7] So wurde der Bedingung der bewaffneten Neutralität besser genügt, als früher durch Aufstellung einzelner Wachtposten möglich gewesen, und der gleichzeitigen Aufforderung Nachdruck verliehen, welche an den schwedischen General Wrangel in Bregenz und

[1] Abschiede V, 2, S. 1122.
[2] Daselbst S. 1132 und 1151.
[3] Daselbst S. 1173; vgl. auch S. 1192 und 1195.
[4] Daselbst S. 1407 und Abschied des Kriegsrats der XIII Orte, daselbst S. 1409.
[5] Daselbst S. 2255, Anhang Nr. 7, ist der Ratschlag abgedruckt.
[6] Daselbst S. 1412.
[7] Daselbst S. 1410.

den bei Ueberlingen stehenden französischen Feldmarschall Turenne gerichtet wurde, das eidgenössische Gebiet zu respektieren und einen Angriff auf Konstanz und Reichenau zu unterlassen.[1] Ersteres wurde von beiden Feldherren schriftlich zugesichert auch für den Fall, daß Konstanz angegriffen werden sollte.[2] Sogar die von eidgenössischer Seite vorgeschlagene Neutralität für Konstanz und Reichenau wollte Wrangel zugeben,[3] Oesterreich aber nicht annehmen, da es Konstanz als Festung für den Krieg benützte und die eidgenössischen Ermahnungen unberücksichtigt ließ, von der Stadt aus keine Feindseligkeiten zu verüben.[4] So dauerte die Gefahr für Konstanz bis zum letzten Tag des Krieges fort.[5]

C. Entwicklung des Begriffes der Kriegscontrebande.

In dem langen Kriege und besonders in seinen zehn letzten Jahren sind außer dem Durchpaß auch fast alle andern Fragen zur Sprache gekommen, die bei der Neutralität überhaupt möglich sind; doch läßt uns Grotius hier vollends im Stich, eher ist aus den Verhandlungen der Tagsatzung selbst ungefähr ersichtlich, was hier als Recht galt, freilich unbestimmt und schwankend genug. Immerhin ergeben diese Verhandlungen den Eindruck, daß man es mit Gewährung von Munition, ja sogar Proviant und Durchpaß von solchem weit strenger nahm als mit dem Durchpaß von Truppen. War es doch schon auffallend genug, daß Basel dem Heere Altringer-Feria den Durchpaß gestatten, aber die dazu fast unumgänglich notwendige Verproviantierung, ja das bloße Backen des Brodes abschlagen wollte. Nachher behandelte auch Oberst Peblis eben diese Lieferung als Neutralitätsverletzung. Der Grund für diesen auffallenden Widerspruch liegt wohl teils darin, daß Grotius nicht auch ein Recht der Kriegführenden auf Proviant formuliert hatte, teils in den praktischen Verhältnissen, welche einen Durchpaß von Proviant nicht so dringend verlangten, wie denjenigen von Truppen.

Man machte doch für den Durchpaß von Waren schon den Unterschied zwischen „Kaufmannswaren, welche dem freien Commercium angehören und den Waffen und Kriegsmunition",[6] und sprach dieses

[1] Abschiede V, 2, S. 1411.

[2] Daselbst S. 1413, Wrangels Antwort vom 12. Januar 1647, Turennes Antwort S. 1417 und 1418.

[3] Daselbst S. 1441.

[4] Daselbst S. 1446 und 1449.

[5] Daselbst S. 1471 und 1472 vom November und Dezember 1648.

[6] Daselbst S. 1075. In der Theorie tritt der Begriff der Kriegscontrebande erst bei Bynkershoek und Vattel im 18. Jahrhundert auf; in der Praxis außerhalb der Schweiz erst 1657 in Holland; vgl. oben S. 66.

aus bei Gelegenheit einer Klage des französischen Gesandten im März 1638, daß dem Herzog Bernhard gehöriges Pulver und ein Getreideschiff zu Klingnau durch den Landvogt von Baden arrestiert worden sei. Nach dem Berichte des Landvogts, eines Schmid von Uri, an Zürich vom 9./19. Februar 1638 war das Schiff den Rhein heruntergekommen, ob dem Lauffen unter Kadelburg am Wasser liegend gefunden und weil es das Geleit überfahren, nach dem Schloß Baden gebracht worden; es enthielt 16 Fässer, die teils mit Pulver und Lunten, teils mit Oel, Fischen und Käse gefüllt waren. Nachher erschienen weimarische Reiter an jener Stelle, um es abzuholen.[1]

Gemäß jenen Grundsätzen, von welchen nur der Begriff des liberum commercium auch bei Grotius zu finden ist, beschloß die Tagsatzung im April 1638 mit Mehrheit, die Munition samt den dabei gefundenen Sachen dem Fiskus zuzuerkennen, weil diese Sachen als Contrebande dem Zoll entzogen, an ungewohnten Orten ausgeladen und falsch gezeichnet gewesen seien. Was die Munition betreffe, so wisse man wohl, daß dergleichen ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit nicht spediert werden dürfe; im übrigen halte man für billig, daß das alte Commercium und die gemeine Handelschaft ihren Gang haben.[2]

Unterschieden hat man auch zwischen Lieferungen, die aus der Eidgenossenschaft durch Obrigkeiten oder Private an fremde Heere gemacht wurden, und der bloßen Duldung von Einkäufen auf den schweizerischen Märkten durch fremde Soldaten. Letzteres galt immer als zulässig, ersteres als neutralitätswidrige Begünstigung, namentlich dann, wann es von Obrigkeiten ausging.[3] So beschränkte der Kaiser seine früher gegen den Stand Basel erhobenen Vorwürfe, daß Munition und Proviant an Herzog Bernhard geliefert worden, auf einzelne Private; die Tagsatzung erklärte, hievon nichts zu wissen, aber ebensowenig davon, daß den Kaiserlichen je versagt worden sei, etwas zu kaufen, oder zu erhandeln.[4] 1640 wurde den Kaiserlichen gestattet, 6000 Stuck Frucht an den Orten zu kaufen, die deren entbehren könnten.[5] Eine kaiserliche Klage, daß den Feinden des Kaisers aus Basel alles, was sie wünschen, zugeführt werde, wies Basel 1644 zurück mit dem Grundsatz, daß die Neutralität jedem den Zutritt in die Stadt erlaube und gestatte, gegen Bezahlung alles zu erhandeln, was für seinen Leib

---

[1] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg."
[2] Abschiede V, 2, S. 1077.
[3] Vgl. oben S. 64.
[4] Abschiede V, 2, S. 1126 und 1128.
[5] Daselbst S. 1163.

nötig sei.[1] Auch der schwedischen Armee Wrangels am Bodensee wurde 1647 freies Commercium auf Gegenseitigkeit gestattet, Munition dagegen abgeschlagen und Handel mit geplünderten Sachen verboten. Die Soldaten durften aber nur in kleiner Anzahl von höchstens 6 Mann ohne Nebenwehr und mit Paßzeddeln auf eidgenössisches Gebiet kommen.[2]

Das freie Commercium mußte auch umgekehrt zu Gunsten der Eidgenossen selbst gegenüber den Kriegführenden gewahrt werden. Da gab es besonders Störungen der Schiffahrt auf dem Rhein und Bodensee, so daß auch das Recht der Neutralität zur See in Frage kam.

D. Neutrale Schiffahrt auf Rhein und Bodensee.

Die Rheinschiffahrt wurde besonders vom Hohentwiel aus durch Kommandant Widerhold beunruhigt. Dieser zweifelhafte Ehrenmann, der seinen württembergischen Herrn soeben verraten, die Festung dem Herzog Bernhard übergeben hatte und von ihr aus Freund und Feind brandschatzte,[3] stand, wie Schaffhausen am 14. Februar 1638 namens seiner Schiffleute und Kaufleute klagte, „im Vorhaben, diejenigen geladenen Schiffe, welche aus der Stadt den Rhein hinauf geführt werden sollten, bei Bibern oder Stein mit seiner Soldateska gewalttätiger Weise anzuhalten und zu rantionieren oder zu spolieren, womit uns an der auf dem Rhein habenden Jurisdiktion merklicher Ingriff verursachet und der Paß sehr unsicher gemacht wurde, auch die Commercien und gemeiner Handel und Wandel gesperrt werde." Daher habe Schaffhausen beschlossen, solche Schiffe mit bewehrter Hand bis nach Dießenhofen convoyieren und begleiten zu lassen, und ersuche auch Zürich, entsprechende Anstalten zu treffen.[4]

Auf Zürichs Schreiben gab Widerhold ausweichenden Bescheid, er wolle die schweizerischen Schiffe einstweilen in Ruhe lassen, bis sein neuer Herr, der Herzog von Weimar, in die Gegend komme.[5] Aber er fuhr fort, die vom Bodensee herabkommenden Schiffe zu plündern und störte dadurch diese Schiffahrt, welche den Eidgenossen Salz und Korn vermittelte. 1642 versprach er Sicherheit für eidgenössische Schiffe und Restitution der Zürcher Salzfässer von kaiserlichen Schiffen.[6] Ein im Sommer 1642 ausgeführter Raub an Konstanzer Schiffen zwischen

[1] Abschiede V, 2, S. 1325.
[2] Daselbst S. 1418, Erläuterung zum Wyler Abschied des Kriegsrates.
[3] Gonzenbach, H. L. von Erlach I, S. 54.
[4] St.-A. Z. Akten „Dreißigjähriger Krieg."
[5] Daselbst, Brief vom 29. Mai 1638.
[6] Abschiede V, 2, S. 1242.

Dießenhofen und Stein veranlaßte die Tagsatzung zu Beschwerden an die Generalität zu Breisach und an Frankreich; es ging sogar die Rede, Widerhold wolle am Ort des Raubes eine Festung bauen und einen Zoll auf die passierenden Waren legen.[1] Wegen der von Konstanz ergriffenen Repressalien durch Salzzoll schlossen die XIII Orte mit der Stadt einen Vergleich, worin sie sich verpflichteten, die Rheinschiffahrt von Konstanz abwärts gegen Angriffe der twielischen Soldateska freizuhalten und sich für Restitution der geraubten Sachen zu verwenden.[2]

Als sich Wrangel im Januar 1647 der Stadt Bregenz bemächtigte und Turenne sich bei Ueberlingen festsetzte, traten alle Formen der Neutralität zur See hervor. Handelte es sich auch nur um ein Binnengewässer, so war dasselbe doch international genug, um in gewissen Beziehungen wie ein offenes Meer behandelt zu werden. Die Salzzufuhr, welche Bregenz beherrschte, wie das freie Commercium überhaupt, garantierte Wrangel in seinen schriftlichen Zusicherungen an die Tagsatzung vom 12. Januar 1647 zu dem gewöhnlichen Zoll von $^1/_2$ Dukaten per Salzfaß.[3]

E. Anwendung des Asylrechtes auf Schiffe, nicht auf Landtruppen.

Während Wrangel sich beschwerte, daß ein von den Seinigen verfolgtes Konstanzer Schiff auch erbeutet worden wäre, wenn es nicht ans eidgenössische Ufer gefahren und daselbst geschirmt worden wäre, verlangte er doch, daß seine eigenen Schiffe, wenn sie durch Ungewitter ans eidgenössische Ufer getrieben würden, daselbst nicht feindlich behandelt und wieder entlassen würden. Daß letzteres zugesagt und die erstere Thatsache nicht bestritten wurde, beweist, wie die Eidgenossen ein Asylrecht zur See in ihren Häfen für von Ungewitter und selbst von Feinden verfolgte Schiffe kannten, entsprechend dem für das Meer bestehenden Neutralitätsrecht, obschon ein ähnliches Recht für Landtruppen noch ganz unbekannt war.[4] Bei der evangelischen Konferenz vom Februar 1644 wurde auf die Frage, wie man sich zu verhalten habe, wenn eine flüchtige Armee den Paß in die Eidgenossenschaft nehmen wolle, für besser erachtet, den Paß nicht zu gestatten, weil der Sieger leicht nachrücken könnte. Wenigen Unbewaffneten, Weibern und Kindern könne der Paß gestattet werden, es wäre denn, daß die

[1] Abschiede V, 2, S. 1245 und 1247.
[2] Daselbst S. 1249.
[3] Daselbst S. 1413.
[4] Vgl. oben S. 105.

Flüchtigen verfolgt würden, in welchem Fall man sie gleich an der Grenze abweisen müßte. Wenn Armeen sich gegen einander wenden, so könne man ihnen schreiben, die Eidgenossenschaft mit Paßnehmen zu verschonen. Sollten etliche aus Unwissenheit den eidgenössischen Boden betreten, so könne man sie anhalten, das Blutvergießen einzustellen.[1] Schiffen gegenüber verfuhr man humaner, weil sie öfter vor dem Sturm als vor dem Feind Zuflucht suchten, auch eine feindliche Verfolgung hier leichter abzuwehren, das Durchzugsrecht aber nicht anwendbar war.

Im Juli 1647 begannen die Schweden, die Stadt Lindau zu Wasser und zu Lande einzuschließen, so daß nun auch das Blokaderecht in Kraft trat. Seine Wirkung auf die Neutralen war ganz dieselbe wie heutzutage.[2]

Auf Beschwerden der Tagsatzung wegen Störung der bisher über Lindau gegangenen Salzfuhr antwortete der Kommandant von Ueberlingen: er habe Befehl, Lindau und Konstanz so viel als möglich einzuschließen, was nicht geschehen könne, wenn den zur Erhaltung der Garnisonen dienenden Sachen der Durchpaß gestattet werde. Er wolle bei Wrangel Befehl einholen und inzwischen für Salz und Kaufmannswaren, jedoch nicht für Kraut und Lot, den Paß gestatten.[3] Auch Wrangel begehrte dann, daß man der Stadt Lindau, die wegen der Kriegsraison blokiert gehalten werden müsse, aus den eidgenössischen Landen keine Zufuhr zukommen lasse.[4] Noch im Jahr 1648 wird mehrfach geklagt, daß die Schweden von Ueberlingen und von der Insel Mainau aus Schifffahrt und Handel auf dem Bodensee stören,[5] bei Gottlieben das Zeller Marktschiff mit Schüssen angegriffen, eidgenössische Unterthanen auf dem See geschmäht und ranzioniert hätten.[6] Auf dergleichen Berichte hin verlangte die Julitagsatzung eine Konferenz mit den kaiserlichen und schwedischen Kommandanten und begehrte von denselben freien Paß und Repaß zu Wasser und zu Land für eidgenössische Angehörige, wie man ihn eidgenössischerseits auch den Nachbarn und unbewaffneten Soldaten gestatte. Die armierten Schiffe möchten sich auf Kanonenschußweite vom eidgenössischen Ufer entfernt halten; die Soldateska auf der Insel Reichenau sollte abgeführt, der Turm daselbst demoliert, die Insel von beiden Parteien unangefochten gelassen werden. Ueberhaupt

[1] Abschiede V, 2, S. 1310.
[2] Vgl. Bluntschli §§ 827—840. Rivier § 62, X und 68, VI.
[3] Abschiede V, 2, S. 1440.
[4] Daselbst S. 1441.
[5] Daselbst S. 1452 und 1461.
[6] Daselbst S. 1458.

wünschte man angesichts der nahezu abgeschlossenen Friedensverhandlungen einen Waffenstillstand für den Bodensee.[1] Doch dauerte dieser Seekrieg bis zum letzten Tag des allgemeinen Krieges fort.[2]

F. Behandlung kleinerer Grenzverletzungen.

In dem langen Kriege fehlte es auch nicht an Verletzungen der Neutralität in jeder Art, als Grenz- und Gebietsverletzungen, Plünderungen und Verheerungen neutraler Grenzortschaften, Wegnahme neutraler Güter, Gefangennahme neutraler Personen. Solche Verletzungen gingen oft von einzelnen Reiterbanden aus, bald mit bald ohne Kenntnis der Grenzen; dann entschuldigten sich meist die kommandierenden Generale, daß es gegen ihre Anweisungen von Ungehorsamen geschehen sei, die bestraft würden; die Restitution der geraubten Gegenstände wurde, wenn sie sich nachweisen ließen, versprochen, scheint aber selten wirklich erfolgt zu sein. In andern Fällen scheinen die Verletzungen, wenn es auch nicht offiziell erklärt und zugestanden wurde, von den Heerführern geduldet oder sogar veranlaßt worden zu sein, um sich für angebliche oder wirkliche Begünstigungen des Gegners an den Neutralen zu rächen.

Kaiserliche Hauptleute machten 1632 sogar einen förmlichen Angriff auf die schaffhausischen Orte Thayngen und Barzheim, die aber von ihrer Besatzung und dem Landsturm glücklich verteidigt wurden.[3] Im September 1633 plünderte die weimarische Armee die schaffhausischen Dörfer Barzheim, Dörflingen und Buch.[4] Für die Verproviantierung der Hornschen Armee rächte sich Altringer beim Durchzug durch Schaffhauser und Basler Gebiet, plünderte und verbrannte Barzheim und Altorf, plünderte auch in Hofen, Beggingen, Oberhallau, Siblingen, Hemmenthal und Trasadingen, bis 2000 Zürcher zu Hülfe kamen.[5] Aehnlich trieben es dieselbe Armee mit einigen Dörfern der Landschaft Basel und des nordwestlichen Aargau, und wiederum bei Bernhards Durchzug wenigstens einzelne Reiterbanden, welche dieser zu

---

[1] Abschiede V, 2, S. 1465.

[2] Daselbst S. 1472, katholische Konferenz vom 14. Dezember 1648. Den Streit wegen eines von den Bregenzischen genommenen Marktschiffes von Ueberlingen hofft man infolge des landkundigen Waffenstillstandes beizulegen.

[3] Vgl. Metzger, Die Stellung und Geschichte des Kantons Schaffhausen während des dreißigjährigen Krieges, Jahrbuch für Schweizergeschichte IX, S. 132 und Abschiede V, 2, S. 688.

[4] Metzger S. 136.

[5] Daselbst S. 139.

bestrafen versprach.[1] 1639 beschwerte sich die Tagsatzung, daß Bernhards Soldateska Flüchtlinge bis ins eidgenössische Gebiet hinein verfolgt habe.[2]

Auf schaffhausischem Gebiet wurde 1645 ein Kommissär Keller von Hohentwiel durch eine bayrische Streifpartie gefangen genommen und nach Ueberlingen geführt,[3] auf zürcherischem Boden 1646 zwei Gesandte der Stadt St. Gallen von hohentwielschen Reitern angerannt und auf die Festung geführt, von denselben Reitern auch der thurgauische Boden bei Dießenhofen verletzt.[4] Freilich wirkte bei letzterem Ereignis der Bürgermeister von Schaffhausen mit, der, ebenso wie Generalmajor von Erlach, eine Schuldforderung an die dem Hause Zollikofer angehörigen Gefangenen zu machen hatte.[5] Man versuchte hier, eine innerschweizerische Schuldfrage mit Hülfe fremder Krieger zu lösen. Das in seiner Gebietshoheit verletzte Zürich erwirkte aber die sofortige Freilassung.

Die Gebietshoheit wurde endlich noch in der Weise verletzt, daß Schanzen und Festungen so nahe an der Grenze errichtet wurden, daß sie schweizerisches Gebiet bedrohten, wie die Schanzen, welche die Oesterreicher 1636 bei Klein-Hüningen errichteten,[6] oder der schwedische Turm auf Reichenau, ja sogar auf schweizerischem Boden selbst hat Konstanz Verschanzungen beabsichtigt und zum Teil ausgeführt.[7] Hier blieb nicht viel anderes übrig, als Protest zu erheben, in ersterem Fall ohne, im letztern mit Erfolg.

So hatten die äußersten Grenzgegenden manches zu leiden von dem langwierigen Krieg; aber was will das alles heißen gegenüber der unumstößlichen Thatsache, daß die ringsum alle Länder dreißig Jahre lang verheerende Kriegsfackel doch nie ins Innere der Schweiz gedrungen ist, daß hier der ungestörte Friede blühte, dessen Segnungen Grimmelshausen im Simplicissimus trefflich geschildert hat.[8]

---

[1] Vgl. oben S. 266 und Fäh im Basler Jahrbuch 1890.

[2] Abschiede V, 2, S. 1139.

[3] Daselbst S. 1361.

[4] Daselbst S. 1376.

[5] Metzger S. 157.

[6] Abschiede V, 2, S. 989.

[7] Schon 1633, vgl. oben S. 242, und wieder 1641, Abschiede V, 2, S. 1215 und 1263: Den Festungsbau von Konstanz gegen eidgenössisches Territorium und sogar auf demselben gebührend zu ahnden. S. 1273: Im März 1643 dankt die Tagsatzung dem Kaiser, daß er die Beseitigung der Festungswerke bewilligt habe.

[8] Simplicissimus Buch V, Kapitel 1.

7. Teilnahme am westfälischen Frieden und Erfolg der Neutralitätspolitik.

Endlich kam der ersehnte Friede auch für die übrige Welt, und nun mußte sich zeigen, ob Breitinger und die Neutralitätsgegner Recht hatten, wenn sie meinten, daß den Neutralen nur Verachtung von beiden Parteien erwarte und die Schweiz besser gethan hätte, sich in den Krieg zu mischen.

Da die Eidgenossenschaft keine Kriegspartei war, hatte sie eigentlich an den Friedensverhandlungen keinen andern Anteil zu nehmen, als daß sie sich von ihren Verbündeten Frankreich und Oesterreich, wie bei früheren Friedensverträgen, in den Frieden einschließen ließ. In diesem Sinne schrieb auch die evangelische Konferenz vom Juli 1645 an den französischen Plenipotentiar nach Münster und wünschte speziell nur noch infolge kürzlich eingetretener Streitigkeiten Basels mit dem Reichskammergericht, daß man künftig mit solchen Neuerungen verschont werde, welche der althergebrachten Souveränität zuwiderlaufen.[1] Auf den Rat des französischen Gesandten beschlossen die evangelischen Städte im Februar 1646, eine vertraute Person nach Münster oder Osnabrück zu schicken, auch wenn die katholischen Orte, die man um Teilnahme ersuchte, nicht mitmachen wollten.[2] Ungeachtet der Ablehnung der Katholiken, welche gemäß einer kaiserlichen Erklärung fanden, daß man auch ohne solche Kosten in den Frieden eingeschlossen würde, wählten die evangelischen Orte im November 1646 den Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein zum Abgeordneten mit dem Auftrag, beim Kaiser die Anerkennung der alten Exemptionsfreiheit vom Kammergericht und die Einschließung in den Frieden durchzusetzen.[3]

Trotz seiner unvollständigen Vollmacht wußte sich der gewandte Bürgermeister Wettstein in Münster Anerkennung als Abgeordneter der gesamten Eidgenossenschaft zu verschaffen und seinen Auftrag für Exemption Basels auf die ganze Eidgenossenschaft zu erweitern. Es ist merkwürdiger Weise nicht der französische Einfluß gewesen, der dieses möglich machte, sondern die kaiserlichen Gesandten und der Kaiser selbst gaben, um dem französischen Einfluß zuvorzukommen, der Sache diese

[1] Abschiede V, 2, S. 1361.
[2] Daselbst S. 1373 und 1374.
[3] Daselbst S. 1401 mit Abdruck der Instruktion.

Wendung, von der Ansicht ausgehend, daß damit nur formell die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft anerkannt werde, wie sie faktisch seit 150 Jahren bestehe.[1]

Denn was zu Münster über die Eidgenossenschaft beschlossen und dem westfälischen Frieden und damit dem allgemeinen Völkerrecht einverleibt wurde, ist nichts Geringeres, als die formelle endgültige Ablösung der schweizerischen Eidgenossenschaft als eines vom deutschen Reich freien, souveränen Staates. Durch ein kaiserliches Dekret vom 14. Mai 1647 wurde erklärt: „praedictam civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio esse ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos . . .“

Das war die Frucht der neutralen Haltung der Eidgenossen im dreißigjährigen Krieg, daß alle Parteien fanden, ein Volk, welches sich in einem so langwierigen europäischen Krieg so unabhängig gehalten, müsse auch formell und völkerrechtlich als unabhängig anerkannt werden.

Die definitive Ablösung vom Reich beseitigte einen bisher oft von deutschen Ländern und Parteien angeführten, aber auch bei den Eidgenossen selbst etwa Eindruck machenden Beweggrund zur Beteiligung an deutschen Kriegen. Die bisher formell noch vorhandene Zugehörigkeit zum Reich war bald vom Kaiser, bald und besonders häufig von den protestantischen Ständen, die sich als Reich gegen den Kaiser ausgaben, geltend gemacht worden zu Gunsten ihrer Bündniswerbungen. Die Ausscheidung aus dem Reich, die vom Kaiser vielleicht eben wegen Befürchtung einer Verbindung der evangelischen Eidgenossen mit den protestantischen Ständen begünstigt wurde, beseitigte diese Gefahr für die Neutralität, ohne doch das freundschaftliche Verhältnis zu dem stammverwandten Reich zu stören, das im Gegenteil im westfälischen Frieden und bei den folgenden französischen Bündnissen ausdrücklich vorbehalten und in der Folgezeit niemals verletzt wurde.

---

[1] Vgl. die treffliche Darstellung von Gonzenbach: Rückblicke auf die Lostrennung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverband; Jahrbuch für Schweizergeschichte X, S. 131.



Geschichte

der

Schweizerischen Neutralität

Von

Dr. Paul Schweizer
a. o. Professor der Universität Zürich

Zweiter Teil

Frauenfeld
J. Hubers Verlag
1893

Zur Notiz.

Da die Fortsetzung dieser Geschichte, namentlich für das 19. Jahrhundert, mehr Raum in Anspruch nimmt, als vorher vermutet wurde, und doch diese neueste Zeit als die wichtigste nicht erheblich kürzer als die früheren behandelt werden darf, hat sich der Verfasser in Uebereinstimmung mit dem Verleger für eine Dreiteilung des Buches entschieden. Es wird also dem gegenwärtigen nur bis 1798 reichenden zweiten Teil im Anfang des Jahres 1894 noch ein dritter Teil folgen, der die Geschichte bis 1871 fortführt. Doch soll das Ganze nur einen Band von zirka 800 Seiten bilden.

VI.

Die prinzipielle Neutralität in den Eroberungs-kriegen Ludwigs XIV. 1667—1698.

1. Die Erhebung der Neutralität zur Staatsmaxime.

Der dreißigjährige Krieg ist eine der wichtigsten Perioden in der Entwicklungsgeschichte der schweizerischen Neutralität und hat eine besonders ausführliche Darstellung verdient, weil sich hier die Notwendigkeit dieser Politik trotz allen Gegengründen überzeugend dargethan hat. Noch nicht zum festen, bewußten Prinzip geworden, ist die Neutralität in dieser Zeit vielfach verkannt und von konfessionellem Fanatismus geradezu verworfen worden; aber alle diese Anfeindungen haben nur dazu gedient, ihre Richtigkeit, ja Notwendigkeit immer nachdrücklicher darzulegen, und die Schlußerfahrung hat sie glänzend bestätigt.

Der langwierige Krieg hatte sie auf die schwierigsten Proben gestellt und alle denkbaren Fälle von Schwierigkeiten und Konflikten dieses Verhältnisses hervortreten lassen. Erst hier konnten sich die Grundsätze des Neutralitätsrechtes praktisch ausbilden, wie sie in der gleichen Periode auch theoretisch durch Hugo Grotius, der ja zu den schweizerischen Neutralitätsfragen in persönliche Berührung trat, ihre erste, freilich äußerst dürftige Entwicklung erfuhren. Dabei zeigt sich nicht allein die Ueberlegenheit des praktischen Gewohnheitsrechtes über die nach naturrechtlichem Schematismus arbeitende Theorie, sondern noch auffallender, wie viel früher und strenger sich das praktische Neutralitätsrecht in der Schweiz gegenüber allen andern Staaten entwickelt hat. Schon gegen Ende des dreißigjährigen Krieges begann die eidgenössische Tagsatzung über die unvollkommenen Grundsätze hinauszuschreiten, welche, von Grotius und noch spätern Theoretikern aufgestellt, in den andern Staaten bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein maßgebend waren; ein Beweis für den Vorzug der prinzipiellen vor der bloß gelegentlichen Neutralität.

Vor allem zeichnet sich die Eidgenossenschaft dadurch aus, daß sie aus den mehrfach vorgekommenen Durchzügen, welche bald durch parteiische Begünstigung mehr oder weniger offen gestattet, bald trotz offizieller Verweigerung wegen Mangelhaftigkeit der Verteidigungs-

organisation erzwungen wurden, die Lehre zog, daß der Durchmarsch überhaupt mit der Sicherheit des Vaterlandes und mit der Neutralität unverträglich sei, trotz allen Deduktionen des kriegsfreundlichen Theoretikers und trotz den Kriegsparteien, welche sich, so oft es ihnen diente, ebenso sehr auf diese Theorie des Durchzugsrechtes stützten, wie sie dagegen protestierten, wenn es gegen sie zur Anwendung kommen sollte. Diesen Grundsatz führten die Eidgenossen gegenüber allen andern Ansichten und der zum Durchzug verlockenden und fast nötigenden Lage des Landes zwischen den kriegführenden Staaten wirklich durch und verhinderten bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft alle Durchzüge bedenklicher Art mit einer einzigen Ausnahme,[1] die nur zur Bestätigung der Regel dient. Die Möglichkeit hiezu fanden sie in dem gegen Ende des dreißigjährigen Krieges 1647 zu Wyl festgestellten Defensional oder Schirmwerk (wie es mit Rücksicht auf den Fremdwörterhaß der oppositionellen Orte schließlich umgetauft wurde), der wertvollsten, bleibenden Frucht der Erfahrungen des dreißigjährigen Krieges.

In dieser Ordnung kam die Pflicht der bewaffneten Aufrechterhaltung der Neutralität und Integrität des Gebietes im strengsten Sinne zum Ausdruck. Zum erstenmal wurde ein eidgenössisches Volksheer aufgestellt, welches durch seine dauernde Organisation befähigt war, bei jeder Gefahr und Annäherung fremder Heere, sofort mobil gemacht, die bedrohte Grenze genügend zu besetzen, nicht nur gegen direkten Angriff auf eines der Orte, wozu schon die alten Bünde verpflichteten, sondern vorzüglich auch gegen Durchmarschversuche in Kriegen zwischen Nachbarmächten.

Gerade in der weitern Entwicklung dieses militärischen Grundgesetzes ist denn auch das Prinzip der Neutralität für die schweizerische Politik zum erstenmal offiziell proklamiert worden, so daß auch vom rein formellen Standpunkt aus die prinzipielle Neutralität als Staatsmaxime für die Schweiz von 1674 an datiert werden darf.[2] Immer häufiger wird die Neutralität nun von den Eidgenossen als ihre „hergebrachte“ Politik bezeichnet, so im Oktober 1688,[3] ja 1689 ausdrücklich „die Grundfeste der eidgenössischen Republik“ genannt.[4] Nicht mehr lange dauert es, bis auch im Ausland diese Maxime als die

[1] Der unten zu erörternde Durchmarsch des kaiserlichen Generals Mercy 1709; vgl. unten VII. 2 und die beiliegende Karte sämtlicher Durchzüge.

[2] Vgl. unten VI. 2. Dies hat schon Oberst Wieland in der Kriegsgeschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, 3. Aufl. 1871, I, S. 499 richtig erkannt.

[3] Zürcher Originalabschied vom Oktober 1688: „zumalen die hergebrachte Neutralität, das ist Unparteilichkeit, auch ferner in Obacht zu halten.“

[4] Zürcher Originalabschied, Beilage: Antwort der Tagsatzung an das Regensburger Reichskollegium vom 8. April 1689: „... wäre der Impartialität zuwider,

charakteristische Eigentümlichkeit der eidgenössischen Politik bezeichnet wird, wie das Zeugnis des holländischen Geschichtschreibers Peter Valckenier beweist, der auch eine diplomatische Rolle in der Schweiz spielte. Schon in seinem 1677 erschienenen Werk „Das verwirrte Europa oder politische und historische Beschreibung der in Europa und fürnemlich in den vereinigten Niederlanden seither dem Jahre 1664 entstandenen ... Kriegen und Empörungen" hat Valckenier eine trotz historischen Schnitzern im wesentlichen zutreffende Charakteristik der eidgenössischen Politik gegeben und hervorgehoben, wie seit den Siegen über Karl den Kühnen und Maximilian I. „sich niemand in Europa unterwinden dürfe, den Eidgenossen Krieg anzukündigen, welches ihnen Ursach gibt, zuweilen unter sich selbst zu hadern, doch dergestalt, daß sie nie ihren Bund brechen, sondern jederzeit alle Uneinigkeit beiseite setzen, sobald ihnen ein ausländischer Gewalt verdächtig sei."[1] In einem an die Tagsatzung gerichteten Memorial vom 10. Juli 1692 äußert er sich: „darum hat auch die löbliche Eidgenoßschaft von Anfang ihrer erhaltenen Freiheit an die Neutralität für eine veste Grundseule ihres Ruhestands mit Sicherheit allezeit erachtet und sich selbiger auch vor diesem Krieg ziemlicher Maßen zu bedienen beflissen."[2]

Wie bestimmt sich die Eidgenossen damals schon ihrer prinzipiellen dauernden Neutralität und des Unterschiedes derselben von der bloß gelegentlichen bei andern Staaten bewußt waren,[3] zeigt sich in der

---

die diese Republik bisdahin in der Weil profitiert und für ein Grundfeste deroselben Standts ansieht."

[1] Das verwirrte Europa I, S. 56.

[2] Zürcher Originalabschiede Bd. 71, S. 167, Beilage O: Memorial vom 10. Juli 1692. Dieses Memorial ist wie alle übrigen Valckeniers und die Antworten des französischen Gesandten gleichzeitig gedruckt worden. Die seltenen Drucke befinden sich in der Stadtbibl. Zürich XXXI. 82, Nr. 36 und XVIII. 218, Nr. 9 ff. in 4°. Näheres über Valckenier vgl. unten VI. 5. G.

[3] Wie bestimmt man sich allgemein im schweizerischen Volk dieses Prinzips bewußt war, zeigt eine Ofeninschrift aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, im Zürcher Gewerbemuseum, worauf mich H. Fr. v. Jecklin aufmerksam machte. Darin wird unter dem Titel „Schweizerische Neutralität" und mit der Darstellung eines Fuchses, der auf einem Felsen sitzend dem Kampfe zweier Löwen zuschaut, die Neutralität freilich in einer etwas nüchternen Weise verherrlicht:

„Inter Scyllam atque Charybdim. —
Der glückselig wird gepreiset,
Der im Mittelweg durchreiset. —
Wann zwei Löwen sich bekriegen
Und den Fuchs im Friden lassen,
Wird er sich nicht einvermengen,
Noch sein eigne Ruhe lassen.
Wann zwei Potentaten kriegen,

Entschiedenheit, mit welcher sie auch in Friedenszeiten gewisse Vertragsverpflichtungen einzugehen ablehnten, welche sie möglicherweise zur Teilnahme an einem Kriege hätten nötigen und somit die Neutralität erschweren oder unmöglich machen können. Die auch in der neuesten Zeit vielfach besprochene Frage, ob ein ewig neutraler Staat in eine Garantie zu Gunsten anderer Staaten eintreten dürfe, welche ihn in einen Krieg verwickeln könnte,[1] trat schon 1668 an die Eidgenossen heran, als sie zum Beitritt in die von der Tripleallianz Hollands, Englands und Schwedens eingegangene Garantie des zwischen Frankreich und Spanien geschlossenen Friedens von Aachen eingeladen wurden. Obwohl die eidgenössische Neutralität damals noch gar nicht durch völkerrechtliche Vereinbarung als eine ewige anerkannt war, entschied die Konferenz der evangelischen Orte vom 15. Mai 1669 doch gegen den Beitritt, „weil diese Garantie und dreifache Allianz eine Verpflichtung zur Offensive auf sich trage, die mit der neutralen Stellung und dem französischen Bündnis unvereinbar sei und eine Trennung unter den Eidgenossen verursachen könnte.“[2]

Den gleichen Standpunkt nahm die gesamte Tagsatzung ein, als 1684 der Kaiser die Eidgenossen zum Beitritt in die Garantie des mit Frankreich geschlossenen Waffenstillstandes einlud. Den Einschluß in den Waffenstillstand nahm die Tagsatzung mit Dank an, „was aber in die Garantie einzutreten betrifft, haben unsere allerseits Herren und Obern einhellig befunden, daß solches ein weit aussehende und sehr gefährliche Sach wäre, es auch der Eidgenossenschaft Beschaffenheit und Interesse nit zulasse, maßen dann die Erbvereinigung de anno 1511 uns zu keiner thätlichen Hülf, sondern nur zu treuem Aufsehen obligieret; sodann wurde es auch gegen anderweitige Püntnussen und den ewigen Friden mit Frankreich verstoßen, und da die wenigste Ruptur zwischen

Wird ein freyer weiser Stand,
Wann er kann, im Friden liegen,
Nicht einflechten seine Hand, —
Jedem halten seine Pflichten,
Der dieselben wird auch halten,
Und sich in die Zeiten richten,
Alles aber dergestalten,
Daß er Mittelstraß bewahr
Und sich schlag auf keine Seit;
Mittel wendet die Gefahr,
Bringet eigne Sicherheit.

[1] Deswegen wurde Belgien nicht zur Garantie der Luxemburger Neutralität zugezogen, vgl. oben S. 90 und Calvo IV, S. 494.

[2] Abschiede VI, 1, S. 774, aber hier nach dem ausführlicheren Zürcher Originalabschied.

diesen hohen Potentaten erfolgete, wurde keiner wellen der Urheber sein und also wir in den Krieg eingeflochten werden müssen, da wir sonst als ein Neutralstandt die vergangene Krieg aus in guten Ruewen verbliben. Haben uns deswegen samtlich erklärt, uns dessen fürbaß zu beflißen und diser Guarantie nichts zu beladen." [1] Gleicherweise blieben die Bemühungen von deutscher Seite, die Eidgenossen zur Garantie des Friedens von Ryswick 1697 beizuziehen, erfolglos.[2] Wiederum wurde 1700 der Beitritt zur Garantie des spanischen Teilungstraktates, wozu der kaiserliche, der großbritannische und der holländische Gesandte die Eidgenossen einluden, mit Berufung auf die frühere Vermeidung von Garantieübernahmen abgelehnt[3] und ähnlich 1709 eine Garantie für die Frankreich zu entreißenden Provinzen Freigrafschaft und Elsaß,[4] um diesen der folgenden Periode angehörigen Fall gleich hier anzuführen.

Nicht minder bestimmt wurden alle Anerbietungen von Allianzen, welche die Eidgenossen in auswärtige Kriege verwickeln konnten, jederzeit abgelehnt.[5]

Dagegen blieb es seit dem westfälischen Frieden Grundsatz der eidgenössischen Politik, sich für die XIII Orte und alle Zugewandten um Einschluß in die Friedensverträge zwischen den Nachbarmächten zu bewerben. Diese Einschließung, zu der übrigens Frankreich durch sein Bündnis und Oesterreich durch die Erbeinung ohnehin verpflichtet war, wurde bei allen diesen Friedensverträgen in der Hauptsache erreicht,[6] auch seitens nichtverbündeter Mächte, wie Großbritannien, Holland und Brandenburg; die zugewandten Orte wurden im Entwurf des Vertrages von Nymwegen zuerst übergangen, aber auf eidgenössische

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 122, aber hier genauer nach dem Zürcher Originalabschied und dem übereinstimmenden Antwortschreiben an den Kaiser vom 23. November 1684; Beilage 2 zum Originalabschied.

[2] Vgl. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697, I, S. 516.

[3] Abschiede VI, 2, S. 883, und Peter Valckeniers Proposition hierüber vom 29. Juli 1700. St.-A. Z. Akten „Holland."

[4] Korrespondenzen von St. Saphorin aus dem St.-A. Bern von 1708 u. 1709.

[5] Wie unten VI. 4 im einzelnen ausgeführt wird.

[6] Vgl. Abschiede VI, 1, S. 1625 Einschluß der evangelischen Orte in den Frieden zu Westminster zwischen England und Holland 1654; S. 1640 Einschluß der XIII Orte und Zugewandten in den pyrenäischen Frieden zwischen Frankreich und Spanien 1659; S. 1704 Einschluß der XIII Orte in den Frieden zu Nymwegen zwischen Frankreich einerseits und den Generalstaaten, Schweden und dem Kaiser anderseits 1679; der Einschluß in den Frieden zu Ryswick 1698 ist zwar inkonsequenterweise in den Beilagen dieses Abschiedbandes nicht abgedruckt, aber die Thatsache schon aus den Tagsatzungsverhandlungen ersichtlich, Absch. VI, 2, S. 691.

Reklamation nachträglich doch aufgenommen.[1] Bei diesem und dem Ryswicker Frieden, 1679 und 1698, waren die evangelischen Orte auch zur Abordnung einer Gesandtschaft geneigt, unterließen sie aber, weil die katholischen sie überflüssig und bedenklich fanden.[2]

Die klare Erfassung und strenge Durchführung dieser Grundsätze der bewaffneten Neutralität und der Vermeidung diplomatischer Verwicklungen bilden die positiven neuen Leistungen dieser Periode der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für die Ausbildung der schweizerischen Neutralität und des allgemeinen Neutralitätsrechtes. Dagegen tritt nun in einem andern Punkte ein Mangel der unvollkommenen Neutralität, den die alte Eidgenossenschaft bis zu ihrem Untergange niemals zu überwinden vermochte, in dieser Periode weit schärfer als bisher hervor und bildet fortan den Hauptgegenstand aller Konflikte mit den kriegführenden Parteien über die Auffassung der Neutralität. Es ist dies die Gestattung von Söldnerwerbungen auf Grund von Bündnissen.

Diese drei Punkte: 1) die Entwicklung des Defensionals als Mittel zur bewaffneten Aufrechthaltung der Neutralität und Verhinderung aller Durchmärsche, 2) die Ablehnung aller in fremde Kriege verwickelnden Allianzen und Garantieverträge, und 3) die Streitfrage wegen der Transgressionen charakterisieren die Geschichte der schweizerischen Neutralität in der Periode der Eroberungskriege Ludwigs XIV., die sich wegen ihres gleichartigen Verhältnisses zur Schweiz im Zusammenhang behandeln lassen. In den übrigen, schon während des dreißigjährigen Krieges erörterten Fragen blieb die Eidgenossenschaft bei dem damals schon gewonnenen Standpunkt, nur daß dieser jetzt ohne alle Gegenströmungen als selbstverständliche Politik galt; namentlich verteidigt sie fortwährend das Recht des Neutralen auf Gewährung und Genuß der Handelsfreiheit gegenüber den bis zum Ueberdruß wiederholten grundlosen Beschwerden der Kriegsparteien, deren jede für sich beansprucht, was sie dem Gegner zu versagen bittet. Es wäre nutzlos, diese schon oben behandelten Streitfragen, die in Wahrheit weder nach damaligem noch nach heutigem Recht begründet sind, im einzelnen zu verfolgen. Auch sind die Berührungen mit dem Krieg

[1] Noch in den der Junitagsatzung 1680 übergebenen französischen Originalpatenten betreffend Einschluß in den Friedensvertrag waren die zugewandten Orte nicht genannt; der französische Gesandte versprach, dies gut zu machen (Abschiede VI, 1, S. 1120), und wirklich steht im betreffenden Artikel des Friedensvertrages (Abschiede VI, 1, S. 1704, Beilage 18): „compris les XIII Cantons et leurs alliés."

[2] Vgl. Abschiede VI, 1, S. 973. 976. 992. 1005. 1014. 1017. 1057. 1071. 1095 beim Frieden von Nymwegen, und VI, 2, S. 641 und 646.

nicht mehr so zahlreich und mannigfaltig wie im dreißigjährigen Krieg; der Bodensee spielt fast keine Rolle mehr, und bedeutendere Gebietsverletzungen und Schädigungen neutraler Ortschaften kommen nicht mehr vor.

2. Die Entwicklung des Defensionals als Mittel der bewaffneten Neutralität.

Der westfälische Friede brachte den eidgenössischen Grenzen noch keine vollständige Ruhe, weil Lothringen und die Freigrafschaft Burgund vom Frieden ausgeschlossen waren und Spanien den Krieg überhaupt noch bis 1659 fortführte. So ruhte die Neutralitätsfrage auch in der Zeit zwischen dem dreißigjährigen Krieg und dem ersten Krieg Ludwigs XIV. nicht ganz.

Als im Frühjahr 1652 lothringische und brandenburgische Heerhaufen, die in undisziplinierten, barbarisch hausenden Scharen das Elsaß ausraubten, auch das Gebiet Basels, Solothurns und des mit den evangelischen Städten verbündeten Mühlhausen bedrohten, ein Dorf des letztern plünderten und einen mit Basler Geleit versehenen Grafen beraubten, sandten die übrigen Orte 500 Mann zur Verteidigung des jene Landschaften samt Mühlhausen umfassenden Wehrbezirkes, beschlossen bei zunehmender Gefahr, gemäß dem Wyler Defensional von 1647, mit aller Macht zu Hülfe zu eilen, und ersuchten auch Frankreich um Respektierung der schweizerischen Defensionslinie.[1] Der französische Gesandte erwiderte, die in der Nähe Basels erschienenen Truppen seien Brandenburger, nicht Lothringer; der Herzog Karl von Lothringen sei nicht im Dienst Frankreichs, sondern Spaniens, welchem daran liege, daß der Friede nicht zum Vollzug komme.

Der erste Eroberungskrieg Ludwigs XIV. 1667 und 1668 berührte die schweizerischen Interessen weniger durch den Einfall in die entfernten spanischen Niederlande als durch die Bedrohung der

[1] Abschiede VI, 1, S. 97 und 105. Es handelt sich hier wohl um die letzten Nachwirkungen des 1651 geführten Krieges zwischen Brandenburg und dem Pfalzgrafen von Neuburg, welch letzterer den Herzog von Lothringen unterstützte; vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg VI, S. 8. 22. 105.

Freigrafschaft Burgund. Die energischen Beschlüsse der Tagsatzung vom März 1667 zur Verteidigung dieses im Schutz der Schweiz stehenden Landes wie auch der Waldstätte und der Stadt Konstanz[1] untergrub der Einfluß, den Frankreich nunmehr gerade bei den mit Spanien verbündeten katholischen Orten auszuüben begann.[2] So gelang es dem König, die Freigrafschaft im Februar 1668 durch einen heimlich vorbereiteten Ueberfall einzunehmen, ohne Widerstand von seiten der Eidgenossen zu erfahren. Indessen verzichtete Frankreich im Aachener Frieden noch einmal auf die Freigrafschaft.

So unrühmlich auch das Verhalten der Eidgenossen in diesem immerhin sehr schwierig auszuübenden und mit der eigenen Neutralität schwer vereinbaren Schutzverhältnis erscheinen mag, das unerwartete Vorgehen Frankreichs hat wenigstens den Vorteil gehabt, die Eidgenossen aus ihrer Sicherheit und Vertrauensseligkeit aufzurütteln und zu einer zeitgemäßen Revidierung der Wyler Beschlüsse von 1647 über das Defensionalwesen zu bestimmen.[3] Diese im März und Mai 1668 ausgeführte Revision bezieht sich zwar in ihren Motiven mehr auf einen damals befürchteten direkten Angriff, dient aber ebensogut der bewaffneten Neutralität. Von den Gefahren der Unterwerfung der Franchecomté durch Frankreich ausgehend bezweckt sie die „Beschirmung und Erhaltung der von unsern lieben Altfordern so theuer erworbenen herrlichen Freiheiten“ und hält „nach dem Exempel der Altfordern eine durchgehende vertrauliche Einigkeit und aufrichtiges Zusammenhalten für das kräftigste Mittel.“[4] Statt in fremden Offizieren und einheimischen Parteigängern, welche einst im dreißigjährigen Krieg das Defensionalwesen nur zu Gunsten ihrer Partei und ihrer Privatinteressen an einer Verwicklung in den Krieg betrieben hatten, fand man jetzt in dem General Feldzeugmeister Hans Georg Werdmüller, der in seiner Jugend die Befestigungskunst studiert und in französischen und schwedischen Diensten Erfahrung gesammelt, aber seit 1642 sich ganz rückhaltlos dem Vaterland gewidmet hatte, auch über konfessionelle Befangenheit erhaben war, einen trefflichen Organisator.[5] Damit bei abnehmender Gefahr das Defensional nicht in Vergessenheit gerate, wurde

[1] Vgl. oben S. 146.

[2] Ueber diese Umtriebe und die Eroberung vgl. meine Einleitung zur Korrespondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz 1664—1671 im IV. Bande der Quellen z. Schweizergesch. S. CXXVII und die Zürcher Doktordissertation von R. Maag über die Freigrafschaft Burgund.

[3] Abschiede VI, 1, S. 743.

[4] Das ganze Defensional von 1668 ist abgedruckt als Beilage 14 zu den Abschieden VI, 1, S. 1675.

[5] Doch erscheint derselbe erst seit den Abänderungen des Defensionals im

im Juli 1672 beschlossen, es solle alljährlich bei den Standesregierungen anläßlich der Instruktionsberatung vorgelesen und die erforderlichen Ergänzungen an Offizieren und Kriegsmaterial vorgenommen werden.[1]

Einen mächtigen Anstoß zur weiteren Vervollkommnung des Defensionals gab die endgültige Eroberung der Freigrafschaft im zweiten Eroberungskrieg Ludwigs XIV., welcher hauptsächlich gegen Holland sich wendend um so unerwarteter im Februar 1674 diese Diversion machen konnte.[2] In den 1673 und 1674 getroffenen Abänderungen und Ergänzungen des Defensionals wurde nun weit bestimmter als bisher auch die Aufrechterhaltung der Neutralität als ein Hauptzweck der schweizerischen Verteidigungsarmee bezeichnet und zum erstenmal die Neutralität in einem Gesetz als Staatsmaxime aufgestellt. So heißt es in den Motiven der Beschlüsse vom 20. September 1673, „daß dise Conferenz bei den obschwebenden gefahrlichen Kriegsläufen zwüschend hochen Potentaten hauptsechlich angesehen ware, harinnen zu erleutern und zue besteiffen, was dem Rueheſtandt und Sicherheit des Vaterlandts algemeiner Eydtgnoschaft gedeilich sein möchte."[3] Die neuen Artikel selbst befassen sich mit Fragen, welche die Neutralität berühren: „Die Landvögte gemeiner Vogteien sollen bis auf fernern Befehl weder Wein noch Früchte ... außert das Land verkaufen noch abführen lassen, vorbehalten, was auf freien öffentlichen Märkten beschicht; jedoch sollen die unsrigen, so sye es diser Zyt von nöthen, den Zug hierzu haben. Was aber ußere Benachbarte aus Sorg der Feinden und Raubs in unser Land geflochnet, sollte selbiges ihnen auch nit hinterhalten, sondern frei gelassen werden nach Belieben."[4] Der Stadt Konstanz wird erklärt, „daß man gegen sie keinem Feind auf eidgenössischem Boden Läger oder Antritt gestatte, in der Meinung,

---

September 1673 unter den Kriegsräten als oberster Feldhauptmann; vgl. Abschiede VI, 1, S. 1686. 946. 949. 1024 und Leu, Helvet. Lexikon.

[1] Abschiede VI, 1, S. 849.

[2] Zur Unterstützung dieser spanischen Provinz führte in der Nacht vom 12.—13. Januar 1674 Graf Stahremberg 550 Kaiserliche auf sechs Schiffen aus den Waldstätten rheinabwärts, landete an der Birsbrücke und zog über das Gebiet der Stadt Basel und des Bistums in die Freigrafschaft, ein Durchmarsch, der zwar ohne Erlaubnis heimlich in der Nacht geschah, aber, bloß zur Verteidigung der auch mit der Schweiz verbündeten Landschaft bestimmt, keinen besonders gravierenden Charakter hatte und nicht in französisches Gebiet führte. Auf Basels Mahnung erschienen am 22. Januar 2000 Mann eidgenössischer Zuzüger. Die österreichische Regierung entschuldigte sich, Stahremberg habe ohne ihr Wissen, ja gegen sein gegebenes Wort gehandelt. Vgl. Abschiede VI, 1, S. 906, und Ochs, Geschichte Basels VII, S. 116, sowie die Karte der Durchzüge.

[3] Abschiede VI, 1, S. 1683.

[4] Abschiede VI, 1, S. 1685.

daß auch aus der Stadt Konstanz der Eidgenossenschaft nichts Widriges zugefügt noch zugelassen werden solle."

Am Ausschluß flüchtiger Armeen und Krieger vom Asylrecht glaubte man nach den allgemeinen Zeitanschauungen gerade umsomehr festhalten zu müssen, je strenger die Eidgenossen jetzt den Durchpaß überhaupt verweigerten. „Der Pässen frömbder Fürsten Völkeren halber ist einhellig beschlossen, daß, wann Flüchtige von den Armeen, wer es wäre, kommen würden, man alle abweisen und ihnen keinen Paß gestatten solle; auch keinen von geschlagenen flüchtigen troupen, so die an unser Grenzen kommen sollten, auf die andere zu ziehen Paß geben, sonder so sich dergleichen ereugte, unsere Päß mit genuegsamben Wachten bewahrt und versehen werden sollen." [1] Wenn die Erläuterung vom September 1673 sagt, daß „den Kriegsvölkern fremder Fürsten kein Durchpaß und Flüchtlingen, welche herüberkommen, nicht gestattet werde, von diesseits auf ihre Feinde einen Angriff zu machen", so ist letzteres kein Widerspruch, sondern nimmt wohl nur den Fall in Aussicht, daß trotz der Eintrittsverweigerung und Grenzbesetzung dennoch flüchtige Krieger unbemerkt über die Grenze kommen.[2]

Diese Grundsätze wurden auch in der folgenden Periode festgehalten, da noch im September 1702 der Artikel von 1673 über Abweisung flüchtiger Truppen wiederholt wurde[3] und erst 1714 im Berner Kriegsrat die Meinung aufgestellt wurde, daß man Flüchtlinge nach Ablegung der Gewehre samt ihren Effekten in das Land lassen und die Verfolger von fernerem Nachsetzen abhalten solle. Man ließ aber diesen Punkt vor Rät und Burgern, d. h. bei der Verlesung der definitiven Verordnung, weg.[4] Diese erste Anregung zur Anwendung des Asylrechtes auf flüchtige Truppen wurde also gleich wieder fallen gelassen, wohl wegen der damit verbundenen Gefahr feindlicher Verfolgung.

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 1687.

[2] Abschiede VI, 1, S. 891.

[3] Vgl. R. Huch, Die Neutralität der Eidgenossenschaft, insbesondere der Orte Zürich und Bern, während des spanischen Erbfolgekrieges, 1892, S. 107.

[4] Berner Kriegsratsmanual vom 12. Februar 1714. Dieses interessante Citat entnehme ich der Dissertation von Frl. R. Huch S. 108, kann aber ihre Meinung nicht teilen, daß hier eher Deserteurs als vor dem Feinde fliehende Truppen gemeint seien, noch weniger die Ansicht, daß jener Artikel des Defensionals die Aufnahme flüchtiger Truppen nicht ausgeschlossen habe. Gegen jene spricht sowohl der Ausdruck „Flüchtlinge" als die vorsichtige Aeußerung und nachträgliche Weglassung des bedenklichen Satzes, sowie die allgemeine Uebung, Deserteure aufzunehmen; gegen letztere der Wortlaut des Artikels von 1673 und 1702: „alle Flüchtlinge ... abweisen" (also nicht etwa nur „keinen Paß gestatten").

Im Mai 1674 nahm die Tagsatzung die Beeidigung der Kriegsräte und hohen Offiziere ausdrücklich zu dem Zwecke vor, die Ruhe und Neutralität des Vaterlandes zu wahren,[1] und beratschlagte, „was zu des Vaterlands Ruh und Sicherheit notwendig, sonderlich daß wir uns als ein Neutralstandt halten und vorsorgen, uns nach keiner Seite soweit einzumischen, daß wir uns auch in den Krieg verwickeln könnten." Wenn der eine Teil Paß über eidgenössischen Boden begehre, solle man sich entschuldigen, daß man ihn mit Rücksicht auf die Pflichten gegen beide Parteien nicht bewilligen könne, und ersuchen, die Eidgenossen als beiden Teilen befreundet mit Durchpaßbegehren zu verschonen, sonst aber „alle Früntschaft als ein ehrlicher Neutralstandt" zusichern. „Sollte aber ein Teil den Paß mit Gewalt zu nemen unterstehen wollen, so überläßt man den H. Kriegsräthen, lediglich je nach Beschaffenheit der Sach denselben zu begegnen."[2] Die gleichzeitigen Zusätze zum Defensional besprechen die möglichst rasche und starke Besetzung der bedrohten Grenzen mit dem dreifachen Auszug und ordnen hiezu auch die Aussendung von Spähern an, um von allen der Eidgenossenschaft sich nähernden Armeen Kundschaft zu erhalten.[3]

Die Kriegsräte hatten, wie es auch unbedingt notwendig war, große Vollmachten, versammelten sich mehrmals in den Jahren 1674 bis 1676 mit Zuzug der höhern Offiziere, behandelten hiebei auch politische Geschäfte, welche sonst der Tagsatzung zukamen, und empfingen sogar fremde Gesandte.[4] Aber eben diese großen Vollmachten der Kriegsräte erweckten ein wenn auch noch so unbegründetes Mißtrauen gegen die neue Ordnung bei einigen kleinern katholischen, von der Grenze und ihren Kriegsgefahren entfernten Orten. Zuerst begann in Schwyz 1676 eine häßliche Agitation mit allen möglichen in gedruckten Flugschriften verbreiteten Verleumdungen gegen das Defensional, dessen fremder Name auch als Vorwand herhalten mußte.[5] Es half nichts, daß die übrigen Orte in einigen mehr oder weniger diskutierbaren Punkten entgegenkamen,[6] da sich bald zeigte, daß alle Beschwerden nur Vorwände waren, um eine blindwütende Opposition gegen alle gemeinsamen Organisationen und vaterländischen Pflichten zu bemänteln.

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 921.

[2] Diese besonders bezeichnende Stelle steht nicht im gedruckten, wohl aber im Zürcher Originalabschied und teilweise auch in den Zusätzen zum Defensional S. 1688.

[3] Abschiede VI, 1, S. 1688.

[4] Daselbst S. 947. 950. 1024.

[5] Daselbst S. 1032 ff. und 1048.

[6] Daselbst S. 1692, Erläuterungen vom 13. November 1678.

An der Landsgemeinde vom Mai 1677, von welcher die übrigen Orte eine bessere Wendung gehofft hatten, hob Schwyz das Defensional ganz auf,[1] agitierte auch bei der Landsgemeinde von Zug für den Abfall und zog endlich 1679 Uri und Obwalden, katholisch Glarus, Appenzell Innerrhoden und Zug mit sich, so daß diesen drei Kantonen und drei Halbkantonen ihre Siegel von der Defensionalurkunde zurückgegeben werden mußten. Dagegen versprachen diese Orte, im Notfall jedes angegriffene eidgenössische Ort mit Gut und Blut nach den alten Bünden zu verteidigen.[2] Glücklicherweise fielen die Leistungen dieser kleinen Orte überhaupt nicht stark ins Gewicht, und die übrigen katholischen wie sämtliche evangelischen Orte waren so fest von der Notwendigkeit einer Verteidigungsorganisation zur Aufrechterhaltung der bewaffneten Neutralität überzeugt, daß das böse Beispiel keine weitere Nachahmung fand und dem Defensional und seiner Wirksamkeit keinen erheblichen Eintrag that. Die durch Rücktritt jener Orte vakant gewordenen Offiziersstellen wurden von den beim Defensional verbleibenden Orten solang besetzt, bis erstere infolge bundesgemäßer Mahnung ebenfalls nachrücken würden.[3] Die Anordnungen des Defensionals kamen in den drei letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts sehr häufig in Anwendung, so noch beim Beginn des pfälzischen Erbfolgekrieges 1688,[4] und wenn sie im 18. Jahrhundert wieder ein wenig einschliefen, so war daran weniger böser Wille als die Seltenheit drohender Kriegsgefahren schuld.

Da bis 1798 niemals ein direkter Angriff gegen die Schweiz selbst gerichtet wurde, diente das Defensional ausschließlich der Behauptung der Neutralität durch wirksam rasche Grenzbesetzungen, die in sehr großer Zahl und immer mit bestem Erfolg vorgenommen, einmal aber auch mit schlimmem Erfolg unterlassen wurden.

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 1050.

[2] Daselbst S. 1093 und 1102, die Originalurkunde mit den übrigen Siegeln im St.-A. Z. Stadt und Landschaft Nr. 953.

[3] Abschied vom Juli 1691, VI, 2, S. 410.

[4] Abschiede VI, 2, S. 234 und 251.

3. Verhinderung der Durchmärsche.

In vielen Fällen verhinderte die Defensionalordnung schon durch ihre bloße Existenz, ohne daß man sie in Wirksamkeit zu setzen brauchte, Durchmärsche, wie sie vor dieser Einrichtung mehrfach unternommen worden waren. Die Wahrscheinlichkeit, Widerstand zu finden oder auch nur von Wachtposten entdeckt zu werden, vereitelte von vornherein den Hauptzweck eines unerwarteten Durchzuges zur plötzlichen Ueberraschung des Feindes. Schriftliche Aufforderungen an die Kriegsparteien, die schweizerische Neutralität zu respektieren, unterstützt durch Bereithaltung des ersten Auszuges, genügten in der Regel und hatten schriftliche Zusicherungen der Beobachtung der Neutralität zur Folge.[1]

A. Kaiserliche Durchzugsbegehren und -Projekte 1673—1677.

Zur Ausführung des Defensionals durch wirkliche Grenzbesetzung kam es im Oktober 1676, als die französische Armee unter dem Herzog von Luxemburg-Montmorency sich aus ihrem Lager bei Weißweil vor den durch Herzog Karl von Lothringen geführten Kaiserlichen zunächst auf den Rhein zurückzog, am rechten Ufer aufstellte und sich links an die Festung Breisach, rechts gegen Basel hin an die schweizerische Neutralität anlehnte, dann nach Vorrücken der Kaiserlichen ganz über den Rhein zurückging, mit dem Gros bei Rixheim Stellung nahm und die Marschälle Le Roye und Boufflers mit einem starken Detachement bis nahe an Basel marschieren ließ.[2] Obwohl jede Kriegspartei versicherte, daß sie nur durch den Gegner genötigt worden sei, in die Nähe der Schweiz zu kommen, und die beste Freundschaft und Nachbarschaft mit ihr halten wolle,[3] traute doch jede der andern das Schlimmste zu. Der französische Agent in Basel erklärte, die angeordnete

[1] So wurde der von den kaiserlichen Truppen beabsichtigte Durchzug nach der Freigrafschaft im Juli 1673 durch einen von der Tagsatzung publizierten Beschluß der Grenzorte, ein allfälliges Gesuch abzuschlagen, verhindert (Abschiede VI, 1, S. 884). Selbst den Durchzug der in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft geworbenen Truppen für die Freigrafschaft verweigerten die evangelischen Orte, weil die Burgunder der angreifende Teil seien (Abschiede VI, 1, S. 919).

[2] Abschiede VI, 1, S. 1024, und Oesterreichische militärische Zeitschrift 1844, III, S. 285, Der Feldzug von 1676 in Deutschland, von Hauptmann Marx.

[3] Abschiede VI, 1, S. 1024—1026.

mittelmäßige Wache bei Basel genüge noch nicht zur Verhinderung des Durchmarsches beider Armeen; man müsse weiter gehen und jeden, der zuerst den Durchpaß zu erzwingen versuche, als offenen Feind der Eidgenossenschaft erklären;[1] wenn der Feind Frankreichs auf der Grenze der Eidgenossenschaft eine Schiffbrücke zu schlagen nicht gehindert werde, so sei dieser Durchpaß zu Wasser dem Durchpaß zu Lande gleich zu achten, der Herzog von Montmorency werde sich also ungeachtet aller Rücksichten für die Eidgenossen verpflichtet halten, das eidgenössische Gebiet zum Zwecke der Verteidigung gegen das feindliche Unternehmen zu benützen. Wenn Montmorency selbst versicherte, er sei bereit, sobald die Kaiserlichen das mindeste gegen die Schweiz unternehmen, den Eidgenossen mit der prächtigen Armee seines Königs zu Hülfe zu kommen,[2] so findet sich hier wie im Schreiben des Agenten schon die Theorie von der Allianz des Neutralen mit dem Gegner des Neutralitätsverletzers ausgesprochen, während sie oft als eine Erfindung neuester Zeit in Anspruch genommen wird; es zeigt sich aber auch an diesem Beispiel zur Genüge, wes Geistes Kind sie ist.

Weit entfernt, solchen Anträgen Gehör zu schenken, schickten die eidgenössischen Kriegsräte den Baslern 1450 Mann von Zürich, Bern und Luzern zu Hülfe, stellten den ganzen übrigen Auszug auf Piket und wiesen die Einwendungen der defensionalfeindlichen Orte damit

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 1026. Das Schreiben dieses Agenten Barbauld de Grandvillars vom 19. Oktober 1676 an den Bürgermeister von Basel findet sich in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied fol. 448 und lautet unter anderm: „Vous voyez bien qu'il ne suffit pas d'une garde médiocre comme celle que vous avez ordonnée sur vos frontières; il est nécessaire d'y pourvoir ailleurs et le plus sur est de solliciter incessamment Messieurs vos Alliés de se déterminer et de déclarer vostre ennemy celui qui entreprendra le premier d'y passer. C'est par là que vous conserverez la paix chez vous."

[2] Schreiben vom 19. Oktober 1676 an die Kriegsräte betreffend die notwendige Verteidigung der Birspässe, durch welche die Kaiserlichen ins Elsaß einfallen könnten: „Je serais bien aise de scavoir si vous y mettez du monde ou si vous consentirez, en cas que vous ne le fassiez pas, que j'y en mette. Si Mr. le prince Charles vous parlait aussi positivement que moy sur ce sujet, vous n'auriez pas besoin de songer à garder ce poste. Car je me suis expliqué icy que mon intention n'estoit point d'y passer; mais il ne vous a point donné une parole semblable; je pense, si vous avez des précautions à prendre, que ce ne doit estre que contre luy et en cela, quoique une puissance comme la vostre n'ait pas besoin d'aucune assistance, je ne laisseray pourtant pas de vous dire que, si les ennemis entreprenaient la moindre chose, vous me verrez toujours forts prests à vous soutenir avec l'armée de sa Majesté, que je voudrois, qu'il vous prist envie de voir et que je suis assuré que vous trouveriez fort belle." (Das Schreiben findet sich unter den Beilagen des Zürcher Originalabschieds fol. 450; vgl. Abschiede VI, 1, S. 1027.)

zurück, daß die in den alten Bünden bestimmte Hülfe auf Mahnung nicht mehr genüge und man bei so ungleicher heutiger Kriegsmanier und gegenüber den weit stärkeren an den Grenzen erscheinenden Armeen nicht mehr warten könne, bis ein Ort wirklich angegriffen und überrumpelt werde, da dann alle Hülfe zu spät sei.[1] Die Mannschaft, zu der auch die Urkantone trotz Protestes gegen das Defensional 40 Mann schickten, genügte oder half wenigstens mit dazu, den Durchzug zu verhindern.

Wie groß die Gefahr gewesen und wie heuchlerisch die Versicherungen der Kaiserlichen waren, sie hätten Befehl, mit den Eidgenossen gute Freundschaft zu halten, scheint man damals nicht im ganzen Umfang erkannt zu haben. Erst eine neuere Darstellung aus dem kaiserlichen Kriegsarchiv hat es dargethan. Unter dem naiven Vorwand, der Kaiser habe die schweizerische Neutralität nur unter der Bedingung anerkannt, daß daraus für die Operationen seiner Armee kein Nachteil entstehe, hatte der Herzog von Lothringen beschlossen, bei Rheinfelden über den Rhein zu gehen und durch Basler Gebiet dem französischen Heer in den Rücken zu fallen, das er in der starken, rechts an das schweizerische Gebiet, links an die Festung Breisach gelehnten Stellung am rechten Rheinufer nicht direkt anzugreifen wagte. Schon hatte er am 9. Oktober Truppen nach Rheinfelden geschickt, um hier und bei Augst zwei fliegende Brücken zu errichten; am 16. Oktober brach er selbst mit der ganzen 21 Regimenter starken Armee dahin auf, stand aber dann wohl nicht nur wegen der vorgerückten Jahreszeit und der Schwierigkeit der Verpflegung im Elsaß, sondern auch wegen der schweizerischen Verteidigungsanstalten von dem Unternehmen ab und bezog die Winterquartiere bei Freiburg.[2]

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 1026 und 1027. Nach Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 134, trafen 300 Zürcher, 500 Berner und 300 Luzerner am 4., 5. und 6. Oktober in Basel ein und blieben bis 10. November.

[2] Der ganze Plan ist erst aus Marx' Darstellung des Feldzuges in Deutschland von 1676 in der Oesterr. militär. Zeitschrift 1844, III, S. 285, aus dem österreichischen Kriegsarchiv bekannt geworden; doch hat Marx übersehen, daß die schweizerische Grenzbesetzung, die er, doch übertrieben, auf 5000 Mann schätzt, als eine der wesentlichsten Ursachen für Aufgabe des auf Ueberraschung berechneten Durchzuges anzuführen ist. Dagegen gibt Laguille, Histoire de la province d'Alsace, 1727, II, p. 248, die schweizerische Grenzbesetzung als Ursache an, daß Lothringen den Durchmarsch aufgab. Die eidgenössischen Kriegsräte erfuhren doch, daß 300 Kroaten bei Rheinfelden erschienen seien und eine Schiffbrücke bei Augst geschlagen werden solle, vgl. Abschiede VI, 1, S. 1025. Die weitere Behauptung von Marx, daß gleich nachher noch im Oktober eine starke französische Abteilung durch die neutrale Schweiz nach Rheinfelden gezogen sei, finde ich in schweizerischen Quellen nirgends bestätigt. Das tägliche Protokoll der Kriegsräte vom 12. Oktober

Im folgenden Jahre 1677 am 2. Juli machte der Herzog von Sachsen-Eisenach, der mit der Reichsarmee die Franzosen über den Rhein zurückgeworfen und die Hüninger Schanze genommen hatte, schon wieder den Baslern die Zumutung, „es nicht übel zu nehmen, wenn seine Armee unvermeidlich gewisse Oerter ihres Gebietes berühren müsse, und ihm den Einkauf von Lebensmitteln zu gestatten.“ Letzteres wurde gewährt, als der Neutralität entsprechend, den Durchzug aber verbat man sich entschieden und verbot auch das unanständige Auslaufen, sonderlich der Weiber, in das österreichische Lager. Da am 31. Juli auch die Franzosen bis Blotzheim heraufrückten, befahl der Rat aller Mannschaft zu Stadt und Land, sich in stündlicher Bereitschaft zu halten und alle Nebenwege zu verbauen.[1]

B. Durchzug des französischen Marschalls Choiseul 1678.

Als aber der französische Marschall Crequi im Juni 1678 die Kaiserlichen über den Rhein zurücktrieb, eine Diversion gegen die Waldstätte machte und am 28. Juni[2] von Haltingen aus eine Abteilung seiner Armee unter Marschall Choiseul[3] über eine allerdings ganz kleine Strecke rechtsrheinischen Basler Gebietes hinter dem Dorfe Riehen hindurch[4] gegen Rheinfelden vorgehen ließ, da kam der aufgebotene

---

bis 3. November 1676 weiß nichts von einem solchen Durchmarsch (Abschiede VI, 1, S. 1024). Es ist wohl eine Verwechslung mit Ereignissen von 1678. Nach dem Theatr. Europ. XI, p. 862 hätte der Herzog von Lothringen den Grafen Mannsfeld nach Wien geschickt, um anzufragen, ob er nicht besser thue, die Winterquartiere zu beziehen, als diesen Durchmarsch zu unternehmen; die Antwort ist nicht bekannt, und der Herzog scheint auch das Unternehmen aufgegeben zu haben, bevor sie eintreffen konnte.

[1] Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 135 und Abschiede VI, 1, S. 1057.

[2] Ochs VII, S. 138 gibt den 18. Juni an; hier ist jedenfalls alter Stil gemeint.

[3] Laguille, Histoire d'Alsace p. 251: „Crequi détacha le 26 juin le comte de Choiseul et le marquis de Boufflers avec 6 bataillons et 15 esquadrons“, ohne eine Ueberschreitung von Schweizergebiet zu erwähnen; da in Crequis Entschuldigung von Truppen unter Choiseul die Rede ist, ging jedenfalls dieser über Schweizergebiet, aber vielleicht nur mit einem Teil der von Laguille beiden zugeteilten Truppen. Vgl. die beiliegende Karte.

[4] Waldkirch, Eidgen. Staatshistorie S. 621 sagt: „hinter dem Dorfe Riehen das Basler Territorium in etwas betreten“; Ochs: „bei Riehen vorbei“; Crequi sagt, das Stück Land sei „klein und eng.“ Wenn der Marsch von Haltingen ausging, wie Laguille sagt, so kann er nicht die bloß zirka 250 Meter breite nordöstlich von Riehen sich erstreckende Zunge des Basler Gebiets berührt haben, da die vorzugsweise aus Kavallerie bestehende Truppe hier die Höhe von Dillingen hätte ersteigen müssen, vielmehr kommt die ebene Straße über Wyl direkt an der

Viertel des ersten Auszuges der eidgenössischen Defensionalarmee zu spät,[1] um diese Verletzung zu hindern. Die Kriegsräte konnten mit ihren 2650 Mann nur noch die Grenzen an der Ergolz und an der Birs besetzen, bei St. Jakob und an der Hülftenbrücke Verschanzungen errichten, wodurch wenigstens ein Uebergang der Truppen bei Rheinfelden verhindert wurde,[2] den am 19. Juli nach einem ungünstigen Gefecht vom 6. Juli erfolgenden Rückzug der Franzosen vom Schweizergebiet abwehren und französische Verschanzungen auf dem schweizerischen Teil der Schusterinsel durch Absteckung der Grenzen verhindern.[3]

Die Annäherung der französischen Armee, die bisher teils an der Elz im Breisgau, teils im Elsaß gestanden, war so plötzlich und unerwartet erfolgt, daß eine rechtzeitige Grenzbesetzung unmöglich war. Der Fehler lag nicht an der militärischen, sondern an der politischen Organisation, weil keine Zentralbehörde da war, welche die Mannschaft aufbieten konnte, vielmehr die Tagsatzung einberufen werden mußte, die am 3. Juli zusammentrat, so daß der Auszug erst am 8. Juli eintreffen konnte. Der Herzog von Lothringen beschwerte sich in einem Schreiben vom 3. Juli bei der Tagsatzung, daß Choiseul ungehindert das Basler Gebiet „in etwas" betreten habe.[4] Durch eine besondere Botschaft mit H. Escher an der Spitze beschwerte sich die Tagsatzung bei Crequi, der sich damit entschuldigte, das kleine Stück Land, welches Choiseul durchzogen, sei kein altes Basler Gebiet, sondern erst vor wenig Jahren erkauft, die Basler und markgräfischen Grenzen seien so unter einander vermischt, daß sie ohne Merkzeichen nicht zu unterscheiden wären, auch sei der andere Weg (über Dillingen) zu rauh;[5] Entschuldigungen, die sich eigentlich ausschließen, da die dritte eine Absicht zugibt, die zweite Unkenntnis vorschützt, die erste ganz unrichtig ist, denn Riehen war schon 1528 an Basel verkauft worden.[6] Es ist dies eine der seltenen Neutralitätsverletzungen von französischer Seite, allerdings von so

nördlichen Seite der Häuser von Riehen vorbei nach Enzlingen in Betracht, wo das Basler Gebiet $2^1/_2$ Kilometer = $^1/_2$ Stunde breit ist, und namentlich auch die zwischen Wyl und Riehen liegende Brücke, die nach Bruckners Karte des Kantons Basel 1760 schon vorhanden war.

[1] Ochs VII, S. 139 „am 30. Juni"; hier ist wohl neuer Stil gemeint.

[2] Crequi stand nur, um die Schweizer nicht zu erbittern, von einem Rheinübergang bei Rheinfelden ab, vgl. Oeuvres de Louis XIV. IV, p. 173 et 181.

[3] Ochs VII, S. 139.

[4] Abschiede VI, 1, S. 1081. Das Schreiben selbst in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied.

[5] Abschiede VI, 1, S. 1082. Der Bericht der Deputation an Crequi vom 8. Juli ebenfalls in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied; die Deputation selbst sagt, der passierte Platz sei klein und eng.

[6] Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel S. 430.

geringer Bedeutung, daß sie von den Zeitgenossen kaum beachtet wurde.[1] Immerhin machten die Vorstellungen der Deputation, unterstützt von der Truppenaufstellung, so viel Eindruck, daß Crequi mit Rücksicht darauf den beabsichtigten Rheinübergang ins Fricktal und Sturm auf Rheinfelden unterließ und sich wieder nordwestlich gegen Straßburg hin wandte.[2] Nach dem am 19. Juli erfolgten Rückzug der Franzosen konnten die Defensionaltruppen am 22. wieder entlassen werden.[3]

C. Grenzbesetzungen und -Befestigungen 1682—1692.

1682 beschloß die Julitagsatzung mitten im Frieden auf die bloße Wahrscheinlichkeit hin, daß nächstens fremde Heere an den Grenzen sich sammeln, jedes Ort solle seine Kompagnien ergänzen und alles Volk zum Auszug fertig halten; ins Thurgau wolle man fünf Männer schicken, die nicht nur zum Kriegswesen tauglich seien, sondern auch mit den fremden Generalen reden und schriftlich verhandeln könnten und instruiert seien, sobald eine fremde Partei den Rhein passieren und den Fuß auf eidgenössischen Boden setzen wolle, sich kräftig zu widersetzen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben.[4]

Als dann 1688 der pfälzische Erbfolgekrieg wirklich ausbrach und die Franzosen Philippsburg belagerten, erklärte die Tagsatzung, des Vaterlandes Ruhe, Sicherheit und Freiheit mit gesamter Kraft schützen und die hergebrachte Neutralität beobachten zu wollen.[5]

Von besonderer Bedeutung auch für die Folgezeit ist der Beschluß der Apriltagsatzung von 1689, an der Birs und zu Augst Schanzen zu errichten.[6] Nach einem von dem Basler Ingenieur Georg Friedrich

---

[1] Weder das Theatrum Europaeum XI, p. 1151, noch Laguille bemerken, daß Choiseul über Schweizer Gebiet ging; ersteres hebt im Gegenteil die sorgfältige Grenzbesetzung der Eidgenossen hervor. Auch Neuere, wie Martin XIII, S. 536, wissen nichts von der Gebietsverletzung. Ja Crequi selbst erwähnt in seinem Bericht über den Feldzug, gedruckt in Oeuvres de Louis XIV. IV, p. 188, nichts von einem Durchzug durch Schweizer Gebiet, bemerkt im Gegenteil, daß er aus Rücksicht auf die Schweiz von einem Uebergang bei Rheinfelden abstand. Der vorderösterreichische Abgeordnete an die Tagsatzung sagt nur: das Basler Gebiet sei „in etwas" betreten worden.

[2] Oeuvres de Louis XIV. IV, p. 189: „Le maréchal dans l'impossibilité de passer le Rhin sans mettre les Suisses en rumeur ... commence le 20. à s'avancer par la vallée de Kinzig vers Offenbourg."

[3] Abschiede VI, 1, S. 1083.

[4] Abschiede VI, 2, S. 50 und ähnlich im April 1689, daselbst S. 268.

[5] Daselbst S. 233.

[6] Daselbst S. 270.

Meyer entworfenen Plane[1] wurden so umfassende Verschanzungen der Basler Grenzen in Aussicht genommen, daß zu ihrer Verteidigung viel mehr Truppen als die aufgebotenen 1500 Mann nötig gewesen wären.[2] Die Kriegsräte scheinen dann die Schanzwerke in etwas beschränktem Maße doch ausgeführt, wenigstens die alten, 1676 errichteten Schanzen bei St. Jakob und an der Hülftenbrücke in bessern Zustand versetzt zu haben.[3] Schon hier machte sich eben die Wahrheit geltend, daß man keine Befestigungen ohne beständige Besatzung wenigstens in Kriegszeiten errichten kann.

Wie im vorhergehenden Krieg von französischer Seite geschehen, verlangte diesmal der Kaiser, daß die Rheinpässe zur Sicherheit der vorderösterreichischen Länder besetzt würden, während die Bemühungen der Eidgenossen, ihre Neutralität auf diese Gebiete auszudehnen, an seinem Widerspruch scheiterten.[4]

Diese sonst an und für sich hier nicht zu behandelnde Ausdehnung der Neutralität führte diesmal zu einer Frage, welche für die neutrale Haltung der Eidgenossenschaft bedenklich wurde. Da der eidgenössische Entwurf eines Neutralitätsvertrages für das österreichische Frickthal und die diesseitigen Waldstätte Rheinfelden und Laufenburg vom Kaiser anfangs gar nicht beantwortet, aber von Frankreich bereitwilligst unterzeichnet wurde, waren die katholischen Orte an der Tagsatzung vom April 1689 der Meinung, daß man diesen Vertrag einseitig mit Frankreich abschließen könnte, und brachten trotz Zürichs Protest einen Tagsatzungsbeschluß zu stande, in Verhandlungen über einen Separatvertrag einzutreten.[5] Erst als jede Aussicht auf Annahme seitens des Kaisers durch Eintreffen seiner Ablehnung verschwunden war, wurde es auch den übrigen evangelischen Orten klar, daß ein solcher „Separatvertrag mit der einen Partei als Infraction der Neutralität" der Eidgenossenschaft selbst ausgedeutet werden könnte;[6] der einmütige Widerstand der

[1] St.-A. Z. Pläne und Karten: Basel. Zwei Pläne von G. Fr. Meyer, datiert vom Mai 1689; Originalzeichnung.

[2] Abschiede VI, 2, S. 280.

[3] Abschiede VI, 2, S. 281 und Ochs, Geschichte Basels VII, S. 187. Die Kriegsräte verlangten schon im Juli 1689, es solle dem Ratsherrn Meyer für die Leitung der Schanz- und Redoutenwerke eine Belohnung gegeben werden, und erhielten Erlaubnis, diese aus dem Ueberschuß der französischen Gelder zu entrichten; vgl. Abschiede VI, 2, S. 286. 299. 336. Man war aber sehr froh, daß sich Meyer mit dem Titel eines eidgenössischen Ingenieurs abfinden ließ. In der That zeigt noch die Brucknersche Karte des Kantons Basel von 1760 Schanzen und Wachthäuser an der Birs bei St. Jakob und an der Ergolz bei der Hülftenbrücke.

[4] Abschiede VI, 2, S. 234 und 235.

[5] Daselbst S. 269.

[6] Daselbst S. 273.

evangelischen Orte brachte an der Junitagsatzung 1689 den schon zur Ratifikation bereitliegenden Separatvertrag mit Frankreich zu Fall[1] und statt dessen energische Beschlüsse zur Wahrung der Neutralität zu stande, daß die zu Augst stehenden 1500 Mann von jedem Ort um 100 vermehrt werden, diese das eidgenössische Gebiet beschützen und feindliche Anfälle mit Gewalt abtreiben sollten. So berechtigt diese Einwendungen der Evangelischen gegen einen einseitigen Neutralitätsvertrag waren, vermochten sie dieselben nicht vor beschimpfenden Vorwürfen der Katholischen zu schützen.[2]

Eine damals bei diesen mißlungenen Verhandlungen zur Sprache gebrachte Einrichtung wurde doch ausgeführt und ist, obwohl für moderne Anschauungen[3] höchst sonderbar, damals ohne Schaden für die Neutralität verwirklicht worden. Der Kaiser wie der König von Frankreich verstanden sich nämlich dazu, den größten Teil der eidgenössischen Truppen, welche, in Augst aufgestellt, Durchzüge beider Kriegsparteien durch das Basler Gebiet von oder nach dem Fricktthal verhindern sollten, zu besolden und mit Proviant zu versehen.[4] Ueber ein Jahr lang wurden die eidgenössischen Grenzbesetzungstruppen von beiden kriegführenden Mächten bezahlt,[5] bis im September 1690 Frankreich eine drohende Haltung einnahm, die einen Durchmarsch befürchten ließ, und seinen Beitrag an diese Besoldung auffündigte.[6] Der Kaiser bezahlte den seinigen noch länger, erbot sich sogar den andern Teil auch zu übernehmen,[7] doch wurde dieser schließlich von den Eidgenossen selbst

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 280 und 281.

[2] Daselbst S. 280. Sie meinten, man könne von der einen Partei Geld nehmen und dennoch neutral bleiben. Nach Ochs, Gesch. von Basel VII, S. 186 standen 2520 Mann Zuzüger vom Juni bis November 1689 bei Basel, ohne die eigene Mannschaft Basels.

[3] Doch auch für damalige, da der französische Gesandte Du Luc 1710 von Wiederholung dieses Beispiels abriet, weil es für die eidgenössische Souveränität entehrend sei. Vgl. Zellweger, Gesch. d. diplomat. Verhältnisse I, 2, S. 178.

[4] Zuerst verpflichtete sich Frankreich dazu in jenem nicht ratifizierten Separatvertrag, vgl. Abschiede VI, 2, S. 270; hielt aber diese Verpflichtung auch nachher fest und stellte dem Kaiser frei, die Hälfte beizutragen, S. 282. Daß der Kaiser darauf einging, zeigen verschiedene Stellen und Klagen über die Bezahlung in schlechter Münze, VI, 2, S. 333. 334. 355. 372.

[5] Jeder Mann sollte monatlich 5 Louisthaler erhalten, dabei aber 9 Mann für 10 gerechnet werden; daselbst S. 282. Frankreich soll 96 000 Livres bezahlt haben, Ochs VII, S. 186.

[6] Abschiede VI, 2, S. 354 und 361.

[7] Daselbst S. 363. Des Kurfürsten von Bayern Gesandter Graf Sereni verlangte, daß die von Frankreich nicht mehr besoldeten 750 Mann bei Augst verbleiben, indem er auszuwirken hoffe, daß der Kaiser sie besolde.

übernommen, die ihre Mannschaft an der Grenze ließen,[1] bis sie im März 1691 wegen befriedigender Erklärungen beider Mächte, die Neutralität der Eidgenossenschaft zu achten, zurückgezogen werden konnte.[2] Auch ohne Truppen an der Grenze konnte im Juli 1691 ein vom Kurfürsten von Bayern begehrter Durchzug verhindert werden. Obwohl es sich nicht um eine Kriegsoperation, sondern nur um einen Durchmarsch nach dem zur gleichen Partei gehörigen mailändischen Gebiet handelte, wurde derselbe als unvereinbar mit der Wahrung strenger Neutralität nicht gestattet.[3]

Da jedoch Frankreich die kaiserlichen Zusicherungen für ungenügend erklärte,[4] mußte im Juli 1691 wieder eine Grenzbesetzung in Aussicht genommen werden, die nun zum erstenmal in ganz umfassender Weise alle Grenzen mit Einschluß der zugewandten Orte sichern sollte. Für den Schutz der Grenzen sollte ein Truppenkorps aufgestellt werden von Basel dem Rhein nach aufwärts durch Bünden, die welschen Vogteien, Wallis, Genf, Neuenburg, Bistum Basel bis wiederum an den Rhein.[5] Die Ausführung dieser Maßregel wurde aber nicht notwendig und die letzten Jahre dieses bis 1698 dauernden Krieges berührten die schweizerischen Grenzen nicht mehr. Nur Genf war noch eine Zeit lang besonders bedroht durch die französische Invasion in Savoyen, über deren Gefahr sich die Genfer auch durch die fälschliche Behauptung des französischen Gesandten, daß die Alliierten einen Anschlag auf Genf planten, nicht täuschen ließen. 1691 sandten Bern und Zürich 500 Mann Zuzug, der zur Vermeidung eines Durchmarsches durch französisches Gebiet den Weg von Nyon aus zu Schiff machte.[6] Immerhin war es von äußerster Wichtigkeit, solange der europäische Krieg währte, die wieder zum Bürgerkrieg drängende konfessionelle Spaltung unter den Eidgenossen zu dämpfen, und es ist diesmal das Verdienst der evangelischen gegenüber den weit gediehenen Kriegsplänen der katholischen Orte,[7] die nötige Ruhe bewahrt und den Frieden erhalten zu

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 361.

[2] Daselbst S. 396.

[3] Daselbst S. 408.

[4] Daselbst S. 408.

[5] Daselbst S. 410.

[6] St.-A. Z. Akten „Genf“ 1691 und 1692.

[7] Abschiede VI, 2, S. 557. 592. 599. 612. 616. 634, geheime Konferenzen der katholischen Orte 1695 und 1696 beraten einen Ueberfall der evangelischen Orte, wollen Frankreich, Spanien und Savoyen um bundesgemäße Hülfe ersuchen. Es kam zwar zu keinen eigentlichen Verabredungen mit dem Ausland, doch wurde die Hoffnung geäußert, daß Frankreich im Kriegsfall bei Hüningen, in Burgund und Gex Truppen aufstelle; S. 615.

haben;[1] vor allem gebührt dieses Verdienst dem Zürcher Bürgermeister Heinrich Escher, der sich auch in diesen Fragen der Erhaltung des Friedens im Innern und der Neutralität gegen außen[2] als der einzige große und makellose unter den eidgenössischen Staatsmännern dieses Jahrhunderts erweist, vor denen er sich ja auch in allen andern Verhältnissen wie durch seine Unbestechlichkeit und Festigkeit gegen Louis XIV., auszeichnet.[3]

Im Abschied ist zwar nur sehr unbestimmt auf einen Vortrag Eschers über diesen Gegenstand hingedeutet.[4] Der Text desselben scheint nirgends erhalten zu sein; doch läßt sich sein wesentlicher Inhalt aus der zürcherischen Instruktion, welche den Bürgermeister zu einer solchen Deduktion beauftragte, bestimmt erkennen.[5] Die Hauptstelle derselben erinnert auffallend an die gegenwärtige Lage der Schweiz, wenn sie ausführt, die zuerst votierenden Zürcher Gesandten sollten darstellen, wie bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen das Vaterland nach dem Abschluß des europäischen Friedens noch größern Gefahren ausgesetzt sei als zur Zeit des vergangenen Krieges, und aus den Friedensverträgen zu entnehmen sei, daß die Nachbarmächte aus gegenseitigem Mißtrauen eine ansehnliche Kriegsmacht beständig gerüstet halten; so werde die Eidgenossenschaft auf allen Seiten, von Frankreich, Deutschland und Savoyen her, jederzeit mit Kriegsvolk und Festungen umgeben sein und davon fortwährende Ungelegenheit haben und endlich, wann man am sichersten zu sein wähne, eine Krisis hereinbrechen. Darum müssen die Eidgenossen nach dem Beispiel der Vorfahren wachsam sein und bei Zeiten Vorsorge gegen diese Gefahren treffen.

---

[1] Die evangelische Konferenz vom Dezember 1696 beschließt dagegen, daß die Sicherheit des Vaterlandes nach innen und außen ein gutes Einvernehmen der evangelischen mit den katholischen Orten und eine brüderliche Vertraulichkeit der erstern unter sich erfordere; Abschiede S. 641.

[2] Schon im Oktober 1688 hielt Escher einen so eindringlichen Vortrag, sich in keine fremden Händel einzulassen, sondern nur des Vaterlandes Wohl und Neutralität im Auge zu behalten, daß die Tagsatzung unter allgemeiner Zustimmung dem Zürcher Bürgermeister für seine sorgfältige Mühe und vaterländische Erinnerung dankte; vgl. Abschiede VI, 2, S. 238.

[3] Vgl. meine Einleitung zur Korrespondenz der französischen Gesandtschaft in Quellen zur Schweizergeschichte IV und Vuillemins Fortsetzung von Joh. Müller X, S. 240.

[4] Im gemeinsamen Abschied ist dieser Vortrag nicht einmal erwähnt, dagegen weist derjenige der katholischen Orte darauf hin (VI, 2, S. 693): „anläßlich des Vortrages von Bürgermeister Escher wegen Beschirmung des Vaterlandes äußern einige Orte die Ansicht, man wolle das Benehmen der Unkatholischen bei verschiedenen Anlässen rügen", doch drang diese Meinung nicht durch.

[5] St.-A. Z. Originalinstruktion B. VIII. 25, fol. 411.

Als Mittel zur Sicherung des Vaterlandes sollen dann nicht allein die Versicherungen „zusammenhaltender Einigkeit und Beobachtung der Bünde“, sondern auch die allgemeine Annahme des Defensionals, ja auch Vorstellungen bei den Nachbarmächten und am Friedenskongreß wegen Beseitigung der allzu nah an der Schweizergrenze errichteten Festungen, wie namentlich Hüningens, vorgeschlagen werden.[1] Der letztere Vorschlag, welchen die evangelischen Orte schon seit Beginn dieses Festungsbaues 1681[2] aufgestellt und eine Zeit lang nicht ohne Wirkung[3] gegenüber Frankreich betrieben hatten, scheiterte nur an dem allzu starken Einfluß Frankreichs auf die katholischen Orte, die sich für einen allfälligen Bürgerkrieg sogar Hülfe von dieser Festung versprachen. Der erste Punkt der Zürcher Instruktion drang aber durch in dem Abschiedsschluß vom 3. Dezember, „daß auf der zürcherischen Gesandten Vorstellungen einhellig befunden worden sei, eine wahre aufrichtige Einigkeit der sämtlichen Stände sei nächst göttlicher Hülfe das beste Mittel eigener Konservation, und demzufolge beschlossen worden, daß wir uns dahin gegen einander erklärt, die zusammenhabenden Bünde gegen einander aufrichtig und ehrlich zu halten, und nach Inhalt derselben einander mit Leib, Gut und Blut beispringen, raten und helfen zu wollen.“[4] Die am Defensional beteiligten Orte versprachen genaue Vollziehung desselben, doch gelang es auch diesmal nicht, die übrigen beizuziehen.[5]

Zu diesen Bestrebungen nach Grenzsicherung gehört auch der bemerkenswerte, damals leider mißlungene Plan Berns, das Fricktal durch Kauf zu erwerben.[6] Damit wäre die stärkste Veranlassung zu Durchbrüchen feindlicher Heere durch die Basler Landschaft beseitigt worden.

Wie leicht auch in den letzten Jahren dieses Krieges wieder die Gefahr eines Durchbruches hätte auftreten können, ergibt sich daraus, daß dem Markgrafen Ludwig von Baden nach seinem Uebergang auf

---

[1] Vgl. auch die (Abschiede VI, 2, S. 627) von Zürich und Bern besprochenen Gedanken, sich an England, die Generalstaaten und Brandenburg zu wenden, damit im Frieden die eidgenössischen Grenzen mit Bezug auf Hüningen und Burgund besser gesichert würden.

[2] Abschiede VI, 2, S. 7; dann S. 256. 369.

[3] Daselbst S. 395. Der französische Gesandte erklärt, daß die Bauten zur Erweiterung Hüningens und an der Festung Landskron eingestellt worden seien.

[4] Beilage 18 zum Zürcher Originalabschied.

[5] Abschiede VI, 2, S. 691.

[6] Vgl. Wieland, Kriegsgeschichte der Schweiz I, S. 514 zu 1689 und die spätere Bestrebungen nach diesem Ziel behandelnde Abhandlung von Schröter, Der Versuch Berns, das Fricktal und die Waldstätte zu gewinnen 1728—1740, in der Zeitschrift Vom Jura zum Schwarzwald VI, S. 314.

das elsässische Rheinufer die Frage nahetrat, ob er, um sich das südliche Elsaß zu sichern, ein Kavalleriedetachement dorthin und um Basel herum nach Rheinfelden sollte streifen lassen.[1] Doch hielt ihn die Erwägung ab, daß dadurch die „wohlwollende" Neutralität der Schweiz verscherzt würde und daß diese damals den Deutschen zu gute kam.[2]

Als die Franzosen 1697 wieder auf dem rechten Rheinufer im Kinzigthal vorrückten, erhielt der Reichsfeldherr von den Eidgenossen am 20. August das Versprechen, 1500 Mann nach Augst zu stellen, falls jene sich den Waldstädten nähern;[3] dies noch unmittelbar vor dem Friedensschluß.

4. Ablehnung neuer Allianzanträge u. Vereinbarkeit der ältern Bündnisse mit der Neutralität.

Durch dieses konsequente Verhalten in der Sicherung des neutralen Gebietes gelang es den Eidgenossen allmählig, die Kriegführenden an die eidgenössische Neutralität als etwas Selbstverständliches und Altherkömmliches zu gewöhnen, so sehr auch manche Fürsten von entgegengesetzten Wünschen erfüllt waren und immer noch von Zeit zu Zeit mehr oder weniger ernst gemeinte Allianzanträge stellten. Solchen Anträgen gegenüber hielten die Eidgenossen den Grundsatz fest, sich nie in Bündnisse einzulassen, welche zu einer unmittelbaren Teilnahme am Krieg mit der eigenen, durch das Defensional geschaffenen, aber nur zur Verteidigung der eigenen Grenzen bestimmten Armee, oder zu Durchzugsbewilligungen für fremde Truppen verpflichtet, also die Eidgenossen direkt in den Krieg verwickelt hätten; dagegen verzichteten sie niemals auf das Allianzrecht überhaupt und waren gar nicht abgeneigt, solche Bündnisse einzugehen, welche die nach damaliger Ansicht den Staat selbst nicht kompromittierende Bewilligung von Truppenwerbungen bezweckten. Bündnisanträgen dieser Art, die von anti-

[1] Dies muteten ihm wenigstens die Memoiren seines Gegners Villars zu; Mémoires du maréchal de Villars (Collect. Pétitot II. série, LXVIII) I, p. 171.

[2] So urteilt Schulte, Der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich, 1892, I, S. 224.

[3] Schulte I, S. 395.

französischen Mächten ausgingen, schenkten sie jetzt um so lieber Gehör, als dadurch ein Gegengewicht gegen die zu Gunsten Frankreichs gestatteten Werbungen geschaffen wurde und so der in dieser Periode immer bestimmter durchdringenden Theorie der unparteiischen Begünstigung[1] Genüge geleistet werden konnte. Auf eidgenössischer Seite wie von den Alliierten wird nun diese Theorie aufs bestimmteste ausgesprochen, wenn z. B. an der Tagsatzung vom August 1695 einige Orte die Mißbrauchung ihrer Truppen damit entschuldigen, daß sie beiden Teilen dienen und hiemit sich recht neutral verhalten;[2] oder wenn der holländische Gesandte Valckenier in seiner Proposition vom 10. Juli 1692 damit beginnt: „Die Beschaffenheit einer wahren Neutralität erfordert ein solches Gleichgewicht, daß man beiden streitenden Parteien gleichen Vorteil und keiner mehr Schaden und Nachteil denn der andern bringe."[3] Es lag nicht an den Eidgenossen, sondern am Geldmangel der Alliierten, daß solche Bündnisse erst im letzten dieser drei Kriege am Ende des 17. Jahrhunderts zu stande kamen.

Auch mehr oder weniger bestimmte Verpflichtungen älterer Bündnisse zu Truppenlieferungen an eine jetzt gegen Frankreich kämpfende Macht wurden nun aus diesen Gründen bereitwilliger als früher erfüllt, aber immer im streng defensiven Sinne, so das Bündnis mit Straßburg und die österreichische Erbeinung. Die Unterscheidung zwischen derartigen Defensivbündnissen und unbeschränkten Allianzen tritt am deutlichsten im Verhalten gegenüber Brandenburg und Straßburg während des holländischen Eroberungskrieges zu Tage.

A. Antrag des großen Kurfürsten 1672.

Eine Ablehnung seiner Allianzanträge erfuhr der große Kurfürst, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der mit seiner bisherigen wohlwollenden Neutralität gegenüber Frankreich schlimme Erfahrungen gemacht hatte[4] und in der That für die deutschen Verhältnisse kein Freund der Neutralität sein durfte, da hier fast nur mißbräuchliche

---

[1] Vgl. oben S. 38. Grotius legte den Grund dazu; sie scheint dann namentlich von Holländern schon im Lauf des 17. Jahrhunderts weiter ausgebildet worden zu sein. Der Diplomat und Historiker P. Valckenier erwähnt sie in seiner Proposition vor der Tagsatzung im März 1691 als selbstverständlich; vgl. unten VI. 5. G.

[2] Abschiede VI, 2, S. 564; hier genauer nach dem Zürcher Originalabschied.

[3] Beilage O zum Zürcher Originalabschied Bd. 71, fol. 167; auch gedruckt in dem Band Varia Helvetica der Stadtbibl. Zürich XXXI. 82, Nr. 36.

[4] Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg XIII, S. 5.

Anwendungen derselben auf Kosten höherer Pflichten vorkamen. Als Frankreich ihn selbst erst zur Teilnahme am Krieg gegen Holland, dann wenigstens zum neutralen Verhalten bewegen wollte, äußerte er sich am 7. Mai 1671: „Was neutral sein ist, habe ich schon vor diesem erfahren; ich habe verschworen, mein Leben lang nicht neutral zu sein, ich würde mein Gewissen damit beschweren."[1] Damals hatte er schwerlich eine Ahnung, daß ihn die nächsten Erfahrungen in wenigen Jahren zur Neutralität zurückführen würden.

Im September 1672, als Friedrich Wilhelm gegen die französische Grenze rückte, erschienen seine Gesandten Graf Friedrich zu Dohna und Düplessis-Gouret an der Konferenz der evangelischen Orte zu Aarau, um die Eidgenossen und besonders die evangelischen Orte zum Beitritt in das Defensivbündnis einzuladen, welches der Kaiser und die meisten Fürsten des Reiches gegen die „alle Verträge verachtende eroberungssüchtige Ehrbegierde des Königs von Frankreich" errichtet hätten, weil dieser die niederländischen Provinzen überfallen, auch Cleve und Mark, Gebiete des Kurfürsten von Brandenburg, angegriffen habe und nur durch Vereinigung der andern Staaten zurückgehalten werden könne.[2] Mit diesem Bündnis hatte es jedoch eine eigentümliche Bewandtnis; weder irgend ein anderer unter den bedeutenden Fürsten noch der Reichstag war demselben beigetreten; die meisten geistlichen Fürsten, wie Trier, Mainz, aber auch weltliche, wie Kursachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, hatten sich nach der im westfälischen Frieden gegebenen Erlaubnis für eine Neutralität erklärt, die in Wahrheit einer Begünstigung Frankreichs gleichkam, welchem sogar Durchpaß gegen Brandenburg und seine Verbündeten gewährt wurde; ja Kurköln und Münster nahmen am Krieg gegen Holland teil, ebenso wie dessen frühere Genossen in der Tripelallianz, England und Schweden.[3] Der einzige Verbündete des Kurfürsten, Kaiser Leopold, war es nur zum Schein, da er sich im November 1671 durch geheimen Vertrag mit Frankreich unter gewissen Bedingungen zur Nichteinmischung in den

---

[1] Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 243. Dem vom Fürstbischof von Münster mit Frankreich geschlossenen Neutralitätsvertrag vom 11. Juni 1671 trat der Kurfürst nicht bei und verlangte erst Aufklärungen, bevor er sich für Neutralität oder Parteinahme erklären könne; vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des großen Kurfürsten XIII, S. 7.

[2] Abschiede VI, 1, S. 859; die Proposition der brandenburgischen Gesandten befindet sich als Beilage beim Zürcher Originalabschied S. 201. Ueber die brandenburgische Instruktion vom 5./15. August vgl. Urkunden und Aktenstücke z. Gesch. des gr. Kurfürsten XIII, S. 568, Note. Am 29. März 1673 gab der Kurfürst dem Grafen Dohna Anweisung, mit den Verhandlungen innezuhalten.

[3] Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 245.

holländischen Krieg verpflichtet hatte und somit das militärische Vorgehen des kaiserlichen Generals Montecuculi bloße Spiegelfechterei und dazu bestimmt war, die brandenburgischen Aktionen zu lähmen.[1] Was hätte die Eidgenossen, welche vielleicht bei ihren vielseitigen Verbindungen mit Frankreich und dem Kaiser von jenem geheimen Vertrag eine Ahnung hatten, bewegen sollen, für die so weit entfernten brandenburgischen Gebiete und die Generalstaaten die Waffen zu ergreifen und von ihrer herkömmlichen Politik abzuweichen, da doch ihre Verbindung mit dem Reiche endgültig gelöst war? Die Einladung war auch kaum sehr ernst gemeint, da sie nicht, wie damals in Aussicht gestellt, auch von kaiserlicher Seite wiederholt[2] wurde und, bald von Brandenburg selbst zurückgezogen, an den folgenden Tagsatzungen gar nicht mehr zur Sprache kam.

Von seinen Verbündeten im Stich gelassen, mußte sich der Kurfürst nach einem unglücklichen Feldzug vor den Franzosen bis gegen die Weser zurückziehen und am 6. Juni 1673 einen Frieden schließen, der ihm zwar seine Lande zurückgab, aber ihn verpflichtete, weder den Niederlanden noch sonst einem Feinde Frankreichs, solange das Reich nicht angegriffen werde, Beistand zu leisten;[3] mit andern Worten, er mußte sich selbst zu der ihm so verächtlichen Neutralität verstehen, während der Krieg mit Holland fortdauerte, und zwar zu einer Neutralität, bei der sogar französische Durchzüge durch brandenburgisches Gebiet in Aussicht genommen wurden. Diese Wendung teilte er noch vor Abschluß des Friedens auch den Eidgenossen mit durch Schreiben vom 1./11. Juni 1673: nachdem er seine Waffen mit denen des Kaisers vereinigt habe, um dem Reiche den Frieden zu erhalten, seien ihm vom König von Frankreich deshalb beruhigende Zusicherungen und das Versprechen gegeben worden, daß ihm seine Lande zurückgestellt und mit den holländischen Staaten auf billige Bedingungen unterhandelt werden solle, weswegen er denn auch entschlossen sei, sich mit Frankreich zu vergleichen.[4]

B. Verhandlungen mit dem Kaiser 1674.

Jetzt erst gelangte auch der Kaiser, welcher, anstatt die von den Eidgenossen vorgeschlagene und von Frankreich bewilligte Neutralität der

[1] Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 276.

[2] Urkunden und Aktenstücke XIII, S. 568. Der Kurfürst machte deswegen Vorstellungen in Wien, daß niemand vom Kaiserhof in die Schweiz geschickt werde, um seine Gesandten zu sekundieren.

[3] Droysen, Geschichte d. preuß. Politik III, 3, S. 293. Vgl. Theatr. Europ. XI, p. 310; auch Urkunden und Aktenstücke z. Gesch. des gr. Kurfürsten III, S. 389.

[4] Absch. VI, 1, S. 885; Originalschreiben im St.-A. Z. Akten „Brandenburg."

Waldstädte zuzugeben, vielmehr den Krieg hauptsächlich in diese Gegenden zu ziehen suchte und die Schweizergrenzen am meisten beunruhigte, mit dem naiven Gesuch an die Tagsatzung: „Da er der Erbeinung gemäß durch Aufstellung einer großen Kriegsmacht an der Grenze der Eidgenossenschaft sein pflichtiges bundesgenössisches Aufsehen bethätigt habe, erwarte er, daß die Eidgenossen nun ihre Kräfte mit den seinigen zur Verteidigung gegen die Usurpationen Frankreichs vereinigen werden.“ Die Tagsatzung konnte füglich auf die frühern ablehnenden Beantwortungen solcher Hülfsgesuche verweisen und die Hoffnung aussprechen, daß der Kaiser zur Neutralität der Waldstädte die Hand biete; sie wiederholte gegenüber einer Ausführung des spanischen Gesandten, als ob die Verweigerung des Durchpasses für die Kaiserlichen zur Verteidigung der Freigrafschaft eine Verletzung der Erbeinung sei, ihren Entschluß, die Grenzpässe gegen jedermann zu verteidigen.[1]

In diesem Sinne wurde auch dem Herzog von Lothringen, von welchem der französische Gesandte nach irrtümlichen Nachrichten behauptete, er habe im Schaffhauser Gebiet Quartier genommen, geschrieben, er möge das eidgenössische Gebiet in keiner Weise verletzen oder betreten.[2]

Näher rückte der Krieg den Grenzen, als wegen der französischen Einbrüche ins Reich der Kaiser und die Mehrheit der Fürsten sich zu ernstlicherer Verteidigung aufrafften und auch der große Kurfürst seinem Versprechen treu wieder gegen Frankreich auftrat. Immer noch hielten sich Bayern, Hannover und andere Fürsten in verdächtiger Neutralität, und selbst der General der Kreis- und Reichsarmee, Markgraf Friedrich von Baden-Durlach, hatte für sein Land einen Neutralitätsvertrag mit Frankreich geschlossen. Unter des Kurfürsten Oberbefehl rückten die Alliierten im Herbst 1674 bis ins Elsaß vor und bezogen dort Winterquartiere, die Kaiserlichen in der Gegend von Mühlhausen bis gegen Basel hin, die Brandenburger bei Kolmar.[3]

Auf Basels Bericht, daß die Winterquartiere der Alliierten sich bis auf eine halbe Stunde von der Stadt erstrecken und von der stärkern Armee des Prinzen Condé bedroht seien, Basel aber um so mehr zu fürchten habe, als jede der beiden Armeen gegen 50 000 Mann zähle, ließen die eidgenössischen Kriegsräte den dreifachen Auszug in Bereitschaft setzen[4] und richteten an die Heerführer der Alliierten gleichlautende Schreiben vom 5./15. November 1674 mit dem Ersuchen, in Anbetracht der Neutralität die eidgenössischen Gebiete, Leute und

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 922.
[2] Daselbst S. 923.
[3] Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 327.
[4] Abschiede VI, 1, S. 947.

Güter in keiner Weise zu verletzen oder zu schädigen.[1] Die Antwort darauf erteilten der Kurfürst und die Alliierten den eidgenössischen Kriegsräten durch eine Gesandtschaft, den kurbrandenburgischen geheimen Rat Thomas von dem Knesebeck, dessen Kreditiv, datiert aus dem Feldlager bei Bleikheim vom 13. November, betonte, „die jetzige Conjunktur und sowohl des Reiches als der sämmtlichen löbl. Eidgenossenschaften wahres Interesse erfordern, daß zwischen uns und denselben gute vertrauliche Correspondenz und nachbarliche Früntschaft gepflogen werde.“[2]

In seiner Proposition vor den eidgenössischen Kriegsräten zu Aarau im Dezember versicherte Knesebeck, daß des Kaisers und seiner Alliierten Feldzug, welcher nur die Verteidigung des Reiches und Herstellung eines sichern Friedens bezwecke, keinen andern Nachbarstaat beeinträchtigen wolle und daß die Armeen Anweisungen in diesem Sinne erhalten hätten. Anderseits vertrauen der Kaiser und die Alliierten, die Eidgenossen werden es an guter Nachbarschaft und freundlicher Bezeigung nicht mangeln lassen und solches mit der That zu erweisen, den Feinden des Reiches keine Werbungen in ihrem Lande gestatten, noch zugeben, daß die bereits in ihrem Gebiete geworbenen Soldaten gegen das Reich, dessen Stände und Alliierte gebraucht werden, sondern sie vielmehr zurückrufen. Schließlich äußert er die Erwartung, daß die Eidgenossen ihnen auf gebührliches Ansuchen und gegen Bezahlung die notwendigsten Bedürfnisse zum Unterhalt der Armee unbedenklich verabfolgen lassen.[3]

Unter Versicherung, ebenfalls gute Nachbarschaft zu halten und den Alliierten durch die Ihrigen keine Ungelegenheiten widerfahren zu lassen, erklärten die Kriegsräte, daß der französische König ihre Truppen allein zu Schutz und Schirm seines Reiches gebrauchen dürfe, und daß darüber an den König und die schweizerischen Offiziere in seinem Dienst starke Erinnerungsschreiben abgegangen seien, die Truppen nicht gegen

[1] Konzept des Schreibens an den Kurfürsten von Brandenburg in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied XII, 162, fol. 428 mit Bemerkung, daß gleichlautende Schreiben auch an die Herzoge von Lothringen und Lüneburg gerichtet wurden.

[2] Originalkreditiv in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied XII, 162, fol. 477. Er war auch Oberhofmeister der Kurfürstin, eine Stelle, welche heute noch ein von dem Knesebeck bei der deutschen Kaiserin inne hat; seine Wahl zum Gesandten hing vielleicht damit zusammen, daß die evangelischen Orte im Juni 1672 die Patenstelle beim jüngsten Kurprinzen übernommen hatten; vgl. Abschiede VI, 1, S. 846. Die Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des großen Kurfürsten enthalten nichts über diese Gesandtschaft, wohl aber verschiedene Angaben, daß Brandenburg in Wien zu Vorstellungen gegen die französischen Werbungen in der Schweiz aufforderte, XIII, S. 733, und XIV, S. 798.

[3] Proposition in den Beilagen zum Zürch. Originalabschied XII, 162, fol. 485.

das Reich zu gebrauchen. Was den Handels- und Marktverkehr betreffe, so gestatte man nach alter Tradition der schweizerischen Neutralität, daß jede Kriegspartei auf öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten in bescheidener Form einkaufen möge, solange es das Bedürfnis des eigenen Landes zulasse.[1]

Gleichzeitig wurde der letztere Grundsatz in einer Antwort auf Beschwerden des französischen Gesandten festgehalten und Basels Verhalten gerechtfertigt mit der „in vorhergehenden Zeiten auch gegen den kriegenden Parteien zum besten des Vaterlands ersprießlich gehaltenen Neutralität und Ohnparteilichkeit, da wir gegen Ihr Majestät unsere Bundespflichten beobachten und auch nicht unterlassen, wozu der Erbverein mit Oestreich und der stabilierte freie Handel mit dem römischen Reich uns anleitet, das wir auch ohne höchsten Nachtheil unseres freien Stands nicht ufheben könnten, welches an sich selbs nichts anderes als eine Neutralität und deshalb kein anderer Traktat notwendig."[2] Noch entschiedener wiesen die Eidgenossen Frankreichs Zumutung, das Elsaß von den Alliierten befreien zu helfen, mit der beschlossenen Neutralität zurück.[3] Ebensowenig fand die vom Reichsfeldherrn Ludwig Wilhelm von Baden 1694 geäußerte Idee, nach dem Frieden eine Defensivallianz zwischen Schwaben und der Schweiz zu schließen, bei letzterer Anklang.[4]

C. Verteidigung des neutralen Straßburg durch Zürcher und Berner Hülfstruppen auf Grund des alten Bündnisses 1673—1679.

Noch vor Schluß des Jahres aus ihren Winterquartieren aufgeschreckt, mußten die Alliierten vor Turennes geschickten Operationen und nach zwei ungünstigen Treffen am 9. Januar 1675 über den Rhein zurückgehen und selbst Straßburg preisgeben.[5] Es darf nicht vergessen werden und ist vielleicht eine der für moderne Begriffe am schwersten begreiflichen Thatsachen, aber auch für die damalige Vereinbarkeit von Truppenlieferung mit Neutralität einer der deutlichsten Beweise, daß die zwei mit Straßburg seit 1588 verbündeten Städte Zürich und Bern während dieses ganzen Krieges seit Anfang 1673 bis

[1] Beilage zum Zürcher Originalabschied fol. 489.

[2] Daselbst fol. 509.

[3] Abschiede VI, 1, S. 952.

[4] Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden I, S. 231. 403. 416.

[5] Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 329—333; vgl. auch Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des großen Kurfürsten XIII, S. 612.

1679 die Besatzung der mitten im Kriegsschauplatz stehenden Reichsstadt mit 300, später 900 Mann verstärkt haben,[1] ohne dadurch mit ihrer Neutralität in Konflikt zu kommen. Diese von den zeitgenössischen Schriftstellern[2] wenig beachtete, den neuern ganz unbekannte, von einigen sogar ins Gegenteil verkehrte Thatsache[3] soll hier einmal an Hand der Akten dargestellt werden.[4]

Als Ludwig XIV. in seinem ersten Eroberungskrieg am 4. November 1672 ungeachtet des neutralen Verhaltens der Stadt Straßburg die dortige Rheinbrücke durch Brandschiffe zerstören ließ, um das Elsaß gegen Einbruch der Kaiserlichen zu sichern, beschlossen die Schöffen, ihre Garnison auf 1500 Mann zu vermehren, zwei Blockhäuser an der Rheinbrücke zu erbauen und das Dorf Kehl mit Schanzen zu versehen.[5] Sie erinnerten sich ihres 1588 geschlossenen Bündnisses mit Zürich und Bern, das also keineswegs so erfolglos geblieben ist, wie man es gewöhnlich darstellt, und ersuchten die Schweizerstädte schon im Dezember 1672 um die im Bündnis vorgesehenen Hülfstruppen gegen Sold.

Im April 1673 marschierten die zunächst bewilligten zwei Kompagnien von 300 Mann trotz angedrohtem Ueberfall seitens der französischen Besatzung Breisachs von Basel durch den Schwarzwald[6] über

[1] Abschiede VI, 1, S. 865.

[2] Das Theatrum Europaeum XI, p. 51 und 289 erwähnt die Schweizer Kompagnien gar nicht und p. 1153 den Hauptmann Simmler von Zürich nur so, als ob er für sich allein und zufällig im Straßburger Dienst sei. Laguille, Histoire de la province d'Alsace, 1727, II, p. 227 et 243, hat wenigstens Straßburger Aktenstücke mitgeteilt, welche von einer schweizerischen Garnison reden, kennt aber auch ihre Teilnahme an der Verteidigung nicht speziell; von spätern erwähnt Friese, Vaterländ. Geschichte der Stadt Straßburg, 1792, III, S. 191 diese Kompagnien. Die sehr französisch gefärbte Schrift: Legrelle, Louis XIV. et Strasbourg, Gand 1878, p. 94, erwähnt die Schweizer Truppen, aber mit der grundfalschen Angabe p. 98, sie seien 1675 geworben worden, um die Kehler Brücke gegen die Kaiserlichen zu verteidigen. Hottinger, Fortsetzung von Bluntschlis Geschichte der Republik Zürich III, S. 405, erwähnt die Thatsache ganz kurz, ebenso Rahns Eidg. Chronik und Leus Helvet. Lexikon; Vulliemin gar nicht.

[3] Calonder, Ein Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität, Berner Dissertation 1890, S. 85, verdreht die Sache so weit, als ob Straßburg 1674 von Ludwig XIV. mit Hülfe von Schweizer Söldnern erobert worden sei. Wieland, Kriegsgeschichte der Schweiz I, S. 511, erwähnt nur den Zuzug der zwei ersten Kompagnien.

[4] St.-A. Z. Akten „Straßburg"; zahlreiche Briefe und Berichte des Zürcher Hauptmanns Rudolf Simmler; in Bern wohl ähnliche von Lerber.

[5] Vgl. Theatr. Europ. XI, p. 51; Laguille II, S. 229; Friese III, S. 188.

[6] St.-A. Z. Akten „Straßburg"; Brief Zürichs vom 11. April 1673: Da auf der Route Basel-Freiburg ein Affront zu besorgen, sollen sie durch den Schwarzwald marschieren.

Totnau, Homberg und Offenburg, mit Geleitsbriefen an Oesterreich, St. Blasien, Fürstenberg und Württemberg versehen, nach Straßburg hinunter; die Zürcher Kompagnie mit 150 Pfund Pulver und 106 Pfund Bleikugeln gegen allfällige Gefahren während des Marsches ausgerüstet.[1] Am 21. April zogen die zwei Kompagnien in Straßburg ein und schwuren der Stadt den Eid der Treue. Ihr Dienst schien keine weitern Schwierigkeiten zu haben, solange die Reichsstadt neutral war wie die Schweiz; allein schon die Verbrennung der Brücke hatte gezeigt, daß diese Neutralität einer einzelnen Stadt inmitten des französischen Elsaß und an der für die Armeen so wichtigen Brücke unhaltbar sein dürfte. Dazu kam innere Zwietracht. Von kaiserlicher Seite wurde diese Frankreich günstige Neutralität nicht anerkannt.[2] Der vorsichtige Rat, der die Gefahr der Lage wohl erkannte, versuchte zwar „die Neutralität nach alten Maximen hiesiger Stadt" zu bewahren und verweigerte noch anfangs 1674 den Kaiserlichen die Ueberschreitung der Rheinbrücke, was diese mit Verwüstung des Stadtgebietes bestraften. Da der Rat die wiederhergestellte Rheinbrücke auf Frankreichs drohendes Verlangen im April 1673 wieder abbrechen ließ, erhob das gemeine Volk, welches über Verrat schrie, einen Auflauf, der nur mit Mühe beschwichtigt wurde.[3] Nachdem die Franzosen trotzdem im September 1674 Anstalten getroffen hatten, die Zollschanze zu stürmen, aber plötzlich wieder abgezogen waren, mußte auch der Rat den Anschluß an die Kaiserlichen zugeben und ihnen die Brücke zur Verfügung stellen.[4]

Die Rheinbrücke war damals durch drei Schanzen gedeckt: die 1673 erbaute Zollschanze auf der Straßburger Seite, da wo der Illarm in den Rhein fließt, die Rheinschanze auf der Insel im Rhein, die zwischen den beiden Theilen der Brücke liegt, und die Kehlschanze in dem größtenteils zum Stadtgebiete gehörigen Dorfe Kehl jenseits des Rheines.[5]

---

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg"; Geleitsbriefe und Marschbericht aus Kehl vom 21. April 1673.

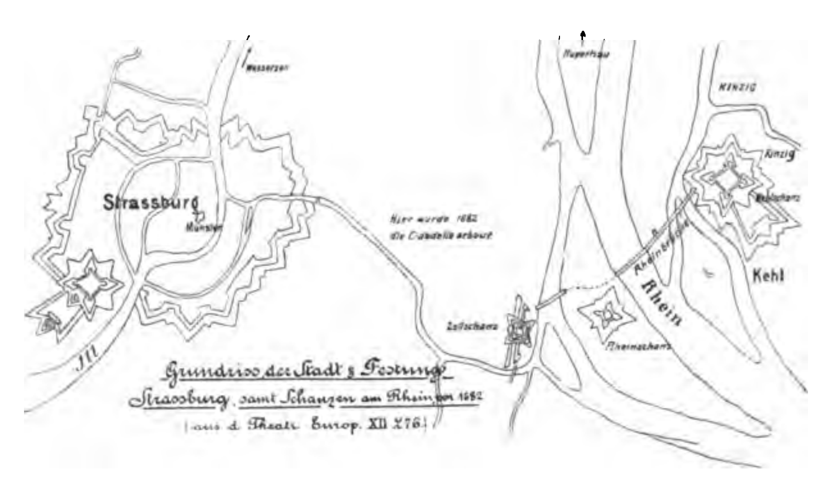
[2] Abschiede VI, 1, S. 917 und 931.

[3] Friese III, S. 191.

[4] Friese III, S. 206. Laguille II, S. 237. Theatr. Europ. XI, p. 518.

[5] Einen ganz gleichzeitigen Plan konnte ich nicht finden; doch gibt das Theatrum Europaeum XII zu S. 276 einen „Grundriß der Stadt und Vestung nebst Citadelle, wie auch die Schanzen am Rhein, welche 1682 ultimo Augusti mehrenteils verfertiget gewesen." Abgesehen von der erst nach der Annexion erbauten Citadelle dürften die Zoll-, Rhein- und Kehlschanze, wenigstens was ihre Lage und ihren Kern betrifft, noch den Verhältnissen der 70er Jahre entsprechen, während auf dem 1726 entstandenen Plane bei Laguille II zu S. 264 die Rhein- und Kehlschanze als rasiert bezeichnet sind, die Zollschanze in die Citadelle hineingezogen ist. Nach Theatr. Europ. XI, p. 115 wurde die Kehlschanze von den

Die schweizerischen Truppen erkannten die Schwierigkeit der Lage und die Unhaltbarkeit der Neutralität sehr wohl, blieben aber selbst dann in Straßburg, als die Franzosen vor den Alliierten in diese Gegend zurückwichen, als die Schweiz selbst ihre Grenzen sichern mußte, als Straßburg sich im September 1674 für das Reich erklärte und die wiederhergestellte Brücke den Alliierten zur Verfügung stellte, seine Besatzung auf die Franzosen, die sich den Wällen näherten, feuern ließ, als die Kaiserlichen und Brandenburger durch die Stadt zogen und diese als Stützpunkt ihrer elsässischen Operationen benützten.[1] Der Hauptmann der Zürcher Kompagnie, Rudolf Simmler, schildert jenen



Grundriss der Stadt u. Festung Strassburg, samt Schanzen am Rhein von 1682 (aus d. Theatr. Europ. XII 276)

ersten politischen Umschwung in einem höchst interessanten Bericht[2] an den Zürcher Rat vom 19. September 1674: „Ich habe schon längsten vermerkt, daß, wann die kaiserliche Armee hier aufrucken wurde, Straßburg die Braut sein wurde, darum man dantzen und die Neutralitet hiedurch fallen werde. Vaubrun ist mit 6000 Mann den Kaiserlichen zuvorgekommen, in die Wanzenau und Ruprechtsau gedrungen. Dann weil die Franzosen ihren Anschlag auf die Zollschanz und hart dabei liegende Rheinbruck heiter an Tag gegeben und mit Bedräuungen

---

Franzosen gleich nach der Einnahme rasiert, das Dorf und die Brücke verbrannt. Die Straßburger Schanzen waren wohl viel einfacher als die von Louis XIV. errichteten, welche der Plan von 1682 darstellt, hatten aber dieselbe Lage.

[1] Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 322; Legrelle, Louis XIV. et Strasbourg p. 98.

[2] St.-A. Z. Akten „Straßburg"; zahlreiche Briefe Simmlers an den Rat und an den Stadtschreiber Ulrich.

prätendiert, daß sie die haben müßten, ist die ganze Stadt in Lermen und Confusion gerathen. Der Graf von Hohenlohe, kaiserlicher Gesandter, hat inzwüschen öffentlich uf dem Wall wider hiesigen Magistrat geturnieret, umb daß man nit gleich aus den Stucken auf die Franzosen Feuer gegeben, welche zwar bis dahin keine Hostilitet gegen die Stadt verübet hatten, außert daß sie auf deren Grund und Boden getreten. Gleichwohl befragten die Herren des Rathes die in den Waffen gestandene Burgerschaft, ob sie zum Krieg resolvieret wäre; ist die einhellige Antwort erfolget: ja! Hierauf ward gleich erkennet, daß es dabei verbleiben solle. Die Franzosen machten indeß alle Anstalt, die Zollschanz anzugreifen; in der Stadt ward alles zum Widerstand angerichtet. Zum Glück kam eben der (kaiserliche) Generallieutenant Caprara mit einigen Vortruppen an, dem verwilligt worden, in die Zollschanz 300 Dragoner zu werfen. Am 16. ward resolviert, daß Graf von Styrum, hiesiger Major Wolf und Ich mit 500 Mann dem Feind in die Seiten gehen sollten, falls er in der Nacht die Schanz attaquiere... Weil der Feind in der Nacht unvermerkt aufgebrochen, ruckten wir also mit unserm Volk bis in das Lager... Unsere Compagnie ist in gutem Stand und befreuet sich über den Krieg.“ Nach diesen feindseligen Anstalten und dem plötzlichen Abzug der Franzosen erzwang die Volkspartei den Anschluß an die Kaiserlichen. So sah sich der zur Verteidigung einer anfangs neutralen Stadt abgesandte schweizerische Zusatz plötzlich in der Lage, eine am Krieg beteiligte Stadt im engen Zusammenwirken mit kaiserlichen Truppen gegen die Franzosen auf den bedrohtesten Posten zu verteidigen. Natürlich ermangelte der französische Gesandte bei der Eidgenossenschaft nicht, in einer Zuschrift vom 8. November dies als eine Verletzung des Friedens und Bündnisses mit Frankreich zu erklären und die Rückberufung ihrer Truppen aus der Stadt zu fordern, die so treulos die vom König anerkannte Neutralität gebrochen habe.[1] Da aber Straßburg nachwies, wie Vaubrun, freilich unter Turennes Mißbilligung, zuerst seine Neutralität durch Betretung

---

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg.“ Mehrere Briefe St. Romains aus Solothurn vom Oktober und namentlich vom 8. November 1674: „... Et vous voudriez encore deffendre et assister de vos troupes la ville de Strasbourg, après que par un manquement extrême de foy et de reconnoissance elle a rompu la neutralité et la paix, que le Roy luy avoit accordée, et nous a déclaré la guerre à coups de canon et de mousquet... Vos gens de guerre tirèrent leur part des premiers coups de mousquet et de canon, qui rompirent la neutralité, et tirent tous les jours sur nos gens toutes les fois qu'ils poursuivent nos ennemis, qui se sauvent sous le canon et le mousquet de Strasbourg.“

seines Gebietes und Angriff auf die Schanzen verletzt habe,[1] gaben Zürich und Bern den von Drohungen unterstützten Reklamationen keinerlei Folge, und Frankreich hütete sich wohl, die Sache bis zu einer Verfeindung zu treiben. Der König ließ sogar am 21. März 1675 durch seinen Gesandten den Eidgenossen versichern, er sehe es sehr gerne, daß sie Straßburg Truppen liefern, um seine Schanzen und die Brücke gegen beide kriegführenden Parteien zu verteidigen und die Stadt in einer gleichmäßigen Neutralität zu erhalten.[2] Die Straßburger selbst, von den geschlagenen Alliierten im Stich gelassen, versicherten nämlich Frankreich wieder ihrer strengen Neutralität und beriefen sich auf die schweizerische Besatzung, welche dieselbe gegen beide Parteien verteidige.[3] Denn nach dem Rückzug der Alliierten über den Rhein, im Januar 1675, blieben die schweizerischen Hülfstruppen nicht nur in Straßburg, sie wurden im März noch um vier weitere Kompagnien von zusammen 600 Mann auf 900 verstärkt.[4]

Im Juni 1675 stellte man die drei zürcherischen Kompagnien mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer Obrigkeit, während Bern seinen Truppen in Straßburg zu bleiben befahl, auf den äußersten bedrohtesten Posten, die Kehlschanze, welche die Rheinbrücke auf der andern Seite deckte.[5] Gegenüber Berns Bedenken, daß die Schanze nur teilweise den Straßburgern gehöre, schrieb Simmler am 17. Juni nach Zürich: „Das Dorf Kehl ist teils innert, teils außert der Schanz gleichen Namens gelegen; am Dorf hat die Stadt die Hälfte und zwei hiesige Schirmverwandte je ein Viertel. Die Schanz aber, welche zur Bewehrung des Rheinpasses und nicht des Dorfes angebracht ist, gehört einzig und allein der Stadt zu mit allen ihren Werken, Proviant- und Zeughäusern. An dieser Kehlschanz jenseits und der Zollschanz diesseits hanget die Erhaltung des Rheinpasses und das Heil der ganzen Stadt. Also finden wir nicht, daß wir die Beschirmung der Kehlschanz ohne Abbruch unserer Ehre ausweichen könnten, und sind entschlossen,

---

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg." Brief des Meisters und Rats von Straßburg an Zürich vom 10. Oktober.

[2] Daselbst Brief St. Romains vom 21. März: „Le Roy agréra bien que vous accordiez des troupes à la ville de Strasbourg pour deffendre ses forts et son pont contre les deux parties qui sont en guerre et pour la maintenir dans une égale neutralité."

[3] Laguille, Histoire de la prov. d'Alsace p. 243. Friese, Geschichte der Stadt Straßburg III, S. 218.

[4] Abschiede VI, 1, S. 963 sagen 500, nach den Akten stellte jede Stadt 300 Mann; gleichzeitig standen 300 Zürcher in Basel, 70 in Mühlhausen.

[5] Abschiede VI, 1, S. 976; vgl. die Pläne im Theatrum Europaeum XII, p. 276 und bei Laguille, Histoire de l'Alsace.

hinzugehen, wenn nicht von unsern gnädigen Herren ein anderer Befehl kommt."[1]

So verteidigten schweizerische Truppen mehrere Jahre lang den wichtigsten Paß und Grenzpunkt des deutschen Reiches, den die Reichsarmee selbst vollständig preisgegeben hatte, während die Franzosen südlich und nördlich davon auf beiden Seiten des Rheines standen. Von ihrer Seite war der Reichsstadt wiederum Neutralität zugestanden, die freilich den Durchpaß von Kaiserlichen über die Rheinbrücke und die Verheerung des Straßburger Gebietes nicht ausschloß; aber nach den frühern Erfahrungen war dieselbe bedroht genug, um kräftiger Verteidigung zu bedürfen. Die schweizerische Besatzung war um so wertvoller, als Frankreich wohl wußte, daß ein Angriff auf sie ihm die ganze Schweiz verfeinde. Darum bat Straßburg am 14. Februar 1678 auch um Einschluß in die Neutralität, welche für die Waldstädte und Bodenseestädte aufgerichtet und von den Eidgenossen garantiert werden sollte, aber wieder nicht zu stande kam.[2] Mehrmals verwendete sich die ganze Eidgenossenschaft beim König von Frankreich zu Gunsten von Straßburg, daß die Umgegend nicht verwüstet, der Handel nicht gestört werde.[3]

Erst gegen Ende des Krieges 1678 kam es wegen der schweizerischen Besatzung zu einem Konflikt mit Frankreich. Nach Berichten des Straßburger Rates und des Hauptmanns Simmler[4] kamen die Franzosen im Juni 1678 von jener Diversion gegen Rheinfelden wieder herunter, die Hauptarmee unter Crequi bis Offenburg, Montclar mit 10000 Mann bis auf eine halbe Stunde von Kehl. Sofort wurde eine Berner Kompagnie unter Hauptmann Erlach nach der Zollschanze beordert, die Kehlschanze mit zwei Schweizer Kompagnien (Lerber und Simmler), zwei Straßburger Kompagnien, im ganzen 800 Mann und acht Stücken besetzt unter Oberbefehl des Majors Bolt, dessen Anordnungen Simmler scharf kritisiert. Plötzlich kamen am 25. Juli 2600 Franzosen bis dicht an die Kehlschanze. Nach einigen Entschuldigungen, sie hätten sich nur vom Wege verirrt und begehrten nur Zeit und Platz, um ihre Stücke umzukehren, begannen die Franzosen

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg."
[2] Daselbst Schreiben Straßburgs an Zürich vom 14. Februar 1678.
[3] Im Februar und im November 1677; vgl. Absch. VI, 1, S. 1039 u. 1067.
[4] Akten „Straßburg": Simmlers ausführlicher Bericht vom 22. Juli 1678. Laguille, Histoire de l'Alsace p. 252, erwähnt die Mitwirkung von Schweizern gar nicht. Das Theatrum Europaeum XI, p. 1153 nennt den Hauptmann Simmler von Zürich, ohne zu erklären, wie er hergekommen; im übrigen stimmt der ausführliche Bericht ziemlich genau mit Simmlers Briefen überein. Friese III, S. 226 ist hierüber sehr kurz und erwähnt Simmler gar nicht.

des Nachts Laufgräben zu ziehen, eine Batterie aufzurichten und das dem Rhein zunächst liegende Bollwerk Scharfeneck zu beschießen. Der hier stehende Berner Hauptmann Lerber ließ seine Stücke antworten, wie er schon vorher die Arbeiten des Feindes möglichst zu stören gesucht hatte. Da hier ein Sturm zu befürchten war, wollte man den Rhein in den sonst trockenen Graben lassen, aber die furchtsamen Bauern, welche den Damm durchstechen sollten, ließen das Werk unvollendet. Nachdem Crequi brieflich die Abtretung der Kehler Schanze verlangt und weitere Anerkennung der Neutralität Straßburgs angeboten hatte, begann er vor Ablauf des zur Einholung der obrigkeitlichen Antwort gewährten Waffenstillstandes plötzlich den Sturm auf eine in dieses Bollwerk geschossene Bresche. Hauptmann Lerber, der hier 120 Mann aus allen vier Kompagnien kommandierte, leistete mit Musketen, Piken und Handgranaten tapfern Widerstand, Simmler eilte ihm zu Hülfe; aber die besten Konstabler wurden erschossen. Als sich hier der größte Teil der Besatzung konzentrierte, nahm ein anderes Korps des Feindes das Thor der Schanze, das nur von Bürgern und Bauern verteidigt war. Da diese unsoldatische Mannschaft bald floh, konnte die Schanze nicht mehr gehalten werden. Simmler, der den Rückzug zu ordnen suchte und die Fliehenden mit dem Degen ans Thor zurücktrieb, wurde mit 12 Schweizern und andern gefangen, aber gut behandelt und am folgenden Tag nach Straßburg zurückgeschickt. 18 Zürcher und 18 Berner waren gefallen, 24 verwundet, von der ganzen Besatzung 250 tot und verwundet. Die Flüchtigen wurden bis an das zweite Blockhaus an der Rheinbrücke verfolgt, wo es aber gelang, die Brücke abzuwerfen und die Insel mit der Rheinschanze, welche der Zürcher Hauptmann Ziegler besetzt hielt, zu behaupten.

Auf ähnliche Weise beschossen die Franzosen, nachdem sie sich auf dem sogenannten Wasserzoll festgesetzt, am 1. August die von Hauptmann Erlach verteidigte Zollschanze, bis die Palissaden der Contreescarpe und eine Batterie ruiniert waren. Ein von Schweizern, Stadtsoldaten und Kaiserlichen versuchter Sturm auf den Wasserzoll wurde zweimal mit großem Verlust namentlich an Schweizern (Lieutenant Landenberg) abgeschlagen. Hierauf mußte sich auch diese Besatzung in die Stadt zurückziehen, die nun förmlich belagert wurde.[1] Nach Verlust der von den Franzosen abgebrannten Rheinbrücke suchte Straßburg eine Stunde oberhalb derselben beim Försterhof eine Ueberfahrt zur Kommunikation mit Deutschland zu behaupten, ließ dort auf dem

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg": Brief des Hauptmanns Daniel Lerber vom 5. August 1678 an Bern, in Kopie an Zürich mitgeteilt.

rechten Rheinufer Redouten aufwerfen und diese wieder mit Schweizern neben Straßburgern und Kaiserlichen besetzen, eine Stellung, die Simmler selbst als gefährlich bezeichnet, weil ihnen nicht wie den Kaiserlichen Schiffe zum Rückzug auf das linke Rheinufer zu Gebote standen.[1] Daß Straßburg seit diesen Verletzungen die Neutralität allerdings nur unter Kämpfen des Volkes gegen den Magistrat wieder als gebrochen betrachtete und sechs Bataillone kaiserliche Truppen aufnahm,[2] veranlaßte den französischen Gesandten neuerdings, die Rückberufung der schweizerischen Kompagnien zu verlangen.[3] Zürich und Bern nahmen darauf nur soweit Rücksicht, daß sie die ohnehin selbstverständliche Beschränkung der Truppen auf defensive Verwendung in einer neuen Instruktion wiederholten, aber mit ausdrücklichem Beisatz, daß dies für das ganze Territorium Straßburgs, auch für Rückeroberung der verlorenen Schanzen gelte.[4] Dann wollte der französische Gesandte eine offensive Verwendung darin sehen, daß sie an einem Angriff auf französische Proviantschiffe teilgenommen hätten.[5] Der Schauplatz dieses Ereignisses war eben jene Ueberfahrt beim Försterhof. Während die Schweizer hier an ihren Redouten arbeiteten und die Franzosen auf der gegenüberliegenden Rheininsel Gegenschanzen anlegten, kamen mehrere französische Proviantschiffe herabgefahren. Hauptmann Lerber glaubte, den Franzosen, welche die Stadt und ihre Besatzung auszuhungern suchten, keinen Proviant passieren lassen zu dürfen und ließ feuern, so daß die meisten Schiffe zu stranden gezwungen wurden.[6]

Die Antwort der evangelischen Städte auf diese neue Beschwerde des französischen Gesandten stellte zunächst den Thatbestand fest: Nachdem die eidgenössische Besatzung unversehens in der Kehlschanze, hernach auch in den zwei andern Rheinschanzen angegriffen und bestürmt und aus denselben mit ziemlichem Verlust hinaus in die Stadt getrieben und hierauf vom Magistrat an den Rhein kommandiert worden sei, um auf straßburgischem Boden Posto zu fassen und einen Paß und Ueberfahrt über den Rhein zu behaupten, seien einige Proviantschiffe den Rhein heruntergekommen und hätten mit bewehrter Hand bei ihrem Posten vorbeifahren wollen; dagegen hätten alle zur Beschirmung des Passes daselbst gelegenen Mannschaften nach Kriegsgebrauch Feuer

[1] St.-A. Z. Akten „Straßburg“: Brief aller sechs Zürcher und Berner Hauptleute vom September 1678 an Zürich und Bern.

[2] Daselbst: Briefe Straßburgs an Zürich vom 15. August und 2. September 1678. Nach Laguille S. 253 sechs Bataillone und 1200 Reiter.

[3] Daselbst: Depeschen Gravels an Zürich und Bern vom 3. Sept. 1678.

[4] Daselbst: Schreiben Berns an Zürich vom 16. November 1678.

[5] Daselbst: Depesche Gravels vom 28. September 1678.

[6] Daselbst: Brief der drei Berner Hauptleute an Bern vom 30. Sept. 1678.

gegeben, aber ohne dabei das straßburgische Gebiet zu verlassen und das französische zu berühren, auch nicht unter kaiserlichem, sondern unter straßburgischem Oberkommando. Nun hätten die verbündeten Städte allerdings gewünscht, daß das straßburgische Oberkommando ihre Leute nicht zur Besetzung dieses Passes zugezogen hätte und daß die zur Zeit ihres Abmarsches nach Straßburg vorhandene Neutralität dieser Stadt aufrechterhalten oder, nachdem sie gebrochen war, wieder aufgerichtet worden wäre. Weil letzteres noch nicht habe geschehen können, sei nun den eidgenössischen Hauptleuten in Straßburg zum Beweis der Bundestreue gegen Frankreich befohlen worden, sich künftig einzig zur Defension der Stadt und ihrer Festungswerke verwenden zu lassen; man hoffe, daß dies als genügende Satisfaktion angesehen werde.[1] Den Rhein, der streng genommen nicht zu Straßburgs Gebiet gehörte, sollten sie nicht mehr beschießen; dies entspricht auch der Grotiusschen Theorie von der Freiheit der Ströme.[2]

Interessant ist an dieser Antwort vom 22. Oktober 1678 namentlich die übrigens ganz zeitgemäße Anschauung, daß es mit der Neutralität der Schweiz und ihrem französischen Bündnis vereinbar sei, eine mit Frankreich in Krieg stehende Stadt zu verteidigen, wenn nur jede offensive Aktion und Berührung des französischen Gebietes vermieden werde.

In der Hauptsache gaben Zürich und Bern nicht nach und ließen ihre Truppen in Straßburg stehen, bis nach Ratifikation des Friedens zu Nymwegen Straßburg selbst am 24. April 1679 zuerst die vier neuern, am 18. August auch die zwei alten Kompagnien zu entlassen begehrte, „getroster Hoffnung, der Allmächtige werde den Frieden in Gnaden erhalten und je länger je mehr befestigen.“[3]

Mitten in diesem von Straßburg so freudig begrüßten Frieden wurde die Reichsstadt in der Nacht vom 27. auf den 28. September 1681 plötzlich durch einen geschickt vorbereiteten und verheimlichten Ueberfall zur Unterwerfung unter Frankreich gezwungen. Es bedarf der unerweisbaren Annahme von Bestechung nicht.[4] War auch die Volksmenge reichstreu und deutsch gesinnt, so mußten die einsichtigern Männer der Obrigkeit erkennen, daß sie, vom Reich schon mehrmals im Stich gelassen, keine Hülfe zu erwarten hatten und die Lage der Stadt im

---

[1] Abschiede VI, 1, S. 1092.

[2] Grotius, De jure belli ac pacis II, 2, § 12 et 13.

[3] St.-A. Z. Akten „Straßburg.“ Die Kompagnien marschierten mit französischer Paßbewilligung durchs Oberelsaß. Dabei bemerkte der Gesandte wieder, dieselben hätten schon damals abmarschieren sollen, als Straßburg die Neutralität gebrochen.

[4] Vgl. Ranke, Franz. Geschichte ed. 1855, III, S. 452, und Legrelle S. 172.

französisch gewordenen Elsaß haltlos sei. Hatte doch der Kaiser im Frieden von Nymwegen auf einen beabsichtigten Vorbehalt zu Gunsten der elsässischen Reichsstädte schließlich verzichtet und somit den französischen Reunionen einen gewissen Schein des Rechts gegeben.[1] Deshalb betrachtete auch der große Kurfürst diese Reichsstädte als verloren und scheint sogar infolge einer Defensivallianz mit Frankreich (welches ihm am 11. Januar 1681 jährlich 100 000 Thaler Subsidien verhieß) die Unternehmungen Frankreichs eher begünstigt zu haben.[2] So blieb den Straßburgern nur die Wahl übrig, sich entweder für den wertlosen Titel einer Reichsstadt zusammenschießen zu lassen, um dann doch bedingungslos von Frankreich unterworfen zu werden, oder den nutzlosen Widerstand gegen die Uebermacht aufgebend sich möglichst günstige Bedingungen für eine milde Protektion des Königs zu erwerben. Die Kapitulation vom 30. September läßt auf vorhergehende Verabredung schließen. Daß der Rat am 28., als die Brücken schon genommen waren, nach Wien und Regensburg um Hülfe schrieb,[3] beruhte kaum auf ernstlicher Hoffnung, es war nur ein Protest, daß die Schuld nicht der Stadt, sondern dem Kaiser zuzumessen sei.

An Zürich und Bern aber, von welchen eher Hülfe zu erwarten war, wenn die Stadt sich einige Tage zu behaupten suchte, wurde gar nicht geschrieben, obwohl die Absicht Frankreichs schon bei Entlassung der schweizerischen Hülfskompagnien ziemlich bestimmt vorauszusehen war.[4] Entscheidend ist, daß Frankreich gerade von schweizerischer Seite allein Widerstand fürchtete, für den Fall daß die Unterwerfung nicht sofort nach Verabredung erfolgte. Zur Verhinderung eines schweizerischen Zuzuges wurden mehrere Dragonerregimenter bei Altkirch aufgestellt und Spione in Basel und Hüningen gehalten.[5] Schwerlich hätte die Hülfe dieser zwei Städte Erfolg gehabt, aber dem König wäre ein Konflikt mit den Eidgenossen sehr unangenehm gewesen; wohl am meisten mit Rücksicht auf sie wurde der Ueberfall so sorgfältig und heimlich vorbereitet und in eine Zeit verlegt, wo sich keine Schweizertruppen in Straßburg befanden.

[1] Vgl. Ranke, Französische Geschichte III, S. 475.

[2] Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, 3, S. 477. Der Kurfürst verpflichtete sich, auf den Reichstagen dahin zu wirken, daß keine Beschlüsse gefaßt werden, die den billigen Anforderungen des Königs entgegen seien, deren er nach dem Nymweger Frieden eigentlich bei weitem größere zu machen berechtigt sei. Vgl. auch die freilich sehr parteiischen Ausführungen von Legrelle S. 153 und 196 über die Wirksamkeit der brandenburgischen Gesandten in Regensburg und Straßburg.

[3] Legrelle S. 188.

[4] Vgl. Legrelle S. 117 und was oben v. d. Nymweger Verhandlungen gesagt ist.

[5] Legrelle S. 187. Stocker, Basler Stadtbilder.

Dagegen behaupteten die Eidgenossen Mühlhausen, das, früher mit allen eidgenössischen Orten, seit 1586 nur noch mit allen evangelischen verbunden und mit ihnen im französischen Bündnis, als förmliches Glied der Eidgenossenschaft in der Stellung eines zugewandten Ortes galt, bis zur Revolution 1798, und Frankreich ließ dieses Verhältnis unverletzt bestehen, obwohl gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch Uebergehung Mühlhausens in Kredenzbriefen französischer Gesandter[1] und beim Einschluß der Eidgenossen in den Frieden von Nymwegen[2] Annexionsgelüste sich kundgaben. Gerade weil diese Stadt sich nicht mehr als Reichsstadt, sondern als eidgenössisches Ort betrachtete und durch Einschluß in die Exemption der Eidgenossen vom Reiche dazu berechtigt war, vermochte sie ihre Neutralität ohne Zweideutigkeit und Schwanken aufrecht zu erhalten, und die evangelischen Eidgenossen konnten sie dabei durch Zuzüge schützen, ohne sich dadurch in den Krieg zu verwickeln.

D. Erörterungen über Allianzfrage und Neutralität 1692—1698.

Ein weiteres Gegengewicht gegen das französische Bündnis und die darauf beruhenden Solddienste wurde dadurch geschaffen, daß die Eidgenossen gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als Frankreich immer mehr auch an der eidgenössischen Nordgrenze sich festzusetzen drohte, sich zu einer wirksamern Erfüllung der österreichischen Erbeinung bereit fanden und 1691 dem Kaiser Truppenwerbungen zum Schutze der vorderösterreichischen Lande gestatteten.[3]

Auch zu neuen Bündnissen dieser Art mit entferntern Mächten der antifranzösischen Partei zeigten sich die Eidgenossen und besonders die evangelischen Orte immer bereitwilliger.

Für die Generalstaaten, welche früher nie ernstliche Versuche gemacht hatten, brachte Peter Valckenier 1693 Kapitulationsverträge mit den evangelischen Orten unter Beihülfe der Geistlichkeit zu stande.[4] Ein ähnlicher Vertrag wurde 1690 mit Großbritannien entworfen[5]

[1] Vuillemins Fortsetzung von J. v. Müllers Geschichte der Eidgenossenschaft X, S. 212, Note 11.

[2] Abschiede VI, 1, S. 1120. Auf Klage der Tagsatzung, daß im Frieden nur die XIII Orte, nicht auch die zugewandten genannt seien, versprach Gravel, dies gut zu machen, und dies geschah auch, da die betreffenden Artikel der Verträge lauten: „compris les XIII Cantons et leurs alliés" resp. „Helvetiorum respublica eorumque foederati." Abschiede VI, 1, S. 1704 und 1705.

[3] Abschiede VI, 2, S. 396. Alle Orte außer katholisch Glarus.

[4] St.-A. Z. Akten „Holland."

[5] Abschiede VI, 2, S. 322 und 360.

und scheiterte nur daran, daß der König Wilhelm die strenge Beschränkung auf defensive Verwendung der Truppen, wie sie die Wahrung der Neutralität erforderte, nicht zugeben wollte.[1]

Die Folgen dieser Bündnisse für die Kriegführung und die Teilnahme eidgenössischer Truppen auf beiden Seiten ist in einem besondern Kapitel im Zusammenhang mit den Klagen über die Transgressionen der im französischen Dienst stehenden Schweizertruppen zu behandeln.

Noch im letzten Jahre des Krieges entspann sich eine litterarische Fehde über die Ratsamkeit einer Verbindung mit den Alliierten, angeregt von dem unermüdlichen Valckenier. Kurz vor dem Friedensschluß, der am 20. September 1697 stattfand, erschien eine gedruckte Flugschrift, betitelt: „Das wahre Interesse einer gesammten löbl. Eydgenosschaft bei itzigen Conjunkturen 1697."[2] Nach einem Vorwort des Buchdruckers an den Leser soll dieser Traktat handschriftlich durch Valckenier den Orten Zürich und Bern in der Stille übergeben, eine Kopie durch einen vertrauten Freund dem Buchdrucker in die Hand gespielt, der Druck aber, weil die allzufrühe Publizierung dem Zweck des Autors hätte schaden können, um einige Monate verzögert worden sein, bis die Ablehnung der Defensivallianz seitens der eidgenössischen Orte entschieden war.

Diese Angaben machen den Eindruck einer fingierten Einkleidung der Flugschrift, um so mehr als von einer in der Schrift erwähnten Aufforderung zur Defensivallianz und von einem an Zürich übergebenen Manuskript Valckeniers, welches mit dieser Flugschrift identisch wäre, sich im Zürcher Staatsarchiv keine Spur vorfindet. Valckenier will in dieser angeblich offiziellen Auseinandersetzung nur wieder seine alten Ideen von der Gefahr einer französischen Eroberung der Schweiz und von der Uebereinstimmung der Interessen der Eidgenossen mit denjenigen der Alliierten entwickeln und hat diese Aufgabe allerdings in einer sehr geschickten und eindringlichen Weise gelöst. Zuerst wendet er sich gegen die in der Schweiz verbreitete Ansicht, daß Frankreich die Schweiz weder erobern wolle noch könne, mit einer Hinweisung auf die militärische Bedeutung dieses Alpenlandes, die auffallend an die Neutralitätsurkunde von 1815 anklingt, wenn er sagt: „Durch diese Eroberung würde Frankreich offene Thore gegen Deutschland und Italien erhalten, um beide nach Wohlgefallen anzugreifen." Die alten Eidgenossen hätten sich stets bemüht, die fremden Mächte im Gleichgewicht zu erhalten und Vormauern in der Freigrafschaft und im Elsaß her-

[1] Abschiede VI, 2, S. 380.

[2] Stadtbibl. Zürich XVIII. 218, Nr. 17. Ein Exemplar dieser nicht seltenen Schrift liegt auch in der Broschürensammlung des Staatsarchives.

zustellen, die man jetzt preisgegeben habe. Die Wiedergewinnung der Freigrafschaft ist der einzige Punkt, in dem sich die Schrift mit wirklich schwebenden Verhandlungen berührt, nämlich der Ende 1690 geäußerten Idee, daß die Alliierten zu Gunsten der Eidgenossen beim Friedensschluß diese Provinz für Spanien zurückverlangen sollten. Zu einer solchen Berücksichtigung der eidgenössischen Interessen könnten aber die Alliierten nur dadurch bewogen werden, daß die Schweiz in eine Defensivallianz mit ihnen trete oder sich der Association der Reichskreise anschließe und dafür außer jenen Vorteilen auch noch eine Garantie ihrer Existenz durch die Alliierten erlange, eine Idee, welche wiederum an die Verhandlungen des Wiener Kongresses merkwürdig erinnert. Dieser Gedanke kann höchstens ein Fühler sein, nicht aber ein offizielles Anerbieten; die Fingierung des letztern sollte aber die Eidgenossen bei Frankreich kompromittieren. In die Diplomatie sind dann diese Ideen und besonders die Barrierentheorie, deren Erfinder also Valckenier zu sein scheint, im Anfang des 18. Jahrhunderts eingedrungen und, wie sich in der folgenden Periode zeigen wird, sogar von schweizerischer Seite einmal aufgenommen worden. Schließlich kommt er auf die altherkömmlichen Gründe gegen die Neutralitätspolitik, wenn er sagt: „Nichts stürzet die Republiquen ehender zum Fall dann die Furcht eines Kriegs, weil sie gemeiniglich sich selbsten damit betrügen, daß sie, denselben zu vermeiden, sich still halten wollen, bis sie angegriffen werden.“ [1]

Der scharfe Ton der Schrift beleidigte, besonders wegen ihrer Behauptung, daß die Eidgenossen, von ihrer alten Kriegstüchtigkeit heruntergekommen, sich gegen Frankreich gar nicht verteidigen könnten, die Obrigkeiten so sehr, daß die Flugschrift einer obrigkeitlichen Untersuchung unterworfen wurde.[2]

Eine Widerlegung Valckeniers und Verteidigung der eidgenössischen Neutralitätspolitik scheint von dem als Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft bekannten Stadtschreiber und Seckelmeister Joh. Heinrich

---

[1] Seite 18 der Flugschrift.

[2] Nach Haller, Bibliographie V, Nr. 1470 soll sie konfisziert worden sein; in den Abschieden ist nichts darüber zu finden. Nach dem Zürcher Ratsmanual vom 11. September 1697 wurde „wegen eines gewüssen Traktetli, intituliert: Interesse der Eidgnoßschaft, zum Truck und öffentlichen Verkauf kommen, darin ein und anderes Nachtheiliges von der löbl. Eidgnoschaft enthalten“, eine Untersuchungskommission verordnet, darunter Seckelmeister Rahn, um den Inhalt wohl zu examinieren, die darin befindlichen Bedenken zu extrahieren und solche zu fernerer obrigkeitlicher Disposition schriftlich zu hinterbringen. Von dem Resultat ist aber nicht weiter die Rede; man abstrahierte wohl von Verfolgung, weil der Verfasser, den der Beschluß gar nicht nennt, ein Gesandter war.

Rahn verfaßt zu sein.[1] Sie ist mit viel Geschick und nicht ohne Laune geschrieben unter dem Titel: „Politisches Gespräch zwischend Franco, Arminio und Teutobocho über das wahre Interesse der Eydgnoschaft.“[2] In der beliebten Gesprächsform (die schon eine 1689 erschienene Flugschrift mit ähnlicher Tendenz der Neutralitätsverteidigung angewendet hatte, betitelt: „Colloquium Helveticum zwischen vier ungleich gesinneten Schweizern“[3]) läßt der Verfasser zwei Vertreter der kriegführenden Hauptparteien miteinander wetteifern, den Helvetier zu sich herüberzuziehen, in ähnlicher Weise wie es die fremden Gesandten an der Tagsatzung machten, ja dem Arminius legt er fast wörtlich die Ideen Valckeniers in den Mund, nicht unpassend, da sie mehr dem kaiserlichen als dem holländischen Standpunkt entsprachen.

Dem biedern Helvetier Teutobochus „gefällt aber weder des Arminii seinem Vorgeben nach treuer Rat, die Herren Eidgnossen mit seinen Scheingründen in die hohe Allianz oder Association einzuziehen, noch des Francus Meinung, daß die Freundschaft der Kron Frankreich über alle andern den Vorzug haben sollte“; er hält es vielmehr mit dem frommen Einsiedler Bruder Clausen, welcher geraten, „wenn sie ruhig und im Frieden leben wollten, fremder Potentaten und ihrer Bündnisse müßig zu gehen, vielmehr vermittelst wahrer Verständnis und Harmonie auf ihrer Hut zu stehen und in anderer Leute Händel sich nicht einzumischen.“ Er spricht, gestützt auf die Erfahrung von der wunderbaren Erhaltung der so verschieden zusammengesetzten Eidgenossenschaft, die Hoffnung aus, daß „die Güte Gottes diese Republik wider aller Mißgönner neidisches Anbellen bis zum Ende aller Tage gnädigst erhalte“, und sieht das beste Mittel darin, daß sie „nach den Staatsregeln ihrer Altfordern den gefährlichen Anlockungen fremder Potentaten die Ohren stopfe, aber die Bünde, den ewigen Frieden, den Erbverein und andere Traktaten mit ihnen in Treuen halte.“

Schließlich weist Teutoboch nach, wie der Allianzantrag nur den Zweck habe, die Eidgenossen bei Frankreich zu kompromittieren, ohne

---

[1] Nach Haller V, Nr. 1471: „Diese Schrift soll den Seckelmeister Rahn zum Verfasser haben.“ Rahn schrieb 1663 „Theses politicae ex Grotii de jure belli ac pacis“, und 1667 „Jus supplicum s. Dissertatio de Asylis.“

[2] Stadtbibl. Zürich XVIII. 218, Nr. 18 in 4° ohne Datum und Druckort; auch in einem andern Variaband XXXI. 82, Nr. 25.

[3] Stadtbibl. Zürich XXXI. 82, Nr. 28 in 4° mit Datum 1689. Die Personen sind: „Sebastianus der keyserisch, Crinoborus der französisch, Patrobulus der vaterländisch und Cleander der soldatisch Gesinnete.“ Patrobulus nähert sich aber mehr dem kaiserlichen Standpunkt als dem französischen und meint, man sollte, falls die von ihm empfohlene Neutralität unhaltbar wäre, sich zur kaiserlichen Partei schlagen.

daß die Alliierten bei einem übrigens nicht zu befürchtenden Angriff Frankreichs auf die Schweiz etwas zu ihrem Schutz beizutragen vermöchten, oder ernstlich gewillt wären, die Freigrafschaft zurückzuverlangen. „Die Allianz wäre auch wider alle Staatsregeln der Vorfahren, welche den Frieden und die Neutralität als zwei Grundsäulen ihres freien Standes in allen europäischen Kriegshändeln zum Hauptzwecke ihrer Ratschläge gemacht haben." So widerlegt der schweizerische Geschichtschreiber den holländischen und verteidigt in einer sehr geschickten und zum Teil glänzenden Weise die herkömmliche Neutralitätspolitik.[1]

Die Erfahrungen der Folgezeit haben dem Verteidiger der Neutralität Recht gegeben. In der That hat die alte französische Monarchie die Eidgenossenschaft niemals angegriffen und nie an eine solche Eroberung gedacht, auch Grenzverletzungen sich seltener zu Schulden kommen lassen als die Gegenpartei; erst die Revolution, welche diese Monarchie selbst stürzte, hat die Eidgenossenschaft, aber mit ihr auch alle die Staaten der frühern Alliierten niedergeworfen, und die letztern haben beim Beginn dieser Bewegung vielmehr die Eidgenossen um Schutz und Hülfe angerufen, unvermögend, ihnen selbst solche gewähren zu können. Von einer französischen Universalmonarchie waren die Verhältnisse Europas am Ende des 17. Jahrhunderts weit entfernt, da die Alliierten an Macht Frankreich überlegen waren, wenn sie nur aufrichtig und einig zusammengehen wollten, wie Teutoboch sagt (S. 7): „Die Eidgenossen sehen die Allianz als ein vielköpfiges Bild, so sich schwerlich beweget, und weilen es sich durch den Kriegslast ausgemärgelt findet, nicht so leicht widerumb in den Harnisch schlieffen wurd; ... wie denn die Deutschen öfters, wann die Campagne halb vorbei war, aus ihren Winterquartieren hervorgekrochen und dannmalen wegen ihrer schlechten Disziplin das Land schädlicher beläſtigt als der Feind selbs." Die Schwerfälligkeit der vielköpfigen Allianz wäre durch Beitritt der Eidgenossen nur noch vermehrt worden. Vor allem aber hätte die Schweiz durch diesen Beitritt den Hauptangriff Frankreichs auf sich gezogen und dabei weder auf die sofortige Hülfe des schlecht organisierten und übelwollenden Oesterreich, noch der allzuweit entfernten Seemächte oder Brandenburgs mit Sicherheit rechnen können. Selbst ohne das Uebergewicht über Frankreich erlangt zu haben, bereiteten die Kaiser des 18. Jahrhunderts den Eidgenossen noch größere Schwierigkeiten als Frankreich und kamen selbst auf die alten österreichischen Ansprüche an schweizerische Territorien zurück. Kurz, die Bewahrung der Neu-

[1] Eine von Haller V, Nr. 1472 als selten citierte Schrift gegen die Neutralität: „La Suisse endormie", Genf 1697, in 4°, 8 Seiten, ist in Zürich nicht vorhanden.

tralität ist der Existenz der Eidgenossenschaft nicht nachteilig, sondern förderlich gewesen, und diese hätte einen schweren Fehler begangen, sich mit den Staaten, mit welchen sie ja sonst auch freundschaftliche Verhältnisse und Verträge hatte, in eine lediglich zum Krieg gegen Frankreich bestimmte Allianz einzulassen. Gewiß war auch das französische Bündnis nicht eben ehrenvoll und heilsam und Frankreich dadurch etwas mehr begünstigt als die Gegenpartei; doch werden die Leistungen zu Gunsten Frankreichs vielfach überschätzt und die ähnlichen, den Alliierten erwiesenen indirekten Begünstigungen oft ignoriert oder unterschätzt. Daher ist die Beteiligung der eidgenössischen Soldtruppen an den europäischen Kriegen auf beiden Seiten genauer zu untersuchen.

5. Solddienst und Transgressionen.

A. Ueberwiegen der französischen Solddienste.

Von den Alliierten ist die siebenjährige Verteidigung Straßburgs durch sechs schweizerische Kompagnien vollständig ignoriert und für nichts geachtet worden, obwohl sie für die Stadt weit wertvoller war, als der triumphierende Durchmarsch und der schmähliche Rückzug, wodurch die Alliierten in ein und demselben Vierteljahr die Stadt berührten, ihre Stellung kompromittierten und ihren Untergang vorbereiteten. Während die sechs Kompagnien in Straßburg standen, wurden die Eidgenossen unaufhörlich von den Alliierten mit Beschwerden überschüttet, daß sie einseitig nur den Franzosen Truppen liefern zu dem „ungerechten Krieg.“ Der Hinweis auf die Dienste, welche der eidgenössische Zuzug nach Straßburg dieser Stadt und dem Reich leistete, nimmt diesen Beschwerden einen großen Teil ihrer Berechtigung. Damit soll das Mißverhältnis einer viel stärkeren Truppenlieferung für Frankreich keineswegs beschönigt, am wenigsten als vereinbar mit reineren Neutralitätsbegriffen dargestellt, wohl aber betont werden, daß die Theorie jener Zeit und die Praxis aller andern Staaten bis ins 19. Jahrhundert hinein solche Söldnerdienste von Angehörigen neutraler Staaten, ja weit mehr als dies, sogar Unterstützung mit Teilen der eigenen Armee, für erlaubt hielt.[1] Nichtsdestoweniger machten

[1] Vgl. oben S. 60 und 71.

die Alliierten, die sich in ähnlichem Falle, wenn es ihnen paßte, solche Söldnerlieferungen und Schlimmeres selbst erlaubten, nun, da es zu ihren Ungunsten ausschlug, den Eidgenossen die heftigsten Vorwürfe, obgleich diese niemals mit Teilen ihres eignen, nur zur Verteidigung bestimmten Defensionalheeres eine Kriegspartei unterstützten, sondern bloß Werbung von Söldnern auf Grund eines alten Bündnisses und mit Vorbehalt gestatteten. Es ist dies nicht nur ein formeller Unterschied; er macht sich namentlich darin geltend, daß die eidgenössischen Obrigkeiten gar keine Verpflichtung übernehmen oder Garantie dafür bieten, daß Frankreich auch nur das Minimum der im Bündnis genannten Truppenzahl wirklich aufbringen könne; es blieb ganz den von Frankreich gesandten oder angestellten Werbern überlassen, ob sie diese Truppen aufbringen könnten, und die Regierungen waren nur verpflichtet, die Werbungen zu dulden, solange sie nicht gegen die Bündnisbestimmungen verstießen, nicht aber irgendwie aktiv dabei mitzuwirken.[1] So kommt es denn, daß die französische Werbung sich oft auf ganz wenige Kantone beschränkte und daher die damit zusammenhängenden Fragen der Transgressionen und ihrer Bestrafung gar nicht als allgemein eidgenössische Frage behandelt werden konnten, sondern den Kantonen überlassen werden mußten.[2] Derartige Klagen einer Kriegspartei über Neutralitätsverletzung dürfen daher nicht ohne weiteres als Quelle für das Neutralitätsrecht der betreffenden Zeit benützt werden. Die Klagen der Alliierten beruhten auch viel weniger auf dem Neutralitätsrecht, welches offensive Benützung von Söldnern nicht ausschloß, als auf den Schranken, welche die vorsichtige Politik der Eidgenossen in ihren fremden Bündnissen sich selbst freiwillig gezogen hatte. Es wurde geklagt über Transgressionen, womit zunächst die Ueberschreitung der im französischen Bündnis bestimmten Beschränkungen betreffend Gebrauch der Söldner und den Vorbehalt anderer verbündeter Mächte gemeint sind, dann mitunter auch geradezu die Ueberschreitungen der Grenzen letzterer. Höchstens konnten die Gegner Frankreichs sich auf den schiefen Satz der Grotiusschen Theorie berufen, daß der Neutrale einen ungerechten Krieg in keiner Weise unterstützen dürfe;[3] noch häufiger

[1] Dies ist z. B. klar ausgesprochen Abschiede VI, 2, S. 323. Beim Bündnisentwurf mit England wird vorbehalten, daß sich die Orte für die Rekrutierung so wenig verbindlich machen als gegenüber Frankreich, Venedig und andern Staaten, wohl aber dieselbe bewilligen.

[2] z. B. 1692 sagt der kaiserliche Gesandte selbst, die Mehrzahl der Kantone habe gar kein Volk in französischem Sold; nur drei Kantone. Absch. VI, 2, S. 443.

[3] z. B. im Schreiben des spanischen Gesandten an die Julitagsatzung 1674, Abschiede VI, 1, S. 932: man werde sich doch nicht an diesem „ungerechten Krieg" beteiligen; ähnlich der holländische Gesandte 1675, Abschiede VI, 1, S. 973.

führten Oesterreich und Spanien ihre eigenen Verträge mit den Eidgenossen an. Demgegenüber suchte Frankreich mit mehr oder weniger Geschick zu beweisen, daß seine Kriege berechtigte seien und nur defensive Zwecke hätten, indem es Kriegsraison sei, dem erwarteten Angriff zuvorzukommen und den Feind im Lande aufzusuchen, konnte sich aber auch auf die Theorie stützen, daß ein Staat dem andern gegen einen dritten Hülfe leisten dürfe, ohne des letztern Feind zu sein.[1]

Während die an sich schon widerspruchsvolle Theorie beiden Parteien dienen konnte, erschien es doch vom eignen politischen Interesse der Eidgenossen aus sehr bedenklich, das ohnehin schon so mächtige und in letzter Zeit der Schweiz immer näher gerückte Frankreich auch nur indirekt zu unterstützen, für die reformierten Orte vollends, wenn es sich um Kriege gegen Glaubensgenossen unter den deutschen Fürsten oder gegen Holland und England handelte, obwohl die französische Monarchie weder die politische Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft noch die Religionsfreiheit der reformierten Orte jemals bedroht, noch auch nur Durchmärsche erzwungen hat, wie dies von den Kaiserlichen und den Schweden mehrmals geschehen ist.[2] Anderseits sprachen die nationalökonomischen Interessen des armen Landes dagegen, den Solddienst aufzuheben und das alte französische Bündnis aufzukünden, welches den aufkeimenden Anfängen der Industrie und des Handels große Vorteile bot, zahlreichen Männern vornehmer und geringer Familien ein einträgliches und beliebtes Waffenhandwerk eröffnete und selbst die Staatskassen speiste. Die Ablenkung der wilden kriegslustigen Jugend in fremde Kriege, die Erziehung zur Kriegsübung und die Ausbildung höherer Offiziere waren für die Bewahrung und Behauptung der Neutralität selbst kaum entbehrlich, obwohl die fremden Dienste in andern Beziehungen ihr wieder sehr gefährlich wurden.

Der naheliegende Ausweg, nach der Theorie der unparteiischen Begünstigung auch den andern Kriegsparteien Söldner zu liefern, hatte nicht nur die Gefahr, Eidgenossen in feindlichen Heeren einander entgegenzuführen, er scheiterte in der ersten Zeit dieser Periode schon daran, daß die Gegner Frankreichs weder Geld genug zu entsprechender Soldzahlung noch großen Mangel an eigenen Kriegern hatten, mit

---

[1] Gegen diese Ausführung des französischen Gesandten Gravel wendet sich der spanische Casati an der Julitagsatzung 1676; Abschiede VI, 1, S. 1013.

[2] Verschiedene Stellen der Memoiren von Louis XIV., Oeuvres ed. Grimoard IV, p. 174 et 189, bezeugen, wie große Rücksicht auf die Schweiz genommen wurde und wie namentlich 1678, als Crequi bei Rheinfelden stand, der nächstliegende Weg durch Basler Gebiet deswegen vermieden wurde: „dans l'impossibilité de passer le Rhin sans mettre les Suisses en rumeur."

einer einzigen Ausnahme, der anfangs neutralen, bald aber in den Krieg gegen Frankreich verwickelten Reichsstadt Straßburg.

Nur allzu gerne hätten die Eidgenossen auch der andern Kriegspartei Söldner geliefert; daß sie keinerlei Bedenken dagegen hatten, zeigt der Eintritt einzelner, auch reformierter Offiziere in kaiserliche Dienste. Der Berner Johann Balthasar de Prangin trat 1655 aus französischen in kurpfälzische Dienste.[1] Der Zürcher Johann Rudolf Werdmüller war als kaiserlicher Feldmarschallieutenant 1676 bei der Wiedereroberung von Philippsburg beteiligt,[2] und Heinrich Bürkli, der, seit 1669 in kurpfälzischen Diensten, 1688 Heidelberg gegen die Franzosen als Platzmajor verteidigte, ging 1689 in kaiserliche Dienste über, kommandierte 1691 ein Regiment, welches die evangelischen Schweizerkantone dem Kaiser zum Schutz der Waldstädte lieferten, und wurde 1724 zum kaiserlichen Generalfeldmarschall erhoben.[3] Andere traten in holländische,[4] kurpfälzische, brandenburgische[5] und kursächsische[6] Dienste. Der Unterwaldner Wirz von Rudenz kämpfte 1674—1680 unter Bournonville im Elsaß und Süddeutschland gegen die Franzosen,[7] wurde 1679 Gouverneur von Kehl und schließlich Feldmarschallieutenant. Auf Werbungen in größerem Maßstab wollten sich diese Mächte nicht einlassen, abgesehen von Spanien, welchem die katholischen Orte 1673 ein Regiment von 3000 Mann unter Imfeld von Unterwalden gewährten.[8] Das Anerbieten der evangelischen Konferenz vom 15. Mai 1669, den Generalstaaten 3000 Mann Diensttruppen zu gewähren zu dem ausgesprochenen Zwecke, „auf diese Art ein Militärseminarium zu gewinnen, das dem Vaterland geübte Krieger ver-

---

[1] May, Histoire militaire de la Suisse VI, p. 89.

[2] Daselbst VII, S. 109 und Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft von Zürich 1874.

[3] May VII, S. 90.

[4] May VIII, S. 11.

[5] May VII, S. 457: 1696 gewährten die reformierten Orte dem Kurfürsten Friedrich III. eine Schweizergarde von 125 Mann. Kurpfalz hatte seit 1656 eine Schweizergarde (Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft 1878, S. 5).

[6] May VII, S. 484. Hubert von Diesbach von Freiburg trat 1698 aus französischen in kursächsische Dienste und avancierte bis zum Generallieutenant; daselbst S. 490. Kaspar von Escher von Zürich trat 1665 in Dienste des Kurfürsten Johann Georg II. als Hauptmann der Schweizergardekompagnie des Kurfürsten, welche damals gebildet wurde mit 125 Mann, ebenso Abraham von Grafenriedt von Bern, S. 491, Hans Heinrich Escher vom Luchs von Zürich und der Basler Johann Rudolf Fäsch; vgl. A. v. Weck, Schweizer Soldtruppen in kursächsischen Diensten 1656—1681 im Neuen Archiv f. sächsische Gesch. XIII, S. 220.

[7] May VII, S. 513.

[8] May VII, S. 180.

schaffe",[1] wurde abgelehnt, obwohl ein holländisches Schreiben eine solche Werbung wenigstens für den Fall, daß der Aachener Friede verletzt werde, begehrt hatte.[2] So beraubten sich die Holländer selbst der schweizerischen Hülfe in einem Augenblicke, da Louis XIV. nicht nur den befürchteten Friedensbruch, sondern den Einfall in Holland plante und die holländische Landarmee zum Widerstand unfähig war.

B. Transgressionen gegen Holland 1672—1676.

Um so eifriger beschwerten sich nun die Generalstaaten schon im Juni 1672 durch ihren Residenten Malapert über die Verwendung eidgenössischer Truppen zur Invasion ihres Landes und begehrten vielmehr durch den hiefür besonders bevollmächtigten Grafen Dohna, daß man ihnen selbst Truppenwerbung gestatte mit Kapitulationsentwurf für drei Regimenter.[3] Die Konferenz der evangelischen Orte, an welche dieses Schreiben gerichtet war, beschloß, der Julitagsatzung vorzuschlagen, kräftige Erinnerungsschreiben an Frankreich zu erlassen, und gedachte dann nach Umständen auch auf die Kapitulation einzugehen, mußte aber auf Kunde von Differenzen unter den Generalstaaten selbst die Sache verschieben.[4] Unter der Hand wurde dann doch von David von Wattenwyl 1676 ein Regiment von 2400 Mann in den Kantonen Bern und Zürich geworben, das im ganzen Krieg auf holländischer Seite kämpfte.[5] Und in Zürich gewann Dohna drei Offiziere, welche außerhalb der Schweizergrenzen Freikompagnien für die Generalstaaten warben.

Als im Dezember 1672 der holländische Resident zu Frankfurt, Abraham Malapert, persönlich an der evangelischen Konferenz in Aarau den unerwarteten Ueberfall seines Landes durch die Franzosen schilderte und die Bitte aussprach, daß die Eidgenossen zur Beschränkung solcher Gewaltthätigkeiten mithelfen möchten, konnte man antworten, die eidgenössische, im Dienste des Königs von Frankreich stehende und gegen die Generalstaaten befehligte Mannschaft sei schon abgemahnt worden und, sofern die Abmahnung nicht befolgt würde, werde an den König selbst eine angemessene Erinnerung ergehen.[6] In der That hatten schon im September 1672 die brandenburgischen Gesandten für eine

[1] Abschiede VI, 1, S. 774; vgl. auch Neujahrsbl. d. Feuerwerker 1875, S. 4.
[2] Abschiede VI, 1, S. 770; vgl. auch Neujahrsbl. d. Feuerwerker 1875, S. 4.
[3] Abschiede VI, 1, S. 845.
[4] Abschiede VI, 1, S. 853.
[5] May VIII, S. 11.
[6] Abschiede VI, 1, S. 864.

solche Verfügung ihren Dank ausgesprochen und überdies die evangelischen Orte ersucht, ihren Angehörigen zu verbieten, in die Dienste des ihrer Religion feindlichen Königs zu treten.[1] Zürich beantragte dementsprechend, nicht nur das Einrücken in Holland zu verbieten, sondern alle in französischen Diensten stehenden Truppen zurückzurufen, obwohl ein schon von Bern gemachter Versuch in diesem Sinne erfolglos geblieben war. Dieser weitgehende Antrag und das in neuen Vorstellungen der Generalstaaten hinzugefügte Verlangen, keine neuen Werbungen zu gestatten,[2] hatte doch seine großen Bedenken. Er beruhte auf der Voraussetzung, daß man ohne vorhergehende Beschwerden diesen Mißbrauch von Truppen als einen Bruch des französischen Bündnisses oder wenigstens des Artikels betreffend Truppenwerbung betrachte und in einen Konflikt mit Frankreich eintrete. Dazu war aber der Wortlaut des Artikels nicht klar genug, und für die Neutralität wäre eine Auflösung des französischen Bündnisses, solange der spanische Bund und die Erbeinung mit Oesterreich bestand, sehr bedenklich gewesen. Zudem war gerade Holland weder im französischen Bündnis vorbehalten noch sonst in irgend einer politischen Beziehung zu den Eidgenossen. Einzig die Glaubensgemeinschaft, welche im Besuch der Dordrechtersynode 1618 durch Antistes Breitinger[3] und seither durch Briefwechsel unter den beiderseitigen Theologen zum Ausdruck gekommen war, bildete einen Anknüpfungspunkt für die reformierten Orte, stieß aber die katholischen um so mehr ab.

Malapert wandte sich daher anfangs nur an die evangelische Konferenz; diese mußte die Sache, weil das Bündnis mit Frankreich alle Orte anging, an die Tagsatzung bringen. An der hier im April 1673 erteilten Antwort, das Möglichste zur Rückberufung der Truppen aus Holland zu thun, wollten nur Solothurn und der Abt von St. Gallen, die am meisten französisch gesinnten Stände, nicht teilnehmen.[4] Schon im Juli 1673 hatte Malapert Veranlassung, der Tagsatzung für die Entschlossenheit zu danken, womit sie ihre Mannschaft vom Angriffskrieg gegen Holland zurückgerufen habe, und bat nur um konsequente Vollziehung.[5] Ohne in höchst undiplomatischer

[1] Abschiede VI, 1, S. 859.

[2] Im Juli 1673, vgl. Abschiede VI, 1, S. 888.

[3] Vgl. Alex. Schweizer, Die Centraldogmen der reformierten Kirche, Zürich 1856, II, S. 119.

[4] Abschiede VI, 1, S. 877.

[5] Abschiede VI, 1, S. 885; vgl. auch in der Beilage zum Zürcher Originalabschied die lateinische Proposition Malaperts vom 7. Juli: „In nupero concessu vestro ... militem vestrum intra limites obedientiae revocandum ac coercendum laudabiliter constituistis. Ordines Generales uniti Belgii hisce bene-

Weise gleich mit Frankreich zu brechen, trat die Tagsatzung doch mit sehr entschiedenen Reklamationen auf und erklärte dem französischen Gesandten, der die Wegweisung des holländischen verlangte, die Eidgenossenschaft nehme als freier Stand keine fremden Befehle an, behalte sich das Souveränitätsrecht vor, auch mit andern Staaten zu unterhandeln, namentlich die schweizerische Mannschaft, die im französischen Dienste vertragswidrig zur Offensive sich verwenden lasse, abzumahnen und die Ungehorsamen nach Gebühr zur Strafe zu ziehen.[1] Die kräftige Bestrafung wurde aber damals den einzelnen Orten für ihre Unterthanen überlassen, weil einige derselben gar keine Mannschaft im französischen Dienste hatten, andere die Verwendung gegen die im Bündnis nicht vorbehaltenen Generalstaaten nicht als Mißbrauch betrachteten.[2] Doch traten auch die katholischen Orte, aus deren Mitte die letztere Ansicht hervorging, im Januar 1674, als die Freigrafschaft bedroht war, dem Grundsatz bei: „daß die eidgenössische Mannschaft ausschließlich defensiv verwendet und selbst gegen Länder, die in keiner Verbindung mit den Eidgenossen sind, wie Holland, nicht offensiv gebraucht werden dürfen, und daß, um die Transgressionen einmal wirklich abzustellen, alle verbündeten Fürsten gleichmäßig zu halten seien."[3] Es war damit schon eine Ausdehnung des schweizerischen Neutralitätsprinzips auf alle Staaten Europas erreicht, auch auf die, welche von der Schweiz entfernt waren und in keinerlei vertraglicher Beziehung zu ihr standen; die Neutralität bedurfte der Stützen durch die beiderseitigen Verträge nicht mehr notwendig. Auf die französischen Beschwerden über Truppenlieferung für die Freigrafschaft erwiderten die katholischen Orte: „dies stehe mit der Neutralität der Eidgenossenschaft so wenig im Widerspruch, als die viel größere Zahl der Dienstmannschaft in Frankreich, sofern die Truppen vertragsmäßig nur defensiv verwendet werden, was man neuerdings dringend empfehle."[4] Die Antwort ist sehr bezeichnend für die damalige Auffassung des Neutralitätsbegriffes in der Schweiz, während Grotius von dieser Beschränkung auf die Defensive noch nichts weiß; sie hängt freilich sehr eng zusammen mit dem Wortlaut der Verträge.

Da die holländischen Beschwerden noch mehrmals wiederholt wurden[5]

---

ficiis vobis se obligatos maxime censent nullique dubitant, id concordissime vos curaturos nullaque interposita mora." Also kein Vorwurf, wie der Wortlaut des Abschieds vermuten läßt.

[1] Abschiede VI, 1, S. 876.

[2] Daselbst S. 877.

[3] Daselbst S. 900.

[4] Daselbst S. 900.

[5] Daselbst S. 973 und 989.

und dabei von 20000, ja 30000 in franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Eidgenoſſen die Rede iſt,[1] muß unterſucht werden, inwiefern die Rückberufung ausgeführt und befolgt wurde.

Nach dem Tagſatzungsbeſchluß, welcher die Angelegenheit den einzelnen Orten überließ, war von den katholiſchen Orten, die übrigens ihre Truppen zum großen Teil an Spanien geliefert hatten, geringerer Eifer zu erwarten als von den reformierten. Bern hatte ſchon vor dem Beſchluß im erſten Augenblick der Transgreſſionen das Regiment Erlach zurückberufen, den Oberſten zu 300, einen andern zu 200 Louisdor Buße verurteilt und vom König deſſen Entlaſſung gefordert. Wie Frankreich ſolche Befehle zu lähmen und zu verzögern wußte, zeigt ein Bericht des Marquis de Louvois an den König aus dem Lager von Kaiſerswerth vom 24. Mai 1672: Ein ſchweizeriſcher Bote ſei geſtern angekommen mit Briefen an Erlach, welche dieſem verbieten, gegen Holland zu dienen, und ein berneriſcher Hauptmann mit einem gleichen mündlichen Auftrag; erſtern habe er ſofort arretieren laſſen, letztern am Zuſammentreffen mit Erlach verhindert.[2] Solche Mittel konnten doch nur kurze Zeit helfen; ſchließlich mußte man den Reklamationen Gehör geben. Der König zog das Regiment Erlach wirklich aus Holland zurück, wo es ſich an der Belagerung von Maſtricht und der Schlacht bei Sennef beteiligt hatte, ſchickte es aber nach Katalonien, wo es katholiſchen Miteidgenoſſen gegenüberſtand,[3] bis er auf Verlangen der Tagſatzung im Juli 1674 verſprechen mußte, auch hier keine Schweizertruppen zu verwenden.[4] Später, 1684, verwirkte Erlach durch Uebertritt zum Katholizismus das Bürgerrecht von Bern und das Recht der Werbung.[5] Wie der Berner Niklaus Dachſelhofer mit ſeinen vier Söhnen und vielen Soldaten heimkehrte, gehorchte auch der Zürcher Hauptmann Rahn der Rückberufung ſeiner Obrigkeit[6] und der Luzerner Oberſt Franz Pfyffer, der nach Neuß und Kaiſerswerth vorgedrungen war, dem ſtrengen Befehl ſeiner Vaterſtadt, nicht auf Reichsboden zu dienen.[7]

---

[1] Abſchiede VI, 1, S. 973.

[2] Louvois Brief iſt abgedruckt in Oeuvres de Louis XIV. ed. Grimoard, 1806, III, p. 168.

[3] Vuillemin (J. v. Müller) X, S. 191. 195. 198. Zurlauben, Histoire militaire des Suisses III, p. 126. May, Histoire militaire VI, p. 95. VIII p. 10.

[4] Abſchiede VI, 1, S. 930. Doch war Erlach noch 1676 in Rouſſillon, vgl. Oeuvres de Louis XIV. IV, p. 31, und Zurlauben III, 130 bis 1697.

[5] May, Histoire militaire VI, p. 95.

[6] Bluntſchli, Geſch. der Republik Zürich, fortgeſetzt von Hottinger III, S. 403.

[7] Zurlauben III, S. 188 und Vuillemin X, S. 199, Note 63. Für die Stimmung der Schweizerſöldner ſpricht auch eine Aeußerung im Kriegsplan des

Die Ungehorsamen wurden mit dem äußersten Mittel bedroht, das hier möglich war, dem Verlust des Bürgerrechtes. Der Zürcher Oberst Peter Lochmann, der sich in Holland gebrauchen ließ und erst bei Invasion der brandenburgischen Gebiete den Weitermarsch verweigerte, wurde nach seiner Rückkehr 1675 einem strengen Verhör unterworfen.[1] Gerade an diesem Beispiel zeigt sich, wie sehr die Alliierten die Zahl der im Krieg verwendeten Schweizer überschätzten und wie vieles sie den Obrigkeiten zur Schuld anrechneten, wofür diese keine eigentliche Verantwortung trifft. Frankreich hatte, um die lästigen Bedingungen der bündnisgemäßen Kapitulationen zu umgehen, seit 1668 sogenannte Freikompagnien anwerben lassen, die ohne Bewilligung der Obrigkeiten, ja gegen ausdrückliches Verbot derselben von Offizieren geworben wurden, welche zum Teil den von den bundesgemäßen Kompagnien ausgeschlossenen Unterthanenländern der Eidgenossen oder den Graubündnern angehörten, wie der intrigante Stuppa aus Chiavenna. Dafür wurde die Hälfte der 22 bundesgemäßen Kompagnien der Schweizergarde entlassen.[2] Ueber Offiziere und Mannschaften, die gegen Verbot der Obrigkeiten in Dienst getreten waren, hatten diese keine Macht mehr, um so weniger, als auch viele Fremde dazu angeworben wurden. Allerdings fällt der Tagsatzung und einzelnen Orten zur Last, daß sie diesen Mißbräuchen nicht energisch genug entgegentraten. Dazu kommt, daß einzelne schweizerische Offiziere Regimenter kommandierten, die von ihnen selbst oder von Frankreich in Deutschland angeworben worden waren oder von deutschen Fürsten dem König geliefert wurden, und solche Regimenter dann häufig wegen des Kommandierenden auch als Schweizerregimenter angesehen wurden.

Oberst Peter Lochmann, der schon als Gardehauptmann eine zweifelhafte Rolle gespielt und durch Ungehorsam gegen seine Obrigkeit sich des Königs Gunst erworben, hatte in Basel und im Elsaß ein Reiterregiment von 300 Mann geworben, das wie begreiflich bei der geringen Pflege der Reitkunst in der Schweiz zum weitaus größten Teil aus katholischen Deutschen bestand. Da die Werbung in Basel

---

Prinzen von Oranien vom August 1672: „weil die Schweizer und andern Deutschen, darin die meiste Macht der französischen Fußvölker besteht, sehr unwillig und unzufrieden sind und sich öffentlich verlauten lassen, daß sie sich lieber zu den Reichsvölkern schlagen als weiter gegen die Holländer wollen gebrauchen lassen"; abgedruckt in Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des gr. Kurfürsten III, S. 282.

[1] St.-A. Z. Akten „Transgressionen": Oberst Lochmanns Verantwortung vom 11. Februar 1675.

[2] Vgl. meine Ausführungen in der Einleitung zur Korrespondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz 1664—1671, in den Quellen zur Schweizergeschichte IV, S. IC, und May, Histoire militaire de la Suisse V, p. 445.

verboten war, wies er einzelne Soldaten, die sich dort bei ihm meldeten, nach Hüningen als Sammelplatz.[1]

Aus den Verhören geht hervor, daß dieses Reiterregiment, mit welchem Lochmann in Holland einrückte und schwimmend über den Rhein setzte, fast ausschließlich aus Tirolern, Bayern und andern Deutschen bestand und nur ganz wenige Schweizer dabei waren, hauptsächlich unter den Offizieren,[2] die sich denn auch weigern wollten, über den Rhein zu gehen, aber von französischen Truppen umzingelt und dazu gezwungen wurden. Doch hat Lochmann, in Wesel angelangt, von Turenne endlich die Erlaubnis zum Rückzug nach Flandern erlangt.[3] Der Name des zürcherischen Obersten genügte, um dies alles der Eidgenossenschaft Schuld zu geben. So waren noch manche andere Schweizer Offiziere bei ausschließlich deutschen Regimentern. Johann Ludwig von Erlach warb 1647 ein deutsches Kavallerieregiment und ein schwäbisch-elsässisches Infanterieregiment, die er mit zwei andern schon 1643 und 1644 geworbenen deutschen Regimentern kommandierte.[4] Drei Zurlauben waren 1674 ff. Offiziere im deutschen Infanterieregiment Fürstenberg;[5] J. Surbeck erhielt 1686 das deutsche Infanterieregiment Königsmark;[6] Greder wurde 1686 Oberst des Regiments Fürstenberg;[7] Reding von Biberegg erhielt 1705 ein deutsches Regiment.[8]

Statt 30000 oder 25000 Schweizern, von welchen jene Beschwerden reden, befanden sich im Jahre 1679, abgesehen von 8000 für 40 vertragswidrige Freikompagnien geworbenen, auf Grund vertragsmäßiger Kapitulation nur 17400 in französischen Diensten,[9]

---

[1] St.-A. Z. Akten „Transgressionen": Verhör des Waadtländers Benedikt Romont vom 2. Dezember 1674, der bei Lochmann gedient hatte.

[2] St.-A. Z. Akten „Transgressionen": Lochmann sagt im Verhör, sein Regiment habe „aus lauter fremden Reitern" bestanden; dies ist zwar nicht ganz richtig, da nach Romonts Verhör dieser selbst, ein Unterthan Berns, auch ein Kapitän Stimmer von Schaffhausen dabei war, nach demselben aber auch ein Hamburger, ein Bayer, ein Tiroler; May, Histoire militaire de la Suisse VI, p. 342, und Leu, Helvet. Lexikon bezeichnen das Regiment als ein deutsches, und dafür scheint es auch in Frankreich gegolten zu haben.

[3] St.-A. Z. Akten „Transgressionen": Briefe Lochmanns aus Baur vom 3. Februar und aus Wesel im Herzogtum Cleve vom 21. März 1673: „General Turenne hat mir jetzt Ordre gegeben, nach Frankreich zu gehen, wie ich bereits im Marsch begriffen."

[4] May VI, S. 76.

[5] May VI, S. 104 und Leu, Helvet. Lexikon XI, S. 402 und 409.

[6] May VI, S. 109 und Leu XVII, S. 758.

[7] May VI, S. 107 und Leu IX, S. 200.

[8] May VI, S. 202 und Leu XV, S. 117.

[9] Vgl. das Tableau bei May V, S. 455.

d. h. wenig mehr als das nach dem Bündnis zulässige Maximum von 16 000 Mann; aber auch diese wurden bei weitem nicht alle nach Holland geführt, sondern zum Teil zu Garnisonen französischer Festungen verwendet.

Im Januar 1676 konnten die evangelischen Orte an die Generalstaaten schreiben, man habe die Zurückziehung der übrigens vor dem Kriegsausbruch geworbenen Truppen aus den Niederlanden verlangt und nun wirklich ihre Verlegung auf entferntere Plätze durchgesetzt.[1] Von da an hörten denn auch die Klagen der Holländer für lange Zeit auf.

C. Transgressionen gegen Oesterreich und Deutschland 1676—1679.

Weit bedenklicher mußte ein Mißbrauch eidgenössischer Truppen zum Angriff gegen Oesterreich und gegen das Reich erscheinen, weil er der Erbeinung und dem westfälischen Frieden zuwiderlief, auch im französischen Bündnis diese Staaten ausgenommen waren.

Hierin waren auch die Eidgenossen strenger und die Vorwürfe von Kaiser und Reich noch weniger begründet. Der französische Gesandte konnte dieselben mit dem Nachweis entkräften, daß kein einziger eidgenössischer Soldat sich bei Turennes Heer im Elsaß und in der Pfalz befinde.[2] Die brandenburgischen Beschwerden bezogen sich nur auf das deutsche Reiterregiment Lochmann, das sich, wie schon erwähnt, sofort wieder aus dem Herzogtum Cleve zurückzog. Auf Beschwerden des Reichskollegiums zu Regensburg vom 16. März 1676, daß die Schweiz den französischen Werbungen immerfort großen Vorschub leiste zur Unterdrückung des Reiches und der deutschen Freiheit und zu der Eidgenossen eigener Gefahr, indem Frankreich nach der Universalmonarchie strebe,[3] konnte die Tagsatzung antworten: Vor Anfang dieses Krieges habe man dem König eine dem Bündnis entsprechende Werbung bewilligt; daß ein Teil dieser Söldner ins deutsche Reich geführt worden, sei ganz gegen die Bündnisbestimmungen und gegen den Willen der Tagsatzung geschehen und von ihr so energisch gerügt und rückgängig gemacht worden, daß jetzt ihres Wissens kein eidgenössisches Volk mehr auf deutschem Reichsboden stehe.[4] Die vertragsmäßig in Frankreich

[1] Abschiede VI, 1, S. 997.

[2] Abschiede VI, 1, S. 884 und 982.

[3] St.-A. Z. Akten „Reich." Des heil. Röm. Reiches Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichstage bevollmächtigte Räte an die XIII Orte.

[4] Beilage zum Zürcher Originalabschied: Projekt der eidgenössischen Antwort an das Reichskollegium zu Regensburg vom 12. Mai 1676; vgl. auch Abschiede VI, 1, S. 1003.

dienende Mannschaft stehe, wie die Julitagsatzung 1676 auf eine weitere Beschwerde[1] hinzufügte, unter der bedungenen Zahl, die Freikompagnien seien nicht von der Obrigkeit bewilligt und eigentlich aus verschiedenen Nationen zusammengesetzt, für welche sich die Eidgenossen nicht verantwortlich erachten.[2]

Diese Klagen nehmen sich im Munde des Reichskonventes sehr eigentümlich aus, da ein großer Teil der angeblichen Schweizertruppen, die gegen das Reich kämpften, Unterthanen des deutschen Reiches selbst waren und dieses nicht zu verhindern vermochte, daß Werbungen im Reich zu Gunsten des Feindes stattfanden, ja daß einige deutsche Fürsten wie der Erzbischof von Köln, der Bischof von Münster und andere als Verbündete Frankreichs dem König 20000 Mann zuführten, ebensoviel als insgesamt Schweizer in französischen Diensten waren, und sogar auf Reichsboden gegen die kaiserliche und die brandenburgische Armee kämpften. Endlich dienten auch deutsche Regimenter geradezu in der französischen Armee selbst in gleicher Weise wie die Schweizerregimenter unter deutschen Fürsten und Edlen, welche französische Offiziere wurden, wie Fürstenberg, Königsmark, Nassau, Berg, Württemberg.[3]

Eine neue Beschwerde desselben Reichskollegiums vom 21. Januar 1678,[4] daß sich gegenwärtig 130 Kompagnien schweizerischer Nationalvölker in französischen Diensten befänden und in Ober- und Niederdeutschland zur Bestürmung und Eroberung der dem Reich und dessen Alliierten zugehörigen Städte und Festungen weit mehr als die Franzosen selbst verwendet würden, wurde als vollständig unrichtig zurückgewiesen, da die Dienstmannschaft sich weder auf die angegebene Zahl belaufe noch gegen das Reich verwenden lasse.[5]

Wie bei diesen Rechtfertigungen hat die Tagsatzung auch in ihren eigenen Beschlüssen und ihren Beschwerden gegen Frankreich immer

[1] Beilage zum Zürcher Originalabschied: Schreiben des Reichskollegiums vom 30. Juni 1676: „bei der französischen Armee in den Niederlanden sei das Fußvolk guten Teils aus der Schweiz; auch gesetzt, daß die Schweizertruppen nicht auf Reichsboden agieren, könne Frankreich doch seine Plätze mit solcher Mannschaft besetzen und hingegen mit desto größerer Zahl seiner Nationalvölker das Reich bekriegen."

[2] Abschiede VI, 1, S. 1014.

[3] Vgl. das sonst für die schweizerischen Truppen nicht besonders wertvolle Werk von Fieffé, Histoire des troupes étrangères au service de France, Paris 1854, I, p. 180 ss., und die oben citierte Aeußerung des Prinzen von Oranien von 1672, daß die meiste Macht des französischen Fußvolkes in Schweizern und Deutschen bestehe; Aktenstücke des großen Kurfürsten III, S. 282.

[4] Beilage K zum Zürcher Originalabschied.

[5] Abschiede VI, 1, S. 1071.

daran festgehalten, daß die Verwendung der Truppen gegen die im Bündnis reservierten Staaten nicht zuzugeben, sondern als sogenannte „Transgression", d. h. Uebertretung der Bündnis- und Kapitulationsbestimmungen zu betrachten sei; nur über die in den Verträgen nicht vorbehaltenen und mit den Eidgenossen nicht in Vertragsverhältnis stehenden Länder bestand eine Zeit lang eine Meinungsverschiedenheit, da die katholischen Orte in solchen Fällen die Ueberschreitung der Defensive unter der Bedingung eines gemeinsamen Beschlusses für erlaubt hielten.[1] Regelmäßig wurden die Transgressionen beim ersten Versuch geahndet, Frankreich darüber zur Rede gestellt und die Versuche des Gesandten zurückgewiesen, die offensive Verwendung auf Grund des ältesten, gar nicht mehr maßgebenden Bündnisses von 1444 als zulässig darzustellen.[2]

Die Frage, wie weit die Beschwerden der Alliierten oder die Rechtfertigungen der Eidgenossen begründet seien und in welcher Zahl und auf welchen Kriegsschauplätzen sich schweizerische Truppen beteiligt haben, kann auf Grund der Geschichte dieser Regimenter und Kompagnien und ihrer Offiziere ziemlich genau entschieden werden.[3]

Im französischen Dienst befanden sich 1677—1679 123 Kompagnien,[4] so daß also die Angabe des Reichstages von Regensburg, was die Zahl betrifft, mit 130 nicht sehr erheblich gefehlt hat; vollständig unrichtig ist dagegen, daß diese Truppen vorzugsweise und mehr als die französischen zur Eroberung von Städten und Festungen des Reiches gebraucht wurden. Bei den Armeen von Turenne und Crequi, welche Mittel- und Süddeutschland, namentlich die Pfalz so schrecklich verwüsteten, auch in Elsaß und Lothringen kämpften, hat sich niemals eine schweizerische Kompagnie befunden; vielmehr waren in diesen Kämpfen die sechs schweizerischen Kompagnien in Straßburg zu Gunsten

[1] Abschiede VI, 1, S. 892 und 955.

[2] Daselbst S. 905 und 1013.

[3] Namentlich aus Zurlauben, Histoire militaire des Suisses au service de la France, und May, Histoire militaire de la Suisse, Bd. V und VI, der einen Auszug aus Zurlauben gibt, aber außerdem auch alle andern fremden Dienste der Schweizertruppen und Offiziere behandelt. Dagegen ist das französische Werk von Fieffé, commis principal aux archives du ministère de la guerre, Histoire des troupes étrangères au service de France, Paris 1854, was die Schweizertruppen betrifft, nur ein ungenauer Auszug dieser schweizerischen Werke, soweit dieselben reichen. Das seltene mir aus der Kantonsbibliothek Aarau zugesandte Werk von Pinard, commis au bureau de la guerre, Chronologie historique-militaire, Paris 1760, ist unvollendet, bloß aus Tabellen bestehend, beruht für die höchsten Offiziere schweizerischer Abkunft wesentlich auf Zurlauben und bietet für den vorliegenden Zweck nichts Neues.

[4] Vgl. die Zusammenstellung bei May V, S. 453.

des Reiches thätig und einzelne Schweizer als höhere Offiziere in hervorragender Weise auf deutscher Seite beteiligt, wie J. Rudolf Werdmüller bei der Rückeroberung von Bonn 1673, von Philippsburg 1676, Wirz von Rudenz bei den Feldzügen im Elsaß und als Gouverneur von Kehl 1679 in kaiserlichen, Bürkli in kurpfälzischen Diensten. Das brandenburgische Gebiet von Cleve haben mit Ausnahme des deutschen Reiterregimentes Lochmann, bei welchem nur der Oberst und einzelne Offiziere und Soldaten Schweizer waren, und welches auch nur bei Belagerung der damals von den Holländern besetzten Festung Wesel beteiligt war,[1] bald aber über den Rhein zurückging, nur einige Kompagnien der Schweizer Garde betreten, die den König überall begleiten mußten und hier nur den Durchpaß gegen Holland nahmen.[2] Bei der Invasion Hollands, die sich auf die Jahre 1672—1674 beschränkt, nahmen die Garde, drei Bataillone Freikompagnien und das Regiment Erlach an der Belagerung von Mastricht in Geldern 1673 teil.[3] Ins eigentliche Holland drang außer der Garde das Regiment des gewissenlosen, unbotmäßigen Peter Stuppa, der 1673 zum Kommandanten der 1672 eroberten Stadt Utrecht ernannt wurde, sein Regiment aber 1673 wieder nach Nymwegen zurückgehen ließ,[4] und das katholische Regiment Pfyffer.[5] Im ganzen kamen im Jahre 1672/73 etwa 56 Kompagnien mit zirka 10 000 Mann auf holländischen Boden, ungefähr die Hälfte aller Schweizertruppen im französischen Dienst.

D. Transgressionen gegen die spanischen Niederlande 1674—1678.

Anders verhält es sich mit den Kämpfen, welche 1674—1678 im Süden der spanischen Niederlande stattfanden. Hiebei sind, wenn

[1] Diese Festungen Wesel, Orsoy, Büderich und Rheinberg hielten die Holländer auf Grund einer Schuldansprache an Brandenburg und um die Privilegien der clevischen Stände zu garantieren, seit der Erwerbung Cleves durch Brandenburg besetzt, vgl. Ranke, Preuß. Geschichten I, S. 212, und Droysen, Gesch. der preuß. Politik III, 1, S. 251, III, 2, S. 374 und III, 3, S. 251. Der Kurfürst scheint es nicht so ungern gesehen zu haben, daß diese Festungen den Holländern genommen wurden; er erhielt sie bei seinem Friedens- und Allianzvertrag teilweise zurück, so daß Frankreich seine Ansprüche gegen Holland unterstützte.

[2] Die Beteiligung der Garde ist ersichtlich aus verschiedenen Stellen der Oeuvres de Louis XIV. III, p. 180. 184. 188. 205 und aus Fieffé I, S. 395.

[3] Zurlauben III, S. 126; May VI, S. 95, und Oeuvres de Louis XIV. III, p. 358. Nach dem unzuverlässigen Fieffé I, S. 399 und 400 wären auch die Regimenter Salis und Pfyffer vor Mastricht gewesen.

[4] Fieffé I, S. 398. Zurlauben III, S. 143. May VI, S. 97.

[5] Vgl. Oeuvres de Louis XIV. III, p. 214, Fieffé I, S. 400 und Zurlauben III, S. 187.

auch nicht ununterbrochen, doch zeitweise alle acht Schweizerregimenter beteiligt gewesen.

Es ist zunächst auffallend, daß gegen diese starke Verwendung von Schweizertruppen nicht direkt von Spanien aus reklamiert wird, sondern das deutsche Reichskollegium mit dem wenig stichhaltigen und gleich zurückgewiesenen Einwand kommt, daß die spanischen Niederlande vor geraumer Zeit einmal als burgundischer Kreis zum deutschen Reich gehört hätten,[1] worauf die Tagsatzung natürlich antwortete, die Beziehung des westfälischen Friedens und des Bündnisvorbehalts auf den nicht mehr existierenden niederburgundischen Kreis sei ihr eine ganz unbekannte Sache.[2] Der Grund, warum Spanien nicht selbst reklamierte und die evangelischen Eidgenossen keine großen Bedenken trugen, ihre Truppen in den spanischen Niederlanden verwenden zu lassen,[3] lag nicht allein darin, daß Spanien nur mit den katholischen Orten verbündet und im französischen Bund nicht vorbehalten war, sondern noch weit mehr darin, daß sein Krieg mit Frankreich keinen defensiven Charakter hatte. Der spanische Gouverneur der Niederlande, Graf Du Monterey, hatte Ende 1672 den Prinzen von Oranien unterstützt bei dem Versuch, die Festung Charleroi zu nehmen, welche im Frieden von Aachen 1668 an Frankreich abgetreten worden war, und so Ludwig XIV. einen erwünschten Anlaß zu einem Revanchekrieg gegeben.[4] Während des ganzen Krieges hielt Frankreich an dem Standpunkt fest, daß es sich gegen Spanien in der Defensive befinde, und dieser Ansicht schloß sich die Eidgenossenschaft an, wie noch 1677 die Tagsatzung auf Klagen eines kaiserlichen Gesandten über Transgressionen erwiderte: „man habe vom französischen Gesandten die Auskunft erhalten, nicht Frankreich sei der angreifende Teil gewesen, sondern Spanien habe den Angriff mit Belagerung von Charleroi und Verbrennung von 150 Dörfern in der Picardie eröffnet.“[5]

Beim Beginn dieses Revanchekrieges gegen Spanien 1673 hat Ludwig XIV. alle in Holland stehenden Schweizertruppen nach den spanischen Niederlanden beordert und auch die bisher in Frankreich

[1] Beilage zum Zürcher Originalabschied: Schreiben des Reichskollegiums vom 30. Juni 1676: „da doch der burgundische Kreis vor geraumer Zeit ein Reichsmitglied gewesen.“

[2] Abschiede VI, 1, S. 1014.

[3] Das. S. 905. Auch machte Ludwig XIV. hier das Devolutionsrecht geltend.

[4] Martin, Histoire de France, 1858, XIII, p. 410 et 421; Ranke, Französische Geschichte, 1855, III, S. 405, und Oeuvres de Louis XIV. III, p. 272 ss. et p. 304, wo der König sagt: „Je voulais qu'ils (les Espagnols) commençassent les premiers à me faire la guerre.“

[5] Abschiede VI, 1, S. 1040.

zurückgebliebene Hälfte ebendahin gesandt.[1] In der zum Entsatz von Charleroi unternommenen und insoweit erfolgreichen, wenn auch sonst unentschieden gebliebenen Schlacht bei Sennef am 11. August 1674 kämpften unter dem Prinzen Condé die Regimenter Rudolf Salis,[2] Peter Stuppa,[3] Franz Pfyffer[4] und J. J. v. Erlach,[5] der 1675 nach Katalonien geschickt wurde. Bei der Belagerung und Eroberung der Festung Condé im April 1676 waren zwei Bataillone des Garderegiments,[6] bei derjenigen von Ypern 1678 dasselbe Regiment beteiligt.[7] Als am 11. April 1677 bei Mont Cassel der Versuch des Prinzen von Oranien, das von den Franzosen belagerte St. Omer zu entsetzen, zu einem glänzenden Sieg der Franzosen führte, hatten die Regimenter Stuppa älter, Pfyffer und Greder einen bedeutenden Anteil an dem Sieg.[8] Wiederum kämpften das Garderegiment,[9] die Regimenter Salis,[10] Pfyffer[11] und das erst 1677 geworbene Regiment Stuppas des jüngern[12] bei St. Denys am 14. August 1678, als Oranien noch am Tage seines Friedensschlusses mit dem König die Festung Mons vergeblich zu entsetzen suchte. Die spanischen Niederlande, speziell Henegau und Flandern, waren der einzige Kriegsschauplatz, wo die Schweizertruppen im französischen Solddienst in großer Zahl kämpften, nicht aber Holland und am allerwenigsten das deutsche Reich. Im Gegenteil ist daran zu erinnern, daß seit 1676 bis 1686 ein aus Zürchern und Bernern bestehendes Regiment von 2400 Mann in holländischem Dienst kämpfte

[1] Oeuvres de Louis XIV. III, p. 280.

[2] Vgl. May, Histoire militaire VI, p. 198. Rudolf von Salis-Zizers erhielt 1672 ein neugeworbenes Schweizerregiment. Zurlauben III, S. 171.

[3] Zurlauben III, S. 144. May VI, S. 97: „Stuppa se distingua beaucoup à la tête de sa brigade à la bataille de Sénef.“

[4] May VI, S. 199: „François Pfyffer de Wyher acquit beaucoup de gloire à la bataille de Sénef.“ Zurlauben III, S. 187.

[5] May VI, S. 95: „Jean Jaques d'Erlach servit à la tête de sa brigade à la bataille de Sénef.“ Zurlauben III, S. 125.

[6] Oeuvres de Louis XIV. IV, p. 47.

[7] Daselbst IV, S. 133: „Les régiments des gardes Françaises et Suisses arriveront le 3me“; auch May VI, S. 112.

[8] Zurlauben III, S. 145. May VI, S. 200 und 257: „Greder de Soleure se distingua singulièrement à la bataille de Mont-Cassel.“

[9] May VI, S. 112: „Castella de Fribourg commanda la compagnie Stuppa aux gardes Suisses à la bataille de St. Denys.“

[10] May VI, S. 199. Zurlauben III, S. 173.

[11] May VI, S. 200. Zurlauben III, S. 190.

[12] May VI, S. 259: „Jean Baptiste Stuppa acquit beaucoup de gloire à la bataille de St. Denys“ mit einem aus 12 Freikompagnien gebildeten Regiment, welches kein Kanton anerkannt hatte und welches gegen die Bündnisbestimmung auf der Flotte und in Sizilien diente. Zurlauben III, S. 232 ff.

und besonders bei St. Denys sich auszeichnete, wo es also den französischen Schweizerregimentern gegenüberstand und möglicherweise Berner gegen Berner fochten, ebenso wie in Spanien das Regiment Imfeld gegen dasjenige von Erlach. Im ganzen standen den 20 000 Schweizern des französischen Heeres etwa 6500 in den Diensten der Alliierten gegenüber; und die Zahl der in französischem Solde kämpfenden Schweizer wurde übertroffen durch die Zahl von deutschen Truppen, die zum großen Teil nicht nur als Söldner Frankreichs, sondern als Hülfsheere der mit Ludwig XIV. verbündeten deutschen Fürsten gegen die Alliierten und gegen Deutschland selbst kämpften.

E. Beteiligung und Standorte der einzelnen Schweizerregimenter im pfälzischen Erbfolgekrieg 1688—1698.

Die Bedenklichkeit des französischen Solddienstes stieg auf den höchsten Punkt, als Louis XIV. 1688 durch Widerruf des Ediktes von Nantes die evangelischen Orte von sich abstieß und zugleich wegen angeblichen Erbrechtes auf die Pfalz gegen das deutsche Reich den ungerechtfertigtsten seiner Kriege mit barbarischen Verheerungen begann und hiezu allen Bündnisbestimmungen zum Trotz anfangs auch schweizerische Truppen mißbrauchte. Die Klagen des kaiserlichen Gesandten vom 29. Oktober 1688, daß zwei Regimenter, Greder und Stuppa, im Kölnischen, Trierischen und Mainzischen, speziell bei Bonn auf Reichsboden als Garnison einquartiert worden seien, waren diesmal vollständig berechtigt, obwohl die einleitende Behauptung dieses Memorials, „es sei bekannt, wie rühmlich die Eidgenossen bisher das nachbarliche Einverständnis mit dem römischen Reich und kaiserlichen Majestät reserviert und nicht einmal haben zugeben wollen, daß eidgenössische Völker wider Kaiser und Reich sich in Kriegsdiensten gebrauchen lassen, und wie rühmliche Exempel vorhanden seien, daß selbige lieber gleich an der Stelle solche Dienste verlassen, als nur einmal über die Saar marschieren wollen“,[1] ein eigentümliches Licht auf die frühern Beschwerden wirft und die beste Rechtfertigung für die Eidgenossenschaft bietet. Es hätte sich auch diesmal einwenden lassen, daß

[1] Memorial des Barons von Landsee in den Akten „Transgressionen“ des Staatsarchivs Zürich, wovon der Abschied nur einen kurzen Auszug gibt, ohne die Regimenter zu nennen, vgl. Abschiede VI, 2, S. 233 und 246. Unbestimmter sagt auch Zurlauben, Histoire militaire des Suisses au service de la France, 1751, III, p. 243, daß das Regiment des jüngern Stuppa im Oktober 1688 von St. Omer nach Bonn ging.

die Erzbischöfe von Köln und Mainz auf französischer Seite standen und diese Garnisonen freiwillig aufnahmen, allein die Tagsatzung hat sich ohne derartige Entschuldigungen streng daran gehalten, daß das deutsche Reich im französischen Bündnis vorbehalten sei, und alle nötigen Maßregeln ergriffen, um diesen im ersten Augenblick des Krieges erfolgten Mißbrauch rückgängig zu machen.

Zunächst beschwerte sich die Tagsatzung in einem Memorial an den französischen Gesandten vom 15. November 1688, daß eidgenössische Nationalvölker wider Erbeinung und Vorbehalt im Bündnis mit Frankreich Transgressionen in das römische Reich begangen hätten und noch begehen möchten, indem zwei Regimenter und mehrere eidgenössische Kompagnien in dem Kölnischen, Trierischen, Mainzischen und der Pfalz lägen, und ersuchte daher den Gesandten, dem König eindringlich und nachdrücklich vorzustellen, daß diejenigen eidgenössischen Söldner, welche bereits auf dem Reichsboden stehen, wieder zurückgezogen, auch ihnen und andern nicht mehr zugemutet werden möchte, sich wider das Reich und in dessen Gebiet verwenden zu lassen, damit die Eidgenossenschaft, die sich in solchen Begebenheiten ganz neutral zu halten gedenke, der beständigen Verweise überhoben sein möge und die Obersten und Hauptleute nicht bei ihren Obrigkeiten in höchste Ungnade fallen.[1] Im gleichen Sinne wurde an den König geschrieben[2] und durch die Obrigkeiten an die Offiziere.[3] Den Erfolg dieser Vorstellungen zeigt das Verstummen derartiger Klagen und die Antwort des Generallieutenants Stuppa vom Januar 1689, es seien allerdings einige Kompagnien schirmsweise ins Kölnische, wo aber kein Krieg gewesen sei, in Garnison gesandt worden; sobald aber der König vernommen, daß dies für eine Transgression gehalten werde, habe er sie ablösen und ins Französische zurückziehen lassen, „auch er selbst werde darauf halten, daß solches künftig vermieden werde."[4]

Diese zwei Regimenter, welche der König wohl deswegen im

---

[1] St.-A. Z. Akten „Transgressionen."

[2] Das im Abschied erwähnte Schreiben der XIII Orte an den König vom 14. Dezember 1688 findet sich in den Beilagen zum Zürcher Originalabschied S. 457: „ersuchen Euer Majestät, diejenigen, so der Zeit an solchen Reichsorten liegen möchten, wiederum auf gnädigste Verordnung abzulösen und aus den vorbehaltenen Reichsorten wegzuziehen und inskünftig die unsrigen an solche Orte zu ziehen verschonen."

[3] Abschiede VI, 2, S. 246.

[4] Daselbst S. 252. Nach Zurlauben III, S. 243 weigerte sich der bei diesem Regiment stehende Waadtländer Hauptmann Sacconay, über den Rhein nach Kaiserswerth zu gehen, und die beiden Regimenter wurden 1689 nach Douai, Bethune und Aire in Garnison gelegt.

Oktober 1688 zu Garnisonen in neutral erklärten[1] Städten befreundeter Fürsten verwendet hatte, weil er von den Schweizern bessere Disziplin und freundlichern Verkehr mit der deutschen Bevölkerung erwartete, als von französischen Truppen, sind also nach einem Vierteljahr im Dezember oder Januar wieder nach Flandern versetzt worden. Sie waren nicht mehr auf deutschem Boden, als im Juni 1689 der Kurfürst von Brandenburg Kaiserswerth und Neuß nahm und Bonn zusammenschoß, da er seine bisher noch bestehende Allianz mit Frankreich nun als gebrochen betrachtete.[2] An den erst 1689 begonnenen scheußlichen Verwüstungen der Pfalz und anderer westdeutscher Gegenden haben ebenfalls keine schweizerischen Truppen Anteil genommen.[3] Im Gegenteil hat damals der Zürcher Heinrich Bürkli in kurpfälzischen Diensten Heidelberg als Platzmajor lange Zeit glücklich verteidigt und die deutschen Offiziere zum Ausharren ermutigt, bis die ganze französische Armee sich gegen die Stadt wendete und die Garnison wiederum auf Bürklis Rat sich des Nachts nach Mannheim flüchten konnte.[4]

Wohl aber nahmen die Schweizertruppen auch in diesem Kriege wieder an allen Kämpfen gegen Spanien teil, welches wieder als offensive Macht betrachtet werden konnte, weil es, durch den französischen Angriff auf die Pfalz nicht direkt provoziert, mit dem Kaiser ein Kriegsbündnis gegen Frankreich geschlossen hatte. Einige Regimenter kämpften in Katalonien, die meisten in Flandern und Henegau. Für diese Zeit läßt sich von jedem einzelnen der elf am Ende des Krieges 1698 in französischen Diensten stehenden Regimenter nachweisen, an welchen Feldzügen und Schlachten es beteiligt war.[5]

1. Das Garderegiment, 2400 Mann, nominell von Peter Stuppa, in Wirklichkeit von Castella und andern geführt, befand sich während des ganzen Krieges in Flandern, kämpfte bei Fleurus 1690, bei Steenkerke 1692, Neerwinden 1693 und war 1695 bei der Belagerung von Brüssel.[6] Ein Bataillon der Garde diente jedoch unter Castella 1692 an den Küsten der Normandie zu unzweifelhaft defensiven Zwecken.[7]

---

[1] Martin, Histoire militaire XIV, p. 95.

[2] Daselbst S. 110. Ranke, Preuß. Geschichte I, S. 415.

[3] Die Behauptung in der Biographie Bürklis im Neujahrsblatt der Feuerwerker 1878, S. 7, es seien einige Schweizerregimenter Mitschuldige an den Mord- und Brandszenen in der Pfalz gewesen, kann ich nicht begründet finden, da das alibi für alle bestimmt nachzuweisen ist.

[4] May, Histoire militaire VII, p. 91.

[5] Eine Uebersicht der Regimenter von 1698 gibt May V, S. 463; wo jedes derselben kämpfte, ergibt sich aus der Geschichte ihrer Obersten Bd. VI und aus Zurlauben.

[6] Zurlauben II, S. 242 ff.

[7] May VI, S. 112.

2. Das Regiment Erlach diente wie im vorhergehenden Krieg auch 1689—1697 in Katalonien, anfangs noch unter Joh. Jakob v. Erlach, dem 1694 Albert Manuel folgte, und beteiligte sich an den Belagerungen von Campredon, Rosas, Palamos, Gerona, Castel-Follit, Barcelona und an dem Sieg bei Ter.[1]

3. Das Regiment Stuppas des ältern, der ebenso wie der jüngere Stuppa und Salis kein Schweizer im engern Sinn war, diente unter dem jüngern Stuppa in Flandern und nahm an den Schlachten bei Fleurus 1690, Steenkerke 1692, unter Surbeck bei Neerwinden 1693, am Bombardement von Brüssel und mehreren Belagerungen teil und lag meist zu Courtray in Garnison, von wo es 1691 einen Streifzug in das pays de Waes machte.[2]

4. Das Regiment von Rudolf Salis-Zizers kam nach dessen Tod 1690 an den Waadtländer Jean Polier, der als Brigadier bei Steenkerke 1692 mit 10 Offizieren und 145 Soldaten seiner schweizerischen Brigade fiel, zu welcher noch das ebengenannte Regiment Stuppa gehörte. Sein Nachfolger Reynold von Freiburg führte das Regiment bei Neerwinden 1693, wo es wieder große Verluste erlitt. Auch dieses Regiment blieb bis zum Ende des Krieges 1697 in Flandern.[3]

5. Das Regiment Pfyffer ging 1689 an Gabriel Hessy von Glarus über und kämpfte im Anfang dieses Krieges in Flandern bei Fleurus, während der Jahre 1692—1696 in Italien und 1697 wieder in Flandern bei der Belagerung von Mons und Ath.[4]

6. Das Regiment Greder kämpfte bei Fleurus, Steenkerke und Neerwinden.[5]

7. Das Regiment des jüngern Stuppa, das schon früher ganz gegen die Bündnisbestimmungen auf der Flotte und in Sizilien gebraucht worden war, rückte im Oktober 1688 von St. Omer nach Bonn vor, wurde aber auf die oben erwähnten Vorstellungen nach Frankreich gezogen, und da der Hauptmann Sacconay einem neuen Befehl, aus den Ardennen nach Kaiserswerth vorzurücken, widerstand, wurde das Regiment nach Flandern in Garnison gelegt, es kämpfte dort bei Fleurus und bei Steenkerke, wo Joh. Baptist Stuppa eine tödliche Wunde empfieng und viele andere Offiziere fielen; dann unter Surbeck von Solothurn bei Neerwinden.[6]

---

[1] Zurlauben III, S. 129.

[2] Zurlauben III, S. 145.

[3] Zurlauben III, S. 175.

[4] Zurlauben III, S. 192 erwähnt nichts für 1692—1696; nach Fieffé I, S. 237 war Hessy 1693 in Italien; nach den Abschieden VI, 2, S. 347 waren schon 1690 zwei Kompagnien vom Hessyschen Regiment zu Casal in Montferrat.

[5] Zurlauben III, S. 218.

[6] Zurlauben III, S. 243.

8. Das erst 1689 geworbene Regiment von J. B. Salis-Soglio diente bei den Belagerungen von Mons und Namur und in der Schlacht bei Neerwinden, ging 1694 nach Frankreich, um namentlich bei St. Malo die bretagnische Küste gegen die englische Flotte zu verteidigen, und kämpfte 1695—1697 wieder in Flandern.[1]

Damit ist die Reihe der auf Grund des Bündnisses geworbenen Regimenter erschöpft; das Regiment, welches 1689 von Courten im Wallis geworben wurde, kann nicht als eigentliches Schweizerregiment gelten, da es fast nur aus Wallisern bestand, obwohl einige Offiziere aus Solothurn und andern Orten dabei waren. Es diente mit dem Regiment Greder zu einer Brigade vereinigt in Flandern.[2]

Aus bündniswidrigen und verbotenen Freikompagnien bestanden zwei Regimenter, welche der Neuchateller Monnin und der Zürcher Oberkann 1690 geworben hatten; ersteres scheint in Flandern gedient zu haben,[3] letzteres anfangs ebendaselbst bei Steenkerke und Neerwinden, seit 1694 unter Schellenberg in Katalonien; nach dem Kriege trat Schellenberg, gebürtig von Richtersweil, 1699 in bayerische Dienste über und wurde später kaiserlicher Feldmarschallieutenant.[4]

Mit Inbegriff der letztgenannten Regimenter und Freikompagnien betrugen die sämtlichen Schweizertruppen, die 1690—1697 in französischen Diensten standen, 28 700 Mann; mit Ausschluß jener die bündnisgemäßen acht Regimenter zu 2400 Mann samt den Cent Suisses 19 300 Mann.[5] Von diesen kämpfte also ein Regiment während dieses ganzen Krieges in Katalonien, alle übrigen 16 900 Mann in Flandern, wovon nur drei Regimenter eine vorübergehende Ausnahme machen, um die französische Westküste gegen die englische Flotte zu verteidigen. Die Zahl der Truppen übersteigt zwar das Maximum von 16 000, welches das Bündnis feststellt, und bildete etwa den dritten Teil der ganzen in Flandern kämpfenden Armee des Herzogs von Luxemburg von zirka 50 000 Mann;[6] qualitativ war ihr Wert noch weit höher. Die Schweizer waren unzweifelhaft neben deutschen Söldnern die besten Truppen der französischen Armee und hatten bei diesen auf flandrischem Boden geschlagenen Entscheidungsschlachten den größten Anteil. Nicht nur etwa selbstgefällige Darstellungen dieser Offiziere und ihrer Nachkommen, auch offizielle Schlachtberichte aus Paris heben denselben

[1] Zurlauben III, S. 297.
[2] Zurlauben III, S. 311.
[3] May V, S. 459.
[4] May V, S. 460
[5] May V, S. 463.
[6] Martin, Histoire de France XIV, p. 128.

hervor. Bei Steenkerke 1692 hielten die zwei Regimenter Stuppa eine Stunde lang das Feuer der dänischen Garde aus und stürmten dann deren Stellung mit dem Säbel in der Hand,[1] wobei die meisten Offiziere fielen. In der gleichen Schlacht hielt Polier mit seiner Brigade gegen die Engländer stand, bis die französische und schweizerische Garde ankam, von welch letzterer jedoch ein Bataillon im Juni mit dem König nach Paris zurückgekehrt war,[2] und entschied dadurch den Sieg, fiel aber selbst mit zehn seiner Offiziere.[3] In der blutigsten Schlacht dieses Krieges, bei Neerwinden 1673, ließ der Herzog von Luxemburg, obwohl die meisten französischen Generale zum Rückzug rieten, die bisher noch nicht beteiligten schweizerischen und französischen Garden gegen die Verschanzungen des Dorfes vorrücken. Diese, die Brigade Surbecks, der die ehemaligen Regimenter der beiden Stuppa führte, und das deutsche Regiment Zurlauben, hielten $1^1/_2$ Stunden lang das feindliche Feuer[4] aus und nahmen dann das Dorf in jenem berühmten Angriff, bei dem zum ersten Mal, doch wohl nur von seite der französischen Garde, das Bajonett zur Verwendung kam.[5] In ähnlicher Weise kämpften dort die Regimenter Salis und Greder, unterstützt von der englischen und deutschen Kavallerie, die sich in französischem Dienste befand.[6]

So waren es zum großen Teil fremde, aber keineswegs nur schweizerische, sondern auch deutsche, englische, irländische und italienische Söldner, die für Frankreichs Sache gegen die Alliierten kämpften, und diese Mächte waren selbst nicht im stande, die Werbungen des Feindes bei ihren Völkern zu verhindern. Es ist daher wiederum eine arge Uebertreibung, wenn der kaiserliche Gesandte im Juli 1692 der Tagsatzung vorwirft, „die Eidgenossen könnten selbst durch erklärte Feindschaft dem Reich nicht mehr Schaden zufügen als durch die Art

---

[1] Zurlauben III, S. 149, nach der Relation du combat de Steinkerk, p. 216, Paris 1692, 12°, und dem Journal des mouvemens des armées du Roy en Flandres, par Vaultier, commissaire ord. de l'artillerie. Einen ähnlichen Angriff mit dem Degen in der gleichen Schlacht erzählt Zurlauben II, S. 250 von der Garde; vielleicht war sie dabei beteiligt oder es liegt eine Verwechslung vor.

[2] Zurlauben II, S. 250.

[3] Zurlauben III, S. 175 nach den gleichen Quellen und der Gazette de France 1692, p. 426. Fieffé I, S. 235.

[4] Zurlauben II, S. 252 und III, S. 151. Die Relationen schreiben Surbeck einen großen Anteil am Siege zu.

[5] Martin XIV, S. 176, wo dies nur von der französischen Garde ausdrücklich gesagt ist; nach Fieffé I, S. 237 wäre der erste Bajonettangriff im Krieg mit Savoyen 1693 im Oktober geschehen und dabei auch das Schweizerregiment Hessy beteiligt gewesen, von welchem Zurlauben III, S. 192 allerdings keine Aktionen aus Flandern für diese Zeit 1692—1697 kennt.

[6] Fieffé I, S. 238.

und Weise, wie sie sich zu den ungerechten Eroberungen Frankreichs verwenden lassen", und wenn von 40 000 Schweizern in französischem Dienst, von 29 Bataillonen im Lager vor Namur die Rede ist,[1] während die wirklichen Schweizertruppen kaum halb so stark und auch von dieser Anzahl nicht alle in Flandern waren. Mit Recht konnte die Tagsatzung erwidern, außer dem Garderegiment seien es nicht einmal 29 Kompagnien, für welche die Eidgenossenschaft verantwortlich sei, da die Mehrheit aus Bündnern, Wallisern, Genfern und Neuenburgern gebildet sei, welche in der Eidgenossenschaft weder Burg- noch Landrecht besitzen.[2] Dies geht auf die beiden Regimenter Stuppa, die beiden Salis, Monnin und Courten, deren Obersten selbst keine Eidgenossen waren. Die Bemühungen der Kaiserlichen, ihre Vorwürfe mit genauen Verzeichnissen der Schweizertruppen zu belegen, wie die Tabelle, welche der Gesandte Lodron im März 1691 einreichte,[3] dienen nur dazu, die eidgenössische Entschuldigung zu bestätigen. Lodrons Verzeichnis der „Schweizer Regimenter so in Frankreich sind" vom 7. März 1691 lautet wie folgt:

„Der Schweizergarde Obrister ist Generallieutenant Stoupp, ein Bündner, sein Quartier ist um Paris herum.

Erlach, Obrister, von Bern, ist in Roussillon.

Stoupp älter, Obrist und Generallieutenant, ist in Garnison in Flandern.

Stoupp jünger, Bruder des obigen, ist in Flandern.

Polier von Losanna (vordem Salis) ist zu Courtray in Flandern.

Greder von Solothurn ist zu Tournay in Flandern.

Hessi von Glarus (vordem Pfeiffer) liegt zu Casal und Pignerol.

Monning von Neucastel, ein neu Regiment von etlichen neuen und etlichen Freikompagnien (gemacht in Flandern).

Schellenberg von Zürich, neu Regiment, in Flandern.

Salis, Bündener, neu Regiment, in Flandern.

Court, ein Walliser, neu Regiment, in Flandern.

Jedes dieser Regimenter ist von 12 Kompagnien, jede Kompagnie von 200 Mann. Es wird zwar vorgegeben, daß nicht wohl über 110 Schweizer in einer Kompagnie, übrige Teutsche, Polen, Schweden, Dänen und andere Nationen seien. Die Garnisonen dieser Regimenter in Flandern sind: Lille, Douay, Ypres, St. Omer, Tournay, Mennin, Bergue, Fournes,

[1] Abschiede VI, 2, S. 442 und 444.
[2] Daselbst S. 443.
[3] Beilage A zum Zürcher Originalabschied Bd. 70, fol. 136.

Dixminde, Dunkerque, Gravelines, Aire; alle diese Orte sind nach 1663 an Frankreich kommen.

Sorbeck und Greder von Solothurn, jeder ein Regiment Teutsche, ersterer in Piemont, letzterer in Flandern. Zurlauben von Zug hat auch ein Regiment Teutsche, dient in Irland."

In diesem Verzeichnis sind die sechs Regimenter Stuppa älter, Stuppa jünger aus Chiavenna, Polier von Lausanne, Monnin von Neuchatel, Salis-Soglio aus Graubünden und Courten aus Wallis mitgerechnet, deren Obersten keine Angehörigen der XIII Orte waren und deren Soldaten wohl zum größten Teil auch nur den betreffenden zugewandten Orten angehörten, endlich auch das nur aus Freikompagnien bestehende, nicht anerkannte Regiment Schellenbergs vom Zürichsee. Trotz diesem Rechnungsfehler, zu dem noch ein weiterer kommt, daß alle Regimenter auf 2400 Mann angenommen werden, während Monnin nur 1200, Schellenberg 1800 zählte, kommt das Verzeichnis nur auf 31 000 statt der behaupteten 40 000 Mann, und wenn man auch nur die Hälfte der Regimenter als nicht den XIII Orten angehörige Mannschaft abzieht, so wird auch die Behauptung hinfällig, daß das Maximum von 16 000 Mann, welches im französischen Bündnis festgesetzt war, überstiegen worden sei, zumal da in den eigentlichen Schweizerregimentern auch deutsche und andere ausländische Mannschaft steckte.

F. Kaiserliche Werbungen und Verteidigung Vorderösterreichs durch das Schweizerregiment Bürkli 1690—1698.

Schon im April 1690 erfuhr die eidgenössische Politik die große Genugthuung, daß die Kaiserlichen auf ihre seit Dezennien unaufhörlich gestellte Forderung, alle schon vor dem Krieg in französischem Dienst stehenden Truppen zurückzurufen, endlich verzichteten und sich auf das Verlangen strenger Vermeidung der Transgressionen beschränkten.[1] Damit stellten sie sich selbst ausdrücklich auf denselben Standpunkt, den die Tagsatzung bisher konsequent innegehalten hatte, wie sie auch jetzt wieder erklärte, daß diese Rückberufung „der Unparteilichkeit, die wir in währendem Krieg gegen alle äußern Potenzen zu beobachten erboten, nicht gemäß wäre."[2]

Dieses Zugeständnis des Kaisers hatte freilich seine guten Gründe. Er war damals im Begriff, für sich selbst eidgenössische Truppen zu

[1] Abschiede VI, 2, S. 333 unten.

[2] Zürcher Originalabschied vom April 1690

defensiven Zwecken zu werben, und konnte daher auch die französischen Werbungen nicht mehr bekämpfen. Für die neutrale Stellung der Eidgenossen war dieses Werbungsgesuch von seite der Alliierten sehr günstig, es entsprach vorzüglich der eben damals entwickelten Theorie der unparteiischen gleichmäßigen Begünstigung und es lag ohnehin nicht an den Eidgenossen, daß sie dieser Partei nicht schon früher Werbungen hatten gestatten können. Auch für die eigene Sicherheit war es ja erwünscht, wenn die Schweiz dazu beitragen konnte, das mächtige Frankreich von der Festsetzung an der schweizerischen Nordgrenze abzuhalten und den Erfolgen, welche schweizerische Truppen für die französische Sache erfochten, auf der andern Seite ein Gegengewicht zu geben. Daher vermochte aller Einfluß Frankreichs nicht, diese Werbungsbewilligung zu hintertreiben, sobald von der andern Partei ein ernstlicher Antrag gemacht wurde.

Ebenderselben Tagsatzung vom April 1690 machte der kaiserliche Gesandte Graf von Lodron die ersten Andeutungen über ein Werbungsbegehren von 2000 Mann, die in Konstanz, den Waldstädten, Wien oder Prag dienen sollten.[1] Schon im folgenden Monat ging die Tagsatzung in außerordentlicher Versammlung bereitwillig auf das Begehren ein und wahrte sich nur den Standpunkt, daß die 2000 Mann nicht aus Schuldigkeit wegen der Erbeinung, sondern aus freiem Willen und Respekt zum Schutz der vorderösterreichischen Lande bewilligt werden.[2] Es half nichts, daß der französische Gesandte es für eine große Parteilichkeit erklärte, daß man dem Kaiser eine Werbung bewillige, das französische Bündnis dagegen durch Verbot der Transgressionen und Einschränkung auf die schon bei der Bündniserneuerung von 1663 zu Frankreich gehörigen Länder beschränken wolle.[3] Im März 1691 erklärten die Gesandten aller Orte außer katholisch Glarus, welches den Entscheid der Landsgemeinde vorbehielt, daß die Werbungen gestattet und nur einige Abänderungen der am 3. Juni 1690 entworfenen Kapitulation von 21 Artikeln gewünscht werden.[4] Auch verpflichtete sich die Mehrzahl der Orte, die Waldstädte diesseits des Rheines, das Frickthal und Konstanz diesen Krieg hindurch zu be-

[1] Abschiede VI, 2, S. 333.

[2] Daselbst S. 342.

[3] Daselbst S. 342.

[4] Daselbst S. 396; nach S. 400 wünschten die katholischen Orte für ihre Truppen einen katholischen Oberst, oder wenigstens die Alternative. Der Entwurf vom 3. Juni 1690 Baden findet sich im Staatsarchiv Zürich nicht in den Abschieden und Akten, sondern einzig in dem Sammelwerk Corpus militare, II. Bd., fol. 369 in 21 Artikeln.

schirmen,[1] und zwar nicht etwa durch das vom Kaiser zu werbende Regiment, sondern durch die eidgenössische Defensionalarmee. Der Oberst des kaiserlichen Schweizerregiments war Heinrich Bürkli von Zürich, der in seiner Jugend wie sein Vater in der französischen Schweizergarde diente, dieselbe 1669 wegen eines Duells verlassen mußte, dann in kurpfälzischen Diensten Heidelberg 1688 verteidigte. Als der Pfalzgraf infolge der französischen Verwüstungen den größten Teil seiner Truppen entlassen mußte, ging Bürkli mit seiner aus Deutschen bestehenden Kompagnie in kaiserliche Dienste über und kämpfte 1689 bis Juli 1691 gegen die Türken.[2] Diesen dem Kaiser genehmen Mann ernannten die Eidgenossen am 15. Juni 1691 zum Obersten des dem Kaiser bewilligten Regimentes.[3]

Ueber die Geschichte dieses Regimentes ist bisher so wenig bekannt geworden,[4] daß hier etwas ausführlichere Angaben folgen dürfen. Von der Kapitulation, deren Datum nicht einmal genau bekannt ist,[5] liegt wenigstens in schweizerischen Archiven keine förmliche Ausfertigung vor, sondern nur Kopien des ersten Entwurfes[6] vom 3. Juni 1690. Diesen begehrte die Tagsatzung beim wirklichen Abschluß im März 1691 in sieben Artikeln abzuändern, erhielt aber nur für drei Aenderungen die Zustimmung des kaiserlichen Gesandten.[7] Der endgültige Wortlaut, wie er im März 1691 festgestellt[8] und nachher vom Kaiser und von

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 398. Dieselbe Erklärung wiederholt im Dezember 1692, S. 459, ganz unabhängig von der Werbung.

[2] Vgl. Bürklis Biographie im Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft von Zürich 1878, wo aber von der Geschichte dieses kaiserlichen Regimentes außer der Werbung gar nichts mitgeteilt ist.

[3] May VII, S. 93.

[4] In der Biographie Bürklis im Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft von Zürich 1878, S. 10, ist ohne näheres Eintreten auf die Geschichte des Regimentes angenommen, daß es nur als Garnison der Waldstädte gedient habe. Einiges darüber sagt Schulte: Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich, 1892, I, S. 93. 100 ꝛc.

[5] Das hiefür etwa angegebene Datum des 15. Juni 1691 bezieht sich nach May VII, S. 93 nur auf Bürklis Ernennung zum Obersten.

[6] St.-A. Z. Corpus militare II, p. 369; auch im Berner Staatsarchiv, Beilage zum Originalabschied Bd. N. N. N. S. 1747 und im Teutschlandbuch B, S. 25, wovon mir Herr Staatsarchivar Türler gütigst eine Kopie mitteilte.

[7] Abschiede VI, 2, S. 396, wo nur die zugestandenen Abänderungen angegeben sind.

[8] Daß dies damals geschah und zwar von allen Orten ohne Ausnahme, ergibt sich aus der Zürcher Instruktion für Oberst Bürkli vom 28. April 1691, im St.-A. Z. Corpus militare II, p. 377: „Demnach im Mai nächst abgeloffenen Jahres der von Graf Lodron beschehenen Anwerbung eines Volksaufbruches von 2000 Mann auf allerseits Obrigkeiten Ratifikation hin entsprochen; demnach eine

den einzelnen Orten ratifiziert wurde, läßt sich zwar aus diesen Verhandlungen und dem ersten Entwurf nach seinem wesentlichen Inhalt herstellen, ist aber nicht einmal in einer Kopie vorhanden; unbekannt bleibt außer dem Datum auch die Einleitung samt den Angaben der Kontrahenten. Nur aus diesem Mangel und einer Verwechslung mit dem gleichzeitigen, nachher zu erörternden Kapitulationsentwurf für Großbritannien ist es erklärlich, daß in der bisherigen Litteratur allgemein der Irrtum aufkommen konnte, diese Kapitulation mit Oesterreich sei nur von vier evangelischen Orten, Zürich, Bern, Schaffhausen und Appenzell außer Rhoden, wirklich abgeschlossen und von diesen das ganze Regiment gestellt worden,[1] wobei der ganze Charakter dieses Verhältnisses völlig verkannt und verschoben wird. Denn nicht nur wird die ganze Angelegenheit der kaiserlichen Werbung und ebenso diejenige der wirklich geworbenen Truppen immer an der gemeinsamen Tagsatzung und niemals an einer evangelischen Konferenz behandelt, es ist auch aus Bürklis Korrespondenzen an Zürich ersichtlich, daß das Regiment in der ursprünglich beabsichtigten Stärke von zehn Kompagnien zu 170 Mann, die für 200 gerechnet werden sollten, zu stande kam und jedes der XIII Orte nebst St. Gallen eine ganze oder eine halbe Kompagnie übernahm mit Ausnahme von Unterwalden, Appenzell und Solothurn, von welchen nichts zu ermitteln ist. Das Regiment umfaßte nämlich folgende Kompagnien:

1. die zürcherische unter dem Obersten Bürkli selbst;[2]
2. die bernerische unter dem Oberstwachtmeister W. von Muralt;[3]
3. die luzernische unter dem Oberstlieutenant von Fleckenstein;[4]
4. die von Uri und Schwyz zusammen, anfangs unter dem Urner

Kapitulation aufgerichtet, drüberhin in jüngster badischer Tagleistung aus allerseits h. Kontrahenten Abgesandten bevollmächtigten Gewalt solches zu Stand gebracht und vermög einem von ihr Excellenz erteilten Patent unser Burger Herr H. Bürkli zum Obersten denominiert."

[1] Leu, Lexikon, Artikel Bürkli; May, Histoire militaire VII, p. 55, und die Biographie Bürklis im Neujahrsblatt der Feuerwerker 1878, S. 9, welche die Bewilligung dieser vier Stände auf Ende 1690 verlegt. Davon findet sich in Abschieden und Akten keine Spur; wohl aber ließen im März 1690 Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., evangelisch Glarus und St. Gallen sich auf einen Kapitulationsentwurf mit Großbritannien ein; vgl. unten S. 368.

[2] In den meisten Briefen Bürklis erwähnt, die in den Akten „Oesterreich", „Grenzbesetzung" und „Werbung" liegen.

[3] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": ein Brief des Majors Muralt aus Waldshut vom 3. Dezember 1691.

[4] Diesen nennt Bürkli in mehreren Briefen als Führer der einen Hälfte des Regimentes; die Kompagnien von Bern und Luzern erwähnt Bürkli in einem Brief vom 11. November 1694; Akten „Oesterreich."

Püntiner, den 1695 der Schwyzer Hauptmann Ab Yberg abgelöst zu haben scheint;[1]

5. die glarnerische unter unbekanntem Hauptmann;
6. die zugerische unter Hauptmann Kaiser, später Muos;[2]
7. die baslerische unter Hauptmann Sulger;[3]
8. die schaffhauserische unter Hauptmann Braun;[4]
9. die (Abt) st. gallische unter Hauptmann Meyerhofer.[5]
10. Freiburg und Solothurn hätten zusammen eine Kompagnie stellen sollen; allein Solothurn verweigerte seine Hälfte, und Freiburg wollte keine ganze Kompagnie bewilligen, scheint sich aber schließlich doch dazu verstanden zu haben, da der mehrmals genannte Hauptmann Zur Thannen nur diesem Ort angehören kann.[6]

Wenn nicht jedes der XIII Orte eine Kompagnie übernahm, so liegt dies hauptsächlich daran, daß der Kaiser nur zehn Kompagnien begehrte und die Mischung einer Kompagnie aus verschiedenen Orten möglichst vermieden wurde.

Daß das Regiment nur 1700 Mann zählte, die nominell und bei der Besoldung als 2000 gerechnet werden sollten, steht schon im ersten Entwurf und beruht also nicht darauf, daß einzelne Kantone nachher zurückgetreten wären. Die wesentlichen Artikel des Entwurfes scheinen unverändert geblieben zu sein. Das Regiment soll hienach „mit Musqueten samt Bajonetten, grauen weiten Röcken, roten Ueberschlägen und gleichen Hüten mundiert sein und innerhalb sechs Wochen nach

[1] Die Namen dieses Hauptmanns und der meisten übrigen sind nur aus einer Ablösungsordre vom März 1692 bekannt, Akten Eidg. Grenzbesetzung: „die Püntinerische Kompagnie"; daselbst ein Brief des Hauptmanns Jörg Franz Ab Yberg aus Konstanz vom 15. März 1696 an Zürich wegen Deserteurs. Bürklis Brief vom 20. September 1696: „Urys mit Schweiz associerte Kompagnie."

[2] Bürklis Brief vom 7. Juni 1691: „die Kompagnien von Zug und Glarus." Erstere ist wohl identisch mit der des Hauptmanns Kaiser und mit der 1695 genannten Muosschen (Akten „Werbungen"); ein Glarner Name kommt unter den Hauptleuten nicht vor, doch sind in jener Ordre nur neun Kompagnien aufgeführt. Vielleicht ist es die 1695 genannte Kellersche Kompagnie.

[3] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": 13. Sept. 1694 Lager bei Breitenau, Brief von Joh. Heinrich Sulger, Hauptmann der baslerischen Kompagnie.

[4] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": 23. April 1691 Schaffhausens Kriegsordonnanz und Eid der schaffhauserischen Kompagnie unter Hauptmann J. H. Braun; auch in Bürklis Brief vom 2. Juli 1691; 1695 Obristwachtmeister.

[5] Eine st. gallische Kompagnie erwähnt Bürklis Brief vom 4. Februar 1692; sie muß wohl identisch sein mit der Meyerhoferschen jener Ablösungsordre.

[6] Die in der Ablösungsordre genannte Thannersche Kompagnie gehörte nach Bürklis Brief vom 30. April 1697 dem Hauptmann Zur Thannen aus bekanntem Freiburger Geschlecht; vgl. auch Akten „Werbungen vom 27. Mai 1695.

Abschluß der Kapitulation auf das vom Kaiser bestimmte Rendezvous gestellt werden." Es soll nach Artikel 2 „zu Dienst der römisch-kaiserlichen Majestät und Defension dero Erbvorlanden bestimmt sein, und insonderheit in die Stadt Konstanz, Rheinfelden, übrige Waldstädte und den Schwarzwald von jeder Kompagnie eine Mannschaft nach Ihr kaiserl. Majestät Belieben verlegt werden", worüber Artikel 12 noch bestimmter sagt: „Es soll zur Defension der Städte Konstanz, Rheinfelden, der Waldstätte, auch übrigen Ihro kaiserl. Majestät Erbvorlanden von den kaiserlichen Generalen sich kommandieren lassen." Diese Bestimmung ist besonders wichtig, da die Tagsatzung oder einzelne Orte noch bei der letzten Verhandlung eine Beschränkung auf die Waldstädte verlangt, aber vom kaiserlichen Gesandten darüber keine Eröffnung erhalten hatten. In der That ging schon der Schwarzwald über den Umfang der rheinischen Waldstädte hinaus, und vollends gilt dies von den übrigen Erbvorlanden.

Mit der allgemeinen Kapitulation und ihrer Ratifikation durch die Orte war nur die nach den eben festgestellten Grundsätzen erforderliche Erlaubnis der Tagsatzung zur Werbung gegeben. Die Ausführung selbst war wieder von der Obrigkeit jedes Ortes abhängig. Hiebei suchten einzelne Orte ihren Offizieren durch besondere Instruktionen und Beeidigung noch beschränkende Verpflichtungen aufzulegen. So befahl Bern bei der Ratifikation am 30. April 1691 seinem Hauptmann, sich nicht außerhalb der Waldstädte gebrauchen zu lassen.[1] Begreiflicherweise waren die kaiserlichen Generale wenig geneigt, auf diese für sie nicht verbindlichen Beschränkungen über die Kapitulation hinaus Rücksicht zu nehmen.

Die Bewilligung der Werbung und Instruierung der Offiziere erfolgte nicht an allen Orten gleichzeitig und noch weniger in gleicher Form. Schaffhausen stellte am 23. April eine Kriegsordonnanz und Eidformel für seine Kompagnie und den von Lodron zum Hauptmann angenommenen J. H. Braun auf.[2] Der Zürcher Rat bestätigte schon am 16. April die „Denomination" seines Mitbürgers H. Bürkli, dem ein kaiserliches Patent die Obristenstelle über das eidgenössische Regiment zusagte,[3] und bewilligte ihm, „seine Kompagnie bei offenem Trommelschlag und aushangender Fahne zu werben, jedoch nicht mehr als zu seiner Kompagnie von nöten, auch nirgends anders als in der Stadt die Trommel rühren zu lassen und keine andern als Landeskinder

[1] Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Türler aus dem Staatsarchiv Bern.

[2] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Beilage zu einem Briefe Bürklis von 1694.

[3] Nur eine vorläufige Zusicherung, da das eigentliche Patent erst vom 16. Juli 1691 datiert.

anzunehmen", mußte ihn auch schon am 22. April wegen mißbräuchlicher Ausdehnung der Werbung zur Rede stellen.[1] Am 28. April erteilte der Rat dem Obersten eine Instruktion, welche ihn einfach zur Beobachtung der Kapitulation anwies und in Uebereinstimmung mit dieser zur „Defension der vorderösterreichischen Lande, insonderheit der Waldstädte und der Stadt Konstanz."[2]

Am 29. April leisteten Bürkli und seine Kompagnie in der Fraumünsterkirche den Eid, „in diesem Zuge nach Ausweisung des mit dem Kaiser geschlossenen Traktates und anhangender Kapitulation und Instruktion ihr bestes zu thun und darin alles das zu handeln und zu betrachten, was neben ihro kaiserl. Majestät Diensten der Stadt Zürich und des eidgenössischen Standes Lob, Nutz und Ehr sein mag",[3] eine bestimmte Andeutung, daß die Truppen nicht als bloße Söldner in fremdem Dienste, sondern dabei zugleich im eidgenössischen Interesse wirken sollten.

Bürkli scheint mit seiner zürcherischen Leibkompagnie Ende April oder Anfang Mai 1691 nach den Waldstädten abmarschiert zu sein,[4] da seine Berichterstattung erst mit einem Brief vom 7. Juni aus Waldshut beginnt.[5] Noch waren an diesem Tage nicht alle Kompagnien eingerückt, „die halbe von Uri ohne Unter- und Obergewehr, auch inkomplet, weswegen sie die Musterung nicht passieren können"; von Schwyz glaubte Bürkli damals noch, daß es seine Hälfte nicht geben werde. „Wegen der freiburgischen Kompagnie hat es auch noch Difficultäten; von Graf Lodron war verordnet, wenn Solothurn die überlassene halbe Kompagnie nicht aufbringen wolle, solche alsdann dem Stand Freiburg zufallen solle. Auf den jetzt ereigneten Fall hat aber der freiburgische Hauptmann H. von der Weidt die heimgefallene halbe Kompagnie anzunehmen recusiert und hiezu einen andern ihm eignes Gefallens verordnen wollen, worüber einige Intriguen entstanden; daher ich dieses seiner Excellenz überschrieben und ihre Verordnung erwarte, welche wohl diese Kompagnie auf einen andern Stand, so hierzu ein mehreres Belieben bezeigte, übertragen dörfte."[6]

---

[1] St.-A. Z. Ratsmanual des Unterschreibers vom 16. und 23. April 1691.

[2] St.-A. Z. Corpus militare II. Bd., S. 377. Außerdem sollte er darauf sehen, daß jeder Soldat gottesfürchtig sei und Flüch und Schwür vermeide, und sollte keinen Soldaten unter eine fremde Kompagnie verkaufen.

[3] Daselbst S. 379.

[4] Nach Bürklis Biographie wäre der Oberst mit seiner Leibkompagnie schon am 30. April nach Waldshut abmarschiert.

[5] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung."

[6] Da Zürich, Bern und Schaffhausen nachweisbar ihre Kompagnien schon im April bewilligt hatten und auch von den Kompagnien von Zug, Glarus, Uri

Am 2. Juli wurde das Regiment vom kaiserlichen Kriegskommissariat in Eid und Pflicht genommen, war also wohl vollständig beisammen.[1] In der Verwendung der Truppen beschränkten sich die kaiserlichen Generale keineswegs auf die Waldstädte, sondern stellten von Anfang an bis zum Schluß dieses Dienstes abwechselnd einige Kompagnien im nördlichsten Teil der vorderösterreichischen Gebiete auf,[2] ja zuweilen der bessern Verpflegung wegen etwas außerhalb der österreichischen Grenze.

Schon am 7. Juni 1691 stand Bürkli mit seiner Zürcher Kompagnie in Waldshut und hatte den übrigen Kompagnien ihre Posten angewiesen, denen von Zug und Glarus sogar eine halbe Viertelstunde außerhalb der österreichischen Grenze bei Neustadt[3] (östlich vom Titisee im Fürstenbergischen), während zwei Kompagnien noch gar nicht eingerückt waren. Von Zeit zu Zeit, wie es scheint jedes Frühjahr, wurden die im Schwarzwald stehenden Kompagnien durch die am Rhein gewesenen abgelöst. So erhielt Bürkli im März 1692 Ordre,[4] die bei Villingen und Neustadt stehenden Kompagnien von Schaffhausen,[5] Luzern,[6] Zug, Glarus und Basel[7] nach Waldshut, Rheinfelden und Laufenburg zurückzuziehen und an ihrer Stelle die Kompagnien von Zürich,[8] Bern,[9]

---

und Schwyz in diesem Brief die Rede ist, könnte die Freiburger Kompagnie nur an Luzern, Basel, Abt oder Stadt St. Gallen oder Appenzell übertragen worden sein; indessen scheint der Name des Hauptmanns Zur Thannen zu beweisen, daß die Kompagnie dem Stand Freiburg blieb.

[1] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief Bürklis vom 2. Juli 1691 aus Waldshut.

[2] Es ist daher unrichtig, wenn der Biograph Bürklis, Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft Zürich 1878, S. 10 annimmt, „das Schirmregiment sei während des ganzen Krieges als Besatzung in den Waldstädten und Konstanz gelegen und bei den Streifzügen der Franzosen in den Schwarzwald nicht zum Schlagen gekommen."

[3] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Bürklis Brief vom 7. Juni 1691.

[4] Daselbst Beilage zu Bürklis Brief vom 14. März 1692.

[5] Stand in Villingen, nach dem Brief vom 19. September 1691.

[6] Obristlieutenant Fleckenstein stand nach Bürklis Brief vom 14. März 1692 damals noch im Schwarzwald.

[7] Im Brief vom 19. September 1691 heißt es zwar, die Basler Kompagnie stehe noch zu Rheinfelden, aber eben dieses „noch" zeigt an, daß sie damals weiter vorrücken sollte, während die Ablösungsordre 1692 sie nach Laufenburg zurückweist.

[8] Aus Waldshut datieren Bürklis Briefe vom 7. Juni 1691 bis 14. März 1692, von welchem Jahr keine spätern Briefe vorliegen; aus Villingen diejenigen von 1693.

[9] Muralts Brief vom 3. Dezember 1691 aus Waldshut, St.-A. Z. Akten „Oesterreich"; doch dürfte die Kompagnie selbst eher in Rheinfelden gestanden haben.

Uri-Schwyz[1] und St. Gallen[2] in den Schwarzwald zu führen. Die zwei übrigen Kompagnien blieben in Konstanz oder sonst am Bodensee bei Langenargen,[3] zuerst die st. gallische und wahrscheinlich die von Uri und Schwyz, 1692 abgelöst durch die von Glarus und Freiburg. Nach Säckingen wurden nur 40 Mann, zuerst von der Luzerner Kompagnie, dann von der zürcherischen unter dem Fähnrich Johann Escher postiert, eine Zerreißung der Kompagnien, die von den Obrigkeiten mit Recht als kapitulationswidrig beanstandet, aber von der österreichischen Generalität aufrechterhalten wurde.[4]

Schon die Waldstädte selbst, namentlich Säckingen, waren sehr exponierte Posten, da die Franzosen Hüningen, Freiburg und Breisach innehatten, im Dezember 1691 dort 16 000 Mann zusammenzogen[5] und von da aus Streifzüge machten. So war es unausweichlich, daß das Schweizerregiment, welches neben dem fürstenbergischen Regiment die Hauptstreitmacht dieser Gegenden bildete, auch mit den Franzosen zusammengeriet. Am 3. Dezember 1691 meldete Bürkli aus Waldshut: „Von Säckingen, einem ziemlich avancierten gefährlichen Posten, wo ein Fähndrich mit 40 Mann von meiner Kompagnie liegt, laufen heute Kundschaften ein, daß die Franzosen mit 1500 zu Pferd, mit Stucken und kupfernen Schiffen von Hüningen ausgefallen seien und ein Angriff auf Säckingen und Rheinfelden befürchtet werde.“ Drei Tage später berichtet er, wie ein französischer Vorstoß unter Beteiligung von eidgenössischen Truppen zurückgeworfen wurde. Der Kommandant von Säckingen, Johannes Escher von Zürich, schrieb am 4. Dezember 1691 an Bürkli, er habe auf Alarmschüsse von Rheinfelden aus die Wachen verdoppelt, die übrige Soldateska auf dem Platz aufgestellt, die Bürgerschaft aufgeboten, sie aber als unbrauchbar entlassen müssen, und während die Einwohner flohen, auf dem bedrohten Posten ausgeharrt, obwohl er wegen niedrigen Wasserstandes sich nicht auf Schiffen hätte über den Rhein zurückziehen können. Von Rhein-

---

[1] Ablösungsordre von 1692: „die Püntinersche nach Neustadt zu verlegen“; wo sie vorher lag, ist nicht gesagt, vielleicht in Konstanz.

[2] Ablösungsordre von 1692: „die Meyerhofersche auf den Wald“; sie lag vorher in Konstanz, da Bürklis Brief vom 4. Februar 1692 sagt: „der Kaiser hat befohlen, die st. gallische Kompagnie in Konstanz bleiben zu lassen.“

[3] Nach Langenargen wurde die Zur Thannensche Kompagnie aus Laufenburg im März 1692 versetzt.

[4] Bürklis Brief vom 18. Januar 1692: er habe vergeblich die Einwendungen der Zürcher Obrigkeit den kaiserlichen Generalen vorgestellt, während nach seinem Brief vom 4. Februar die Reklamationen des Standes Luzern die Ablösung der 40 Luzerner in Säckingen durch Zürcher zur Folge hatten.

[5] Brief Bürklis vom 20. Dezember 1691 aus Waldshut.

felden her habe sich Major Muralt von Bern jenseits des Rheines gegenüber Säckingen mit 150 Mann und zwei Feldstücken aufgestellt.

Nachdem Bürkli selbst mit seiner Hälfte des Regimentes in den Schwarzwald nach Villingen und Neustadt vorgerückt war, kam es zu wirklichen Zusammenstößen mit den Franzosen und darüber auch zu diplomatischen Beschwerden. Am 3. Dezember 1692 klagte der französische Gesandte bei der Tagsatzung, daß eine eidgenössische im kaiserlichen Dienste stehende Truppe unter Hauptmann Muralt von Bern einen Streifzug in den Breisgau gemacht und Vieh weggetrieben habe. Die Untersuchung ergab, daß ein nichtschweizerischer Dragonerhauptmann vom Regiment Soyer diesen Streifzug unternommen und 40 eidgenössische Soldaten ohne Anführer sich angeschlossen hätten.[1] Es scheint hienach, daß die Tagsatzung einen Einfall in den von den Franzosen besetzten Breisgau als Ueberschreitung der Defensive betrachtete. Doch rückte im folgenden Jahre die Hälfte des Regimentes bis an die Grenze des Breisgaues vor, um den Schwarzwald wirksamer zu decken. Bürkli berichtet am 8. Mai 1693 aus Villingen an die Zürcher Obrigkeit, er habe Befehl, mit der Hälfte seines Regimentes ins Feld zu gehen und gemeinsam mit kaiserlichen Truppen ein Lager zu beziehen, welches zur Bedeckung des hohlen Grabens und Schwarzwaldes, aber nicht zur Attaquierung, sondern zur Defension bestimmt, also der Kapitulation nicht zuwider sei.[2] Am 5. Juni schreibt er noch aus Villingen, er sei im Begriff, morgen nach Gschwend (südlich von Totnau), einem im österreichischen Territorio zwei Stunden von Freiburg gelegenen Posten, zu alldort bereits eingerückten vier Kompagnien abzumarschieren; die zwei in Konstanz liegenden Kompagnien seien auch dorthin kommandiert, können aber noch nicht kommen, bis sie durch die Landmiliz abgelöst seien. Dort seien zwei Schanzen, Muggenbrunn[3] und Weiden,[4] von seinen Leuten zu besetzen.[5]

Warum Bürkli so weit nach Westen über den bestimmten Lagerplatz hinausgehen mußte, ist nicht ganz klar, vermutlich um die Zusammenziehung der Kompagnien, die zum Teil von Rheinfelden her kamen, gegen Freiburg zu decken; der eigentliche Bestimmungsort aber war das schon aufgeschlagene und befestigte Lager bei Breitenau, über dem mittlern Höllenthal zwischen Freiburg und Neustadt. Dieses Lager

[1] Abschiede VI, 2, S. 460. Muralt war bei der Ablösung im März 1692 „auf den Wald" geschickt worden, wohl den westlichsten Posten.

[2] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung."

[3] Schon bedeutend näher an Freiburg, nördlich von Totnau.

[4] Westlich von Totnau.

[5] St.-A. Z. Akten „Oesterreich."

bezog Bürkli im Juli 1693 mit vier Kompagnien von seinem Regiment und vier vom österreichischen Regiment Stadel, über welche ihm das Kommando anvertraut wurde wie über das ganze Lager, um hier die Pässe nach dem Schwabenland mit 2000 Mann zu decken.[1] Eine Zumutung, für den Fall, daß die Franzosen weiter vorrücken sollten, Tryberg, Rottweil und Tübingen zu besetzen, schlug er ab, weil diese Orte nicht österreichisch seien, und fragte nur betreffend das mit den Eidgenossen verbündete Rottweil bei der Tagsatzung an.[2] Dagegen blieb er im Lager, bis er sich Ende Oktober 1693 in die Winterquartiere nach Villingen zurückzog.[3] Kurz vorher machten die Franzosen noch einen mißlungenen Anschlag auf sein Lager und nahmen eine schweizerische Wache gefangen, die Bürkli aber „durch eine nachgeschickte starke Partei ihnen wieder abjagen ließ.“[4]

Im Winter hielt sich Bürkli, während das Regiment nach damaliger Gewohnheit den Feldzug durch Winterquartiere in gesicherter Stellung unterbrach, teils bei den Truppen in Villingen und Waldshut[5] auf, teils fand er Muße, seine Familie auf seinem Landgut Trüllikon[6] (im nördlichen Teil des Kantons Zürich) zu besuchen und in der Schweiz für Erneuerung der Kapitulation zu wirken, welche im Mai 1694 ablief.

Schon Ende 1692 hatte der österreichische Gesandte dem Obersten mitgeteilt, die Kassation seines Regimentes sei beschlossen,[7] vielleicht nur um auf ihn eine Pression auszuüben, daß er sich nicht allzustreng an die Beschränkungen der Kapitulation halte, vielleicht bestand auch damals wirklich diese Absicht, weil die vorderösterreichische Regierung in ihrer Finanznot von Anfang an gegen den eidgenössischen Solddienst eingenommen war. Seit dem Bezug des Lagers in Breitenau konnten aber die kaiserlichen Generale das Regiment nicht mehr entbehren und teilten im Oktober 1693 dem Obersten mit, der Kaiser habe beschlossen, das Regiment noch über die kapitulierten Jahre hinaus

---

[1] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung“: Brief vom 7. Juli 1693 aus dem Lager bei Breitenau.

[2] Daselbst: Brief vom 10. August 1693 aus dem Lager Breitenau.

[3] Daselbst: Brief vom 31. Oktober 1693 noch aus Breitenau; der folgende Brief vom 5. November aus Villingen.

[4] Brief vom 5. November 1693.

[5] Aus Waldshut datieren seine Briefe vom 13., 19., 22., 28. und 30. Januar und 13. Februar 1694.

[6] Aus Trüllikon seine Briefe vom 24. Februar, 10., 20. und 22. April 1694; aber auch solche von 1692 vom 29. Juni, 20. Oktober, 26. November und 1693 vom 24. April.

[7] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung“: Brief Bürklis vom 26. November 1692 aus Trüllikon.

zu bestätigen und im Dienst zu behalten.[1] Da die Kapitulation nicht endgültig auf bloß drei Jahre, sondern auf mindestens so lange geschlossen war,[2] wurde von kaiserlicher Seite ein förmliches Gesuch an die Tagsatzung um Erneuerung um so mehr vermieden, als dasselbe zur Geltendmachung schweizerischer Beschwerden über die Behandlung des Regimentes selbst, über Zoll- und Handelsfragen und andere damals schwebende Streitpunkte benützt worden wäre.[3]

Auf Bürklis Begehren, das Regiment über die dreijährige Kapitulation hinaus zu fernerem kaiserlichem Dienst zu überlassen und Soldaten, welche unter dem Vorwande der abgelaufenen Kapitulation den Abschied erzwingen wollten, zu fernerer Dienstleistung zu ermahnen,[4] sprach die Tagsatzung noch im Juli 1694 die Erwartung aus, daß von österreichischer Seite Schritte zur Fortsetzung des Dienstes gethan werden.[5] Doch dachte sie keineswegs ernstlich an eine Zurückberufung der Truppen, als der Kaiser diese Erwartung unerfüllt ließ. Ohne formelle Erneuerung der Kapitulation blieb das Regiment unter den bisherigen Bedingungen noch nahezu fünf weitere Jahre im kaiserlichen Dienst.

Während die Frage der Kapitulation noch unbestimmt war, hatte Bürkli im Mai 1694 wieder das Lager in Breitenau bezogen mit der Hälfte seines Regimentes, fünf Kompagnien vom Regiment Stadel und zwei Kompagnien Dragoner, die alle unter seinem Kommando standen.[6] Im Juli kam es zu einem kleinen Zusammenstoß mit Franzosen, worüber Bürkli am 20. Juli aus dem Lager bei Breitenau schrieb:[7] „Nachdem bei meiner jüngstigen Abwesenheit von hier der

---

[1] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief vom 31. Oktober 1693 aus Breitenau.

[2] St.-A. Z. Akten „Oesterreich." Brief vom 10. April 1694 aus Trüllikon: „Bei jetzt auf künftigen Monat zu Ende laufender Kapitulation ... werden einige unruhige Köpf den Abschied erzwingen wollen ... die Kapitulation ist nicht auf drei Jahre, sondern auf wenigstens drei Jahre gestellt und ist nun vom Kaiser extendiert worden." In der Kapitulation heißt es Artikel 13: „Der Dienst solle von der ersten Musterung an weniger nicht als drei Jahr lang continuiert werden."

[3] Vgl. die Klagen der Tagsatzung vom Februar und vom Juli 1694. Abschiede VI, 2, S. 507 und 520.

[4] Brief vom 10. April 1694; an die Julitagsatzung sandte Bürkli zwei Offiziere und bat um Verhaltungsbefehle wegen der abgelaufenen Kapitulation.

[5] Abschiede VI, 2, S. 523.

[6] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief vom 22. Mai 1694. Am 22. April war Bürkli noch in Trüllikon.

[7] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief vom 20. Juli 1694. Andere Briefe aus Breitenau datieren vom 9. und 20. Juni, 7. und 13. September und 23. Oktober 1694.

Baron von Kageneck als Obristlieutenant vom altstadlischen, jetzt fürstenbergischen Regiment das Kommando führte, der Feind meine Posten inquietiert und nächstens dabei einen unserer Parteigänger totgeschossen und vier Soldaten vom fürstenbergischen Regiment gefänglich hinweggeführt, habe ich mich bei meiner Rückkunft bemüßigt gefunden, um der Sicherheit willen meine Posten gebührend patrouillieren zu lassen, derentwegen ich dann eine Partei von 100 Mann von beiden hier campierenden halben Regimentern melliert unter dem Kommando des Hauptmanns Erfort vom fürstenbergischen Regiment, dem wir gebräuchlich einen Fähnrich, da der Rang den meinigen als Herrn Johann Georg Schmid von Zürich betroffen, zuzugeben, ausgehen lassen. Diese meine Partei ist durch die treulosen, obwohl österreichischen Bauern dem Feind verraten worden, von selbigem mit 350 Mann zu Fuß und 36 zu Pferd aufgesucht, angegriffen und endlich als die schwächere in die Flucht gejagt worden, wobei von den meinigen drei, von den Franzosen acht Mann geblieben. Hingegen hat der Feind den Hauptmann, Fähnrich und elf Gemeine, wovon sieben unter das fürstenbergische Bataillon gehören, gefangen bekommen. Ich habe nicht ermangelt, alsogleich die Gefangenen nach Laut des Kartells zu reklamieren ... Dergleichen Rencontres sind auf so exponiertem Posten nicht seltsam."

In diesem exponierten Lager, welches die gesamten vorderösterreichischen Lande gegen einen Einfall der im Breisgau stehenden Franzosen deckte, befand sich Bürkli noch am 13./23. Oktober 1694.[1] Im November ging er wieder nach Trüllikon, nachdem seine zürcherische Kompagnie das Winterquartier in Laufenburg, die bernerische und die luzernerische in Rheinfelden, die urner-schwyzerische in Waldshut bezogen hatten, während drei andere Kompagnien seines Regiments in Konstanz standen.[2] Doch befand sich Bürkli diesen Winter hindurch meist bei den Truppen bald in Waldshut, bald in Laufenburg, um so mehr als im Dezember 1694 die Kundschaft von einem beabsichtigten Einfall der Franzosen in das Rhein- oder Frickthal die Winterruhe störte.[3] Am 16. Juni 1695 wurde Oberst Bürkli zum kaiserlichen Generalfeldwachtmeister (Generalmajor) ernannt,[4] mußte aber

[1] St.-A. Z. Akten „Oesterreich."

[2] Daselbst: Brief vom 11. November 1694 aus Trüllikon. Wo die drei übrigen standen, ist nicht ersichtlich; vielleicht hielten sie doch auch im Winter das Lager besetzt.

[3] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief vom 3. Dezember aus Waldshut; dagegen datieren die Briefe vom 15. und 25. Dezember 1694 und vom 19. April 1695 aus Laufenburg; aus Trüllikon die Briefe vom 16. März und 27. Mai 1695.

[4] Neujahrsblatt der Feuerwerker 1878, S. 11.

noch mehrere Jahre lang sich in Wien durch einen besondern Agenten und Empfehlungsschreiben seiner Obrigkeit darum bewerben, daß er auch die dem Titel entsprechende Besoldung erhalte. Der Präsident des Hofkriegsrates, Feldmarschall Stahremberg, war ihm abgeneigt, obwohl Bürkli demselben 4000 fl. versprochen hatte.[1]

Auch im Sommer 1695 befand sich Bürkli mit sechs Kompagnien im Lager bei Großbreitenau;[2] doch scheinen in diesem Jahre keine kriegerischen Aktionen stattgefunden zu haben; um so mehr fand man Zeit, über die Handhabung der Kapitulation zu zanken. Die Tagsatzung hatte über die Behandlung der Truppen von kaiserlicher Seite viel zu klagen, daß die Soldaten zu Schanzarbeiten mißbraucht (was eine Rebellion bei Bürklis Leibkompagnie hervorrief[3]) und in schlechter Münze bezahlt würden, daß Offiziere, welche sich genau an die Kapitulation halten wollten, mit Gefangenschaft bedroht würden,[4] daß die eidgenössische Regimentsfahne nicht auf der Hauptwache aufgestellt, sondern in den Händen der Truppen belassen, daß auf die Kompagniefahnen das Wappen des betreffenden Ortes gemalt werde,[5] und ähnliches.

Indessen wurde die Tüchtigkeit Bürklis und seiner Truppen dadurch anerkannt, daß ihm die kaiserliche Generalität im Dezember 1695 das gesamte Kommando über die Waldstädte, Fricktal, Vorwald und Rothhaus,[6] und im November 1696 auch über die Stadt Konstanz übertrug, nicht nur über die eidgenössischen Truppen, sondern auch über die deutschen in diesen Gegenden liegenden Regimenter, die hohenzollerschen Dragoner, die spilbergische Infanterie, die thüningschen und stühlingschen Truppen und das fürstenbergische Regiment in Baar.[7] Infolge dieses umfassenden Auftrages blieb Bürkli im Sommer 1696 mehr im Zentrum dieser Gegenden, in den Waldstädten, und überließ das Kommando des Lagers Breitenau dem zum Obristwachtmeister avancierten Schaffhauser Braun mit den Kompagnien von Schaff-

---

[1] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Briefe vom 23. Mai und 10. Dez. 1697.

[2] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung" und „Werbungen": Briefe vom 2. Juli, 21. August und 15. Oktober; mit den Kompagnien von Fleckenstein, Braun, Zur Thannen, Muos, Meyerhofer und Keller.

[3] Daselbst: Briefe vom 22. August aus Laufenburg und 3. September aus Trüllikon: „in meiner Abwesenheit weigerte sich meine Leibkompagnie und machte den Anfang einer Rebellion; daher muß ich an einigen der 24 eingezogenen Rebellanten ein Exempel statuieren."

[4] Abschiede VI, 2, S. 523 und 668.

[5] Daselbst S. 497.

[6] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief Bürklis vom 14. Dezember 1695 aus Waldshut.

[7] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief vom 21. Nov. 1696 aus Waldshut.

hausen, Basel und Uri-Schwyz.[1] Im September erhielt Braun von dem längst in kaiserlichen Diensten befindlichen Generalwachtmeister Wirz von Rudenz, einem Unterwaldner, Befehl, ein Detachement von 100 Mann zum Ersatz abgezogener deutscher Truppen ins Kinzigthal zu schicken.[2] Da Bürkli ihn anwies, dem dringenden Befehl unweigerlich nachzukommen und allfällige Beschwerden den Obrigkeiten zu überlassen, rückten die 100 Mann wirklich nicht nur über die österreichische Grenze, sondern auch durch die ganze fürstenbergische Herrschaft Hausen bis ins Gebiet der Reichsstadt Gengenbach vor und wurden schließlich nur bis Biberach zwischen Haslach und Gengenbach zurückkommandiert.[3]

Einen eigentümlichen Auftrag, der am wenigsten mit der Kapitulation harmonierte, erhielt Bürkli in einem kaiserlichen Handschreiben vom 16. Januar 1697. Mit einem seiner Offiziere und soviel Mannschaft, als er für nötig erachte, solle er den Markgrafen von Baden-Durlach aus der Herrschaft Geroldseck vertreiben und den Baron von der Leyhen einsetzen, welcher vom Kaiser mit der erledigten Herrschaft belehnt, aber vom Markgrafen gewaltthätig vertrieben worden war.[4] Bürkli befahl hiezu im April 1697 den Hauptmann Zur Thannen mit 250 Mann.[5]

Auch der Friedensschluß von Ryswik im November 1697 machte das Schweizerregiment noch nicht so schnell entbehrlich, da es im Juni 1698 die Bestimmung erhielt, an der Besetzung der von den Franzosen infolge des Friedens zu räumenden Plätze einen hervorragenden Anteil zu nehmen, so daß drei Kompagnien nach Breisach, drei nach Freiburg verlegt werden, die übrigen vier in Rheinfelden und Konstanz bleiben sollten.[6] Doch verzögerte sich die Räumung noch einige Zeit. Als der Generalfeldzeugmeister Graf von Fürstenberg im November 1698 nach

---

[1] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief Bürklis vom 20. September 1696 aus Laufenburg.

[2] Daselbst.

[3] Daselbst: Brief vom 25. September 1696 aus Laufenburg.

[4] Kopie (Beilage zum Brief Bürklis vom 30. April 1697): „Nach Absterben des Grafen von Cronenberg, letzten Vassallen der Herrschaft Geroldseck, haben wir diese dem Baron von der Leyhen zu Mannslehen verliehen und ihn in das Lehen und die drei Vogteien Seelpach, Schützenthal und Reichenbach inmittiert; er ist aber vom Markgrafen v. B. D. wieder gewaltthätig aus den drei Vogteien vertrieben worden. Also haben wir resolviert, daß Baden Durlach manu militari aus den drei Vogteien zu vertreiben und Baron von der Leyhen einzusetzen sei; zu welchem Ende Du aus Deinem schweizerischen Regiment einen guten Offizier mit soviel Mannschaft, als zu diesem Actum nötig, nach den drei Vogteien kommandieren wirst."

[5] St.-A. Z. Akten „Grenzbesetzung": Brief vom 30. April 1697 aus Waldshut.

[6] Daselbst: Brief Bürklis vom 19. Juni 1698 aus Trüllikon.

Wien ging, trug er „dem Generalwachtmeister Bürkli ad interim sein ganzes hohes Kommando auf, welches bis über Hohenems hinauf mehr als 11 000 Mann umfaßte, dazu auch die Stadt und Festung Breisach, wann dieser Platz in der Zeit von den Franzosen abgetreten werden sollte", und befahl ihm, seine Station in Freiburg zu beziehen. Bürkli bezog daher im November 1698 das bereits abgetretene Freiburg mit 7000 Mann, um daraus auch die Garnison für Breisach zu formieren; mußte aber, da die Räumung Breisachs sich verzögerte und Freiburg zum Winterquartier so vieler Truppen nicht Raum hatte, einige Bataillone rückwärts verlegen, auch die schweizerischen Kompagnien etwas anders verteilen. Für diesen Winter kamen zwei Kompagnien nach Bregenz, drei nach Rheinfelden, die übrigen fünf auf die Posten Zell, Schönau und Totnau, eine Rückwärtsverlegung, welche die damals auftretenden Gerüchte von teilweiser Abdankung des Regimentes zu bestätigen schien.[1] Bürkli selbst blieb mit ausschließlich fremden Truppen in Freiburg[2] und machte nur einen Winterbesuch in Trüllikon.[3]

Obgleich man ihm Aussicht gemacht hatte, daß sein Regiment auch weiterhin, mit bloßer Reduktion der Kompagnien, im Dienst bleiben könne und er für diese Reduktion schon die Zustimmung Zürichs persönlich eingeholt hatte, wurde doch in Wien im Januar 1699 wegen Geldmangels beschlossen, das ganze Regiment zu entlassen.[4] Im Februar marschierte das Regiment mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel nach der Heimat zurück.[5] Bürkli selbst dagegen wurde mit Oberstengage im kaiserlichen Dienst behalten, erhielt das Versprechen, bei nächster Vakanz mit einem kaiserlichen Regiment versehen zu werden,[6] was dann

---

[1] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief Bürklis vom 8. November 1698 aus Freiburg im Breisgau.

[2] Aus Freiburg datieren seine Briefe vom 8. November 1698, 2., 7. und 25. Februar, 3. März, 25. und 30. November 1699.

[3] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief vom 19. Januar 1699 aus Trüllikon: „Indem ich seither von Zürich zurückkommen, aber wegen Katarrh nicht nach Freiburg verreisen können."

[4] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Brief vom 19. Januar 1699 aus Trüllikon.

[5] Daselbst: Brief vom 7. Februar 1699 aus Freiburg: „nächsten Dienstag soll der völlige Ausmarsch des abgedankten Regiments geschehen." Er hatte erst am 19. Januar die Abdankung erfahren und versprach damals, die Zürcher Kompagnie unter Führung seines Sohnes Kapitänlieutenants heimzuschicken. Sie kann also unmöglich, wie sein Biograph S. 11 angibt, am 1. Januar 1699 in Zürich angekommen sein, sondern frühestens Anfang Februar; auch war diese Kompagnie erst 1691 geworben und ist nicht zu verwechseln mit der von Bürkli 1671 für Kurpfalz geworbenen, die wohl aus deutschen Soldaten bestand.

[6] St.-A. Z. Akten „Oesterreich": Kaiserlicher Brief an Bürkli vom 20. Februar 1699.

im spanischen Erbfolgekrieg 1702 geschah;[1] Ende 1699 wurde er zum Reichsritter mit dem Adelstitel Bürkli von Hohenburg erhoben[2] und stieg schließlich 1723 zum höchsten Rang, den es in kaiserlichem Dienste gab, demjenigen eines Generalfeldmarschalls.[3]

Nach dem Friedensschluß konnte sich die Tagsatzung 1700 darauf berufen, daß die etwa vorgekommenen Transgressionen im französischen Dienst wohl kompensiert worden seien durch verschiedene über die Erbeinung hinaus dem Erzhaus Oesterreich geleistete Dienste, namentlich durch Beschirmung des herwärts des Rheines liegenden österreichischen Landes, Rettung der Stadt Waldshut vor Verbrennung durch Intercession bei den französischen Generalen[4] und durch Bewilligung eines Regimentes Eidgenossen zur Beschirmung Vorderösterreichs.[5]

Es waren keine glänzenden Kriegsthaten mit großen Schlachten, aber die wirksame Verteidigung Süddeutschlands gegen französische Einfälle hat kaum geringern Wert.[6]

G. Kapitulationsverhandlung mit England und Abschluß mit Holland 1690—1698.

Da vornehmlich die evangelischen Orte geneigt waren, den alliierten Mächten Werbungen zu bewilligen, lagen solche Begehren für England und Holland noch näher als für Oesterreich. Schon im Januar 1690 gelangte ein außerordentlicher Gesandter des Königs von England, Thomas Coxe, an die evangelischen Orte mit dem Antrag eines Defensivbundes und einer Werbung von vier Regimentern zu 1000 Mann

[1] Neujahrsblatt der Feuerwerker 1878, S. 12; inzwischen hielt er sich in Trüllikon auf.

[2] Daselbst S. 11 und St.-A. Z. Akten „Oesterreich“: Brief Bürklis vom 25. Februar 1700 aus Trüllikon.

[3] Neujahrsblatt der Feuerwerker 1878, S. 23.

[4] Dies bezieht sich auf eine Erklärung der französischen Generale an die Tagsatzung vom Dezember 1692, daß sie einen Zug nach Säckingen und Waldshut beschlossen gehabt, aber auf Ansuchen des französischen Gesandten davon abgestanden seien, um die Eidgenossen nicht zu beunruhigen; vgl. Absch. VI, 2, S. 461.

[5] Abschiede VI, 2, S. 860.

[6] Nach Schulte: Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697, Karlsruhe 1892, I, S. 100, stand der südliche Schwarzwald unter einem besondern Generale in der Person Karl Egons von Fürstenberg. Seine Garnisonstruppen bestanden aus dem Schweizerregiment, einem andern kaiserlichen Regiment, einem kursächsischen Mietregiment und dem bayerischen Kreisregiment Spielberg. Schulte hebt mit Recht hervor, daß sich niemand durch Angriff auf die Waldstädte die Schweiz verfeinden wollte und die Franzosen den südlichen Schwarzwald trotz der schwachen Garnison nicht angriffen.

zum Dienst in den Landen des Königs oder zwei Regimentern Leibgarde. Es waren damit Anerbietungen verbunden, welche für die Sicherheit der Schweiz gegen Frankreich sehr verlockend schienen, aber mit der strengen Neutralität nicht wohl im Einklang standen, daß nämlich Wilhelm zu ihren Gunsten beim Friedensschluß die Rückgabe der Freigrafschaft Burgund an Spanien und die Schleifung der Festung Hüningen durchsetzen wolle.[1] Obgleich die zur innern Neutralität verpflichteten Orte Basel und Schaffhausen gegen ein ohne die katholischen Orte zu schließendes Bündnis mit einem fremden Fürsten Bedenken äußerten und nur die Werbung gestatten wollten, wurde doch im März 1690, um keine Zeit zu verlieren, ein Vertragsentwurf von Zürich, Bern und evangelisch Glarus über beides, Defensivbündnis und Werbung, von Schaffhausen, Appenzell außer Rhoden und Stadt St. Gallen nur über die Werbung in 34 Artikeln festgestellt. Die Hauptbestimmungen sind, daß die Regimenter nicht auf der Flotte und nicht außer den drei Reichen England, Schottland und Irland gebraucht werden dürfen. Da wegen der großen Entfernung der König außer stande wäre, im Fall eines feindlichen Angriffes den Orten thätliche Hülfe zu leisten, gelobt er, denselben zwei Millionen Franken zu hinterlegen und alle drei Monate zu kompletieren, welche Summe die Orte im Notfall angreifen können, aber auch gleichzeitig mit seiner eigenen Macht Diversionen zu machen und seinen Alliierten solche zu empfehlen.[2]

Nach einigen von England begehrten Abänderungen,[3] wonach in Kriegszeiten monatlich 24000 Fr., in Friedenszeiten 6000 Fr. Subsidiengelder bezahlt werden sollten, wurde der Vereinigungstraktat am 23. August 1690 mit Vorbehalt beiderseitiger Ratifikation von der Konferenz zu Aarau genehmigt.[4] Allein an der zur Auswechslung der Ratifikationen angesetzten Konferenz im Januar 1691 ergab sich, daß der König nur unter dem Vorbehalt verschiedener Abänderungen ratifiziert hatte. Namentlich sollten die Truppen auch zu Gunsten der Verbündeten des Königs verwendet werden können und die Beschränkung auf die Verteidigung Großbritanniens abgeschwächt werden. Da hieraus Mißbrauch der Truppen und Gefährdung der Neutralität zu befürchten war, fanden die evangelischen Gesandten den Vertrag in dieser Form unannehmbar, zumal da auch die Unterstützung Englands auf Kriege beschränkt werden sollte, die eine Folge des Vertrages seien.[5] Wie

[1] Abschiede VI, 2, S. 317 und 318, Note.
[2] Daselbst S. 322.
[3] Daselbst S. 351.
[4] Daselbst S. 360.
[5] Daselbst S. 381 und 382.

berechtigt der Argwohn der Eidgenossen war, geht schon daraus hervor, daß Coxe sich weigerte, ihre schriftlichen Gegenvorstellungen dem König zu überbringen,[1] ganz offen erklärte, es komme ihm nach den gegen den Entwurf erhobenen Anständen unwahrscheinlich vor, daß die Verhandlungen zum Ziele führen,[2] und bald darauf im Mai 1692 abberufen wurde.[3] Das strenge Festhalten der Eidgenossen an dem ihrer Neutralität nach damaligen Anschauungen entsprechenden Grundsatz, die für fremde Dienste bewilligten Truppen auf die Verteidigung der betreffenden Länder zu beschränken, und der entgegengesetzte Wunsch des Königs Wilhelm mußte diese Werbung vereiteln.

Größern Erfolg hatte die bald darauf folgende holländische Werbung, die hier um so mehr Beachtung verdient, als bei diesem Anlaß die Neutralitätsfrage zu ausführlicher Erörterung kommt und in der Person des holländischen Gesandten Valckenier die historisch-juristische Gelehrsamkeit der Holländer sich mit der Diplomatie verbindet. Es bedurfte eines so geschickten Mannes und so ernstlichen Willens der Generalstaaten, wie er sich in dieser Wahl ausdrückt, um die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich die Bedenken der evangelischen Kantone, daß eine Verbindung mit Holland das Mißtrauen der katholischen wieder erregen und einen Konflikt mit Frankreich und Bruderkrieg zwischen den Söldnern beider Mächte hervorrufen könne.

Schon 1677 scheinen die Generalstaaten Peter Valckenier, gebürtig von Emmerich, einem jener zu Brandenburg gehörigen, aber von den Holländern besetzten Plätze des Herzogtums Cleve, einen Auftrag für die Eidgenossen gegeben zu haben, als sie den Gelehrten mitten aus der Bearbeitung seines die Zeitgeschichte behandelnden Werkes „Das verwirrte Europa" herausrissen durch Ernennung zu ihrem „Ordinari Residenten in Frankfurt und Extraordinari Envoyé" bei den schweizerischen Kantonen.[4] Hiernach wäre zu vermuten, er sei zum

[1] Abschiede VI, 2, S. 401.

[2] Daselbst S. 403.

[3] Daselbst S. 438; ersetzt durch Philibert Hervart des Marais.

[4] Vgl. oben S. 285. „Das verwirrte Europa oder politische und historische Beschreibung der in Europa, fürnemlich in den vereinigten Niederlanden seither dem Jahre 1664 entstandenen und durch die gesuchte allgemeine Monarchie der Franzosen verursachten blutigen Kriegen und Empörungen, fürgestellt in 4 Theilen durch Herrn Petrus Valckenier, J. C., niederländ. Ordinar Resident in Frankfurt a. M. Amsterdam 1677." Am Schluß dieses Bandes sagt eine Nachricht des Buchhändlers an den Leser: „Inzwischen wir mit dem Druck dieses 4. und letzten Theiles beschäftigt waren, haben die H. Generalstaaten den Herrn Authoren dieses Buches zu ihrem ordin. Residenten in Frankfurt ernennt und nach den löbl. Schweizerischen Cantonen als Extraordinari Envoyé beordert"; das Werk soll durch eine andere qualifizierte Person fortgesetzt werden. Auch auf dem

provisorischen Nachfolger des am 9. August 1676 in Basel verstorbenen Residenten Abraham Malapert bestimmt gewesen, der ebenfalls vorher Resident in Frankfurt war.[1] Allein Valckeniers Name erscheint in den Abschieden der evangelischen Konferenzen und in den zürcherischen Akten von 1677 nirgends, und vor seinem nachweisbaren Auftreten in der Schweiz erscheinen noch 1689 zwei andere holländische Gesandte, Gabriel Convenant und Johann Ludwig Fabritius.[2] Man müßte daher annehmen, daß jener erste Auftrag nicht zur Ausführung gekommen sei, wenn er nicht vielleicht mit der ersten heimlichen Werbung für Holland zusammenhängt, die gerade 1676 durch den Berner David von Wattenwyl im Berner und Zürcher Gebiet angestellt wurde.[3]

Erst am 10. November 1690 erschien Peter Valckenier[4] mit einem an die ganze Eidgenossenschaft gerichteten Kreditiv[5] vom 15. August als außerordentlicher Gesandter vor der Tagsatzung.[6] Da er wohl zunächst durch Privatunterredungen mit den einflußreichen Personen und durch Flugschriften den Boden vorzubereiten gedachte, hielt er hier nur eine ziemlich allgemeine Begrüßungsrede, worin er die Schweiz als eine absolute, souveräne und zugleich auch neutrale Republik begrüßt, sie als das einzige Land, das nicht vom Krieg betroffen sei, doch gegen Frankreich mißtrauisch zu machen sucht, welches die Schweiz nicht aus Zuneigung, sondern allein wegen der „bis dahin mangelnden Konvenienz“ verschont habe.[7]

---

beigegebenen Porträt steht: „Petrus Valckenier Embricensis J. U. Dr. nunc ordinum generalium uniti Belgii ad rempublicam Francofurt. deputatus et ad laudandos Helvetiorum Cantones deputatus extraordinarius.“

[1] Abschiede VI, 1, S. 845 und 1843.

[2] Abschiede VI, 2, S. 240 ff. und 311. Fabritius, Professor in Heidelberg, accreditiert am 5. November 1689. S. 483 und 2627 und Akten „Holland.“

[3] May, Histoire militaire VIII, p. 11. Für diese von May angenommene Werbung findet sich im Berner Staatsarchiv kein Anhaltspunkt, was aus dem heimlichen Charakter sich erklären mag, wohl aber eine Kapitulation vom 12. Mai 1676 für eine Leibgarde von 50 Hallebardieren, welche Bern dem Prinzen Oranien stellte unter Vermittlung eines vom Prinzen bevollmächtigten Herrn Asperlin von Bavoy. Mitteilung von Herrn Staatsschreiber Berger.

[4] Es kann nämlich nicht richtig sein, wenn Jöchers und Iselins Lexika angeben, daß dieser P. Valckenier 1680 gestorben sei; auf meine Anfrage teilte mir Herr Staatsarchivar Muller in Utrecht mit, der Verfasser des „verwirrten Europa“ sei erst 1712 gestorben.

[5] Original im St.-A. Z. Akten „Holland“, wo auch das für Fabritius.

[6] Abschiede VI, 2, S. 371. In Zürich schon im September feierlich empfangen.

[7] Im Zürcher Originalabschied, aber auch wie alle Propositionen Valckeniers gedruckt in 4°, Stadtbibl. Zürich XVIII. 218, Variaband, Nr. 9: „Des hochedlen gestrengen (!) H. Peter Valkeniers der H. H. Generalstaten der Vereinigten Niederlande Extraordinari Envoyé an die löbl. Eydgnoßschafft Anspraach an die drey-

Auf eine am 13. November noch an der Tagsatzung gegebene Antwort des französischen Gesandten[1] replizierte Valckenier in einer samt der französischen Ansprache von ihm im Druck herausgegebenen Schrift, die gemäß dem Datum „Zürich, 30. November 1690" nicht mehr an der Tagsatzung vorgetragen sein kann;[2] ein Beweis, wie der Holländer, der kein großer Redner gewesen zu sein scheint und seine Reden ablesen mußte, mehr durch die Presse als durch Vorträge an der Tagsatzung zu wirken suchte, in welcher ihm die katholischen Gesandten so abgeneigt waren, daß sie ihm antworten wollten, die Beschwerden der nicht mit ihnen verbündeten Generalstaaten giengen sie gar nichts an.[3]

Weit schärfer und eindringlicher wurde Valckeniers Sprache an der Tagsatzung vom Frühjahr 1691. Hier bestreitet er schon die Aufrichtigkeit der Neutralität, deren Ruhm und Vorteil die Eidgenossenschaft behaglicher genießen könnte, wenn sie die Vernunft praevalieren und sich durch Demosthenes Warnungen vor Philipp und durch Hollands Erfahrungen erinnern ließe, wie die Republiken von allen Zeiten her es für eine feste Maxime gehalten, sich nie mit mächtigeren Königen in einen lange währenden Bund einzulassen. Dann geht er zu einer übertriebenen Schilderung der Transgressionen über, als ob 25000 und mehr Schweizer gegen die niederländische Republik geführt worden seien und sie in die äußerste Gefahr des Unterganges gebracht hätten, auch den ganzen Krieg hindurch die eidgenössischen Völker gegen alle Alliierten stets mißbraucht worden seien. Schließlich erklärt er, daß die eidgenössische Neutralität ohne nachdrückliche Abstellung dieser Mißbräuche keinen Bestand haben könne, da es auf eines herauskomme, ob man einem offensiven Feind mit wirklicher Hülfe beispringe oder die defensive Partei offensiv bekriege, verlangt aber für eine wahre Neutralität nach damaliger Theorie nichts weiter, als daß man „beiden Parteien gleichen Vorteil, keinem aber mehr Schaden und Nachteil als dem andern zufügen" müsse.[4] Doch verwahrte sich Valckenier gegen die

zehen wie auch zugewandte Ort der lobl. Eydg. in Baden versamlet; gethan den 31. October/10. November 1690." (Haller, Bibl. V, Nr. 1392.)

[1] Abschiede VI, 2, S. 371. Das Memorial ist in französischer und deutscher Sprache gedruckt in der in Note 2 citierten Schrift.

[2] Diese Tagsatzung dauerte nur bis Mitte November, von einem zweiten Vortrag Valckeniers ist im Abschied nicht die Rede. Dagegen enthält derselbe Variaband der Stadtbibliothek Zürich XVIII. 218, Nr. 10 eine Flugschrift in 4°: „Des französischen H. Ambassador Amelots Antwort auf die von ... Valkenier gethane Ansprache samt wohlgedachten Herrn Envoyé Replique." (Haller Nr. 1393.)

[3] Tagsatzung vom März 1691. Abschiede VI, 2, S. 398.

[4] Vgl. Abschiede VII, 2, S. 398, und den vollständigen Vortrag im citierten Variabande gedruckt, Nr. 12: „Des Hochedlen H. P. Valkeniers ... an die XIII

Beschuldigung, daß er die Eidgenossen zu Gunsten der Alliierten in den Krieg hineinziehen wolle.

Seine Ausführungen machten soviel Eindruck, daß gegen den Vorschlag katholischer Orte, die holländischen Beschwerden unbeantwortet zu lassen,[1] die meisten Orte ihm an der Julitagsatzung 1691 die Erklärung abgaben, sie wollten die Transgressionen abstellen und aufrichtige Neutralität beobachten.[2] Da die katholischen Orte damals einwendeten, Holland könne als nicht verbündete Macht nicht über Transgressionen, d. h. Vertragsübertretungen klagen, sondern höchstens von der Neutralität reden, nahm Valckenier im folgenden Memorial an die Tagsatzung vom 10. Juli 1692 die wahre Neutralität zum Ausgangspunkt und verlangte für diese ein solches Gleichgewicht, daß man beiden Parteien gleiche Vorteile und keiner mehr Nachteile als der andern zufüge und so im Genuß des Friedens beide Teile zu guten Freunden behalte. Dann führt er aus, daß der wahren Neutralität, welche die Eidgenossen früher als ihre Grundsäule festgehalten, nichts so sehr zuwider sei als die offensive Beteiligung vieler tausend Schweizer am Krieg gegen die Alliierten in den Niederlanden, sowie die Lieferung von Contrebandewaren und Pferden an Frankreich und Einschmuggelung französischer Waren in Deutschland.[3] Von dieser Verbindung der Transgressionen mit der Neutralitätsfrage ließ sich die Tagsatzung, ohnehin durch die scharfen Vorwürfe beleidigt, nicht überzeugen. Die katholischen Orte wollten gar nicht antworten, die evangelischen nur über Beobachtung der Neutralität, während sie wegen der Transgressionen auf die dem kaiserlichen und spanischen Gesandten gegebene Antwort über dieselben Beschwerden verwiesen, da nur diese mit ihnen verbündeten Mächte zur Klage berechtigt seien.[4]

Indessen kam es dem holländischen Gesandten weit weniger auf die Beseitigung der Begünstigungen für Frankreich an, als auf die

---

Orte in Baden versammelt mündlich geführte Klage über die vielfältige französische Contraventiones des ... Bunds und über den stätigen Mißbrauch der eidgenössischen Völkern, sampt der darauf begehrten gebührenden Remedur. Baden den 8. Martii 1691", in 4°. (Haller V, Nr. 1412.)

[1] Abschiede VI, 2, S. 398.

[2] Daselbst S. 408.

[3] Das Memorial vom 10. Juli 1692 als Beilage zum Zürcher Originalabschied, aber auch gedruckt Stadtbibl. Zürich XXX. 82, Nr. 36, in 4°: „Des holländischen Extraordinari Envoyé Valkenier an die XIII und zugewandten Orte der lobl. Eidgnoßschaft in Baden versammelt übergebenes Memorial, worinnen die von der Eidgnoßschaft gegen dero schuldige Neutralität vielfältig und stätshin unternommene Proceduren klärlich vor Augen gestellet werden." (Haller Nr. 1423.)

[4] Abschiede VI, 2, S. 444 und 445.

Erlangung ähnlicher Vorteile für Holland. Zu diesem Zwecke hob er die Theorie der Neutralität mit gleichmäßiger Begünstigung hervor.

Während er sich von den folgenden Tagsatzungen fernhielt, wirkte er in Zürich zunächst unter der Hand für eine heimliche Werbung auf Grund einer Vollmacht der Generalstaaten vom 23. Februar 1693, einige Regimenter oder Kompagnien Schweizer oder Graubündner zu werben und mit den dazu geeigneten Offizieren eine Kapitulation abzuschließen.[1] Die Obrigkeit wurde darüber nicht befragt, wie auch die Vollmacht nicht an sie, sondern an „alle, die es angehen möchte" gerichtet war. Vier Offiziere, Oberstlieutenant Joh. Heinrich Lochmann, Major Felix Werdmüller und die Hauptleute Joh. H. Schneeberger und Franz Schlatter, die durch Rückberufung der Zürcher aus französischen Diensten ihre Stellen verloren hatten, schlossen am 30. März 1693 mit Valckenier eine Kapitulation für vier Kompagnien von je 200 Mann.[2] Diese Privatkapitulation behandelt fast nur Besoldungsfragen und enthält keine andere Beschränkung betreffend Verwendung der Truppen, als daß für den Fall einer Verwicklung Zürichs in irgend einen Krieg die Offiziere sich vorbehalten, ihr Bataillon der Vaterstadt zu Hülfe zu führen. Den Soldaten, die nicht öffentlich geworben werden durften, sollte ein Sammelplatz an der Grenze bestimmt werden.

Diese Schritte blieben freilich weder der Obrigkeit verborgen noch dem französischen Gesandten, der sofort Klagen erhob. Schon wegen ihrer ersten Unterredung mit Valckenier wurden die Offiziere am 9. März vom Rat zur Rede gestellt und über die Kapitulation am 30. März ein strenges Verhör eingeleitet.[3] Ueber das in dieser Frage einzuschlagende Verfahren war der Rat anfangs sehr geteilter Ansicht. Valckenier hatte unter den Bürgern durch persönlichen Verkehr in Gesellschaften für seine Sache gewirkt; die Geistlichkeit war ohnehin für Holland, und namentlich der einflußreiche Chorherr Heinrich Schweizer, Sohn und Nachfolger des 1688 gestorbenen, gelehrten Chorherrn J. Kaspar Schweizer (Suicerus), Verfassers des in Amsterdam 1682 gedruckten

---

[1] St.-A. Z. Akten „Holland": Deutsche Uebersetzung aus dem holländischen Original.

[2] Daselbst: Kopie in französischer Sprache nach dem von Valckenier besiegelten Original.

[3] Daselbst: Verschiedene Aktenstücke, welche die Protokolle dieser Verhöre enthalten. Der Stadtschreiber David Holzhalb hat sämtliche „Acta verwilligten Volksaufbruches in Holland 1693—1704" in drei Kopiebänden zusammengestellt, St.-A. Z. (Fraumünster). Daselbst S. 110 ein gedrucktes Mandat gegen die fremden Kriegsdienste, schon vom 15. September 1692.

und verlegten „Thesaurus ecclesiasticus", unterstützte ihn.[1] Aus denselben Gründen gemeinsamer Religion und republikanischer Freiheit, die Valckenier zu betonen nicht ermangelte, neigte sich ihm ein großer Teil der Bürgerschaft zu, verstärkt durch die Offiziere und Soldaten, welche, aus dem französischen Dienst zurückberufen, nach neuer Anstellung verlangten. Auf der Landschaft wurde die Werbung ohne große Heimlichkeit mit Unterstützung der Pfarrer betrieben, welche ein kirchliches Rundschreiben zur Begünstigung der Werbung aufforderte.[2] Bei dieser Stimmung dachte Valckenier durch offene Erörterung seiner Werbung und durch Beschwerden über die vom Rat dagegen getroffenen Maßregeln einen Sieg seiner Sache herbeizuführen und verband sich mit der Geistlichkeit zu gleichzeitigem Vorgehen am 1./11. April.

In zuversichtlichem Tone beklagte sich der holländische Resident beim Zürcher Rat, daß gegen seine Werbung, deren Duldung er um so mehr gehofft habe, als er schon längst von vielen, auch obrigkeitlichen Personen gefragt worden sei, warum die Alliierten keine eidgenössischen Völker werben wollten, plötzlich eine scharfe Exekution verordnet, die Offiziere zur Verantwortung und alle Geworbenen gefänglich eingezogen worden seien.[3]

In einem ähnlichen Vortrag vom 1./11. April wandte sich auch die Geistlichkeit an den Rat, an ihrer Spitze Antistes Klingler, welcher trotz vieler Blößen, die er sich in anderer Beziehung gab, hierin die kirchliche Stellung angemessener, maßvoller und erfolgreicher zu wahren wußte als sein geistvollerer Vorgänger Breitinger. Freilich machen manche Stellen den Eindruck, als ob Valckenier selbst dem Antistes die Feder geliehen. Die Geistlichkeit führt hier aus, wie oftmals bisher Männer geistlichen und weltlichen Standes bei den für das arme Land unentbehrlichen Kriegsdiensten geseufzt hätten: „Ach, daß doch die

[1] Ueber diesen unsern gelehrten Vorfahren vgl. die von meinem Vater verfaßte Biographie im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek 1860. Der Sohn, Chorherr Heinrich, empfahl dem holländischen Residenten seinen Paten Edlibach als Offizier, vgl. dessen Verhör in den Akten „Holland" 1694.

[2] Vgl. den Fürtrag der Geistlichkeit vom 1./11. April, St.-A. Z. Akten „Holland", worin Antistes Klingler gegenüber den Vorwürfen der Obrigkeit nur die Tragweite, nicht die Abfassung des Zirkulars bestreitet und zugibt, daß es die Dekane aufforderte, Leute ihres Kapitelbezirks, welche sich aus Not in fremde Dienste begeben müßten, „einige Zeit aufzuziehen", da eine reformierte Werbung zu erwarten sei. Daselbst liegen auch Berichte von Pfarrern und Amtmännern über die Werbung. Klingler schrieb „De foedere cum principibus diversae religionis." (Leu, Helv. Lexikon.)

[3] St.-A. Z. Akten „Holland": Proposition Valckeniers; im Holzhalbschen Kopieband I, S. 41. Nicht gedruckt, wohl aber zwei Memoriale vom März 1694 (Haller V, Nr. 1437 und 1438).

Alliierten, ein König in England, die holländischen Provinzen unser Volk in ihren Kriegsdienst nähmen, damit sie vom französischen Solddienst abgehalten würden. Wer ist schuld, daß unser Volk den französischen Diensten nachlaufen muß, als eben die Alliierten? Warum nehmen sie uns dieselben nicht ab? Und ihr Geistlichen, hat es in öffentlichen Disputationen geheißen, warum haltet ihr bei Herrn Abgesandten Falkenier, bei dem ihr Kredit habet, nicht an, daß er bei seinen Herren Prinzipalen einen reformierten Aufbruch unserer Völker zu begehren auswürke?" Nachdem sie dies gethan und Valckenier eine Vollmacht dazu ausgewirkt habe, wolle nun der Rat die Werbung weder öffentlich noch heimlich gestatten, bloß wegen der mangelhaften Form, in welcher allerdings auch nach Ansicht der Geistlichkeit gefehlt worden sei. „Sollte nun ein solcher ernsthafter Schluß zu besorgen sein, so entladen wir unser Gewissen vor Gott und Euch und stellen Euch zu überlegen heim, ob nicht auf solche scharfe Verbot unserm armen Volk, das notwendig aus dem Land laufen muß, die Thüren zu den reformierten Kriegsdiensten verschlossen und hingegen dieselbe angelweit aufgesperrt werde zu bekannten ungerechten Kriegen." [1]

Die beiden Vorträge liefen darauf hinaus, den Rat zu einer Duldung der schon abgeschlossenen und noch weiterer Privatkapitulationen zu bewegen, was für Holland das Günstigste war, weil dann die Truppen ohne Vorbehalte und Einmischung der Obrigkeiten verwendet werden konnten.

Der ziemlich starken holländischen Partei, die sich teils aus den eifrigen Protestanten, teils aus den an fremden Diensten Interessierten zusammensetzte, stand im Rat keine französische Partei gegenüber, welche sich auf den Standpunkt des französischen Gesandten Amelot und seiner wiederholten Beschwerden gegen jede Form holländischer Werbung als einer Neutralitätsverletzung gestellt hätte, wohl aber eine Anzahl von Männern, welche zwar ebenfalls mehr Sympathie für Holland hatten, aber doch dem Glaubenseifer nicht alle andern Rücksichten aufopferten. Neben ängstlichen Seelen, welche Frankreichs Rache fürchteten, und Kaufleuten und Fabrikanten, welche am französischen Handel und den Zollprivilegien interessiert waren, standen auf dieser Seite auch die einsichtigsten Staatsmänner, welche erkannten, wie große Gefahren eine schrankenlose Verwendung schweizerischer Truppen für die neutrale Haltung der Eidgenossen nach sich ziehen könnte, und wie die Duldung verbotener Werbung unehrenhafter und bedenklicher sei als ein offener Werbungsvertrag, der die Neutralität nicht verletzen würde. So drehte

[1] Original des Fürtrages mit Antoni Klinglers Unterschrift im St.-A. Z. Akten „Holland"; im Holzhalbschen Kopiebaud I, S. 53.

sich alles um die Neutralitätsfrage. Der letztern Gruppe der eigentlichen Staatsmänner fehlten bei jener Beratung vom 11. April die Führer; der erste Bürgermeister Heinrich Escher und der Statthalter Andreas Meyer befanden sich an einer Tagsatzung in Bremgarten. Daher hatte in jener Ratssitzung, sowie in der sechszehngliedrigen Kommission, welche zur Begutachtung der Frage eingesetzt wurde, die konfessionelle Partei eine kleine Mehrheit, während von der Opposition mehr Privatinteressen als politische Gründe vorgebracht wurden.

In einem sehr gewundenen Ratschlag stellten die sechszehn Verordneten die Ansichten beider Parteien einander gegenüber mit allerlei Rückblicken auf die bisherige Neutralitätsgeschichte, wobei betont wird, „daß die Maximes und Regul der Standsvorfahren gewesen, sich jederzeit einer Neutralität zu befleißen, gleichwohl sich nach den Konjunkturen und des geführten Krieges Ursachen gerichtet“, und rieten schließlich, in der Antwort an Valckenier zwar das Verbot der Werbungen festzuhalten, aber dabei doch jedem Bürger zu überlassen, seine Fortun nach Belieben auf eigene Gefahr hin zu suchen, die um Rat fragenden sogar auf den bessern Weg zu weisen.[1] Doch wagten sie diesen Antrag nicht dem Rat vorzulegen, ohne die abwesenden Standeshäupter H. Escher und Meyer um ihre Ansicht zu fragen.[2] Diese verlangten nach Beratung mit den Berner Gesandten Verschiebung des Entscheides bis zu ihrer Rückkehr,[3] um der Sache dann alsbald eine entgegengesetzte Wendung zu geben.

Jenes gewundene Gutachten wurde nun gar nicht vor den Rat gebracht und statt dessen nach Eschers Rückkehr am 18. April ein kurzer Ratschlag, leider nicht mit Motivierung versehen, einstimmig vom Rat angenommen: es sei dem holländischen Gesandten einfach zu antworten, man wolle bei den über die Volkswerbung gemachten Verboten bleiben und die Zuwiderhandelnden ernstlich abstrafen.[4] Damit war die im ersten Ratschlag angedeutete Duldung heimlicher Werbungen ausgeschlossen; allein die Absicht dieses abweisenden Beschlusses, die nur mündlich angedeutet wurde, ging darauf hinaus, die Generalstaaten zu einem offenen Werbungstraktat mit der zürcherischen Obrigkeit zu veranlassen. Dieser plötzliche Umschlag der Ansichten war das Verdienst Heinrich Eschers, der richtig erkannte, daß ein offener Vertrag Zürichs mit den

---

[1] St.-A. Z. Akten „Holland“, vom 1./11. April 1693; in Holzhalbs Kopieband I, S. 71.

[2] Daselbst: Brief an Escher und Meyer vom 1./11. April.

[3] Daselbst: Brief von Escher und Meyer vom 3./13. April; vgl. auch das Ratsmanual des Stadtschreibers vom 3. April.

[4] Daselbst: Ratschlag vom 8./18. April, und Ratsmanual vom 10./20. April.

Generalstaaten unter Beschränkung auf Defensive ehrenhafter und mit den Bedingungen der Neutralität nach der damals allgemein geltenden Theorie der unparteiischen Begünstigung besser vereinbar, auch gegenüber Frankreich zu verantworten sei. Da Escher zugleich das Haupt der Kaufleute war und für die kirchliche, in gewissen Beziehungen selbst für die militärische Partei ein offener Vertrag mit Holland erwünscht sein mußte, konnten sich alle auf diesen Vorschlag einigen.

Die mit Ueberbringung der Antwort betrauten Ratsherren waren geradezu bevollmächtigt, in Verhandlungen mit Valckenier einzutreten, sobald er von einem öffentlichen Werbungstraktat rede.[1] Dies geschah auch in der ersten Zusammenkunft vom 11./21. April trotz allen im ersten Gutachten ausgesprochenen Befürchtungen, daß diese Form der Werbung den Holländern nicht dienen könne. Schwierigkeiten machte nur die Beschränkung auf die Defensive, an welcher Zürich unerbittlich festhielt; doch zeigte sich bald, daß die Generalstaaten lieber ein Defensivbataillon als gar keine Truppen wollten, da sie am 7. Mai ihrem Gesandten eine neue Vollmacht in diesem Sinne erteilten.[2]

Am 15. Mai 1693 wurde zwischen den hochmögenden Generalstaaten der vereinigten Niederlande und dem Stande Zürich ein Vertrag abgeschlossen, wonach Zürich auf Ansuchen Valckeniers ein Bataillon (oder vier Kompagnien zu 200 Mann) Freiwillige aus seinem Gebiet zu werben gestattete.[3] Die Hauptbedingung ist, daß diese Werbung nur zur Verteidigung der Städte, Festungen und Ländereien der Provinzen diesseits des Meeres bestimmt sei und die Truppen niemals auf dem Meere dienen dürften. Als Gegenleistung für diese aus guter Freundschaft bewilligte Volkswerbung verspricht Holland, des Standes Zürich Interesse und Konservation in allen Fällen sich bestens angelegen sein zu lassen, besonders bei den Friedensverhandlungen für Einschließung der Eidgenossenschaft zu sorgen und sich für ihr freies Commercium beim Kaiser zu verwenden. Vorbehalten wurden von Zürich die eidgenössischen Bünde, das deutsche Reich, der ewige Frieden und Bund mit Frankreich, der Erbverein mit Oesterreich und die Herrschaft Venedig. Für den Fall, daß Zürich selbst in einen Krieg verwickelt werde, behält

[1] Ratsmanual vom 10./20. April: „Da dann, wann Herr Envoyé von offentlichen Tractaten wegen einer Volkswerbung ... reden thäte, sie dessen Gedanken und Propositionen anhören und M. Gnäd. Herren überbringen sollten."

[2] Akten „Holland": Holländische Kopie und deutsche Uebersetzung.

[3] Akten „Holland": Original, ein Papierheft mit holländischem Oblatensiegel an rot-goldener Schnur. Anfang und Schluß sind in holländischer Sprache, der Text französisch und deutsch nebeneinander geschrieben. Es erklärt sich dies daraus, daß der Text in Zürich festgestellt wurde und der holländische Teil sich nur auf die Ratifikation bezieht, die vom 15. Juni im Haag datiert ist.

es sich vor, die Truppen heimzurufen. In diesem Punkt wie in den Besoldungsfragen und den übrigen Details schließt sich der Vertrag der frühern Privatkapitulation an, deren Hauptleute einfach bestätigt werden, während für allfällige weitere Kompagnien Zürich die Ernennung der Hauptleute beansprucht, auch vorbehält, daß bei Bildung eines Regimentes mit Zuziehung anderer Kantone der Oberst von den Generalstaaten aus den zürcherischen Offizieren gewählt werden müsse.

Dies ist der Anfang der von da an bis ins 19. Jahrhundert hinein fortdauernden holländischen Dienste Zürichs, dem sofort auch Bern mit acht Kompagnien, dann Schaffhausen, Appenzell und Graubünden nachfolgten. Das Zürcher Bataillon zog Ende Mai ab und befand sich im August zu Herzogenbusch, die Berner damals zu Nymwegen, die Bündner in Mastricht.[1]

So gewann Holland unter ähnlichen Bedingungen wie Frankreich schweizerische Soldtruppen, und um die Theorie der gleichmäßigen Begünstigung zur vollen Wahrheit zu machen, erlaubte sich Holland auch dieselben Mißbräuche wie Frankreich, Transgressionen der Defensivtruppen und Fortsetzung der heimlichen Werbung durch Privatkapitulationen.

Den Privatkapitulationen für Freikompagnien wurde durch das Verbot heimlicher Werbung und die Gewährung einer öffentlichen, aber beschränkten Werbung nicht abgeholfen. Betrat doch Bern damals den entgegengesetzten Weg, Privatkapitulationen mit Valckenier zu dulden, und ließ schon 1692 die Werbung von zwei Freikompagnien durch Joh. Rudolf von Erlach und Samuel Morloth zu[2] und 1693 die eines ganzen Regimentes von acht Kompagnien durch Nikolaus Tscharner, 1696 eines Regimentes von sechs Kompagnien zu 200 Mann durch Wilhelm von Muralt.[3] Aehnlich duldete Basel 1692 die Werbung einer Kompagnie durch Jakob Seguin,[4] während Graubünden dem Beispiel Zürichs mit einer öffentlichen Kapitulation für ein Regiment 1695 folgte;[5] auch evangelisch Glarus gewährte 1694 dem Obersten Lochmann eine Kompagnie zu den gleichen Bedingungen, wie sie für das Zürcher Defensivbataillon galten.[6]

Zürich verhinderte zwar durch strenge Handhabung des Verbotes

---

[1] St.-A. Z. Akten „Holland“: Brief der vier Hauptleute aus Herzogenbusch vom 27. August 1693.

[2] May VIII, S. 17.

[3] May VIII, S. 19 und 20.

[4] May VIII, S. 17.

[5] May VIII, S. 20.

[6] St.-A. Z. Akten „Holland“: Schreiben von evangelisch Glarus an Zürich vom 18. April 1695.

die heimliche Werbung auf seinem eigenen Gebiete, vermochte aber nicht einer Umgehung anderer Art außerhalb seines Gebietes wirksame Schranken zu setzen. Zürcherische Offiziere, die aus kaiserlichen und andern Diensten in den holländischen Dienst übertraten, wie Hauptmann Edlibach, bildeten mit Beihülfe der Offiziere des öffentlichen Defensivbataillons aus den überzähligen Mannschaften desselben und durch Werbung in den reformierten Teilen der Ostschweiz vier halbzürcherische Freikompagnien; aus diesen errichtete der Oberstlieutenant des Defensivbataillons, Lochmann, ein zweites Bataillon ohne Defensivbeschränkung und ließ sich zum Obersten über die zu einem Regiment vereinigten Bataillone ernennen. Vergeblich lud Zürich die Offiziere zur Verantwortung vor. Doch wagten die Generalstaaten gegenüber seinen Protesten nicht, wie eigentlich beabsichtigt war, auch das Defensivbataillon über die holländische Grenze in die spanischen Niederlande zu führen; es wurde nach Mastricht gelegt und nur das zweite Bataillon von Lochmann ins Feld geführt. Dasselbe nahm teil an den Belagerungen von Huy 1694 [1] und Namur 1695 und an den unbedeutenden Feldzügen von 1696 und 1697. Valckenier selbst begab sich 1694 wegen dieser Differenzen nach Holland und veranlaßte ein höfliches Entschuldigungsschreiben der Generalstaaten vom 20. Oktober 1694. Nach dem Frieden von Ryswik 1694 wurden die Kompagnien reduziert und nach Verhör mit den zurückgekehrten Soldaten die schuldigen Offiziere wegen Transgressionen und Kapitulationsveränderung mit ziemlich hohen Bußen, von 1000 und 1500 Pfund, bestraft.[2] Am 3./13. Februar 1698 teilte Valckenier mit, daß die Generalstaaten die in ihren Diensten stehenden 9000 Eidgenossen und Graubündner auf 6000 zu verringern gedächten. So geschah es auch, und der Rest blieb im holländischen Dienste.[3]

Den Unwillen der regierenden Kreise Zürichs über die Reduktion und die Verminderung des Soldes beschwichtigte ein sehr eindringliches Schreiben der Geistlichkeit vom 26. Mai 1698, welches neben der Verteidigung des Glaubens wieder den Vorteil einer Kriegsschule betonte,

---

[1] St.-A. Z. Akten „Holland.“ Am 4. Juli 1694 schrieben die Zürcher Offiziere aus dem Lager in Tirlemont bei Löwen, ihre Ablösung sei angeordnet, um Zürich keine Ungelegenheiten zu bereiten. Am 2. September 1694 schrieb Lochmann aus dem englischen Feldlager bei Wanneghem (Waereghem bei Courtray), sie seien aus dem Lager von St. André (St. Andries in Geldern) hieher kommandiert worden, um Saß de Gent zu decken. Am 9. September schrieb Lochmann aus Melbrok bei Brüssel, sie seien auf dem Rückmarsch nach Mastricht, und aus letzterer Garnison schreibt er wirklich am 8. Oktober.

[2] Nach dem Neujahrsbl. d. Feuerw. 1875, S. 6—8, verfaßt von R. Meyer.

[3] St.-A. Z. Akten „Holland.“

den Mißbrauch der Truppen zwar tadelte, aber als Milderung hervorhob, daß die Transgressionen nicht auf feindlichem, sondern einzig auf alliiertem Boden, an der Vormauer Hollands in äußerster Not geschehen seien.[1] In der That ist diese Enschuldigung so einleuchtend, daß eigentlich schwer zu begreifen ist, warum Zürich, abweichend vom Vorgehen Berns, die Verwendung der Truppen in den spanischen Niederlanden nicht zugeben wollte, während sie den Franzosen gestattet wurde, die doch nur sehr zweifelhafte Ansprüche auf diese Gebiete hatten. Der Grund kann höchstens in der Befürchtung liegen, daß die in beiderseitigen Heeren befindlichen Eidgenossen hier feindlich zusammenstoßen könnten. Der Friede von Ryswik machte für eine Zeit lang dieser Gefahr, aber nicht den holländischen Diensten ein Ende. Das Zürcher Defensivbataillon blieb auch während des spanischen Erbfolgekrieges in Holland und wurde erst 1715 entlassen.[2]

Die damit endende Periode der Eroberungskriege Ludwigs XIV. zeigt die schweizerische Neutralität höher und strenger entwickelt als in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Wünsche nach Beteiligung und Einmischung in den Krieg treten nirgends mehr hervor, überall wird strenge Neutralität und Unparteilichkeit betont, alle Verpflichtungen, wie Allianzen, Garantieverträge, die zur Teilnahme am Krieg führen konnten, abgelehnt. Die Neutralität selbst wird nicht mehr in Frage gestellt; es handelt sich nur noch um die mehr oder minder strenge Beobachtung ihrer Pflichten. Ihre Handhabung entspricht im wesentlichen der Auffassung jener Zeit, in welcher die Theorie von der unparteiischen gleichmäßigen Begünstigung überwiegt. Diese Begünstigung beschränkt sich darauf, daß die Werbung von Söldnern beiden Parteien mit Festhaltung der Beschränkung auf defensive Verwendung gestattet wird; andere Begünstigungen, wie Lieferung von Waffen, Munition, Proviant 2c. kommen nicht mehr vor. Aufs strengste wird nun der Durchpaß verpönt, und dies erscheint gegenüber der ihn noch lange gestattenden Theorie und Praxis anderer Länder als das wichtigste Verdienst der Eidgenossenschaft um die Entwicklung des Neutralitätsrechtes. Was aber die Hauptsache ist: während der ganzen dreißigjährigen Periode wurde die innere Friedensordnung der Schweiz in keiner Weise durch irgend welche Einwirkungen des Krieges gestört.

---

[1] St.-A. Z. Akten „Holland.“

[2] St.-A. Z. Holzhalbs Kopieband III, S. 888 ff.

VII.

Infragestellung und Wiederbefestigung des Neutralitätsprinzips im spanischen Erbfolgekriege.

1. Schwierigkeit der Neutralität in diesem Kriege.

Im spanischen Erbfolgekriege[1] 1702—1713 steigerten sich jene Truppenlieferungen an die Mächte beider Parteien, und es traten auch in allen übrigen Beziehungen die Neutralitätsfragen in ähnlicher Weise hervor wie in den drei vorhergehenden Kriegen. Es ist daher überflüssig, auf alle Einzelheiten auch hier wieder einzutreten; hervorzuheben sind nur einige Fragen und Ereignisse, die etwas Neues bieten.

Sollte man zunächst denken, daß nun in stets aufsteigender Entwicklung die Neutralität noch besser gewahrt worden sei als vorher, um so mehr als die rein dynastische Frage der spanischen Erbfolge für eine neutrale Republik höchst gleichgültig zu sein scheint, so zeigen sich bei näherer Betrachtung doch eine Reihe von Umständen, welche zusammenwirkten, um gerade jetzt die Behauptung der Neutralität besonders schwierig zu machen und mehrere Verletzungen derselben, darunter sogar eine sehr schwere, zu veranlassen. War doch dieser Krieg schon an sich

---

[1] Diese Periode ist kürzlich in einer Zürcher Dissertation behandelt worden von Fräulein Ricarda Huch: Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern, während des spanischen Erbfolgekrieges, 1892. Diese nach der darstellenden wie nach der kritischen Seite ganz ausgezeichnete Arbeit ist ziemlich gleichzeitig mit diesem Abschnitt meines Werkes entstanden und berührt sich namentlich in den letzten Partien vielfach mit demselben. Da sie erst gedruckt wurde, nachdem ich diesen Abschnitt vollendet hatte, konnte ich sie nur nachträglich benützen. Um diese Arbeit, die eine selbständige Bedeutung hat und alle Beachtung verdient, nicht auszuschöpfen, habe ich ganz darauf verzichtet, Nachträge daraus in meinen Text zu setzen, und mich darauf beschränkt, in den Anmerkungen darauf hinzuweisen, wo die Dissertation von R. Huch Ergänzungen bietet; anderseits mußte ich mich bei abweichender Auffassung auch mit ihr auseinandersetzen. Diese Abweichungen betreffen übrigens niemals thatsächliche Unrichtigkeiten; es handelt sich nur um Beurteilung und Ansichten, über die sich streiten läßt. Diejenigen, die sich für eine in manchen Beziehungen noch eingehendere Darstellung dieser Periode interessieren, möchte ich hiemit auf die höchst lesenswerte Arbeit hinweisen und dieselbe dem gewöhnlichen Schicksal der Dissertationen entreißen, da sie sich an Bedeutung weit über das Durchschnittsmaß solcher Examenarbeiten erhebt.

viel gewaltiger als alle bisherigen. Weit größere Truppenmassen als je zuvor standen unter den Waffen, auch auf Seite der Alliierten jetzt von genialen, unternehmenden Feldherrn, dem Prinzen Eugen und dem noch größern Marlborough, geführt, Strategen, die um so weniger zur Achtung der Neutralität geneigt waren, als sie nicht von einem einzelnen Staat und seinen Verhältnissen zur Schweiz bestimmt und gebunden waren, sondern in einer freieren Stellung den sämtlichen alliierten Staaten dienten. Rings auf allen Seiten der Schweiz tobte dieser gewaltige Krieg; in Italien, Savoyen, Elsaß, Süddeutschland und infolge der Verbindung des Kurfürsten Max Emmanuel von Bayern mit Frankreich eine Zeit lang auch in den Bodenseegegenden und im Tirol.

Dieser Krieg berührte mehr als die vorhergehenden die Frage des Gleichgewichtes der europäischen Mächte, und wenn schon die Eidgenossen nach ihren bisherigen Grundsätzen und nach Maßgabe ihrer geringen Kräfte sich nicht berufen fühlten, in diesen europäischen Machtfragen mitzureden und eine Verantwortung dafür zu übernehmen, so wurden diesmal ihre unmittelbaren Nachbargegenden und ihre eigenen Interessen und Angrenzungsverhältnisse zu den andern Mächten stärker als je berührt.

A. Ablehnung der Garantie des spanischen Teilungstraktates.

Die Mächte suchten schon vor dem Kriege die Eidgenossen in die Garantie des zweiten Teilungsvertrages über die spanische Monarchie vom 25. März 1700 hineinzuziehen[1] mit dem Vorgeben, es sei Pflicht aller neutralen Mächte, einem drohenden Krieg über die Erbfolge des kinderlosen Königs von Spanien zuvorzukommen.[2] Dieses gefährliche Ansinnen, das ohne jeden Nutzen für die Erhaltung des Friedens die Eidgenossen unfehlbar in den Krieg verwickelt hätte, wurde entsprechend der bisherigen Politik, alle Garantien, die möglicherweise zu Kriegen führen könnten, zu vermeiden, als eine ganz unerhörte Zumutung[3] sowohl von der Konferenz der mit Spanien verbündeten

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 861. Vgl. auch Noorden, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert: Der spanische Erbfolgekrieg I, S. 111.

[2] Abschiede VI, 2, S. 881.

[3] Abschiede VI, 2, S. 875. Wie sehr sich auch die reformierten Orte für die Successionsfrage interessierten und wie viel die Eidgenossenschaft darüber verhandelte, zeigt eine Sammlung von Kopien aller bezüglichen Schriftstücke, betitelt: „Der Hispanischen Kron Succession" in vier sehr dicken Folianten im Staatsarchiv Zürich, vom Unterschreiber Christoph Friedrich Werdmüller handschriftlich aus den Abschieden und andern Originalakten zusammengetragen.

Orte als von der gemeinsamen Tagsatzung im September 1700[1] entschieden abgelehnt, mit Berufung auf die Thatsachen, daß der Kaiser und Spanien sich jenem von den angeblich vermittelnden Seemächten einseitig mit Frankreich abgeschlossenen Traktat widersetzen, auch sonst keine andern Staaten in diese Garantie eingetreten seien und der Beitritt somit die österreichische Erbeinung und das mailändische Kapitulat verletzen würde.[2]

B. Verwicklung in die Successionsfrage durch das mailändische Kapitulat.

Allein gerade dieses mit der Neutralität von Anfang an schwer vereinbare Bündnis, das sogenannte mailändische Kapitulat der VI katholischen Orte (ohne Solothurn) von 1587, brachte nun diesen Teil der Eidgenossenschaft in einen engen Zusammenhang mit dem Hauptstreitpunkt, um den sich der 1702 ausbrechende Krieg drehte. Das Kapitulat sollte fünf Jahre über den Tod des Königs hinaus in die Regierung seines Nachfolgers hinein fortdauern, und gerade darüber, wer der rechtmäßige Nachfolger sei, entbrannte der Krieg. Nach dem am 1. November 1700 erfolgten Tode Karls II. machte gegenüber dem durch Karls Testament zum Universalerben eingesetzten zweiten Sohn des französischen Thronfolgers, Herzog Philipp von Anjou, auch der Kaiser Ansprüche auf Spanien wegen der gemeinsamen habsburgischen Abstammung[3] und auf Mailand als heimgefallenes Reichslehen. Jeder der beiden präsentierte sich als Nachfolger, mit welchem das mailändische Kapitulat ohne weiteres fünf Jahre lang fortdauern und zu dessen Gunsten schweizerische Söldner das Herzogtum verteidigen, auch Durchzüge bewilligt werden sollten.[4] Anfangs schienen die Verhältnisse noch nicht so verfänglich und die katholischen Orte gewillt, sich jeder Verwicklung in die Successionsfrage zu enthalten, wie ihnen dies auch von den evangelischen Orten dringend empfohlen wurde. Am 29. November

[1] Damit hielt der englische Resident Herwarth des Marais (von Bittenfeld) eine eindringliche, mit historischen Beispielen geschmückte Rede, die sowohl auf die Einmischung der Römer in die Streitigkeiten ihrer Nachbarn als auf die Rolle der Eidgenossen in den Mailänderkriegen hinwies; vgl. St.-A. Z. Akten „Großbritannien“; auch gedruckt, deutsch in 4°, Beilage zum Zürcher Originalabschied und in der Stadtbibliothek. (Haller, Bibliothek V, Nr. 1536.)

[2] Abschiede VI, 2, S. 883. Vgl. auch R. Huch, Die Neutralität der Eidgenossenschaft S. 53 ff., wo die Verhandlungen ausführlicher geschildert sind; ebenso die folgende Frage des mailändischen Kapitulats S. 123 ff.

[3] „jure sanguinis“, vgl. Abschiede VI, 2, S. 898.

[4] Daselbst S. 892 und wieder S. 968 ff.

1700 beschlossen sie, das Bündnis als suspendiert zu betrachten, bis der Erbe Mailands anerkannt sei.[1] Als dann Frankreich sich auf das von ihm angenommene Testament berief, welches als Verfügung des mit ihnen verbündet gewesenen Königs Karl II. in den Augen der katholischen Orte die vagen Ansprüche Oesterreichs überwiegen mußte, als der Enkel Ludwigs XIV. in Spanien im Februar 1701 ohne jeden Widerstand anerkannt wurde, da fanden die katholischen Orte, daß die Eidgenossenschaft als neutraler Staat auf ihrer Hut sein und „gleichsam mit bleischweren Füßen daherwandeln“ müsse, bis die Absichten der Monarchen bekannt seien, welche, nur auf Vermehrung ihrer Macht bedacht, sich wenig um die eidgenössischen Konvenienzen kümmerten. Sie beschlossen also, sich in fremder Fürsten Geschäfte nicht einzumischen, strenge Neutralität zu halten und das Kapitulat als suspendiert zu betrachten.[2] Schwyz wollte sogar den Papst, der wegen Neapel und Sizilien „ganz perplex“ sei, ersuchen, Mailand im Interesse der Religion zu neutralisieren.[3]

Als jedoch der französische Prätendent auch in Neapel und Mailand von Statthalter und Volk, sowie vom Papst, Florenz und Genua[4] anerkannt wurde, persönlich von diesen Fürstentümern Besitz nahm und damit der unmittelbare Nachbar der enetbirgischen Herrschaften der Eidgenossen wurde, da neigten sich die VI Orte im Juni 1702 schon zu der Ansicht, das Kapitulat sei mit demjenigen Fürsten fortzusetzen, welcher im Besitz sei und daher auch die Gegenpflichten erfüllen könne; die Untersuchung der Rechtstitel dieses Besitzes sei nicht Sache der Eidgenossen; in ihrer Stellung liege nur zu prüfen, was die eigenen Konvenienzen des Vaterlandes und die Fortsetzung des Ruhestandes erheischen.[5] Schon im Juli 1702 bestätigten die meisten dieser Orte das Kapitulat mit dem in Mailand eingezogenen Philipp V.[6] Dieser Entscheid schien manches für sich zu haben. So ungern ihn die evangelischen Orte sahen, so sehr diese Parteinahme den Kaiser erbittern mußte, der Fehler lag weniger an dieser Fortsetzung, als an der Existenz und den Bedingungen des Kapitulats, welches mit dem vom

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 893.

[2] Abschiede VI, 2, S. 898 und 921. Konferenzen vom März und Juni 1701.

[3] Daselbst S. 899. Korrespondenzen mit dem Papst von 1701 im St.-A. Luzern, Akten „Neutralität.“ Papst Clemens wollte an der Spitze eines italienischen Fürstenbundes die Neutralität Mittelitaliens wahren; vgl. Noorden I, S. 237. Venedig erklärte sich für strenge Neutralität, mußte aber gleich bei Beginn des Krieges ganze Armeen durch sein Gebiet ziehen lassen, Noorden I, S. 167 u. 237.

[4] Vgl. Noorden I, S. 236.

[5] Abschiede VI, 2, S. 985.

[6] Daselbst S. 996.

Vorgänger eingesetzten wirklichen Besitzer noch fünf Jahre fortdauern mußte. Der einzige Rechtstitel des Kaisers, der Anspruch auf das heimgefallene Reichslehen, konnte von den Eidgenossen nicht wohl berücksichtigt werden, da er auch für ihre italienischen Unterthanenländer,[1] ja selbst für Gegenden der deutschen Schweiz, wie sich damals in der Toggenburger Frage zeigte, gefährlich war.[2] Vom Standpunkte der Neutralität aus ist freilich zu bemerken, daß ein faktischer Besitz, der erst im Krieg erworben ist, vor völliger Beendigung dieses Krieges und Bestätigung im Friedensvertrag nicht als rechtsgültiger Besitz angesehen werden kann. Bedenklich waren die Folgen dieses Entscheides, daß das Kapitulat nach Ablauf der fünf Jahre von Karls II. Tod an im Dezember 1705 mit Philipp V. erneuert wurde und vorher wie nachher zur Bewilligung eines freilich beschränkten Durchzugsrechtes und der Werbung von 4000—13000 Mann für Verteidigung Mailands verpflichtete.[3] Die von Spanien geworbenen Söldner kamen von nun an auf die französische Seite und störten wiederum das kaum erreichte Verhältnis gleichmäßiger Begünstigung. Indessen wurde dies dadurch ausgeglichen, daß die evangelischen Kantone den Holländern um so mehr Truppen lieferten und Orte beider Konfessionen dem Kaiser zwei Regimenter gewährten. Kaum war die Erneuerung des Kapitulats vollzogen, so veränderte der Sieg des Prinzen Eugen bei Turin 1707 wieder die ganze Sachlage, und dieser Umschwung, welcher schließlich Mailand dem Kaiser zurückgab, bewies, wie voreilig die katholischen Orte mit der Entscheidung über das Kapitulat gehandelt hatten.

Schlimmer als die Fortsetzung des auch zur Erhaltung der katholischen Religion und gegen Angriffe der reformierten Orte bestimmten Kapitulats war die Spannung zwischen den beiden Konfessionen, die wieder aufs höchste stieg und zum Krieg drängte. Diesmal scheuten namentlich die katholischen Orte,[4] welche auf Grund des Kapitulats auf französische Hülfe, mindestens Verlegung der Schweizerregimenter an die Berner Grenze hofften,[5] nicht davor zurück, den Bürgerkrieg während des europäischen Krieges zu beginnen. Man mochte sich darauf berufen, daß eine Spaltung der Eidgenossenschaft nach den beiden ausländischen Kriegsparteien nicht zu befürchten sei, weil diese keinen religiösen Charakter

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 986.

[2] Vgl. unten VII. 2. M.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1274 und 2298, Beilage 5.

[4] Daselbst S. 1470 und 1561. Kriegsrat der V katholischen Orte im September 1708 und Oktober 1709.

[5] Daselbst S. 1569. Geheime Konferenz der katholischen Orte vom November 1709.

hätten und der katholische Kaiser mit den protestantischen Seemächten dem katholischen Frankreich und Spanien gegenüberstehe. Bald sollte man erfahren, wie die innere Uneinigkeit die Behauptung der Neutralität nach außen schwächte und trotz des verbesserten Verteidigungssystems nochmals eine bedenkliche Verletzung der Neutralität herbeiführte.

C. Zweifelhafte Neutralitätszusicherungen von beiden Kriegsparteien.

Im Anfang des Krieges schien sich das Verhältnis der gesamten Eidgenossenschaft zu den Kriegführenden in einer der Neutralität ganz entsprechenden Weise zu gestalten und alle Aussicht vorhanden zu sein, dieselbe in Bezug auf Integrität des Bodens so gut wie bisher oder besser zu wahren.

Eine Einladung des Kaisers, seiner Allianz mit den Seemächten gegen Frankreich beizutreten, beantwortete die gemeinsame Tagsatzung vom Juli 1701 mit der Erklärung, „daß die Eidgenossen bei gegenwärtigen weitausschauenden Konjunkturen die ihrem geliebten Vaterland zu allen Zeiten so wohl erschossene Neutralität weiters genau zu observieren aufs beste intentioniert seien.“ [1] Zur Aufrechterhaltung derselben wurde das Defensional verbessert [2] und Verhandlungen mit beiden Mächten zum Zwecke der Neutralisierung der obern Markgrafschaft Baden, der Waldstädte und des schwäbischen und fränkischen Reichskreises angeknüpft.[3] Diese hatten zunächst keinen Erfolg, da die beiden Kreise aus ihrer anfänglich neutralen Stellung zur Allianz übergingen [4] und der kaiserliche Gesandte im Februar 1702 erklärte, er wolle die Waldstädte lieber im Feuer aufgehen sehen, als sich auch nur zu einem Schein von Neutralität verstehen. Frankreich war zwar zu einer Neutralisierung auch ohne kaiserliche Gegenerklärung bereit, aber nur unter der Bedingung, daß die Eidgenossen eine Garantie dafür übernehmen. Diese einseitige Abmachung wurde natürlich nach den gewohnten Grundsätzen ebenso wie die Garantie abgelehnt.[5]

Mehr Schwierigkeiten als bei früheren Kriegen machte es diesmal, von den Kriegführenden Erklärungen über die Respektierung der Neutralität des eidgenössischen Gebietes selbst zu erlangen.

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 925; hier genauer nach dem Wortlaut des Zürcher Originalabschieds.

[2] Abschiede VI, 2, S. 930.

[3] Daselbst S. 908. 919. 921. 926. 955.

[4] Noorden I, S. 235.

[5] Abschiede VI, 2, S. 960.

Der kaiserliche Gesandte, Trautmannsdorf, der sich anfangs zweideutig darüber äußerte, gab am 21. Februar 1702 eine schriftliche Erklärung ab, „daß der Kaiser den ungekränkten Ruhestand, die Frey- und Sicherheit der Eidgenossen zu Herzen fasse und sie in ihrem Grund und Boden weder durch Postofassen noch Durchzug auf keinerlei Weg niemalen beunruhigen, sondern viel eher alles, was zur Befestigung ihres Ruhestandes gedeihlich sei, beitragen wolle, ja sogar seine Armee auf bedürftigen Fall zu Hülfe zu schicken Erbietens sei."[1] Die von den Eidgenossen begehrte Ratifikation dieser Erklärung durch den Kaiser erlangte der Gesandte am 2. April, wollte sie aber nicht herausgeben, bevor man ihm eine entsprechende Erklärung Frankreichs vorweise.[2] Zu einer solchen war Frankreich aufgefordert worden und auch bereit, nur wollte auch sein Gesandter zuerst die kaiserliche Ratifikation sehen, mindestens eine Kopie der Erklärung, bevor er die seinige übergebe.[3] Ueber solchen Formstreitigkeiten, die doch ebensosehr üblen Willen der Kriegführenden gegen den Neutralen als gegenseitiges Mißtrauen andeuteten, begann der Krieg auch an den Rheingrenzen im Frühjahr 1702, bevor die eidgenössische Neutralität von den Mächten zugesichert war. Erst am 28. September 1702 verstand sich der französische Gesandte dazu, die am 13. September erfolgte Ratifikation der Neutralitätszusicherung durch den König den Eidgenossen auszuhändigen, unter Bedingung der Rückerstattung für den Fall, daß die kaiserliche Erklärung nicht übergeben werde oder anders laute.[4] Die beiden Erklärungen hatten übrigens fast wörtlich den gleichen Inhalt, nur daß das Versprechen der kaiserlichen, nötigenfalls eine Armee zu Hülfe zu schicken, in der französischen Erklärung fehlte; es war indessen schon im Bündnis in allgemeinerer Form enthalten, ebenso in der Zusicherung „aufrichtiger bundesgenössischer Affektion", wie auch in einer besondern, am 3. Oktober gegebenen Zusicherung zulänglicher Hülfe für den Fall,

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 960; hier nach dem Wortlaut der dem Zürcher Originalabschied beiliegenden Erklärung. Sie ist auch abgedruckt bei Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich 1698—1784, St. Gallen und Bern 1848, I, 1, Beilage X.

[2] Abschiede VI, 2, S. 994.

[3] Daselbst S. 994. Französisches Memorial vom 10. Juli 1702; gleichzeitiger Druck unter dem Titel: „Mémoire présenté par ... le Marquis de Puyzieulx, ambassadeur du Roy en Suisse, à Mrs. les Députés des l. Cantons assemblés à Bade ...", Stadtbibl. Zürich Varia XXXI. 84, Nr. 17. (Haller V, Nr. 1584.)

[4] Abschiede VI, 2, S. 1020 und 1021. Die Ratifikation des Königs, gegengezeichnet von Colbert, findet sich in Beilage 8 zum Originalabschied des Staatsarchivs Zürich. Die Ratifikationen beider Monarchen bei Zellweger I, 1, Beilage X.

daß man die Freiheit der Eidgenossen infolge der am 3. September 1702 gekündigten Erbeinung unterdrücken wolle.[1]

Die unlautern Absichten der Kaiserlichen traten nun erst recht zu Tage, als Trautmannsdorf, statt dem offenen Vorgehen Frankreichs zu folgen, alle alten, längst preisgegebenen Streitpunkte der Erbeinung und der Transgressionen im burgundischen Kreis der Niederlande wieder hervorzog und an die vom Kaiser bedingungslos erteilte Ratifikation der Erklärung eine Reihe von Bedingungen knüpfte, wie daß die Streitpunkte binnen sechs Monaten von einem Schiedsgericht entschieden werden und die Vorteile der Erbeinung, ja auch die Erklärung, die Neutralität zu respektieren, nur diese sechs Monate lang gelten sollen.[2]

Die Tagsatzung nahm die Uebergabe der Ratifikation mit Dank an, die Bedingungen nur ad referendum und erklärte sich betreffend die Transgressionen in dem Sinne, daß durch den Vorbehalt des Reiches nur der Dienst gegen Kaiser, Kurfürsten und Reichsstände verboten sei, worin die spanischen Niederlande nicht mitbegriffen sein konnten.[3]

D. Kleine Gebietsverletzungen im Anfang des Krieges 1702.

Bei diesen zweifelhaften Erklärungen über die Neutralität standen die beiden feindlichen Armeen an der Basler Grenze bei Hüningen einander derart gegenüber, daß die eine oder die andere je nach Umständen genötigt werden konnte, sich auf eidgenössischen Boden zurückzuziehen.[4] Auf Mahnung Basels und gemäß dem wiederum verbesserten Defensional wurden die eidgenössischen Kriegsräte mit aller Vollmacht nach Basel, 2000 Mann nach Augst und an die Birs geschickt, die Berner und Solothurner Truppen den Baslern zur Verfügung gestellt, auch Wallis und Graubünden aufgefordert, am Defensional teilzunehmen.[5] Bern beantragte sogar einen großartigen Verteidigungsplan

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 1022. Jene Kündigung der Erbeinung war nur ein Drohmittel im Streit über die Auslegung der Erbeinung, wie auch R. Huch S. 132 (richtiger als daselbst S. 45 und 141) annimmt; wirklich aufgehoben wurde sie nie, auch nicht mit den katholischen Orten; im März 1703 begehrte der kaiserliche Gesandte von den katholischen Orten kraft der Erbeinung eine Werbung; vgl. Abschiede VI, 2, S. 1058; auch S. 1017. 1022. 1055. 1065. 1209.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1023. Das gedruckte Memorial des kaiserlichen Gesandten vom 8./18. Oktober 1702 findet sich im Variaband der Stadtbibliothek Zürich XXXI. 84, Nr. 34, sowie beim Zürcher Originalabschied. (Haller V, Nr. 1594.)

[3] Abschiede VI, 2, S. 1024.

[4] Daselbst S. 1026.

[5] Daselbst S. 1026 und 1027.

oder „großen Landschirm“, der die ganzen jetzigen Schweizergrenzen umfassen sollte, „von der Nordgrenze des Rheines durch Bünden, die welschen Vogteien, Wallis, Genf, Neuenburg und die Bistum Baselschen Lande bis wiederum an den Rhein.“ [1]

Beide Kriegsparteien bekümmerten sich wieder ernstlich um die Grenzverteidigung der Schweiz und machten ihr bestimmte Zumutungen. Wie sehr Frankreich auf die Wahrung der schweizerischen Neutralität rechnete, zeigt ein Bericht des Kommandanten des Elsaß, Marquis d'Huxelles, welcher 1701 die Aufgabe erhielt, zu untersuchen, an welchen Stellen ein Rheinübergang und Durchbruch der Kaiserlichen am meisten zu befürchten sei.[2] Er fand, daß Augst die günstigste Passage und es daher wichtig sei, die Schweizer zu veranlassen, daß sie diesen Posten wie im letzten Krieg bewachen und keiner Macht gestatten, ihre Neutralität mit Durchzug zu verletzen.[3] Frankreich sprach die Hoffnung aus, daß die eidgenössischen Truppen vollkommene Neutralität beobachten, wenn sie aber davon abweichen sollten, die Sache des Königs als die gerechte begünstigen würden, worauf die Tagsatzung antwortete, die Truppen seien nur zur Wahrung der Neutralität an die Grenze gelegt worden.[4]

Bei dieser Lage, welche durch Verbindung des bayerischen Kurfürsten Max Emmanuel mit Frankreich und sein Vorrücken über Pfullendorf gegen Stockach und die österreichischen Waldstädte[5] für die süddeutschen Grenzlande besonders gefährlich war und einen Durchbruch der Kaiserlichen oder der Franzosen durch Basler Gebiet, ja auch der Bayern durchs Schaffhausische befürchten ließ,[6] ereigneten sich doch zunächst nur zwei ganz unbedeutende Neutralitätsverletzungen von beiden Seiten, die zwar zu heftigen und übertriebenen Klagen führten, aber keine bedenklichen Folgen hatten. Aus den österreichischen Waldstädten fuhren in der Nacht vom 1. Oktober vier mit Steinen beladene Schiffe unter dem Vorwand von Proviantzuführung den Rhein hinab und unter der Basler Brücke hindurch, um die Schiffbrücke, welche die

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 1047 und 1056.

[2] Mémoires militaires relatifs à la succession d'Espagne sous Louis XIV, extraits par le lieutenant-général de Vault († 1790), revus et publiés par le lieutenant-général Pelet; Paris 1835, II, p. 397.

[3] Daselbst I, p. 392: „qu'il était important d'engager les Suisses à garder le passage d'Augst eux-mêmes, comme ils l'avaient fait au commencement de la précédente guerre, et à ne permettre à aucune puissance étrangère de violer leur neutralité en passant sur leur territoire.“

[4] Abschiede VI, 2, S. 1025.

[5] Daselbst S. 1032 und 1033.

[6] Daselbst S. 1032 und 1033.

Franzosen bei Hüningen errichteten, zu zerstören.[1] Der Versuch mißlang zwar, führte aber zu heftigen Klagen Frankreichs, zu eidgenössischen Vorstellungen bei den kaiserlichen Generalen, Entschuldigungen und Genugthuung der Kaiserlichen durch Versetzung des schuldigen Generals.[2] Der Versuch war um so bedenklicher, als sein Gelingen die Franzosen erst recht hätte veranlassen müssen, ihren Weg durch Schweizer Gebiet zu suchen, von wo sie ohnehin am schnellsten die linksrheinischen Waldstädte erreicht hätten. Der Brückenbau bei Großhüningen zeigt gerade die Absicht, einen direkten Durchbruch durch die Schweiz auf der linken Seite des Rheines zu vermeiden. Nur leicht und indirekt wurde beim Rheinübergang des Marschalls Villars ein Stücklein baslerischen Gebietes berührt, dessen Zugehörigkeit nicht einmal ganz unbestritten war. Am 13. Oktober ließ Villars weitere Truppen über die hergestellte Schiffbrücke auf die Hüningen gegenüberliegende Schusterinsel hinübergehen, nachdem schon am 28. September wegen des Brückenschlages 2000 Mann dort aufgestellt worden waren.[3] Diese Mannschaften, welche die Nacht auf der Insel zubrachten, berührten bei ihrer Aufstellung auch den südlichen Teil der Insel, welcher als Basler Territorium in Anspruch genommen wurde, wie die Stadt dies 1689 mit Stangen und Marksteinen bezeichnet hatte.[4] Gegen diese Gebietsverletzung protestierten der eidgenössische Kriegsrat und die Regierung von Basel sofort, schon am 13. Oktober, durch eine Gesandtschaft an Villars und verlangten sofortige Zurückziehung, da sonst der Landsturm durch die ganze Eidgenossenschaft aufgeboten würde. Auf Villars zweifelhafte Antwort, der fragliche Teil der Insel sei streitig, wurde die Mannschaft der Basler Vogtei Mönchenstein in die Stadt und Kleinstadt auf dem rechten Ufer gezogen, der Posten Augst, die Wiesenbrücke und Kleinhüningen wohl besetzt und die Wachen angewiesen, falls die Franzosen bei Kleinhüningen durchbrechen wollten, sich mit Protest auf die Wiesenbrücke zurückzuziehen, wenn sie aber auch hier angegriffen würden, nach der Stadt Basel zu marschieren und den Landsturm ergehen zu lassen.[5]

Der kaiserliche General Ludwig Wilhelm von Baden verlangte, daß

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 1025. 1026 und 1032.

[2] Daselbst S. 1038 und 1039.

[3] Vgl. die Darstellung des Feldzuges von 1702 am Oberrhein durch Major Heller in der Oesterreichischen militärischen Zeitschrift 1843, II, S. 270. Heller sagt merkwürdigerweise kein Wort von einer Berührung des Schweizer Gebietes; es scheint ihm diese Neutralitätsverletzung wie der schweizerische Anteil an der Insel ganz entgangen zu sein.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1032.

[5] Daselbst S. 1033; vgl. auch Pelet, Mémoires militaires II, p. 408.

Basel auf seiner Grenze am rechten Rheinufer eine Linie ziehe und sie besetze; sonst werde er dies thun, um dem französischen Durchzug zu wehren.[1] In der That hatte der französische General Villars, der ihm seit dem 1. Oktober in Großhüningen gegenüberstand, den Plan, nach Ueberschreitung des Rheines den linken Flügel des bei Friedlingen (Leopoldshöhe) stehenden kaiserlichen Heeres durch ein auf der Basler Grenze liegendes Wäldchen zu umgehen, ja unter Umständen das schweizerische Dorf Kleinhüningen zu nehmen und dort Befestigungen zu errichten. Es ist sehr bezeichnend, wie er sich in Briefen an den Kriegsminister Chamillart vom 11. und 13. Oktober[2] über die schweizerische Neutralität ausdrückt und wie er doch nicht ohne Zustimmung der politischen Leiter sie zu verletzen wagt: „Je n'hésiterai pas un moment à passer sur les terres des Suisses pour effectuer ma jonction avec l'électeur de Bavière; mais dès qu'il n'est plus question de jonction par suite de l'éloignement de l'électeur, je dois vous en exposer toutes les difficultés. Pour passer la Wiesen je n'ai que son embouchure; il faut occuper le Petit-Huningue, village des Suisses; après cela je marche entre Bâle et la petite rivière de Wiesen à demi-portée du canon de Bâle, qui peut-être tirera par suite de l'aversion du menu peuple, car la plupart des principaux bourgeois ne sont pas si dévoués aux impériaux. Dès qu'ils me tireront, je ne peux plus me dispenser de menacer de les bombarder.“ Im zweiten Briefe sagt er: „J'aurais désiré quelques ordres de sa Majesté sur l'inconveniant de traverser un quart de lieue des terres des Suisses et sur la nécessité d'y faire peut-être des retranchements; mais enfin je suis en droit de dire que les impériaux ont commencé les premiers en faisant descendre les bataux; ... et puis le roi peut me désavouer.“ Dieser Plan, gegen welchen auch der Staatssekretär für das Auswärtige nichts einzuwenden hatte,[3] kam nur deswegen nicht zur Ausführung, weil die mit 12000 Mann unter Laubanie gleichzeitig von den Franzosen unternommene Diversion bei Neuenburg über Erwarten gut gelang. Das bischöflich straßburgische Städtchen fiel durch Verrat der Bürger in die Hände der Franzosen, wobei die aus

[1] Abschiede VI, 2, S. 1027 und 1032; auch Pelet, Mémoires militaires II, p. 397.

[2] Pelet, Mémoires militaires II, p. 399 und 404. Diese aktenmäßigen Quellen sind zuverlässiger als die von Frl. R. Huch S. 150 benutzten Memoiren von Villars.

[3] Daselbst II, p. 406: „comme vous ne me défendez pas le passage sur une petite partie des terres des Suisses, je fais état de marcher dans la nuit du 14.“

300 Schweizern bestehende kaiserliche Garnison umkam. Da nun ein Teil des kaiserlichen Heeres nach Norden abzog, wurde die Stellung bei Friedlingen so sehr geschwächt und in Unordnung gebracht, daß Villars mit seinem weit schwächern Heere, ohne einer Umgehung zu bedürfen, das kaiserliche Lager von vorn angreifen konnte.[1] Von dieser während der ganzen ersten Hälfte des Oktobers drohenden Gefahr eines Durchzuges hatte man in Basel und in der Schweiz keine genaue Kenntnis und beschränkte sich trotz der Mahnung Ludwigs von Baden auf Besetzung des linksrheinischen Gebietes, bis die Franzosen den Rhein wirklich überschritten. Am 14. Oktober, morgens um 9 Uhr, rückte die französische Kavallerie von der Insel durch den ganz niedrigen, nur drei Fuß tiefen alten Rhein auf das badische Gebiet hinüber nach dem Friedlinger Feld, und die Infanterie folgte über die daselbst stehende kleine Schiffbrücke und über die sogenannte „alte Kühstelle" auf das Weyler Feld. Hier behaupteten sich die Franzosen im Treffen von Friedlingen, einem damals schon zerstörten Schloß bei der jetzigen Leopoldshöhe, siegreich gegen einen Angriff der weit stärkern Deutschen auch nach Rückkehr der kaiserlichen Kavallerie, nahmen die Sternenschanze und zogen dann teils auf der rechten, teils auf der linken Seite rheinabwärts.[2] Freilich mußten sie sich bald wieder über den Rhein zurückziehen, da die Bayern noch nicht weit genug nach Westen vorgerückt waren.[3] Die Kaiserlichen erhoben sofort Klage, daß die Franzosen über eidgenössischen Boden ins römische Reich eingefallen seien, daß Basel ihnen den Marsch gestattet und dadurch den Angriff auf das deutsche Heer erleichtert habe.[4]

[1] Pelet, Mémoires militaires II, p. 407.

[2] Nach einer dem Zürcher Originalabschied der Kriegsräte zu Basel beigelegten „Summarischen Erzählung dessen, was aus den von Kleinhüningen eingekommenen Berichten genommen worden, wie es von Zeit zu Zeit zwischen beiden Armeen diese Campagne hergangen." Vgl. auch Wieland, Die Schlacht von Friedlingen, im Basler Taschenbuch VII, 1856.

[3] Die Darstellung von Noorden I, S. 277 ist etwas unklar und wohl ohne Detailkarten entstanden. Er schreibt Villars die Absicht eines Durchmarsches durch die Schweiz zu, läßt ihn aber viel zu weit unten bei Neuenburg, wo nur ein von ihm detachiertes Korps passierte, übergehen und sofort nach der Schlacht bei Friedlingen, das er bei Neuenburg anstatt bei Leopoldshöhe zu suchen scheint, wieder zurückgehen. Nach Martin, Histoire de France XIV, p. 397 fand allerdings auch ein Uebergang bei Neuenburg statt, aber mehr zum Schein, um das kaiserliche Heer bei Friedlingen zu einer Wendung nach Norden zu nötigen und in Unordnung zu bringen. Dies gelang auch, als Villars selbst bei Hüningen übersetzte. Daß Villars diese Täuschung beabsichtigte, sagt auch Pelet, Mémoires militaires II, p. 383.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1034, Originalschreiben von Trautmannsdorf vom 28. Oktober 1702, Beilage 7 zum Zürcher Originalabschied.

Die Kriegsräte ließen ein genaues Zeugenverhör über diese Vorfälle aufnehmen und überzeugten damit auch den kaiserlichen Gesandten von der Unrichtigkeit seiner Vorwürfe.[1] Der Kommandant der Basler Wache zu Kleinhüningen, Lieutenant Ramspeck, und vier andere Zeugen sagten eidlich aus:[2] „Am Freitag, 13. Oktober, abends, seien die Franzosen aus Großhüningen auf das Werth im Rhein gezogen, hätten sich daselbst ungefähr 40 Fahnen[3] stark postiert, daselbst die Nacht durch geblieben, Samstag morgens sich in das Hornwerk in dem Werth gezogen und von da über die Schiffbrugg auf das Markgräfische marschieret, ein Teil der Kavallerie habe den baslerischen Bannsteinen nach defilieret, bis in das nächste von den Kaiserischen aufgeworfene Schänzli an dem Weylerhölzli, von da über die alte s. h. Kuhstelli auf die Höche in das Weyler Feldt, der andere Teil der Kavallerie aber seie noch underhalb der Bruggen durch den alten Rhein gesetzet; die Infanterie seie der Kavallerie nachgefolget, und seie dieser ganze Marsch auf dem markgräfischen ohne Berührung des baslerischen Territorii geschehen, auf welches hin das Treffen erfolget. Und dieses hätte nicht nur er gezeugt, sondern alle Einwohner zu Kleinhüningen und noch vil hundert Personen neben ihnen gesehen.“ Noch bestimmter betonte Basel an der evangelischen Konferenz im Oktober, daß die Franzosen allerdings Truppen auf der baslerischen Spitze der Insel aufgestellt hätten, aber von dort nicht auf Basler Gebiet, sondern mittelst einer rückgängigen Bewegung durch ihre Werke über die kleinere Schiffbrücke in das Markgräfliche marschiert seien; somit seien die Deutschen niemals, wie man sonst behauptet, von den Franzosen geradenwegs aus Basler Gebiet angegriffen worden.[4] Villars sagt in seinem Bericht vom Uebergang und der Schlacht kein Wort von Berührung der Schweizergrenze.

Bei Vergleichung dieser Berichte mit dem ersten und zweiten Blatt des Siegfriedatlas oder noch besser mit ältern Karten ist die Sache ganz klar. Es kann sich nur um die spätere Schusterinsel handeln, die infolge der Rheinkorrektion jetzt nach Osten zu keine Insel mehr ist, aber immer noch ungefähr in der Mitte ihrer Länge von der Grenze durchschnitten wird.[5] Die Schiffbrücke dürfte ungefähr da gewesen sein,

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 1034.

[2] Beilage 8 zum Zürcher Originalabschied.

[3] Nach Pelet II, S. 332 und 814 hatte Villars im ganzen 12 Bataillone Infanterie und 16 Schwadronen Kavallerie unter seinem Befehl, aber damals einige nach Neuenburg detachiert.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1040.

[5] Auf einem im Staatsarchiv Zürich befindlichen Plane, welchen der Basler Ingenieur G. Fried. Meyer im Januar 1684 über die neuerbaute Festung Großhüningen aufnahm, ist die Schusterinsel, „Kalberwerth“ genannt, durch den ziemlich

wo noch jetzt die Brücke und Straße von Großhüningen nach Leopoldshöhe führt, d. h. etwa 200 Meter nördlich von der Schweizergrenze. Dann ist klar, daß der Einmarsch sowohl der Kavallerie als der Infanterie auf das deutsche Gebiet nicht direkt vom schweizerischen, sondern vom französischen Boden aus erfolgte. Der schweizerische Teil der Insel, dessen Abgrenzung durch Basler Markzeichen übrigens ohne Anerkennung Frankreichs geschehen war,[1] wurde nur für die Aufstellung des Heeres und die Nachtruhe desselben, für die auf der französischen

---

breiten Gießen oder alten Rhein vom deutschen Ufer getrennt, noch eine vollständige Insel, was infolge der neuesten Rheinkorrektionen jetzt nicht mehr der Fall ist; ja der nördlichste Teil der jetzigen Insel bildete damals eine besondere kleine Insel. Zur Verbindung dieser ganz französischen kleinen Insel mit dem französischen Teil der Schusterinsel hatten die Franzosen schon 1684 mitten im Rhein eine neue Schanze aufgeworfen, welche die im Notfall zu schlagende Brücke nach Großhüningen deckte, und zur Fortsetzung in gleicher Linie an einem Damm über den alten Rhein nach dem Markgräfischen hinüber gearbeitet, wo sie damals Herr waren und auch eine Schanze erbaut hatten. Es ist dies dieselbe Linie, in welcher sich auf dem Siegfriedblatt 2 Brücke und Straße befinden, in der Mitte des französischen Teiles der Insel. 50 Toisen südlich von diesem Damm ist die Basler Grenze angegeben, auf der Insel nur mit einer Stange, am badischen Ufer mit einem Markstein. Der südliche schweizerische und der nördliche Teil der Insel (resp. die kleinere französische Insel) bestand bloß aus angeschwemmtem Kies, „Grien", wie es auf dem Plane heißt, und nur die von der Grenze ziemlich genau halbierte Mitte der Insel aus festem Land, das für Truppenaufstellung in Betracht kommen konnte, und zwar in einer Ausdehnung von etwa 36000 alten Schweizer Quadratfuß; die französische Hälfte mit zirka 21000 Quadratfuß genügte nicht einmal für die Aufstellung der etwa 9 Bataillone und 16 Schwadronen betragenden Truppen, noch weniger für die Nachtruhe, welche wohl nur die Vorhut daselbst genommen hat. Der Atlas zu Pelets Mémoires militaires gibt einen Plan des Schlachtfeldes von Friedlingen, wo die Insel wieder ganz anders aussieht, sei es aus Ungenauigkeit der französischen Aufnahmen, sei es infolge der Veränderungen des Rheins bis und seit 1835. Hier besteht die Schusterinsel aus zwei fast gleich großen Inseln, und die Grenze ist nach der französischen Auffassung weiter östlich gezogen. Die nördliche ist bis auf eine ganz minime Ecke im Südosten französisch, so daß abgesehen von dieser Ecke das schweizerische Gebiet gar nicht berührt werden konnte, weil auf die südliche, ganz schweizerische Insel keine Brücke führte. Zu dieser Lage würde der in Basler Akten gebrauchte Ausdruck stimmen, daß nur eine „kleine Ecke" der Insel schweizerisch und von den Franzosen betreten worden sei (Abschiede VI, 2, S. 1037). Am deutlichsten ist die vogelperspektivische Ansicht Hüningens in Bruckners Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Basel 1750, V. Stück zu S. 602; hienach ist nur etwa der vierte Teil dieser Insel baslerisch, die andere überhaupt von derselben getrennt; anders auf der Karte im Basler Jahrbuch 1889 zum Hüninger Lachsfangstreit. In der hier beiliegenden Karte der Durchmärsche konnte diese Gegend nur nach Bruckners Karte von 1766 nachgebildet werden im Nebenkärtchen.

[1] Abschiede VI, 2, S. 1035.

Hälfte jedenfalls nicht genug Platz war, in Mitleidenschaft gezogen, oder nach Berichten des Basler Rates nur für Aufstellung einiger Wachtposten.[1] Von Basel und von den eidgenössischen Kriegsräten, welche sich selbst auf die Insel begaben, wurde die Behauptung der Kaiserlichen entschieden bestritten, daß die auf dem schweizerischen Teil aufgestellten Franzosen drei Bataillone betragen hätten.[2] Nach jener in der Einleitung aufgestellten Unterscheidung des ältern Neutralitätsrechtes gehört also diese Betretung schweizerischen Gebietes, so gewiß sie auch eine Gebietsverletzung ist, nicht zu den schweren Neutralitätsverletzungen, sondern zu den damals zulässigen Durchzügen durch neutrales Gebiet zwischen zwei eigenen Gebietsteilen des Durchziehenden; sie war in diesem Falle eigentlich nur ein Contremarsch. Der beste Beweis für diese Auffassung liegt darin, daß sich der kaiserliche Gesandte selbst von ihrer Richtigkeit überzeugte.[3] Daß der französische Uebergang durch die Benützung schweizerischen Gebietes erleichtert und daß der Schweiz selbst gegenüber die Unverletzlichkeit des von ihr angesprochenen und insofern neutralen Bodens gebrochen wurde, ist allerdings nicht zu bestreiten.

Da bald darauf die Armeen sich von der Grenze entfernten und Winterquartiere bezogen, auch der Kurfürst von Bayern, von dem man einen Durchbruch bei Schaffhausen befürchtete, ausdrücklich anzeigte, daß er die Eidgenossen nicht angreifen oder beunruhigen werde,[4] entließ der Kriegsrat am 14. November 1702 die Defensionaltruppen und löste sich selbst auf mit der Aufforderung an die folgende Tagsatzung, auf ein erkleckliches Mittel zu denken, bei künftigen Gefahren fremde Heere von den eidgenössischen Grenzen fernzuhalten.[5]

Die beiden kleinen Gebietsverletzungen wurden am 1. November 1702 mit der Erklärung des kaiserlichen Gesandten erledigt: die Eidgenossenschaft habe klug und löblich gehandelt, indem sie alle Schritte gethan, um ihr Gebiet von keiner Macht betreten zu lassen; von der Satisfaktionsforderung an Frankreich betreffend Gebietsverletzung auf der Rheininsel werde er dem Kaiser Bericht erstatten, der daran ein besonderes Wohlgefallen haben werde; der Vorfall mit den rheinfeldischen Schiffen habe gegen sein Wissen und Willen stattgefunden; in der Versetzung des kommandierenden Generals zu seiner Garnison werde man wohl genugsame Satisfaktion finden.[6] Auch versicherte er, daß

[1] Abschiede VI, 2, S. 1036.
[2] Daselbst S. 1037.
[3] Daselbst S. 1038 und 1063.
[4] Daselbst S. 1038.
[5] Daselbst S. 1034.
[6] Daselbst S. 1038.

es nunmehr bei der kaiserlichen Ratifikation der Erklärung über die Nichtbetretung des schweizerischen Gebietes sein Verbleiben habe, was die Tagsatzung dem französischen Gesandten mitteilte.[1] Damit schien nun die Anerkennung der schweizerischen Neutralität für den weitern Verlauf dieses Krieges gesichert, soweit dies durch feierliche Versprechungen geschehen konnte. Wie wenig aber auch ein kaiserliches Wort gegenüber den militärischen Interessen galt und wie wenig sich die Strategen nach der Diplomatie richteten, sollte man bald erfahren.

E. Schweizerregimenter im kaiserlichen Dienst.

Die Aenderung der Sprache des kaiserlichen Gesandten war dadurch hervorgerufen, daß der Kaiser nun ernstliche Anträge machte, schweizerische Truppen zum Schutze Vorderösterreichs zu werben, und damit auch bei den meisten Orten angesichts der offenbaren Unmöglichkeit, eine Neutralisation der Grenzlande zu stande zu bringen, geneigtes Gehör fand.[2] Die Gesandten Großbritanniens und der Generalstaaten unterstützten diese Werbung bei der Konferenz der evangelischen Orte im Februar 1703 in dem Sinne, daß ein bedeutendes eidgenössisches Korps dazu mitwirken sollte, die Kommunikation Frankreichs mit Kurbayern in Schwaben zu verhindern[3] und nicht nur Vorderösterreich, sondern auch das römische Reich zu verteidigen.

Diese letztere nicht in der Erbeinung begründete Ausdehnung fand man freilich zu weitgehend; dagegen war eine Kapitulation für zwei Regimenter zum Schirm der Waldstädte schon am 1. März 1702 entworfen[4] und am 9. Juli 1702 vom Kaiser ratifiziert worden;[5] noch vor Ende 1702 wurden wenigstens von Bern und den katholischen Orten unbedenklich Truppen zum Schirm der Waldstätte geliefert[6] (zwei

[1] Abschiede VI, 2, S. 1039.
[2] Daselbst S. 1038.
[3] Daselbst S. 1047. 1052. 1063.
[4] Daselbst S. 962.
[5] Daselbst S. 994.
[6] Bern beantragte schon im September 1702, die Waldstädte, Fricktal und auch Konstanz in eidgenössischen Schirm zu nehmen; vgl. Abschiede VI, 2, S. 1030. Aus Reklamationen S. 1048. 1055 und 1067 geht hervor, daß Bern und die katholischen Orte schon Anfang 1703 Truppen in kaiserlichem Dienst hatten. Nach Abschluß der gemeinsamen Kapitulation war die Bewilligung der Werbung Sache der einzelnen Orte. Nach Pelet, Mémoires militaires II, p. 830 zog am 20. September 1702 eine Berner Kompagnie über Hilzingen (also wohl von Schaffhausen her) angesichts bayerischer Truppen in Konstanz ein unter dem Jubel der Einwohner, welche die Schweizer herbeigerufen hatten und die kaiserlichen Minister verwünschten.

Regimenter unter Erlach und Niederöst) und dafür im weitesten Sinne verwendet. Das Vorrücken eines französischen Korps unter Feldmarschall von Chamerand gegen den Bodensee im Mai 1703 sowie die Näherung der Bayern aus Tirol bewog sodann Zürich und Bern, ihre im Thurgau stehenden acht Kompagnien als Zuzug nach Lindau zu schicken,[1] trotz Mißbilligung der katholischen Orte. Obschon der französische Gesandte erklärte, daß der König die Schweizertruppen, die sich jenseits des Rheines und am Bodensee befinden, als Feinde behandeln werde,[2] vermehrte Zürich die Lindauer Garnison noch um 200 Mann[3] und entwarf nebst Bern und dem Abt von St. Gallen am 12. Juni 1703 mit dem kaiserlichen Gesandten Baron von Grüth einen Separatvertrag, den der Kaiser am 12. September 1703 ratifizierte.[4]

Hiernach sollte Bern 400, Zürich 300 und der Abt 300 Mann zu werben gestatten, die in zehn Kompagnien geteilt in die Bodenseestädte Lindau, Bregenz, Mainau, Ueberlingen, Langenargen und Zell gelegt, aber niemals offensiv, sondern einzig und allein defensiv gebraucht werden sollten. Die Ausführung dieses Vertrages wurde nicht nötig, da derselbe schon als bloße Drohung soviel wirkte, Frankreich im Dezember 1703 zu einer schriftlichen Versicherung zu bewegen, daß während dieses Krieges die französischen und bayerischen Truppen am Rhein von Basel bis an den Ausgang des Bodensees weder Feindseligkeiten verüben, noch Plätze wegnehmen werden, sofern auch von den eidgenössischen Orten gegen Frankreich und Bayern nichts Feindseliges unternommen werde und sie dem Herzog von Savoyen keine Völker gewährten.[5] So sicherte Frankreich die längst gewünschte Neutralität dieser Grenzgegenden ohne Gegenerklärung des Kaisers zu, nur gegen die Neutralitätszusicherung der Eidgenossen selbst, ein glücklicher Erfolg ihrer Politik. Anzeigen des Generals Bürkli und des Herzogs von Württemberg, daß die Franzosen im März 1704 durch Basler Gebiet ziehen

[1] Abschiede VI, 2, S. 1061. 1071. 1074.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1080; die Ansicht, daß defensive Verwendung von Schweizertruppen außerhalb der Schweizergrenzen bündnis- und neutralitätswidrig sei, ist falsch, obschon R. Huch S. 147 sie zu acceptieren scheint.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1122, im Dezember 1703. Zürichs erste Kapitulation, worin es der Stadt Lindau, nicht dem Kaiser, 200 Mann zur Beschützung gewährte, datiert vom 19. Mai 1703, St.-A. Z. Akten „Lindau", unter Freihauptmann J. H. Wolf. Gleichzeitig gewährte Zürich den Lindauern ein Darlehen von 2000 Thalern auf zwei Jahre ohne Zins. Jene Kompagnie wurde im Juli abgelöst durch eine andere Kompagnie unter Oberstlieutenant Werdmüller. Diese blieb dort, bis im Oktober 1704 die Lindauer selbst ihre Entlassung begehrten infolge der französischen Niederlage bei Höchstädt.

[4] Abschiede VI, 2, S 1123.

[5] Daselbst S. 1110.

wollten, um die Donauarmee zu verstärken, erwiesen sich als irrtümlich.[1] Bald machte der Sieg der Alliierten bei Höchstädt am 13. August 1704 den Gefahren für Süddeutschland ein Ende, zu dessen Schutz in den kritischen Jahren 1702 und 1703 die Eidgenossen nicht wenig beigetragen hatten und noch weiterhin beitrugen, was die Regimenter Erlach und Niederöst betrifft. Denn die 4800 Mann der beiden Regimenter Erlachs und Niederösts, welch letzterer 1711 durch den Freiburger Diesbach ersetzt wurde, blieben in den Waldstädten bis zum Ende des Krieges 1715 stehen.[2]

F. Klagen der Kriegsparteien über Begünstigungen und Transgressionen.

Gleichwohl wurden die Eidgenossen auch jetzt wieder vom Kaiser mit Vorwürfen überhäuft, sobald seine Lage sich gebessert hatte. Die Vorwürfe sind nicht ganz ohne Grund. Während sich die Franzosen in Süddeutschland befanden, hatten die Eidgenossen gestattet, daß den Offizieren Bagage durch schweizerisches Gebiet zugeführt werde, daß von Zeit zu Zeit 20—50 Personen, die als Offiziersbediente ausgegeben wurden, allerdings unbewaffnet durchpassierten.[3] Mit Rücksicht auf das französische Bündnis, welches in Artikel 14 den freien Paß für Civilpersonen und Waren zusicherte, konnte die Tagsatzung die kaiserlichen Reklamationen nur soweit berücksichtigen, daß diese Art von Durchpaß durch ein Reglement beschränkt wurde auf eine Anzahl von 20 Mann täglich mit bestimmter Route und Verbot von Hostilia, d. h. Kriegscontrebande.[4] Dieses Reglement sollte beiden Parteien gegenüber angewendet werden.[5] Damit glaubte man die Unparteilichkeit zu wahren; doch tritt auch hier die Verkehrtheit der Theorie unparteiischer Begünstigung hervor, da die Alliierten damals nicht im Falle waren, diese Vorteile zu benützen. Als „nicht pure Hostilia“ wurden damals von österreichischer Seite bezeichnet „Stahl, Kupfer, Sensen.“[6] Das Reglement rief wieder Klagen von französischer Seite hervor, doch wurde seine strenge Anwendung festgehalten.[7] In dieser

[1] St.-A. Luzern, Akten „Neutralität.“
[2] May, Histoire militaire VII, p. 65 und Leu, Helvet. Lexikon XIV, S. 135.
[3] Abschiede VI, 2, S. 1062. 1065. 1070. 1089.
[4] Daselbst S. 1065.
[5] Daselbst S. 1066.
[6] Daselbst S. 1095.
[7] Daselbst S. 1071. Der französische Gesandte erklärte, der freie Paß könne weder auf den Titel eines neutralen Staates noch nach dem 14. Artikel des Bundes verweigert werden.

Beschränkung hatte der Durchpaß den Charakter eines kriegerischen Unternehmens um so weniger, als die Franzosen sich damals ohnehin schon in Süddeutschland festgesetzt hatten und damit nur einen bequemern Weg zum Verkehr mit Frankreich fanden, als ihn der Schwarzwald dargeboten hätte.

Nicht minder klagte der Kaiser wieder über Transgressionen in den Niederlanden,[1] bei Lüttich, bei Bonn und im Herzogtum Cleve,[2] obwohl er sich selbst schweizerischer Söldner bediente und die Franzosen ihrerseits klagten, daß solche gegen Venloo, einen Platz des Königs, gefochten hätten.[3] Da zudem der Erzbischof von Köln auf französischer Seite kämpfte, hatte der Vorwurf, daß das Regiment Brändli in Bonn eingerückt sei,[4] keine große Bedeutung; eher der, daß die Regimenter Castella und Hessy in Lüttich verwendet würden. Uebrigens verbot die Tagsatzung den schweizerischen Offizieren wiederholt, sich gegen das deutsche Reich gebrauchen zu lassen.[5] Oberstlieutenant Grenus weigerte sich daher, mit der Armee Villars über den Rhein zu ziehen.[6] In

[1] Abschiede VI, 2, S. 965. 997. 1017. 1067.

[2] Proposition des kaiserl. Gesandten vom 9. Sept. 1702. (Haller V, 1590.)

[3] Abschiede VI, 2, S. 1026. Aus May VIII, S. 34 ergibt sich nicht mit Bestimmtheit, daß Schweizer bei der Belagerung von Venloo durch Marlborough waren, wohl aber daß alle vier holländischen Schweizerregimenter sich an der Belagerung von Kaiserswerth 1702 beteiligten und ebenso an derjenigen von Lüttich, welche im Oktober 1702 auf die Einnahme von Venloo folgte. Nach dem Neujahrsblatt der Feuerwerker 1875, S. 11 nahm das Bataillon Hirzel mit einer Glarner und drei Zürcher Kompagnien an den Belagerungen von Kaiserswerth und Lüttich teil, das Berner Regiment Sacconay an derjenigen von Venloo und Ruremond. Warum sich Frankreich nur über die Teilnahme bei dem zum holländischen Geldern gehörigen, eroberten und wieder verlorenen Venloo beklagt, ist nicht recht zu begreifen.

[4] Bei Pelet, Mémoires militaires II, p. 522. 579. 630 wird das Regiment „Brandelet" nie als schweizerisches bezeichnet. Nach Zurlauben III, S. 156 wurden 80 Mann vom Regiment Brändli 1702 zur Verstärkung des belagerten Kaiserswerth abgeschickt, aber nach 14 Tagen zurückkommandiert, weil die Ueberschreitung des Rheines gegen die Verträge sei; im September ging das ganze Regiment nach Bonn zur Unterstützung des Erzbischofs, aber nicht mit der übrigen Armee über den Rhein; es wurde also gerade aus Rücksicht auf die Verträge in Bonn zurückgelassen.

[5] Nachschrift zur gedruckten Proposition des kaiserlichen Gesandten vom 8. Oktober 1702 und Abschiede VI, 2, S. 1024. Nach Zurlauben III, S. 179 und May VI, S. 112 verteidigte Castella mit seinem Regiment die Citadelle von Lüttich, welche Marlborough am 23. Oktober 1702 einnahm, so daß der Brigadier mit dem Rest des Regimentes in Gefangenschaft fiel. Daß Hessy im Lager bei Lüttich war, geht aus Pelet II, S. 486 hervor. Dagegen ergibt sich aus Pelet keine Bestätigung dafür, daß Schweizer in Bonn und Cleve gewesen seien, wohl aber wurde nach Zurlauben III, S. 157 das Regiment Brändli nach Bonn geschickt und blieb hier, während die übrige Armee über den Rhein ging.

[6] Nach Zurlauben III, S. 260. Er war ein Genfer.

diesem Krieg kamen freilich mehrere Verletzungen dieses Verbotes vor. Daß Generallieutenant Zurlauben und Schellenberg bei Höchstädt mitkämpften,[1] hatte zwar nicht viel zu bedeuten; denn dies betraf nur zwei einzelne Offiziere schweizerischen Ursprungs an der Spitze nichtschweizerischer Regimenter. Vielmehr kämpften gerade in dieser entscheidenden Schlacht alle fünf holländischen Schweizerregimenter auf dem linken Flügel der Alliierten unter Marlborough und trugen viel zum Siege bei,[2] wie auch zur darauffolgenden Eroberung von Trarbach, und wiederum bei Ramillies 1706[3] und bei Malplaquet 1709.[4] Schlimmer war die Verwendung zweier schweizerischer Bataillone zur Besetzung der eroberten Festung Landau während ihrer Belagerung durch die Kaiserlichen 1704[5] und ein Zusammenstoß von Schweizersöldnern im französischen und im holländischen Heere bei Kaiserswerth[6] und in Flandern.[7] In Flandern, welches auch in diesem Kriege den Hauptschauplatz bildete, kämpften fast überall die holländischen und die französischen Schweizertruppen gegen einander in einem Maße und

[1] Graf Beat Jakob von Zurlauben kommandierte die französische Gendarmerie bei Höchstädt, vgl. May VI, S. 106 und Zurlauben III, S. 15, der einzige französische General, der die Feinde dreimal zurücktrieb; er starb an den dort erhaltenen Wunden am 21. September 1704. Schellenberg aus dem zürcherischen Richtersweil war 1698 aus französischen in bayerische Dienste übergegangen und kämpfte in dieser Armee, die keine schweizerischen Truppen hatte, bei Höchstädt, vgl. Zurlauben III, S. 33. Dagegen beschuldigt Bürkli in seiner Rechtfertigung vom 15. September 1709 Zurlauben, mit Schweizertruppen vor der Schlacht bei Höchstädt den Franzosen zugezogen zu sein (St.-A. Z. Akten „Grenzverletzungen“). Es ist also ein Irrtum, wenn Vulliemin III, S. 433 ihn bei Höchstädt an der Spitze eines Schweizerregimentes kämpfen läßt und sagt, daß auf beiden Seiten sich Schweizerregimenter befanden.

[2] May VIII, S. 40 und Neujahrsblatt der Feuerwerker 1875, S. 11.

[3] May VIII, S. 46.

[4] Zurlauben III, S. 59.

[5] Abschiede VI, 2, S. 1208. Nach Zurlauben III, S. 193 war das Regiment Hessy 1704 wirklich in Landau, außerdem aber das Regiment Surbeck bei der Belagerung Landaus 1703, welche die Uebergabe dieser rheinpfälzischen Festung zur Folge hatte; S. 262. Bei einer zweiten Belagerung Landaus 1713, welche ebenfalls zur Eroberung und zur definitiven Ueberlassung Landaus an Frankreich im Frieden von Utrecht führte, waren die Regimenter Villars-Chandieu (III, S. 134), Brändli (S. 166), Hessy (S. 195) und Surbeck (S. 262), welch letzteres als Garnison in Landau blieb.

[6] Abschiede VI, 2, S. 1215. Im holländischen Belagerungsheer waren die Regimenter Tscharner, Cappol, Muralt und Sacconay (May VIII, S. 34). Von französischer Seite wurden nur jene 80 Mann vom Regiment Brändli der belagerten Garnison zu Hülfe geschickt, aber nach 14 Tagen wieder zurückkommandiert (Zurlauben III, S. 156), so daß hier von einem bedeutenden Zusammenstoß keine Rede sein kann.

[7] Abschiede VI, 2, S. 1323.

einer Zahl, wie dies noch nie vorgekommen war, eine notwendige Folge der Theorie gleichmäßiger Begünstigung. Die holländischen Schweizer, im ganzen sieben Regimenter mit 11 200 Mann,[1] beteiligten sich schon im ersten Kriegsjahr 1702 an den Belagerungen der von Schweizern besetzten Festungen Venloo, Ruremond und Lüttich.[2] In der Schlacht von Ramillies 1706 standen die Regimenter Stürler, May, Cappol, Sacconay, Chambrier und Albemarle im holländischen Heer,[3] im französischen die Regimenter Bettens und Reynold.[4] Bei Oudenarde und Malplaquet 1708 und 1709 kämpften auf französischer Seite die Regimenter Bettens und Brändli, in ersterer Schlacht auch das von Surbeck, in der letzteren das von May, welches hiebei sogar mit dem gleichnamigen Bernerregiment May und dem Stürlers des holländischen Heeres zum Bayonettkampf kam.[5]

Die Gefahr, daß wiederum Bruderblut vergossen würde, veranlaßte Luzern schon an der Tagsatzung vom April 1705 zu dem merkwürdigen, an frühere Vorgänge[6] anschließenden Antrag, den kriegführenden Mächten einen Friedenskongreß an einem beliebigen Orte der Eidgenossenschaft vorzuschlagen.[7] Obwohl Zürich und Bern den Erfolg der Vermittlung bezweifelten und nur die katholischen Orte darin „eine vom Himmel eingegeisterte Idee“ erkennen wollten, entwarf man an der Julitagsatzung ein Schreiben in diesem Sinne an den Kaiser, Frankreich, Spanien, Savoyen, England und Holland auf Hintersichbringen,[8] des Inhalts: „Wann unsere bekennende aufrichtige Neutralitet ... uns an anders nicht als an einen süßen Frieden gedenken läßt, ... und Gott sich öfter geringer Instrumenten zu großen Wirkungen bedienet“, hoffen wir, „daß E. Majestät unsern ehrerbietigen Wunsch zum Frieden von uns anhören und solchen Europae, so darnach seufzet, gnädigst erteilen werde ... Daher weil eine Eidgnosschaft fast dasjenige Ort in der Welt ist, welches durch die Gnad Gottes in wahrer Neutralitet und im Frieden von den krieglichen Empörungen abgesöndert stehet, so thun wir zu solchem Ende aus christ- und friedliebendem Eyfer bewegt Ihro Majestät ehrerbietigst antragen, ... und erlassen eben dieses Anbringen an übrige hohe Potenzen ...“[9] Da Zürich

[1] May VIII, S. 28.
[2] May VIII, S. 36.
[3] May VIII, S. 46.
[4] Zurlauben III, S. 131 und 178.
[5] Zurlauben III, S. 131. 155. 256. 303.
[6] Vgl. oben S. 192. 199. 205 und besonders 254—258.
[7] Abschiede VI, 2, S. 1214 und 1225.
[8] Daselbst S. 1244.
[9] Beilage zum Zürcher Originalabschied.

nach Sondierung der Gesinnung verschiedener Mächte die Vermittlung für aussichtslos erklärte,[1] wurde das Schreiben schließlich im Oktober 1706 von den V katholischen Orten allein erlassen[2] mit Empfehlung des Papstes, natürlich ohne Erfolg.[3]

Mag es auch manchem der hiebei mitwirkenden Staatsmänner heiliger Ernst mit dieser Friedensliebe gewesen sein, so ist doch nicht zu verkennen, was die reformierten Orte und noch schärfer der kaiserliche Gesandte betonte,[4] daß das übrige Verhalten der katholischen Orte mit dieser Friedensvermittlung im grellsten Widerspruch stand und unlautere Absichten dabei mitliefen. Während der Verhandlungen über diesen Antrag Luzerns erneuerten die V katholischen Orte am 15. Dezember 1705 das nun abgelaufene mailändische Kapitulat mit Philipp von Anjou, versprachen darin freien Durchzug, Lieferung von 4000 bis 13000 Söldnern, die dann in Italien gegen den Kaiser kämpften, und ließen sich mailändische Hülfe gegen die reformierten Orte zusichern;[5] ja sie erklärten, daß sie beim Beginn des Erbfolgekrieges die Neutraliät nur mit Reservation des mailändischen Kapitulats zugesichert hätten.[6] Es war dies so ziemlich das Gegenteil der Wahrheit, da dieselben Orte 1701 erklärt hatten, vollkommen unparteiisch zu bleiben und das Kapitulat als suspendiert zu betrachten.[7]

Bei diesem Verhalten ist es nicht zu verwundern, daß der Kaiser und das Reichskollegium zu Regensburg zu Repressalien griffen, welche, nur gegen die V katholischen Orte bestimmt, auch die an all diesen Transgressionen in Italien wie in den Niederlanden unschuldigen und selbst darüber erbitterten evangelischen Orte vielfach trafen. Ein kaiserliches Kommissionsdekret vom Februar 1706, an die drei Reichskollegien gerichtet, beschuldigte die katholischen Schweizerkantone, daß sie trotz Abmahnung der reformierten Orte und im Widerspruch mit der Erbeinung und aller Neutralität das mailändische Kapitulat mit dem deklarierten Reichsfeind Herzog von Anjou erneuert hätten, und forderte das Kollegium auf, gleich wie es in den österreichischen Erblanden geschehe, also auch im ganzen römischen Reiche den katholischen Orten das Commercium zu sperren, „dabei aber zu praecavieren, daß den

[1] Abschiede VI, 2, S. 1225 und 1327.

[2] Daselbst S. 1345.

[3] Nach Noorden, Europ. Geschichte im 18. Jahrhundert II, S. 435 gelangte eine französische Friedensanerbietung unter Vermittlung der katholischen Eidgenossen im Oktober 1706 an den Wiener Hof.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1208. 1252. 1277. 1295.

[5] Daselbst S. 1273 und 2306, Beilage 5, Artikel 8 und 9.

[6] Daselbst S. 1287.

[7] Daselbst S. 921 ff.; vgl. auch oben S. 386.

reformierten Kantonen, so hieran keinen Teil hätten, das Ihrige frei und unangefochten gelassen werde." Dies wurde zu Regensburg im März beschlossen, aber von der kurfürstlich mainzischen Reichskanzlei erst am 11. Oktober 1706 ausgefertigt.[1] Diese Sperre, unter welcher die evangelischen Orte vielfach mitzuleiden hatten und welche besonders für Getreide und Salz empfindlich war, dauerte bis zum Ende des Krieges fort;[2] eine ähnliche Maßregel traf auch Prinz Eugen gegen die italienischen Vogteien im Oktober 1706.[3] Den reformierten Orten sprach der kaiserliche Gesandte sein Bedauern aus, wenn auch sie etwa von der Maßregel betroffen würden; sie lasse sich aber, nachdem der Kaiser den Antrag beim Reichskonvent gestellt habe, nicht mehr mit Reputation rückgängig machen.[5] Doch erneuerte die österreichische Regierung den Salzvertrag unter Ausschluß der V katholischen Orte.[5]

2. Der Durchmarsch des kaiserlichen Feldmarschalls Mercy. 1709.

A. Französische Warnungen.

Während das Verhältnis zum deutschen Reich, zum Kaiser und seinen Alliierten so gespannt war und die immer stärker werdenden Konfessionsgegensätze einem Bürgerkrieg zutrieben, näherten sich im Januar 1708 wieder zwei Heere den Grenzen bei Basel und Neuchatel,[6] für welch letzteres Bern sich schon vollständig zur Verteidigung engagiert hatte und wohin es 4000 Mann einrücken ließ. Für den Fall, daß eine Gebietsverletzung von französischer Seite erfolge, erklärte sich der Kaiser seines Versprechens von 1702 entbunden, die schweizerische Neutralität zu achten. Auf die Erwiderung, daß die Eidgenossen

[1] Beilage C zum Zürcher Originalabschied vom 22. Oktober 1706, S. 360. vgl. Abschiede VI, 2, S. 1343. In der Schweiz hatte man schon im März 1706 Kenntnis von der drohenden Maßregel, Abschiede VI, 2, S. 1292 und 1297.

[2] Daselbst S. 1538. 1571. 1619.

[3] Daselbst S. 1343.

[4] Daselbst S. 1305.

[5] Daselbst S. 1343.

[6] Daselbst S. 1411.

die Traktate halten werden und ein Gleiches vom Kaiser erwarten, versicherten der kaiserliche wie auch der französische Gesandte, die Neutralität zu respektieren, solange es auch vom Gegner geschehe.[1] Auf Anzeige Frankreichs, daß die Alliierten einen Einfall über eidgenössischen Boden ins obere Elsaß beabsichtigen, veranlaßte die Tagsatzung im Juli 1708 den kaiserlichen Gesandten, die Generalität davon abzumahnen, und erhielt neue Zusicherungen von beiden Mächten.[2]

Ungeachtet dieser Neutralitätserklärung, schrieb der französische Gesandte am 4. August 1708 an Basel, lasse der Kaiser acht Regimenter nach Rheinfelden marschieren, unzweifelhaft in der Absicht, über Augst in das obere Elsaß einzufallen. Auf diesen Bericht empfahl sich Basel zu treuem Aufsehen, und die Tagsatzung beschloß einstimmig genaue Handhabung der Neutralität.[3]

Allein die notwendigen Maßregeln gegen diese nur allzu berechtigten Befürchtungen wurden gelähmt durch die unselige Zwietracht im Innern. Statt der eidgenössischen Kriegsräte traten unter verblendeter Leugnung der bei Basel drohenden Gefahr[4] im September 1708 die Kriegsräte der V katholischen Orte zusammen, um die Maßregeln für den Bürgerkrieg zu beraten,[5] während Zürich und Bern an einer gleichzeitigen Konferenz einen friedlichen Ausgleich noch für möglich hielten.[6] Infolge der Streitigkeiten über die Toggenburgerfrage, welche die Tagsatzung in Anspruch nahm, unterließ man eine eidgenössische Grenzbesetzung, wie sie noch 1702 ausgeführt worden war.[7] Vergeblich erinnerte der neue französische Gesandte, Graf Du Luc, die im Juli und August 1709 mit erfolgloser Vermittlung der Toggenburger Streitigkeiten beschäftigte Tagsatzung in einem Memorial vom 7. August, die innern Streitigkeiten gütlich beizulegen und die Grenzen nach außen zu sichern, da des Königs Feinde sich keine Skrupel machten, die Achtung vor der eidgenössischen Neutralität bei seite zu setzen, und immer noch an einen Durchzug dächten.[8] Dieser ziemlich unbestimmten Warnung gegenüber

[1] Abschiede VI, 2, S. 1415.

[2] Daselbst S. 1457.

[3] Daselbst S. 1458.

[4] Daselbst S. 1467.

[5] Daselbst S. 1470.

[6] Daselbst S. 1471.

[7] Daselbst S. 1473. Vgl. auch Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich von 1698—1784, St. Gallen 1849, I, 2, S. 113 ff. und 205 ff.

[8] Abschiede VI, 2, S. 1530, hier genauer nach dem Zürcher Originalabschied. In seinen Beilagen findet sich das französische Memorial nicht, wohl aber ist es gedruckt aus Du Lucs Papieren bei Zellweger I, 1, Beilage XVII[a], liegt auch im Staatsarchiv Basel: Akten zum Mercyschen Durchzug I, S. 12.

versicherte die Tagsatzung nur ganz allgemein, daß sie den Neutralitätstraktat beobachten und den Inhalt des Memorials an die Kantonsregierungen mitteilen werde, ohne sofort Maßregeln zu treffen.[1] Die Besorgnis eines kaiserlichen Durchzuges, meinte sie, sei fast völlig geschwunden. Bestimmter wies Du Luc in einem Schreiben vom 17. August die Tagsatzung auf einen nahe bevorstehenden kaiserlichen Durchzug hin. Sofort wies man Basel an, auf alle Vorkommnisse fleißig achtzuhaben und alles gleich zu berichten.[2]

B. Das Thatsächliche des Durchmarsches.

Bevor die notwendigen Maßregeln getroffen waren und obwohl der kaiserliche Gesandte nochmals durch eine besondere Abordnung an den Neutralitätsvertrag erinnert und ersucht wurde, denselben auch dem Kaiser und dem Generalissimus in Erinnerung zu bringen, erschien, wie die Tagsatzung durch ein Schreiben Basels vom 20. August[3] erfuhr, der gewesene Vizekommandant von Rheinfelden am selben Abend um 8 Uhr beim Bürgermeister von Basel und erklärte, daß General Mercy vom kaiserlichen Generalissimus, dem Kurfürsten von Hannover, Ordre erhalten habe, einige Truppen, die er auf Befragen 6000 Mann stark schätzte, durch Basler Territorium marschieren zu lassen, doch hätten sie Befehl, keinen Schaden anzurichten. Als der greise Bürgermeister Socin dieses Ansinnen mit Berufung auf den mit dem Kaiser geschlossenen Neutralitätstraktat abwies, war die Antwort: „der Kurfürst werde dieses Unterfangen nächstens durch ein Schreiben genugsam justifizieren, indessen seien die Völker auf dem Marsch begriffen und der größere Teil stehe bereits auf französischem Boden."

Die Basler Obrigkeit, die den schon vollzogenen Durchmarsch erst von diesem kaiserlichen Abgesandten vernommen haben will, stellte dann fest, daß die kaiserlichen Truppen „ihren Marsch in der Stille oberhalb Augst bei der Hülftenbrücke über die Ergolz und von da durch die Landstraße genommen, ohne daß wir das geringste davon erfahren

[1] Antwort der Tagsatzung vom 7. August bei Zellweger I, 1, Beilage XVII^{b}.

[2] Heusler, Der Durchmarsch des Generals Mercy durch den Kanton Basel im August 1709, in den Basler Beiträgen II, S. 239. In den Abschieden sind die beiden 10 Tage auseinanderliegenden Noten Du Lucs und die Beschlüsse der Tagsatzung nicht auseinandergehalten.

[3] St.-A. Z. Akten „Basel", auch in den Abschieden VI, 2, S. 1531 im Auszug. Die Zahl steht in den ersten Berichten nicht; dies erklärt sich aus dem Entwurf des Staatsarchivs Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch II, S. 35, wo zu der Stelle „eine Anzahl kaiserlicher Völker" eine Randnotiz steht: „so er selbst auf Befragen 6000 Pferde stark geschätzt."

können." Selbst die Stärke der Truppen[1] konnte erst später auf ungefähr 2400 Reiter festgestellt werden, deren Zahl der Vizekommandant

[1] St.-A. Z. Akten „Basel", ausführlicher Bericht Basels vom 26. August. Ueber die Stärke der durchmarschierten Truppen weichen die Berichte sehr stark ab. Basels erster Brief sagt, daß man sie gar nicht in Erfahrung bringen konnte, während nach dem spätern, ausführlichern Bericht schon der Vizekommandant von Rheinfelden bei seiner Anzeige am 20. August von 6000 Pferden gesprochen hatte. Der französische Gesandte redet dagegen in seinem Schreiben vom 21. nur von 1000 Pferden und schätzt die Stärke der Kaiserlichen nach ihrer Vereinigung mit den bei Neuenburg übergegangenen nur auf 8000 Mann. Nach Pelet IX, S. 246 wären die Durchmarschierenden 12 Schwadronen stark gewesen, was auf höchstens 2000 Mann schließen läßt. Die Kaiserlichen wollten vermutlich Basel durch übertriebene Angaben über ihre Stärke einschüchtern. Vulliemin III, S. 470 gibt bestimmte Zahlen, 2000 Kürassiere, 400 Husaren und 4000 Mann Infanterie, aber ohne Quellenangabe und mit falscher Beschreibung der Marschrichtung; Infanterie war nach den meisten andern Berichten nicht dabei. Zellweger I, 2, S. 49 redet von 3000 Pferden, 3000 Infanteristen und 500 Husaren, womit aber wohl die ganze Armee Mercys gemeint ist, deren größerer Teil bei Neuenburg den Rhein passierte. Die Differenz der Angaben bemerkt schon Ochs in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, ed. 1821, VII, S. 419: „Ueber unsern Boden zogen 2000—3000 kaiserliche Reuter. Der Kommandant von Rheinfelden gab sie 6000 stark an, unsere Leute berichteten, daß es 2000 Kürassiere und 400 Husaren wären; der Rat schätzte sie auf 17 Standarten." Der Zeitgenosse Laguille, Histoire de la province d'Alsace, 1727, p. 333, gibt die durchmarschierten Truppen auf 3000 Kürassiere an, die bei Rumersheim vereinigte Armee auf 8000 Mann. Lamberty, Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle, 1727, V, p. 380: „4000 fantassins et 2200 chevaux." Zurlauben, Histoire militaire des Suisses VII, p. 439, schätzt die über den Rhein marschierenden Truppen Mercys auf 3000 Kürassiere. Das Theatrum Europaeum 1709, p. 47 gibt an, daß Mercy durch Basler Gebiet mit 2000 Kürassieren und 400 Husaren marschierte. Das vielfach dieser Quelle folgende Feuerwerker-Neujahrsblatt 1878, S. 17 sagt ohne Quellenangabe: „zwei Kürassierregimenter zu 1000 Mann, 300 Husaren und ein Detachement Infanterie, im ganzen zirka 2400 Mann", vielleicht nur eine Kombination der verschiedenen Berichte, die auch der Angabe über Infanterie gerecht zu werden sucht. Die Basler Berichte stimmen mit den französischen und mit dem Theatrum Europaeum, also deutschen Berichten, ziemlich genau auf 2000 Kürassiere, 400 Husaren und wissen von Infanterie nichts, mit welcher die Schnelligkeit des Durchmarsches unerklärlich wäre. Die Lösung des Rätsels gibt die Darstellung des Treffens von Rumersheim in der Oesterreichischen militärischen Zeitschrift von 1874, S. 3, mit der Angabe, daß Mercy auf seinem Marsch bis Waldshut 300 Mann Infanterie bei sich hatte, dort aber am 19. dieselben, um schneller vorwärts zu kommen, über Kandern nach Neuenburg marschieren ließ; dagegen ist in dieser Darstellung unrichtig, daß Mercy am 21. des Nachts die Schweizergrenze überschritten habe, dies geschah am 20. August etwa um 6 Uhr. Aehnlich gibt die offizielle Darstellung der Feldzüge des Prinzen Eugen durch das k. k. Kriegsarchiv XI, S. 135 die durchmarschierenden Truppen auf 24 Schwadronen an, zwei Kürassierregimenter, Neuburg und Breuner, und 350 Husaren, und läßt die Infanterie bei Neuenburg übergehen.

nur der Einschüchterung wegen so stark übertrieben hatte. Die noch in derselben Nacht des 20. August um 11 Uhr ausgesandte und um 12 Uhr zurückkehrende Ratsdeputation an Mercy traf weder diesen selbst noch irgend einen kaiserlichen Offizier oder Soldaten mehr auf Basler Boden an.[1] Nach spätern Berichten und andern Quellen der kaiserlichen wie der französischen Archive läßt sich der Vorgang in folgender Weise darstellen. Der kaiserliche Feldmarschalllieutenant Graf Mercy war mit den seit dem Frühjahr im Schwarzwald von Villingen bis Freiburg verteilten Truppen, nämlich 2000 Kürassieren, 350 Husaren und zirka 3400 Mann Infanterie, 9 Geschützen und einem Brückentrain, am 18. August von Villingen aufgebrochen.[2] Die Infanterie und Artillerie ließ er mit dem Brückentrain nach Neuenburg marschieren, um dort eine Schiffbrücke zu schlagen, mit der Kavallerie unternahm er den Durchbruch durch die Schweiz, um den Brückenschlag und den Uebergang der Infanterie gegen allfällige Beunruhigung durch die französischen Garnisonen in Hüningen und andern benachbarten Plätzen zu decken. Dies war, rein militärisch betrachtet und abgesehen von andern, später zu erörternden politischen Gründen, der Zweck des Durchmarsches. Alles kam auf Schnelligkeit und genaues Zusammentreffen bei Neuenburg an. Wenn den Reitern auf Basler Gebiet auch nur der geringfügigste Widerstand entgegengetreten wäre, so hätte das Unternehmen scheitern müssen; es gelang aber insoweit vollkommen. Im Eilmarsch rückte Mercy mit seiner Kavallerie am 18. August von Villingen über St. Blasien vor und beschied auf den 19. abends den Kommandanten der Waldstädte, Feldmarschalllieutenant Bürkli, zu sich nach Herrischried, wo er zwei Stunden von Rheinfelden übernachtete.[3] Am 20. August,

---

[1] Bericht Basels vom 23. August, St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch I, S. 37.

[2] Vgl. die Darstellung in den Feldzügen des Prinzen Eugen XI, S. 136 und in der Oesterr. militär. Zeitschrift 1874.

[3] Nach denselben Quellen und dem auch im Feuerwerker-Neujahrsblatt S. 16 citierten Brief Bürklis vom 3. September 1709 (St.-A. Z. Akten „Grenzverletzungen"), wobei zu beachten, daß Bürkli und Mercy erst am Abend des 19. in Herrischried ankamen und dort übernachteten. Dazu scheint in auffallendem Widerspruch das Datum der Kundschaft des Lehenswirtes Geßler von Augst vom 14. August, bei Heusler, Basler Beiträge II, S. 239, wonach Mercy schon am 13. August mit den zwei Reiterregimentern von Schönau bis Todtmoos und am 14. bis Hänner, eine Stunde von Laufenburg, vorgerückt sei; ja ein anderer, in jenem Bande des St.-A. Basel II, S. 17 enthaltener Brief desselben vom 11. August sagt, Mercy stehe schon beim roten Haus. Beachtet man aber, daß Geßler im erstern Brief zweimal sagt „wieder durchmarschieren" und vergleicht man die Briefe mit ähnlichen Kundschaften vom September, so bleibt kein Zweifel, daß Geßler sich verschrieben hat, „August" statt „September." In seinem Brief

nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, ritt die Kavallerie Mercys über die Rheinbrücke und durch Rheinfelden, nahm dann aber nicht die große Landstraße, die dem linken Rheinufer entlang an der von den Baslern mit 24 Mann besetzten Schanze zu Basel-Augst vorbeiführte, sondern umging diesen Posten etwa zwei Kilometer südlich auf der sogenannten Reitstraße. Hier mußte sie das die Grenze zwischen dem österreichischen Fricktal und dem Kanton Basel bildende Violenbächlein durchreiten, was wegen der steilen Uferböschungen wohl der schwierigste Teil des ganzen Weges war, aber von keiner schweizerischen Wache bemerkt werden konnte.[1] Leichter ging es durch die flachufrige Ergolz neben der leichten Brücke und der unbesetzten Hülftenschanze vorbei über Pratteln und Muttenz, dann an verschiedenen Stellen und zum Teil auch auf der Mönchensteiner Brücke über die Birs, endlich bei St. Margrethen etwa einen Kilometer nahe an den Mauern Basels vorbei über die Birsig und bei einbrechender Dunkelheit[2] über die Grenze ins Sundgau bei Hägenheim. Die ganze, ziemlich gerade und ebene Strecke über Basler Gebiet beträgt etwa 16 Kilometer, von Rheinfelden gerechnet 21 Kilometer, konnte also wohl in $1^1/_2$ resp. 2 Stunden oder mit Rücksicht auf die verzögernden Flußübergänge und das nicht sehr rasche Tempo des Dauerrittes in 2 resp. $2^1/_2$ Stunden von den ausschließlich aus Kavallerie bestehenden Truppen zurückgelegt

vom 11. September, daselbst S. 174, nimmt Geßler Bezug auf den „gestrigen" Brief, wozu der Inhalt des falsch datierten vom 10. August genau stimmt. Hänner liegt gar nicht auf dem Weg von St. Blasien nach Rheinfelden, wohl aber Herrischried; dagegen ging Mercy im September über Hänner nach Laufenburg.

[1] Am besten ist hiefür der 1689 entworfene Plan des Basler Ingenieurs G. Friedrich Meyer für Verschanzung des Basler Territoriums. Hier steht die Reitstraße unter diesem Namen eingezeichnet, den sie also nicht etwa diesen Reitern verdankt; eine Brücke scheint hiernach über das Violenbächlein nicht geführt zu haben, obschon der Verfasser des Feuerwerker-Neujahrsblattes dies annimmt, weil das Durchreiten zu schwierig wäre. Ansichten der Gegend aus früherer Zeit gibt die Beschreibung der historischen und natürlichen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel von 1750 zu S. 1226, Lage der Hülftenschanze; vgl. auch die Karte des Kantons Basel von Bruckner 1766. Diese wie die neuern Karten zeigen die Reitstraße als ein Nebensträßchen, das beim Violenbach ohne Brücke endigt und nur Fußwege zur Fortsetzung hat; so noch die Dufourkarte von 1862. Vgl. die Durchmarschlinie in der beiliegenden Karte der Durchmärsche.

[2] Es ist natürlich unrichtig, wenn der Darsteller dieses Feldzugs des Prinzen Eugen S. 136 die Dunkelheit schon beim Violenbächlein, $^1/_2$ Stunde von dem um 4 Uhr verlassenen Rheinfelden, also schon $4^1/_2$ Uhr für den 20. August, eintreten läßt; ganz richtig läßt das Neujahrsblatt die Dunkelheit erst an der französischen Grenze um $6^1/_2$ einbrechen. Auch Oberst Rothauscher in der Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, S. 3 irrt in den Angaben, daß Mercy über Waldshut gegangen sei und erst in der Nacht vom 21. die Schweizergrenze überschritten habe.

werden, so daß sie, um 4 Uhr von Rheinfelden aufbrechend, um halb 8 Uhr, als der Vizekommandant dem Bürgermeister Socin seine Mitteilung machte, zum großen Teil schon den französischen Boden erreicht haben und jedenfalls zwischen 10 und 11 Uhr von der Ratsdeputation nicht mehr auf Basler Boden angetroffen werden konnten. Daß man auch privatim von dem Durchmarsch nichts gemerkt hätte, ist bei der Nähe der benützten Straße undenkbar. Der Marsch wurde mit so großer Eile vollzogen, als es für die schweren Küraßiere möglich war. In zwei Tagen und einer Nacht marschierten diese Reiter 27 Stunden lang von Villingen bis Othmarsheim,[1] wo sie am 21. bei Tagesanbruch anlangten,[2] nachdem sie die ganze Nacht hindurch in Bewegung gewesen waren.

C. Neue Verletzung durch flüchtige Truppen.

Die Kaiserlichen hatten wenig Gewinn von dieser Völkerrechts- und Vertragsverletzung. Mercy gelang es zwar, scheinbar unbemerkt durch das Elsaß hinunter an seinen nächsten Bestimmungsort zu gelangen, wo unter seinem Schutze die Schiffbrücke von Neuenburg her am 22. August in Angriff genommen wurde, und nach vollendetem Brückenschlag am 23. die Infanterie unter General Weitersheimb an sich zu ziehen. Allein schon am 24. erhielt er Kunde von Annäherung einer ihm gewachsenen Streitmacht des Feindes durchs Elsaß herauf und zugleich die irrtümliche oder übertriebene Nachricht, daß auch auf dem deutschen Rheinufer französische Truppen anrücken. Dieser wohl von den Franzosen ausgestreute Irrtum wurde verhängnisvoll. Statt in der sichern Stellung hinter den Brückenschanzen seine ganze Macht gegen den vorzugsweise aus Kavallerie bestehenden Feind vereinigt zu halten,[3] wollte Mercy die geteilt anrückenden Franzosen zuerst auf dem linken Ufer schlagen, General Weitersheimb aber seine Infanterie aus Furcht vor den angeblich auf der andern Seite anrückenden Franzosen nicht von der Schiffbrücke weggehen lassen. Er blieb mit sechs Bataillonen und vier Geschützen zurück, so daß Mercy außer der Kavallerie nur fünf Infanteriebataillone und fünf Geschütze dem Feind entgegenführen

---

[1] Nach dem „Basler Faktum", der gründlichen Erzählung des Durchmarsches, im St.-A: Basel, Akten betr. Mercy II, S. 3.

[2] Nach der Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, I, S. 3 erst um 10 Uhr; nach einem Brief Mühlhausens vom 27. August an Basel faßte Mercy schon um 7 Uhr morgens am 21. Posto gegenüber von Neuenburg unterhalb Othmarsheim.

[3] Du Bourg versichert selbst, er wäre nicht im stande gewesen, Mercy aus dieser Position zu vertreiben, vgl. Pelet IX, S. 255, sagt aber auch, daß er wirklich die Garnison von Altbreisach gegen die Höhe von Neuenburg vorgehen ließ und Mercy deswegen zwei von seinen acht Bataillonen zurückschickte, S. 257.

konnte und somit etwas schwächer war als dieser.[1] Unterhalb Rumersheim gegen Hammerstadt hin stieß Mercy mit den Franzosen Du Bourgs zusammen.[2] Wohl um die Fühlung mit der Brücke nicht zu verlieren, verhielt sich das Kürassierregiment Neuburg auf dem rechten Flügel in einer für Kavallerie wenig geeigneten Defensive,[3] während die Kürassiere des Regiments Breuner auf dem linken Flügel allzuheftig vorgingen. Der Feind, der es auf die Brücke abgesehen hatte, brachte den rechten Flügel im ersten Angriff in Verwirrung und Flucht, keilte sich zwischen diesen und die Infanterie des Zentrums ein, schnitt dieses und den zu weit vorgedrungenen linken Flügel von der Brücke ab und brachte so den drei von einander getrennten Teilen eine vernichtende und schmähliche Niederlage bei. Gegen 2000 Mann wurden gefangen genommen,[4] darunter ein Offizier und 18 Soldaten vom Schweizerregiment Erlach.[5] Nicht genau bekannt, aber verhältnismäßig gering,

---

[1] Die Franzosen hatten nach Rothauscher, Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, I, S. 3 acht Bataillone, fünf Grenadierkompagnien, 600 Mann kommandierte Infanterie und 22 Schwadronen, zusammen 7500, die Kaiserlichen nur 5000 Mann; nach der Darstellung in den Feldzügen des Prinzen Eugen XI, S. 142 hatten jene nur sieben Bataillone Infanterie und 18 Schwadronen, Mercy dagegen fünf Bataillone und 24 Schwadronen, freilich weniger vollzählig. Indessen berichtete der französische Sieger, Mercy habe acht Bataillone im Kampf und nur vier bei Neuenburg gehabt, vgl. Pelet IX, S. 258. Der Verfasser der Feldzüge XI, S. 124 ist so naiv, seine Angaben über die Stärke der Bataillone bei Beginn des Feldzuges lediglich aus Pelets Tabelle über die bei Rumersheim Gefangenen zu nehmen.

[2] Vgl. die Pläne des Treffens bei Rumersheim in der Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, Tafel 1, und im Atlas zum XI. Band der Feldzüge des Prinzen Eugen, Tafel 1.

[3] Rothauscher tadelt dies, ohne den Grund zu beachten.

[4] Pelet IX, S. 457 gibt die Gefangenen auf 1912 Soldaten und 45 Offiziere an, ohne die Verwundeten, die sich noch im Elsaß befanden, die Zerstreuten, die noch ankamen, und 30, die gleich nach der Gefangennahme gestorben waren. Rothauscher gibt ohne Quelle 1831 Gefangene an. Der Repräsentant Ulrich, den Zürich nach Mühlhausen schickte, sah auf der Walstatt 500 ganz ausgezogene Leichen, bei Mühlhausen 800 Gefangene durchführen. Vgl. seinen Brief im St.-A. Z. Kopieband Basler Territ.-Violation S. 108. Nach Du Bourgs Brief an Du Luc, daselbst S. 199, wurden 2500 Kaiserliche gefangen, 1500 getötet; dagegen nur 250 Franzosen getötet oder verwundet.

[5] Nach Pelet IX, S. 457. Bei den Truppen Weitersheimbs waren ein Bataillon vom Regiment Erlach und vielleicht auch zwei Bataillone vom Regiment Diesbach (Niederöst), welche zur Garnison von Freiburg gehörten; vgl. Feldzüge des Prinzen Eugen XI, S. 124 und 145, obgleich sie in der Aufzählung der zur Expedition bestimmten Truppen S. 136 nicht genannt werden. Da 1300 Mann unter Weitersheimb keinen Teil am Kampf nahmen, 550 von Mercys Reitern sich durch die Schweiz retteten, so können, um die 2600 vollzumachen, nur etwa 750 über die Schiffbrücke entkommen sein.

wie auch auf französischer Seite (140), ist die Zahl der Toten,[1] viele kamen auf der Flucht im Rhein um, da Weitersheimb, der sich gar nicht an dem Treffen beteiligt hatte, anfangs nicht an die Niederlage glaubte und den Flüchtigen die Brücke sperrte, so daß „viele aus Furcht vor dem verfolgenden Feind in den Rhein gesprungen und ersoffen sind“, wie sich ein österreichischer General ausdrückt.[2] Da seine eignen Truppen durch die Flüchtlinge in Unordnung gerieten, zog sich Weitersheimb nach Freiburg zurück, aus dessen Garnison seine Truppen gezogen waren, und überließ auch die Schiffbrücke den Franzosen.

Während die kaiserliche Infanterie zum größten Teil gefangen genommen wurde, verfielen von den 2400 Reitern nur 285 diesem Schicksal;[3] die übrigen müssen entweder getötet worden oder entflohen sein. Die überlebenden Reiter des rechten Flügels entkamen über die Schiffbrücke, die Kürassiere und Husaren des linken Flügels dagegen waren von derselben abgeschnitten. Von diesem anfangs siegreichen Regiment Breuner fielen nur 100 Mann in Gefangenschaft, dagegen scheinen viele, wie Breuner selbst, umgekommen zu sein.[4] Zwei Schwadronen Kürassiere und die auf diesem Flügel stehenden Husaren flohen durch die Hardt gegen Basel zu.[5] Auch Mercy selbst mußte mit 20 Reitern diesen Weg nehmen.[6] In vereinzelten Scharen, ohne Ordnung und Führung und von ganz verschiedener Stärke zu 5, 30, 40, 50, 100, ja einmal auch 300 Mann zusammen, im ganzen wurden 550 gezählt, jagten die flüchtigen Reiter in der auf das Treffen folgenden Nacht, ja zum Teil noch in der zweitfolgenden bis am Morgen des 28. August, wieder durch Basler Gebiet nach Rheinfelden zu. Gemäß der inzwischen erhaltenen Instruktion[7] suchten die Wachtposten, welche Basel jetzt auch an der Hülftenschanze aufgestellt hatte, die andringenden Reiter

---

[1] Nach Rothauscher 300 Tote auf kaiserlicher, 600 auf französischer Seite, letzteres im Widerspruch mit Pelet IX, S. 458. Die Franzosen mußten dies doch besser beurteilen können. Lamberty V, S. 381 gibt 400 tote und 1800 gefangene Kaiserliche an. Wenn die beiden österreichischen Schriftsteller die Niederlage abschwächen wollen durch Konstatierung, daß der Gesamtverlust nur 2600 Mann betrug, so kann dies nur die Zahl der Toten vermindern und die Schmach vermehren.

[2] Feldzüge XI, S. 144 nach einem Bericht von Weitersheimb. Nach Du Bourg brach die Brücke unter den Flüchtigen, vgl. Pelet IX, S. 257.

[3] Pelet IX, S. 457.

[4] Pelet IX, S. 252 und 457.

[5] Pelet IX, S. 259: „Ces hussards et deux escadrons de Breiner... se sont dispersés dans la forêt de Haardt, regagnant du côté de la Suisse.“

[6] Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, I, S. 11.

[7] Heusler in den Basler Beiträgen II, S. 250 aus dem Ratsprotokoll vom 26 August, nachts 9 Uhr.

zunächst gütlich zurückzumahnen und gaben dann Feuer auf sie, doch ließen sich die stärkeren Scharen von 100 und 300 Mann dadurch nicht abhalten, die Ergolz zu passieren; nur eine kleinere von 30 oder 40 Mann zog sich zurück, brach aber wahrscheinlich mit den folgenden 800 Mann durch; ein Oberst mit drei Reitern, ein Wachtmeister mit vier andern Offizieren wurden in das Basler Wachthaus zu Augst geführt.[1] Mercy selbst soll in der ersten Nacht um ½12 Uhr mit 30 Reitern bei Augst durchgezogen sein, ohne der anrufenden Wache zu antworten, nach andern Berichten mit jenem Wachtmeister identisch gewesen sein.[2]

D. Offizielle Beschwerden und Entschuldigungen.

Die Nachricht von dieser zweiten Neutralitätsverletzung traf bei der Tagsatzung ein, noch bevor sie über die erste genauere Aufschlüsse erhalten und irgend welche Beschlüsse hatte fassen können. Basel schrieb am 27. August, wie „die flüchtigen Deutschen in verschiedenen, teils ziemlich starken Partien sich verwichene Nacht durch ein und andere Ort unserer Landschaft obsich retiriert, da dann auf diejenigen, welche bei der Wacht an der Hülftenbrugg über die Ergolz gesetzt, gemeldte Wacht Feuer gegeben, darvon sich zwar etliche, aber der wenigste Teil abschrecken lassen.“[3]

Noch bedenklicher war die weitere Nachricht, der siegreiche General Du Bourg verlange, daß Basel seine Päſſe wohl besetze, den flüchtigen Deutschen den Durchpaß verwehre und sie zurückweise; widrigenfalls würde er sie auf Basler Territorium, soweit er könne, verfolgen.[4] Auch hier zeigt sich noch, daß man von keiner Seite an die Anwendung des Asylrechtes und der Internierung dachte, sondern nur an gütliche oder gewaltsame Zurückweisung vom neutralen Gebiet.

---

[1] Nach mehreren Berichten des zu Augst kommandierenden Lieutenants Ramspeck und des Lehenwirtes Geßler vom 26., 27. und 28. August an die Basler Obrigkeit, St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch II, S. 62 ff. Der französische Gesandte Du Luc schätzte die Zahl ziemlich richtig, nur noch etwas zu niedrig, auf 400—500 Mann, in seinem Schreiben an die Tagsatzung vom 28. August, Beilage X zum Zürcher Originalabschied.

[2] Vgl. den Brief des Lieutenants Ramspeck aus Augst vom 27. August im St.-A. Basel daselbst S. 62. Bei der spätern Untersuchung scheint sich ergeben zu haben, daß man mit Unrecht Mercy unter jenen 30 vermutet, daß er vielmehr mit jenem Wachtmeister identisch gewesen sei; vgl. Heusler, Basler Beitr. II, S. 251.

[3] Beilage U zum Zürcher Originalabschied; vgl. auch die gedruckten Abschiede VI, 2, S. 1532.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1532.

Unter andern später zu erörternden militärischen und diplomatischen Maßregeln, welche die Tagsatzung hierauf traf, warf sie in ihrem Beschwerdeschreiben vom 5. September dem Kaiser ziemlich unverblümt den doppelten Wortbruch vor, „womit das allerhöchste kaiserliche Wort und unseres Standes Ansehen, Ruhe und Sicherheit vorsätzlich und geflissentlich so hoch violieret und beschimpft worden."[1] Denn nicht allein der vom Kaiser ratifizierte Neutralitätstraktat für die Schweiz selbst war verletzt, auch das bei Bewilligung der zwei Schweizer-regimenter zum Schutz Vorderösterreichs gegebene Versprechen, von den Waldstädten aus keine offensiven Vorstöße gegen Frankreich zu unternehmen; ja, es waren sogar schweizerische Truppen dazu mißbraucht worden in Verletzung ihrer Kapitulation. Für diese „so heitere und vorsätzliche Kontravention" verlangte die Tagsatzung „angemessene Satisfaktion und Reparation ganz angelegentlich, da an der Nichtbetretung unseres Territorii die Grundfeste unseres freien Standes, dessen Ruhe und Sicherheit haftet, benamtlich die Beibehaltung der Neutralität, von der wir uns keineswegs abführen lassen können, ohne Ueberstürzung der österreichischen Erbeinung und des französischen Bündnisses." Zum Schluß betonte die Tagsatzung die Wichtigkeit der schweizerischen Neutralität für die Sicherheit der österreichischen Waldstädte, welche allerdings seit der Niederlage vom 26. August wieder so bedroht waren, daß sich der Kaiserhof nicht entblödete, die Eidgenossen neuerdings um Hülfe und um Behauptung ihrer Neutralität gegen Frankreich anzugehen!

Es waren nur leere Entschuldigungen zu erlangen, deren Unwahrheit aus ihren gegenseitigen Widersprüchen offenbar wird. Mercy selbst berief sich bald auf Befehl des Generalissimus der Reichsarmee,[2] bald auf den des Kaisers.[3] Der kaiserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorf, erklärte am 30. August mit Bedauern, er und sein Hof seien ohne Kenntnis von dem Durchmarschbefehl gewesen, der vom Generalissimus der Alliierten ausgehe; der Kaiser werde den Eidgenossen alle Genugthuung zukommen lassen und der Generalität die Beobachtung des Neutralitätstraktates anbefehlen.[4]

Die längst angekündigte Rechtfertigung des Generalissimus der Alliierten, datiert vom 25. August, also noch vor der Niederlage, daher in hochtrabendem Tone gehalten, warf die Schuld wieder auf Mercy

[1] Beilage 1 zum Zürcher Originalabschied, gedruckt bei Pelet, Mém. milit. IX, p. 470 in französischer Uebersetzung aus dem französischen Kriegsarchiv.

[2] So in der Anzeige des Vizekommandanten von Rheinfelden, oben S. 407.

[3] So nach dem Schreiben der Tagsatzung vom 5. September.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1531 und Beilage W zum Zürcher Originalabschied.

zurück, der nach Passierung des Rheines bei Rheinfelden sich genötigt gesehen habe, einige dem Kanton Basel gehörige Orte zu berühren, um ins Oberelsaß zu gelangen, und ersuchte die Eidgenossen, diesen notwendigen, unschädlichen Durchzug sich nicht mißfallen zu lassen, da die Franzosen vor der Friedlinger Schlacht diese Gegenden auch berührt hätten.[1] Auf dem politisch nicht verantwortlichen Mercy blieb die Sache nun sitzen; er mußte im Widerspruch mit seiner ersten Erklärung den eidgenössischen Kriegsräten die Versicherung abgeben, er habe den Weg über Basler Gebiet eingeschlagen, ohne vom Kaiser, noch vom kaiserlichen Generalissimus irgendwie beordert zu sein, werde aber künftig als ehrlicher Kavalier das eidgenössische Gebiet nicht wieder betreten und auch daherige Befehle von höherer Seite nicht mehr befolgen.[2] Diese rebellische Erklärung, die übrigens bei den Differenzen zwischen der militärischen und diplomatischen Leitung des Kaiserstaates begreiflich ist und sich ebenso wohl gegen die letztere als gegen die erstere richten könnte, erhielt dadurch eine eigentümliche Beleuchtung, daß Mercy gleichzeitig wieder gegen Rheinfelden rückte,[3] von wo er wieder auf keinem andern Wege nach dem Elsaß gelangen konnte, und damit eine drohende Aufstellung der Franzosen an der Basler Grenze veranlaßte. Es gibt eben Umstände, unter welchen eine scheinbare Differenz zwischen der politischen und militärischen Leitung sehr bequem ist, und dazu gehören besonders Neutralitätsverletzungen. Verträge über Neutralität sind politischer Natur und gehen den Heerführer direkt nichts an, wenn er keine Instruktionen hat, sie zu beobachten; aber eben in der Unterlassung solcher Instruktionen besteht der Völkerrechtsbruch, den alle Vorwände und Versuche, die Schuld auf andere zu wälzen, nicht beschönigen können. Dem ganzen Lügengewebe setzte Graf Trautmannsdorf die Krone auf durch Berufung auf die bekannte „teutsche Aufrichtigkeit", zu welcher des Generalissimus Schreiben das Vertrauen wieder herstellen sollte.[4]

Der Gesandte selbst war freilich in diese Pläne ganz und gar nicht eingeweiht und über den Durchzug höchst unangenehm überrascht,

---

[1] St.-A. Z. Akten „Grenzverletzung."

[2] Abschiede VI, 2, S. 1552.

[3] Das Staatsarchiv Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch Bd. II, enthält zahlreiche Kundschaften aus dem September 1709, welche die Absicht Mercys, zum zweitenmal durchzubrechen, zweifellos machen.

[4] Beilage W zum Zürcher Originalabschied; Schreiben vom 30. August. Der Generalissimus war sehr erbittert darüber, daß Trautmannsdorf zu behaupten gewagt hatte, Mercy habe auf Befehl des Kurfürsten ohne Vorwissen des Kaisers gehandelt. Vgl. Du Lucs Depesche vom 2. Dezember 1709 an den König (Zellwegers Kopien V, S. 428).

da er trotz allen ihm zu Ohren gekommenen Gerüchten nicht daran geglaubt hatte.[1] Er spielte eine lächerliche Figur in dem ganzen Geschäft, dessen eigentlicher Leiter, wie sich nachher zeigen wird, ein ganz anderer Mann war.

E. Die Frage eines Einverständnisses der reformierten Orte.

In ganz anderem Lichte müßte aber das Verhalten des Kaiserhofes und der Eidgenossen bei dieser Neutralitätsverletzung erscheinen und auf die entgegengesetzte Seite der Vorwurf der Unwahrhaftigkeit fallen, wenn sich erweisen ließe, was von manchen französischen, deutschen und selbst schweizerischen Schriftstellern[2] als wahrscheinlich angedeutet wird, daß die Eidgenossen oder ein Teil derselben mit dem Einbruch der Alliierten ins Elsaß einverstanden waren und die Unternehmung begünstigten. Da dies gleichbedeutend wäre mit einer absichtlichen Preisgebung des Neutralitätssystems noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts, bedarf es einer gründlichen Untersuchung dieser Frage, um so mehr als man bisher, mit Ausnahme der neuesten Arbeit, die sich damit

---

[1] Dies ergibt sich nicht nur aus den möglicherweise unaufrichtigen Erklärungen an die Tagsatzung, sondern aus seinen im Wiener Staatsarchiv liegenden Depeschen an den Kurfürsten von Hannover vom 18. August 1709, dem er darthut, „was für üble Konsequenzen entstehen möchten, wann Euer General Mercy durch das Baslerische ins Elsaß oder Burgund zu dringen suchte, welches hier zu Land, sonderlich in Basel öffentlich geredet wird, inmaßen gar nicht zu zweifeln, die Feinde thäten (nach Du Lucs Erklärung) in das Frickthal einbrechen und etwa gar die Waldstädt wegnehmen. Durch Zernichtung des (Neutralitäts) Traktates wurde man die Schweiz höchstens disgustieren und verdrießliche Conclusa zu erwarten haben, sonderlich wegen des Toggenburger Geschäfts. Woher ihm (Du Luc) solches gekommen oder wer es ihm verraten, ist mir nicht bewußt, dann mir niemand von einigem Vorhaben das geringste berichtet." Relation an den Kaiser vom 21. August 1709: Ueber die Tagsatzungsdeputation, welche um Verschonung des Territoriums ersuchte, schreibt er: „was maßen ich es dahin angesehen zu sein nicht glaube, indessen aber nicht ermangeln wurde, ihre sorghaften Gedanken sowohl an Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Hannover als dem Grafen Mercy selbst zu eröffnen."

[2] Noorden, Europ. Geschichte III, S. 545 sagt über die von St. Saphorin bei den Eidgenossen angeknüpften Beziehungen der Verbündeten: „von bisheriger Neutralität der helvetischen Kantone galt es dahin abzuweichen, daß die Eidgenossen einen Durchmarsch des deutschen Heeres durch Baselland (!) entweder gutheißen oder doch unter Vorgeben, vergewaltigt zu sein, dulbeten." Doch äußert er sich gar nicht darüber, ob diese Pläne auf schweizerischer Seite Anklang fanden und dem Mercyschen Durchmarsch eine solche absichtliche Duldung gewährt wurde, und citiert statt Quellenbeweisen nur Flassan, Histoire de la diplomatie française IV, p. 244 (sic statt 251) und Zellweger, Die diplomatischen Verhältnisse I, 2, S. 5 ff. Die Hauptquelle, Zurlauben, ist ihm entgangen.

eingehend beschäftigt,[1] über allgemeine Andeutungen nicht hinausgekommen ist[2] und zudem auch das traditionelle Gewicht der Neutralitätspolitik allzuwenig berücksichtigt hat.

---

[1] Dissertation von Frl. Huch, welche diese Frage ähnlich löst, S. 232 ff.

[2] Die ältere Litteratur ist folgende: Flassan, Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française, 1811, IV, p. 251; er sagt einfach: „Du Luc apprit que les alliés avaient formé divers projets d'envahissement sur la Haute-Alsace et la Franche-Comté et que ces projets avaient été conçus par St. Saphorin, agent du canton de Berne à la Haye; que les Impériaux qui étaient sur le Rhin devaient passer par le canton de Bâle et qu'en même temps le comte de Daun devait attaquer le maréchal de Berwick par la Savoie et pénétrer par le canton de Berne dans la Franche-Comté." Flassan citiert keine Quelle, hat aber schwerlich etwas anderes benützt als die unten angeführten Berichte von Du Luc und sagt kein Wort von einem Einverständnis der Berner Obrigkeit. Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse I, 2, S. 46, hält für wahrscheinlich, daß Bern gerne im Geheimen die Oesterreicher zur Eroberung der Freigrafschaft unterstützen wollte, bringt aber keinen Beweis für ein Einverständnis mit dem Durchzug. Tillier, Geschichte Berns, 1840, V, S. 39, Ochs VII, S. 425 und Heusler, Basler Beiträge II, S. 233 behandeln diese Verdächtigungen als leere Gerüchte. Lamberty V, S. 383 äußert bei der eigentlichen Erzählung des Ereignisses gar keinen Verdacht gegen die Schweizer, macht aber weiter oben S. 287 eine sehr dunkle Andeutung, auf die nachher zurückzukommen ist. Dagegen nimmt Girard, Histoire des officiers suisses qui se sont distingués aux services étrangers, 1781, II, p. 192, ein förmliches Einverständnis Willadings mit St. Saphorin über die Maßregeln zur Eroberung der Freigrafschaft an: „Un des principaux magistrats de Berne auroit souhaité de trouver l'occasion de signaler son inclination pour les ennemis de Louis XIV et crut effectivement l'avoir trouvé, lorsque Mr. le général de Pesme (St. Saphorin) lui fit l'ouverture d'un projet sur la Franchecomté; il entra dans ses vues et ne manqua pas de les favoriser. Les mesures étaient prises entre ces deux personnages; on avait fait tous les préparatifs nécessaires du côté des Impériaux, lorsque la défaite de Rumersheim dérangea tout l'édifice et rendit inpracticable l'exécution du projet." Diese quellenlosen Angaben und der Charakter des ganzen Werkes sind wenig überzeugend, und es dürften dieser Auffassung eben nur die Berichte St. Saphorins zu Grunde liegen. Vulliemin X, S. 472, Note 121 führt Gründe für und gegen ein Einverständnis an, ohne ein bestimmtes Urteil auszusprechen. Martin, Histoire de France XIV, p. 519, sagt von Mercy sehr kurz, aber ohne jeden Beweis: „en violant le territoire de Bâle du consentement tacite des Suisses." Am bestimmtesten äußert sich Zurlauben in seiner Histoire militaire des Suisses VII, p. 433: „Du Luc apprit que les Alliés avoient un projet sur la Haute-Alsace et sur le Comté de Bourgogne; que ce projet avait été formé par St. Saphorin, agent du canton de Berne à la Haye; que les Impériaux qui étaient sur le Rhin devoient passer par le canton de Bâle, afin d'assurer la tête du pont que la garnison de Fribourg établiroit à Neubourg ... et que J. Fr. Willading advoyer de Berne avec sa faction qui dirigeoit les marches de St. Saphorin avoit promis que son canton se déclareroit contre la France, d'abord que les Alliés auroient occupé un poste

Unstreitig hatten die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft nicht sowohl Sympathien mit den Alliierten als gewisse Besorgnisse vor Frankreichs Ausdehnung an ihren Grenzen. Schon 1696 und 1697 hatten teils der Bürgermeister Heinrich Escher von Zürich, teils die Berner Gesandten den Vorschlag gemacht, bei den Friedensverhandlungen zu Ryswik die protestantischen Staaten zu ersuchen, die Freigrafschaft Burgund und die Festungen Hüningen und Landskron in andere Hände zu bringen.[1] Die französischen Gebietsausdehnungen im Elsaß und Burgund erschwerten, auch wenn man von Befürchtungen direkter Angriffe auf die Schweiz absah, gerade die Behauptung der schweizerischen Neutralität und zersprengten den Ring neutralisierter Grenzländer an der gefährlichsten Stelle; ja, sie wiesen die Kaiserlichen geradezu darauf hin, zur Wiedergewinnung jener Landschaften und zur Umgehung der französischen Festung Hüningen und Vermeidung des schwierigen Rheinüberganges im Angesicht des Feindes den bequemen Weg durch das Basler Gebiet zu nehmen, wohin sie von dem auf dem schweizerischen Rheinufer gelegenen österreichischen Frickthal und der festen Stadt Rheinfelden aus so leicht gelangen konnten.

F. Berns Einmischung in die europäische Politik.[2]

Die 1697 bei der Tagsatzung nicht durchgedrungene Idee nahm Bern seit 1707 mit um so größerem Eifer auf, als sie für die Behauptung des mit ihm verburgrechteten Neuchatel gegen Frankreichs Bemühungen gerade damals die größte Wichtigkeit erlangte. Bern und sein energischer, trotz seinem Alter unternehmender Schultheiß Willading übernahmen jetzt die Führung der auswärtigen Politik der reformierten Orte, die bisher in der Hand des noch ältern Escher bei Zürich lag. Gerade der Neuenburgerhandel, dessen Durchführung zu Gunsten des Königs von Preußen, aber auch der Neutralisierung des Fürstentums[3] und seiner dauernden Verbindung mit der Schweiz in erster

---

soutenable dans le comté de Bourgogne“ u. s. w. Dieser wohlunterrichtete, der Zeit nahestehende Schriftsteller verdient sicherlich Beachtung, doch ist schon hier zu bemerken, daß seine einzige Quelle die Depeschen Du Lucs sind, worauf unten näher einzugehen ist, sowie daß er katholisch und französisch gesinnt ist.

[1] Vgl. oben S. 305 und 325. Daß in Bern schon 1690 derartige Pläne erwogen wurden, hat R. Huch S. 186 ff. nachgewiesen.

[2] Diese Frage ist von Frl. Huch besonders eingehend und zutreffend erörtert worden auf Grund genauerer Durchforschung des Berner Staatsarchivs.

[3] Vgl. oben S. 151. Den Zusammenhang der Neuenburgerfrage mit diesen Plänen erörtert R. Huch S. 212—231.

Linie das Verdienst Willadings ist,[1] brachte diesen in enge Beziehungen zu den protestantischen Mächten der Allianz und in einen etwas stärkeren Gegensatz gegen Frankreich, als er bei Zürich und überhaupt früher bei den evangelischen Orten vorhanden war.

Kaum eröffneten sich mit der französischen Niederlage bei Ramillies Aussichten auf einen europäischen Frieden, so setzte Bern Ende 1706 eine besondere Kommission ein „zur Beratung dessen, was man bei der allgemeinen Friedenshandlung zum besten der reformierten Orte thun könne.“[2] Diese sogenannte „Friedenskommission“, in welcher Willading, damals noch Venner, am 9. April 1708 zum Schultheißen erwählt, der Seckelmeister Frisching und der Ratsherr Tscharner die bedeutendsten Männer waren, wurde mit der Vollmacht ausgerüstet, alle Geschäfte in äußerster Geheimhaltung zu führen und erst beim Abschluß dem Rat mitzuteilen.[3] Sie setzte sich zunächst mit Zürich in Verbindung, empfahl die Einsetzung einer ähnlichen Kommission, fand aber dort nicht denselben Eifer.[4] Wenn Zürich am 17. Februar 1707 eine derartige Kommission einsetzte, hatte sie doch nicht dieselbe Bedeutung und Vollmacht, da, wie der alte Bürgermeister Escher dem Berner Staatsschreiber am 3. Januar 1708 gestand, die Sache nicht jedermann in Zürich genehm war und mehr für Basel und Bern vorteilhaft schien.[5] Sie mußte dem Kleinen und Großen Rat mehr referieren und auch aus dem letztern zwei Mitglieder in ihren Schoß aufnehmen; sie bestand aus Bürgermeister Escher, Statthalter Hirzel, Stadthauptmann Escher, Major Meyer und Stallherr Landolt. Zürich interessierte sich wohl für die Schleifung Hüningens und übernahm es, hierüber mit Württemberg und Baden zu korrespondieren, aber weit weniger für die Frage der Freigrafschaft Burgund, deren Verfolgung es ganz den Bernern überließ.[6] Auch wollte es zuerst die andern evangelischen Orte, wenigstens Basel und Schaffhausen anfragen, ob sie Zürich und Bern auch in ihrem Namen diese Geschäfte überlassen wollten, was von Schaffhausen bestimmt, von Basel etwas undeutlich

[1] So stellt auch Noorden III, S. 413 die Sache dar.

[2] Staatsarchiv Bern: Protokoll der Friedenskommission vom 22. Dez. 1706.

[3] Dasselbe Protokoll vom 6. Januar 1707.

[4] Daselbst, vom 2. Februar 1707; vgl. auch das Zürcher Ratsmanual vom 17. Februar 1707 und das vom Unterschreiber Hirzel geführte Protokoll der Zürcher Kommission in den Akten „Friedensverhandlungen“ des Staatsarchivs Zürich, vom Februar 1707 bis zum 15. März 1710.

[5] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission vom 3. Januar 1708.

[6] Daselbst, vom 2. März 1707. Im Protokoll der Zürcher Friedenskommission liegen Kopien der Briefe an Geheimrat Backmeister in Stuttgart und den Marschall von Gemmingen für Baden-Durlach.

bejaht wurde.[1] Im übrigen wurden Zürichs Ansichten und Vorschläge von der Berner Kommission wohl auf Veranstalten St. Saphorins meistens abgewiesen und dann von Zürich fallen gelassen. Bei diesem zurückhaltenden und doch nicht ganz widerstrebenden Benehmen der Zürcher[2] konnte die Berner Friedenskommission um so unabhängiger und geheimer vorgehen und alles in ihrem Sinne leiten. Sie entwickelte sich zu einer Art Zentralbehörde der evangelischen Städte, welche sonst in dem schwerfälligen Staatenbunde nicht vorhanden, aber zur Führung geheimer diplomatischer Verhandlungen mit dem Ausland unumgänglich notwendig war. Es tritt hier der seltene Fall ein, daß die Schweiz oder wenigstens ein Teil derselben sich in die wichtigsten Fragen der europäischen Diplomatie einmischt, und es ist schon an und für sich interessant, aber besonders für die Neutralitätsfrage wichtig, zu sehen, mit welchem Erfolg dies geschah. Denn das Neutralitätsprinzip beruht doch zum Teil auf der Voraussetzung, daß der betreffende Staat, sei es wegen ungeeigneter Organisation, sei es wegen verhältnismäßiger Schwäche und Kleinheit nicht im stande sei, im Rat und Streit der Mächte ein Wort mitzureden und bei den Friedensverhandlungen, welche die Resultate des Krieges festsetzen, seine Interessen nachdrücklich geltend zu machen.

Die Berner Friedenskommission trat zunächst in Verbindung mit dem wegen der Neuchatelerfrage anwesenden preußischen Gesandten Metternich, der ihr betreffend Hüningen und Burgund beste Hoffnung gab, wie denn diese Fragen für Preußen ebenso wichtig waren. Auf sein Verlangen erhielt er am 14. April 1707 ein Memorial über die Interessen der evangelischen Schweiz[3] unter der vorsichtigen Bedingung,

[1] St.-A. Bern: Schreiben Schaffhausens vom 28. Februar, Basels vom 2. März 1707. Im St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen" liegen von Bern mitgeteilte Kopien dieser zwei Antworten. Bei dieser reservierten Haltung Zürichs ist es erklärlich, daß das Zürcher Archiv keinen genügenden Aufschluß über diese geheimen Verhandlungen gibt; die Hauptsache ist in Bern, namentlich in den Korrespondenzen St. Saphorins, zu suchen. Es ist dies einer der wenigen Fälle, wo das Zürcher Archiv für die wesentlichern Ereignisse nicht ausreicht. Aus dem Berner Staatsarchiv wurden mir auf gefälligste Weise die Korrespondenzen St. Saphorins und das Protokoll der Friedenskommission mitgeteilt, nachdem ich mich aus den gütigst zur Einsicht überlassenen Auszügen von Frl. Huch von der Wichtigkeit dieser Quellen überzeugt hatte.

[2] Am 4. Juni 1707 erklärte Zürich die Bestellung eines Gesandten nach dem Haag für verfrüht, am 23. Juni gab es seine Einwilligung zur Bestellung einer Person, die aber nicht charakterisiert, noch mit Instruktionen versehen sein soll.

[3] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission vom Februar 1707. Das Memorial, datiert vom 14. April 1707, wurde auch an Zürich geschickt und liegt unter den Akten „Friedensverhandlungen"; es ist wahrscheinlich eine Arbeit

daß er es als seine eigene Arbeit ausgeben sollte.[1] Dann setzte sich die Kommission auch mit dem holländischen und dem englischen Gesandten in Verbindung und, da der kaiserliche Gesandte Trautmannsdorf sich allzu sehr zu den katholischen Orten neigte, mit dem Wienerhof unmittelbar.

Diese diplomatischen Bemühungen, die Freigrafschaft und das Elsaß von Frankreich loszureißen, mußten allerdings, wenn sie bekannt wurden, Frankreich verstimmen, aber sie waren an sich nicht unvereinbar mit der Neutralität, solange sie sich auf Friedensunterhandlungen beschränkten und nicht zur Förderung kriegerischer Unternehmungen übergingen. Der Neutrale kann Sympathien mit der einen Partei haben, soviel er will, und es wird wenige Fälle geben, wo es für seine Interessen ganz gleichgültig ist, welche Partei siege und was für Besitzveränderungen der Friede in der Nähe seiner Grenzen hervorrufe. Wenn er durch friedliche Vorstellungen und Unterhandlungen darauf einzuwirken vermag, darf er es thun, ohne der neutralen Haltung gegen den Krieg etwas zu vergeben. Die Wünsche Berns hatten freilich geringes Gewicht, wenn sie nicht ohnehin in den Interessen der Alliierten lagen. Dieses war aber so sehr der Fall, daß die Demolierung Hüningens schon vor Ankunft des bernischen Vertreters im Haag unter die Forderungen der Alliierten aufgenommen war,[2] und

St. Saphorins und zwar nicht identisch mit der den Anfang seiner Korrespondenzen bildenden, viel ausführlicheren „Information touchant les affaires de Suisse et du Comté de Bourgogne“, im Berner Staatsarchiv, Livre I contenant les négociations sur les affaires sécrètes d'Etat faites de la part de leurs Excellences“ p. 1—15, aber wohl ein erster Entwurf dazu, ohne Unterschrift und Angabe des Verfassers, und wie aus dem Protokoll der Zürcher Friedenskommission hervorgeht, erst kurz vor St. Saphorins Abreise nach Wien im März 1709 ausgearbeitet und am 15. März an Zürich mitgeteilt als „in französischer Sprache aufgesetztes Memoriale vom ungleichen Interesse der Eidgenossenschaft“, doch im St.-A. Z. nicht mehr vorhanden.

[1] Dieses Versprechen wurde insofern erfüllt, als der preußische Gesandte im Haag, Baron Schmettau, im Frühjahr 1709 dem Großpensionär von Holland und dem Prinzen Eugen und Marlborough ein Memoire mit ähnlicher Tendenz einreichte, auch die Argumente des Berner Memoires darin verarbeitete und mündlich auch Reflexionen über die evangelischen Schweizerkantone hinzufügte; allein er soll dabei auch Ursprung und Verfasser des Memoires genannt haben. Vgl. Lamberty, Mémoires V, p. 287: „Il y ajouta verbalement plusieurs reflexions de religion par rapport aux cantons suisses protestans. Il n'hésita point à ajouter le nom d'un qui produisoit le mémoire.“

[2] Vgl. Feldzüge des Prinzen Eugen XI, S. 9 und Noorden III, S. 505: Am 28. Mai 1709 wurden die von den Vertretern Hollands, Englands und Oesterreichs unterzeichneten Friedenspräliminarien dem französischen Minister als Ultimatum eingereicht, gedruckt bei Torcy, Mémoires I, p. 304, Lamberty V,

dieser von Erwähnung dieses Punktes ganz absehen konnte, um desto mehr Gewicht auf den andern zu legen. Aber auch für das Interesse der Alliierten an der Losreißung der Freigrafschaft ließ sich gerade mit Rücksicht auf die Stellung der Schweiz vieles anführen, und Bern ermangelte nicht, ihnen die Vorteile vorzustellen, wie dadurch der Einfluß Frankreichs auf die katholischen Orte vermindert und die freie Bewegung der reformierten Orte vermehrt werde, wie diese dann wieder die Freigrafschaft in Schutz nehmen, auch Verträge zur Verteidigung Savoyens und Mailands schließen könnten, ohne Frankreichs Zorn fürchten zu müssen. All dies war eben in jenem Memorial eindringlich und geschickt auseinandergesetzt und konnte ein gewisses Gewicht haben, da die Alliierten unter sich verschiedener Ansicht über die von Frankreich zu verlangenden Abtretungen waren. Namentlich stellte der preußische Gesandte im Haag, Baron von Schmettau, in einem besondern Memoire dasselbe Verlangen und bediente sich dabei der im Berner Memoire entwickelten Gründe.[1]

Anderseits hatten diese Verhandlungen das Bedenkliche, daß Frankreich hinter denselben Schlimmeres argwöhnen konnte, als wirklich vorlag, und daß die Alliierten ein Interesse daran hatten, diesen Verdacht zu begünstigen, das Geheimnis trotz allen Vorsichtsmaßregeln Berns den Franzosen bekannt werden zu lassen, um die evangelische Schweiz dort zu kompromittieren und zum vollen Anschluß an die Allianz zu zwingen. Wenn Bern in etwas übertriebener Weise vorstellte, wie die Schweiz von Frankreich abhängig sei, solange dieses die Freigrafschaft besitze,[2] so war damit den Alliierten die Aufforderung nahe gelegt, die Orte sollten doch gegen einen so gefährlichen Nachbar die Waffen ergreifen und durch thatsächliche Unterstützung zur Erwerbung der begehrten Freigrafschaft mithelfen. Dieser Zumutung ließ sich dann nur noch in weiterer Uebertreibung der Abhängigkeit von Frankreich die

---

p. 288 und im Theatrum Europaeum XVIII, p. 205. Der 11. Artikel verlangt die Schleifung der französischen Festungen am Rhein: Hüningen, Neubreisach, Fort Louis, der 8. die Rückgabe von Straßburg, Breisach und Kehl. Diesen Erfolg schrieb St. Saphorin seinen Bemühungen zu. Dagegen steht nichts darin von der Freigrafschaft, und die Abtretung der spanischen Monarchie wird nur in ihren dermaligen Grenzen verlangt.

[1] Vollständig abgedruckt bei Lamberty V, S. 277 unter dem Titel: Mémoire pour la Franche-Comté, etc.

[2] Das Bedenkliche liegt schon darin, daß die Berner Staatsmänner hier gerade das behaupten, was einst 1697 Seckelmeister Rahn in jenem „Colloquium" gegen Valckenier zur Verteidigung der Neutralität widerlegt hatte, vgl. oben S. 325. Frl. Huch berücksichtigt diese Gefahr zu wenig, wie auch die Unmöglichkeit, neutralitätswidrige Zumutungen in schroffer Weise abzulehnen.

bedenkliche Entschuldigung entgegenhalten, die evangelischen Orte könnten dies aus Furcht vor Frankreichs Rache und ihren katholischen Miteidgenossen gar nicht wagen.[1] Daraus mochten die Feldherren der Alliierten schließen, die Schweiz sei als ein von Frankreich abhängiges, gewissermaßen zum feindlichen Gebiet gehöriges Land zu betrachten, das aber zum Teil für eine Befreiung vom französischen Einfluß dankbar wäre. Hier liegt die Gefahr der diplomatischen Verhandlungen Willadings, die er sich wohl nicht genügend klar gemacht hat und die für die Schweiz verhängnisvoll geworden ist. Denn aus der letztern Auffassung der Alliierten ging der Einbruch Mercys hervor, während das Ziel der Verhandlungen Willadings in keiner Weise erreicht wurde. Damit sei schon hier angedeutet, daß, wenn dieser Versuch einer Einmischung in die Politik der Großmächte übel ausgeschlagen hat, der Mißerfolg weniger in einer diplomatischen Unfähigkeit der Personen, als in dem inneren Widerspruch der ganzen Aufgabe lag. Ein kleiner Staat kann sich in den Streit der Großmächte nicht leicht einmischen, ohne Nachteil und Gefahr für sich selbst; am allerwenigsten soll er sich beifallen lassen, seine eigne Schwäche als Argument auszuspielen.

Schon in den ersten Verhandlungen der Friedenskommission mit den fremden Gesandten in der Schweiz traten diese Schwierigkeiten hervor. Während der in Basel residierende holländische Gesandte Reboulet eine Allianz vorschlug, welche die Orte jedoch keineswegs in Krieg verwickeln, noch ihnen Passage für Truppen zumuten sollte,[2] fragte der englische, Stanyan, im Juli 1708 ein Mitglied der Friedenskommission, ob zu einem allfälligen Unternehmen der Alliierten gegen Burgund einige Völker durchgelassen werden möchten. Darauf entschuldigte sich aber die Kommission und ersuchte, man möge ihnen nichts wider die Bündnisse zumuten, und deutete nur an, „wo etwas zu der Eidgenossenschaft Ruhm erscheinen thäte, würde man nach Möglichkeit thun.“[3] In weitern Verhandlungen versprach Stanyan Englands Hülfe in allen drei von Bern begehrten Punkten und versicherte, man wolle die Schweiz nicht in Krieg mit Frankreich verwickeln, noch dort kompromittieren, hoffe und wünsche aber, daß die evangelischen Orte eine allfällige Unternehmung gegen die Freigrafschaft während dieses Krieges

[1] Dieses Argument ist schon im Memorial St. Saphorins und dann noch bestimmter in seinen Verhandlungen im Haag ausgesprochen und im Memoire des preußischen Gesandten noch stärker betont; vgl. Lamberty V, S. 280.

[2] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission vom 31. Oktober 1707.

[3] Dasselbe vom 30. Juli 1708.

unter der Hand erleichtern und begünstigen würden,[1] um damit ihre eigenen Interessen zu fördern; auch könnten sie, sobald die Situation günstiger werde, durch Schreiben und Deputationen dem König von Frankreich vorstellen, welche Furcht und Beunruhigung ihnen der französische Besitz der Freigrafschaft verursache. Mit Dank für diese Ratschläge lehnte die Kommission die letztere Zumutung diplomatischer Schritte bei Frankreich ab und deutete nur an, „daß man bei etwa sich ereignender Begegnis alles dasjenige wahrnehmen und beobachten werde, was die Pflichten[2] und die Konkurrenzen der Zeit werden erheischen mögen", wobei man mehr an die Zeiten nach der Restitution der Freigrafschaft, als an den gegenwärtigen Krieg und eine Förderung desselben gedacht zu haben scheint.

Daß auf eine so verfängliche Zumutung eine so unbestimmte und zweideutige Antwort gegeben wurde, eine Antwort, die auch in ihrem scheinbar positiven Teil doch durch den versteckten Vorbehalt der französischen Bündnispflichten ziemlich nichtssagend ist, erklärt sich eben aus der Erwägung, daß die Kommission weder mit schroffer Zurückweisung die kaum begonnenen Verhandlungen zum Abbruch treiben, noch mit zuvorkommenden bestimmten Versprechungen sich Frankreich gegenüber kompromittieren, Bündnis und Neutralität verletzen durfte. Auch hier muß man sich wieder fragen, ob eine so deutliche Aufforderung zur Gestattung einer Neutralitätsverletzung überhaupt so unbestimmt und zweideutig beantwortet werden durfte, ohne das Neutralitätsprinzip selbst in Frage zu stellen und zu gefährden, und ob die Zweideutigkeit der Antwort, anstatt die Alliierten hinters Licht zu führen, nicht vielmehr der Schweiz selbst zum Schaden ausschlug. Im diplomatischen Ränkespiel ist der Kleinstaat immer im Nachteil; der Große hat das Messer in den Händen. Vollends darf der Neutrale über seine Neutralität sich niemals zweifelhaft ausdrücken, weder der einen noch der andern Partei gegenüber. Ihm frommt nur eine offene ehrliche Politik, die gar keine Zweifel über seinen guten Willen zur Erhaltung der Neutralität aufkommen läßt; sonst hört jede Achtung vor derselben auf.

---

[1] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission, nach einem über die Unterredung mit Stanyan am 31. August 1708 aufgesetzten Memoire: „cependant Elle (die Königin von England) espère et souhaite, qu'au cas que les Alliés formassent quelque dessein sur la Franchecomté pendant le cours de cette guerre, vous voudriez bien faciliter et favoriser sous mains leurs entreprises pour le bien et l'avancement de vos propres affaires." Dieses Memoire wurde der Zürcher Kommission am 12. September 1708 nur „in generalibus" mitgeteilt.

[2] In diesem Wort liegt, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, ein Vorbehalt der Pflichten, welche das Bündnis mit Frankreich auferlegte.

Es fehlte auch hier wieder nicht an der Geschicklichkeit der handelnden Personen. Willading war ein ebenso umsichtiger als unternehmender Staatsmann, der an der Spitze eines größern Staates wohl viel Erfolg hätte erreichen können, hier aber die Bescheidenheit der zu Gebote stehenden Mittel zu wenig bedachte. Meisterlich verstand er die Kunst, sich unbestimmt auszudrücken, so daß es auch dem Forscher kaum möglich ist, aus seinen Briefen klar zu werden, wie er eigentlich in dieser Sache gesinnt war; aber es fehlte ihm an Unterstützung gleichgesinnter Männer selbst in Bern, vollends in Zürich und den andern Orten, sowie an ihm ganz ergebenen Werkzeugen und wohl auch ein wenig an Menschenkenntnis. Die Frage gewann dann um so höhere Bedeutung, als die Friedensverhandlungen im Juni 1709 sich zerschlugen[1] und der Krieg auch am Oberrhein heftiger als je geführt wurde.

G. Die Mission St. Saphorins.

Willadings rechte Hand bei diesen diplomatischen Unternehmungen war ein Mann von noch größerem Talent und feinerer Bildung, aber sehr eigentümlicher Stellung.[2] Der waadtländische Edelmann und Vasall Berns, François Louis de Pesme, seigneur de Saint-Saphorin, geboren 1668 aus einer von Genf stammenden Familie,[3] war in holländische,[4] preußische, 1688 in österreichische Dienste getreten, ganz auf eigne Faust, ohne jeden Zusammenhang mit schweizerischen Kompagnien, wie sich schon daraus ergibt, daß er seit 1692 auf der Donauflotte diente. 1696 wurde er Vizeadmiral der Donauflotte,[5] 1705 auf Prinz Eugens Empfehlung[6] kaiserlicher Generalmajor in Anbetracht der Dienste, die er schon geleistet und vorzüglich bei der Eidgenossen-

[1] Norden III, S. 509. Es hängt wohl damit zusammen, daß das Protokoll der Berner Friedenskommission und wohl auch ihre Thätigkeit überhaupt am 18. September 1708 aufhört, vgl. R. Huch S. 238. Von nun an scheint alles durch Willading und seine nächsten Vertrauten allein gegangen zu sein, während die Kommission auch Mitglieder hatte, die der Sache der Alliierten weniger geneigt waren.

[2] Ueber die Schwierigkeiten seiner Doppelstellung spricht er sich selbst aus in einem Brief an Willading vom 13. September 1709; St.-A. Bern, Livre contenant les négociations etc. I, p. 258.

[3] Girard, Histoire abrégée des officiers suisses qui se sont distingués aux services étrangers, Fribourg 1781, I, p. 191, gibt das Geburtsjahr 1668 an, ebenso Zellweger; May VII, S. 141 gibt 1656 an.

[4] Vulliemin X, S. 461 sagt „in holländische Dienste", nach Zellweger I, 1, S. 251 in das holländ. Infanterieregiment des Herzogs von Braunschweig als Kadett.

[5] Girard I, S. 191. Auch von Preußen erhielt er 1694 ein Patent, Mannschaft für dessen Flotte zu werben.

[6] Zellweger I, 1, S. 252, der die genauesten Nachrichten über ihn gibt.

schaft noch werde leisten können. Bei seinen vielseitigen Talenten trat er dann in die diplomatische Laufbahn über und wurde am 8. Oktober 1706 zum kaiserlichen Gesandten bei den evangelischen Kantonen ernannt,[1] auch von Preußen im Neuenburgerhandel gebraucht.[2] Ihn, worauf diese Laufbahn hinzudeuten schiene, für einen charakterlosen Abenteurer zu halten, der ohne Gefühl für das Vaterland um Geld fremden Fürsten dient, verbietet der Inhalt seiner Briefe und Memoriale. Sie zeigen ihn nicht nur als einen genialen und ausgezeichnet unterrichteten, scharfblickenden Diplomaten, sondern auch als einen hochsinnigen, ideal angelegten Mann, der vor allem für den Sieg der evangelischen Sache in Europa wirken will. In diesem Sinne kritisierte er auch seinen ersten Dienstherrn und Auftraggeber, den Kaiser und den Wienerhof sehr scharf, so oft sie gegen die evangelische Sache handelten; er trat darum nach Beendigung des Krieges 1716 in englische Dienste über. Seine Ernennung ist als Erfolg der Partei des Prinzen Eugen zu betrachten, die im Gegensatz zu den speziell katholischen Traditionen des Kaiserhofes ein enges Zusammenwirken mit den protestantischen Seemächten wünschte und auch die evangelische Schweiz möglichst günstig stimmen wollte. St. Saphorin stand daher in einem heftigen Gegensatz zu dem gleichzeitig bei allen Orten akkreditierten, aber mehr der katholischen Sache geneigten Grafen Trautmannsdorf, und seine Briefe an den Minister in Wien, den Fürsten von Salm, sind voll von Beschwerden gegen das ungeschickte Vorgehen des Gesandten.[3]

Es war ein eigentümlicher Schritt und ein Zeichen großen Entgegenkommens, daß die Berner Friedenskommission im Juli 1708 gerade diesen, im kaiserlichen Dienst stehenden Diplomaten und bernischen Vasallen dazu wählte,[4] die Interessen der evangelischen Orte bei den Friedensverhandlungen im Haag zu vertreten, und es ist wohl begreiflich, daß Zürich Bedenken gegen diese Wahl äußerte und anfangs

[1] Das Original des Kreditivs im St.-A. Z. Akten „Kaiser" datiert nicht, wie Zellweger I, 2, S. 7 meint, vom 12. März 1707, sondern vom 8. Oktober 1706 und hebt hervor, daß sich in ihm „die Qualitäten eines uns treuen Dieners und sein Vaterland aufrichtig liebenden Patrioten sehr wohl kombinieren lassen." Zürich teilte es am 26. Januar den andern Orten mit.

[2] Vulliemin X, S. 462. Er war auch preußischer Hofrat. Am 12. August 1707 dankte ihm der König von Preußen für Anteil am Abschluß des Neuenburger Geschäfts und versprach, ihm in Zukunft die Besorgung der preußischen Interessen in der Schweiz zu übertragen; er machte ihn auch zum Bürger von Neuchatel und verhieß ihm 1708 eine Pension von 2000 Thalern; vgl. Zellweger I, 1, S. 252.

[3] Zellweger I, 2, S. 116 und 117.

[4] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission vom 18. Juli 1708. Daß in Bern selbst sich Widerstand gegen diese Wahl erhob, vgl. R. Huch S. 210.

seinen eignen Mitbürger Werdmüller, der als Brigadier in holländischen Diensten war, zur Führung dieser Unterhandlungen vorschlug, dann wenigstens nebenbei sie durch Werdmüller fortzusetzen suchte.[1] Berns Vorsicht, um französischen Argwohn zu vermeiden, St. Saphorin unter dem Schein eines kaiserlichen Auftrages nach den Niederlanden gehen zu lassen, erwies sich als nutzlos, da der Kaiserhof sich zwar nach vergeblichen Versuchen, kompromittierende Schreiben von Willading zu erlangen, endlich dazu bereit fand, St. Saphorin einen Scheinauftrag zu geben,[2] die Alliierten aber so sehr das Interesse hatten, das Geheimnis zu verraten, daß die Ankunft eines schweizerischen Gesandten im Haag, schon bevor sie erfolgte, in Zeitungen angekündigt wurde.[3]

Trotz seiner reichen und vielseitigen Korrespondenz ist seine eigentliche Ansicht über die vorliegende Frage schwer zu ergründen. Ueberall muß man beachten, an wen er schreibt und was er dabei beabsichtigt; es fehlt nicht an Widersprüchen zwischen den an Willading und den nach Wien gerichteten Briefen. Denn St. Saphorin ist ein richtiger Diplomat im Sinne seiner Zeit und zwar einer der feinsten und gewandtesten, wie es in der Schweiz überhaupt keinen, auch im Ausland nicht viele gab. Nichts weniger als eine Kreatur seiner kaiserlichen oder bernerischen Auftraggeber, weiß er beide Teile stark zu beeinflussen und oft weiter, als ihnen recht war, in seinem Sinne und nach seinem Ziele zu leiten,[4] nach dem Zusammenwirken für den Sieg der protestantischen

[1] St.-A. Bern: Protokoll der Friedenskommission vom 28. Juni 1708. Joh. Felix Werdmüller war Oberst eines den Generalstaaten 1701 bewilligten Regimentes und wurde zur Belohnung für seine Auszeichnung bei Ramillies von den Generalstaaten am 10. Januar 1707 zum Brigadier ernannt, 1708 Generalmajor; vgl. May VIII, S. 208. Schon am 10. Mai 1707 erklärte Bern Zürichs Wunsch, einige Offiziere in holländischen Kriegsdiensten zu den Verhandlungen zu gebrauchen, für bedenklich, da frühere Negociationen durch Offiziere nicht glücklich ausschlugen. (St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlung.")

[2] Zellweger I, 2, S. 9.

[3] Vgl. St. Saphorins Brief vom 2. Juli 1709: St.-A. Bern, Livre contenant les négociations etc. I, p. 155: „On m'a même assuré que cela était imprimé dans les gazettes une dizaine de jours avant mon arrivée"; auch S. 218, wo er behauptet, daß die Sache nicht von Wien, sondern von Berlin aus verbreitet worden sei: „c'est de là (Berlin) qu'elle s'est principalement divulgée icy." In diesem Brief vom 13. August 1709 (S. 219) gibt er selbst zu, daß die Alliierten ein Interesse daran hatten, das Geheimnis zu publizieren.

[4] Dies zeigt sich schon bei jenem Memorial, welchem er seinen Berner Auftrag verdankt. Den Bernern stellt er dasselbe als Resumé ihrer eigenen Gedanken hin und als Grundlage für seinen Auftrag bei den Alliierten; dem kaiserlichen Minister bezeichnet er dasselbe Memorial als das Mittel, wodurch er den Bernern erst klar gemacht, welches Interesse sie an der Restitution der Freigrafschaft haben und wie die Alliierten ihnen dazu verhelfen könnten; vgl. Zellweger I, 2, S. 8.

Sache, wofür der Kaiserhof gar keinen und Bern nicht sehr viel Sinn hatte. So diente der kaiserliche und bernerische Gesandte eigentlich am meisten der Sache der Seemächte, in deren Dienst er doch damals noch gar nicht stand. Weniger scheint St. Saphorin Sinn zu haben für das schweizerische Neutralitätsprinzip, und am wenigsten da, wo es seinem Ziele im Weg steht.[1] Es ist das wohl begreiflich und entschuldbar bei einem Angehörigen eines Unterthanenlandes, der keinen unmittelbaren Anteil an den politischen Traditionen der regierenden Orte hatte und nie in eine Kantonsobrigkeit oder in die Tagsatzung gelangen konnte, der zudem ganz in fremden Militärdiensten aufgewachsen war und gerade als französischer Schweizer dem seine französischen Glaubensgenossen verfolgenden König erbitterter gegenüberstehen mußte als ein deutschredender Eidgenosse. Mangel an Vaterlandsliebe ist ihm deswegen nicht vorzuwerfen; er glaubte damals wenigstens, — erst durch spätere Erfahrungen kam er davon zurück, — den vaterländischen Interessen am besten zu dienen, wenn er die Sache der Alliierten gegen Frankreich fördere; aber er that dies mit Ausnützung seiner Doppelstellung wohl in höherem Grade, als es im Sinne seines Auftraggebers Willading lag.[2] Die Verantwortung muß daher auf ihn fallen.

Von einigen schlimmern, aber kaum vermeidlichen Eigenschaften der Diplomaten ist er nicht frei. Gegen Kollegen und Konkurrenten ist er eifersüchtig und stellt sie gern, zum Teil wohl mit Recht, als Spielverderber dar; nicht nur den Grafen Trautmannsdorf, auch andere kaiserliche und besonders die preußischen Diplomaten[3] schildert er sehr ungünstig; im Haag angelangt, wußte er den Zürcher Beauftragten, Brigadier Werdmüller, alsbald bei Seite zu schieben; zwar wünschte er dann wieder einen zürcherischen Gesandten, aber am liebsten einen ungeschickten, der, ohne wirkliche Konkurrenz zu machen, ihm nur das unangenehme Geschäft betreffend Hüningen abnehmen könnte.[4] Seinen

[1] Dies läßt sich nicht wohl mit einzelnen Stellen belegen; es ist aber das Resultat und der Gesamteindruck der sorgfältigen Durchsicht und Vergleichung seiner Korrespondenz, und die thatsächlichen Beweise liegen in der folgenden Darstellung. Die Briefe nach Wien finden sich bei Zellweger, besonders in seinen handschriftlichen Sammlungen zu Trogen, die Korrespondenz mit Willading im St.-A. Bern, Livre contenant les négociations etc.; da Zellweger diese nicht kannte, ist seine Darstellung trotz ihrer Ausführlichkeit ungenügend.

[2] Diese Doppelstellung hat Frl. Huch in ihrer übrigens zutreffenden Charakteristik zu wenig beachtet und St. Saphorin zu sehr mit Willading identifiziert.

[3] Dem Grafen Metternich wirft er Jalousie wegen Neuchatel vor und behandelt auch den Grafen von Wartenberg sehr ungünstig im Brief vom 28. Dezember 1708, St.-A. Bern, Livre I, p. 29; ähnlich am 6. August 1709, p. 213.

[4] Brief vom 29. Oktober 1709 aus dem Haag an Willading, St.-A. Bern,

Einfluß nach beiden Seiten hin stellte er größer[1] und die Möglichkeit einer Verständigung leichter dar, als sie in der That waren, und machte etwa Andeutungen, die weiter gingen als seine Instruktionen.[2] Wohl erklärte er dem Schultheißen von Bern, solches auf eigne Verantwortung gethan zu haben; aber die Alliierten glaubten von den Eidgenossen gern, was sie wünschten, und handelten darnach. Tritt dies schon in seinen Briefen an Willading hervor, so kann man auf die Vermutung kommen, daß er thatsächlich noch weiter ging, als er diesem gestehen durfte.

Seine Instruktionen,[3] die sich nur auf die Interessen der reformierten Schweiz beim Friedensschluß bezogen, konnten natürlich, selbst wenn es in Willadings Sinne gelegen hätte, keinen Auftrag enthalten, über militärisches Zusammenwirken zu verhandeln; doch schließt dies nicht aus, daß St. Saphorin mit den ebenfalls in den Niederlanden befindlichen Feldherren der Alliierten darüber geredet habe; ja, seine Briefe und Memoriale beweisen es und beziehen sich mehrfach auf einen Durchmarsch durch die Schweiz. Darüber hatte er sich schon vor seiner Ernennung zum kaiserlichen Gesandten geäußert; doch stammte das 1706 entworfene Durchzugsprojekt nicht von ihm, sondern direkt vom Kaiserhof und wurde St. Saphorin im Februar 1709 zur Begutachtung vorgelegt.

Livre contenant etc. I, p. 296: „Il serait nécessaire que Mrs. de Zurich eussent icy quelqu'un qui en parlât de leur part; qu'il en sache parler bien ou mal, qu'il en sache la matière oui ou non, tout cela m'est indifférent; je demande seulement qu'il paraisse agir en leur nom, afin de me pouvoir mettre à couvert derrière lui.“ Betreffend Werdmüller vgl. dessen Briefe und das Protokoll der Zürcher Kommission.

[1] So rühmt er sich dem Fürsten von Salm gegenüber, daß er erst durch sein Memorial den Bernern die Notwendigkeit einer Restitution der Freigrafschaft und Schleifung Hüningens klar gemacht habe (vgl. Zellweger I, 2, S. 8), während diese schon 1697, ja 1690 davon überzeugt waren.

[2] Vgl. den Brief vom 23. Juni 1709 an Willading, Livre I, p. 144: Er sagte dem Kurfürsten von Hannover: „qu'il pourrait bien juger que je n'avais rien dans mes instructions là-dessus, mais que je m'assurais bien“, etc. Den Vorwurf, seine Instruktionen überschritten zu haben, machte ihm auch Oesterreich in der Neuchateler Frage, vgl. Feldzüge Eugens XI, S. 296.

[3] Die von Zellweger I, 2, S. 45 vermißte Instruktion findet sich doch im Livre I, p. 15, datiert vom 11. März 1709, zunächst zwar für die Reise nach Wien bestimmt und mit Vorbehalt weiterer Instruktionen. Da aber solche, abgesehen von einzelnen Weisungen in Willadings Briefen, nicht folgen und diese Instruktion sich auf jenes Memorial beruft, im übrigen dem Gesandten freie Hand läßt, darf man darin die endgültige Instruktion auch für die Verhandlungen im Haag sehen.

In seinem vom 9. Februar 1707 datierten Gutachten[1] verwirft St. Saphorin das schon für den vorhergehenden Herbst bestimmte und von Trautmannsdorf stammende Projekt als ganz falsch und unausführbar, da es einen fünf Tage dauernden Durchmarsch durch die Schweiz, an den Thoren des französisch gesinnten Solothurn vorbei, in Aussicht nahm, wie er ohne irgend ein Einverständnis der schweizerischen Regierungen und Landvögte ganz unausführbar sein mußte. Dafür machte er selbst einen andern Vorschlag, mit etwa 6000 Mann von Aosta aus durch Savoyen und zwischen dem damals aus getrennten Stücken bestehenden Genfergebiet hindurch, also ohne Verletzung desselben, in das ganz französische Pays de Gex und in die Freigrafschaft bei St. Claude einzufallen; gleichzeitig aber ein ebenso starkes Korps von Rheinfelden aus durch das Bistum Basel ebendahin marschieren zu lassen[2] und — was er zwar nicht sagt, aber auf diesem Wege unvermeidlich war — auch durch das Gebiet der Stadt Basel, ungefähr in derselben Richtung, wie es Mercy nachher unternahm, nur etwas mehr südwestlich. Diesen Plan hatte er schon soweit vorbereitet, daß er melden konnte, Metternich sei einverstanden, 6000 Preußen zu letzterer Unternehmung zur Verfügung zu stellen. Schließlich versichert St. Saphorin, von den Schweizern und besonders Bern könne man zwar für den Augenblick nichts als einige Konnivenz hoffen, sobald man aber in der Freigrafschaft festen Fuß gefaßt, würden sie sich wohl zu Gunsten der Verbündeten weiter fortreißen lassen, wenn diese nur das schweizerische Territorium möglichst verschonen und ihren Interessen betreffend Hüningen und Freigrafschaft entgegenkommen.[3]

Dabei ist aber wohl zu beachten, daß St. Saphorin, der damals schon als kaiserlicher Gesandter bei den evangelischen Orten akkreditiert und mit ihnen in Verhandlung begriffen war,[4] keineswegs sagt, daß dieser Durchmarsch im Einverständnis mit den evangelischen Orten

---

[1] Vgl. Zellweger I, 2, S. 5 und das ganze Gutachten im Wortlaut in Zellwegers handschriftlichen Excerpten zur Appenzeller Geschichte V, S. 209: „Projet envoyé à Mr. le Prince de Salm."

[2] „On pourroit en même temps tâcher de pénétrer dans le Comté de Bourgogne avec un corps à peu près pareil par l'Evêché de Bâle et l'on pourroit faire avancer les troupes imprévuement du côté de Rhinfelden pour cette expédition."

[3] „On ne doit pas espérer autre chose d'eux que des connivences jusqu'à ce qu'on ait le pied un peu affermi dans le Comté. Mais s'ils y voyoient nos affaires en bon état, je m'assure qu'alors ils entreraient assez avant en notre faveur, pourvu qu'on ménageât bien le terrain avec eux." Letzteres ist vielleicht nur figürlich zu verstehen: sie schonend behandeln.

[4] Das kaiserliche Kreditiv datiert eben nicht, wie Zellweger I, 2, S. 7 angibt, erst vom 12. März 1707, sondern vom 8. Oktober 1706.

geschehen, vielmehr, daß er nur durch ganz unvorhergesehene Ueberraschung gelingen könne. Wie man sieht, machte sich St. Saphorin selbst aus einer Verletzung der Neutralität der Schweiz, wenn sie für die Förderung der evangelischen Sache notwendig schien, gar keine Skrupel; aber es ist eine ganz andere Frage, ob er nachher von seinen bernerischen Auftraggebern zu ähnlichen Vorschlägen bevollmächtigt wurde und ob Willading die Ansichten seines scheinbaren Werkzeuges in dieser Beziehung in ihrem ganzen Umfang kannte. Während St. Saphorin im Laufe der Jahre 1707 und 1708 verschiedene Vorbereitungsmaßregeln für die Durchmärsche traf[1] und die Kaiserlichen, besonders den Prinzen Eugen, in einem Brief vom 25. August 1708 zur Ausführung mahnte, konnte er bei allem Vertrauen, das Willading ihm schenkte, doch nichts bestimmteres berichten als, er hoffe, die Berner weiter gehen zu machen, als sie jetzt wollen;[2] er meinte wohl, daß dann die drohende Haltung der katholischen Orte und ihre Verbindung mit Frankreich dazu nötigen werde. Ein nachher zu erörterndes Durchmarschprojekt des Obersten Braconnier teilte er dem Schultheißen Willading, der es einige Tage behielt, dann dem englischen Gesandten Stanyan, dem preußischen Minister Grafen von Wartenberg, dem Fürsten Salm und dem Prinzen Eugen mit, riet aber letzterm, den Einfall lieber von Savoyen aus unternehmen zu lassen.[3] Der große Feldherr nahm an dem ganzen Plan das lebhafteste persönliche Interesse; er bezeichnete sich später[4] als ersten Urheber des Gedankens, den er schon im Jahre 1704 gefaßt und mit größter Verschwiegenheit betrieben habe.

Die Erlaubnis für St. Saphorin, nach Wien zu kommen, um jenen Scheinauftrag zu empfangen, verzögerte sich bis ins Jahr 1709; erst als Willading in einem von St. Saphorin entworfenen Briefe vom Januar 1709 darum ersuchte,[5] gestattete der Fürst von Salm, daß St. Saphorin nach Mitte Februar in Wien erscheine.[6] Nachdem er am 17. März 1709 von Bern abgereist war, kam er am 29. in

[1] Zellweger I, 2, S. 8 und 9 und seine Excerpte zur Appenzeller Geschichte V, S. 214.

[2] Brief vom 29. November 1707 an den Grafen von Wartenberg in Berlin, vgl. Zellwegers Excerpte zur Appenzeller Geschichte V, S. 215.

[3] Daselbst S. 215.

[4] Feldzüge des Prinzen Eugen XI, Milit. Korrespondenz des Prinzen S. 208. Brief vom 4. August 1709 an Mercy. Er bedaure, daß „das ganze Dessein völlig entdeckt" sei. „Es sein fünf Jahr, daß ich das ganze Wesen in meinen Handen gehabt." R. Huch S. 232 und 233 schreibt den Plan vielmehr dem Kurfürsten von Hannover zu, was mir nach der Korrespondenz Eugens nicht richtig scheint.

[5] Zellweger I, 2, S. 11.

[6] St.-A. Bern, Livre I, p. 48.

Wien an und schrieb am 30. März den ersten Brief aus Wien an Willading.[1] Den Wunsch der Zürcher Kommission, daß er über Zürich reise und sich mit ihr bespreche,[2] erfüllte er nicht. Schon in Wien fragten ihn die kaiserlichen Staatsmänner, namentlich der Fürst von Salm, ob denn die Schweizer nichts zu einer Unternehmung gegen die Freigrafschaft beitragen wollten, da eine Abtretung derselben nicht wohl möglich sei, wenn man nicht vor dem Frieden festen Fuß darin fasse.[3] Dem hielt St. Saphorin die bekannten Gründe entgegen, entwickelte aber auch seine eigenen Gedanken über Punkte, für die er nicht instruiert war. Er trat hier im Namen der evangelischen Orte auf, obgleich Zürich diese Fassung der Instruktion mißbilligte[4] und sein gegen die katholischen Orte sehr heftiges Memorial für höchst gefährlich erklärte.[5] Nachdem aber beide Schriftstücke einmal übergeben waren, half es wenig, sie nachher durch abgeschwächte Schreiben zu ersetzen. St. Saphorin schrieb es seinen Bemühungen in Wien zu, daß die Alliierten die Zerstörung Hüningens unter die Friedenspräliminarien vom 28. Mai aufnahmen,[6] wohl wieder eine jener Ueberschätzungen seiner Thätigkeit, da er später selbst schreibt, dieser Punkt liege so sehr im Interesse der Alliierten, daß er am besten thue, ihn gar nicht zu erwähnen. Erst am 1. Juni 1709 erhielt St. Saphorin vom Kaiser die Erlaubnis, „sich an behörigen Orten in des Kantons Bern Geschäften gebrauchen zu lassen, jedoch nur nach des Kaisers und seiner Alliierten hohem Interesse.“[7]

Sofort begab sich St. Saphorin nach Berlin, wo er am 9. Juni 1709 anlangte, mit einem Kreditiv in Berns und der ganzen evangelischen Eidgenossenschaft Namen ausgerüstet, um dem König ihre Angelegenheiten vorzutragen.[8] Für diesen Hof arbeitete er ein besonderes Memoire aus,[9] da man hier am meisten Interesse für die Restitution der Freigrafschaft erwartete. Er erhielt gleich am zweiten Tag eine

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 61.

[2] St.-A. Zürich, Protokoll der Friedenskommission vom 8. März 1709.

[3] St.-A. Bern, Livre I, p. 65.

[4] St.-A. Bern, Livre I, p. 81. Nach R. Huch S. 241 ist nachzutragen, daß Zürich die Einwilligung, daß er auch in seinem Namen unterhandle, im letzten Augenblick zurückzog, Bern ihm aber doch freistellte, sich des frühern oder des neuen, von Bern allein ausgestellten Kreditivs zu bedienen, und er selbst das frühere auf alle reformierten Städte lautende Kreditiv vorzog.

[5] St.-A. Zürich, Protokoll der Kommission vom 15. März 1709.

[6] St.-A. Bern, Livre I, p. 135. Brief aus Berlin vom 15. Juni 1709.

[7] Daselbst S. 125.

[8] Datiert vom 15. März 1709; daselbst S. 127.

[9] Mémoire pour le Roy de Prusse donné au comte de Wartenberg le 12 juin 1709, daselbst S. 128—135.

Audienz beim König in Schönhaus,[1] unterredete sich auch mit den Ministern Wartenberg und Ilgen und gewann dabei den Eindruck, daß man sich hier über die eben eingetroffene Nachricht vom Abbruch der Friedensverhandlungen freue und von der Fortsetzung des Krieges größere Erfolge erwarte. Am 18. Juni erhielt St. Saphorin das vom 15. Juni datierte Rekreditiv des Königs an Bern,[2] welches auf seinen eigenen Bericht verwies, und einen Befehl an Schmettau, den preußischen Gesandten im Haag, „die äußersten Kräfte anzuspannen, damit die in St. Saphorins Memoire gewünschten Punkte zu dem intendierten Zwecke gebracht würden, und nichts zu unterlassen, was bei den bevorstehenden Friedenstraktaten zu des Kantons Bern Sicherheit, Konvenienz und Interesse, welches alles wir hinfüro vor einerlei mit dem unsrigen halten, gereichen kann."[3] Dagegen gelang es nicht, einen zweiten Scheinauftrag nach dem Haag auch von Preußen, in der Neuchatelersache, zu erlangen.[4] Am 19. verließ er Berlin, um am 21. Juni in Hannover anzulangen.[5]

Der Kurfürst Ernst Ludwig von Hannover, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, eben jener Generalissimus der Reichsarmee und spätere König Georg I. von England, suchte von St. Saphorin zu erfahren, was die evangelischen Eidgenossen im Fall einer Unternehmung der Reichsarmee gegen die Freigrafschaft thun würden, da dies der Prüfstein für ihre wahren Intentionen wäre. St. Saphorin antwortete, wie er wenigstens in jenen Briefen an Willading behauptet, er habe darüber nichts in seinen Instruktionen, glaube aber, daß sie, soweit die Umstände und Bündnisse es erlauben, sich so benehmen würden, daß man zufrieden sein könne.[6] Die Antwort entsprach genau derjenigen der Berner Kommission an den englischen Gesandten und war wiederum etwas allzu unbestimmt und zweideutig gegenüber den Hoffnungen des Kurfürsten auf eine Unterstützung der Unternehmung seitens der evangelischen Schweiz, Hoffnungen, mit denen auch der Wienerhof den unentschlossenen und schwerbeweglichen Feldherrn zu ermutigen nicht ermangelte.[7] Am 24. Juni verließ St. Saphorin Hannover und langte

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 136. Brief vom 15. Juni.

[2] Daselbst S. 143.

[3] Daselbst S. 144. Dies wurde in Schmettaus Memoire erfüllt, vgl. Lamberty V, S. 277.

[4] Daselbst S. 139, wo St. Saphorin als den vierten seiner Wünsche anführt: „à me permettre de pouvoir couvrir mon séjour d'Hollande sous prétexte d'y être de la part du Roy pour les affaires de Neuchâtel."

[5] Daselbst S. 147. Brief vom 23. Juni aus Hannover.

[6] Daselbst S. 149. Brief aus Hannover vom 23. Juni 1709.

[7] Daselbst S. 155. Brief aus dem Haag vom 2. Juli.

am 29. im Haag an, während verspätet angekommene Briefe von Bern ihn schon längst gemahnt hatten, mit Umgehung Berlins gleich von Wien nach den Niederlanden zu eilen.[1] Jetzt kam er freilich immer noch früh genug, da die Friedensunterhandlungen sich inzwischen zerschlagen hatten;[2] aber aus demselben Grunde waren nun die Verhältnisse, unter welchen Bern ihn abgesandt hatte, sehr verändert, und seine ganze Aufgabe und Stellung im Haag weit schwieriger, sonderbarer und kompromittierender. Er vertrat jetzt die neutralen Orte Bern und Zürich nicht mehr bei den Friedensverhandlungen, sondern bei einer Kriegspartei, welche im Begriffe stand, die militärischen Operationen im größten Umfange wieder aufzunehmen, gerade auch mit Bezug auf die Landschaft, deren Trennung von Frankreich Bern am meisten wünschte.

So kam Bern, dessen Regierungsmitglieder zum größten Teil nur eine Einwirkung auf die Friedensunterhandlungen beabsichtigt hatten, in eine schiefe, bedenkliche Lage, und Frankreich beklagte sich natürlich über die nicht zu verheimlichende Mission.[3] Schon die Diplomaten, besonders die holländischen, die am liebsten allein einen vorteilhaften Frieden gemacht hätten, führten jetzt eine kriegerische Sprache, spotteten über die Neutralität der Schweizer, welche nichts für ihr Interesse thun wollen,[4] und forderten immer bestimmter eine Begünstigung der Kriegsoperationen; wie viel mehr mußten die Feldherren dies thun, die jetzt wieder die Entscheidung in der Hand hatten und sich von der Diplomatie unabhängiger als je benahmen. Diesen die Wünsche Berns vorzulegen, hatte eine ganz andere Bedeutung, als sie bloß beim Friedensvertrag geltend zu machen. St. Saphorin wandte sich daher gleich schriftlich an den vor Tournay stehenden Prinzen Eugen, ihm die Restitution der Freigrafschaft zu empfehlen,[5] verlangte

---

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 152. Briefe der Kommission und Willadings vom 5. und 15. Juni.

[2] Daselbst S. 203. Dies meldet er am 15. Juni aus Berlin an Willading.

[3] Daselbst S. 217. Brief Tscharners an St. Saphorin vom 31. Juli 1709. Vgl. auch Zellweger I, 2, S. 39. Der französische Minister Torcy berichtete darüber aus dem Haag schon am 12. Mai 1709, also zwei Monate vor St. Saphorins Ankunft, an den König. Die französische Beschwerde datiert vom 7. August und ist abgedruckt bei Zellweger, Beilage XIV, S. 103. St. Saphorin schrieb dann am 13. September 1709 einen Brief an die Berner Kommission, welcher als Rechtfertigung gegen die französische Anklage dienen und alles Verfängliche mit der kaiserlichen Mission St. Saphorins decken sollte. (Livre I, p. 259.)

[4] Livre I, p. 203. Brief vom 23. Juli: „Buys, pensionnaire d'Amsterdam, me dit en souriant: « C'est à dire que parmi les léthargiques vous n'estes qu'indolents. »“

[5] Daselbst S. 156. Brief vom 2. Juli 1709: „J'écriray à Mr. le Prince

von Bern Erlaubnis, zu ihm ins Lager zu reisen, und Briefe an Eugen und den Herzog von Marlborough.[1] Trotz Wiederholung dieser Begehren entschloß sich die Berner Kommission zunächst nicht zu so bedenklichen Schritten, verweigerte die Briefe an die Feldherren und gestattete die Reise zur Armee nur für den Fall absoluter Notwendigkeit, die St. Saphorin nicht nachweisen konnte.[2]

H. Der Durchmarsch als Teil des Feldzugsplanes des Prinzen Eugen.

Es wird hier unerläßlich, auf den Feldzugsplan der Alliierten einzugehen. Die Grundlage des ganzen Planes, von allen Seiten her, aus den Niederlanden, aus Deutschland und Italien in Frankreich mit allen Kräften einzudringen und den französischen Grenzfestungsgürtel überall zu durchbrechen, war der Gedanke des Prinzen Eugen.[3] In der großen Angriffskette bestand infolge der schweizerischen Neutralität eine um so bedenklichere Lücke, als gerade hier Frankreich am wenigsten befestigt und am leichtesten verwundbar war. Darum hatte Eugen, der freilich erkannte, daß es zu einer vollständigen Ausführung seines großen Planes an Mitteln und zum Teil auch am guten Willen bei den deutschen Reichsständen und den Seemächten fehle, doch schon seit fünf Jahren die Idee eines Durchbruches durch die nordwestliche Schweiz nach der mit dem französischen Regiment unzufriedenen Freigrafschaft gefaßt.[4]

Eugène en luy marquant toutes les raisons les plus fortes à le bien échauffer sur cette matière.“ Daß er ihm schrieb, zeigt Eugens Aeußerung in seinem Brief vom 13. Juli, er sei über die St. Saphorinsche Kommission schon genügend orientiert; vgl. Feldzüge XI, Korrespondenz S. 155.

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 156. 203. 230.

[2] Daselbst S. 216. Willadings Brief vom 23. Juli. Erst nach dem Durchzug am 31. August verstand sich Bern zu einem Schreiben an Eugen und Marlborough, um ihnen St. Saphorin und die Interessen Berns bei der Friedensverhandlung zu empfehlen. (Livre I, p. 265.)

[3] Feldzüge Eugens XI, S. 30.

[4] Feldzüge Eugens XI, Korrespondenz desselben S. 208. Brief an Mercy vom 4. August 1709 und schon im Brief an Sinzendorf vom 18. Juli, S. 179. Die unklare Nachricht Lambertys V, S. 287: „que certaine puissance neutre qui avoit dépêché un de ses sujets auprès des Etats Généraux et qui avoit part au mémoire (du baron Schmettau) l'avoit chargé d'offrir au duc de Marlborough un présent de cinquante mille écus, s'il pouvoit porter la France à la restitution de la Franchecomté“, — ist zwar kaum anders als auf Bern und St. Saphorin zu beziehen, aber mit der Korrespondenz unvereinbar. Uebrigens hätte dies nichts mit dem Durchzug Mercys zu thun, da Prinz Eugen nichts davon erfahren haben soll.

Bestimmter wurde im Jahre 1708 der Plan zwischen Marlborough, Eugen und dem Kurfürsten von Hannover zu Frankfurt verabredet.[1]

Als nun im Juli die Kriegsoperationen mit neuem Eifer wieder aufgenommen werden sollten, kam Eugen auf jene Idee zurück. Von der Reichsarmee und ihrem auf Eugens Ruhm eifersüchtigen, wenig befähigten Generalissimus erwartete er zwar sehr wenig, aber um so mehr Vertrauen setzte er auf die zur Reichsarmee gehörigen, im Schwarzwald stehenden kaiserlichen Truppen und den Feldmarschalllieutenant Mercy, bestimmte und ermunterte diesen durch direkte Briefe zum Einfall in die Freigrafschaft[2] und hielt gerade diesen Durchmarsch für die einzige Unternehmung, welche sich jetzt ausführen lasse. So sehr es ihn ärgerte, daß ein wesentlicher Teil dieses von ihm so lange gehegten Planes, das Einverständnis in der Freigrafschaft selbst, entdeckt und die Verschwörer von Frankreich bestraft worden waren,[3] und so sehr er über den unthätigen Kurfürsten loszog, der Anfang August noch nicht von Hannover zur Armee abgereist war, so hielt Eugen doch an dem Plane fest und drängte Mercy zur Ausführung. Diesen persönlichen Differenzen und dem Mißverhältnis zwischen dem langsamen, unentschlossenen Kurfürsten und dem allzu rasch dreinfahrenden Mercy ist der Mißerfolg zum Teil zuzuschreiben.

Aus Eugens Korrespondenz geht aber nicht allein der rege Anteil des Prinzen an dem Unternehmen hervor, sondern es läßt sich daraus auch die Thatsache feststellen, daß er mit St. Saphorin schon Mitte Juli über den beabsichtigten Durchmarsch durch die Schweiz redete und, auf den früher projektierten Einfall in die Freigrafschaft verzichtend, nur noch einen Durchbruch nach dem Oberelsaß für ausführbar hielt.[4]

---

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 254. St. Saphorins Brief vom 6. September 1709: „La chose avait déjà été concertée l'année passée, lorsque le Prince Eugène et Mylord le Duc et l'électeur de Hannovre conférèrent ensemble à Francfort.“

[2] Feldzüge XI, Korrespondenz Eugens S. 152, Brief vom 10. Juli an Mercy: „Aus des Feldmarschalllieutenants Schreiben vom 4. dies habe ich gern ersehen, daß das bewußte Werk zu wirklicher Exekution kommen soll.“ Daselbst S. 209 vom 4. August an Mercy: „Ob sich sonst schon die ganze Welt über die Inaktion der Armee im Reich wundert, ... verwundere ich mich weit mehrers, daß die dortige kaiserliche Generalität nicht über sich nimmt zu operieren und zu unternehmen, was des Kaisers Dienst erfordert.“

[3] Im gleichen Brief S. 208: Aus Mercys Schreiben vom 21. Juli habe er ersehen, daß das bekannte Dessin völlig entdeckt worden sein soll.

[4] Daselbst S. 179. Brief Eugens an Sinzendorf vom 18. Juli 1709: „Cette affaire dont St. Saphorin parle et qui n'est pas son projet, y ayant quatre ans qu'il est sur pied, est la seule qu'on puisse faire présentement, car celle-là, il n'a qu'à laisser marcher Mercy qui sait déjà tout ce qu'il doit faire,

Nach jenem frühern Gutachten, worin St. Saphorin einen ganz ähnlichen Durchmarsch vorgeschlagen hatte, erscheint seine Beteiligung an diesen Projekten nicht sehr verwunderlich, vielmehr wahrscheinlich, daß er von der Wiederaufnahme dieses Planes nicht allein Kenntnis nahm, sondern selbst bei Eugen, Sinzendorf und dem Kurfürsten darauf hinwirkte und dem Prinzen seine Ratschläge gab in Bezug auf den einzuschlagenden Weg und die dabei etwa zu besorgenden Schwierigkeiten. Scheint er doch selbst dem Prinzen Eugen die Ehre der Erfindung dieses Planes streitig gemacht zu haben! Darüber, daß St. Saphorin mehr als vier Wochen vor der Ausführung um die Absicht des Durchmarsches wußte, kann hiernach kein Zweifel mehr bestehen. Es fragt sich bloß noch, ob er sie Willading verheimlichte, oder ob er sie im Sinne und Auftrage Willadings und der Berner Friedenskommission betrieb.

Zürich kam gar nicht mehr in Frage. Hatte schon die Berner Friedenskommission die Zürcher ganz ins Schlepptau zu nehmen gewußt, so verstand es St. Saphorin trefflich, seinen Zürcher Kollegen, Oberst Werdmüller, beiseite zu schieben. Die Berner verlangten, wohl auf Anstiften St. Saphorins, daß Werdmüller vor dessen Ankunft im Haag keine Verhandlungen beginne,[1] und erklärten auch alle Vorschläge Werdmüllers für ungeeignet. Zürich gab auch hierin nach und verlangte nur noch ein gemeinsames Kreditiv für beide Gesandte an den Großpensionär Heinsius.[2] Auch dies scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein, da Bürgermeister und Rat von Zürich am 20. März 1709, also fast gleichzeitig mit demjenigen Berns für St. Saphorin, ein ganz nichtssagendes Kreditiv für Werdmüller an Heinsius und den General der Schweizerregimenter, Albemarle, ausstellten.[3]

---

et si un autre général commandoit sur le Rhin, on aurait déjà depuis longtemps envoyé des ordres positives de l'exécuter; mais y ayant un fantôme de prince qui doit commander l'armée, il est en droit de ne jamais rien faire sans que personne envoye aucun ordre." D. h. Eugen ließ den Plan eines Eindringens in die Freigrafschaft fallen und nahm einen Durchbruch nach dem Oberelsaß in Aussicht. Hier kann ich den Ausführungen von Frl. Huch S. 245 nicht folgen, die auch nicht erklären, warum der angeblich der Freigrafschaft geltende Durchmarsch sich nach dem Elsaß richtete.

[1] Protokoll der Zürcher Kommission vom 1. Dezember 1708: Am Port schrieb an Hirzel: Bern halte nicht für gut, daß Werdmüller sich, wie er vorschlage, an Schmettau, preußischen Gesandten im Haag, wende, noch daß für die Terre de Gex auch dasselbe Verlangen wie für die Freigrafschaft gestellt werde; auch solle Werdmüller bis zur Ankunft des zweiten Negocianten mit seiner Eröffnung zuwarten.

[2] Daselbst vom 8. März 1709: Die Zürcher Kommission konformiert sich gänzlich der Meinung der Berner betreffend Werdmüllers Aufträge, schlägt aber ein Kredenzschreiben für beide Gesandten an Heinsius vor.

[3] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen."

Kaum war St. Saphorin im Haag angelangt, so traten Differenzen zwischen den beiden Kollegen ein. Da Werdmüller das Auftreten St. Saphorins im Namen beider Städte nicht mit Zürichs Schreiben an Heinsius übereinstimmend fand und dadurch in eine schiefe Stellung zu geraten fürchtete, bat er am 16. Juli die Zürcher Kommission sehr ärgerlich, ihm den Auftrag abzunehmen und „ihm niemehr dergleichen Sachen aufzudringen.“[1] Zürich ersuchte ihn zwar dringend, sich seinem Auftrag doch nicht zu entziehen, da St. Saphorin von Zürich gar keinen Befehl und Gewalt habe, im Gegenteil „auf seine Demarsches Achtung zu geben und genau zu berichten.“[2] Zürich hatte einen vollständig berechtigten Argwohn gegen den Berner Gesandten und wollte, seit sich die Friedensunterhandlungen zerschlagen hatten, nichts mehr von jenen weitgehenden Begehren wissen. Allein die Feldherren der Alliierten wußten den unbequemen Aufpasser auf geschickte und ehrenvolle Weise beiseite zu schaffen, indem sie Werdmüller im Felde beschäftigten[3] und ihn dann zum Kommandanten der von Eugen am 2. September eroberten Citadelle von Tournay beförderten, eine Stelle, die ihn vom Haag fernhielt und seine Zeit sehr in Anspruch nahm.[4] Wenn die Kommission nun den Wunsch aussprach, daß er wenigstens durch Briefwechsel das angefangene Geschäft fortsetzen sollte, so ist doch von eigentlichen Berichten Werdmüllers nichts vorhanden als zwei Briefe, wonach er die Sache dem Prinzen Eugen und Albemarle empfahl.[5]

So hatte St. Saphorin gerade für die Zeit, in welcher der Durchzug Mercys vorbereitet und ausgeführt wurde, den Zürcher Kollegen beseitigt und alle Fäden in seine Hand gebracht; er war auch von Berns Weisungen fast unabhängig und nur an die unter ganz andern Verhältnissen ausgestellten Instruktionen gebunden.

---

[1] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen“: Brief Werdmüllers vom 16. Juli 1709 aus dem „Camp de Willemont.“ Es ist bezeichnend genug, daß St. Saphorin in seinem ganzen Briefwechsel mit Willading niemals von Werdmüller redet!

[2] Daselbst: Protokoll der Kommission, Brief derselben an Werdmüller vom 3. August.

[3] Generalfeldwachtmeister Werdmüller wurde am 22. Juni dem ersten Treffen der Armee Marlboroughs zugeteilt; vgl. Feldzüge des Prinzen Eugen XI, S. 72.

[4] St.-A. Z. Friedensverhandlungs-Protokoll; ein Brief der Kommission vom 20. September gratuliert dem Brigadier Werdmüller zu der neulich erworbenen Kommandantenstelle; nach May VIII, S. 209 wurde Joh. Felix Werdmüller am 3. September 1709 zum Kommandanten der Citadelle von Tournay ernannt, bei deren Belagerung er mitgewirkt hatte.

[5] St.-A. Z. daselbst. Briefe Werdmüllers aus Tournay vom 17. November 1709 und Antworten der Kommission vom 24. Dezember 1709, 8. Februar und 15. März 1710; das letztere Datum bildet den Schluß des Protokolls.

J. Berns Verhalten zu diesen Plänen.

Wie verhielt sich aber Willading zu St. Saphorins Umtrieben? Vor seiner Abreise hatte St. Saphorin ihn zum Anschluß an die Alliierten bewegen wollen, Willading aber ihm das Beispiel der Ahnen (d. h. die Neutralität) vor Augen gestellt und ihn erinnert, wie gefährlich es sei, zu so weit aussehenden Plänen die Hand zu bieten und Fremde auf schweizerischen Boden zu ziehen.[1] Wenn er nachher seine Ansicht geändert und sich zu St. Saphorins Plan herbeigelassen hätte, so müßte dies in ihrer Korrespondenz enthalten sein, sofern sie wenigstens vollständig ist und nicht eine noch geheimere daneben existiert. Letzteres ist nicht wahrscheinlich, da die Briefe, ohnehin alle an Willading allein adressiert, von diesem nötigenfalls den übrigen Kommissionsmitgliedern verheimlicht werden konnten und die Korrespondenz auch sonst die wichtigsten und geheimsten Dinge berührt.[2] Wäre Willading mit der Begünstigung des seit Mitte Juli vorbereiteten Durchmarsches einverstanden gewesen, so müßte dieses Thema den Hauptinhalt der Korrespondenz bilden, mindestens sehr bestimmt berührt oder doch angedeutet sein; denn vor St. Saphorins Abreise konnte die Sache nicht wohl abgeredet sein, da man damals das Scheitern der Friedensverhandlungen nicht voraussah. Nun findet sich in den Briefen vom 16. Juli bis 20. August gar keine Andeutung über das Unternehmen Mercys, namentlich auch kein Bericht über die Unterredung, welche St. Saphorin vor dem 18. Juli mit Prinz Eugen selbst oder mit Sinzendorf darüber geführt haben muß. Er läßt Willading durchaus im Glauben, daß er mit dem Prinzen gar nicht in Verkehr getreten sei gemäß der Berner Weisung, welche ihm die Erlaubnis dazu abschlug. Die ganze Zeit hindurch schreibt er nur von seinen Vorstellungen in Bezug auf die Friedensverhandlung. Er berichtet wohl mehrmals, daß ihm die fremden Diplomaten die Unthätigkeit der Schweiz vorwerfen, aber in einer Weise, als ob er selbst dieser Zumutung ebenso abgeneigt wäre wie

[1] Diese Stelle citiert Vulliemin X, S. 473, Note 121 aus den Considérations sur ce qu'on pourroit faire pour la sûreté du corps Helvétique, par St. Saphorin, und aus Briefen Willadings, ohne Datumsangabe, doch dürften diese Dinge ins Jahr 1707 oder 1708 gehören; wahrscheinlich gab Willading diese Antwort auf die Mitteilung des Planes von Braconnier, die ihm St. Saphorin im Juli oder August 1708 machte; vgl. Zellweger, Excerpte zur Appenzeller Geschichte V, S. 215.

[2] Leider liegt die Korrespondenz nicht im Original, sondern in Abschriftenbüchern von Kanzlistenhand vor und könnte vielleicht nicht alle gewechselten Briefe enthalten. Dagegen spricht aber, daß St. Saphorin die von ihm abgesandten Briefe numerierte und sich auf diese Nummern bezog und daß diese mit der Numerierung im Kopiebuch stimmen, z. B. S. 218: „ma lettre nr. 5, ... nr. 12“ etc.

Willading,[1] ja mit der Versicherung, daß er dieselbe immer bekämpfe, ein geschicktes Mittel, wenn er damit seine eigenen Umtriebe verheimlichen und doch zugleich Willading indirekt weiter treiben wollte. Wohl berichtet er am 30. Juli, der Großpensionär habe ihm gesagt, der Kurfürst von Hannover könne am besten die Wünsche der Schweiz fördern, wenn sein Feldzug Erfolg habe, Mercy habe demselben verschiedene Feldzugspläne vorgelegt;[2] aber er deutet mit keinem Worte an, daß er selbst diese Pläne kenne, oder gar, daß Mercy über Basler Gebiet ziehe und man auf Begünstigung seitens der evangelischen Eidgenossen rechne. Da der Kurfürst damals wirklich hätte aufbrechen sollen und dies zum großen Aerger Eugens so lange verzögerte, so mochte St. Saphorin damals annehmen, der Durchzug würde bei Ankunft seines Briefes schon geschehen sein; daher schließt er diese Nachricht mit einer Andeutung, die ihn dann als guten Beobachter rechtfertigen sollte: „Je m'assure qu'il y a quelque chose qui regarde notre voisinage sur le tapis."[3] In den Briefen vom 6., 13. und 20. August[4] macht er nicht einmal eine Andeutung von dem Zuge Mercys, welcher, wie ihm kaum unbekannt sein konnte, auf letztern Tag festgesetzt war, begnügt sich vielmehr vorzustellen, wie die Fortsetzung des Krieges mit Erfolgen des Kurfürsten von Hannover und des Grafen Daun für die Frage der Freigrafschaft günstiger sei,[5] erwähnt aber nur den Plan des letztern, von Italien durch das Pays de Gex in die Freigrafschaft einzudringen, nicht den nach St. Saphorins eigenem Plane damit zusammenhängenden Zug Mercys,[6] und auch den erstern

---

[1] z. B. in den Briefen vom 23. Juli, S. 203, und 30. Juli, S. 208: „Vous pouvez, me disent quantité de personnes, vous délivrer vous-même de votre fâcheuse situation, et cela sans crainte de vous engager dans aucune affaire dangereuse."

[2] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 209.

[3] Daselbst p. 210.

[4] Daselbst p. 211. 217. 226.

[5] Daselbst p. 228: „Si la France signe les préliminaires, l'on s'en contenteroit et notre parti seroit même beaucoup plus mauvais qu'il ne l'auroit été, si les préliminaires avoyent été signés dans le temps qu'on les a stipulés."

[6] Daselbst p. 230: „Si les armées que commandent Mr. l'électeur d'Hanover et le comte de Taun, pouvoyent avoir quelques avantages considérables dans les endroits où ils agissent, cela changeroit extrêmement la situation des affaires; et je says que le maréchal de Berwick craint que le comte de Taun ne passe le Rhône et ne se jette par le pays de Gex dans le Comté de Bourgogne, ce qui nous seroit d'autant plus avantageux, veu que, si les Alliés avoyent une fois le pied dans le Comté de Bourgogne, alors ils n'en désisteroyent vraisemblablement plus."

in einer Weise, als ob er ihn aus französischer Quelle hätte; endlich verlangt er immer dringender, aber noch vergeblich, ein Schreiben Berns an den Prinzen Eugen. Da dieser damals den Kurfürsten und Mercy zu der Unternehmung drängte, sollte wohl dieses Schreiben Berns den Schein eines Einverständnisses erwecken, während St. Saphorin dafür nur die angebliche Empfindlichkeit des Prinzen vorschützt.

Endlich am 27. August, nachdem man im Haag wußte, daß Mercy wirklich aufgebrochen, aber noch nicht, daß er geschlagen worden sei,[1] berichtet St. Saphorin, er habe vom lothringischen Gesandten Baron Forstner vernommen, daß General Mercy nach der Freigrafschaft aufgebrochen sei und wahrscheinlich bei Rheinfelden über den Rhein gehe. Dies habe der Graf Sinzendorf ihm bestätigt mit der Bemerkung, der Erfolg könne nicht fehlen, wenn von schweizerischer Seite kein Widerstand eintrete; man müsse sich über die Formalitäten (womit er hier die Neutralität bezeichnet) hinwegsetzen, da das auch von Bern gewünschte Ziel nicht anders zu erreichen sei.[2] Näheres habe er vom Grafen nicht erfahren können, da die Mitteilung nach dem Diner in der Ecke eines mit vielen Leuten angefüllten Zimmers geschehen sei. Auf die Frage des Grafen, ob er glaube, daß diese Unternehmung den evangelischen Schweizern angenehm sei, habe St. Saphorin erwidert, er sei natürlich darüber nicht instruiert, könne aber zum voraus sagen, daß die Drohungen Trautmannsdorfs wegen der Toggenburger Streitigkeiten die evangelische Schweiz mit Mißtrauen gegen die Annäherung kaiserlicher Truppen erfüllen müßten. Auch der Großpensionär habe auf sein Befragen ihm die Sache unter Verwünschungen gegen die Indiskretion der Deutschen gestanden. Dies glaubt St. Saphorin mitteilen zu sollen, damit Willading und die Kommission ihre Reflexionen darüber machen könnten; denn das Schicksal seiner Unterhandlung hänge davon ab. Seit er die ersten Andeutungen von der Unternehmung gegeben habe, sei dieselbe scheinbar aufgegeben worden, bis sie nun

[1] Vgl. die Briefe des Prinzen Eugen von 25. und 28. August und 2. September in seiner Korrespondenz S. 235. 239. 241. 249.

[2] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 235, Brief vom 27. August: „Le baron Forstner me dit qu'il avoit des lettres du général Mercy qui luy marquoyent qu'il étoit en pleine marche pour tâcher d'entrer dans le Comté de B. et qu'il croyoit qu'il passeroit le Rhin à Rhinfelden. Je fus ensuite chez le comte de Sinzendorf qui me dit que c'étoit là le dessein, que jamois on n'avoit eu une aussi belle occasion que cecy d'entreprendre l'affaire, et que, pourvu qu'il n'y eût point d'opposition de la part de notre Corps, le succès en paroissoit infaillible, et qu'il failloit bien pour un coup de cette importance passer par-dessus les formalités, puis qu'on ne pouvoit pas le faire réussir autrement."

plötzlich zur Ausführung komme.[1] Schließlich muß die wichtige Nachricht noch zur Empfehlung dienen, daß die schon früher gestellte Kostenrechnung St. Saphorins bezahlt werde. So schrieb St. Saphorin am 27. August über die Unternehmung Mercys, die ihm schon seit mehreren Wochen genau bekannt war, ja eigentlich seit Jahren von ihm selbst betrieben wurde.

Es bedarf keiner weiteren Verfolgung dieser Korrespondenz, um zu dem Urteil zu gelangen, daß St. Saphorin das ihm wohlbekannte Durchmarschunternehmen absichtlich in diesen Briefen verheimlichte und die Berner Kommission in dieser Beziehung auch mit erfundenen Geschichten, wie jener Unterredung bei Sinzendorf, mystifizierte.[2] Daraus braucht man dem Manne keinen großen Vorwurf zu machen. Er glaubte in seiner Weise dem Vaterland oder noch mehr der evangelischen Sache besser zu dienen und deren Interessen besser zu verstehen als seine Auftraggeber, und er rechnete mit Sicherheit auf den Erfolg, der ihn rechtfertigen, ja, wie er hoffte, die evangelischen Eidgenossen noch viel weiter, bis zum Anschluß an die Alliierten bringen werde. Die Pflichten eines diplomatischen Agenten hat er freilich verletzt; aber er war nicht der Mann, sich fremdem Willen unterzuordnen, er gedachte selbst seine Auftraggeber zu leiten, wohin er wollte. Bern, das seine geheime Mission durch einen kaiserlichen Scheinauftrag hatte bemänteln wollen, war vielmehr selbst düpiert; sein Gesandter wirkte mehr im Interesse der Alliierten auf Bern ein als umgekehrt.

Willading aber hat sich hiebei des Fehlers schuldig gemacht, einem Manne, dessen gefährliche Pläne ihm nicht ganz unbekannt waren, allzuviel Vertrauen zu schenken und Macht in die Hände zu geben, einem Manne, der die schwachen Seiten der Eidgenossenschaft kannte und zum Teil mit Willadings Ermächtigung den fremden Diplomaten vorstellte. Auch zeigt Willading selbst in seinem ersten Brief vom 24. August über den Durchzug Mercys keine große Bestürzung, eher Schadenfreude über die Bestürzung der Katholischen und Hoffnung auf günstige Wirkungen,[3] und rechtfertigt so in gewissem Maße die Er-

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 236: „Je prends seulement la liberté de vous dire qu'il me paroit que le sort de ma négociation en dépend absolument. Depuis que j'ay eu l'honneur de donner les premiers avis à Votre Excellence sur ce sujet (dies kann sich nur auf die früher citierten Andeutungen beziehen), la chose avoit paru être entièrement tombée, jusqu'à ce qu'elle vient tout d'un coup à éclater de nouveau."

[2] Da Frl. R. Huch diese Möglichkeit nicht in Betracht zieht, so kommt sie S. 252 zu dem unter ihrer Voraussetzung richtigen Schluß aus der Korrespondenz St. Saphorins an Willading, daß auch ersterer nur ahnte, daß etwas im Werke sei.

[3] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 246: Willading an St. Saphorin. Nach

wartung St. Saphorins, daß die evangelischen Eidgenossen sich nach dem günstigen Erfolg über die Neutralitätsverletzung beruhigen und noch freuen würden. Wenn Willading hier so weit geht, die Geschicklichkeit und Heimlichkeit der Ausführung zu bewundern und sich zu der zweideutigen Aeußerung versteigt, er wolle nicht sagen, daß das Unternehmen jedermann unbekannt gewesen sei, so darf man doch darin kein Geständnis sehen, als ob er selbst um die Sache gewußt hätte.[1] Außer der Korrespondenz St. Saphorins sprechen auch Aeußerungen der kaiserlichen Diplomaten und Feldherren gegen ein Einverständnis. Wegen des Allarms unter den Schweizern über die Betretung ihres Territoriums, schrieb Eugen an Trautmannsdorf,[2] „wäre freilich besser gewesen, wenn man die Sache vorhero concertiert hätte“, ein Beweis, daß dies eben nicht geschehen war. Dasselbe ergibt sich auch aus Willadings Mahnung an St. Saphorin vom 9. September 1709: Wenn er künftig wieder von einer ähnlichen Unternehmung erfahre, so möge er Bern sofort und vorher davon avertieren; denn die Sache habe die Katholiken sehr erzürnt, und Basel werde von Frankreich unter dem Vorwand von Begünstigung der Kaiserlichen bedroht.[3]

Nachdem die Kunde vom glücklich gelungenen Durchzug Mercys nach Holland gekommen war, suchten die Diplomaten die Sache bei St. Saphorin zu Handen der Berner Kommission sorgfältig zu entschuldigen und die Folgen als äußerst günstig für ihre Wünsche darzustellen. Die Generalstaaten gaben in diesem Sinne am 31. August

Erzählung des Ereignisses fährt er fort: „Jamais chose n'a été ménagée si adroitement.... Vous ne sauriez croire, combien ce coup imprévu a étourdi nos cantons catholiques, qui jour et nuit prenoyent avis auprès de ce ministre (Trautmannsdorf) touchant les affaires de Toggenbourg. Je n'ay pas manqué de les piquer plaisamment et vivement sur ce changement de théâtre; je suis curieux de voir, quelle figure ces bons amis feront à l'avenir ensemble. Ces Messieurs les Catholiques sont fort allarmés de ce coup imprévu et crient contre cette violation, nous ne manquons pas de leur donner du galbanum autant qu'ils en veulent. Je ne veux pas dire, si cette entreprise a été inconnue à tout le monde. On va faire grand bruit sur cette matière, mais vana est sine viribus ira. Je plains seulement la ville de Bâle qui en souffrira.“

[1] R. Huch S. 254 scheint dies doch anzunehmen, hat aber die Möglichkeit einer verschiedenen Gesinnung Willadings und St. Saphorins nicht ins Auge gefaßt. Es sind dies übrigens Fragen, über die sich streiten läßt und die sich nicht streng beweisen, nur wahrscheinlich machen lassen.

[2] Korrespondenz des Prinzen Eugen S. 265. Brief Eugens an Trautmannsdorf vom 26. September 1709 aus Mons.

[3] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 268: „Si vous pouviez apprendre, quel autre dessein on voudroit former, vous nous ferez grand plaisir de nous en avertir incessamment.“

an St. Saphorin eine Erklärung zu Handen Berns ab.[1] Sinzendorf entschuldigte Trautmannsdorf, der wirklich gar nichts davon gewußt habe; es sei ihm nicht mitgeteilt und überhaupt sehr geheim gehalten worden, damit die Schweizer nicht in die Notwendigkeit versetzt würden, ihre Pässe zu verschließen;[2] wieder ein Beweis, daß man gar nicht auf irgend ein Einverständnis in der Schweiz rechnete.

K. Verrat des Durchzugsplanes durch Braconnier und Erlach.

War dem kaiserlichen Gesandten in der Schweiz der Plan Mercys in der That unbekannt geblieben, so war sein französischer Kollege um so besser davon unterrichtet und zwar von zwei verschiedenen Seiten. Ein politischer Abenteurer von sehr zweideutigem Charakter, ein gewisser Oberst Braconnier, wahrscheinlich aus Paris gebürtig,[3] hatte schon im französischen Dienst eine zweifelhafte Rolle gespielt, dann 1708 den Diplomaten der Alliierten, Stanyan und Metternich, einen Plan unterbreitet, wie die Freigrafschaft durch Verbindung mit Unzufriedenen im Innern und einen Einfall der Alliierten erobert werden könne, und war im August 1708 durch Stanyan auch mit St. Saphorin in Verbindung gesetzt worden, der den Plan dem Prinzen Eugen mitteilte.[4] So sehr St. Saphorin diesen Abenteurer nachher kritisierte und verdächtigte,[5] so scheint derselbe doch bei den Alliierten eine Zeit lang Gehör gefunden und Vertrauen genossen zu haben, so daß sie wenigstens sehr stark auf die Unzufriedenen der Freigrafschaft rechneten und sogar eine Proklamation an die Einwohner entwarfen.[6] Wenigstens äußerte sich Prinz

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 259: „Ils espèrent que le canton de Berne non seulement approuvera ce qui a été fait, mais même qu'il concourra par toute l'aide et assistence possible . . .“

[2] Daselbst S. 237. Brief vom 30. August 1709: „Comme je luy demanday s'il étoit bien vrai que le comte de Trautmannsdorf n'en sût rien, il me dit que cela étoit certain et que, comme le succès de cette entreprise dépendoit uniquement du secret et que l'on vouloit en toute manière éviter de mettre les Suisses dans une espèce de nécessité de fermer leurs passages, on n'avoit communiqué ce dessein qu'à ceux à qui il étoit absolument nécessaire de le savoir.“

[3] Zellweger, Verhältnisse I, 2, S. 9 und 38.

[4] Zellweger, Excerpte zur Appenzeller Geschichte V, S. 215. Briefe von St. Saphorin an Salm und an den Prinzen Eugen vom 15. und 25. August 1708.

[5] Daselbst S. 219. Brief vom 12. Februar 1709 an Stanyan: „J'ay toujours fortement soupçonné qu'il y avoit un peu de chevalier errant dans l'affaire de Braconnier et que les grandes facilités que cet homme-là apportoit à toutes choses ne m'accommodoient point, outre que son visionnaire de camarade me paraissoit fort suspecte“ (sein Begleiter Jacquin).

[6] Vgl. die Korrespondenz des Prinzen Eugen von 1709; das Projekt der

Eugen am 28. Juli 1709 sehr ärgerlich darüber, daß die Verschwörung in Burgund entdeckt und die Beteiligten gefangen genommen worden seien.[1] Daran dürfte Braconnier nicht ganz unschuldig sein. Stand er doch mindestens seit dem 1. Juli 1709 in Beziehungen zu Du Luc[2] und teilte diesem mit, daß er auf den 2. September einen Aufstand in der Freigrafschaft erregen und mit unzufriedenen Einwohnern, ja französischen Truppen sich Auxonnes bemächtigen sollte, um den Einfall Mercys zu erleichtern.[3] Braconnier erklärte sich aber bereit, diesen ganzen von ihm schon verratenen Plan so auszuführen, daß er zu Gunsten Frankreichs ausschlage, dieses die Verschwörer verhaften, die für die Unternehmung aufgehäuften Vorräte für sich benützen und Mercy in eine Falle locken könne.[4] Welcher Partei dieser Mann eigentlich dienen wollte, hat Du Luc, der ihn brauchte, ohne ihm zu trauen, nie genau ermitteln können; wahrscheinlich hatte Braconnier selbst nur die Absicht, sich womöglich von beiden Parteien bezahlen zu lassen.[5] Ohne auf die von Braconnier anerbotene Mitwirkung einzugehen und ihn irgendwie zu belohnen, hat Du Luc doch den Verrat geschickt benützt, um die Verschwörer in Burgund bei Zeiten festnehmen zu lassen und über die Unternehmung Mercys noch anderweitige Informationen einzuziehen. Wenn dieser Abenteurer vielleicht doch, wie Du Luc später annahm, die Absicht und Aufgabe hatte, die Franzosen auf eine falsche Fährte zu lenken,[6] so sorgte ein anderer dafür, daß dies nicht gelingen konnte und auch Mercys Unternehmen scheitern mußte.

Proklamation des Kaisers an die Bewohner der Freigrafschaft 1709 findet sich unter den Papieren St. Saphorins im Archiv des Hauses Mestral in Aubonne; kopiert in Zellwegers Sammlungen, Handschriften verschiedenen Inhalts III, S. 9 und gedruckt in den Beilagen zu Zellwegers Geschichte der Verhältnisse S. 108, Nr. XVI. Vgl. auch R. Huch S. 239.

[1] Feldzüge Eugens XI, Korrespondenz S. 190 ff.

[2] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 48.

[3] Zellwegers Kopien der Briefe Du Lucs V, S. 164. Brief vom 21. August 1709 an Harcourt: „Braconnier doit entrer le 2. dans le Comté pour y exciter une émeute et se saisir d'Auxonne avec 150 hommes de nos troupes qui passeront pour des mécontents, et cette opération faite, le général Mercy doit entrer dans le Comté."

[4] Daselbst in verschiedenen Briefen Du Lucs, auch Zellweger, Geschichte I, 2, S. 49.

[5] Daselbst S. 164: „Je tiens Braconnier pour un fripon, quand même il nous serviroit de tout son cœur. Car pour cela faire, il faut tromper les gens qui le payent actuellement." Ebenso ungünstig urteilt aber auch St. Saphorin über Braconnier, vgl. oben S. 445.

[6] Daselbst S. 158. Brief vom 18. August 1709: „Braconnier voudroit peut-être nous amuser avec son projet, pour d'une autre côté nous faire donner dans le torquet." Und daselbst S. 368 Brief vom 21. Oktober 1709

Hieronymus von Erlach erhielt, nachdem er 1697 die französischen Dienste verlassen hatte, 1702 eines der beiden Regimenter, welche die Eidgenossen dem Kaiser zur Verteidigung der Waldstädte und zugleich zur Sicherung der schweizerischen Neutralität bewilligt hatten, fand aber wenig Geschmack an dem defensiven Garnisonsleben und erwirkte sich die Erlaubnis, der kaiserlichen Armee in ihren Feldzügen zu folgen. Durch Dienste, welche über die Kapitulationsbedingungen hinausgingen, wußte er sich am Kaiserhof wie bei dem Prinzen Eugen beliebt zu machen und die Titel eines Reichsgrafen, Feldmarschallieutenants [1] und kaiserlichen Kämmerers [2] 1705—1710 zu erlangen. Auch jetzt ließ er mit Verletzung der von den Eidgenossen bedungenen Defensivbeschränkung einen Teil seines Regimentes unbedenklich zu dem Mercyschen Einfall ins Elsaß mißbrauchen; die in Freiburg liegenden Bataillone rückten zwar nicht über Basler Gebiet, aber mit dem größern Teil des Mercyschen Heeres bei Neuenburg über den Rhein,[3] ein Vorgehen, das den Franzosen einen vortrefflichen Vorwand gab, die Transgressionen auf ihrer Seite zu entschuldigen und zu vermehren, und in dieser Absicht nicht gerügt wurde.[4]

Dieser im engsten Vertrauen des Kaiserhofes und seiner Kriegführung stehende Mann hatte aber seine Anhänglichkeit an Frankreich noch nicht ganz verloren,[5] um so weniger als er dort von früheren Diensten seiner Vorfahren her noch etwas zu fordern hatte.[6] Der kaiserliche Oberst bezog noch eine französische Pension, die ihm 1706

an Torcy: „Braconnier est un maitre-fripon; mais je ne puis oublier qu'en voulant me tromper il m'a ouvert les yeux sur le projet de Mercy; il est cause que par d'autres canaux je suis parvenu à développer le mistère." Vgl. auch R. Huch S. 234.

[1] Vgl. May, Histoire milit. VII, p. 111. Girard, Histoire des officiers suisses, 1781, I, p. 215. Prinz Eugen schreibt (Feldzüge XI, Korrespondenz S. 161) am 14. Juli 1709, gegen die Promotion des Generalwachtmeisters von Erlach habe er kein Bedenken.

[2] Kämmerer nach Tillier V, S. 41 und dem Berner Ratsmanual erst 1710 nicht 1707, wie May angibt.

[3] Vgl. oben S. 412 und Pelet, Mémoires militaires IX, p. 457.

[4] Dies sagt Du Luc mehrmals in seinen Briefen vom 5. September; vgl. Zellwegers Kopien S. 235: „Je n'ay pas crû devoir me plaindre de ce qu'il se trouve parmi les prisonniers des Suisses du régiment d'Erlach; c'est une infraction que ces troupes ont faite, mais vous savez que nous ne sommes pas exempts de reproches, et cette démarche nous autorisera, si à l'avenir nous voulions faire passer le Rhin aux Suisses."

[5] So heißt es schon in Du Lucs Instruktion, vgl. Zellweger, Geschichte I, 2, S. 13.

[6] Nach Vulliemin, Fortsetzung J. v. Müllers X, S. 472, Note 119, rührten diese Forderungen noch von den Truppenentlassungen von 1636 und 1637 her.

von Puisieux entzogen wurde, weil er die Franzosen einmal ohne Nachrichten gelassen hatte.[1] Das Mittel scheint gewirkt zu haben, da Du Luc den Herrn von Erlach von Anfang an als seinen besten Vertrauten betrachtete und von ihm über seinen Schwiegervater Willading wie über die kaiserliche Kriegführung regelmäßige Nachrichten erhielt.[2] Auch mit den französischen Generalen im Elsaß, Harcourt und Du Bourg, korrespondierte Erlach, ließ aber diese Briefe auf Verlangen Du Lucs durch dessen Vermittlung gehen,[3] da dieser ihm nicht ganz traute und ihn kontrollieren wollte.[4] In der That muß man sich fragen, ob Erlach nicht ähnlich, wie Braconnier gethan zu haben scheint, die Franzosen mit seinen Nachrichten auf falsche Spuren lenken und sie auch über die Pläne seines Schwiegervaters täuschen wollte.[5] Diese Rolle wäre zwar nicht gerade mit der militärischen Ehre, wohl aber mit der diplomatischen und mit den Pflichten gegen das engere und weitere Vaterland verträglich gewesen. Leider ist diese Annahme unhaltbar. Während der zweifelhafte Abenteurer Braconnier die Franzosen auf einen Einfall in die Freigrafschaft vorbereitete, vielleicht um sie von der Aufmerksamkeit auf das Elsaß abzulenken, enthüllte der kaiserliche Feldmarschall-lieutenant den ganzen Durchzugsplan Mercys einige Tage vorher dem französischen Gesandten, noch zeitig genug, daß dieser es den Generalen

---

[1] Vulliemin X, S. 472, Note 119.

[2] Zellwegers Kopien der Briefe Du Lucs I, S. 1; vom 12. Juni 1709 an den König: „Vous avez vu par la lettre du colonel d'Erlach, que le sieur Reboulet, Résident d'Hollande, s'est abouché à Langenthal avec les sieurs Willading et Tscharner.“ Daselbst S. 30, vom 18. Juni: „Mr. d'Erlach nous aidera de tout son cœur.“ Daselbst S. 42 bittet Du Luc den Minister Torcy, eine Buße zu bezahlen, welche Bern gegen Erlach verhängt habe wegen verbotener Getreideausfuhr.

[3] Daselbst S. 124 und 138, vom 12. August 1709 an den König: „Erlach fait passer par mon canal tout ce qu'il écrit en Alsace à vos généraux.“

[4] Daselbst S. 142, am 16. August 1709 an den Marschall d'Harcourt: „quelque prévention que vous ayez en faveur d'Erlach, il est bon de ne pas toujours ajouter foi aux avis qu'il donne, quelque zèle qu'il puisse avoir il n'est pas infaillible. Il a d'ailleurs son beaupère duquel il attend 3 ou 400 mille francs de bien.“

[5] Daselbst S. 139, vom 14. August an Harcourt: „Je vous supplie de vouloir bien dire à M. le comte Du Bourg que notre ami commun (il saura ce que cela signifie) parait être la dupe de son beaupère ou agir de concert avec lui pour me tromper; du moins je commence à avoir lieu d'appréhendre que cela ne soit ainsi.“ Noch am 2. September 1709 schreibt Du Luc (S. 229): „L'intelligence de Willading avec les ennemis me fait toujours craindre que l'ami (Erlach) malgré son inclination ne nous dise pas tout, ou qu'il ne soit qu'en partie dans la confidence de son beaupère.“

im Elsaß und dem König mitteilen konnte.[1] Noch detailliertere Nachrichten über den ganzen Feldzugsplan der Verbündeten gab Erlach unmittelbar nach dem Durchmarsch, aber vor der Niederlage Mercys einem Agenten Du Lucs und äußerte dabei, er wage nicht zu den Kaiserlichen zurückzukehren, weil sie seinen Korrespondenten in Straßburg aufgefangen und wahrscheinlich Briefe entdeckt hätten, welche seine Beziehungen zu Frankreich verraten.[2] Zur Belohnung dieser Dienste verwendeten sich Du Luc und der General Du Bourg, der ihnen seinen Sieg verdankte, bei den Ministern dafür, daß Erlach wieder eine Pension von 1000 Thalern erhalte.[3] Zugleich verriet Erlach auch die Teilnahme seines Waffengefährten Bürkli am Mercyschen Durchzug und überlieferte dem Gesandten einen Brief Bürklis, der ihm vertrauensvolle Mitteilungen darüber machte.[4] Nimmt man noch dazu, daß Erlach das Vertrauen, welches er bei Willading und durch diesen beim König von Preußen genoß, ebenfalls zu ähnlichen Mitteilungen an den französischen Gesandten über die Berliner Politik mißbrauchte, endlich daß er einen Teil seines eigenen, ihm anvertrauten Schweizerregimentes, obwohl die Kapitulation es verbot, über den Rhein rücken, dort in den dank seinen Verrätereien von den Franzosen gelegten Hinterhalt fallen und in die Niederlage und Gefangenschaft geraten ließ, sich selbst

---

[1] Nach Du Lucs Brief vom 18. August (S. 150) kann man noch im Zweifel sein, was der Brief Erlachs enthielt, den Du Luc an den König schickte, und ob er identisch war mit den Nachrichten, welche Du Luc über den auf den 20. August festgesetzten Durchzug Mercys empfing; aber ein späterer Brief Du Lucs an Torcy vom 9. September hebt jeden Zweifel (S. 260): „Je joins les nouvelles que j'ay de Berlin par le colonel d'Erlach; je lui sais si bon gré de m'avoir averti de l'entreprise du général Mercy, que je lui pardonnerai, s'il me cachait partie des connaissances qu'il a des dispositions de Willading."

[2] Daselbst S. 195: „Le colonel d'Erlach est fort inquiet de ce que les ennemis ont arrêté le sr. Lautzel son correspondent à Strasbourg; il craint qu'ils ne lui ayent trouvé des papiers qui puissent découvrir les intelligences qu'il a avec votre Majesté."

[3] Daselbst S. 197: „Ceux qui sont en relation avec le colonel d'Erlach avaient engagé M. de Chamillard à lui procurer un brevet de sa pension de mille écus. La réponse positive de ce ministre était datée des derniers jours de son ministère. Ne trouveriez-vous (Torcy) pas à propos que cette grace partit de vos mains que de celles de M. Voisin? Vous jugerez aisément des raisons..." Man beeilte sich in Paris nicht mit der Belohnung; Du Luc mußte noch mehrmals um den Pensionsbrief für Erlach nachsuchen (S. 322. 331. 369. 388, am 30. September, 7. und 21. Oktober und 4. November), und erst aus dem Brief vom 20. Januar 1710 (S. 529) ist ersichtlich, daß er die Pension erhalten hat.

[4] Daselbst S. 234 und 238: „Votre majesté trouvera cy-jointe une lettre de Burkli à Erlach. Celui-ci aurait raison de se plaindre de moi, si je le mettais en jeu."

aber aus den angedeuteten Gründen von dem Unternehmen fernhielt, so ergibt sich ein Knäuel von Verrätereien, der nicht ganz leicht zu entwirren ist und dem Mann einen der ersten Plätze in der Geschichte der großen Verräter sichert. Erlach verriet das engere und weitere Vaterland, seine nächsten Verwandten und Parteigenossen, die Sache der Alliierten, seinen kaiserlichen Dienstherrn und dessen Generale, seinen Waffengefährten Bürkli, sein Regiment; er brach seinen Fahneneid und seine Kapitulationsbedingungen. Und dies that nicht ein heimatloser Abenteurer oder armer Teufel, sondern ein Mann aus einer der vornehmsten Familien der Schweiz, ein Mann, der dank geschickter Verheimlichung seiner Umtriebe im Vertrauen des verratenen Kaisers immer höher stieg[1] und in seiner Vaterstadt 1721 die höchste Stelle eines Schultheißen erlangte,[2] der schließlich 1748 als der reichste Eidgenosse starb,[3] und aus keinem andern Beweggrund, als um sein ohnehin

[1] Schon deswegen ist das Gerücht ganz unwahrscheinlich, welches Du Luc am 23. August 1709 an Torcy mitteilte: „Je dois vous dire que le jour de la fête de St. Bernard (20. August) le colonel d'Erlach étant à l'abbée de St. Urbain dit à table chaud de vin que le même jour les impériaux devaient entrer en Alsace par le canton de Bâle, que celui de Berne en était informé depuis longtemps et que c'était une chose criante qu'il ne pouvait souffrir lui-même, quoique officier de l'empereur, parce qu'elle allait déshonorer toute la nation Helvétique.“ (Du Lucs Briefe bei Zellweger V, S. 166; auch in seiner Geschichte I, 2, S. 54.) Eine solche öffentliche Aeußerung an der Tafel hätte bekannt werden und Erlach beim Kaiser und in Bern unmöglich machen müssen. Der Unwille Erlachs ist sehr unmotiviert, da er sein eigenes Regiment zu dem Unternehmen mißbrauchen ließ und eine Anzeige von ihm an die Tagsatzung genügt hätte, um den Durchzug unmöglich zu machen. Das Gerücht wird von Du Luc oder seinem Zuträger aus Haß gegen Bern erfunden worden sein und beweist jedenfalls gar nichts für ein Einverständnis Berns.

[2] May VII, S. 111 und Tillier V, S. 41 und 115. Erlach wurde 1710 zum kaiserlichen Kämmerer ernannt, erhielt 100 000 Gulden für seine zwei Regimenter ausbezahlt und blieb im kaiserlichen Dienste bis 1715 und in fortwährendem Briefwechsel mit Prinz Eugen. Auch in dieser spätern Zeit führte er seine Korrespondenz mit Du Luc und den französischen Generalen fort; vgl. Zellwegers Kopie von Du Lucs Brief vom 20. Januar 1710 (S. 527); er verriet die von ihm selbst geführten Verhandlungen mit dem Wiener Hof.

[3] Blösch in der Allgemeinen Deutschen Biographie und Tillier, Geschichte Berns V, S. 115. Er soll über 1 300 000 Berner Pfund von seinem Schwiegervater Willading geerbt haben, liebte aber auch Glanz und Pracht mehr, als man es bisher im bernerischen Gemeinwesen gesehen hatte. Bei der Schultheißenwahl siegte er über den ausgezeichneten Venner Joh. Anton Tillier. May, Tillier, Blösch &c. sagen kein Wort von diesen Verrätereien, dagegen hat Vulliemin, Fortsetzung Müllers X, S. 472, sie erwähnt, aber nur in einer Note mit Citaten, die ungenau scheinen. Wenn er z. B. Du Luc in einem Briefe an Cambiaques sagen läßt: „Erlach ist ein Spitzbube, von dem ich indessen Nutzen ziehe, weil er fürchten muß, sonst die Pensionen einzubüßen &c.“, so steht dies wenigstens in

bedeutendes Einkommen um 1000 Thaler zu erhöhen und damit desto liederlicher leben zu können. Es ist dies eines der furchtbarsten Beispiele dafür, welchen Grad von moralischer Verworfenheit und welche ungeheuren Gefahren für die vaterländische Politik die fremden Dienste herbeiführten, die man immer noch mit dem Vorteil der Charakterbildung glaubt beschönigen zu dürfen.

Wenn also derselbe Mann, der durch seinen Verrat den angeblichen Plan Willadings zu nichte zu machen kein Bedenken trug, doch bei allen Mitteilungen über diesen seinen Schwiegervater nichts von einem Einverständnis desselben mit dem Durchzug Mercys zu berichten wußte, so ist dies ein weiterer Beweis, daß ein solches Einverständnis gar nicht existierte. Der einzige, der es behauptete, der französische Gesandte, hatte darüber auch nach dem Durchzug nur sehr vage Vermutungen ohne jeden Beweis und scheint diese nur aus Gehässigkeit gegen den ihm unzugänglichen Willading geäußert zu haben.[1] Du Luc, ein provencalischer Graf, den man nur wegen Invalidität aus dem militärischen in den diplomatischen Dienst versetzt hatte, war als phantasievoller Südfranzose wenig geeignet zur Beurteilung der schweizerischen Verhältnisse und Menschen. Er gehört zu jenen Diplomaten, die mit den phantastischen Kombinationen ihres Gehirns sich selbst und ihre Regierungen irreführen; dazu kommt noch jesuitischer Fanatismus, der ihn viel mehr leitet als Erwägungen politischer Art. Die Vergleichung seiner die ganze Wirksamkeit zusammenfassenden Schlußrelation von 1715 mit den ursprünglichen Depeschen zeigt, mit welcher Willkür und Phantasie er die schwächsten Anhaltspunkte zu einem ganzen Netz von Verschwörungen zu verweben weiß. Auf seinen Anklagen beruht aber fast alles, was spätere Schriftsteller über das angebliche Einverständnis der evangelischen Orte mit den Alliierten vorbringen. Der einzige Beweis, den Du Luc anführt und doch nicht zu veröffentlichen wagt, sind die Papiere, welche in der Kassette des Generals Mercy vorgefunden worden sein sollen. Auf die erste Kunde von der Erbeutung dieser Kassette äußert Du Luc die Hoffnung, es möchten

---

Zellwegers Kopien der Du Lucschen Briefe nicht. Hier äußert er sich viel ehrenvoller; S. 28 vom 25. Mai 1709: „J'ai été ravi d'y trouver les favorables intentions de M. d'Erlach pour moi"; S. 30 vom 18. Juni: „M. d'Erlach est un des plus galants hommes que je connaisse." Vulliemin scheint eine Aeußerung über Braconnier irrtümlich auf Erlach bezogen zu haben.

[1] Du Lucs Briefe in Zellwegers Kopien V, S. 207, vom 30. August an den König: „La mélancholie de l'avoyer Willading fait croire qu'on n'a pas dit vrai en m'assurant que lui et ses confidents n'ignoraient pas le projet de vos ennemis." (Eines der beiden „pas" ist wohl fehlerhafter Zusatz des Kopisten, da Du Luc zu dieser Zeit Willading als schuldig betrachtete.)

sich hier Papiere finden, welche Einverständnisse der Kaiserlichen mit einigen Schweizern beweisen,[1] und den Wunsch, daß ihm die Originale mitgeteilt werden, damit man die Papiere nicht für Fälschungen von seiner Hand halte und er sie vorweisen könne.[2] Trotz allen Aufforderungen der Tagsatzung und namentlich Willadings[3] veröffentlichte Du Luc diese Papiere, die ihm zugesandt worden waren, nie, weil eben gar keine Briefe von schweizerischer Seite darin waren, welche irgend einen Kanton oder Staatsmann kompromittierten, sondern nur Briefe an die Schweizer. Daher machte auch Willading, als ihm Du Luc indirekt durch Erlach den Inhalt der Kassette mitteilte, die Andeutung: „Warum macht man ein solches Geheimnis aus diesen Papieren? Wir wissen, was sie enthalten, und es ist nicht gesagt, daß wir antworten müssen, wenn man uns schreibt."[4] Du Luc äußert sich auch in seinen Briefen ein einziges Mal über den Inhalt und zwar mit dem Geständnis, daß er ihn anfangs überschätzte. Er will nämlich in Erfahrung gebracht haben, daß kurz vor Mercys Durchmarsch der holländische Gesandte Ronkel nach Baden kam, um den protestantischen Tagsatzungsgesandten Briefe der Generalstaaten und des Kurfürsten von Hannover zu übergeben, daß ihre Kantone das Unternehmen begünstigen möchten. Aber Willading, dem er die Briefe zuerst mitgeteilt, habe ihm geraten, sie nicht zu übergeben, und den Erfolg garantiert. Dieselben Briefe seien auch an Mercy geschickt worden, damit er sich im Fall des Bedürfnisses ihrer bedienen könne, und eben diese seien in der Kassette gefunden worden. Wenn er dies vorher schon gewußt hätte, würde er von den Briefen der Kassette nicht soviel geredet haben.[5] Daß sich solche Briefe, welche eben nie

---

[1] Du Lucs Briefe in Zellwegers Kopien V, S. 229, vom 2. September an Guerchois: „Je suis ravi que la cassette de Mercy soit tombée entre les mains de Du Bourg. Si parmi les papiers il y en avait qui puissent me servir en ce pays par rapport aux intelligences des Impériaux avec quelques Suisses, il serait nécessaire que j'en eusse les originaux."

[2] Daselbst S. 235, vom 5. September an Harcourt: „Les originaux... pourraient m'être nécessaires... Il faudrait convaincre les catholiques de la vérité de ce que je leur avancerai; sans quoi on ne manquerait pas de dire que je suis l'auteur de toutes les pièces."

[3] Daselbst S. 247, vom 9. September an den König: „Willading revient à la charge sur cette cassette qui lui tient au cœur, en me priant de les éclaircir."

[4] Daselbst S. 282.

[5] Daselbst S. 406, Brief vom 13. November 1709 an Cambiaques: „J'ai su qu'avant l'entreprise de Mercy le sieur Ronkel alla à Bade, dans l'intention de remettre des lettres des Etats généraux et du Duc de Hannovre aux députés protestants, afin que leurs cantons fussent favorables à l'entre-

abgegeben wurden, in der Kassette Mercys befanden, konnte Du Luc sicher wissen, nicht aber, daß gleichlautende Briefe an Willading übergeben worden, und am wenigsten, was der vorsichtige Schultheiß dem Holländer gesagt hatte. Beachtet man vollends, daß die Nachricht über Ronkel von dem Abenteurer Braconnier stammt,[1] so wird ziemlich klar, daß dieser Agent der Alliierten die Aufgabe hatte, die Eidgenossen bei Frankreich zu verleumden, um sie ganz ins Interesse der Alliierten hinüberzuziehen, und daß Du Luc ihm gegen seine Gewohnheit hier nur aus Haß gegen Bern und die Protestanten Glauben schenkte. Die Angabe verliert mit Nachweisung dieser trüben Quelle jede Glaubwürdigkeit. Mit all dem stimmt ein Brief St. Saphorins vom 27. August 1709 überein: Stanyan habe über den Durchmarsch an Bern geschrieben, aber die Briefe sollten nicht übergeben werden, bevor der Durchmarsch ausgeführt werde,[2] die schon bei Horns Invasion befolgte

prise. Ronkel communiqua tout à Willading. Celui-ci opina de ne les point remettre et répondit de l'évènement. Ces mêmes lettres furent envoyées à Mercy pour s'en servir en cas de besoin et elles ont été trouvées dans la cassette. Ce que je vous dis ici, est de bon lieu. Je l'ignorai quand je parlai des dites lettres; peut-être en aurois-je moins dit, si je l'avais su." Etwas anders stellt Du Luc die Sache in seiner Schlußrelation von 1715 dar, welche Geigy und Liebenau im Archiv des historischen Vereins Bern XII, 3. Heft, ediert haben: „Willading fut d'avis que Ronkel ne rendit point les lettres, parce que devenant publiques dans les conseils des villes protestantes il était à craindre que l'ambassadeur de France n'en fût informé; il luy parla donc en ces termes: «Dites qu'on entreprenne et qu'on soit heureux; les Suisses feront du bruit; mais ils n'iront pas au delà.»" Wenn also Vulliemin X, S. 473, Note 121 sagt, Du Luc wolle dies in den Papieren der Kassette gelesen haben, so ist dies nicht richtig. Allein diese sechs Jahre später geschriebene Schlußrelation beruht augenscheinlich nur auf Ausmalung der in den gleichzeitigen Depeschen berichteten Thatsachen und schreibt nun dem Schultheißen Ideen und Aeußerungen zu, die noch weit über das hinausgehen, was Du Luc 1709 argwöhnte. Ebenso deutlich wird durch die Vergleichung mit den Depeschen die in der Schlußrelation folgende Aeußerung: „Le canton de Berne était l'auteur du projet, celui de Bâle le favorisa."

[1] Du Lucs Briefe in Zellwegers Kopien I, S. 399, Memoire von Braconnier vom 6. November 1709: „... que le sieur Ronkel était venu à Bade lors du passage de Mercy; il avait été trouver Willading et lui avait fait voir une lettre du duc de Hannovre et une autre des Etats Généraux ... que l'avoyer n'avait pas voulu le recevoir, mais qu'il lui avait conseillé de ne rien communiquer de leur contenu à la diète et de le laisser faire, qu'il se chargera de tout."

[2] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 236: „Townsend m'a dit que Stanyan avait écrit sur ce sujet à LL. EE., mais que sa lettre ne devait être livrée que lorsqu'on exécuterait le projet, et comme je ne luy ay pas caché que j'en écrirais aujourd'huy à V. E., il m'a dit qu'il écrirait aussi à Mr. Manning à ce qu'il livrât d'abord la lettre de Stanyan."

Methode. Auch wenn die Thatsache sicher wäre, beweist sie eben nur den Wunsch der Alliierten, nicht aber eine Zustimmung der reformierten Kantone, welche die Briefe weder erhielten noch beantworteten. Einzig Willading hätte nach dieser Angabe die Briefe gesehen, wäre aber vom Durchzug erst nach dessen Ausführung unterrichtet worden und hätte die Briefe nicht beantwortet.

Was konnte aber Willading, dem in Bern selbst eine große Partei, ja die Mehrheit des großen Rates abgeneigt war, für sich allein thun, um einen Durchzug zu begünstigen, der nicht durch Berner, sondern durch Basler Gebiet ging? Vielleicht etwas lähmend auf die Tagsatzungsbeschlüsse betreffend Grenzbesetzung einwirken; dies hat er aber nicht gethan, da Bern am eifrigsten für die Landesverteidigung stimmte, im Gegenteil die Frankreich befreundeten katholischen Orte teils dem Defensional gar nicht beigetreten waren, teils nach dieser Verletzung die Erfüllung ihrer Defensionalpflichten verweigerten.

Höchstens konnte Du Luc dem Schultheißen von Bern vorwerfen, daß er sich gegen den einzig von den katholischen Länderkantonen aufgeworfenen Plan aussprach, die kaiserliche Neutralitätsverletzung durch Eroberung der Waldstädte und Anschluß an Frankreich zu rächen.[1] Dabei standen aber alle evangelischen Orte und selbst die katholischen Städte auf Willadings Seite, und er selbst machte aus dieser Ansicht so wenig ein Geheimnis, daß er dem französischen Gesandten gegenüber ganz offen aussprach, er hielte es nicht für vortheilhaft, unmittelbar vor dem allgemeinen Frieden einen Krieg mit dem Kaiser anzufangen.[2] Auf so offene und doch unangreifbare Weise antwortete Willading über eine Reihe verfänglicher Fragen, welche Du Luc ihm durch einen ergebenen Solothurner im Januar 1710 vorlegen ließ[3] in der vollständig getäuschten Erwartung, Willading werde in die Falle gehen

---

[1] Vgl. verschiedene Depeschen und die Schlußrelation von Du Luc bei Geigy und Liebenau S. 11: „Les cantons populaires se distinguèrent des autres en opinant de prendre les armes, d'aller dans l'Empire demander satisfaction de cet outrage et de se joindre aux Français en cas de refus. Les Protestants se réunirent pour empêcher une pareille résolution, et je ne fus pas trop content des villes de Lucerne, Fribourg et Soleure." Vgl. auch Zurlauben, Histoire militaire VII, p. 448, und R. Huch S. 260.

[2] Vgl. Willadings in der folgenden Note citierte Antwort: „Quelques-uns des députés avaient proposé de s'emparer des Villes Forestières, mais pour lui il n'avait pas été de ce sentiment, parce qu'il ne croyait pas qu'il fût avantageux à la Nation d'avoir aucun démêlé avec l'Empereur à la veille de la paix."

[3] „Instruction donnée par Du Luc au chancelier Besenwald le 12 Janvier 1710", in Zellwegers Kopien von Du Lucs Briefen V, S. 497. Die Antworten Willadings daselbst S. 516.

und seine wahren Absichten verraten, indem er entweder für die von Du Luc verlangte Grenzbesetzung wirke, oder, wenn er mit den Alliierten einverstanden sei, diese Forderungen seinen Kollegen verheimliche und über die Anfragen sich nicht zu verantworten wisse.[1] Willading benahm und verantwortete sich so gut, daß Du Luc sich endlich von seiner Rechtschaffenheit und Charakterfestigkeit überzeugte und selbst seine Unabhängigkeit von Frankreich ehren mußte.[2] In seinen widerspruchsvollen und stets übertreibenden Depeschen finden sich noch andere und frühere Stellen, welche seine eigenen Anklagen aufheben. Um Basel möglichst anzuschwärzen, schrieb Du Luc am 27. August 1709 an Harcourt: die Frankreich am wenigsten geneigten Schweizer seien empört über den Durchzug, weil er die Nation entehre.[3] Da der einzige Ankläger seinen Verdacht zurücknimmt, so darf man denselben füglich als widerlegt betrachten und nicht mehr wiederholen.

Eine Aeußerung Willadings über das Verfahren bei dieser Neutralitätsverletzung hat aktuelles Interesse für die Neutralitätstheorie und -Praxis. Wie schon im vergangenen Krieg trat auch jetzt die keineswegs moderne Theorie der Allianz mit dem Gegner des Neutralitätsverletzers wieder hervor. Willading sagt in seiner Antwort offen, er habe bei den Verhandlungen über den Neutralitätsvertrag von 1702 gewünscht, daß die Eidgenossenschaft darin alle diejenigen für Feinde der Nation erkläre, welche ihr Territorium verletzen, vielleicht weil er damals Verletzungen von französischer Seite gefürchtet hatte. Man habe sich aber begnügt, solche Einbrüche als feindselige Akte zu bezeichnen, und sei jetzt berechtigt, ohne Kriegserklärung durch Verhandlungen Genugthuung zu suchen.[4] Dieser Fall ist eines der klarsten Beispiele

[1] Du Lucs Briefe in Zellwegers Kopien V, S. 497, Brief vom 13. Januar an den König: „Si Willading donne dans le tracquet, ou il agira de bonne foy et les frontières ... seront bien gardées, ou bien il continuera ses mauvaises intentions, ce qui l'engagera à cacher à ses supérieurs la mission du chancelier Besenwald et sans y penser fournira un juste sujet d'accusation."

[2] Daselbst S. 542, Brief vom 25. Januar an Cambiacques: „Vous reconnaîtrez son esprit et sa probité, donc je ferai toujours grand cas malgré sa prévention contre nous. Car enfin je conviens qu'il n'a pas promis au baptême d'être notre amy ni dans nos intérêts."

[3] Daselbst S. 204: „Cette déloyale ville (Basel) a fermé les yeux et les oreilles au passage des Allemands. Les Suisses qui nous sont les moins affectionnés en paraissent outrés, parce qu'ils voyent que cette démarche déshonore la Nation."

[4] Daselbst S. 517: „Il est vrai, dit-il, que quand on a fait le traité de 1702, mon avis fut d'insérer que le Corps Helvétique déclarerait ennemis de la Nation tous ceux qui violeraient les terres de la Suisse; lorsque Willading opinait ainsi, il craignait les Français et non les Allemands." Der letztere Satz ist wohl Zusatz Du Lucs, mag aber vielleicht der Wahrheit nahekommen.

von der Verkehrtheit und Gefährlichkeit jener schon in der Einleitung[1] angefochtenen Allianztheorie. Wäre dieselbe nach Willadings Antrag in den Neutralitätstraktat von 1702 aufgenommen worden, so wäre es vielleicht dem Schultheißen Willading nicht ganz ungelegen gewesen, nach einer Neutralitätsverletzung von französischer Seite gerechten Anlaß zu einer Verbindung mit den Alliierten zu erhalten, selbst wenn diese zum Bürgerkrieg geführt hätte; aber wie eben die Wechselfälle des Krieges unberechenbar sind, trat nun die Verletzung von der entgegengesetzten Seite ein, und die reformierten Orte wären mit der ganzen Eidgenossenschaft genötigt gewesen, sich gegen alle ihre Sympathien, Hoffnungen und Interessen mit dem im offenbaren Nachteil befindlichen Frankreich noch unmittelbar vor dem Abschluß des Friedens zu verbinden und gegen diejenigen zu kämpfen, von welchen sie eine Berücksichtigung ihrer Interessen beim Friedensschluß wünschten; im ungünstigsten Augenblick hätten sie die so lang bewahrte Neutralität preisgeben müssen, um eine Verletzung zu rächen, die gewiß schimpflich genug, aber doch in wenigen Tagen vorübergegangen war, ohne auf die Dauer die Ruhe des Landes zu stören und die Neutralität thatsächlich aufzuheben oder unmöglich zu machen. Es ist also ein Glück, daß jener Antrag Willadings nicht durchdrang, und er muß dies selbst am besten eingesehen haben. Im übrigen ist es aber sehr erfreulich, den bedeutendsten Staatsmann der damaligen Eidgenossenschaft, der nun mit seinem Kanton die führende Stellung einnahm, welche Heinrich Escher und Zürich bis dahin innegehabt hatten, von dem Verdachte befreit zu sehen, daß er in unlauterer Weise die Neutralität mißbraucht hätte.

Es ist denn auch gar nicht abzusehen, wie Bern einen Durchzug durch Basler Gebiet hätte begünstigen sollen, da es der Armee des Generals Daun und des Herzogs von Savoyen, die gleichzeitig aus Savoyen in Frankreich hätten einfallen sollen, keinen Durchzug durch sein eigenes Gebiet im Waadtland gestattete[2] und Willading sich über die Anklage, daß in Morges Getreidevorräte für die savoyische Armee aufgehäuft worden seien, genügend rechtfertigte, indem er dies für ein Privatgeschäft erklärte.[3]

Die Wahrscheinlichkeit des Verdachtes scheitert schon daran, daß das Einverständnis in Bern vermutet wird, während der Durchzug im Kanton Basel stattfindet. Nachdem Willading vom Verdacht gereinigt

[1] Oben S. 131. Vgl. auch Pictet de R. de la neutralité de la Suisse, 1821, éd. 1860, p. 90.

[2] Der Kriegsplan nahm einen Einfall in Aussicht, welcher weder das Waadtland noch Genf berührte.

[3] Zellwegers Kopien V, S. 519: Willadings Antworten auf die Instruktion.

ist, fragt sich noch, ob in Basel ein Einverständnis mit den Alliierten vorhanden war. Davon hat Du Luc vor dem Durchzug nie etwas gewußt, obwohl der Plan der Alliierten, durch Basler Gebiet durchzubrechen, den Franzosen im allgemeinen so gut bekannt war, daß Du Luc schon in seiner Instruktion darauf hingewiesen wurde;[1] auch nachher hat er, so sehr er gegen das verräterische Basel wütete, keinerlei Beweise vorbringen können.[2]

L. Unschuld der übrigen reformierten Orte.

Daß das stets friedliche, ängstliche und schwache Basel, welches sonst immer seiner Neutralitätspflicht getreu den kriegerischen Gelüsten Zürichs und Berns entgegengetreten war, sich jetzt auf einmal zum Opfer für die kühnsten Plane eines einzelnen Berner Staatsmannes hergegeben, einem fremden Heere den Weg durchs eigene Land dicht an der Hauptstadt vorbei absichtlich geöffnet hätte, ist kaum denkbar, am wenigsten von seiten der Obrigkeit, von welcher doch allein eine solche Begünstigung hätte ausgehen können. Die beiden Bürgermeister Balthasar Burckhardt und Socin werden in Du Lucs Instruktion als franzosenfreundlich bezeichnet.[3] Ersterer war gerade einer der hervorragendsten Vertreter jener Basler Neutralitätspolitik, wie er denn 1702 an der Verbesserung des Defensionals und der Neutralisierung der Waldstädte wesentlich mitgewirkt hatte und 1712 als Vermittler in den Toggenburger Streitigkeiten auftrat.[4] Diesen regierenden Kreisen stand allerdings eine Opposition gegenüber, welche in den Unruhen von 1691 nur mühsam durch eidgenössische Intervention beschwichtigt worden war und sich jetzt wieder regte, so daß Du Luc einen neuen Ausbruch prophezeite.[5] Neben einer Reihe innerer Mißbräuche hatte diese Volkspartei schon 1690 der Regierung Sorglosigkeit in Bezug auf die Festungsbauten in Hüningen vorgeworfen,[6] als ob Basel vermöchte, was der ganzen Eidgenossenschaft nicht gelang. So hatte die

[1] Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse I, 2, S. 30.

[2] Heusler, der für seine Darstellung des Durchmarsches des Generals Mercy in den Basler Beiträgen das Basler Archiv durchforschte, sagt II, S. 237, er finde in den Basler Akten keine bestimmte Spur, daß Basel vom Plane der Alliierten Kunde hatte. Die von mir eingesehenen Akten des St.-A. Basel sprechen auch nicht dafür.

[3] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 20.

[4] Archiv für Schweizergeschichte VI, S. 65: Bürgermeister Hans Balthasar Burckhardt von Basel, einer der Vermittler des Aarauer Friedens von 1712, von J. Rudolf Burckhardt.

[5] Zellwegers Kopien von Du Lucs Briefen V, S. 308, vom 25. Sept. 1709: „La bourgeoisie de Bâle est à la veille de se soulever contre les magistrats."

[6] Archiv für schweiz. Geschichte und Landeskunde II, S. 188: Geschichte der

niedere Bürgerschaft aus Oppositionslust und Mißachtung der vorhandenen Schwierigkeiten mehr Sympathie mit den Alliierten, wenn auch nicht in dem Maße, wie Du Luc es seit dem 21. August darstellte, übrigens mit offenem Geständnis, man müsse das schwache Basel für das mächtige Bern büßen lassen, um jenes eher wieder gewinnen zu können.

Der innere Zwiespalt erklärt wohl die mangelhaften Grenzverteidigungsanstalten, aber nicht eine absichtliche Begünstigung des Durchzuges, welche gerade die größte Einigkeit zwischen Regierung und Volk vorausgesetzt hätte. In gleichzeitigen Briefen weiß Du Luc gar keinen bestimmten Verdacht gegen Basel oder einzelne Persönlichkeiten der Stadt vorzubringen, er weist immer nur auf Willadings angebliches Einverständnis hin; erst in seiner Schlußrelation von 1715 erklärt er, der Durchzug Mercys sei durch den Oberstzunftmeister Merian und andere Ratsherren seiner Partei geleitet worden, der Bürgermeister Burckhardt habe dazu geschwiegen; selbst eine feindliche Stadt habe nie solche Beweise von Feindseligkeit gegeben.[1] Die Aeußerung über Burckhardt steht aber im direkten Widerspruch zu Du Lucs Urteil in den Depeschen vom November und Dezember 1709, wo er ihn als ergeben und zuverlässig bezeichnet,[2] und was die Verdächtigung Merians betrifft, so ist sie gar nicht aus den Depeschen, sondern aus unklaren und zweifelhaften Gerüchten geschöpft, die in den Basler Parteikämpfen entstanden. Johann Jakob Merian gehört allerdings der Volkspartei an und scheint kurz vor dem Durchzug in St. Blasien gewesen zu sein. Seine Gegner brachten das Gerücht auf, daß er dort den Durchzug mit Mercy verabredet habe.[3] Es blieb aber bei Gerüchten und Vorwürfen, ein Beweis wurde nie geleistet, weder damals durch die Behörden, noch später durch die Geschichtsforschung. Im Gegenteil rechtfertigte der Basler Rat den Obristzunftmeister, als Du Luc mündlich diese Anschuldigungen vorbrachte, auf Grund eines Verhörs, das mit

Unruhen zu Basel, von H. Escher. Obschon Du Luc kein großer Menschenkenner war, standen ihm doch so vorzügliche und zahlreiche Verbindungen zu Gebote, daß er sich darüber nicht täuschen konnte. Ich kann daher der Meinung von R. Huch S. 36 und 253 betreffend Burckhardt nicht beitreten, da sie auch die Heftigkeit der politischen Parteiungen im damaligen Basel unterschätzt.

[1] Aus den Papieren Du Lucs bei Geigy und Liebenau S. 32: „La chose fut conduite par le tribun Merian et autres de sa faction."

[2] Zellwegers Kopien V, S. 394, Brief vom 8. November 1709: „J'avoue que le bourgmaître Bourcard de Bâle mérite pour son attachement à votre service que vous ayez pour lui quelque considération." Und S. 432 vom 14. Dezember: „Vous avez d'ailleurs le canal du bourgmaître Bourcard pour faire entendre raison à son canton."

[3] Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 426.

ihm angestellt wurde; er sei nur $2^1/_2$ Tage in St. Blasien gewesen und habe sich ausschließlich mit Privatangelegenheiten beschäftigt, da seinem Großsohn die St. Bläsische Amtmannsstelle erteilt worden sei.[1] Die Räte wurden bei ihren Eiden aufgefordert, es anzuzeigen, wenn sie wider Merian und den Inhalt des Entschuldigungsschreibens etwas vorzubringen hätten, dem leichtfertigen Delator wurde Strafe angedroht. An der Tagsatzung erklärte Balthasar Burckhardt gegenüber den Verdächtigungen der katholischen Orte: „Ich bezeuge bei meiner Ehr und Eid, daß ich von keinem Widrigen nichts wüsse und unsern Stand sowohl des Durchmarsches als anderer Sachen wegen unschuldig halte; wann aber jemand von Partikularen etwas wüßte, soll er's sagen, so wird die Obrigkeit die Gebühr verfügen."[2] Wenn die von Basel ausgehenden Rechtfertigungen keinen unparteiischen Charakter haben, so gilt dies doch von den unerwiesenen Verdächtigungen noch mehr. Nur soviel geht allerdings aus den Thatsachen hervor, daß Mercy den ganzen Weg und die Aufstellung der Basler Wache sehr genau kennen mußte, aber diese Kenntnis stand auch Frickthalern zu Gebot.

Von einer Nachlässigkeit in Erfüllung seiner Pflichten ist Basel nicht freizusprechen, doch hat es einiges gethan. Schon auf die erste, ganz unbestimmte Warnung Du Lucs vom 7. August wurden Kundschafter ausgesandt und eine Wache von 12 Mann nach Augst gelegt.[3] Daß diese Kundschafter schon am 14. August Mercys Erscheinen bei Laufenburg angezeigt hätten, beruht auf Datumsfehlern einiger Kundschaften, die vielmehr in den September gehören.[4] Dagegen wurde der einzige Kundschafter, der am 19. August die Kaiserlichen bei St. Blasien traf, von ihnen festgehalten; auch war dies nicht die zum Durchmarsch bestimmte Kavallerie, sondern die Infanterie, welche mit den Pontons nach Neuenburg marschierte.[5] Auf die zweite, bestimmtere Warnung

[1] Heusler, Der Durchmarsch des Generals Mercy, in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte von Basel, 1843, II, S. 258, citiert ein Schreiben des Rates vom 26. Oktober 1709 an Du Luc.

[2] Basler Beiträge II, S. 265. Vgl. auch St.-A. Basel, Akten betr. Mercys Durchzug II, S. 92. Ratschlag der XIII Orte wegen Merian, vom 26. Okt. 1709.

[3] Dies scheint wenigstens aus dem spätern Beschluß einer Verdopplung der Wache hervorzugehen, wenn die 12 Mann nicht schon vorher dort lagen.

[4] Basler Beiträge II, S. 239. Die Daten vom August stehen im Widerspruch sowohl mit dem Basler Faktum, als mit der aus dem kaiserlichen Kriegsarchiv geschöpften Darstellung der Schlacht von Rumersheim in der Oesterr. militär. Zeitschrift 1874, S. 3, da nach beiden Quellen Mercy erst am 18. August von Villingen aufbrach und am 19. nach Waldshut kam; daher liegt bei den Briefen des Lehenwirtes vom 14. August ein Datumsfehler vor statt 14. Sept.; vgl. oben S. 409.

[5] Basler Faktum und Kundschaft von Jakob Hodel vom 23. August, Staatsarchiv Basel, Akten betreffend Mercy I, S. 38.

Du Lucs, welche am 18. August von Baden nach Basel gelangte, wurde die Wache verdoppelt und der Auszug der obern Aemter der Basler Landschaft auf Piket gestellt.[1]

Mercy schlug aber nicht den Weg über Liestal, welchen er selbst jenem Basler Kundschafter angedeutet hatte, noch die gewöhnliche Heerstraße ein, die über Augst am südlichen Rheinufer hinführte, sondern umging dieselbe[2] auf einem Nebenweg, der sog. Reitstraße, unterhalb der eine halbe Stunde südlich von Augst über die Ergolz führenden Brücke, die unbesetzt war, weil sie als leichter Steg weniger in Betracht kam und nur bei Anwesenheit eidgenössischen Zusatzes besetzt wurde.[3] Der Kommandant der Augster Wache, Lieutenant Ramspeck, rechtfertigte sich, er habe seinen ihm angewiesenen Posten in Augst bewahren müssen und einen Boten abgeschickt, der die kaiserliche Kavallerie nicht überholen konnte.[4] Wenn ein Grenzkordon aufgestellt worden wäre, so hätte der Durchmarsch nicht so unbemerkt vor sich gehen können; allein ihn wirklich abzuwehren, hätte doch nur ein eidgenössischer Zuzug vermocht; Basel allein war dazu nicht im stande, zumal es die Stadt selbst nicht von Truppen entblößen durfte.

Noch weniger ließ sich die Niederlage Mercys und der Durchbruch von Flüchtlingen in umgekehrter Richtung voraussehen,[5] da man vielmehr neue Durchmärsche von der Rheinfelder Seite befürchtete und jene Grenze besetzte. So kam es, daß die flüchtigen Reiter Mercys erst an der jenseitigen Grenze zwischen Basler Gebiet und Frickthal

---

[1] Basler Beiträge II, S. 242; Beschlüsse vom 19. und 20. August und Randbemerkungen Du Lucs zum Basler Faktum, bei Zellweger, Geschichte I, 1, Beilage XX.

[2] Daß er, wie das Feuerwerker-Neujahrsblatt 1878, S. 17 sagt, während dieser Umgehung einen Obersten mit vier Husaren an den Wachtposten in Augst schickte, um die Erlaubnis nachzusuchen, steht im Widerspruch mit dem Berichte des Postenchefs und beruht nur auf einer unklaren Erzählung des Theatrum Europaeum 1709, p. 47, die ebensogut auf eine Anfrage in Basel, statt in Augst bezogen werden könnte.

[3] Luzern warf den Baslern Konnivenz vor, weil sie den Paß zu Augst nicht gemäß Abschied vom Oktober 1702 gleich mit 150 Mann besetzten (St.-A. Luzern, Akten „Neutralität" vom 23. August 1709). Allein der Abschied VII, 2, S. 1036 enthält eine spezielle Verfügung für einen Moment, wo nach der Verletzung auf der Schusterinsel eidgenössische Kriegsmächte und Zuzüge der Defensionalarmee in Basel waren, und bestätigt also nur Basels Entschuldigung.

[4] Ramspecks Rechtfertigung vom 21. August bei Heusler, Beiträge II, S. 247.

[5] Die erste Nachricht darüber schrieb der zürcherische Repräsentant Ulrich in Mühlhausen am 26. August: „Nachdem ich von Basel verreist, habe ich 300 teutsche Reiter mit blutigen Köpfen angetroffen, welche diesen Abend wiederum das Loch durch das Basler Biet suchen werden." Im St.-A. Z. Fraumünsterfiliale, Kopieband über das Basler Territorial-Violationsgeschäft S. 55.

zu Augst und an der Hülftenschanze Basler Wachtposten trafen. Nachdem sie einmal das ganze Basler Gebiet durchritten hatten, konnten sie von den schwachen Wachtposten nicht wohl zurücktransportiert werden. Daß Mercy selbst sich auf dem Rückzug geraume Zeit im Basler Gebiet aufgehalten und in einem Haus wohl empfangen und bewirtet und nicht angehalten worden sei, im Gegenteil Besuche von Baslern empfangen habe, bildet eine Hauptanklage Du Lucs gegen Basel.[1] Allein die Basler Wachtoffiziere hatten kaum die Möglichkeit, den Feldmarschallieutenant von den andern Reiteroffizieren zu unterscheiden, und es bleibt nach ihren verschiedenen Berichten zweifelhaft, ob Mercy sich unter den 30 Reitern befand, die schon am 26. August gegen Mitternacht bei der Hülftenschanze trotz dem Feuer, welches der dort kommandierende Wachtmeister Müller abgeben ließ, durchritten,[2] oder ob er verkleidet und identisch war mit einem Obristwachtmeister, der samt vier andern Offizieren etwas später in der Nacht als verwundet vom Lehenwirt Geßler zu Augst aufgenommen und einlogiert und bei Tagesanbruch entlassen wurde, wobei er sich dann erst zu erkennen gab.[3] Die Internierung, die für diesen Fall das einzig Richtige gewesen wäre, war damals eine ganz unbekannte Einrichtung.[4]

So kommt schließlich die Schuld wieder auf die ganze Eidgenossenschaft zurück. Die dringenden Warnungen Du Lucs am 17. August kamen aber viel zu spät, als daß die Tagsatzung bei dem schwerfälligen Geschäftsgang noch vor dem 20. ein Aufgebot hätte anordnen können, und für eine dauernde Grenzbesetzung während des ganzen Krieges war die Spannung zwischen den Konfessionen viel zu stark; kein Ort wollte

[1] Du Luc schrieb am 2. September an Torcy: „Mercy passa à Bâle la nuit du 26-27 avec ses fuyards; il coucha à une maison de plaisance près de Bâle et y fut visité par plusieurs Bâlois affectionnés à l'Empereur.“ Daß Du Luc darüber auch vor der Tagsatzung klagte, berichtet Christoph Burckhardt am 9. September 1709 nach Basel; St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch II, S. 168.

[2] So berichtet Lieutenant Ramspeck am 26. August, daselbst S. 62, und ähnlich Lehenwirt Geßler am 27. August, daselbst S. 65.

[3] Heusler in Basler Beiträge II, S. 251, Bericht des Lehenwirts Geßler vom 2. September: „da sich dann ereignet, daß es Herr General Mercy selbst gewesen, als der sich vor seinem Abritt zu erkennen gegeben.“

[4] Dies beweist auch ein gleichzeitiges Ereignis. Die Franzosen bedrohten das neutrale Mühlhausen, weil es angeblich 200 flüchtige Soldaten von den bei Rumersheim geschlagenen Kaiserlichen aufgenommen habe. Die Mühlhauser und der anwesende Zürcher Repräsentant Ulrich bestritten dies und erklärten, daß nur vier Verwundete in das Spital aufgenommen worden; dies scheint man für zulässig gehalten zu haben; auch die Franzosen gaben sich zufrieden. Vgl. den Brief Ulrichs in dem Kopieband über das Basler Territorial-Violationsgeschäft S. 155.

sich auf den drohenden Bürgerkrieg hin von Truppen entblößen,[1] besonders weil die katholischen Orte zum Teil beim Defensional nicht beteiligt waren. Die innere Uneinigkeit, die den Kaiserlichen so genau bekannt war und ihnen von beiden Parteien vorgetragen wurde, ist der einzige und vollständig ausreichende Grund dieser Unthätigkeit gegenüber der Neutralitätsverletzung. Die eidgenössischen Staatsmänner beschäftigten sich eben damals viel mehr mit den Rüstungen zum Bürgerkrieg als mit der Grenzverteidigung gegen außen. Statt der eidgenössischen Kriegsräte traten geheime Kriegsräte der Konfessionen zusammen, um den Krieg gegen einander zu beraten, und eben die Augusttagsatzung von 1709 war ganz von den Toggenburger Streitigkeiten in Anspruch genommen.

Eine absichtliche Vernachlässigung der Verteidigungspflichten kann den Tagsatzungsgesandten der reformierten Orte nicht nachgewiesen werden,[2] am wenigsten den zürcherischen. Dieser Verdacht beruht auf der wenig glaubwürdigen Behauptung irgend eines böswilligen Zuträgers, die Gesandten Zürichs und Berns seien bei der Verlesung der ersten Warnung Du Lucs am 7. August auffallend ruhig geblieben.[3]

Gegen Zürich erhob Du Luc noch den speziellen Vorwurf, daß der aus dieser Stadt gebürtige kaiserliche General Bürkli die Durchziehenden eine Strecke weit über Basler Gebiet begleitet und ihnen als Wegweiser gedient habe,[4] ein Vorwurf, den auch die katholischen Orte eifrig aufgriffen. Die Thatsache ist durch Bürklis eigenes Geständnis verbürgt. Allein so bedauerlich es ist, auch diesen sonst so tüchtigen Mann mehr von fremden als von vaterländischen Interessen beherrscht

---

[1] Dies erklärten einige katholische Orte offen an der Tagsatzung, andere sagten, sie müßten ihr Volk wegen der innern Streitigkeiten im Land behalten. (St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch I, S. 102. Brief Burckhardts aus Baden.)

[2] Nach den Schreiben des zürcherischen Ratssubstituten Goßweiler von der Tagsatzung an die Zürcher Regierung war das Erstaunen und die Entrüstung über Mercys Durchzug ganz allgemein unter den Tagsatzungsgesandten: „insgemein ward über das Verfahren der Teutschen lamentiert und bleiben die l. Orte der Meinung, das solches Procedere nicht anders als für ein Schimpf gegen die ganze Eidgenossenschaft anzusehen sei"; vgl. St.-A. Z. Filiale im Fraumünster, Kopieband über das Basler Territorial-Violationsgeschäft, S. 10. 11. 12.

[3] Vgl. Zellweger, Geschichte I, 2, S. 50.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1537 und Beilage X zum Zürcher Originalabschied. Du Luc wußte dies von verschiedenen Seiten, hauptsächlich durch den Verrat Erlachs, der ihm einen Brief Bürklis zugeschickt hatte, worüber Du Luc am 27. August an Harcourt schrieb: „Le colonel Burkly suisse a écrit la lettre ci-jointe à notre ami. Vous verrez que je n'étais pas mal averti, quand j'ai assuré le Roy que cet officier suisse et trois autres de sa nation avaient servi de guides au général Mercy."

zu sehen — wieder ein Beweis für die Verderblichkeit der fremden Dienste —, so kann doch seine Vaterstadt nicht wohl verantwortlich gemacht werden für die Handlung eines ganz in kaiserliche Dienste übergegangenen, dem Vaterland nicht speziell verpflichteten und durch Ueberhäufung mit kaiserlichen Gnadenbezeugungen, wie durch Aufnahme in den schwäbischen Adel als Freiherr von Hohenburg, entfremdeten Mitbürgers.[1] Der Fall ist ganz anders als bei Erlach. Bürkli hatte damals nicht mehr wie früher ein Schweizerregiment unter sich, das zugleich den schweizerischen wie den kaiserlichen Interessen dienen sollte. Seit der Entlassung jenes Regiments Bürkli 1699 hat er keine schweizerischen Truppen mehr geführt und blieb rein privatim im kaiserlichen Dienst. Wenn er damals Militärgouverneur der Waldstädte[2] war und als solcher zu den Regimentern Erlach und Nieederöst in Beziehung kam, so war dies doch eine Stellung, zu welcher ihn der Kaiser ohne Mitwirkung der Eidgenossen ernannte.[3] Er hat sich denn auch kein Bedenken gemacht, der kaiserlichen Diplomatie direkt gegen die Eidgenossenschaft gerichtete Dienste zu leisten, wie er auf Wunsch des kaiserlichen Gesandten Material lieferte zu den Anklagen über frühere Neutralitätsverletzungen der Franzosen und der Eidgenossen zu ihren Gunsten.[4]

Bürkli hat also nicht wie Erlach eine spezielle Kapitulation und Instruktion von eidgenössischer Seite verletzt, ist aber doch nicht freizusprechen von Verletzung seiner allgemeinen Pflichten als Schweizerbürger. Denn seine Entschuldigung[5] bei der Verantwortung fordernden Obrigkeit von Zürich, er habe nur als guter Freund und Kamerad den General Mercy auf dessen Bitten eine Stunde weit über den ersten Basler Grenzposten hinaus begleitet, nachdem er ihn von dem Neutralitätsbruch vergeblich abgemahnt hatte, läßt darauf schließen, daß ihm die Tragweite dieses Schrittes klar war und er ihn nicht bloß aus

[1] Feuerwerker-Neujahrsblatt 1878, S. 11 und oben S. 367. Erklärte er doch seinem Schwager geradezu, er sei einzig dem Kaiser verpflichtet und würde, wenn dieser es verlangt hätte, die Kaiserlichen selbst durchs Basler Gebiet geführt haben. Vgl. R. Huch S. 114.

[2] Feuerwerker-Neujahrsblatt 1878, S. 15; nicht erst 1714, wie May VII, S. 94 angibt, da er schon seinen Rechtfertigungsbrief von 1709 so unterzeichnet.

[3] Es ist daher kaum richtig, wenn die katholischen Orte behaupten, Bürkli habe sich als Kommandant der Waldstädte gegen sämtliche Orte verfehlt; vgl. Abschiede VI, 2, S. 1537.

[4] Staatsarchiv Wien, Acta Helvetica: Brief Bürklis von Hohenburg an Trautmannsdorf vom 24. August 1709 aus Laufenburg. Auf diesem Bericht beruhen alle Beschwerden der Kaiserlichen.

[5] Beilage zum Zürcher Originalabschied vom August 1709, vgl. auch Abschiede VI, 2, S. 1537.

Unbesonnenheit, sondern zu einem bestimmten Zweck unternommen hat.[1] Wenn er auch wohl nicht als eigentlicher Führer durch die ihm, wie er behauptet, ganz unbekannte Gegend diente, so hatte er doch wohl die Aufgabe, als Schweizer und allgemein bekannter Offizier den Grenzwachten zu imponieren und sie vom Lärmschlagen abzuhalten.[2] Der Durchzugsplan war ihm sehr genau bekannt; Mercy hatte ihm ein Schreiben des Kurfürsten an die Eidgenossen übergeben mit dem Auftrag, es nach vollendetem Durchzug an Basel zu überantworten; er ließ dies unausgeführt unter allerlei Vorwänden, in Wahrheit wohl nur, um sich dem Vaterland gegenüber nicht offen zu kompromittieren.[3]

Zürich, das den übrigen Orten an der Tagsatzung versprochen hatte, Bürkli zur Verantwortung zu ziehen,[4] schritt doch mit Rücksicht auf seine einflußreichen Verwandten und auf die guten Dienste, welche er dem Vaterland etwa geleistet hatte und noch leisten konnte,[5] vielleicht auch auf die Kaiserlichen, nicht zu strengeren Maßregeln, machte sich aber dadurch bei Frankreich und noch mehr bei den katholischen Orten verdächtig, welche einen Preis auf Bürklis Kopf setzen wollten.[6]

---

[1] Hier kann ich mit dem Verfasser des Feuerwerker-Neujahrsblattes 1878, S. 19 nicht ganz übereinstimmen.

[2] Nach der Kundschaft eines Basler Schiffmanns Tommen vom 24. August 1709 hat ein Seyler von Rheinfelden den Weg gezeigt. St.-A. Basel, Mercys Durchmarsch I, S. 57. So hat auch der Verfasser der Feldzüge des Prinzen Eugen XI, S. 136 Bürklis Rolle ganz zutreffend als „moralische Unterstützung" bezeichnet.

[3] Staatsarchiv Wien, Acta Helvetica: Undatierter Brief Bürklis ohne Adresse (wohl an Trautmannsdorf und von Ende August 1709): „Graf Mercy hat mir einen Brief von J. Churfürstl. Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg sub sigillo volante an die Eidgenossen remittieren wollen, solchen selbst an den Stand Basel zu übergeben, nachdem die Passage beschehen.... Ich habe ihm zu verstehen gegeben, daß ich nicht für gut erachte, diesen Brief gleich zu übergeben, wann die Sache dem Feind verborgen bleiben sollte; wie es in der Eidgnoßschaft gut Alliierte und Französische gebe, würde der Feind gleich Wissenschaft davon erhalten, welches er auch befunden und mit mir resolvieret, einen Currier abzuschicken, Ihr Churfürstl. Durchlaucht diese Difficultät vorzustellen und etwa einen andern Brief zu bekommen. Mercy hat aber gleichwohl durch Baron Unruh, weil ich selbst solches nicht thun können, dem Stand Basel ein Kompliment machen lassen.... Die Leute haben sich zusammengemacht, weil ich auf dem Rückweg bei 200 Mann Bewehrte bei Muttenz auf der Straße, wo wir passiert, anpostiert geroffen, bin aber mit guten Worten und, da ich von Basel kam, wohl davongekommen."

[4] Abschiede VI, 2, S. 1537.

[5] Solche hatte er in der That im vorhergehenden Kriege geleistet, wie oben erwähnt; aber auch später noch durch Mitteilungen aus dem kaiserlichen Kriegsrat 2c.; vgl. Feuerwerker-Neujahrsblatt 1878, S. 21. Prinz Eugen versprach am 29. September 1709 Bürkli seinen Beistand und wies auch den Grafen Trautmannsdorf dazu an (Feldzüge XI, Korrespondenz S. 265, Brief Eugens an Bürkli).

[6] Zellwegers Kopien V, S. 238. Du Lucs Brief vom 6. September 1709

M. Spannung zwischen den reformierten Orten und dem Kaiserhof wegen der Toggenburgerfrage.

Wie wenig Zürich, aber auch Bern und die andern reformierten Orte damals daran denken konnten, einen Durchmarsch kaiserlicher Truppen, der Basel selbst gefährdete, zu begünstigen, wird vollends klar, wenn man das Verhältnis der konfessionellen Parteien in der Eidgenossenschaft zu den auswärtigen Mächten ins Auge faßt.

Wohl setzten die katholischen Orte ihre Hoffnung auf Frankreichs Unterstützung, wenigstens in der Form, daß katholische Schweizerregimenter des Königs an die Grenze verlegt würden, um im Notfall in den Bürgerkrieg eingreifen zu können; aber sie hofften nicht minder auch auf Unterstützung von kaiserlicher Seite und wurden darin von dem Grafen Trautmannsdorf bestärkt. Während der bei den evangelischen Orten akkreditierte Agent des Kaiserhofes, St. Saphorin, die Gemeinsamkeit der Interessen darzustellen suchte, hielt der eigentliche Gesandte, Trautmannsdorf, vielmehr zu den katholischen Orten;[1] anderseits hetzte Du Luc diese zum Krieg, da er mehr seinem jesuitischen Fanatismus und Haß gegen die Schweiz überhaupt folgte als den königlichen Instruktionen, die ihn zur Erhaltung des Friedens in der Schweiz anwiesen.[2]

In dem zum Bürgerkrieg treibenden Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg hatte der Abt sich gleich anfangs an den Kaiser als seinen Oberlehensherrn

---

an den König: „Le Corps Helvétique a déclaré au canton de Zurich que s'il ne faisait un prompte exemple de ce traître, on le déclarerait tel infame et qu'on mettrait sa tête à prix."

[1] St. Saphorin tadelt ihn deswegen sehr heftig in seinem Brief vom 7. November 1708 an Salm; vgl. Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse I, 1, S. 143, Beilage XXII. Dieser Brief war den katholischen Orten und dem Grafen Trautmannsdorf selbst in die Hände gefallen; sie ließen ihn drucken mit Vorgabe, daß dies von Bern geschehen sei, und bereiteten damit St. Saphorin große Unannehmlichkeiten. Vgl. seinen Brief vom 27. August 1709 im Staatsarchiv Bern, Livre etc. I, p. 235: „L'interception de cette lettre m'a extrêmement attiré à dos ceux des ministres de Vienne qui ont engagé l'empereur à intervenir là-dedans, le vicechancelier de l'Empire, baron Seyler, le comte de Trautmannsdorf et le référendaire Buel." Ein Exemplar dieses Druckes findet sich in der Stadtbibliothek Zürich unter dem Titel Varia Helvetica XXXI. 84, Nr. 57: „Copie d'une lettre escritte à son Altesse Msgr. le Prince de Salm par le s. St. Saphorin de Berne, le 7 Nov. 1708", 4°, französisch und deutsch in zwei Kolumnen.

[2] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 106 ff., hat dies ausführlich und zutreffend geschildert.

gewendet und am 28. Juli 1702 ein Bündnis mit ihm geschlossen.[1] Dieses eigentümliche Verhältnis des Wiener Hofes zum Toggenburgerstreit wirft nun wieder ein neues Licht auf die Politik, welche Bern und Zürich gegenüber den Alliierten einschlagen konnten und mußten, auf ihre Stellung zum ganzen Krieg, zum Mercyschen Durchzug und zu den Friedensunterhandlungen.

Schon mehrere Jahre vor dem Durchzug seines Generals Mercy hatte der Kaiser, veranlaßt von dem intriganten Hofmeister des Abts von St. Gallen, dem Herrn Fidel von Thurn, begonnen, sich in den Toggenburgerstreit einzumischen unter dem gegen den westfälischen Frieden verstoßenden Vorwand, daß Toggenburg ein Reichslehen sei.[2] In diesem Sinne war 1702 von Kaiser Leopold I. jenes Bündnis mit dem Abt geschlossen worden. Anfangs 1707 war in Zürich die Aufregung über die drohende Einmischung so hoch gestiegen, daß die Prediger nun ebenso stark gegen den Kaiser redeten wie bisher gegen Frankreich und ihn beschuldigten, daß er die Freiheit der Schweiz anfechte.[3] Auch St. Saphorin stellte in Berns Auftrag den Diplomaten im Haag vor, wenn die Schweiz in irgend einem Punkte den Kaiser wegen angeblicher Rechte intervenieren lasse, würde dies dazu dienen, kaiserliche Rechte in allen Angelegenheiten der Schweiz einzuführen und ihre Freiheit zu zerstören.[4]

Eine mächtige Partei am Kaiserhof, welcher die Minister Seyler, Buol und der Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Graf Trautmannsdorf, angehörten, wollte im Sinne der traditionellen Politik Habsburgs den Katholizismus unterstützen und bei Gelegenheit einer Intervention im Toggenburg alle alten Ansprüche auf schweizerische Gebiete wieder hervorziehen. Nur mühsam konnte eine kaiserliche Intervention durch Verwendung der Seemächte[5] und Vorstellungen St. Saphorins bei der

---

[1] Zellweger, Geschichte der diplom. Verhältnisse I, 1, S. 134, Beilage XXI.

[2] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 114.

[3] Daselbst I, 2, S. 113, und Zellweger, Handschriftl. Excerpten zur Appenzeller Geschichte V, S. 207; Brief St. Saphorins vom 26. Januar 1707: „Les prédicateurs Zurichois qui depuis 30 années avaient toujours crié contre la France, crient maintenant de toute leur force contre notre cour."

[4] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 303; Brief St. Saphorins vom 12. November 1709: „Si d'un côté nous laissions intrevenir les prétendus droits de l'empire dans une chose, cela servirait d'enchaînement pour les introduire dans toutes nos affaires de Suisse et pour détruire notre liberté."

[5] Zellwegers handschriftl. Kopien betr. Verhältnisse zu Frankreich IV, S. 64. Brief Willadings vom 25. Oktober 1708 an St. Saphorin: „Berne et Zurich ont fait représenter cette affaire tant à M. Stanyan qu'au comte de Metternich, à cette fin que moyenant les ministres de ces deux puissances sa Maj. Impériale puisse être détournée d'entrer dans ces affaires."

Kriegspartei in Wien, zu welcher abgesehen von Prinz Eugen auch der Fürst von Salm zu gehören schien, verhindert werden, Einflüsse, die mit dem Frieden aufhören mußten. Noch mehr als diese Verwendungen dürfte aber die Fortdauer des Krieges selbst den Kaiser genötigt haben, sich auf Drohungen zu beschränken, wie noch 1710 von Joseph I. solche Noten an Zürich gerichtet wurden.[1] St. Saphorin fand wenig und immer weniger Gehör für seine Vorstellungen, wie verkehrt diese Unterstützung der katholischen Interessen sei, wie sie auch die Reformierten in die Arme Frankreichs treiben müsse, wie die Umtriebe des Grafen Trautmannsdorf nur geeignet seien, die kaiserlichen Interessen in der Schweiz ganz und für immer zu verderben.[2] Weder sein Begehren, daß dem Abt von St. Gallen ausdrücklich erklärt werde, der Kaiser könne ihn nicht unterstützen, noch die Hoffnung, die Regelung der Toggenburgerfrage in den europäischen Frieden aufgenommen zu sehen, wurden erfüllt.[3]

Sollten nun bei solchen Befürchtungen kaiserlicher Intervention zu Ungunsten der reformierten Orte diese den Durchzug eines kaiserlichen Feldherrn durch das Gebiet Basels begünstigt haben, ein Unternehmen, das ebenso gut zu einem Handstreich auf das schlecht bewehrte Basel selbst führen konnte? Vielmehr ist mit St. Saphorin anzunehmen, daß die evangelischen Schweizer die Annäherung kaiserlicher Truppen infolge jener Einmischungsdrohungen mit der Furcht und dem Argwohn ansahen, sie möchte gegen sie selbst gerichtet sein.[4]

Bei all diesem Mißtrauen gegen den Kaiser, ja zum Teil wegen desselben, um den Kaiser nicht noch mehr zu erbittern, zum wirklichen Einschreiten zu veranlassen und die Fürsprache der Seemächte nicht zu verscherzen, durften die Reformierten doch wegen der einmal geschehenen Neutralitätsverletzung nicht zu den Waffen greifen und sich mit den Franzosen gegen die Alliierten verbünden, wie die katholischen Orte jetzt vorschlugen.[5] Dies hätte nicht nur der evangelischen Sache, sondern der ganzen Schweiz zum Verderben ausgeschlagen, und es wäre die

---

[1] Zellweger, Geschichte I, 1, S. 158, Beilage XXIII.

[2] Daselbst S. 152.

[3] St.-A. Bern, Livre I, p. 318, Brief vom 22. November 1709; daselbst S. 326 ein Entwurf für diesen Friedensartikel betreffend die Schweiz und Toggenburg, wonach die von Zürich und Bern gegebenen Verordnungen europäische Garantie erhalten sollten.

[4] Daselbst S. 235, Brief vom 27. August 1709 aus dem Haag an Willading: „que les menaces qu'avait faites le comte de Trautmannsdorf nous feraient craindre à l'approche des troupes impériales qu'elles ne nous en voulussent par rapport à cette malheureuse affaire de Tockenbourg."

[5] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 69.

allergrößte Thorheit gewesen, angesichts der ungünstigen Lage Frankreichs, die durch die Niederlage bei Malplaquet am 11. September 1709 noch verschlimmert wurde, und unmittelbar vor dem Friedensschluß die Waffen gegen den Kaiser zu ergreifen, dessen Einmischung in ihre Angelegenheiten die reformierten Orte im höchsten Grad zu fürchten hatten. Wieder eine neue Beleuchtung für die Verkehrtheit jener Theorie, daß der verletzte Neutrale unter allen Umständen, ohne Berücksichtigung seiner eigenen Interessen und der ganzen Sachlage, sich mit dem Gegner des Neutralitätsverletzers verbinden müsse.

Eben in diesen Erwägungen, welche auch die Alliierten über die Lage der Schweiz machten, liegt der eigentliche Schlüssel für das Rätsel dieses ganzen Mercyschen Durchmarsches. Die Alliierten und vor allem der Kaiserhof und seine Feldherren kannten aufs genaueste die ganzen innern und auswärtigen Verhältnisse der Schweiz; waren sie doch geflissentlich von beiden Seiten, von den katholischen Orten durch Trautmannsdorf und den Landhofmeister des Abts von St. Gallen, von den evangelischen Orten durch St. Saphorin, der noch schwärzer malte als er beauftragt war, eingeweiht worden in die ganze Tiefe des innern konfessionellen Zwiespalts, aber auch in die von St. Saphorin noch übertriebenen Besorgnisse der evangelischen Orte, in die Abhängigkeit der katholischen gegenüber Frankreich und in die Wünsche der erstern betreffend Eroberung der Freigrafschaft. Auf diese Erwägungen gestützt konnten die kaiserlichen Feldherren, ermutigt und beraten durch St. Saphorin, den Durchzug anordnen und ausführen in der sichern Berechnung, daß die im heftigsten innern Streit befindlichen Eidgenossen den unerwarteten Marsch nicht mehr aufhalten, aber auch die Neutralitätsverletzung nicht rächen könnten, weil die allein zu solchem militärischem Vorgehen befähigten reformierten Orte nimmermehr die Waffen gegen die Alliierten ergreifen, vielmehr nach glücklichem Erfolg des Einfalls die Neutralitätsverletzung leicht verzeihen würden.

Daß wenigstens der Prinz Eugen, auf den der ganze Plan zurückgeht, in der That so rechnete, ergibt sich aus seinen Briefen, wenn er dem General Bürkli schreibt, es sei ihm „gar wohl bekannt, daß man bei dieser und all übrigen Sachen wegen der katholischen Cantons weit mehrer Sorg als wegen der evangelischen haben muß. Da aber nun auch eine so herrliche Victorie jüngstens hier erhalten worden, als werden hoffentlich die löblichen Cantons nach und nach acquiescieren... und auch für die Waldstädte nichts sonderliches zu besorgen sein.“ [1] Noch bestimmter äußert er sich dem Hofkriegsrat gegenüber: „Wegen

[1] Feldzüge XI, Korrespondenz S. 266, vom 29. September 1709 an Bürkli.

der Schweizer habe ich dahier gehöriger Orten zu sprechen nicht unterlassen, ich höre aber nicht, daß die Sache, wie man besorgt oder sich einbildet, so weit gehen dürfte, daß man also auch unserseits nicht soviel davon sprechen sollte, sondern weit besser wäre, den kaiserlichen Botschafter in der Schweiz allein in der Sache walten und schalten zu lassen, ... dann ich kann mir unmöglich einbilden, daß bei gegenwärtigen Konjunkturen die Schweizer sich resolvieren sollten, wider Ihre kaiserliche Majestät und die Alliierten was zu unternehmen."[1] So wenig fürchtete Eugen Feindseligkeiten von dieser Seite, daß er bereit war, Rheinfelden den eidgenössischen Kantonen zur Sicherung und Neutralisierung zu übergeben.[2] Auch hatte er 1710, als keine Möglichkeit eines Einverständnisses mit den evangelischen Orten mehr vorhanden war, den Gedanken einer Wiederholung dieses Durchmarsches noch nicht aufgegeben.[3]

Vom Standpunkt der evangelischen Schweiz wie der Alliierten war ein Einverständnis beider zu dem Durchzug bei den gespannten Verhältnissen zum Kaiserhof unmöglich, und gerade nur durch die strengste Verheimlichung und plötzliche Ueberraschung konnte das Unternehmen gelingen, konnte dann aber den Alliierten keinerlei Schaden von schweizerischer Seite zuziehen.

N. Nachwirkungen der Verletzung.

Anders freilich wirkte der Durchzug auf die Schweiz selbst und ihre Neutralität. Diese war auch ohne Einverständnis verletzt und beschimpft, und es gab kein Mittel, die Sache ungeschehen zu machen. Es ist eine schwache Seite des Neutralitätsrechtes, aber in seiner Natur bedingt, daß für schwerere Verletzungen keine eigentlich thatsächliche und über leere Formalitäten hinausgehende Genugthuung möglich ist, als eben die Preisgebung der Neutralität selbst, ein Mittel, welches den Zweck aufhebt und vernünftigerweise nur dann ergriffen werden kann, wenn die Verletzung eine dauernde und die Neutralität ohnehin unhaltbar geworden ist. Nun hat der Mercysche Durchzug, so bedenklich

---

[1] Feldzüge XI, Korrespondenz S. 268, vom 30. September an den Hofkriegsrat und S. 271 fast gleichlautend an Sinzendorf.

[2] Daselbst S. 285, vom 22. Oktober 1709 an den Hofkriegsrat: „Wenn die Kantone die Assekuration von Rheinfelden über sich nehmen, kann man sodann wegen der abgelösten schweizerischen Garnisonen ein anderes disponieren."

[3] Feldzüge XII, Korresp. S. 272, vom 20. August 1710 an Trautmannsdorf: „Zu bedauern ist, daß der Feind in Burgund Executiones geführt, kein anderer Effekt aber niemalen zu verhoffen, wenn man dergleichen Sachen nicht in behöriger Geheimbd haltet"; und andere Andeutungen einer „Entreprise" im obern Elsaß.

und schimpflich er war, die Friedensordnung höchstens einige Stunden lang gestört und die Gegenpartei nicht veranlaßt, ihrerseits in die Schweiz einzurücken. Es wäre widersinnig gewesen, die so lange behauptete Neutralität wegen dieser kurzen Störung preiszugeben.

Wenn man nach heutigen Begriffen des Neutralitätsrechtes diese Verletzung und ihre Möglichkeit auch dem Neutralen selbst gegenüber sehr scharf beurteilen müßte, so fällt für jene Zeit doch als Milderung in Betracht, daß weit mächtigere und militärisch einheitlicher organisierte Staaten als die Eidgenossenschaft damals ebenso wenig, ja noch weniger im stande waren, ihre erklärte Neutralität unverletzt zu behaupten. Nicht nur die prinzipiell neutrale Republik Venedig mußte in eben diesem Kriege zu wiederholten Malen ganze Armeen mitten durch ihr ganzes Gebiet ziehen lassen;[1] auch der König von Preußen, der nur dadurch in der Lage war, an dem Krieg der Alliierten gegen Frankreich teilzunehmen, daß er sich im gleichzeitigen nordischen Krieg zwischen Schweden, Polen und Rußland neutral erklärte, mußte russischen und polnischen Truppen Durchzüge durch Brandenburg gestatten, und die damals vom Reich beschlossene Neutralisierung Pommerns ließ sich nicht behaupten,[2] obschon das Reich ein Neutralitätskorps aufgestellt hatte.[3]

Die beste Wiederherstellung der Neutralität und Friedensordnung bestand darin, daß die Tagsatzung nun doch die furchtbare Lehre zu Herzen nahm und trotz allem Zwiespalt Maßregeln traf, um die gefährdete Grenzgegend nach beiden Seiten hin zu verteidigen und die beabsichtigten weitern Durchmärsche unmöglich zu machen. Schon auf die erste Nachricht vom Durchmarsch beschlossen die im Defensional begriffenen Orte am 22. August, diese Ordnung in Anwendung zu bringen und 400 Mann nach Basel zu senden, und forderten Schaffhausen und den Abt von St. Gallen, die an der Reihe waren, zur Ernennung der Repräsentanten für den eidgenössischen Kriegsrat auf.[4] Nach Kunde vom Durchbruch der Flüchtlinge beschlossen die Defensionalorte, weitere 400 Mann nach Basel zu senden und die drei ersten Auszüge in allen Orten und gemeinen deutschen Vogteien zu stündlicher Bereitschaft aufzubieten, auch die Hochwachten, Feuer- und Sturmzeichen zu bestellen.[4] Während die Truppen von Zürich und Bern noch vor Ende August in Basel eintrafen,[5] hatten die wenigen im

[1] Noorden II, S. 367 und oben S. 34.

[2] Ranke, Preußische Geschichte II, S. 479 und oben S. 33 andere Beispiele aus der preußischen Geschichte.

[3] Feldzüge Eugens Bd. XIII, S. 7.

[4] Abschiede VI, 2, S. 1532.

[5] St.-A. Basel, Akten betr. Mercys Durchmarsch II, S. 88 u. 109 ff. Brief

Defensional begriffenen katholischen Orte allerlei Bedenken und ließen ihre Kontingente erst spät und unvollständig abmarschieren, obwohl man damals ebensogut einen neuen Durchbruch von kaiserlicher Seite als von französischer erwarten konnte. Der Abt von St. Gallen stellte die Bedingung, daß man zuerst die Toggenburger zum Gehorsam anhalte,[1] und klagte, die toggenburgische Defensionalmannschaft sei schon, bevor sie das Aufgebot von seiten des Abtes erreichte, nach Basel abmarschiert,[2] was vom allgemein vaterländischen Standpunkt doch eher Lob verdient und deutlich zeigt, wie es gerade den evangelischen Schweizern mit der Verteidigung des Vaterlandes und der Neutralität Ernst war. Neben den toggenburgischen Rebellen wollten Luzern und Solothurn ihre Truppen gar nicht dienen lassen,[3] und Freiburg hatte der Wiedereinberufung zur Tagsatzung ebensowenig Folge geleistet als die nicht im Defensional begriffenen Orte Schwyz und Obwalden. Verstieg sich doch Schwyz zu der Erklärung, das gewaltthätige Verfahren der fremden Mächte gegen die Eidgenossenschaft könne nicht verwundern, da diese selbst im Toggenburgerstreit eigenmächtig vorgehe.[4] Die nicht im Defensional begriffenen Orte entschuldigten ihre Unthätigkeit mit dem wohlfeilen Spott, wenn die eine oder andere feindliche Macht einen Durchbruch für ihre Ziele vorteilhaft finde, werde sie die paar hundert Mann doch nicht beachten; wolle man der Gewalt widerstehen, so müsse man die Grenze mit etlichen tausend Mann besetzen.[5] Sie wären freilich die letzten gewesen, die sich dazu bereit gefunden, wenn man sie beim Wort genommen hätte; denn zugleich beriefen sie sich wieder auf ihre frühern Proteste gegen das Defensional.

Durch diese Spötteleien ließen sich die evangelischen Orte in ihrer Pflicht nicht irre machen. Um den Ausfall der katholischen Kontingente zu decken, erklärten sich Zürich und Bern freiwillig zur Absendung weiterer Truppen bereit und zogen durch ihr energisches Beispiel schließlich sämtliche im Defensional begriffenen Orte nach sich. Luzern, dessen Staatsmänner sich durch eine höhere politische Bildung und weitern

---

Berns vom 30. August 1709, es lasse heute 100 Mann nach Basel abmarschieren. Berichte aus Basel vom 31. August, daß 80 Zürcher, und vom 5. September, daß nochmals 70 Zürcher unter Major Hirzel und 10 Stadt St. Galler angekommen seien, sowie vom 3. September, nochmals 100 Berner und 20 Schaffhauser.

[1] Abschiede VI, 2, S. 1533; vgl. auch Meyer von Schauensee, Geschichte der Eidgenossenschaft von 1707—1712 in Balthasars Helvetia III, S. 30, und Heusler in den Basler Beiträgen II, S. 261.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1534.

[3] Daselbst S. 1534.

[4] Daselbst S. 1536.

[5] Daselbst S. 1538.

Gesichtskreis vor denjenigen der übrigen katholischen Orte auszeichneten, stellte diesen vergeblich vor, wie die Pflicht, neuen Einbrüchen vorzubeugen und die Neutralität wieder zu befestigen, mit dem Defensional gar nichts zu thun habe und daher auch von den nicht daran beteiligten Orten erfüllt werden müsse.[1] Aber Luzern selbst ließ nach langen Bedenken am 7. September 60 Mann nach Basel abmarschieren,[2] Solothurn am 11. September 30 Mann,[3] und 40 Freiburger kamen am 18. September im Basler Gebiete an.[4]

Es war auch höchste Zeit, daß die eidgenössischen Zuzüge eintrafen. Da ein neuer Durchbruch der Kaiserlichen befürchtet wurde und Mercy in der That allen seinen Versicherungen zum Trotz um Mitte September 1709, durch hessische Truppen verstärkt, wieder in die Nähe von Laufenburg heranrückte[5] und bis Mitte Oktober in der Gegend blieb,[6] ließ auch der französische General Du Bourg zwölf Schwadronen und zwei Bataillone unter Feldmarschall Quadt bis Großhüningen und Hägenheim dicht an die Basler Grenze vorrücken[7] mit der Versicherung, daß er Basel nichts zuleide thun wolle, im Gegenteil, falls es sich zu schwach glaube, um die Grenzen gegen einen zweiten Einbruch zu behaupten, bereit sei, diese Aufgabe mit französischen Truppen zu übernehmen.[8] Auf diese unwürdige Zumutung gab eine von den eidgenössischen Kriegsräten und Basel nach Hüningen gesandte Abordnung die Antwort, Basel und die Eidgenossen seien fest entschlossen, ihre Grenzen selbst zu bewachen und im Notfall den eidgenössischen Landsturm ergehen zu lassen. Die Kommandanten der eidgenössischen Zusatztruppen, Major Hirzel von Zürich und Wattenwyl von Bern, erhielten Ordre, „die Pässe und Posten gegen die

[1] Abschiede VI, 2, S. 1543. Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

[2] St.-A. Luzern, Neutralitätsakten, die sonst nichts Neues über den Durchzug enthalten.

[3] St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch II, S. 10.

[4] Daselbst S. 34.

[5] Abschiede VI, 2, S. 1534; vgl. auch Pelet IX, S. 268 und Kundschaften vom 8., 9., 10. September 1709 im St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch; zum Teil falsch vom August statt September datiert.

[6] Abschiede VI, 2, S. 1556, wo mitgeteilt wird, Mercy stehe am 8. Oktober mit 18 Regimentern bei Zurzach.

[7] Abschiede VI, 2, S. 1536 und 1553. Hier wird der Name „Coade“ geschrieben; Pelet IX, S. 267 schreibt „Quadt“, gibt die anfängliche Stärke auf zehn Schwadronen und zwei Bataillone an, welche aber durch vier weitere verstärkt wurden, und bezeichnet als Zweck der Annäherung: „d'appuyer les bonnes intentions des Suisses.“

[8] Abschiede VI, 2, S. 1537 und 1553. Pelet weiß nichts von dem Anerbieten der Grenzbesetzung.

französische wie gegen die deutsche Seite hin bestmöglich zu besetzen und nach Kriegsgebrauch zu verwahren, die andringenden fremden Kriegsparteien anfänglich in Güte zum Rückmarsch zu mahnen und nötigenfalls gegen sie Gewalt anzuwenden." Bei Pratteln und Muttenz wurde ein Reservekorps aufgestellt, auf der Rheinbrücke in Basel zwei neue Stücke aufgefahren zur Bewachung und Sperrung des Flußverkehrs.[1] Mit dieser Antwort erklärte sich Quadt befriedigt, aber Du Bourg, der am 12. September selbst in Hüningen eintraf, führte eine viel ernstlichere Sprache, berief sich auf einen Befehl, die eidgenössischen Grenzen zu besetzen, falls die Eidgenossenschaft dies nicht selbst zu thun vermöge, und verlangte, die schweizerische Grenzbesetzung durch einen seiner Offiziere inspizieren zu lassen, zog jedoch acht Tage später wieder rheinabwärts mit der Erklärung, er verlasse sich auf das gegebene Wort, die schweizerischen Grenzen wohl zu besetzen und besonders den Rhein zu bewachen.[2] Auch Du Luc anerkannte schließlich die Wachsamkeit der Eidgenossen und wünschte nur schnellere Vollziehung ihrer Beschlüsse, was in der That keine unbillige Forderung war.[3] Im Oktober 1709 machten die Franzosen Miene, einen Durchbruch nach den Waldstädten zu unternehmen, und Du Luc mußte dem König darüber ein Memorial ausarbeiten. Darin versicherte er, daß die katholischen Orte sich einem solchen Unternehmen nicht widersetzen, sondern eher den reformierten, wenn sie es thäten, sich entgegenstellen würden.[4] Nicht nur die ungünstige Wendung, welche der Krieg in Flandern nahm und welche die Franzosen nötigte, einen Teil der elsässischen Armee dorthin zu werfen, verhinderte einen Durchzug, dem die Eidgenossen vielleicht noch uneiniger gegenüber gestanden hätten, sondern auch die Bedenken, sich mit den reformierten Orten in einen Krieg zu verwickeln, und die eidgenössische Grenzbesetzung. Bei allen feindseligen Absichten zeigt Du Luc doch große Furcht vor der Macht der protestantischen Orte, von welchen Bern allein 15000—20000 Mann den Franzosen entgegenwerfen könnte.

Nach Entfernung der fremden Armeen wurden am 4. November die eidgenössischen Kriegsräte und Zuzüger entlassen, von Basel mit Denkmünzen beschenkt.[5] Nur zu Augst blieb noch eine Wache von

[1] Abschiede VI, 2, S. 1554.

[2] Basler Beiträge II, S. 267 und Abschiede VI, 2, S. 1554.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1537 (vom September).

[4] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 80 ff., Brief Du Lucs an Harcourt vom 11. Oktober 1709. Doch war dies vielleicht nur ein Mittel, um die Schweizer zu guter Wahrung der Grenze zu veranlassen, da Harcourt im März 1710 dies wieder als bestes Mittel hiezu bezeichnet; vgl. Pelet X, S. 196.

[5] Basler Beiträge II, S. 268. Du Luc schreibt darüber am 8. November: „Le

25 Mann, und das Schänzlein an der Hülftenbrücke sollte in gutem Stand erhalten werden.[1]

Der Mercysche Durchmarsch hatte noch lange Nachwirkungen. Die Kriegsparteien konnten kein rechtes Vertrauen mehr auf die so widerstandslos und straflos verletzte Neutralität haben. Namentlich verweigerte Frankreich die Erneuerung des wertlosen Neutralitätstraktates von 1702, solange nicht einmal eine annehmbare Genugthuung von kaiserlicher Seite erfolgt sei.[2] Vergeblich bemühte sich die Tagsatzung um Erneuerung des Traktates und Auswirkung einer Satisfaktion. Die letztere hätte, nachdem einmal Mercy mit Recht oder Unrecht offiziell als einzig Schuldiger hingestellt war, in seiner Entlassung oder Versetzung bestehen müssen. Es scheint auch, daß der Kaiserhof im Anfang aus Aerger über seine Niederlage daran dachte; allein seine sonstige Tüchtigkeit und die nachgewiesene Tapferkeit im Treffen bei Rumersheim retteten ihn, nicht am wenigsten auch die Fürsprache des Prinzen Eugen, welcher den Kurfürsten für den eigentlichen Schuldigen hielt und zum Rücktritt nötigte.[3] So war nur ein Schreiben des Grafen Trautmannsdorf vom Oktober 1709 zu erlangen, das fast ebensoviele Vorwürfe als Entschuldigungen enthielt, die Erneuerung des Neutralitätstraktates an eine entsprechende Erklärung Frankreichs

magistrat de Bâle a donné une médaille d'or de la valeur de 20 ducats à chaque capitaine, frappée exprès, mais on a affecté de ne marquer ni l'année ni le mois pour faire oublier la honte du canton." Sehr ungenau, da die Goldmedaille von 20 Dukaten Wert nur den zwei Repräsentanten, den Offizieren geringerwertige in Silber und Kupfer gegeben wurden. Die Medaille, welche Haller hierauf bezieht (Schweiz. Münzkabinet II, Nr. 1318), trägt die Stadt Basel auf der einen, die Justitia mit Wage und Schwert auf der andern Seite und allerdings kein Datum, aber das Zeichen FF des schon 50 Jahre früher verstorbenen Stempelschneiders Fechter; es scheint sich nur um eine Neuprägung nach einem schon existierenden Stempel zu handeln. Der Mangel des Datums hat um so weniger Bedeutung, als er bei Medaillen sehr häufig ist, da sie zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Zwecken verschenkt wurden. Es ist wohl dasselbe Goldstück, welches 1713 der Repräsentant Johannes Escher erhielt; vgl. Basler Beiträge II, S. 273. Da es nur die Größe eines halben Thalers hat, würde es auch in Gold noch lange nicht 20 Dukaten wert sein, wenigstens nur bei einer ganz unverhältnismäßigen Dicke. In Silber befindet es sich im Münzkabinet der Stadtbibliothek Zürich.

[1] Basler Beiträge II, S. 269.

[2] Abschiede VI, 2, S. 1559 und 1564.

[3] Feldzüge des Prinzen Eugen XI, S. 146, und Korrespondenz S. 263. Uebrigens zog sich die kriegsgerichtliche Untersuchung über Mercy noch sehr lange hin, da Eugen noch am 1. März 1712 schreibt, Mercy habe bei seinem Regiment im Reich zu dienen, „damit untereinstens auch die angefangene Inquisition desto füglicher vollendet werde." (Feldzüge XIII, Korrespondenz S. 61; ähnlich S. 75. Brief vom 11. März 1712.)

knüpfte[1] und in der Hauptsache nur die nie wirksam gewordene Erklärung gab, der Kurfürst von Hannover sei beauftragt, über den Verlauf der Grenzverletzung eine strenge Untersuchung anzuordnen, auf welche hin dann der Kaiser die schuldig Befundenen zu gebührender Strafe ziehen werde. Du Luc fand, diese Satisfaktion sei so gut wie gar nichts, und wollte sich damit nicht zufrieden geben, aber doch an den König darüber berichten.[2]

Ihn sekundierten die katholischen Orte getreulich, wie er sich auch alle Mühe gab, sie aufzuhetzen, weit mehr als es dem Interesse und den Anweisungen seines Königs entsprach. Sie besuchten die Tagsatzungen nicht mehr, welche Zürich zur Besprechung der Neutralitätsfrage ausschrieb,[3] hielten unterdessen Kriegsrat für den Bürgerkrieg und ersuchten Frankreich, katholische Schweizerregimenter an die Grenze zu verlegen, damit man sie im Notfall nach Hause berufen könne.[4] Diese Orte, deren größter Teil nie einen Mann an die Grenze geschickt, spotteten jetzt wieder über die Bemühungen und Maßregeln der von ihnen im Stich gelassenen evangelischen Orte und rafften sich schließlich im Januar 1710, als die Eröffnung der Feldzüge wieder bevorstand, zu dem Vorschlag auf, sämtliche Orte sollten je sechs Mann als Grenzwacht im Basler Gebiet aufstellen, führten aber auch dies schließlich nicht aus.[5] Die evangelischen Orte, ganz auf sich allein angewiesen, mußten in ihrer Konferenz vom 1. Februar 1710 auf die Herstellung des Neutralitätstraktates verzichten und die in Aussicht genommene Salvegarde von 60 Mann aus sämtlichen Orten bei Augst und an der Hülftenschanze schließlich allein stellen, da die katholischen den auf sie fallenden Anteil verweigerten.[6] Diese Salvegarde sollte als eidgenössische Repräsentanz respektiert werden und hatte insofern höhere Bedeutung als eine bloß kantonale Wache, weil die fremden Armeen wußten, daß ein Angriff auf sie die betreffenden Kantone unmittelbar verletze. Da die Alliierten wie die Franzosen möglichst viele Truppen nach Flandern warfen und letztere sich im Elsaß auf die Defensive beschränkten, war keine wirkliche Gefahr vorhanden, und nur um die Schweizer zu guter Grenzwacht anzutreiben, wollte General Harcourt das Gerücht verbreiten, daß die Franzosen über Basler-Gebiet in die

[1] Zellwegers Kopien V, S. 352.

[2] Evangelische Konferenz vom 28. Oktober 1709, Abschiede VI, 2, S. 1564.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1559 und 1562.

[4] Daselbst S. 1561 und 1569, Oktober und November 1709. Die St. Galler Exemplare dieser Abschiede fielen 1712 mit dem ganzen äbtischen Archiv den Zürchern in die Hände.

[5] Daselbst S. 1574.

[6] Daselbst S. 1576 und Basler Beiträge II, S. 271.

österreichischen Waldstädte einfallen wollten.[1] Allein der Kriegsminister mahnte ihn davon ab, da Bern schon lange Zeit nicht gut gegen Frankreich gesinnt sei und der König ihm nicht durch feindselige Akte noch einen Vorwand geben wolle, seinem übeln Willen zu folgen.[2]

Im April 1710 gingen fünf Bataillone Harcourts aus dem Elsaß nach Flandern ab und wurden durch vier bisher in der Freigrafschaft stehende ersetzt; auf der andern Seite gingen die hessischen und pfälzischen Truppen, welche am Neckar überwintert hatten, ebenfalls nach Flandern. Es blieben noch 46 französische Bataillone im Elsaß, denen ungefähr ebensoviel kaiserliche gegenüberstanden, so daß von beiden Seiten eine defensive Haltung beabsichtigt schien.[3] Ja am Oberrhein blieben auf französischer Seite nur sechs Bataillone und sieben Schwadronen, die den Schweizern imponieren und die Bewegungen der Feinde beobachten sollten, in der Freigrafschaft nur zwei Bataillone; so wenig fürchtete Frankreich jetzt noch die feindlichen Pläne einer Insurgierung und Eroberung dieser Provinz und das angebliche Einverständnis der Schweizer trotz allen Verdächtigungen Du Lucs.[4] Dennoch unternahmen die Kaiserlichen wieder eine kleine Neutralitätsverletzung, diesmal freilich nur im rechtsrheinischen Gebiete Basels, für dessen Bewachung seit den Vorschlägen von 1689 nichts mehr geschehen war. In der Nacht vom 12. auf den 13. August[5] 1710 fuhr ein kaiserliches Streifkorps der Rheinfelder Garnison, dessen Zahl von den Basler Berichten auf 50 Personen, Soldaten und Schiffleute, von den Kaiserlichen auf 15 Soldaten und 10 Schiffleute angegeben wird,[6] den Rhein hinunter

[1] Brief Harcourts vom März 1710 an den König: „Pour ce qui est de l'irruption qu'on peut appréhender par les Suisses ... je leur donnerai inquiétude de passer par leurs terres pour attaquer les villes forestières, cela pourra leur donner occasion de convenir de quelques sûretés pour une plus exacte observation de neutralité." Pelet, Mémoires militaires X, p. 196. Auch der Verfasser des Feldzuges Eugens 1710 XII, S. 276 urteilt: „Die Gefahr einer französischen Offensive nach Schwaben war thatsächlich eine sehr geringe."

[2] Pelet X, S. 200. Réponse de M. Voysin, 6 avril 1710: „Pour ce qui regarde les Suisses il n'a pas été possible jusqu'à présent de parvenir à avoir une entière sûreté de la neutralité de leur territoire.... Lorsque vous serez vous-même sur leur frontière, vous ne serez pas en état d'obtenir beaucoup plus, parce que le canton de Berne n'est pas fort bien intentionné depuis longtemps et le roi ne veut point faire d'acte d'hostilité qui les engage et leur donne occasion de suivre leur mauvaise volonté."

[3] Pelet X, S. 202 und 203.

[4] Pelet X, S. 206 und 207.

[5] Ochs, Geschichte Basels VII, S. 427, gibt irrtümlich den 12./13. Hornung an, was schon Heusler, Basl. Beitr. II, S. 271, berichtigte. Die Feldzüge Eugens Bd. XII sagen im Text gar nichts von diesem freilich unbedeutenden Ereignis.

[6] Heusler S. 271 und die Berichte Basels an Zürich vom 13. August, nachts

an der Augster Wache, die diesmal schon am Vorabend über verdächtige Bewegungen in Rheinfelden zu berichten wußte und an der Hülftenschanze wie im Rhein Posten aufstellte, vorbei bis Grenzach, lud hier noch auf deutschem Gebiet die zwölf Waidlinge (Nachen) auf drei Wagen und fuhr damit durch Basler Gebiet über die Schorenbrücke durch den Wiesenwald und über die Wiesenbrücke[1] ins Markgräfische nach Märkt[2] unterhalb Hüningen, wo sie, durch Truppen von der Freiburger Garnison auf 300 Mann Infanterie und einige Husaren verstärkt, den Rhein überschreiten wollte. Die Wache einer auf der dortigen Rheininsel befindlichen französischen Redoute trieb sie mit ihrem Feuer zurück, so daß sie die Waidlinge im Stiche lassen mußten.[3] Frankreich beschwerte sich wieder bei Basel, und Du Luc schlug dem Rat vor, künftig von ähnlichen Grenzverletzungen die andere Partei durch Signalschüsse gegen Hüningen oder Rheinfelden hin zu benachrichtigen, damit sie dem Verletzer entgegengehen und ihn zurücktreiben könne. Basel fragte bei den Defensionalorten über diesen bedenklichen Vorschlag an, doch kam, da diese Orte verschiedener Ansicht waren, die ganze Angelegenheit merkwürdigerweise niemals an Konferenzen oder Tagsatzungen zur Sprache,[4]

3 Uhr, St.-A. Z. Akten „Grenzverletzungen." Auch im St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch III, S. 23 und 27 dieselben Berichte.

[1] Nur Ochs VII, S. 427 beschreibt den Weg genauer. Nach dem alten Plan des Staatsarchivs Zürich von 1689 hatte damals speziell die mittlere der drei Wiesenbrücken diesen Namen, die oberhalb Kleinhüningen bei der Bleiche lag und bei welcher ein Schänzlein errichtet war; das nicht mehr vorhandene Wiesenwäldchen zog sich von dieser Brücke bis zur Abzweigung des jetzt sogenannten Gewerbekanals und über diesen führte, wie mir Staatsarchivar Dr. Wackernagel mitteilt, die Schorenbrücke. Nach der unten S. 478 citierten Aussage des Führers dieser Expedition wäre das rechtsrheinische Basler Gebiet in seiner schmalen Mitte in einer schrägen, einen Winkel bildenden Linie durchzogen worden; nach Pelet hätte die Strecke etwa 1/2 französische Meile betragen, auf den neueren Karten nicht ganz 1 1/2 Kilometer. Vgl. die beiliegende Karte der Durchzüge.

[2] Pelet X, S. 222 sagt „Mertz, au-dessous de Huningue", womit aber nur Märkt unterhalb Hüningen gemeint sein kann. Der Rheinfelder Kommandant sagt in seiner Entschuldigung an Basel, 120 Mann aus Freiburg und ebensoviel, die aus Rheinfelden über Lörrach gingen, hätten sich bei Istein, das weiter unten am Rhein liegt, vereinigt, den Rhein glücklich überschritten und sich einer Redoute bemächtigt (St.-A. Z. Akten „Gebietsverletzungen").

[3] Pelet X, S. 222.

[4] Heusler, Basler Beiträge II, S. 271, berichtigt die Behauptung von Ochs, wonach die Verletzung geheim geblieben wäre; richtig ist nur, daß in den Abschieden nichts vorkommt. Der Basler Rat hielt sofort nachts um 2 Uhr Sitzung und schrieb um 3 Uhr an Zürich. Frl. Huch S. 92, welche die Ablehnung den Bernern zum Vorwurf macht, scheint übersehen zu haben, daß der Vorschlag eigentlich von Du Luc ausging.

obwohl Zürich eine Beschwerde im Namen sämtlicher Orte an den kaiserlichen Botschafter zu richten vorschlug.[1] Die Eidgenossenschaft ignorierte diese Verletzung und erhielt auch keine Vorwürfe von Frankreich; nur mit Basel wurde verhandelt.

Auf sofortige Beschwerde Basels beim Kommandanten von Rheinfelden erklärte dieser dem Ratsherrn J. Rudolf Wettstein,[2] es hätte sich nur um Eintreibung einer auf das Oberelsaß gelegten Kontribution gehandelt; es ist sehr bezeichnend für die kaiserliche Politik und Kriegführung, daß man, unfähig das Elsaß zu erobern, sich die Anhänglichkeit der Bewohner durch Raubzüge zu erhalten suchte, während die Franzosen nur zur Schonung des gänzlich ausgesogenen Landes und gegen ihre militärischen Interessen soviel wie möglich ihre Truppen auf das rechte Rheinufer verlegten.[3] Den über Lörrach marschierenden 120 Mann habe er drei Wagen mit Waidlingen und 10 Schiffleuten unter Bedeckung von 15 Soldaten nachgeschickt, mit Befehl an den Korporal, den Schweizerboden keineswegs zu berühren, sondern durchs Durlachische zu marschieren. Als Wettstein bezweifelte, daß ein simpler Korporal sich wider die Ordre zu handeln erfrecht habe, beteuerte der Kommandant seine Unschuld bei seinem Seelenheil und ließ den zurückgekehrten Korporal bezeugen, daß er gegen die Ordre und nur aus Unwissenheit den Basler Boden betreten, und als ihn bei einer steinernen Brücke etliche Schweizer darüber aufgeklärt hätten, alsbald auf die rechte Seite ins Durlachische gezogen sei,[4] so daß sie nicht mehr als etwa einen Büchsenschuß weit über Basler Gebiet marschiert seien. Der Kommandant erbot sich, über den Korporal das Kriegsrecht ergehen zu lassen. Wettstein erklärte dies für eine schlechte Satisfaktion, da diese Ordre nicht ernst gemeint und es eine pure Unmöglichkeit gewesen wäre, die beladenen Wagen auf dem andern Weg über die Berge zu führen. In der That hätte dann die Expedition überhaupt nicht den Rhein hinunter fahren, sondern von Rheinfelden die Straße nach Lörrach einschlagen müssen, von wo sie aber eine Höhe von 200 Metern zu überwinden hatte. Es war aber keine andere Satisfaktion zu erlangen,

---

[1] Brief an Basel vom 23. August 1710. St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch III, S. 53.

[2] St.-A. Z. Akten „Gebietsverletzungen"; Wettsteins Bericht über die Unterredung mit dem Kommandanten Baron von Neuhof, vom 13. August 1710. Auch im St.-A. Basel, Akten betreffend Mercys Durchmarsch III, S. 39.

[3] Pelet X, S. 196 und 208.

[4] Dies ist wohl möglich, da sich die Straße nördlich von der Wiesenbrücke ganz nahe an der Grenze und parallel mit derselben hinzieht, so daß dieser Zug mit einer kleinen Abschwenkung sofort auf badisches Gebiet gelangen konnte, wodurch die Gebietsverletzung um $^1/_4$ kürzer wurde.

und die Kaiserlichen antworteten ihrerseits wieder mit Vorwürfen, daß acht französische Grenadiere Deserteurs auf Basler Gebiet verfolgt hätten.[1]

Im Juli 1711 befürchteten die Franzosen von Prinz Eugens persönlichem Erscheinen bei der Reichsarmee am Rhein[2] wiederum einen Uebergang von Kavallerie bei Rheinfelden und Durchmarsch durch Basler Gebiet nach dem Elsaß, als die gefährlichste Unternehmung, welche sie ihm zutrauten. Auf Verlangen des Generals Harcourt schrieb der Kriegsminister an Du Luc, die französische Armee wäre wohl im stande, mit einem solchen Durchpaß durch Schweizer Gebiet zuvorzukommen, was kaum richtig war; der König sei aber entschlossen, die schweizerische Neutralität zu achten, nur sollten die Schweizer sich auch bei den Feinden dessen versichern.[3] Mit ebensowenig Berechtigung fürchtete Bürkli einen Durchbruch der Franzosen und verlangte von den Eidgenossen gute Grenzbesetzung.[4]

Als aber die Tagsatzung im Juli 1711 wieder von den Mächten Respektierung des Neutralitätstraktates verlangte, antwortete der französische Gesandte seinen Instruktionen wenig entsprechend, die Eidgenossen könnten sich selbst durch gute Verwahrung der Grenzen Sicherheit schaffen. Wenn sie jeden Angriff gewaltsam abweisen und sich mit dem nicht angreifenden Teile verbinden wollen, werde der König zu ihnen stoßen; wieder die Allianztheorie. Endlich kam die Tagsatzung wieder zur Erkenntnis der alten, längst erfahrenen und erprobten Wahrheit, daß von den Erklärungen der kriegführenden Mächte wenig Sicherheit für die Grenzen zu hoffen ist und die Eidgenossen für diese selbst sorgen müssen.[5] Die Schwierigkeit lag nur darin, wie dies geschehen sollte.

---

[1] So auch Graf Trautmannsdorf und General Bürkli am 23. August und 6. September 1710, St.-A. Z. Akten „Gebietsverletzungen." Darauf bezieht sich auch ein Brief des Prinzen Eugen an Bürkli vom 10. September 1710, worin er die von Bürkli an Basel gerichteten Entschuldigungen billigt. Vgl. Feldzüge XII, Korrespondenz S. 337.

[2] Mit Unrecht, da Eugens Erscheinen nur die Bedeutung hatte, die Kaiserwahl in Frankfurt zu decken; vgl. Feldzüge XIII, S. 244.

[3] Pelet X, S. 549 und 555; Brief Harcourts vom 2. Juli 1711 und Antwort Voysins vom 6. Juli.

[4] Feldzüge Eugens XIII, S. 236: „Bürklis Befürchtungen eines Einfalls der Franzosen über Schweizergebiet ... entsprachen glücklicherweise nicht einer vorhandenen wirklichen Gefahr." Im Gegenteil „sandten die Kaiserlichen einen Offizier vom Regiment Erlach nach Basel, der die Rheinübergänge und die französische Truppenverteilung jener Gegend rekognoszierte und eingehende Vorschläge für einen Rheinübergang einsendete, zu dem freilich Mittel und Zweck gleichmäßig fehlten." Auch hier zeigt sich, daß Bürkli dem Vaterland gegenüber eine sehr zweifelhafte Rolle spielte.

[5] Abschiede VI, 2, S. 1620.

Denn die katholischen Orte stellten den eigentümlichen Grundsatz auf, bevor man für die Sicherheit des Vaterlandes nach außen sorgen könne, müßten die innern Streitigkeiten beigelegt werden, während die evangelischen meinten, zuerst müsse man nach außen Sicherheit schaffen, ohne freilich darüber die friedliche Ordnung der innern Angelegenheiten zu vergessen. Luzern wollte zwar vom Defensional nicht zurücktreten, aber Basel fühlen lassen, daß man von den Grenzkantonen kein befriedigendes Entgegenkommen in innern Fragen erfahre. Da aber Frankreich am 23. Juli bestimmt zu wissen verlangte, in welcher Weise die Eidgenossen ihre Grenzen zu behaupten gedächten, und erklärte, man könne von keiner Seite mehr irgend welche feindselige Unternehmung gegen die Schweiz dulden, eine Erklärung, welche an die Neutralitätsakte von 1815 erinnert, ferner am 2. August mitteilte, die französischen Generale hätten Befehl, die Schweizergrenzen zu respektieren, bei einem Einfall der Deutschen aber diese rücksichtslos anzugreifen, wo sie zu finden seien, faßten die Defensionalorte einen Beschluß, die Lärmzeichen und Hochwachten einzurichten und die Auszüge bereitzuhalten, und selbst die übrigen Orte versprachen, sich zu rüsten.[1]

Diese auffallend scharfe Sprache ist wohl auf Du Lucs persönliche Rechnung zu setzen und entspricht der Sachlage gar nicht. Keine Partei dachte an Offensive, und es geschah in diesem ganzen Feldzug von 1711 am Oberrhein gar nichts.[2] Glücklicherweise wurde die Verteidigungsfähigkeit der Neutralität auch in den letzten Jahren des Erbfolgekrieges nicht mehr durch gefährliche Annäherung fremder Heere auf eine ernste Probe gestellt, die sie um so weniger hätte bestehen können, als der Bürgerkrieg der Konfessionen nun zum Ausbruch kam.

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 1621 und Zellweger, Geschichte I, 2, S. 180.

[2] Auch für das Jahr 1711 stellt der Verfasser der Feldzüge Eugens XIII, S. 13 den Eidgenossen das Zeugnis aus, daß sie ihre Neutralität im allgemeinen zu wahren, insbesondere Gebietsverletzungen am Oberrhein zu hindern suchten.

3. Bürgerkrieg unter Wahrung der Neutralität nach außen. 1712.

Zürich und Bern, die bisher den Bürgerkrieg zu vermeiden oder zu verzögern gesucht hatten, fanden es nunmehr in ihrem Vorteil, gerade noch vor dem Abschluß des europäischen Friedens den innern Zwist gütlich oder, da dies immer weniger möglich schien, mit dem Schwert zu beendigen, weil nicht allein Frankreich ihre Gegner begünstigte, sondern auch der Kaiser immer noch Miene machte, sich zu Gunsten des Abts und der katholischen Orte in die Toggenburgerfrage einzumischen. Gleich nach Ausbruch des Bürgerkrieges und noch vor der Entscheidungsschlacht bei Villmergen im Juli 1712 erklärte der französische Gesandte den neutralen Kantonen, daß der Kaiser zur Unterstützung der katholischen Orte bereit sei, Frankreich aber ebenfalls zu militärischem Vorgehen gegen die eidgenössischen Grenzen genötigt werde, wenn der Bestand der XIII Kantone in Frage gestellt würde.[1] In der That ließ die kaiserliche Heeresleitung die im Winter 1711/12 in die sogenannte mittlere und obere Postierung zwischen dem Roten Haus und Dobel einquartierten zehn Bataillone und acht Schwadronen auch nach Beginn des Feldzuges von 1712 gerade mit Rücksicht auf den schweizerischen Bürgerkrieg dort stehen, so dringend sie sonst zur Aktion am Rhein gegen Frankreich notwendig gewesen wären. Sie ließ ein Landesaufgebot an die Schweizergrenze stellen, fürchtete aber auch, daß die Franzosen unter dem Vorwand, Ordnung in der Schweiz zu schaffen, durchbrechen würden, eine Besorgnis, die sich bald als ganz unbegründet erwies. Nun ließ auch Frankreich einige Bataillone in Hüningen stehen, um den angeblichen Friedensbemühungen seines Gesandten Nachdruck zu verleihen.[2] So schützte gerade das gegenseitige Mißtrauen der beiden feindlichen Armeen die Schweiz vor einer Einmischung beider Nachbarmächte.

Der europäische Friede hätte den beiden Mächten freie Hand zur Einmischung in die schweizerischen Angelegenheiten im Sinne der katholischen Partei gegeben und die Fürsprache der protestantischen Seemächte für ihre Glaubensgenossen beim Kaiserhof unwirksam gemacht.[3]

[1] Abschiede VI, 2, S. 1693.
[2] Feldzüge Eugens Bd. XIV, S. 249—253 und Korrespondenz S. 146.
[3] Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse I, 2, S. 189.

Daher zeigt sich in der Korrespondenz St. Saphorins und sonst eine gewisse Besorgnis der evangelischen Schweiz, daß der europäische Friede allzu früh geschlossen werden könnte, und die Alliierten ermangelten nicht, ihr die Notwendigkeit vorzustellen, den Toggenburgerstreit vor dem europäischen Friedensschluß zur Entscheidung zu bringen.[1] Umgekehrt erhalten nun erst die Bemühungen der katholischen Orte, den europäischen Frieden zu beschleunigen, ja zu vermitteln, ihre richtige Beleuchtung. Im letzten Augenblick, da die Friedensverhandlungen in Utrecht schon dem Abschluß nahe waren, im April 1712 schlugen Zürich und Bern los, um den später drohenden Interventionen der beiden Großmächte zuvorzukommen, welche die Unabhängigkeit und Existenz der Schweiz selbst bedrohten, wie denn Du Luc dem Kaiserhof durch Vermittlung des Papstes nachher, 1715, einen Plan zur Teilung der Schweiz vorlegen ließ,[2] freilich ohne Billigung seines eigenen Königs und nur um damit die Mißgriffe seiner eigenen Politik zu bemänteln. Gegenüber diesen Gefahren mußte der von der Neutralitätspolitik nahegelegte und bisher regelmäßig befolgte Grundsatz, Bürgerkriege nicht gleichzeitig mit europäischen Kriegen zu führen, um so mehr zurücktreten, als die Wahrscheinlichkeit einer Verschmelzung des innern mit dem auswärtigen Krieg fern lag und gerade die losschlagende Partei der Evangelischen am allerwenigsten auf ein Eingreifen ausländischer Gesinnungsgenossen rechnen konnte; im Gegenteil wurde eine Einmischung ihrer ausländischen Gegner durch den zwischen diesen geführten Krieg verhindert. Ohnehin war ja der spanische Erbfolgekrieg kein Religionskrieg; die der Schweiz benachbarten und verbündeten Mächte, welche sich bekämpften, waren beide katholisch und den katholischen Orten in konfessioneller Beziehung zugethan, auch Savoyen, von dem sie ebenfalls Hülfe erwarteten,[3] kann dazu gerechnet werden; die protestantischen Seemächte aber waren viel zu weit entfernt, um zu Gunsten der reformierten Orte einzugreifen. Diese wünschten eine solche Unterstützung so wenig, daß Bern gerade aus Neutralitätsrücksichten Bedenken hatte, die von England angetragene Allianz vor dem europäischen

---

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 174. Schon am 9. Juli 1709 schrieb St. Saphorin aus dem Haag: „Le greffier Fagel me dit: « Au nom de Dieu, Messieurs, finissez cette affaire (du Tockenbourg) au plutôt, soit par la voie d'accommodement soit par celle de la force; car si cette affaire n'est pas finie au retour de la paix, vous vous trouverez très-embarassés entre la France et la maison d'Autriche. »"

[2] Zellweger, Geschichte I, 2, S. 586 und 607. Zellweger nennt den Plan ein Possenspiel.

[3] Abschiede VI, 2, S. 1663.

Friedensschluß einzugehen,[1] und in seinem Bündnis mit Holland am 21. Juni 1712, mitten im Toggenburgerkrieg, die Eidgenossen, Frankreich und den Kaiser ausnahm und sich für den Fall eines Bürgerkrieges nur Hülfsgelder im Betrag der Besoldung von 24 Kompagnien ausbedingte, dagegen sein Recht, die Berner Söldner aus holländischen Diensten zurückzuberufen, auf den Fall beschränkte, daß es von einer ausländischen Macht angegriffen werde.[2] So sicher waren sich Zürich und namentlich Bern ihrer militärischen Ueberlegenheit bewußt, und so führten sie denn auch den Krieg in $3^1/_2$ Monaten zu einem siegreichen Ende, ohne daß irgend eine fremde Einmischung oder eine Neutralitätsverletzung erfolgte.

4. Einschluß in die europäischen Friedensverträge. 1712—1714.

Es war mit Beendigung des Bürgerkrieges höchste Zeit gewesen. Schon im Januar 1712 hatte England, nachdem Marlborough gestürzt worden, in Utrecht Friedensverhandlungen mit Frankreich eröffnet in einer Weise, daß am Zustandekommen des Friedens kein Zweifel mehr war. Daß die Allianz in die Brüche ging und die Seemächte sich auf einen Separatfrieden ohne den Kaiser einließen, welcher den Krieg noch allein weiter führte, war für die schweizerischen Interessen und besonders für die Wünsche der evangelischen Orte ungünstig. Da England selbst seinem treuesten Bundesgenossen, Holland, sehr wenig Rücksicht schenkte, war noch viel weniger zu erwarten, daß es sich für Interessen des Kaisers und der Eidgenossen in Bezug auf die Freigrafschaft Burgund und das Elsaß erwärme oder gar die Toggenburgerfrage durch den europäischen Frieden zu regeln suche, wie Bern und St. Saphorin seit 1709 immer

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 353. St. Saphorin schrieb am 31. Dezember 1709 an Willading: „Townsend me propose d'aller à Berne chercher des instructions positives sur l'alliance. Quand même l'on trouverait à Berne cette alliance utile et nécessaire, il serait pourtant à propos d'éviter d'en venir à une conclusion jusqu'à ce que la paix fut faite, de crainte que l'on ne voulût nous porter en faveur de cette alliance à plus de choses qu'il ne nous peut convenir d'en faire."

[2] Vulliemin X, S. 613.

dringender verlangten und wofür sie jetzt auch vom König von Preußen Zusicherungen erlangten, die dieser freilich nicht zu erfüllen vermochte.[1] Diese Frage konnte doch nur in einem Frieden mit Kaiser und Reich berührt werden, aber auch hiebei nicht mehr im Sinn der evangelischen Orte, da die Fürsprache der Seemächte fehlte.

Die Frage, wie die Eidgenossenschaft zu den Verhandlungen in Utrecht Stellung nehmen sollte, wurde zuerst in getrennten Konferenzen der beiden Konfessionen im März 1712 beraten. Die Katholiken ersuchten Frankreich durch ein besonderes Memorial, jedem Versuch der Reformierten zuvorzukommen, in den Friedensschluß ein Anhängsel, wie etwa Garantierung des gegenwärtigen Besitzstandes der Orte, einzuschmuggeln, weil statt des jetzigen ungerechten der frühere Zustand wiederhergestellt werden müßte, verzichteten aber darauf, ihre Sonderinteressen durch einen eigenen Agenten in Utrecht zur Geltung zu bringen oder Bern wegen der Mission St. Saphorins und wegen des Bündnisses mit Holland zur Rede zu stellen. Doch ersuchten sie Zürich, nach altem Brauch im Namen gesamter Eidgenossenschaft an die Mächte zu schreiben, daß die Schweiz in den allgemeinen Frieden eingeschlossen werde.[2]

Die evangelischen Orte nahmen diesen Wunsch der katholischen mit Freuden auf und schrieben dafür eine außerordentliche Tagsatzung auf April aus. Ihre speziellen Interessen wünschten sie in erster Linie mit den gemeineidgenössischen Interessen zusammen geltend zu machen; wenn aber dies nicht möglich sei, sie den Höfen von England, Holland, Preußen, Hannover und Hessen-Kassel zu empfehlen in dem Sinne, daß neben den XIII Orten auch Neuchatel, Genf, Toggenburg, Münsterthal und Neuenstadt, ja auch die französischen Refugies auf das kräftigste

---

[1] St.-A. Bern, Livre etc. I, p. 324. St. Saphorins Brief vom 29. November 1709 an Willading mit den projektierten Artikeln, wie die Generalstaaten im Frieden mit Frankreich die Schweiz einschließen und die Toggenburgerfrage regeln könnten: „Et pour assoupir les différences qui sont en Suisse touchant le Tockenbourg et afin qu'ils ne puissent en aucune manière troubler la tranquillité de l'Europe, on est convenu que les règlements ci-dessous specifiés que les cantons de Zurich et de Berne ont donnés aux peuples du Tockenbourg, afin qu'ils eussent à se conduire en conformité, seront reconnus pour bons et pour valables et que les peuples du Tockenbourg y seront maintenus dans leur entier, sans que l'Abbé de St. Gal les puisse inquiéter, etc." Der preußische Resident Bondeli in Bern bezieht sich im Schreiben vom 13. Juli 1712 an Zürich auf ein königliches Schreiben über die Toggenburgerfrage; St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen."

[2] Abschiede VI, 2, S. 1639 und Schreiben der katholischen Orte vom 8. März 1712 an Zürich; St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen."

in den Frieden eingeschlossen würden.[1] Die unmittelbar vor dem Bürgerkrieg zusammentretende Tagsatzung vom 3. April verlief resultatlos, da man zwar beschloß, auf eine persönliche Abordnung zu verzichten und lediglich Schreiben an den Kaiser und an Frankreich zu richten, aber dies noch unausführbar fand, solange der neue Kaiser Karl VI. seine Wahl den Eidgenossen noch nicht angezeigt hatte und als König von Spanien von einem Teil der Orte nicht anerkannt wurde, also in dem Schreiben nicht, wie er es erwartete, tituliert werden konnte.[2] Wohl aber wurden Schreiben an den König von Preußen, den Kurfürsten von Hannover, den Landgrafen von Hessen-Kassel gerichtet und von allen drei Fürsten Ende Juni in günstigem Sinne beantwortet.[3]

Der Bürgerkrieg machte die auswärtigen Verhandlungen vollends unmöglich. Nach dem Aarauer Frieden wurde auf der ersten gemeinsamen Tagsatzung im September 1712 beschlossen, ein Schreiben an die hohen Potenzen zu richten und sie um Einschluß der gesamten Eidgenossenschaft in den bevorstehenden europäischen Frieden zu ersuchen.[4] Die Anzeige von der Kaiserwahl war seitdem eingetroffen, aber von dem Schreiben an den Kaiser mußte nun abgesehen werden, weil er sich am Frieden gar nicht beteiligte,[5] und ein nochmaliges Schreiben an Frankreich zu richten, fanden die katholischen Orte überflüssig, so daß dies von den reformierten allein geschah.[6]

In den am 11. April 1713 unterzeichneten Frieden zwischen Frankreich und England wurden von französischer Seite die XIII Orte samt Zugewandten nachträglich eingeschlossen und von letztern ausdrücklich genannt: Genf, die Stadt St. Gallen, Mühlhausen, Biel und Graubünden;[7] von englischer Seite wurden in einer besondern vom 20. Juli

---

[1] Abschiede VI, 2, S. 1640 und 1646.

[2] Daselbst S. 1643.

[3] Die drei Antworten vom 24., 25. und 28. Juni 1712 im St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen.“ Dem preußischen Schreiben liegt sogar ein Entwurf des Einschlußartikels bei, welchen Preußen zu Gunsten der Schweiz und speziell der evangelischen Orte beantragte, mit dem komischen Schreibfehler „et Chatel et Valengin“ statt Neufchâtel. Auch vom Prinzen Eugen liegt ein Schreiben vom 26. Juni 1712 an Zürich und Bern vor, welches zum Frieden ermahnt. Feldzüge XIII, Korrespondenz S. 161.

[4] Abschiede VII, 1, S. 2.

[5] Daselbst S. 24.

[6] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen“; Schreiben sämtlicher Orte an Zürich über diese Frage, aus dem März und April 1713.

[7] Abschiede VII, 1, S. 1407, Beilage 10; auch Du Mont, Corps universel diplomatique VIII, p. 342. Die in letzterm abgedruckte ursprüngliche Fassung vom 11. April sagt nach Nennung einiger anderer eingeschlossener Staaten im Artikel 28 lediglich: „Seront en outre compris ceux qui seront nommés dans

1713 datierten Inklusionserklärung nur die evangelischen Orte, weil die katholischen die Königin Anna nicht anerkannt und nicht an sie geschrieben hatten, unter den Zugewandten dagegen auch Neuchatel genannt, welches von Frankreich nicht erwähnt wurde.[1] In dem gleichzeitig abgeschlossenen Frieden zwischen Frankreich und Holland wurden zuerst nur von letzterer Macht die XIII, besonders aber die evangelischen Orte vorbehalten, von Frankreich die Eidgenossen gar nicht erwähnt.[2] Auf die Vorstellungen der Tagsatzung erklärte der französische Gesandte, es seien noch sechs Monate Zeit bis zur Ratifikation, um diesen Passus in den Frieden hineinzubringen. Die Tagsatzung bat den König darum in einem Schreiben vom 19. Juli 1713.[3] Doch scheint die Bitte nicht erfüllt worden zu sein. Die Uebergehung Neuchatels im Frieden mit England wurde dadurch gut gemacht, daß das Fürstentum ebenso wie die XIII Orte und Zugewandten im Frieden Frankreichs mit Preußen vom 11. April 1713 von beiden Teilen eingeschlossen und die Souveränität des Königs von Preußen über Neuchatel und Valangin, aber auch das Bundesverhältnis des Fürstentums zu den Eidgenossen von Frankreich anerkannt wurde.[4] Damit war wenigstens diese Frage nach dem Wunsch der evangelischen Orte entschieden und der französische Einfluß auf das immer mit Bern verburgrechtete Neuchatel verdrängt.

---

l'espace de six mois après l'échange des ratifications.“ Die in der Abschiedsbeilage gegebene Fassung: „Comme par l'article 28 du traité de paix conclu le 11 Avril dernier il est porté que sa Majesté pourra comprendre dans l'espace de six mois ... sa Majesté comprend les XIII cantons des Ligues Suisses, l'abbée et ville de St. Gal, la république du Valais, la ville de Genève, etc.“ beruht auf einer erst am 28. September 1713 vom König ausgestellten und am 14. Oktober von Du Luc mitgeteilten Erklärung (St.-A. Z. Akten „Frankreich“).

[1] Abschiede VII, 1, S. 1408, und besonders die Inklusion vom 20. Juli in Actes et Mémoires concernant la paix d'Utrecht, 1715, V, p. 50, und bei Du Mont VIII, S. 344: „Anna Regina ... quandoquidem articulo 28 tractatus pacis ... Nos igitur respublicas sive cantones Helvetiae evangelicos cum omnibus quos inter sese habent foederatis, civitate Genevensi, principatu Novi Castri et Valengiae, civitates St. Galli, Mulhousen, Bienne atque ligas Rhaeticas nominamus.“

[2] Abschiede VII, 1, S. 1408 und Du Mont VIII, S. 371: „De la part des Etats généraux les XIII Cantons des Ligues Suisses et particulièrement les Cantons évangéliques.“

[3] Abschiede VII, 1, S. 33.

[4] Abschiede VII, 1, S. 1409 und Du Mont VIII, S. 357. Artikel 9: „Agnoscet Rex Christianissimus Regem Borussiae pro supremo domino principatus Neo Castri et Vallengiae ...“ Artikel 12: „Comprehendentur omnes XIII pagi Helvetiae cum omnibus eorum sociis et federatis, singulatim principatu Neo Castri et Vallengiae, republica Genevatum etc.“

Der Kaiser jedoch und das Reich, von deren Frieden mit Frankreich für die eidgenössischen Interessen am meisten abhing, führten allein und mit unglücklichem Erfolg den Krieg noch ein Jahr lang weiter. Die Franzosen eroberten unter anderm die Festung Landau, wobei mehrere Schweizerregimenter sich beteiligten.[1] Sofort beschlossen die VIII Orte, sich über diese Transgression zu beschweren, mußten aber, da Landau inzwischen fiel, vom Schreiben an den König absehen und sich begnügen, den Truppen selbst die Betretung des Reichsbodens zu untersagen.[2]

Nochmals wurde in diesem letzten Stadium des Krieges, namentlich im Juli 1713, die Basler Grenze durch Annäherung fremder Truppen bedroht und wiederum die Eidgenossenschaft von französischer wie von kaiserlicher Seite aufgefordert, die Grenze zu bewachen, wobei jede Partei die Neutralität nur für den Fall zu achten versprach, daß die andere sie nicht verletze, und der die Franzosen im obern Elsaß kommandierende Generallieutenant d'Aßfeld den Basler Abgeordneten nochmals den Durchbruch Mercys vorwarf.[3] Die Lage war so sehr verändert, daß jetzt Frankreich an einen ähnlichen Durchbruch hätte denken können, um in den Waldstädten noch Eroberungen zu machen.

Auf das Gesuch Basels und „um ihr Territorium nicht allein mit Worten, sondern auch mit Werken zu verwahren", beschlossen die evangelischen Orte im Juli 1713 eine Grenzbesetzung und führten sie allein durch, während die katholischen wieder kleinmütig erklärten, wenn die hohen Mächte die Verträge nicht halten und mit Gewalt durchbrechen, so könne wenig oder viel Mannschaft an den Grenzen doch nichts ausrichten. Zürich hatte schon 100 Mann, 30 mehr als sein Kontingent nach dem Defensional betrug, nach Basel abmarschieren lassen, in der Hoffnung, die andern Orte nach sich zu ziehen. Erst nach dieser thatsächlichen Fürsorge kam man auch auf den Neutralitätstraktat zurück und erhielt vom französischen Gesandten die unter damaligen Umständen wertvolle Versicherung, daß die französischen Truppen das eidgenössische Gebiet solange nicht verletzen würden, als die Gegenpartei es nicht thue, wobei er aber seine Verwunderung äußerte, warum man zuerst an Frankreich gelange, das die Neutralität doch nie verletzt habe. Darauf gab auch der kaiserliche Gesandte eine ähnliche Versicherung gegen das Versprechen der Tagsatzung, den Sekuritätsvertrag über die

---

[1] Vgl. Zurlauben, Histoire militaire III, p. 131, wonach bei Landau sich beteiligten die Schweizerregimenter Bettens, Brändli, Heßy, Surbeck.

[2] Abschiede VII, 1, S. 35 und 44.

[3] Daselbst S. 32; Julitagsatzung 1713.

Waldstädte aufrecht zu erhalten.[1] So wurde im letzten Augenblick der 1709 gebrochene Neutralitätstraktat von 1702 wieder aufgerichtet, aber auch durch die thatsächlichen Maßregeln einer neuen Verletzung vorgebeugt. Die Lage war noch sehr bedenklich, da bald die Franzosen, bald die Kaiserlichen einen Durchbruch der Gegner durch das Gebiet Basels befürchteten. Du Luc verlangte im August 1713, daß die Eidgenossen dem bei Villingen stehenden kaiserlichen General de Vaubonne den möglicherweise beabsichtigten Durchmarsch durch ihr Gebiet verwehren, versprach auch, der König werde in diesem Fall den Mercyschen Durchzug vergessen und den Neutralitätstraktat heilig beobachten; wenn aber wieder eine Verletzung stattfinde, so würde der König auch die Eidgenossen „als Feinde traktieren und keineswegs verschonen." Diese wohl von Du Luc formulierte Drohung steht in einem sonderbaren Widerspruch zu der von ihm früher vorgebrachten Theorie von der Allianz des Neutralen mit dem Gegner des Verletzers, beruht aber auf der Voraussetzung, daß eine wiederholte Duldung des Durchmarsches einer absichtlichen Begünstigung und Unterstützung des Feindes gleichkomme und also eine subjektive Neutralitätsverletzung enthalte.[2]

Als die Franzosen im September 1713 Freiburg im Breisgau belagerten, das denn auch im November fiel, befürchteten wiederum die Kaiserlichen einen französischen Angriff auf die Waldstädte und besonders eine Belagerung Rheinfeldens. Der kaiserliche Botschafter und der General Bürkli forderten die Eidgenossen auf, gemäß der Erbeinung das treue Aufsehen über die Waldstädte walten zu lassen und französische Angriffe durch kräftige Beihülfe abzutreiben. Da es sich hierbei vielmehr um Angriffe vom Breisgau aus als um Durchmarsch durch die Schweiz handelte, mußten sich die Kaiserlichen zum hundertsten Mal darüber belehren lassen, daß die Eidgenossen die rheinischen Waldstädte zwar immer als eine Vormauer angesehen, aber das getreue Aufsehen nie anders als im Sinne einer schriftlichen Verwendung verstanden hätten, und wenn sie etwa thatsächliche Hülfe geleistet, dies ausdrücklich nicht als eine Verpflichtung der Erbeinung anerkannt, sondern um ihrer eigenen Konvenienz willen gethan hätten. Die Tagsatzung verwendete sich auch jetzt mit besonderem Schreiben und einer

[1] Abschiede VII, 1, S. 33. Vgl. auch Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 437. Wenn R. Huch S. 271 meint, dies sei ein ganz neuer Neutralitätstraktat, in welchem von den Waldstädten nicht die Rede sei, so waren auch im Traktat von 1702 dieselben nicht genannt, wohl aber 1702 und 1713 ihre Sicherung durch die Eidgenossen zur Bedingung der kaiserlichen Ratifikation des Traktates gemacht.

[2] Abschiede VII, 1, S. 36. Die Drohung war übrigens nur an Basel zu Handen der Konferenz der evangelischen Orte gerichtet, weil diese allein den Grenzschutz übernommen hatten.

Deputation an den französischen Marschall de Villars, sandte zwei Kriegsräte an Basel und beschloß, im Notfall sich auch des ebenfalls bedrohten Schaffhausen anzunehmen.[1]

Diese Gefahren hatten bald ein Ende, da Villars selbst im November 1713, um seine Heldenthaten mit einer Friedensstiftung abzuschließen, mit dem Prinzen Eugen in Rastatt zusammenkam und hier am 7. März 1714 die Friedensbedingungen von beiden Feldherren als Bevollmächtigten des Kaisers und des Königs unterzeichnet wurden. Der Kaiser mußte sich nun mit weit schlechteren Bedingungen begnügen, als er sie früher hätte erhalten können, und namentlich Landau abtreten.[2] Beim Reich, auf dessen Kosten diese Abtretung geschah, entschuldigte er sich, daß er keine Zeit gehabt, die Stände zu konsultieren, und anerbot sich, ihren Frieden mit Frankreich ebenfalls abzuschließen. Dafür war schon zu Rastatt zur Vollendung der Punkte, welche die Zustimmung des Reiches erforderten, nicht ohne Rücksicht auf die neutrale Stellung der Schweiz und die Friedensvermittlungsversuche der katholischen Orte festgesetzt worden, daß der Kaiser für den Sitz dieser Verhandlungen einige Städte im schweizerischen Gebiet vorschlagen und der König von Frankreich unter denselben die Auswahl treffen solle.[3] Aus den vom Kaiser vorgeschlagenen Städten Schaffhausen, Frauenfeld und Baden wählte Ludwig XIV. Baden und zeigte den Eidgenossen durch ein Schreiben vom 2. April 1714 an, daß die Konferenz daselbst am 15. April oder 1. Mai spätestens beginnen sollte.[4] Allein wie schon der Motivierung dieses Schreibens, daß der Friede dem ganzen Europa die Ruhe und jedem das Seine zurückgeben und in allen Gegenden die Herrschaft der Gerechtigkeit herstellen solle,[5] eine bedenkliche Deutung für die Einmischung in die schweizerischen An-

---

[1] Abschiede VII, 1, S. 44.

[2] Actes et Mémoires... concernant la paix d'Utrecht, 1715, V, p. 357, Artikel 13.

[3] Daselbst S. 381, Artikel 34: „L'empereur et le roi conviennent de fixer ce lieu dans un pays neutre hors de l'empire et du royaume de France et pour cet effet ont jeté les yeux sur le territoire de la Suisse, dans lequel il sera nommé par sa Majesté impériale ou par sa Majesté très-chrétienne trois villes pour en choisir une..."

[4] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen"; Pergamentbrief des Königs an die sämtlichen Orte der Eidgenossenschaft; der Kaiser hatte dieselbe Anzeige schon am 28. März gemacht, vgl. Abschiede VII, 1, S. 52 und 54. Die Abschiede reden von einem Frieden mit dem Reich, das französische Schreiben nur von der Ergänzung des Friedens mit dem Kaiser.

[5] „Comme nous voulons establir... la tranquilité dans toute l'Europe, rendre à chacun ce qui lui appartient et faire de tous costez régner la justice, nous sommes convenus par le traité signé à Rastatt..."

gelegenheiten zu Ungunsten der evangelischen Orte gegeben werden konnte, so betrachtete man in der Schweiz überhaupt die Wahl Badens zum Unterhandlungsort mit sehr gemischten Gefühlen. Die Fragen der Bewachung, Einlogierung, Begrüßung und des ganzen Zeremoniells[1] waren um so schwieriger zu behandeln, als die durch den Bürgerkrieg und Sieg der Reformierten hervorgerufene Spannung zwischen den Konfessionen jede gemeinsame Beratung unmöglich machte und die Stadt und Grafschaft Baden gerade zu den Gebieten gehörte, von welchen der Aarauer Friede die katholischen Orte ausgeschlossen hatte.

Ablehnen konnten Zürich und Bern, welche nebst Glarus als Herren von Baden alles in der Hand hatten, diese scheinbare Ehre nicht, beobachteten aber die Konferenz mit großem Mißtrauen und machten sich auf Angriffe gefaßt.[2] Umgekehrt suchten die katholischen Orte den Mächten ihre besonderen Interessen zu empfehlen.[3] Schon gingen Gerüchte um, daß im Rastatter Frieden mehrere geheime Artikel zum Nachteil der evangelischen Religion und der evangelischen Orte enthalten seien.[4] Allein die Gesandten des Kaisers, welcher aus Eifersucht gegen das Reich keine nicht schon in Rastatt behandelten Geschäfte zuließ, gaben den katholischen Orten so wenig Zutritt, als sie den Hetzereien Du Lucs Gehör schenkten, der nun seinen Instruktionen entgegen an einer Verbindung beider Monarchen zu Gunsten der katholischen Orte, ja zur Teilung der Schweiz vergeblich arbeitete.[5] Weder die katholischen noch die evangelischen Orte erlangten irgend etwas für ihre speziellen Interessen in diesem Frieden, der auch dem Reich nichts weiter als den Beitritt zum Frieden von Rastatt verschaffte. Als die auch von den katholischen Orten wieder besuchte Julitagsatzung ein gemeinsames Gesuch um Einschluß in den Frieden an beide Monarchen zu richten beschloß, schickte Trautmannsdorf das an den Kaiser gerichtete Schreiben zurück, da der Titel „katholische Majestät" absichtlich weggelassen worden war.[6]

---

[1] Abschiede VII, 1, S. 52 und 54. Konferenz der evangelischen Orte und der drei die Grafschaft Baden regierenden Stände vom April 1714.

[2] Abschiede VII, 1, S. 64 und St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen"; Briefe von Hottinger, welcher die Verhandlungen der Konferenz in Baden beobachten sollte, aber nicht viel davon erfuhr.

[3] Abschiede VII, 1, S. 55 und 62.

[4] Daselbst S. 57. Die drei Separatartikel enthalten nichts derartiges und überhaupt nur Formalitäten wegen der Titel und der ungebräuchlichen Anwendung der französischen Sprache; vgl. Actes et Mémoires V, p. 392.

[5] Strickler, Grundriß zur Schweizergeschichte II, S. 163, und Zellweger, vgl. oben S. 482.

[6] Abschiede VII, 1, S. 61, Note. Das vom 6. September datierte Original befindet sich daher noch im St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen."

Dennoch wurde wenigstens soviel erreicht, daß Ludwig XIV. die XIII Orte und die Zugewandten, Abt und Stadt St. Gallen, Wallis, Genf, den Bischof von Basel, die Städte Mühlhausen und Biel und Graubünden in den zu Baden am 7. September 1714 unterzeichneten Frieden mit Kaiser und Reich einschloß.[1]

Mit diesem Einschluß der Eidgenossenschaft in den allgemeinen Frieden war kaum soviel erreicht, als unbedingt notwendig und bei frühern Friedensschlüssen von selbst gewährt worden war, noch dazu in unvollständiger, einseitiger Form. Von all den weitern Wünschen, welche St. Saphorin in seiner fünfjährigen Mission vorgebracht hatte, war nichts erreicht; weder die Rückgabe der Freigrafschaft, noch die des Elsasses oder auch nur die Demolierung Hüningens, und betreffend die Toggenburgerfrage mußten die evangelischen Orte noch sehr froh sein, daß sie nicht in einem ihnen ungünstigen Sinne geregelt wurde; bis zur Abreise der fremden Gesandten befürchteten sie noch eine Verständigung derselben in dieser Richtung.[2] Die Freigrafschaft erwähnte der Friede von Baden überhaupt nicht, und was die Rheingegenden und Hüningen betrifft, so gab er dem Reich nur die im Breisgau von den Franzosen eroberten Plätze und angelegten Festungswerke zurück, wie Freiburg, Breisach, Kehl, bestimmte, daß die auf den Rheininseln bei Straßburg und bei Hüningen und die bei letzterm errichtete Brücke samt Brückenkopf auf dem rechten Ufer rasiert würden,[3] und garantierte die freie Schiffahrt auf dem Rhein für die Unterthanen beider Parteien und alle übrigen, welche den Strom zum Verkehr benützen wollen.[4] Das Reich hätte wohl weitere Abtretungen und gute Barrieren nach dem Vorgang Hollands gewünscht; die Gesandten der Reichskreise

---

[1] Abschiede VII, 1, S. 1409. In dem am 7. September unterzeichneten Vertrag von Baden heißt es zwar lediglich, Artikel 36: „Seront compris tous ceux qui seront nommés d'un commun consentement d'une et d'autre part dans l'espace de six mois après l'échange des ratifications“; so in Actes et Mémoires concernant la paix d'Utrecht VI, p. 926. Eine entsprechende Inklusionserklärung findet sich in diesem Werke nicht; wohl aber liegt das Original derselben mit königlicher Unterschrift und dem Datum des 15. November 1714 im St.-A. Z. Akten „Frankreich“, während in den Abschiedsbeilagen nur eine in Luzern befindliche Kopie Du Lucs abgedruckt ist.

[2] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen“; Briefe Hottingers.

[3] Actes et Mémoires VI, p. 893, Artikel 8: „Le Roi très-chrétien fera raser à ses dépens les fortifications construites vis-à-vis Huningue sur la rive droite et dans l'isle du Rhin, de même que le pont construit en cet endroit sur le Rhin, etc.“

[4] Daselbst S. 890, Artikel 6: „La navigation et autres usages du Rhin demeureront libres et ouverts aux sujets des deux parties et à tous ceux qui d'ailleurs voudront y passer, naviguer ou transporter des marchandises.“

hatten sich schon 1710 in Beziehungen zu St. Saphorin gesetzt und eine Allianz mit den reformierten Kantonen vorgeschlagen,[1] aber der Kaiser wünschte und erlangte auch, daß der Badener Friede lediglich eine Wiederholung und Bestätigung der Bestimmungen von Rastatt mit Ausdehnung auf das Reich blieb. Der Wiener Hof, der schon beim westfälischen Frieden die Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich begünstigt hatte, wollte nichts von einer Verbindung derselben mit den Reichsständen wissen. Die kleinen Reichsstände Süddeutschlands, welche große Lasten für den Krieg getragen und die schlimmsten Verheerungen erlitten hatten, wurden nun vom Kaiser preisgegeben und durften sich wohl fragen, ob sie bei dem im habsburgischen Interesse geführten Krieg nicht besser neutral geblieben wären.

Die klägliche Rolle, welche das Reich dabei spielte, wird treffend ausgedrückt in einem derben Gedicht, welches der zürcherische Beobachter Hottinger mit einem seiner Briefe aus Baden sandte, betitelt:

„Auf den Friedenskongreß zu Baden.“

„Du armes Teutschland du, was hast du nicht ertragen,
Wie manchmal hat der Krieg die Adern dir geschlagen,
Wie hat man dir geschräpft, wie oft und stark purgiert
Und allen Saft und Kraft zum Leib hinaus geführt.
Nun wird zu gueter Letz die Badchur vorgenommen,
Gott laß dir in der Schweiz das Schweizen (sic) wohl bekommen.
Nun geht das Fridenswerk von Radtstatt in das Bad,
Das heißt gewiß ein Fridt, der sich gewaschen hatt.“ [2]

Die Reichsstände, die für sich selbst nichts durchsetzten, konnten auch zu Gunsten der Eidgenossen nichts ausrichten, obwohl namentlich der König von Preußen, der Kurfürst von Hannover und der Landgraf von Hessen-Kassel alle Geneigtheit dazu versicherten und Dankschreiben der evangelischen Orte dafür erhielten.[3]

---

[1] Zellwegers Excerpten zur Appenzeller Geschichte V, S. 84: Memorial St. Saphorins vom 14. Dezember 1710 über die politischen Interessen Berns und der Staaten Europas. St. Saphorin hebt die Vorteile einer Restitution des Elsasses hervor, daß Straßburg sich wieder mit den evangelischen Kantonen verbinden und neutral werden könnte.

[2] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen“; auf einem Oktavzettel einem Brief Hottingers beigelegt, ohne daß dieser Brief sich irgendwie auf das Gedicht bezieht.

[3] St.-A. Z. Akten „Friedensverhandlungen“; die Zustimmungsbriefe der evangelischen Orte an Zürich zu solchen Dankschreiben datieren aus dem Juni 1714.

So blieb denn die ganze fünfjährige Mission St. Saphorins in allen ihm aufgetragenen Punkten erfolglos und ihr einziges, freilich nichts weniger als beabsichtigtes Resultat war und blieb die Neutralitätsverletzung des Grafen Mercy. So schlimm hat Berns Versuch einer Einmischung in die Politik der Großmächte ausgeschlagen, eine ernste Warnung für alle Zeiten.

5. Erfolg der Neutralitätspolitik.

Noch bleibt die Frage übrig, die überall der Neutralitätspolitik gegenüber gestellt werden kann, hier aber vielleicht mit einem größern Anschein von Berechtigung als für irgend einen andern Zeitpunkt der Schweizergeschichte, ob die Neutralität unter den damaligen Verhältnissen überhaupt richtig war und den Interessen des Staates entsprach, oder ob die Eidgenossenschaft besser gethan hätte, ihre herkömmliche Neutralität diesmal aufzugeben und etwa auf Seite der Alliierten sich am Kriege gegen Frankreich zu beteiligen, ob sie namentlich auf diesem Wege ihre Interessen durchgesetzt hätte, die Freigrafschaft und das Elsaß von Frankreich loszureißen. Diese Frage kann zwar nur aufgeworfen werden, wenn man davon absieht, daß die katholischen Orte von diesem doch in der That im gemeinsamen Interesse gelegenen Ziel durchaus nichts wissen wollten, daß sie vielmehr dem König von Frankreich in weit höherem Grade ergeben waren als die reformierten Orte den Alliierten, daß ein Anschluß an die Allianz nur von den evangelischen hätte geschehen können und die Zerreißung der Eidgenossenschaft hätte hervorrufen müssen. Indessen wenn einmal Eventualitäten, die nicht eingetreten sind, in Aussicht genommen werden sollen, hat man einen weiten Spielraum und kann auch dem beschränktesten Verstand hohe politische Weisheit und Uneigennützigkeit unterschieben. Gegen einen Anschluß der Eidgenossen an die Allianz in den entscheidenden Jahren 1708—1710 sprechen aber sehr bestimmt eine Reihe von Bedenken.

Die Alliierten waren, obwohl eine so vielköpfige Allianz infolge der unvermeidlichen Sonderinteressen, Reibereien und Eifersüchteleien zwischen Staatsmännern und Feldherren nie die wirkliche Summe aller Kräfte dieser Staaten darstellt, doch den Franzosen weit überlegen und

diesmal durch ihre großen Feldherren fast überall siegreich. Der eigentliche Zweck dieses Krieges, dem französischen Uebergewicht vorzubeugen und ein Ende zu machen, war mit dem Schlusse des Feldzuges von 1708, vollends mit dem Siege bei Malplaquet, erreicht.[1] Ein vollständiger Sieg der Alliierten, eine Vereinigung Mailands, der Freigrafschaft und des Elsasses mit Oesterreich, hätte eine viel vollständigere und gefährlichere Einschließung durch eine und dieselbe Macht bewirkt, als wenn diese Länder bei Frankreich blieben; und zwar durch eine Macht, die gerade in diesem Augenblick mit Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz drohte und trotz dem westfälischen Frieden die alten Rechte des Hauses Habsburg über diese Gegenden wieder eifriger als je hervorsuchte. Durch Beitritt zur Allianz hätten die Eidgenossen den gefährlichsten Feind ihrer Freiheit unterstützt, wären in kürzester Zeit mit ihm allein geblieben und von ihm zum Opfer eines Friedens mit Frankreich gemacht worden. Denn die große Allianz drohte schon seit Ende 1708 in die Brüche zu gehen. Dieselben Mächte, welche es den evangelischen Eidgenossen als moralische und politische Pflicht darstellten, dieser Allianz beizutreten, England und Holland, fingen schon an sich zu fragen, was für einen Gewinn sie von dem Kriege hätten, dessen Eroberungen fast nur dem Kaiser zufallen konnten und dessen Beendigung mit einem alle Wünsche der Seemächte erfüllenden Frieden nur durch die maßlosen Forderungen des Kaisers verhindert wurde, Forderungen, die zum Teil für die Bundesgenossen selbst gefährlich waren und namentlich die Hoffnungen Savoyens[2] und der Generalstaaten[3] durchkreuzten. Als vollends durch den am 17. April 1711 eintretenden Tod des Kaisers Joseph I. der von den Alliierten als König von Spanien anerkannte Karl III. (VI.) zugleich die Herrschaft über Oesterreich und Aussicht auf die deutsche Königskrone erwarb, da drohte von dieser Seite eine viel gefährlichere Universal-

---

[1] So urteilt Ranke in der Preußischen Geschichte, Ausg. v. 1874, II, S. 476.

[2] St. Saphorin schreibt in seinem Memorial vom 14. Dezember 1710 (vgl. Zellwegers handschriftliche Akten zur Geschichte der Verhältnisse zu Frankreich IV, S. 78) von den „brouilleries entre sa Majesté Impériale et le Duc de Savoye“: „Les ministres de l'Empereur ayants pour principal objet de bien établir l'autorité de leur maître en Italie et craignants que plus les ducs de Savoye seraient puissants, plus ils se trouveraient en état de s'y opposer, aiment mieux de mettre en danger tout le reste des affaires que de donner au duc de Savoye cette petite augmentation de puissance.“ Es handelt sich um die terres des Langhes, kaiserliches Lehen in der Gegend von Genua.

[3] Ranke, Französische Geschichte, Ausg. v. 1856, IV, S. 252, wegen der in Belgien zu treffenden Einrichtungen.

monarchie zu entstehen, deren Unterstützung durch die übrigen Alliierten geradezu widersinnig gewesen wäre.[1]

Nicht jenes Glas Wasser und kleinliche Hofdamenintriguen haben den Sturz Marlboroughs verursacht und an Stelle des großen Feldherrn den einsichtigen Staatsmann Bolingbroke gesetzt, sondern die ganz veränderte Sachlage, welche Marlborough in ehrgeizigem Uebermut ignorieren wollte, um den Krieg über die politischen Ziele zu setzen. In richtiger Berücksichtigung ihrer Interessen haben nicht allein England, das schon vor Beginn des Feldzuges von 1712 einen Waffenstillstand schloß,[2] sondern bald auch Holland, Preußen[3] und Savoyen, welche seit Jahren mit Gedanken zu einem Separatfrieden umgegangen waren, die Allianz aufgegeben und Kaiser und Reich allein einen von nun an unglücklichen Krieg weiterführen lassen.

Diese schon 1708 beginnende innere Fäulnis der Allianz überschaute man in der Schweiz und besonders in Bern dank den allseitigen Beziehungen und den eingehenden Berichten St. Saphorins vielleicht besser als irgendwo in Europa. In einem glänzenden, eine Fülle von Aufschlüssen enthaltenden Memorial vom 14. Dezember 1710 zeichnet St. Saphorin, der nun nach den unglücklichen Erfahrungen seiner frühern Umtriebe zu einer bessern Erfüllung seiner Aufgabe zurückgekommen war und hier unbedingten Glauben verdient, die ganze Verwerflichkeit der kaiserlichen Politik, das Mißtrauen und die verletzende Rücksichtslosigkeit gegen die Seemächte, Savoyen und selbst gegen das deutsche Reich. Der Kaiser, dessen entehrende Zumutung an Ludwig XIV., den eigenen Enkel aus Spanien zu verjagen, 1709 allein noch den Frieden verhinderte, weigerte sich doch, nach der Aufforderung der Seemächte Truppen nach Spanien zu schicken, wollte die dortige Kriegführung jenen allein zumuten und beschränkte seine Thätigkeit fast ganz auf Italien, um dort möglichst viel an sich zu reißen und im dereinstigen Frieden zu behaupten.[4] Teils um in Italien desto mehr verlangen zu können, teils aus Besorgnis, daß die Gewinnung fester Barrieren für das Reich, d. h. die Abtretung des Elsasses und der Freigrafschaft die jetzt durch Furcht vor Frankreich erzwungene Ergebenheit der Reichsstände gegen den Kaiserhof vermindern könnte,

---

[1] Ranke, Französische Geschichte IV, S. 269, urteilt so; ähnlich auch der Verfasser der Feldzüge Eugens Bd. XIII, S. 17.

[2] Feldzüge XIV, S. 38 und 50.

[3] Feldzüge XII, S. 43. Vgl. auch Noorden II, S. 530. Friedrich schwankte schon 1706, ob er nicht die günstigen Anträge Frankreichs zu einem Separatfrieden annehmen wolle, und eröffnete Ende 1709 selbst Verhandlungen darüber.

[4] Zellwegers Kopien von Akten zu der Geschichte der Verhältnisse rc. IV, S. 79. Memoire St. Saphorins vom 14. Dezember 1710.

wollte er von diesen Barrieren gar nichts wissen, ja er durchkreuzte diese Bemühungen,[1] gab also die Reichsinteressen, wie es nachher auch im Rastatter Frieden geschah, vollständig preis und lieferte damit den besten Beweis, daß es auch mit Unterstützung derselben Interessen der evangelischen Eidgenossen nie Ernst gewesen war.[2] Es fehlt also für jenes angebliche Einverständnis zwischen Bern und dem Kaiserhof auch die erste und notwendigste Voraussetzung, der Wunsch des Kaisers, die Freigrafschaft für sich zu erlangen. Dieser vom Kaiser preisgegebenen Interessen der Reichsstände, führt St. Saphorin in jenem Memorial weiter aus, sollten die Seemächte und die protestantischen Kantone der Eidgenossen sich annehmen, um jene durch Erfüllung ihrer Forderungen vom Kaiser unabhängiger zu machen, sich selbst zu verpflichten und damit auch eigene Interessen, die Rückgabe der Freigrafschaft und des Elsasses zu erzwingen, oder wenigstens des letztern, da er auf erstere schon nicht mehr hofft.

Aus dieser ganzen mißgünstigen und rücksichtslosen Haltung des Wiener Hofes gegenüber den Eidgenossen wie allen übrigen Staaten zieht St. Saphorin den Schluß, die evangelischen Eidgenossen müßten nach dem Vorgange der Engländer und Holländer alle Maßregeln treffen, um sich gegen die kaiserlichen Unternehmungen zu sichern, ohne dabei die größere Gefahr von Frankreich her aus den Augen zu verlieren, sondern in gleicher Weise gegen die Kaiserlichen wie gegen die Franzosen sich vorsehen durch Verbindung mit den jetzt Frieden schließenden Seemächten.[3] Mit andern Worten: St. Saphorin, der

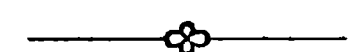
[1] Zellwegers Kopien von Akten zu der Geschichte der Verhältnisse IV, S. 83: „La cour de Vienne supposait que ces barrières de l'Empire ne pourraient être obtenues de la France qu'en se relâchant en Italie de quelque chose en faveur du duc d'Anjou et de l'autre côté elle croit que tandisque les princes du haut Empire seront exposés aux invasions de la France, ils seront obligés pour se maintenir contre cette puissance, d'avoir plus de ménagements et de déférences pour l'Empereur que s'ils étaient à couvert contre la France. M. le comte de Sinzendorf ne s'est pas pu empêcher de me dire que jamais l'Empire n'avait eu plus de déférence et plus de soumission pour les volontés de l'Empereur que depuis qu'il était exposé aux invasions de la France." (Memoire von St. Saphorin.)

[2] Daselbst S. 84: „Le prince de Salme s'étant depuis retiré j'ay aisément pu voir que tous les premiers ordres avaient été changés et que non seulement l'Empereur ne s'intéressait plus pour les barrières, mais que ces ministres traversaient tout ce que ceux de l'Empire faisaient à cet égard." Wenn St. Saphorin dies nur dem Rücktritt des Fürsten von Salm zuschreibt, so täuscht er sich doch wohl über Gesinnung und Bedeutung dieses Ministers, von dem Prinz Eugen am 18. Juli 1709 an Sinzendorf schrieb: „C'est un fou qui ne sait jamais ce qu'il dit" (Feldzüge XI, Korrespondenz S. 179).

[3] Daselbst S. 125: „Les dispositions de la cour de Vienne étants à

einzige unter den schweizerischen Staatsmännern, soweit man ihn überhaupt dazu rechnen kann, welcher die Neutralitätspolitik anfangs verachtet und heimlich bekämpft hatte, ist infolge der schlimmen Erfahrungen zum überzeugten Anhänger des Neutralitätssystems geworden, wohl die beste Rechtfertigung desselben.

In seiner neuen Richtung war er denn auch weit glücklicher und seine Bemühungen mit bedeutenden Erfolgen gekrönt. Nicht nur gelang es, die Einmischung des Kaisers in die schweizerischen Angelegenheiten auch nach dessen Frieden mit Frankreich zu verhindern; das Bündnis mit den Generalstaaten kam wenigstens für Bern zu stande.



Die Situation der Schweiz während des spanischen Erbfolgekrieges hat eine gewisse Aehnlichkeit mit den gegenwärtigen Verhältnissen. Eine ähnliche Verbindung von Großmächten wie bei dem für die nächste Zukunft vielfach befürchteten Krieg stand damals Frankreich gegenüber und umfaßte zugleich die Schweiz auf drei Seiten. Zu den Kriegsschauplätzen gehörten Süddeutschland und die Lombardei, Gegenden, für deren Beherrschung die Schweiz eine wichtige Position bildet. Auch in Bezug auf Truppenmassen und strategische Pläne läßt sich dieser Krieg eher als frühere mit den Kriegen der Gegenwart vergleichen. Wenn die Armeen der Mächte heute weit zahlreicher sind, hat doch

---

notre égard telles que je les représente, je crois que nous devons observer sur son sujet les mêmes maximes qu'observent les Anglais et les Hollandais, je veux dire qu'il est nécessaire de prendre des mesures solides pour nous assurer contre ses entreprises, mais cependant sans perdre de vue la jalousie infiniment plus grande que nous avons raison d'avoir contre la France, ... mais bien tâcher de prendre telles mesures que l'on puisse se soutenir également contre les Impériaux comme contre les desseins dangereux de la France. Je crois que si nous faisons l'alliance projetée, soit avec l'Angleterre et la Hollande, soit avec LL. hh. PP. toutes seules, et que nous nous unissions avec les cercles (Kreisen des deutschen Reiches) nos voisins, comme les Impériaux verraient alors une impossibilité absolue de rien entreprendre sur nous ni de faire valoir aucune de leurs dangereuses prétentions, ils seraient eux-mêmes par leurs intérêts empressés à nous rechercher." Von Verbindung mit Preußen rät er ab mit sehr ungünstiger Beurteilung dieser Macht und besonders des Kronprinzen, der durch den intriganten Minister Ilgen gegen die Schweiz eingenommen sei. Preußen könne sich in Neuchatel nicht halten, wenn Bern es nicht unterstützen wolle. Es habe um seiner Partikularinteressen willen Frieden geschlossen und dadurch alles Ansehen bei den Alliierten verloren. Die gefürchtetste Macht sei England; dieses könne der Schweiz am meisten helfen und liebe die freien Völker.

auch die Militärorganisation der Schweiz sich entsprechend verbessert. Vor allem aber ist der Grundsatz der Neutralität und die Einigkeit gegen außen heute bei weitem stärker ausgebildet. Jene Spaltung in zwei einander feindselig betrachtende Konfessionsparteien, jene Interessengemeinschaft mit auswärtigen Parteien und Mächten ist überwunden und vermag nicht mehr die gemeinsame Vaterlandsverteidigung zu lähmen. Ohne die genaue Kenntnis des innern Zwiespaltes wäre auch der Mercysche Durchzug nicht unternommen worden. Die eigene Uneinigkeit der Eidgenossen hat sich noch immer als der gefährlichste, ja als der einzige wirklich gefährliche Feind ihrer Neutralität und Unverletzlichkeit erwiesen. Die zuweilen auftauchende Ansicht, daß die Behauptung der schweizerischen Neutralität auch beim besten Willen und bei aller Anstrengung von seite der Schweiz einem sie rings umgebenden Kriege gegenüber unmöglich wäre, ist jedenfalls durch die Geschichte des spanischen Erbfolgekrieges widerlegt.



VIII.

Die „vollständige und exakte" Neutralität gegenüber den späteren Kriegen des 18. Jahrhunderts.

Die nun folgende Periode von 1714 bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts bietet keinerlei neue Fragen und Seiten der eidgenössischen Neutralität, läßt aber um so bestimmter erkennen, daß das Neutralitätsprinzip nun außer aller Frage stand, daß die Eidgenossen mit größter Sicherheit und Klarheit die bisher erprobten Grundsätze und Maßregeln zum Schutz der Neutralität ohne lange Erörterungen sofort anwendeten und in dieser Beziehung eine Einigkeit und Folgerichtigkeit bewiesen, die in ihrer Politik bei vielen andern Fragen vermißt wird. Um allen Zweifel über den Charakter dieser Neutralität und jede Verwechslung mit den mißbräuchlichen Anwendungen, welche etwa andere Staaten von diesem Begriffe machten, zu vermeiden, wird die eidgenössische Neutralität von nun an in der Regel als eine „vollständige und exakte“ oder „genaue“ bezeichnet.

Selbst die gefährliche Durchzugsbestimmung des „Trücklibundes“, den die katholischen Orte 1715 aus Haß und Besorgnis über den Sieg der Reformierten im Toggenburgerkrieg mit Frankreich eingingen, kam dank der Aufmerksamkeit der evangelischen Orte nicht zur Ausführung und brachte der Neutralität ebensowenig Schaden, als das ganze Bündnis seinen Zweck einer Restitution der den Katholiken abgenommenen Herrschaften irgendwie erreichte. Im Gegenteil hinderte die Existenz dieses katholischen Bündnisses die Erneuerung des französischen Bundes mit den evangelischen Orten 54 Jahre lang.

Nach der andern Seite dauerten die alten Streitigkeiten über die Interpretation der österreichischen Erbeinung und die Bemühungen, die Grenzlande in die Neutralität einzuschließen, fort, ohne ein freundnachbarliches Verhältnis mit Oesterreich zu stören. Mit Preußen behielten die evangelischen Orte ihr gutes Einverständnis betreffend Neuchatel und ließen sich nun auch herbei, dem König von Preußen Werbungen zu gewähren.[1]

---

[1] Zunächst nur eine Kompagnie, 1717; vgl. Abschiede VII, 1, S. 128. Eine Garde von 125 Mann hatte schon Friedrich III. 1696 erhalten; vgl. May, Histoire militaire VII, p. 457.

Eine im September 1725 begangene Gebietsverletzung, welche darin bestand, daß französische Soldaten aus der Festungsredoute von Großhüningen auf ein im Bann von Kleinhüningen fahrendes Basler Schiff schossen, ja mit bewaffneter Hand an das Basler Ufer rückten und Gewalt brauchten,[1] kann nicht als Neutralitätsverletzung bezeichnet werden, weil damals zwar eine gewisse Spannung zwischen Frankreich und dem Kaiser, aber kein Krieg vorlag, im Gegenteil durch das Herrenhauser Bündnis vom September 1725 die Erhaltung des Friedens und der Neutralität Preußens und Englands bei allfälligem Krieg des Reiches gegen Frankreich angestrebt wurde.[2] Es liegt hier also eine ganz gewöhnliche Gebietsverletzung im Frieden vor, bei welcher keine Kriegspartei und somit keine Neutralität in Frage kommt.



1. Polnischer Erbfolgekrieg. 1733—1738.

Ein Kriegszustand zwischen den Nachbarmächten trat erst mit dem im Oktober 1733 ausbrechenden polnischen Erbfolgekriege ein und fand die Eidgenossen vom ersten Augenblick an gerüstet und entschlossen, ihre Neutralität zu behaupten; so nahmen sie aus Grundsatz dieselbe Haltung an, die der König von Preußen gegen seinen Willen, nur weil seine Bündnisanerbietungen in Wien abgelehnt wurden, beobachten mußte.[3] Im November 1733 versammelte sich eine außerordentliche Tagsatzung wegen des Krieges, der am Rhein und in Italien nahe an den Grenzen ausgebrochen war, und namentlich wegen der besorgniserregenden Lage von Basel, welches Repräsentanten und Zuzug begehrte. Die Tagsatzung beschloß „als ein weiteres Mittel unserer eigenen unperturbierten Erhaltung in erwünschtem Frieden und Ruhe die Observanz einer vollständigen exakten Neutralität gegen die sämtlichen kriegenden hohen Mächte",[4] daher sei „keinem kriegenden Teil zu gestatten, auf eidgenössischem Boden Posto zu fassen und darüber

[1] Abschiede VII, 1, S. 288. St.-A. Z. Akten „Basel."
[2] Ranke, Preußische Geschichte III, S. 49.
[3] Daselbst S. 210 ff. und hier oben S. 33.
[4] Zürcher Originalabschied.

Durchpaß zu nehmen, sondern Gewalt mit Gewalt abzutreiben.“ Auf die Mitteilung der französischen Kriegserklärung am 11. November 1733 konnte man dem Botschafter Bonnac gleich mit diesem Neutralitätsbeschluß antworten.[1] Da bei der vorgerückten Jahreszeit die fremden Armeen schon die Winterquartiere bezogen, nahm Basel sein Begehren um Zuzug zurück; doch wurden ihm zwei Repräsentanten geschickt, die am 2. und 5. Dezember ankamen,[2] die Defensionaltruppen des ersten Auszuges wurden in Marschfertigkeit gesetzt, Hochwachten und Feuerzeichen in stand gestellt.[3] Den ganzen Winter hindurch hielten 100 Mann Basler Miliz die Stadt und die Hauptposten und Uebergänge zu Augst, St. Jakob, an der Hülftenschanze und an der Wiesenbrücke besetzt. An diesen Beschlüssen nahmen selbst die nicht im Defensional befindlichen Orte teil. Die scharenweise in der Schweiz herumvagierenden Deserteurs beschloß man mit Wegnahme von Montur und Gewehr möglichst an der Grenze anzuhalten, die im Land aufgegriffenen mit Laufpaß den nächsten Weg aus dem Land zu schicken unter Verbot, es wieder zu betreten.[4] In diesem Punkt übte man wohl unter dem Einfluß der Verträge über Auslieferung eine Strenge, die heute nicht mehr erforderlich ist, da den Deserteurs so gut wie politischen Flüchtlingen Asyl gewährt werden kann. Diese Frage hängt übrigens nur mit dem Asylrecht an sich und mit den Staatsverträgen über Auslieferung zusammen, nicht mit der Neutralität, da hier von einem Durchzug nicht die Rede sein kann und keine Kriegspartei zu Gunsten der andern geschädigt wird, oder eine Schädigung doch nur dann eintritt, wenn der Neutrale, ohne durch Verträge genötigt zu sein, nach jeder Seite verschieden verfahren wollte.

Trotz diesen sorgfältigen Vorkehrungen wurden wieder Gerüchte und Drohungen betreffend beabsichtigte Durchzüge laut, allerdings ohne ernstlichen Grund. Die französischen Agenten drohten Basel wegen antifranzösischer Stimmung mit Anwendung jener Repressalien, welche man 1709 nach dem Mercyschen Durchzug der Stadt zugedacht hatte.[5] Der Tresorier von Hüningen beschwerte sich, daß ein kaiserlicher Major bei einem Basler Ratsherrn sich erkundigt habe, welchen Weg Mercy seiner Zeit genommen habe. Dies scheint doch alles ziemlich müßiges

---

[1] Abschiede VII, 1, S. 454.

[2] Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VII, S. 555.

[3] Abschiede VII, 1, S. 454 und 456. Aus dem zweiten Jahre dieses Krieges, 1734, datiert ein hübscher, auf Pergament gemalter Plan der Hochwachten des zürcher. Gebietes mit Feuerzeichen und Signalscheiben, im Staatsarchiv Zürich.

[4] Abschiede VII, 1, S. 454 und 456.

[5] Abschiede VII, 1, S. 455. Verhandlungen zwischen den nach Basel abgeordneten Kriegsräten und dem Basler Rat der XIII.

Gerede von untergeordneten Beamten zu sein, die sich wichtig oder verdient machen wollten. Ernstlich war nur die Möglichkeit zu befürchten, daß die Franzosen, welche bei Hüningen eine Brücke schlugen, wieder den baslerischen Teil der Schusterinsel zur Aufstellung und Lagerung von Truppen benützen würden.[1] Auf ein Protestschreiben der eidgenössischen Kriegsräte standen sie sofort davon ab. Der kaiserliche Legationssekretär wie der französische Ambassador wurden ersucht, sich bei den Generalen zu verwenden, daß sie von jedem Vorhaben eines Durchzuges abstehen möchten. Die Kriegsräte berieten in Basel wieder über die Verbesserung der Defensionalordnung und wünschten eine Erklärung darüber, ob bei wirklichem Durchzugsversuch sofort die Wachtfeuer angezündet und thätlicher Widerstand geleistet werden solle oder ob man dies „für zu viel und zu voreilig" erachte.[2] Die Frage ist keineswegs überflüssig und kein Zeichen mangelnder Entschlossenheit; denn es wird auch beim heutigen Neutralitätsrecht noch sehr von den jeweiligen Umständen abhängen, ob man jedem Einbruchsversuch gleich eine Kriegserklärung folgen läßt. Solange Aussicht ist, die Verletzung auf andere Weise gutzumachen und die Neutralität trotzdem aufrecht zu erhalten, wird man dies vorziehen. Indessen beschloß im März 1734 die folgende Tagsatzung, welche einen Teil dieser Vorschläge annahm, in dieser Beziehung beim alten Defensional von 1702 zu bleiben, immerhin alle Umsicht bei derartigen Vorfällen zu empfehlen.[3] Man durfte die Zuzugsverpflichtungen nicht abschwächen, da sonst mit solchen Ausnahmsbestimmungen Mißbrauch getrieben werden konnte.

Noch bevor die Feldzüge des Jahres 1734 begannen, ersuchten Basel und Schaffhausen schon um Zuzug von 200 Mann und erhielten ihn auch,[3] sowie auf neues Begehren im Juli weitere 200. Nachdem der französische Ambassador die Beobachtung der eidgenössischen Neutralität schon am 16. November 1733 zugesagt und am 24. Februar 1734 wiederholt hatte, erlangte die Tagsatzung im März auch vom kaiserlichen Botschafter dieselbe Erklärung über Nichtbetretung des eidgenössischen Bodens; doch verlangte sie nach ihrer Wiedereinberufung im Mai noch die Ratifizierung dieser Erklärungen durch die höchsten Gewalten und Ausdehnung auf die beiderseitigen Alliierten.[4] Im Juli 1734 wurde die kaiserliche Ratifikation abgegeben und von der Tag-

---

[1] Ochs, Geschichte Basels VII, S. 553, und Abschiede VII, 1, S. 456. 458 und 459. Im März 1734 beschloß die Tagsatzung, diese Grenzstreitigkeit als unwichtig ruhen zu lassen.

[2] Abschiede VII, 1, S. 457.

[3] Daselbst S. 459.

[4] Daselbst S. 468.

satzung genügend gefunden, nicht aber vom französischen Gesandten, der die Aushändigung der seinigen verweigerte[1] und schließlich solange verzögerte, daß sie durch das Ende des Krieges zwecklos wurde.[2] Diese Weigerung hatte ihren Grund nicht sowohl in einer Absicht Frankreichs, die Neutralität zu verletzen, als in den Bemühungen des Kaiserhofes, eine seinen Wünschen entsprechende Interpretation der Erbeinung zu kriegerischer Hülfe als Bedingung seiner Ratifikation hinzustellen. Nach ihrer alten Politik lehnte die Tagsatzung diese Verpflichtung durchaus ab, glaubte aber die Ratifikation auch ohne diesen Anhang annehmen zu können, während der französische Botschafter in jener Bedingung einen Vorwand zur Verletzung der Neutralität durch die Kaiserlichen erblickte.[3] Trotz dieser Unklarheit der kaiserlichen und dem Ausbleiben der französischen Ratifikation ist es doch während dieses Krieges zu keinem Bruch der Neutralität gekommen, mit Ausnahme einer sehr unbedeutenden Gebietsverletzung durch die Kaiserlichen am Damm zum Hörnli bei Kreuzlingen.[4] Die feste Haltung der Eidgenossenschaft und ihre wiederholte Erklärung, „bei der Neutralität unabweichlich zu bleiben und auf allen Notfall die Grenzen nach Möglichkeit mit den vom Höchsten verliehenen Kräften vor Ueberfall zu hüten“,[5] erwies sich wirksamer als alle Zusicherungen der Mächte.

Der Vorschlag, die Neutralität auch auf die nördlichen Grenzlande durch einen sogen. Sekuritätsvertrag auszudehnen, fand diesmal beim Kaiserhof Zustimmung, sogar mit Erweiterung bis auf drei Meilen in den Schwarzwald hinein, sowie auf Sundgau und Breisgau bis an den Heitersheimerbach,[6] scheiterte aber am Verlangen Frankreichs, daß die Eidgenossen, um Vorfälle wie den Mercyschen Durchzug zu verhindern, eine Garantie für diese Sekurität übernehmen und den Verletzer derselben als Feind erklären sollten.[7] Nach ihrem altbewährten Grundsatz schlugen die Eidgenossen eine solche ihre eigene Neutralität in Frage stellende Garantie für auswärtige Neutralitätsdistrikte rundweg ab. So hatte dieser Sekuritätsvertrag dasselbe Schicksal wie die Anerkennung der eidgenössischen Neutralität; er blieb ohne Ratifizierung bis zum Ende des Krieges und wurde faktisch doch gehalten. Dagegen stellten die Orte wie in frühern Kriegen dem Kaiser wieder zwei

[1] Abschiede VII, 1, S. 478.
[2] Daselbst S. 500, vom Oktober 1734; S. 523, vom Juli 1735.
[3] Daselbst S. 478, vom Juli 1734.
[4] Daselbst S. 480, vom Juli 1734.
[5] Daselbst S. 523, vom Juli 1735.
[6] Daselbst S. 460 und 472.
[7] Daselbst S. 469.

Regimenter zum Schutze Vorderösterreichs.[1] In den Frieden, dessen Präliminarien schon im Oktober 1735 unterzeichnet wurden, dessen Ratifikation aber erst im November 1738 zu Wien erfolgte,[2] wurden die Eidgenossen nicht eingeschlossen, da ein hierauf zielender Antrag Zürichs an der Tagsatzung vom Juli 1736 keine Unterstützung fand.[3]

Keine Bedeutung für die Neutralitätsfrage haben zwei Ereignisse, welche in die Zeit des Friedens fallen, eine Streitigkeit Basels mit den französischen Nachbarn über den Lachsfang, im November 1736,[4] und die an sich sehr bedenkliche Empörung der Unterthanen gegen den Bischof von Basel. Den Truppen von Kaiser und Reich, welche der Bischof zu Hülfe rief, versagten die reformierten Eidgenossen mit Erfolg den Durchzug zur Vornahme der Exekution im Pruntrut, Anfang 1737.[5] Als der Bischof sich dann an Frankreich wandte, konnte dieses 1740, ohne das eigentliche Gebiet der Eidgenossenschaft zu berühren, Truppen ins Bistum einrücken lassen.[6]

2. Oesterreichischer Erbfolgekrieg. 1741—1748.

Selbst der Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges 1741 machte zunächst noch keine besondern Maßregeln und Erklärungen zum Schutze der Neutralität nötig, da die Armeen sich den schweizerischen Grenzen nicht näherten und die beiden Hauptparteien, Maria Theresia und Kaiser Karl VII., in Versicherungen ihrer Freundschaft für die

[1] Abschiede VII, 1, S. 461, wo die Kapitulation abgedruckt ist. Die 3120 Mann blieben bis zum Frieden im August 1736 im kaiserlichen Dienst; vgl. daselbst S. 547 und May VII, S. 77. Das eine Regiment unter Kaspar Schmid von Zürich war von den reformierten Orten gestellt, das andere unter Franz Anton von Niederöst von den katholischen.

[2] Lacretelle, Histoire de France pendant le XVIII. siècle II, p. 174 et 180.

[3] Abschiede VII, 1, S. 542.

[4] Daselbst S. 552 und 581; vgl. Wieland, Der Kleinhüninger Lachsfangstreit 1736, im Basler Jahrbuch 1889 mit Karte der Gegend. Das Staatsarchiv Zürich (Fraumünster) besitzt hierüber auch einen Kopieband, in welchem alle Akten zusammengestellt sind.

[5] Abschiede VII, 1, S. 553.

[6] Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 583.

Eidgenossen wetteiferten.[1] Maria Theresia verzichtete 1741 sogar auf Ansprüche, welche Oesterreich bisher auf einige an Basel grenzende Ortschaften in einer bei Kriegszeiten sehr gefährlichen Weise geltend gemacht hatte.[2] Ein Antrag Freiburgs, daß man darauf bedacht sein möge, sich in den künftigen europäischen Friedensvertrag einschließen zu lassen, war das erste Traktandum, welches die Tagsatzung mit Bezug auf diesen Krieg im Juli 1743 zu behandeln hatte.[3]

Erst als Frankreich im Sommer 1743 gegen die pragmatische Armee Hollands und Englands Truppen nach Deutschland gehen ließ und in den Krieg als Hauptpartei einzutreten anfing, näherte sich der Krieg den schweizerischen Grenzen und gab Anlaß, im August 1743 eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen. Diese beschloß wiederum, „nach dem Beispiel der Standesvorfahren gegen sämtliche kriegführende Potenzen eine aktive vollständige Neutralität zu beobachten, keiner kriegenden Macht zu gestatten, auf eidgenössischem Territorium Posto zu fassen, durchzustreifen oder Durchpaß zu nehmen, und wenn eine übliche freundliche Erinnerung nicht Eingang finden sollte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und sich mit allen Kräften zu widersetzen.“[4] Von diesem Beschluß wurde den kriegführenden Monarchen, ihren Gesandten und Generalen Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen, sie sollten ihre Armeen das eidgenössische Territorium nicht betreten lassen. Da der französische Ambassador behauptete, daß die in den Breisgau heraufgerückte ungarische Armee unter dem Prinzen Karl von Lothringen beabsichtige, durch Basler Gebiet ins Oberelsaß einzufallen, legte Basel 550 Mann nach Augst und erhielt im August von den Defensionalorten Repräsentanten und 2040 Mann Zuzug.[5] Als im September der Kommandant von Hüningen den unter Khevenhüller in den Waldstädten versammelten österreichischen Truppen eine ähnliche Absicht zuschrieb, führte er aus, wie leicht es für eine unbeträchtliche Zahl französischer Truppen wäre, an der Birs und Ergolz im Basler Gebiet die Feinde abzuhalten, begnügte sich aber, die Eidgenossen zu eigener Verteidigung aufzufordern, damit ihr Gebiet nicht Kriegsschauplatz werde.[6] Ein französischer Offizier entwarf einen Plan für die

[1] Abschiede VII, 1, S. 655 und 656.

[2] Ochs VII, S. 596.

[3] Abschiede VII, 1, S. 668.

[4] Abschiede VII, 1, S. 674.

[5] Ochs VII, S. 598.

[6] Abschiede VII, 1, S. 681. Beilage B zum Zürcher Originalabschied; Schreiben des Kommandanten von Hüningen vom 7. September an Basel: „Ses armées (du Roi) sont plus que suffisantes pour s'opposer aux desseins que pourraient avoir les ennemis de passer sur votre territoire; la situation

Verteidigung der Basler Grenzen in drei Linien und legte ihn dem General Herzog de Noailles vor, nicht aber, wie es scheint, auch den Eidgenossen.[1] Die bischöflichen Lande wurden in die Neutralität eingeschlossen und ihre Verschonung den beiderseitigen Generalen nachdrücklich empfohlen.[2] Der ungarische Gesandte, der seinerseits vielmehr den Franzosen die Absicht eines Durchzuges zuschrieb, erklärte hierauf, es sei der Königin aufrichtiger Wille, mit der Schweiz eine „genaue Neutralität" zu beobachten, und sie habe in diesem Sinne Befehle an alle Generale ergehen lassen.[3]

Da auch von Frankreich und England[4] ähnliche Erklärungen abgegeben wurden und die Truppen die Winterquartiere bezogen, konnte die Defensionalmannschaft im November entlassen werden.[5] Die einzige Unregelmäßigkeit, die in diesem Kriegsjahre vorkam, bestand darin, daß österreichische Deserteurs aus Kleinhüningen durch Neudorfer Schiffe auf das französische Ufer gebracht wurden. Auf Beschwerde der eidgenössischen Repräsentanten mißbilligte der Kommandant von Großhüningen den Vorfall und ließ die schuldigen Neudorfer gefangen setzen, wenn auch nicht, wie verlangt war, ausliefern.[5] Mit dieser Genugthuung für die durch elsässische Bauern begangene unbedeutende Verletzung der Neutralität durfte man sich wohl zufrieden geben.

Als Neutralitätsverletzung wollte es der ungarische Botschafter bezeichnen, wenn man die von Maria Theresia begehrten zwei Regimenter nicht bewillige, während den Franzosen Werbungen erlaubt seien; daß man ferner einen österreichischen Offizier in Kleinhüningen nicht dulden wolle, während ein französischer in Basel sei. Auf Vorstellung der eidgenössischen Repräsentanten stand der französische Marschall de Coigny von dem Verlangen nach Entfernung des österreichischen Offiziers ab, betonte aber um so mehr die „genaue" Beobachtung der Neutralität,

même avantageuse que j'ai reconnue sur le bord de la Birse et sur la rivière d'Augst à Liestal serait que l'on ne serait obligé d'employer qu'une très petite partie de nos forces contre une plus grande de celles des ennemis...; mon attachement pour vous et la crainte de voir votre pays en proie de l'indiscipline de deux armées, s'il devenait le théâtre de la guerre, est le seul motif, etc."

[1] Wenn dies nicht etwa der Gegenstand der Sendung des Chevalier de la Touche durch den Marschall de Coigny nach Basel war, worüber sich Oesterreich beklagte, vgl. Abschiede VII, 1, S. 681 und 685. Uebrigens war der Urheber dieses Planes der Graf Jean Jacques de Beaussobre, ein Waadtländer in französischem Dienste; vgl. über ihn May, Histoire militaire VI, p. 155.

[2] Abschiede VII, 1, S. 676 und 677.

[3] Daselbst S. 678.

[4] Daselbst S. 683.

[5] Daselbst S. 685.

mit der Drohung, er würde, wenn die Oesterreicher nur einen Schritt auf Schweizer Gebiet thäten, den Feind aufsuchen, wo er ihn fände; die Eidgenossen möchten ihre Grenzen wohl verwahren, damit das Land nicht zum Kriegsschauplatz werde.[1] Da aber die Armeen gleich darauf rheinabwärts zogen, wurde diese Grenzbesetzung schon im Mai überflüssig. Inzwischen trat aus dem eigentlichen Kernpunkt des Erbfolgekrieges eine schwierige Frage in Beziehung auf die österreichische Erbvereinigung hervor, da der Gesandte Kaiser Karls VII. behauptete, die Erbeinung sei nach Aussterben des österreichischen Mannsstammes nicht auf die Großherzogin von Toscana, wie er Maria Theresia nannte, sondern auf den Kaiser übergegangen.[2] Wegen dieser Streitfrage wurden die begehrten Regimenter zum Schutze Vorderösterreichs verweigert. Der Erbfolgestreit wie auch die Argumentation, daß Frankreich als Bundesgenosse des Kaisers ins Reich komme, dürfte auch veranlaßt haben, daß der König gegen alle bisherige Gewohnheit eine Anzahl schweizerischer Kompagnien auf dem rechtsrheinischen Gebiet zur Belagerung von Freiburg im Breisgau verwendete, was Maria Theresia als Transgression hinstellte und die Tagsatzung zu ahnden versprach.[3]

Als im Herbst desselben Jahres 1744 Friedrich der Große den zweiten schlesischen Krieg eröffnete, der Prinz von Lothringen sich aus dem Elsaß nach Böhmen wandte, der Kaiser nach Bayern zurückkam und der Marschall Belleisle 12 000 Franzosen unter dem Namen eines kaiserlichen Huldigungsheeres gegen die österreichischen Waldstädte und Konstanz führte, wurden die Grenzen Schaffhausens und des Thurgaus von eben diesen Kriegsvölkern bedroht. Da namentlich Zürich für diese Gegenden viel empfindlicher war als für Basel, begnügte sich die im September berufene außerordentliche Tagsatzung nicht mit der Erneuerung der alten Beschlüsse, „eine aktive Neutralität vollständig zu beobachten, keinen Durchzug zu gestatten und Gewalt mit Gewalt abzutreiben“,[4] sondern traf energischere Maßregeln als bisher. Der Thurgau, der im stande sei, die Neutralität mit dem eigenen Landvolk zu wahren, solle den dreifachen Auszug zu stündlichem Abmarsch bereithalten; bei Annäherung der Feinde solle der Landvogt eidgenössische Repräsentanten begehren und, sobald fremde Kriegsvölker den eidgenössischen Boden

---

[1] Abschiede VII, 2, S. 7. Der französische Offizier war jener De la Touche.

[2] Daselbst S. 4.

[3] Daselbst S. 26. Die Beteiligung muß bedeutend gewesen sein, da May VI eine ganze Reihe von schweizerischen Offizieren anführt, die vor Freiburg standen; S. 150 Joseph Nazar Reding von Biberegg, S. 153 Rudolf Castella, S. 154 Philipp de Boccard, S. 159 Besenval, S. 163 Waldner.

[4] Abschiede VII, 2, S. 22.

betreten, den Landsturm ergehen lassen, der die Defensionalarmee zusammenruft. Im Fall einer Belagerung von Konstanz sollen vier Freikompagnien dorthin rücken, um zu verhindern, daß die Belagerer auf Thurgauer Boden Posto fassen oder die österreichische Besatzung sich ins Thurgau zurückziehe; auch um die Lieferung von Munition und Proviant und den Schiffsverkehr abzuschneiden. Dießenhofen und Rheinau wurden angewiesen, ihre Brücken zu verwahren, Werbungen gänzlich verboten. Da die Sicherheit der eidgenössischen Grenzen hauptsächlich von der Sicherheit der Nachbarschaft abhänge, wurden die kriegführenden Mächte aufgefordert, Konstanz und Bregenz, die Waldstädte und das Fricktkal als neutrale Orte anzusehen. Während der ungarische Botschafter dies nur benützte, um den Eidgenossen die Gefahr einer Festsetzung der Franzosen an der schweizerischen Nordgrenze vorzustellen, versicherte der französische wenigstens, daß die Generale angewiesen seien, die eidgenössische Neutralität zu respektieren, und der Marschall Coigny erkundigte sich nach dem Lauf der eidgenössischen Grenzen.[1]

Den österreichischen Grenzlanden war nicht zu helfen, da der Erbfolgestreit die Gewährung von Truppenwerbungen und eidgenössischen Garnisonen ausschloß. Die Franzosen, die zu diesem Zwecke gekommen waren, nahmen im September die Waldstädte, im Oktober und November Freiburg und selbst Konstanz ein, wenn auch ohne Verletzung des schweizerischen Territoriums und mit Verschonung des linksrheinischen Fricktkals. Eine dauernde Festsetzung der Franzosen in diesen Gegenden wurde aber verhindert durch die gleich darauf folgende Wendung des Krieges zu Gunsten Oesterreichs und den Tod des Kaisers. Die einzigen Ereignisse, die der Neutralität nahe traten, bestanden darin, daß einige Schiffe mit französischen Kriegsgeräten von dem nun in französischer Gewalt befindlichen Rheinfelden nach Hüningen durch den baslerischen Teil des Rheines fuhren; Frankreich erklärte, daß dies gegen den Willen des Königs geschehen sei und nicht mehr vorkommen solle.[2] Ferner begab sich 1747 ein französischer Deserteur von Hüningen auf den Basler Teil der Schusterinsel und wurde, von seinem Hauptmann wieder zur Rückkehr genötigt, von Frankreich an Basel ausgeliefert, hier an die badische Grenze geführt und in Freiheit gesetzt. Ein anderer Ausreißer wurde von einem französischen Offizier und zwei Füsilieren einige Schritte über die Grenze bei Kleinhüningen verfolgt; der Kommandant von Großhüningen ließ den Offizier deswegen einstecken und erst auf Zustimmung des Basler Rates wieder frei.[3]

[1] Abschiede VII, 2, S. 23.
[2] Daselbst S. 26.
[3] Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 607.

Im Juli 1747 konnte der französische Gesandte der Eidgenossenschaft mit vollem Recht Glück wünschen zu der Ruhe, die sie inmitten der sie umgebenden Kriegswirren genieße.[1]

So ging auch dieser Krieg ohne jede Störung der Friedensordnung der Eidgenossenschaft mit dem Frieden von Aachen 1748 zu Ende, und wenn das auf Zürichs Antrag[2] an die Mächte gerichtete Gesuch um Einschluß in den Frieden keinen Erfolg hatte,[3] so lag dies wohl zum Teil an Gegenwirkungen der katholischen Orte wegen ihrer Restitutionshoffnungen, zum Teil aber auch an der Thatsache, daß die Schweiz allzu wenig mit diesem Kriege in Berührung gekommen war.

Der Friedenseinschluß war auch die einzige Frage, welche sich für die Schweiz während des siebenjährigen Krieges erhob, der ihren Grenzen niemals nahe kam.[4] Der von Bern schon im Juli 1760 gestellte Antrag, sich diesmal bei Zeiten durch Schreiben an alle Mächte um Einschluß zu bewerben, scheiterte wiederum an der Abneigung der katholischen Orte und wurde auch von den evangelischen aufgegeben, da sie es für bedenklich hielten, allein hierin vorzugehen. Der Einschluß hätte auch nur insofern einen Zweck gehabt, als Frankreich seine Schweizerregimenter gegen Preußen führte auf die Begründung hin, es handle als Bundesgenosse des Reiches und Oesterreichs gegen den Reichsrebellen;[5] anderseits kämpften unter Friedrichs Fahnen der Berner Scipio Lentulus bei Roßbach, Leuthen, Zorndorf, der Waadtländer Gabriel Monod bei Hohenfriedberg, Soor, Prag, Leuthen und Zorndorf[6] als einzelne Offiziere im preußischen Dienst; Kompagnien hatte Preußen damals nicht.[7]

---

[1] Abschiede VII, 2, S. 55.

[2] Daselbst S. 64 und 66.

[3] Vgl. daselbst S. 222, wonach das Gesuch zu spät kam. Der französische Gesandte antwortete am 31. August 1748: „Cette inclusion ne pourra avoir lieu qu'autant qu'on y admettra quelques autres puissances que celles qui ont été parties contractantes aux préliminaires, puisqu'on a cherché jusqu'à présent en écarter du traité définitif toutes les matières qui y sont étrangères pour en accélérer la conclusion." Jene andern Mächte, Preußen und Sardinien, welche man ebenfalls angegangen hatte, antworteten, sie seien nicht direkt am Krieg und daher auch nicht an den Friedensunterhandlungen beteiligt, vgl. St.-A. Z. Akten „Friedensschlüsse."

[4] Abschiede VII, 2, S. 222. 224. 226. 230. 233.

[5] Vier französische Schweizerregimenter (Jenner, Walder, Diesbach und Planta) kämpften in Hannover und Westfalen; vgl. May V, S. 484 ff.

[6] May VII, S. 473 und 482.

[7] Der preußische Major Ewald Christian von Kleist, der bekannte ältere Dichter dieses Namens, war als Werbeoffizier im November 1752 nach Zürich gekommen, mußte aber Ende Dezember Zürich verlassen, da die Werbung verboten wurde, vgl. St.-A. Z. Ratsmanual und Turicensia, Festschrift 1891, S. 191, Bodmers Tagebuch ed. Bächtold.

In der folgenden Friedensepoche kam es zu einigen bedenklichen Gebietsverletzungen, die wegen der mangelnden Bedingung des Kriegszustandes nicht als Neutralitätsverletzungen angesehen werden können, aber wie die früheren von 1737 rc. zeigen, daß die Nachbarn wegen der ihnen selbst notwendigen Neutralität der Schweiz deren Grenzen im Krieg weit besser respektierten als im Frieden. Wegen der vom Reich verhängten Fruchtsperre erlaubten sich gegen Schmuggelversuche sogenannte „Raubschiffe" von Konstanz, Meersburg, Lindau und Bregenz Gewaltthätigkeiten auf eidgenössischem Wasser- und Landgebiet. Die Mannschaft landete am alten Rhein und andern eidgenössischen Gestaden, stieg ans Land, übernachtete in den Wirtshäusern; ein Meersburger Schiff gab unweit des Schweizerufers auf ein Transportschiff Feuer, führte es bis in die Mitte des Rheines zurück, visitierte es und nahm ihm geringfügige Dinge weg; ein Schiff von Langenargen wurde nahe am eidgenössischen Ufer erjagt und weggeführt.[1] Es sind ähnliche Dinge, wie sie jetzt noch alljährlich im Kanton Tessin vorkommen, ohne daß es irgend jemand einfällt, sie als Verletzung der ewigen Neutralität zu betrachten.

3. Neutralitätsvorbehalt bei Erneuerung des französischen Bündnisses. 1777.

In der Zeit des Friedens nahm Frankreich seit 1775[2] seine Bemühungen wieder auf, das Bündnis, welches es nur noch mit den katholischen Orten hatte und von dem Schwyz seit 1764 zurückgetreten war, auf die ganze Eidgenossenschaft auszudehnen. Anfangs hatte es geringen Erfolg, da alle Orte über willkürliche Behandlung der Soldtruppen erbittert waren und die katholischen in der Hoffnung auf Restitution ihren Sonderbund mit Frankreich vorzogen,[3] die evangelischen aber mehr mit den andern Mächten sympathisierten. Allein die erste Teilung Polens und die Gerüchte über Annexionsgelüste Josephs II.

[1] Abschiede VII, 2, S. 367.
[2] Daselbst S. 423.
[3] Daselbst S. 428.

flößten ihnen bald Besorgnis vor den Ostmächten ein und verschafften den französischen Bundeswerbungen Gehör.[1] Die katholischen Orte sahen die Vergeblichkeit ihrer Restitutionshoffnungen und die Notwendigkeit einer Verständigung ein.[2] So manches sich sonst an diesem im Mai 1777 abgeschlossenen Bündnis aussetzen läßt, die Neutralität ist darin bestimmter vorbehalten und ausgedrückt als in allen frühern, und es bildet der betreffende sechste Artikel, da er nicht nach dem französischen Projekt, welches kein Wort von Neutralität sagt,[3] sondern nach dem Gegenentwurf der Tagsatzung gefaßt ist, eine der wichtigsten Erklärungen der prinzipiellen Neutralität. Er lautet: „Le Roi et le Corps Helvétique regardent comme une suite et comme un effet nécessaire de leur union l'engagement qu'ils renouvellent de ne pas souffrir que leurs ennemis et adversaires respectifs s'établissent dans leurs pays, terres et seigneuries · et de ne leur accorder aucun passage par leur dit pays pour aller attaquer ou molester l'autre allié, promettant réciproquement de s'y opposer, même à main armée, si la nécessité le requiert; et comme le présent traité absolument défensif ne doit préjudicier ni déroger à la neutralité des parties, les louables cantons déclarent ici de la manière la plus expresse de vouloir l'observer et maintenir dans tous les cas et sans distinction vis-à-vis de toutes les puissances."[4] Dieselbe friedliche und defensive Tendenz ist auch im ersten Artikel ausgedrückt, wo der Bund bestimmter als früher bezeichnet wird als ein „Defensivbündnis, welches keine andere Absicht hat, als den wechselseitigen Nutzen, Schutz und Sicherheit zu befördern, ohne jemand zu beleidigen", und ähnlich im dritten Artikel als „aufrichtig ledigliches Defensivbündnis für die Ruhe, Verteidigung und Erhaltung ihrer Personen, Staaten, Länder und Rechte, so sie dermalen in Europa besitzen"; daher soll es nicht gelten für neue Eroberungen und überseeische Kriege. Einfach die Konsequenz dieses Defensivversprechens und keineswegs eine Protektion[5] liegt in dem darauf folgenden Versprechen, daß

[1] Abschiede VII, 2, S. 430.

[2] Daselbst S. 455.

[3] Daselbst S. 433 abgedruckt, wo Artikel 6 zwar ziemlich gleich lautet wie im wirklichen Bündnis, aber die zweite Hälfte von „requiert" an gänzlich fehlt.

[4] Abschiede VII, 2, S. 484.

[5] Die Behauptung Calonders S. 101 und anderer, daß dieses Bündnis ein Protektorat Frankreichs über die Schweiz feststellte und die Schweiz nicht mehr als ein selbständiger Staat, sondern als Anhängsel Frankreichs erscheine, halte ich für unrichtig. Die Ereignisse der Folgezeit stehen dazu im Widerspruch. Das Bündnis von 1777 stellte lediglich den Zustand vor 1723 wieder her, aber unter bestimmterer Wahrung der Neutralität.

der König, wenn die Eidgenossen von einer fremden Macht angegriffen würden, ihnen mit seiner Macht auf seine Kosten beistehen werde, jedoch allein im Falle, daß sie ihn darum ersuchen. Diese Bedingung wäre mit der Protektion unverträglich und die letztere wird auch durch die Gegenverpflichtung der Eidgenossen ausgeschlossen, dem König, falls er angegriffen werde, neue Werbungen zu bewilligen, wobei übrigens die Eidgenossenschaft gar keine Garantie für den Erfolg der Werbung übernimmt, sie im Gegensatz zu den Wünschen des Königs als freiwillig und ungezwungen bezeichnet und auf 6000 Mann beschränkt. Bedenklicher war es, daß man diesen neuen Werbungen Frankreichs den Vorzug vor allen andern Werbungen einräumte. Immerhin wurden auch in diesem Bündnis alle von den Eidgenossen vorher mit verschiedenen Mächten geschlossenen Traktate, Kapitulationen und Verkommnisse vorbehalten, und wenn zugleich erklärt wird, daß diese nichts enthalten, was die gänzliche Vollziehung der Verpflichtungen des französischen Bündnisses verhindern könnte, so ist dieses nur die Wiederholung des bisher immer aufgestellten Grundsatzes, daß die Verträge mit den entgegengesetzten Mächten unter sich in keinerlei Widerspruch stehen, vielmehr eben die Grundlage der Neutralität bilden.

Der beste Beweis dafür, wie die andern Mächte dieses Bündnis keineswegs als Begründung einer französischen Protektion und als neutralitätswidrig ansahen, liegt darin, daß Friedrich der Große im Juli 1781 dringend den Einschluß Neuchatels in dieses Bündnis verlangte[1] und gegenüber dem Widerstreben der katholischen Orte 1782 an Zürich schrieb, durch Einschluß Neuchatels würde der Ruhestand der Eidgenossen besser gesichert und dem Fürstentum eine Teilnahme an der Neutralität und den Vorteilen des französischen Bündnisses verschafft.[2] Diesmal stimmte auch die Mehrzahl der katholischen Orte bei, und im Juli 1788 erklärte die große Mehrheit der Tagsatzung, daß „Neuchatel, innerhalb der natürlichen Grenzen der Schweiz liegend, von der ganzen geschichtskundigen Welt für eine Vormauer derselben jederzeit betrachtet worden sei", sowie daß „durch seinen Einschluß die gegen auswärtige Mächte so heilsame und mit gesunden republikanischen Grundsätzen so übereinstimmende Beobachtung einer vollkommenen Neutralität in Kriegszeiten für die ganze Schweiz erleichtert und der durch die Gebirgskette vorgezeichnete Neutralitätszirkel ergänzt" werde.[3] Dennoch vermochten Uri und die drei Halbkantone Obwalden, Innerrhoden und katholisch

[1] Abschiede VIII, S. 52.

[2] Daselbst S. 76 und das Original des Schreibens vom 24. März 1782 im St.-A. Z. Akten „Preußen."

[3] Abschiede VIII, S. 130 und 148.

Glarus[1] den Einschluß noch zehn Jahre lang zu verhindern, bis der Ausbruch des ersten Revolutionskrieges und das erneute Gesuch des preußischen Gesandten alle von der Notwendigkeit überzeugte, nicht allein Neuchatel, sondern auch die andern zugewandten Orte an der Westgrenze, Genf und das Bistum Basel, in den eidgenössischen Neutralitätsbezirk einzuschließen,[2] wie dies schon oben ausgeführt ist. So stand beim Beginne dieser furchtbaren Kriegsperiode die Westgrenze gegenüber Frankreich geschlossen da unter dem Schutze der eidgenössischen Neutralität; diesem Schutze allein mußte auch der König von Preußen sein Fürstentum Neuchatel anvertrauen, dessen Staatsrat ein verbindliches Dankschreiben an Zürich richtete.[3] Unter diesem Schutze blieb Neuchatel noch sechs Jahre lang unangetastet, während die Preußen und Oesterreicher, durch die Revolutionsarmee besiegt, ihre niederländischen und niederrheinischen Gebiete verloren, Preußen in dem unrühmlichen Frieden zu Basel 1795 seine Gebiete am linken Rheinufer abtreten und sich mit ganz Norddeutschland zur Neutralität verpflichten mußte,[4] wieder wie schon mehrmals durch unglücklichen Krieg zu der Neutralitätspolitik gezwungen, welche die Schweiz freiwillig einschlug.

4. Behauptung der Neutralität gegenüber dem ersten Koalitionskriege. 1792—1797.

Den Zusammenhang mit der französischen Krone und das mit dieser geschlossene Bündnis zersprengte die Revolution alsbald, so daß nun vollends von einem französischen Einfluß auf die Schweiz seit Beginn des Krieges, also seit Auftreten der Neutralitätsfrage nicht mehr die Rede sein kann. Die eidgenössischen Regierungen standen mit ihrer vollen Sympathie auf seiten der monarchischen Gegner des revolutionären Frankreich, auf seiten des Königs selbst und der monarchischen Staaten,

[1] Abschiede VIII, S. 83. 95. 103. 130. 148. 158.
[2] Daselbst S. 171, vgl. auch oben S. 153.
[3] Daselbst S. 174 und St.-A. Z. Akten „Preußen."
[4] Martens, Recueil des Traités VI, p. 52. Traité relatif à la neutralité d'une partie de l'Empire entre la République Française et le roi de Prusse, du 17 mai 1795. Im St.-A. Z. Akten „Preußen" ein gedrucktes Exemplar.

Verteidigung der Basler Grenzen in drei Linien und legte ihn dem General Herzog de Noailles vor, nicht aber, wie es scheint, auch den Eidgenossen.[1] Die bischöflichen Lande wurden in die Neutralität eingeschlossen und ihre Verschonung den beiderseitigen Generalen nachdrücklich empfohlen.[2] Der ungarische Gesandte, der seinerseits vielmehr den Franzosen die Absicht eines Durchzuges zuschrieb, erklärte hierauf, es sei der Königin aufrichtiger Wille, mit der Schweiz eine „genaue Neutralität" zu beobachten, und sie habe in diesem Sinne Befehle an alle Generale ergehen lassen.[3]

Da auch von Frankreich und England[4] ähnliche Erklärungen abgegeben wurden und die Truppen die Winterquartiere bezogen, konnte die Defensionalmannschaft im November entlassen werden.[5] Die einzige Unregelmäßigkeit, die in diesem Kriegsjahre vorkam, bestand darin, daß österreichische Deserteurs aus Kleinhüningen durch Neudorfer Schiffe auf das französische Ufer gebracht wurden. Auf Beschwerde der eidgenössischen Repräsentanten mißbilligte der Kommandant von Großhüningen den Vorfall und ließ die schuldigen Neudorfer gefangen setzen, wenn auch nicht, wie verlangt war, ausliefern.[5] Mit dieser Genugthuung für die durch elsässische Bauern begangene unbedeutende Verletzung der Neutralität durfte man sich wohl zufrieden geben.

Als Neutralitätsverletzung wollte es der ungarische Botschafter bezeichnen, wenn man die von Maria Theresia begehrten zwei Regimenter nicht bewillige, während den Franzosen Werbungen erlaubt seien; daß man ferner einen österreichischen Offizier in Kleinhüningen nicht dulden wolle, während ein französischer in Basel sei. Auf Vorstellung der eidgenössischen Repräsentanten stand der französische Marschall de Coigny von dem Verlangen nach Entfernung des österreichischen Offiziers ab, betonte aber um so mehr die „genaue" Beobachtung der Neutralität,

---

même avantageuse que j'ai reconnue sur le bord de la Birse et sur la rivière d'Augst à Liestal serait que l'on ne serait obligé d'employer qu'une très petite partie de nos forces contre une plus grande de celles des ennemis...; mon attachement pour vous et la crainte de voir votre pays en proie de l'indiscipline de deux armées, s'il devenait le théâtre de la guerre, est le seul motif, etc."

[1] Wenn dies nicht etwa der Gegenstand der Sendung des Chevalier de la Touche durch den Marschall de Coigny nach Basel war, worüber sich Oesterreich beklagte, vgl. Abschiede VII, 1, S. 681 und 685. Uebrigens war der Urheber dieses Planes der Graf Jean Jacques de Beaussobre, ein Waadtländer in französischem Dienste; vgl. über ihn May, Histoire militaire VI, p. 155.

[2] Abschiede VII, 1, S. 676 und 677.

[3] Daselbst S. 678.

[4] Daselbst S. 683.

[5] Daselbst S. 685.

mit der Drohung, er würde, wenn die Oesterreicher nur einen Schritt auf Schweizer Gebiet thäten, den Feind aufsuchen, wo er ihn fände; die Eidgenossen möchten ihre Grenzen wohl verwahren, damit das Land nicht zum Kriegsschauplatz werde.[1] Da aber die Armeen gleich darauf rheinabwärts zogen, wurde diese Grenzbesetzung schon im Mai überflüssig. Inzwischen trat aus dem eigentlichen Kernpunkt des Erbfolgekrieges eine schwierige Frage in Beziehung auf die österreichische Erbvereinigung hervor, da der Gesandte Kaiser Karls VII. behauptete, die Erbeinung sei nach Aussterben des österreichischen Mannsstammes nicht auf die Großherzogin von Toscana, wie er Maria Theresia nannte, sondern auf den Kaiser übergegangen.[2] Wegen dieser Streitfrage wurden die begehrten Regimenter zum Schutze Vorderösterreichs verweigert. Der Erbfolgestreit wie auch die Argumentation, daß Frankreich als Bundesgenosse des Kaisers ins Reich komme, dürfte auch veranlaßt haben, daß der König gegen alle bisherige Gewohnheit eine Anzahl schweizerischer Kompagnien auf dem rechtsrheinischen Gebiet zur Belagerung von Freiburg im Breisgau verwendete, was Maria Theresia als Transgression hinstellte und die Tagsatzung zu ahnden versprach.[3]

Als im Herbst desselben Jahres 1744 Friedrich der Große den zweiten schlesischen Krieg eröffnete, der Prinz von Lothringen sich aus dem Elsaß nach Böhmen wandte, der Kaiser nach Bayern zurückkam und der Marschall Belleisle 12000 Franzosen unter dem Namen eines kaiserlichen Huldigungsheeres gegen die österreichischen Waldstädte und Konstanz führte, wurden die Grenzen Schaffhausens und des Thurgaus von eben diesen Kriegsvölkern bedroht. Da namentlich Zürich für diese Gegenden viel empfindlicher war als für Basel, begnügte sich die im September berufene außerordentliche Tagsatzung nicht mit der Erneuerung der alten Beschlüsse, „eine aktive Neutralität vollständig zu beobachten, keinen Durchzug zu gestatten und Gewalt mit Gewalt abzutreiben“,[4] sondern traf energischere Maßregeln als bisher. Der Thurgau, der im stande sei, die Neutralität mit dem eigenen Landvolk zu wahren, solle den dreifachen Auszug zu stündlichem Abmarsch bereithalten; bei Annäherung der Feinde solle der Landvogt eidgenössische Repräsentanten begehren und, sobald fremde Kriegsvölker den eidgenössischen Boden

[1] Abschiede VII, 2, S. 7. Der französische Offizier war jener De la Touche.
[2] Daselbst S. 4.
[3] Daselbst S. 26. Die Beteiligung muß bedeutend gewesen sein, da May VI eine ganze Reihe von schweizerischen Offizieren anführt, die vor Freiburg standen; S. 150 Joseph Nazar Reding von Biberegg, S. 153 Rudolf Castella, S. 154 Philipp de Boccard, S. 159 Besenval, S. 163 Waldner.
[4] Abschiede VII, 2, S. 22.

betreten, den Landsturm ergehen lassen, der die Defensionalarmee zusammenruft. Im Fall einer Belagerung von Konstanz sollen vier Freikompagnien dorthin rücken, um zu verhindern, daß die Belagerer auf Thurgauer Boden Posto fassen oder die österreichische Besatzung sich ins Thurgau zurückziehe; auch um die Lieferung von Munition und Proviant und den Schiffsverkehr abzuschneiden. Dießenhofen und Rheinau wurden angewiesen, ihre Brücken zu verwahren, Werbungen gänzlich verboten. Da die Sicherheit der eidgenössischen Grenzen hauptsächlich von der Sicherheit der Nachbarschaft abhänge, wurden die kriegführenden Mächte aufgefordert, Konstanz und Bregenz, die Waldstädte und das Fricktal als neutrale Orte anzusehen. Während der ungarische Botschafter dies nur benützte, um den Eidgenossen die Gefahr einer Festsetzung der Franzosen an der schweizerischen Nordgrenze vorzustellen, versicherte der französische wenigstens, daß die Generale angewiesen seien, die eidgenössische Neutralität zu respektieren, und der Marschall Coigny erkundigte sich nach dem Lauf der eidgenössischen Grenzen.[1]

Den österreichischen Grenzlanden war nicht zu helfen, da der Erbfolgestreit die Gewährung von Truppenwerbungen und eidgenössischen Garnisonen ausschloß. Die Franzosen, die zu diesem Zwecke gekommen waren, nahmen im September die Waldstädte, im Oktober und November Freiburg und selbst Konstanz ein, wenn auch ohne Verletzung des schweizerischen Territoriums und mit Verschonung des linksrheinischen Fricktals. Eine dauernde Festsetzung der Franzosen in diesen Gegenden wurde aber verhindert durch die gleich darauf folgende Wendung des Krieges zu Gunsten Oesterreichs und den Tod des Kaisers. Die einzigen Ereignisse, die der Neutralität nahe traten, bestanden darin, daß einige Schiffe mit französischen Kriegsgeräten von dem nun in französischer Gewalt befindlichen Rheinfelden nach Hüningen durch den baslerischen Teil des Rheines fuhren; Frankreich erklärte, daß dies gegen den Willen des Königs geschehen sei und nicht mehr vorkommen solle.[2] Ferner begab sich 1747 ein französischer Deserteur von Hüningen auf den Basler Teil der Schusterinsel und wurde, von seinem Hauptmann wieder zur Rückkehr genötigt, von Frankreich an Basel ausgeliefert, hier an die badische Grenze geführt und in Freiheit gesetzt. Ein anderer Ausreißer wurde von einem französischen Offizier und zwei Füsilieren einige Schritte über die Grenze bei Kleinhüningen verfolgt; der Kommandant von Großhüningen ließ den Offizier deswegen einstecken und erst auf Zustimmung des Basler Rates wieder frei.[3]

---

[1] Abschiede VII, 2, S. 23.
[2] Daselbst S. 26.
[3] Ochs, Geschichte von Basel VII, S. 607.

Im Juli 1747 konnte der französische Gesandte der Eidgenossenschaft mit vollem Recht Glück wünschen zu der Ruhe, die sie inmitten der sie umgebenden Kriegswirren genieße.[1]

So ging auch dieser Krieg ohne jede Störung der Friedensordnung der Eidgenossenschaft mit dem Frieden von Aachen 1748 zu Ende, und wenn das auf Zürichs Antrag[2] an die Mächte gerichtete Gesuch um Einschluß in den Frieden keinen Erfolg hatte,[3] so lag dies wohl zum Teil an Gegenwirkungen der katholischen Orte wegen ihrer Restitutionshoffnungen, zum Teil aber auch an der Thatsache, daß die Schweiz allzu wenig mit diesem Kriege in Berührung gekommen war.

Der Friedenseinschluß war auch die einzige Frage, welche sich für die Schweiz während des siebenjährigen Krieges erhob, der ihren Grenzen niemals nahe kam.[4] Der von Bern schon im Juli 1760 gestellte Antrag, sich diesmal bei Zeiten durch Schreiben an alle Mächte um Einschluß zu bewerben, scheiterte wiederum an der Abneigung der katholischen Orte und wurde auch von den evangelischen aufgegeben, da sie es für bedenklich hielten, allein hierin vorzugehen. Der Einschluß hätte auch nur insofern einen Zweck gehabt, als Frankreich seine Schweizerregimenter gegen Preußen führte auf die Begründung hin, es handle als Bundesgenosse des Reiches und Oesterreichs gegen den Reichsrebellen;[5] anderseits kämpften unter Friedrichs Fahnen der Berner Scipio Lentulus bei Roßbach, Leuthen, Zorndorf, der Waadtländer Gabriel Monod bei Hohenfriedberg, Soor, Prag, Leuthen und Zorndorf[6] als einzelne Offiziere im preußischen Dienst; Kompagnien hatte Preußen damals nicht.[7]

[1] Abschiede VII, 2, S. 55.

[2] Daselbst S. 64 und 66.

[3] Vgl. daselbst S. 222, wonach das Gesuch zu spät kam. Der französische Gesandte antwortete am 31. August 1748: „Cette inclusion ne pourra avoir lieu qu'autant qu'on y admettra quelques autres puissances que celles qui ont été parties contractantes aux préliminaires, puisqu'on a cherché jusqu'à présent en écarter du traité définitif toutes les matières qui y sont étrangères pour en accélérer la conclusion." Jene andern Mächte, Preußen und Sardinien, welche man ebenfalls angegangen hatte, antworteten, sie seien nicht direkt am Krieg und daher auch nicht an den Friedensunterhandlungen beteiligt, vgl. St.-A. Z. Akten „Friedensschlüsse."

[4] Abschiede VII, 2, S. 222. 224. 226. 230. 233.

[5] Vier französische Schweizerregimenter (Jenner, Walder, Diesbach und Planta) kämpften in Hannover und Westfalen; vgl. May V, S. 484 ff.

[6] May VII, S. 473 und 482.

[7] Der preußische Major Ewald Christian von Kleist, der bekannte ältere Dichter dieses Namens, war als Werbeoffizier im November 1752 nach Zürich gekommen, mußte aber Ende Dezember Zürich verlassen, da die Werbung verboten wurde, vgl. St.-A. Z. Ratsmanual und Turicensia, Festschrift 1891, S. 191, Bodmers Tagebuch ed. Bächtold.

Maßregeln treffe, um die exakteste Neutralität zu wahren und jede direkte oder indirekte Verletzung abzuwenden, warf aber der Schweiz eine parteiische Haltung zu Ungunsten der Revolution vor; nicht ganz mit Unrecht, wenn auch der hier zunächst erhobene Vorwurf über Aufnahme der Emigranten nicht stichhaltig ist, weil das Asylrecht mit der Neutralität sehr wohl vereinbar ist. Endlich äußerte Frankreich Verdacht gegen die Aufrichtigkeit der österreichischen Erklärung über Respektierung der Neutralität. Die im ganzen freundliche Zuschrift des Botschafters Barthelemy St. Hilaire wurde von der Julitagsatzung wegen Entlassung des Ministers Dumouriez nicht einmal beantwortet.[1]

Ein Durchzug war wiederum nur von österreichischer Seite zu befürchten, da diese Macht große Truppenmassen bei Lörrach und Rheinfelden hatte und auf die Neutralitätserklärung die zweifelhafte Antwort gab, daß die Truppen nicht in feindlicher Absicht gegen Frankreich durchmarschieren würden. Daher schickten die eidgenössischen Repräsentanten aus Basel eine Abordnung an den kaiserlichen General am Oberrhein, den Fürsten Esterhazy, um ihn von einem Durchzug abzumahnen, und Basel beantragte, Preußen, Sardinien und England um Verwendung beim Wiener Hof anzugehen.[2] Statt eine beruhigende Antwort zu geben, erwiderte Oesterreich, die von ihm bisher stillschweigend anerkannte Neutralität der Eidgenossenschaft sei von Frankreich durch Besitznahme des Bistums Basel verletzt worden, was doch nicht ganz richtig ist, stellte auch die Frage, ob nach der Vergewaltigung des verbündeten Königs und der Mißhandlung der Schweizertruppen in Frankreich der Neutralitätsbeschluß noch dem Ruhm und der Ehre der Schweiz entspreche, und erklärte schließlich, daß Oesterreich zwar die streng beobachtete Neutralität anerkenne, aber sich doch nicht in seinen Pflichten würde beschränken lassen, die es dem Reich und seinen Ständen gegenüber habe, d. h. daß es im Notfall, wenn der Kriegsplan dafür spreche, doch einen Durchmarsch unternehmen werde. Der englische Gesandte Fitzgerald suchte in einem Schreiben vom 30. November 1793 die XIII Orte von der Unzulässigkeit der Neutralität zu überzeugen, erhielt aber im Januar 1794 eine entschieden ablehnende Antwort, welche die Festhaltung an der herkömmlichen „genauen" Neutralität betonte.[3]

Auch im Innern der Schweiz gab es eine Partei, welche ent-

[1] Abschiede VIII, S. 174.

[2] Abschiede VIII, S. 188, wo die Erklärung des Kaisers vom 29. August abgedruckt ist. Ein englischer Diplomat äußerte sich noch im September 1793, daß er die schweizerische Neutralität für richtig halte und einen französischen Durchmarsch für sehr unwahrscheinlich; vgl. Fr. v. Wyß I, S. 108.

[3] Handschriftlich in P. Usteris Nachlaß auf der Stadtbibl. Zürich I. A. 21.

schlossen schien, in gleichem Sinne wie Oesterreich die Neutralitätspolitik in Frage zu stellen;[1] wenigstens erwartete man auf der im September einberufenen gemeineidgenössischen Konferenz zu Aarau von seiten der Steigerschen Partei in Bern Anträge, die zum Krieg mit Frankreich und zum Anschluß an die Koalition führen mußten.[2] Allein Bern selbst schickte Vertreter der gemäßigteren Richtung an die Konferenz, und Zürichs Instruktion verlangte entschieden Festhaltung an der Neutralität.[3] Die Berner begnügten sich mit dem Antrag auf Abbruch des diplomatischen Verkehrs, dessen Annahme von Zürich unschädlich gemacht wurde, und die Tagsatzung wiederholte ihre Erklärung, die bewaffnete Neutralität zu wahren und einander mit Leib, Gut und Blut beizustehen. Damit war der ernsthafteste Sturm, der sich je gegen die eidgenössische Neutralitätspolitik erhoben hat, abgeschlagen, ohne daß jemand wagte, sie an der Konferenz ernstlich in Frage zu stellen. Der nüchterne Verstand, der den schweizerischen Staatsmännern eigen ist und sich mit der wärmsten Vaterlandsliebe verbindet, siegte wiederum über einen die eigenen Kräfte überschätzenden Parteifanatismus, der das Land zum Werkzeug fremder Staaten machen wollte, um auswärtigen Schutz gegen innere Unruhen zu suchen.[4]

---

[1] Die Frage wurde auch in Flugschriften erörtert, wie z. B. in der 1794 erschienenen „Beantwortung der gedoppelten Frage, soll die Schweiz am allgemeinen Krieg gegen Frankreich Anteil nehmen, und wäre dies von Vorteil für die verbündeten Mächte" (Stadtbibl. Zürich XXXI. 211, Nr. 10), eine sehr verständige Ausführung der Gründe, warum ein Offensivkrieg der Schweiz gegen Frankreich unmöglich und „auch für die Alliierten die seit Jahrhunderten auf so wichtigen Grundsätzen beruhende Neutralität der Eidgenossenschaft ein wahrer Vorteil sei." Der Verfasser ist David von Wyß, Sohn, wie aus seiner Biographie von Friedr. v. Wyß, Leben der beiden Zürcher Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 112, hervorgeht; die Broschüre hat also offiziösen Charakter und verteidigt die Neutralitätspolitik gegen innere und äußere Gegner; sie wurde im Manuskript schon 1793 befreundeten Bernern zur Einsicht gesandt und sollte auch den diplomatischen Vertretern der fremden Mächte mitgeteilt werden. Ein anderes Exemplar in P. Usteris Nachlaß I. A. 22. Dieselbe Tendenz verfolgt die Flugschrift: „Meine Gedanken und nichts weniger als die Gefühle eines ehrlich denkenden Schweizerpatrioten über die Angelegenheiten Frankreichs, durch einen nahen Vetter Wilhelm Tells, Helvetien 1792." Stadtbibliothek Zürich, Paul Usteris Nachlaß I. A. 20. Bemerkenswert sind die Schlußworte: „Halten wir die genaueste Neutralität; es ist ebenso unpolitisch, gefahrvoll und lächerlich, wenn sich kleine Republiken zu viel in fremde Staatsangelegenheiten großer Reiche mischen, als wenn die Maus der Katze eine Schelle anbinden will."

[2] Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 83.

[3] St.-A. Z. Instruktionen.

[4] Ich freue mich besonders, daß auch ein so bewährter Gelehrter und über den Verdacht der Revolutionsfreundlichkeit ganz erhabener Mann, wie Friedrich von Wyß, für diesen schwierigsten Zeitpunkt das Festhalten der Neutralitätspolitik billigt

Die Erfahrungen waren zunächst ganz befriedigend, während Hollands entgegengesetzte Politik sofort die französische Invasion zur Folge hatte, Venedig mit seiner unbewaffneten Neutralität der allgemeinen Verachtung anheimfiel und 1797 als ein nicht mehr lebensfähiger Staat für immer unterging. Auf Grund ihrer Beschlüsse, wozu auch die Verstärkung der Grenztruppen bei Basel auf 1894 Mann gehörte, konnte die Tagsatzung im Juli 1793 mit Genugthuung erklären, daß man die Neutralität inmitten zweier zum Krieg gerüsteter Armeen würdig behauptet habe. Zwar kamen kleine vorübergehende Gebietsverletzungen vor, aber sie wurden stets wieder gutgemacht. Den Uebergriffen österreichischer Patrouillen im rechtsrheinischen Gebiet Basels machte die Aufstellung von 100 Mann in Riehen ein Ende;[1] für eine französische Verletzung der Solothurner Grenze wurde Satisfaktion gegeben.[2] Frankreichs Beschwerden über Anwerbung neuer Schweizerregimenter durch Spanien und Sardinien wurden mit der sehr entschiedenen Antwort abgewiesen, man habe wegen Entlassung der französischen Schweizertruppen die Leute nicht hindern können, ihre Versorgung anderswo zu suchen. Während Frankreich in diesem Kriege gar keine Schweizertruppen mehr hatte, kämpften jetzt solche in den Heeren der Koalition. Nur gegen englische Werbungen versprach man, das Nötige vorzukehren, weil mit dieser Macht kein Bündnis existierte und sie der Hauptgegner Frankreichs war.[3] Obwohl der Krieg sich in den Jahren 1794—1796 mehr von den Grenzen entfernte, ließ man doch noch eine starke Grenzwacht bei Basel stehen[4] und verwendete sich für die Sicherheit Mühlhausens und selbst für die längst nicht mehr mit den Eidgenossen verbündete Reichsstadt Rottweil.[5] In den schirmverwandten Städtchen am deutschen Ufer des Rheins wurden Tafeln mit der Aufschrift „Sauvegarde Suisse“ angeschlagen. Der französische Angriffsplan gegen Oesterreich vermied mit einer gewissen Absichtlichkeit jede Berührung der Schweiz, die doch den nächsten Weg gebildet hätte. An der Julitagsatzung von 1796 hob der französische Botschafter besonders hervor, wie die Schweiz ihrem Neutralitätssystem seit Jahrhunderten die Bewahrung ihrer Ruhe und Unabhängigkeit verdanke.[6] Die Tag-

und sonach mit den Gedanken übereinstimmt, die mich bei diesem ganzen Werke geleitet haben. Wer hier die Neutralität für notwendig erklärt, kann sie für keinen andern Zeitpunkt in Zweifel ziehen.

[1] Abschiede VIII, S. 195.

[2] Daselbst S. 194, bei Rohr in der Herrschaft Tierstein.

[3] Daselbst S. 195 und 228.

[4] Daselbst S. 206. 216. 226.

[5] Daselbst S. 207. Vgl. auch oben S. 149 und 150.

[6] Daselbst S. 226.

satzung selbst setzte zum Dank für den vollen Frieden und die ungestörte Ruhe einen gemeinsamen Bettag für beide Konfessionen auf den 8. September an. Die einzige Sorge dieses Jahres war, daß der Bezug von Salz aus dem Tirol durch die in Bayern liegenden Franzosen gestört werde; man ließ sich zusichern, daß Frankreich das auf eidgenössische Rechnung abgelagerte Salz in den von ihm besetzten Gebieten als neutrales Gut anerkenne. Die bei Basel liegenden Truppen hatten wenig anderes zu thun, als Deserteurs und Losgekaufte aus den fremden Heeren zu transportieren, deren in diesen drei Jahren nicht weniger als 24673 durch Basel geführt und beim kaiserlichen Depot in Lörrach ausgewechselt wurden.[1] Es waren dies namentlich Franzosen, die beim Rückzug Moreaus aus Bayern desertierten oder abgeschnitten wurden. Den vom Feind verfolgten aufgelösten Korps wurde trotz Beschwerde des französischen Gesandten der Durchmarsch auch ohne Waffen nicht gestattet, doch kam man von keiner Seite auf die Idee, ihnen Asyl im neutralen Lande zu gewähren; sie wurden angewiesen, entweder sich den feindlichen Verfolgern zu ergeben oder den Rückzug über den feindlichen Boden zu versuchen, ein Beweis, daß die Internierung noch 1796 ganz unbekannt war. Vereinzelten wurde allerdings Durchmarsch gestattet, was dann wieder Oesterreich zu den heftigsten Beschwerden veranlaßte. Dafür ließ sich Oesterreich eine kleine Neutralitätsverletzung zu schulden kommen, indem beim Sturm auf den Hüninger Brückenkopf am 29. November eine der Sturmkolonnen sich auf Basler Boden versammelte.[2] Schon zog die Tagsatzung die Frage des Einschlusses in einen allfälligen Frieden in Betracht[3] und die Einschließung Savoyens in die eidgenössische Neutralität, was freilich durch die gleich darauf erfolgende Abtretung Savoyens an Frankreich unmöglich gemacht wurde.

Die erste ernsthaftere Störung dieser Ruhe trat in den letzten Tagen des Jahres 1796 an der Südgrenze am Luganer See ein, wo der italienische Krieg und die wenig rücksichtsvolle Persönlichkeit des Obergenerals Bonaparte sich fühlbar machte und nicht minder die unzuverlässige und revolutionäre Stimmung der enetbirgischen Unterthanen. Nicht eben in feindlicher Absicht gegen die Schweiz ließ Bonaparte zur Verhinderung von Contrebande und Desertion österreichischer Kriegsgefangener seit Dezember 1796 einige Kanonierbarken auf dem Luganer See kreuzen. Als dies zum zweiten Mal geschah, richteten die XII über die enetbirgischen Vogteien regierenden Orte am 31. Dezember

[1] Abschiede VIII, S. 226 und 227.
[2] Fr. v. Wyß I, S. 162 und 165.
[3] Abschiede VIII, S. 228.

1796 eine Beschwerde an Bonaparte, daß die Befahrung auch des unter schweizerischer Hoheit stehenden Teiles des Sees mit bewaffneten Schiffen offenbar der von den kriegführenden Mächten feierlich anerkannten Neutralität der Schweiz zuwiderlaufe. Da diese Beschwerde keinen Erfolg hatte und Bonaparte seine Maßregeln beim Direktorium rechtfertigte, sandten die regierenden Orte im Februar 1797 Repräsentanten nach Lugano mit der Instruktion,[1] „auf alles aufmerksam zu sein, was an den Grenzen vorgehe, und falls fremde Kriegsvölker sich denselben nähern oder irgend etwas der feierlich erklärten und anerkannten Neutralität Zuwiderlaufendes vorgenommen werden wollte, sich zu den betreffenden hohen Generalitäten zu begeben oder an sie zu schreiben, damit dortige Lande als die eines souveränen und vollkommen neutralen Staates in allen Rücksichten respektiert werden." Insbesondere sollen sie die Vorfälle mit den französischen Barken und deutschen Kriegsgefangenen auf das sorgfältigste untersuchen, sowie auch die hierüber von seiten beider kriegführenden Mächte eingelangten Beschwerden, um sodann, wenn sich etwas Begründetes daran finde, schleunigst die zweckmäßige Remedur verfügen zu können. „Würde sich aber, wie die erhaltenen Amtsberichte bestimmt mitgeben, zeigen, daß von seiten der französischen Militärgewalt ein mit den schweizerischen Souveränitätsrechten unverträglicher Gebrauch von dem unstreitig hierseitigen Wassergebiete gemacht wird, so werdet Ihr diese Territorialverletzung für die Zukunft möglichst abzuheben trachten und zu dem Ende bei den betreffenden Militär- und anderen Behörden auf das nachdrücklichste vorstellen, wie eine solche Befahrung ... sowohl die helvetische Neutralität verletze, als auch den bestimmtesten Zusagen von seiten der französischen Republik in Bezug auf diese Neutralität zuwiderlaufe. Den deutschen und französischen Kriegsgefangenen oder Deserteurs, welche sich künftig in hiesiges Gebiet flüchten, sollen sofort Gewehr und Waffen abgenommen und die Leute weiter spediert werden." Die Begründung, daß solches den allgemein anerkannten Neutralitätsgrundsätzen gemäß sei, zeigt einen richtigen Fortschritt des Neutralitätsrechtes gegenüber entgegengesetzten Ausführungen früherer Tagsatzungen. Dagegen soll nicht geduldet werden, daß solche Kriegsgefangene oder Deserteurs vom mailändischen Gestade auf schweizerischen Schiffen abgeführt, und ebensowenig, daß in den italienischen Vogteien fremde Werbungen getrieben werden. Es scheinen sonach in den beiden letztern Punkten von schweizerischer Seite anfangs Verstöße gegen die Neutralität gemacht worden zu sein, vielleicht durch Schuld des Landvogts Traxler, eines Nidwaldners.

[1] Abschiede VIII, S. 238.

Zunächst fanden die Repräsentanten, ein Zürcher und ein Luzerner, die am 21. Februar in Lugano anlangten, dort alles ruhig, nur sei man über das Verbot jeder Kommunikation mit der Lombardei aufgebracht. Ihrem Abgesandten versprach der französische Generalkommandant Aufhebung jenes von der lombardischen Generaladministration erlassenen Verbotes. Am 28. Februar besuchte der Kommandant der Kanonierbarke von Porto in einem kleinen Schiffe und ohne Begleit und Waffen die Repräsentanten und versprach auch im Namen seiner Befehlshaber Beobachtung der Neutralität und Freundschaft. Als die Repräsentanten am 17. März selbst nach Mailand gingen, versicherte ihnen der französische Generalkommandant Kilmaine, daß die Regierung der Lombardei sich stets bemühen werde, alles zu thun, was für die Schweiz von Nutzen sei und das gute Einvernehmen zwischen der Eidgenossenschaft und der französischen Republik erhalte, klagte aber über beleidigende Vorfälle, Begünstigung von Deserteurs und Duldung von österreichischen Emissären und Spionen in Chiasso und Mendrisio. La Salcette, der bald an Stelle Kilmaines trat, äußerte sich, wenn die Schweizer auf der italienischen Grenze sich mit derselben Klugheit und Festigkeit benommen hätten, wie auf der deutschen, so wäre das gute Einvernehmen niemals gestört worden; doch hoffe er, daß durch Anwesenheit der Repräsentanten alles Mißbeliebige ausgeglichen werde.

Nach ihrer Rückkehr bemerkten sie in Lugano eine veränderte Stimmung, größere Unternehmungsbereitschaft der Freiheitslustigen, die vollends durch die überall verbreitete Rede Bonapartes gesteigert wurde, worin er die Lombardei als Republik bezeichnete. Sofort wurde auch in Campione, welches schon ein französisches Pikett erhalten hatte, ein Freiheitsbaum aufgerichtet. Das Dorf war eine Besitzung des Stiftes St. Ambrosius zu Mailand, zugleich aber auch Reichslehen und unter schweizerischem Schirm,[1] worüber freilich die Verträge in der übelgeordneten Landeskanzlei vergeblich gesucht wurden. Da diese Schirmhoheit mit dem Einschluß in die eidgenössische Neutralität gleichbedeutend war, beklagten sich die Repräsentanten über das französische Pikett. Dasselbe wurde auch zurückgezogen, aber erst in dem Augenblicke, als durch eine Zusammenrottung der unruhigsten Elemente des Dorfes die Abschüttlung der bisherigen Regierung des Stiftes und der Anschluß an die französische Republik beschlossen wurde, wobei die schweizerische Schirmhoheit überhaupt unerwähnt blieb.

Da nun von der Lombardei aus Umtriebe für einen Anschluß des Tessin an die cisalpinische Republik begannen und eine Anzahl Leute

[1] Vgl. oben S. 240 und 241.

von Como mit Prügeln bewaffnet in Chiasso eindrangen, ließen die Repräsentanten Sturm läuten, die Eindringlinge verhaften, stellten an allen Grenzorten Wachtpikette auf und bei Lugano acht Kanonen, befahlen auch, alle am fremden Ufer befindlichen schweizerischen Schiffe auf das diesseitige Ufer zu bringen. Wegen Arretierung zweier Fischerschiffe sandten sie ihren Legationssekretär Hans Kaspar Schweizer von Zürich zum Obergeneral nach Mailand. Dort hatte Schweizer am 15. Mai 1797 eine sehr interessante Unterredung mit Bonaparte. Dieser warf der Eidgenossenschaft und besonders dem Stande Bern Begünstigung des Feindes vor, den Ständen Luzern, Solothurn und Freiburg die Aufnahme französischer Emigranten; Zürich, Basel und den demokratischen Orten wollte er keine Vorwürfe machen, drohte aber, die Berner Aristokratie zu demütigen. Daß man seinen Kanonierbarken das Kreuzen auf dem Luganer See und das Anlanden in Lugano untersage, fand er sehr lächerlich und der gesunden Vernunft zuwiderlaufend. Diesen See wollte er wie das mittelländische Meer betrachtet wissen und glaubte der Schweiz dadurch Ehre zu erweisen. Damit äußerte Bonaparte freilich, sei es mit Absicht oder unbewußt, eine irrtümliche Ansicht; die von Grotius aufgestellte Theorie des freien Meeres kann nicht auf Binnenseen bezogen werden, die vielmehr der Staatshoheit der angrenzenden Staaten in der Regel bis zur Mitte des Wassers unterworfen sind.[1] Schließlich drohte er, noch am gleichen Tag an alle Kanonierbarken auf dem Luganer und Locarner See Ordre zu geben, nach Gutdünken in Lugano, Locarno oder Magadino anzulegen, und wenn von seiten der Schweiz die Landung abgeschlagen oder die Barken insultiert würden, ihr augenblicklich den Krieg zu erklären und mit einer Armee von 30000 Mann über Lugano nach Bern zu ziehen.[2]

Dieser zur Einschüchterung bestimmten Drohung setzte Schweizer ruhig die abweichenden günstigen Aeußerungen des Direktoriums entgegen und wies auch die auf kantonale Rivalität berechneten Aeußerungen betreffend das verschiedene Verhalten Berns und Zürichs mit der Erklärung zurück, es sei unmöglich, diesen oder jenen Stand allein zu bekriegen, da auch diejenigen Orte, über die Bonaparte seine Zufriedenheit bezeuge, nach Bundespflicht sich ihrer Mitbrüder annehmen, mit wahrem Schweizermut ihr gemeinsames Vaterland verteidigen und Gewalt mit Gewalt abtreiben würden. Auf die Frage, wie die Orte zu den enetbirgischen Vogteien gekommen seien, antwortete er, man habe ihren Besitz der vor drei Jahrhunderten bewiesenen Tapferkeit der Vorfahren zu verdanken. Bonaparte wurde hierauf sanfter und lud, obwohl vergeblich, den Sekretär

[1] Bluntschli, Völkerrecht § 306 und 316.
[2] Abschiede VIII, S. 243.

zum Mittagessen ein, wiederholte aber schließlich seinen Ausspruch, seine Kanonierbarken auch auf dem schweizerischen Teil beider Seen kreuzen und nach Belieben landen zu lassen.

Diesen Drohungen gegenüber hielten die Repräsentanten für gut, anzuordnen, daß die Mannschaft der Barken, falls sie da oder dort landen sollten, für einmal durch die Landeseinwohner nicht beleidigt, im Gegenteil freundlich behandelt würden. Um einen Durchzug zum Nachteil der Gegenpartei konnte es sich hier nicht handeln, eher um feindliche Absichten gegen die Schweiz selbst; diese konnte man abwarten, ohne sie zu provozieren.

Bei neuen Audienzen der Repräsentanten zu Mailand führte Bonaparte mit der Entschuldigung, daß es nur eine akademische Frage sei, die Idee aus, das Mendrisiotto wäre an die Lombardei abzutreten, damit überall die Flüsse und Seen die Staatsgrenzen bilden, worauf die Repräsentanten sich nicht näher einließen. Die neuen Repräsentanten, welche im Juni 1797 die bisherigen ablösten, wurden, obschon ein Berner an der Spitze stand, von Bonaparte nicht gerade unfreundlich empfangen, doch ließ er sich mit ihnen in keine Diskussion ein.

Bei den vorgerückten Friedensunterhandlungen dachte Bonaparte daran, einen Theil seiner Truppen über den Simplon nach Frankreich zurückmarschieren zu lassen, und richtete an die Republik Wallis ein Durchzugsbegehren, welches diese auch den eidgenössischen Orten mitteilte. Obschon das Wallis nicht eigentlich zur Eidgenossenschaft gehörte und ein Durchmarsch von Truppen zur Rückkehr in ihr eigenes Land infolge des nahen Friedens zu den am wenigsten bedenklichen Durchmärschen zu rechnen ist, beschloß die eidgenössische Tagsatzung, welche strenger als andere Staaten den Durchmarsch verpönte, denselben auch hier nicht zu gestatten und sich deswegen direkt an das Vollziehungsdirektorium zu wenden. Es war ein Glück, daß Bonapartes Absicht wieder aufgegeben wurde, weil die Ingenieure den Simplon unpassierbar fanden.[1] Doch machte Bonaparte selbst wohl zum Teil wegen dieses Projektes am 18. Juni einen Spazierritt auf Schweizergebiet in Begleitung von 42 berittenen Garden, welche ihre Waffen an der Grenze ablegten. Sie ritten über Chiasso bis Capolago, wo sie sich über die Beschaffenheit der Straße, die Entfernungen der Ortschaften und über die allgemeinen Verhältnisse der Vogteien erkundigten, und kehrten nach dreistündigem Aufenthalt auf demselben Wege zurück. Dieser unbewaffnete Ritt ist an sich nicht als Neutralitätsverletzung zu betrachten, hätte aber zur Vorbereitung einer solchen werden können. Unwürdig war es, daß

[1] Abschiede VIII, S. 248. 251. 263.

der Repräsentant Wurstemberger dem General bei der nächsten Audienz für die Aufmerksamkeit dankte, daß er die Waffen habe ablegen lassen, worauf Napoleon sehr richtig und verbindlich antwortete: „Ah par dieu, cela n'est que juste, quand on entre sur territoire neutre et ami.“ Was die Eidgenossen am meisten für ihre italienischen Vogteien gefürchtet hatten, vollzog sich indessen für das graubündnerische Unterthanenland Veltlin, die Vereinigung mit der cisalpinischen Republik infolge der von den Franzosen geschürten Unruhen und angebotenen Vermittlung. Als der neue Repräsentant Sarasin von Basel gegenüber Bonaparte ganz offen die Befürchtung aussprach, daß nach diesem Beispiel auch die italienischen Vogteien von der Schweiz losgerissen werden könnten, was doch gegen die von Frankreich garantierten Abtretungsverträge der Sforza und gegen die frühern europäischen Friedensschlüsse verstoße, versicherte ihm Bonaparte, daß die Schweiz nicht allein in allen ihren Teilen intakt bleiben, sondern noch durch Gebiete vergrößert werden solle, welche auf dem linken Rheinufer von Deutschland an Frankreich abgetreten worden seien.[1]

Nochmals ging die Gefahr ohne Schädigung und Verletzung des eigentlichen Schweizergebietes vorüber, und im Frieden von Campo Formio vom 17. Oktober 1797, durch welchen so große Aenderungen in der politischen Karte Europas rings um die Schweiz herum und gerade an den in ähnlicher Lage befindlichen Zwischenländern, Venetien, Lombardei, Veltlin, Breisgau, Rheinlande und Belgien, getroffen wurden, blieb die Eidgenossenschaft mit ihren Gebieten nochmals unversehrt; Bürgermeister David von Wyß konnte bei der seit Jahrhunderten zum erstenmal wieder aufgenommenen Beschwörung der eidgenössischen Bünde am 25. Januar 1798 darauf hinweisen, daß das hohe Gut der Neutralität auch in diesem schrecklichen Kriege ungekränkt bewahrt worden sei.[2] Bei den Verhandlungen über den Frieden mit dem deutschen Reich zu Rastatt kam es nach langer Zeit zum erstenmal wieder zu einer Abordnung schweizerischer Vertreter, die freilich, nur von einem Teil der Orte ausgehend, ebenso erfolglos blieb wie jener ganze Kongreß.[3]

[1] Abschiede VIII, S. 270 und 271. Das Frickthal wurde zur Schweiz geschlagen im Frieden von Lüneville.

[2] Fr. v. Wyß I, S. 208.

[3] Abschiede VIII, S. 276 und 295.



Maßregeln treffe, um die exakteste Neutralität zu wahren und jede direkte oder indirekte Verletzung abzuwenden, warf aber der Schweiz eine parteiische Haltung zu Ungunsten der Revolution vor; nicht ganz mit Unrecht, wenn auch der hier zunächst erhobene Vorwurf über Aufnahme der Emigranten nicht stichhaltig ist, weil das Asylrecht mit der Neutralität sehr wohl vereinbar ist. Endlich äußerte Frankreich Verdacht gegen die Aufrichtigkeit der österreichischen Erklärung über Respektierung der Neutralität. Die im ganzen freundliche Zuschrift des Botschafters Barthelemy St. Hilaire wurde von der Julitagsatzung wegen Entlassung des Ministers Dumouriez nicht einmal beantwortet.[1]

Ein Durchzug war wiederum nur von österreichischer Seite zu befürchten, da diese Macht große Truppenmassen bei Lörrach und Rheinfelden hatte und auf die Neutralitätserklärung die zweifelhafte Antwort gab, daß die Truppen nicht in feindlicher Absicht gegen Frankreich durchmarschieren würden. Daher schickten die eidgenössischen Repräsentanten aus Basel eine Abordnung an den kaiserlichen General am Oberrhein, den Fürsten Esterhazy, um ihn von einem Durchzug abzumahnen, und Basel beantragte, Preußen, Sardinien und England um Verwendung beim Wiener Hof anzugehen.[2] Statt eine beruhigende Antwort zu geben, erwiderte Oesterreich, die von ihm bisher stillschweigend anerkannte Neutralität der Eidgenossenschaft sei von Frankreich durch Besitznahme des Bistums Basel verletzt worden, was doch nicht ganz richtig ist, stellte auch die Frage, ob nach der Vergewaltigung des verbündeten Königs und der Mißhandlung der Schweizertruppen in Frankreich der Neutralitätsbeschluß noch dem Ruhm und der Ehre der Schweiz entspreche, und erklärte schließlich, daß Oesterreich zwar die streng beobachtete Neutralität anerkenne, aber sich doch nicht in seinen Pflichten würde beschränken lassen, die es dem Reich und seinen Ständen gegenüber habe, d. h. daß es im Notfall, wenn der Kriegsplan dafür spreche, doch einen Durchmarsch unternehmen werde. Der englische Gesandte Fitzgerald suchte in einem Schreiben vom 30. November 1793 die XIII Orte von der Unzulässigkeit der Neutralität zu überzeugen, erhielt aber im Januar 1794 eine entschieden ablehnende Antwort, welche die Festhaltung an der herkömmlichen „genauen" Neutralität betonte.[3]

Auch im Innern der Schweiz gab es eine Partei, welche ent-

---

[1] Abschiede VIII, S. 174.

[2] Abschiede VIII, S. 188, wo die Erklärung des Kaisers vom 29. August abgedruckt ist. Ein englischer Diplomat äußerte sich noch im September 1793, daß er die schweizerische Neutralität für richtig halte und einen französischen Durchmarsch für sehr unwahrscheinlich; vgl. Fr. v. Wyß I, S. 108.

[3] Handschriftlich in P. Usteris Nachlaß auf der Stadtbibl. Zürich I. A. 21.

schlossen schien, in gleichem Sinne wie Oesterreich die Neutralitätspolitik in Frage zu stellen;[1] wenigstens erwartete man auf der im September einberufenen gemeineidgenössischen Konferenz zu Aarau von seiten der Steigerschen Partei in Bern Anträge, die zum Krieg mit Frankreich und zum Anschluß an die Koalition führen mußten.[2] Allein Bern selbst schickte Vertreter der gemäßigteren Richtung an die Konferenz, und Zürichs Instruktion verlangte entschieden Festhaltung an der Neutralität.[3] Die Berner begnügten sich mit dem Antrag auf Abbruch des diplomatischen Verkehrs, dessen Annahme von Zürich unschädlich gemacht wurde, und die Tagsatzung wiederholte ihre Erklärung, die bewaffnete Neutralität zu wahren und einander mit Leib, Gut und Blut beizustehen. Damit war der ernsthafteste Sturm, der sich je gegen die eidgenössische Neutralitätspolitik erhoben hat, abgeschlagen, ohne daß jemand wagte, sie an der Konferenz ernstlich in Frage zu stellen. Der nüchterne Verstand, der den schweizerischen Staatsmännern eigen ist und sich mit der wärmsten Vaterlandsliebe verbindet, siegte wiederum über einen die eigenen Kräfte überschätzenden Parteifanatismus, der das Land zum Werkzeug fremder Staaten machen wollte, um auswärtigen Schutz gegen innere Unruhen zu suchen.[4]

---

[1] Die Frage wurde auch in Flugschriften erörtert, wie z. B. in der 1794 erschienenen „Beantwortung der gedoppelten Frage, soll die Schweiz am allgemeinen Krieg gegen Frankreich Anteil nehmen, und wäre dies von Vorteil für die verbündeten Mächte" (Stadtbibl. Zürich XXXI. 211, Nr. 10), eine sehr verständige Ausführung der Gründe, warum ein Offensivkrieg der Schweiz gegen Frankreich unmöglich und „auch für die Alliierten die seit Jahrhunderten auf so wichtigen Grundsätzen beruhende Neutralität der Eidgenossenschaft ein wahrer Vorteil sei." Der Verfasser ist David von Wyß, Sohn, wie aus seiner Biographie von Friedr. v. Wyß, Leben der beiden Zürcher Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 112, hervorgeht; die Broschüre hat also offiziösen Charakter und verteidigt die Neutralitätspolitik gegen innere und äußere Gegner; sie wurde im Manuskript schon 1793 befreundeten Bernern zur Einsicht gesandt und sollte auch den diplomatischen Vertretern der fremden Mächte mitgeteilt werden. Ein anderes Exemplar in P. Usteris Nachlaß I. A. 22. Dieselbe Tendenz verfolgt die Flugschrift: „Meine Gedanken und nichts weniger als die Gefühle eines ehrlich denkenden Schweizerpatrioten über die Angelegenheiten Frankreichs, durch einen nahen Vetter Wilhelm Tells, Helvetien 1792." Stadtbibliothek Zürich, Paul Usteris Nachlaß I. A. 20. Bemerkenswert sind die Schlußworte: „Halten wir die genaueste Neutralität; es ist ebenso unpolitisch, gefahrvoll und lächerlich, wenn sich kleine Republiken zu viel in fremde Staatsangelegenheiten großer Reiche mischen, als wenn die Maus der Katze eine Schelle anbinden will."

[2] Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 83.

[3] St.-A. Z. Instruktionen.

[4] Ich freue mich besonders, daß auch ein so bewährter Gelehrter und über den Verdacht der Revolutionsfreundlichkeit ganz erhabener Mann, wie Friedrich von Wyß, für diesen schwierigsten Zeitpunkt das Festhalten der Neutralitätspolitik billigt

Maßregeln treffe, um die exakteste Neutralität zu wahren und jede direkte oder indirekte Verletzung abzuwenden, warf aber der Schweiz eine parteiische Haltung zu Ungunsten der Revolution vor; nicht ganz mit Unrecht, wenn auch der hier zunächst erhobene Vorwurf über Aufnahme der Emigranten nicht stichhaltig ist, weil das Asylrecht mit der Neutralität sehr wohl vereinbar ist. Endlich äußerte Frankreich Verdacht gegen die Aufrichtigkeit der österreichischen Erklärung über Respektierung der Neutralität. Die im ganzen freundliche Zuschrift des Botschafters Barthelemy St. Hilaire wurde von der Julitagsatzung wegen Entlassung des Ministers Dumouriez nicht einmal beantwortet.[1]

Ein Durchzug war wiederum nur von österreichischer Seite zu befürchten, da diese Macht große Truppenmassen bei Lörrach und Rheinfelden hatte und auf die Neutralitätserklärung die zweifelhafte Antwort gab, daß die Truppen nicht in feindlicher Absicht gegen Frankreich durchmarschieren würden. Daher schickten die eidgenössischen Repräsentanten aus Basel eine Abordnung an den kaiserlichen General am Oberrhein, den Fürsten Esterhazy, um ihn von einem Durchzug abzumahnen, und Basel beantragte, Preußen, Sardinien und England um Verwendung beim Wiener Hof anzugehen.[2] Statt eine beruhigende Antwort zu geben, erwiderte Oesterreich, die von ihm bisher stillschweigend anerkannte Neutralität der Eidgenossenschaft sei von Frankreich durch Besitznahme des Bistums Basel verletzt worden, was doch nicht ganz richtig ist, stellte auch die Frage, ob nach der Vergewaltigung des verbündeten Königs und der Mißhandlung der Schweizertruppen in Frankreich der Neutralitätsbeschluß noch dem Ruhm und der Ehre der Schweiz entspreche, und erklärte schließlich, daß Oesterreich zwar die streng beobachtete Neutralität anerkenne, aber sich doch nicht in seinen Pflichten würde beschränken lassen, die es dem Reich und seinen Ständen gegenüber habe, d. h. daß es im Notfall, wenn der Kriegsplan dafür spreche, doch einen Durchmarsch unternehmen werde. Der englische Gesandte Fitzgerald suchte in einem Schreiben vom 30. November 1793 die XIII Orte von der Unzulässigkeit der Neutralität zu überzeugen, erhielt aber im Januar 1794 eine entschieden ablehnende Antwort, welche die Festhaltung an der herkömmlichen „genauen" Neutralität betonte.[3]

Auch im Innern der Schweiz gab es eine Partei, welche ent-

---

[1] Abschiede VIII, S. 174.

[2] Abschiede VIII, S. 188, wo die Erklärung des Kaisers vom 29. August abgedruckt ist. Ein englischer Diplomat äußerte sich noch im September 1793, daß er die schweizerische Neutralität für richtig halte und einen französischen Durchmarsch für sehr unwahrscheinlich; vgl. Fr. v. Wyß I, S. 108.

[3] Handschriftlich in P. Usteris Nachlaß auf der Stadtbibl. Zürich I. A. 21.

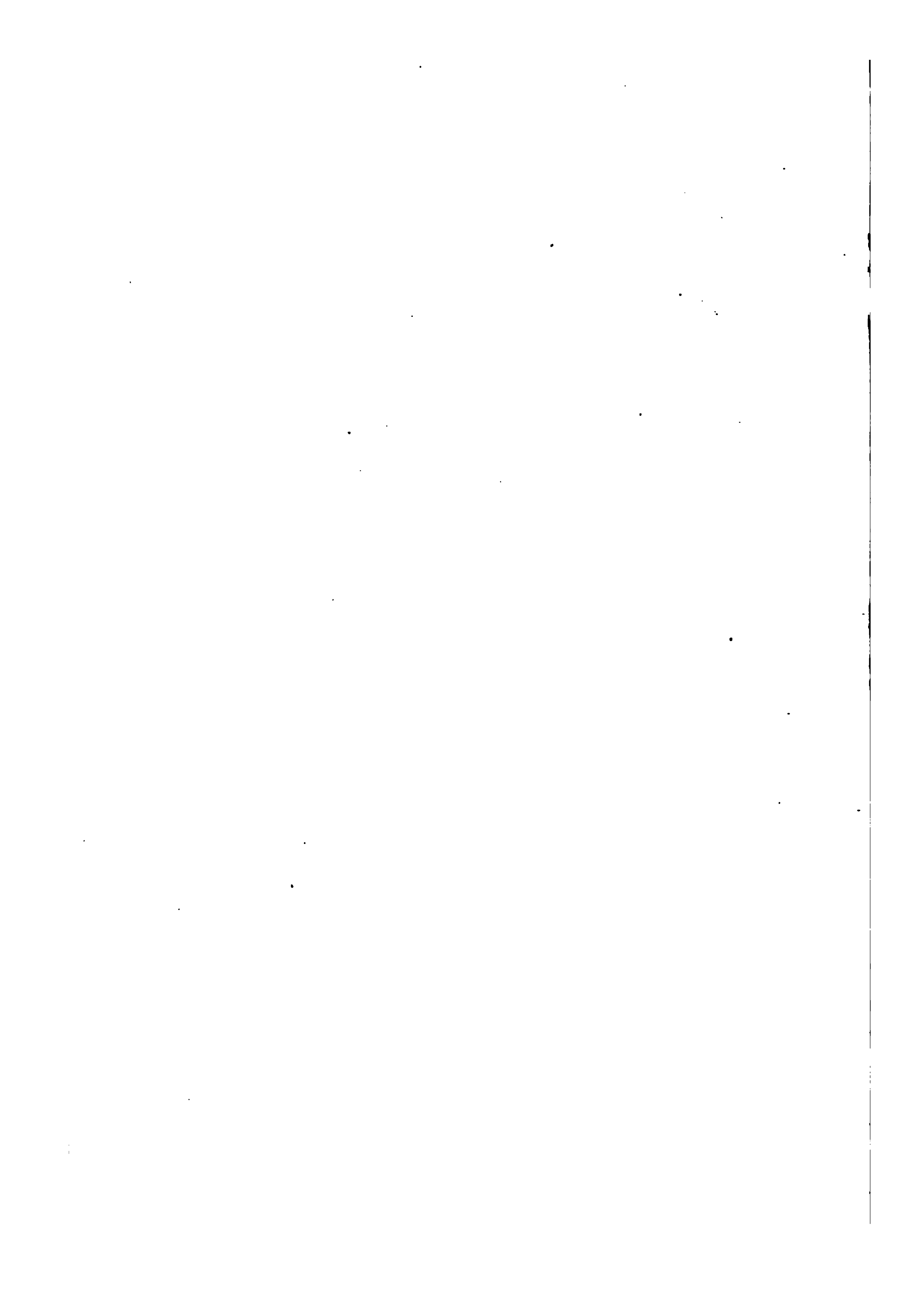
schlossen schien, in gleichem Sinne wie Oesterreich die Neutralitätspolitik in Frage zu stellen;[1] wenigstens erwartete man auf der im September einberufenen gemeineidgenössischen Konferenz zu Aarau von seiten der Steigerschen Partei in Bern Anträge, die zum Krieg mit Frankreich und zum Anschluß an die Koalition führen mußten.[2] Allein Bern selbst schickte Vertreter der gemäßigteren Richtung an die Konferenz, und Zürichs Instruktion verlangte entschieden Festhaltung an der Neutralität.[3] Die Berner begnügten sich mit dem Antrag auf Abbruch des diplomatischen Verkehrs, dessen Annahme von Zürich unschädlich gemacht wurde, und die Tagsatzung wiederholte ihre Erklärung, die bewaffnete Neutralität zu wahren und einander mit Leib, Gut und Blut beizustehen. Damit war der ernsthafteste Sturm, der sich je gegen die eidgenössische Neutralitätspolitik erhoben hat, abgeschlagen, ohne daß jemand wagte, sie an der Konferenz ernstlich in Frage zu stellen. Der nüchterne Verstand, der den schweizerischen Staatsmännern eigen ist und sich mit der wärmsten Vaterlandsliebe verbindet, siegte wiederum über einen die eigenen Kräfte überschätzenden Parteifanatismus, der das Land zum Werkzeug fremder Staaten machen wollte, um auswärtigen Schutz gegen innere Unruhen zu suchen.[4]

[1] Die Frage wurde auch in Flugschriften erörtert, wie z. B. in der 1794 erschienenen „Beantwortung der gedoppelten Frage, soll die Schweiz am allgemeinen Krieg gegen Frankreich Anteil nehmen, und wäre dies von Vorteil für die verbündeten Mächte" (Stadtbibl. Zürich XXXI. 211, Nr. 10), eine sehr verständige Ausführung der Gründe, warum ein Offensivkrieg der Schweiz gegen Frankreich unmöglich und „auch für die Alliierten die seit Jahrhunderten auf so wichtigen Grundsätzen beruhende Neutralität der Eidgenossenschaft ein wahrer Vorteil sei." Der Verfasser ist David von Wyß, Sohn, wie aus seiner Biographie von Friedr. v. Wyß, Leben der beiden Zürcher Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 112, hervorgeht; die Broschüre hat also offiziösen Charakter und verteidigt die Neutralitätspolitik gegen innere und äußere Gegner; sie wurde im Manuskript schon 1793 befreundeten Bernern zur Einsicht gesandt und sollte auch den diplomatischen Vertretern der fremden Mächte mitgeteilt werden. Ein anderes Exemplar in P. Usteris Nachlaß I. A. 22. Dieselbe Tendenz verfolgt die Flugschrift: „Meine Gedanken und nichts weniger als die Gefühle eines ehrlich denkenden Schweizerpatrioten über die Angelegenheiten Frankreichs, durch einen nahen Vetter Wilhelm Tells, Helvetien 1792." Stadtbibliothek Zürich, Paul Usteris Nachlaß I. A. 20. Bemerkenswert sind die Schlußworte: „Halten wir die genaueste Neutralität; es ist ebenso unpolitisch, gefahrvoll und lächerlich, wenn sich kleine Republiken zu viel in fremde Staatsangelegenheiten großer Reiche mischen, als wenn die Maus der Katze eine Schelle anbinden will."

[2] Leben der beiden Bürgermeister D. v. Wyß I, S. 83.

[3] St.-A. Z. Instruktionen.

[4] Ich freue mich besonders, daß auch ein so bewährter Gelehrter und über den Verdacht der Revolutionsfreundlichkeit ganz erhabener Mann, wie Friedrich von Wyß, für diesen schwierigsten Zeitpunkt das Festhalten der Neutralitätspolitik billigt



satzung selbst setzte zum Dank für den vollen Frieden und die ungestörte Ruhe einen gemeinsamen Bettag für beide Konfessionen auf den 8. September an. Die einzige Sorge dieses Jahres war, daß der Bezug von Salz aus dem Tirol durch die in Bayern liegenden Franzosen gestört werde; man ließ sich zusichern, daß Frankreich das auf eidgenössische Rechnung abgelagerte Salz in den von ihm besetzten Gebieten als neutrales Gut anerkenne. Die bei Basel liegenden Truppen hatten wenig anderes zu thun, als Deserteurs und Losgekaufte aus den fremden Heeren zu transportieren, deren in diesen drei Jahren nicht weniger als 24673 durch Basel geführt und beim kaiserlichen Depot in Lörrach ausgewechselt wurden.[1] Es waren dies namentlich Franzosen, die beim Rückzug Moreaus aus Bayern desertierten oder abgeschnitten wurden. Den vom Feind verfolgten aufgelösten Korps wurde trotz Beschwerde des französischen Gesandten der Durchmarsch auch ohne Waffen nicht gestattet, doch kam man von keiner Seite auf die Idee, ihnen Asyl im neutralen Lande zu gewähren; sie wurden angewiesen, entweder sich den feindlichen Verfolgern zu ergeben oder den Rückzug über den feindlichen Boden zu versuchen, ein Beweis, daß die Internierung noch 1796 ganz unbekannt war. Vereinzelten wurde allerdings Durchmarsch gestattet, was dann wieder Oesterreich zu den heftigsten Beschwerden veranlaßte. Dafür ließ sich Oesterreich eine kleine Neutralitätsverletzung zu schulden kommen, indem beim Sturm auf den Hüninger Brückenkopf am 29. November eine der Sturmkolonnen sich auf Basler Boden versammelte.[2] Schon zog die Tagsatzung die Frage des Einschlusses in einen allfälligen Frieden in Betracht[3] und die Einschließung Savoyens in die eidgenössische Neutralität, was freilich durch die gleich darauf erfolgende Abtretung Savoyens an Frankreich unmöglich gemacht wurde.

Die erste ernsthaftere Störung dieser Ruhe trat in den letzten Tagen des Jahres 1796 an der Südgrenze am Luganer See ein, wo der italienische Krieg und die wenig rücksichtsvolle Persönlichkeit des Obergenerals Bonaparte sich fühlbar machte und nicht minder die unzuverlässige und revolutionäre Stimmung der enetbirgischen Unterthanen. Nicht eben in feindlicher Absicht gegen die Schweiz ließ Bonaparte zur Verhinderung von Contrebande und Desertion österreichischer Kriegsgefangener seit Dezember 1796 einige Kanonierbarken auf dem Luganer See kreuzen. Als dies zum zweiten Mal geschah, richteten die XII über die enetbirgischen Vogteien regierenden Orte am 31. Dezember

[1] Abschiede VIII, S. 226 und 227.
[2] Fr. v. Wyß I, S. 162 und 165.
[3] Abschiede VIII, S. 228.

